Mert. 32 f -2 Büsch

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Johann Georg Büſch's,

ehemaligen Profeſſors in Hamburg,

Sämmtliche

Schriften über die Handlung.

Zweiter Theil.

Darſtellung der Handlung

in ihren

mannichfaltigen Geſchäften.

Hamburg,

bei Auguſt Campe.

1824.

246-Gg.

Johann Georg Büſch's,

ehemaligen Profeſſors in Hamburg,

Theoretiſch-praktiſche

Darſtellung der Handlung

in ihren

mannichfaltigen Geſchäften.

Dritte, vermehrte und verbeſſerte Ausgabe,

mit Einſchaltungen und Nachträgen

von

G. P. H. Norrmann,

Hofrathe und Profeſſor zu Roſtock.

Zweiter Theil.

Hamburg,

bei Auguſt Campe.

1824.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalt
des zweiten Bandes
oder
der Zuſätze.

I. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 1. §. 6. Bd. I. S. 12. Noch etwas über den Schlagſchatz, und von dem böſen Spiel, welches die gewinnſüchtigen Obrigkeiten im Mittelalter mit den Münzen trieben ꞉ Seite 3
II. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 1. §. 13. Bd. I. S. 22. Das Geld iſt nur in den Umſätzen einer Münzſorte gegen die andere als eine eigentliche Waare zu betrachten; es ſteigt und fällt in dieſen Umſätzen oft auf eine paradoxe Art. Beiſpiel davon in dem Kurs des Hamburgiſchen und Alt-Däniſchen Kurantgeldes ꞉ — 5
III. Zuſatz, zu ebendemſelben §. Ueber die Schwierigkeit der Ausgleichung des Werths der Dinge bei der Aenderung des Münzfußes in einem großen Staat, und in dem Handel zwiſchen mehrern kleinen Staaten, die einen verſchiedenen Münzfuß haben, oder denſelben abſichtlich verringern ꞉ ꞉ — 10
IV. Zuſatz, oder Anhang zum erſten Kapitel des erſten Buchs. Ueber das Papiergeld in allgemeinen — 19
V. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 2. §. 7. Bd. I. S. 26. Erläuterung einer Art des Verfalls der Hamburger Bank im Jahre 1760, ohne Nachtheil ihres Kredits ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 23
VI. Zuſatz, zu demſelben §. Beweis, daß keine Girobank noch in ihren Fond greifen dürfe, ohne in Verfall zu gerathen, in dem Beiſpiel der Amſterdamer Bank ꞉ ꞉ ꞉ ꞉ — 26

VII. Zuſatz, oder Anhang zum zweiten Kapitel des erſten Buchs. Zuſammenhängende Darſtellung der in der jetzigen Adminiſtration der Hamburger Bank ſtandhaft befolgten Grundſätze, wodurch ſie zur vollkommenſten Bank in Europa geworden iſt = Seite 31

VIII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 4. §. 1. Bd. I. S. 35. Geſchichtliche Anmerkungen über die Zinſen — 54

IX. Zuſatz, zu demſelben §. Bd. I. S. 35. Wo die Sicherheit beim Belegen des Geldes fehlt, wird daſſelbe häufig in der Erde vergraben. Von dem Verbot, Geld außer Landes zu belegen. In Hamburg iſt kein Geſetz dawider, aber dennoch Niemand dazu geneigt — 58

X. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 4. §. 4. Bd. I. S. 38. Vom Kredit überhaupt; inſonderheit aber vom hypothekariſchen Kredit. Nichtigkeit der ſogenannten Generalhypotheken. Von chirographariſchen Gläubigern bei Konkurſen. Nützliche Inſtitute zur Aufrechthaltung des Kredits auf Spezialhypotheken = = = — 61

XI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 4. §. 5. Bd. I. S. 39. Schwierigkeit des perſönlichen Kredits bei manchem Kaufmann. Schuld- und Pfandprotokolle, die beſte Stütze des hypothekariſchen Kredits — 70

XII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 4. §. 6. Bd. I. S. 40. Wie der Kaufmann die Zinſen auf den Kredit rechne und nicht rechne = = = — 74

XIII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 4. §. 7. Bd. I. S. 41. Nachtheilige Folgen der niedrigen Zinſen für Landgüter: 1) wer dieſe deswegen theuer kauft, ſucht ſich an den Gehölzen zu erholen, und vernichtet in dieſen einen wirklichen Theil des Nationalreichthums; 2) wenn die Zinſen weniger drücken, ſo werden die Produkte deſto theurer verkauft = = — 76

XIV. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 5. §. 9. Bd. I. S. 54. Berechnung des Verhältniſſes zwiſchen Gold und Silber bei jedem Werth der Dukaten und des Hamb. Bco. = = = — 79

XV. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 5 und 6. Bd. I. S. 59. Vertheidigung des vom Verfaſſer angegebenen Erkenntnißgrundes des Wechſelrechts; genauere Erläuterung und Befeſtigung deſſelben, inſonder-

heit des daraus hergeleiteten Rechts der Indoſſaten gegen ihre Vormänner, der Indoſſaten gegen einander, und des letzten derſelben gegen alle = Seite 83
XVI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 6. Bd. I. S. 59. Ueber von Martens Abhandlung vom wahren Urſprunge des Wechſelrechts, worin der Verfaſſer noch einen ſtärkern Grund für ſeine Theorie zu finden glaubt = = = = — 108
XVII. Zuſatz, zu demſelben §. Hamburgiſche Wechſelordnung. Grund des Wechſelrechts daraus erläutert — 114
XVIII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 9. Bd. I. S. 62. Ueber die nothwendigen nähern Beſtimmungen der Wechſelgeſetze in Anſehung der trockenen Wechſel — 117
XIX. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 9. am Schluß. Bd. I. S. 69. Wie man den trockenen Wechſeln in Amſterdam eine Wechſelkraft zu geben verſteht. Die neuern Rechtsgelehrten erheben die trockenen Wechſel wieder zu einem unverdienten Range = — 119
XX. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 12. Bd. I. S. 71. Wie der letzte Indoſſat durch Ausübung ſeines Rechts gegen ſeine Vormänner mehr als den Belauf des Wechſels bekommen könne. Große Schwierigkeit, dieſen unrechtmäßigen Vortheil zu verhüten = — 120
XXI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 12. Beſtärkung der Regel, daß kein Traſſant oder Indoſſat für irgend einen Zufall einſtehen könne, der die von ihm in den Giro gebrachten Wechſel irre gehen macht. Doch wird eine dagegen anwendbare Vorſicht angegeben = = = = — 127
XXII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 12. am Ende. Bd. I. S. 72. Die Wechſelgeſetze müſſen es nicht dahin kommen laſſen, daß ein Traſſant wegen der Folgen, die aus dem Giriren entſtehn, verantwortlich werde = = = — 130
XXIII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 13. Bd. I. S. 72. Beſtimmung der Zeit, in welcher ein Wechſelproteſt abgeſandt werden muß = = — 134
XXIV. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 13. Bd. I. S. 72. Beiſpiele eines außerordentlich großen Verluſtes auf den Rückwechſel. Erläuterung mehr gewöhnlicher Fälle. Beiſpiel einer unbilligen Foderung

wegen eines durch den Giro zu lange aufgehaltenen Wechſels = = Seite 135
XXV. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 16. Bd. I. S. 77. am Schluß, und zu der Anmerkung. Vorſchlag einer Norm, wie derjenige zu verfahren, der die im §. angegebene Vorſicht bei Sichtwechſeln anwenden will, und Befugniſſe deſſelben = = — 143
XXVI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 16. am Ende. Bd. I. S. 77. Wie es zu verſtehen ſei, wenn ſonſt in London Wechſel auf Paris Ein Tag nach Dato ausgeſtellt wurden = = — 146
XXVII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 17. Bd. I. S. 78. Geſchichtliche Anmerkungen über das Steigen und Fallen des Diskonts = = — 148
XXVIII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 18. Bd. I. S. 81. Wie der Diskont mehr oder weniger den Kurs auf Zeit von dem Kurs auf Sicht abweichen mache = = = = — 153
XXIX. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 19. Bd. I. S. 83. Berechnung von zwei über Jahr und Tag laufenden Wechſelreutereien. Doch wird erläutert, wie eigentlich unter Kaufleuten die Sache vorgehe. Erklärung der Kellerwechſel, und ihres Vorzuges vor den gerittenen Wechſeln = = = — 155
XXX. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 21. Bd. I. S. 88. Nähere Erläuterung des eigentlichen kaufmänniſchen Wechſelgeldes. Vergleichung deſſelben mit der Makute der Neger in Afrika. Die beſte Makute iſt der Hamburgiſche Reichsthaler, oder das Mark Banco — 167
XXXI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 26. Bd. I. S. 94. Etwas zur Aufklärung der paradoxen Wirkung des Verfalls der Londoner Bank auf den Hamburgiſchen Wechſelkurs. Erläuterung, warum es einem Handlungsplatz vortheilhaft ſei, ſeine Valuta, ſo viel wie möglich, zur feſten Valuta in ſeinen ausländiſchen Handlungsgeſchäften zu machen, oder ſich, wenigſtens mit den Britten, in Hamb. Banco zu berechnen = = = — 175
XXXII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 27. Bd. I. S. 95. Die Arbitragen durch Beiſpiele erläutert. In Uſowechſeln zeigt ſich der eigentliche Kurs nicht,

weil er den Diskont mit einſchließt. Wie er dennoch ſich daraus berechnen laſſe. Dies bezieht ſich auch auf §. 18. und 22. deſſelben Kapitels = Seite 183
XXXIII. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 34. Bd. I. S. 107. Grober Betrug eines Bechade in Paris mit Wechſeln = = = — 196
XXXIV. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 35. Bd. I. S. 109. (Vergl. auch den 36ſten Zuſatz): Von dem jetzt ſo ſehr veränderten Gange der Wechſelgeſchäfte. Urſachen deſſelben, und guter Wunſch für die Wiederherſtellung der Amſterdamer Bank in ihre alte Integrität = = — 201
XXXV. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 35. am Ende. Bd. I. S. 110. Irrthum mancher Großen, wenn ſie bei ihren Geldnegoziationen ſich lieber mehr der Wechſel, als der baaren Verſendungen hin und her bedienen = = = = — 206
XXXVI. Zuſatz, zu Buch 1. Kap. 6. §. 35 bis 39. Anwendung der Wechſel in einem weiten Giro, welcher ſich nur in einem großen Wechſelplatz endigen kann = = = — 207
XXXVII. Zuſatz, als Anhang zum erſten Buche überhaupt. Kurze Darſtellung des Zuſtandes, in welchem ſich die handelnden Staaten am Ende des 18ten Jahrhunderts in Anſehung ihres Geldkurſes, und inſonderheit in Anſehung ihres Papiergeldes befanden = = = = — 212
XXXVIII. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 2. §. 1 bis 4. Bd. I. S. 145. Wie ſich die in dieſen §§. unterſchiedenen vier Zweige der Handlung unter einander verflechten = = = = — 235
XXXIX. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 2. §. 6. Bd. I. S. 151. Nähere Erläuterung, warum die Fiſcherei im offenen Meere zum Produktenhandel eines Volks zu rechnen ſei = = = — 238
XL. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 2. §. 8 bis 10. Bd. I. S. 153. Durch den Kommiſſionshandel wird der Unterſchied zwiſchen Aktiv- und Paſſivhandel gewiſſermaßen aufgehoben. Mißgriff der Britten, da ſie durch Störung des Rechts der neutralen

Flagge den Vortheil der Einkaufs- und Verkaufskommiſſionen ganz ihren Feinden zujagen Seite 240
XLI. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 3. §. 2. Bd. I. S. 155. Unverzeihliche Gleichgültigkeit in Anſehung der richtigen Meſſung des Korns, und wie derſelben abzuhelfen ſei. Vorſchlag und Zeichnung eines beſondern Werkzeuges dazu — 242
XLII. Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 3. §. 14. Bd. I. S. 171. Urtheil über das neue Franzöſiſche Metre. Unfähigkeit deſſelben zu einem allgemeinen Längenmaß — 248
XLIII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 1. §. 4. Bd. I. S. 186. Ueber die Erfoderniſſe eines guten Kargadörs — 251
XLIV. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 1. §. 9. Bd. I. S. 191. Erläuterung, warum nicht jeder große Marktplatz mit jeder Waare handeln könne — 256
Flußhäfen können an ihren natürlichen Vortheilen verlieren, und bleiben doch noch große Handelsſtädte — 259
Vortheile einer Handelsſtadt von den dieſelbe durchſchneidenden Kanälen — 260
Hamburg ward für ſeinen am Ende des 18ten Jahrhunderts ſo ſehr erweiterten Handelsbetrieb zu klein. Schädliche Folgen davon; inſonderheit wird der Kornhandel dadurch äußerſt erſchwert — 261
Von der für Hamburg zu wünſchenden Sicherung gegen die Sturmfluthen — 265
XLV. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 1. §. 12. Bd. I. S. 196. Geſchichte der von König Friedrich dem Großen von Preußen errichteten Kommanditen — 267
XLVI. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 1. §. 12. Bd. I. S. 196. Ueber Kommanditen überhaupt, und über die bei ihrer Errichtung zu nehmende Vorſicht — 271
XLVII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 2. §. 8. Bd. I. S. 204. Von den an die Verkaufskommiſſion ſich knüpfenden Tratten, und von den Konnoſſementen in allgemeinen — 279
XLVIII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 2. §. 8. am Ende. Bd. I. S. 206. Von dem Franzöſiſchen Droit de suite oder poursuite, und deſſen Ungerechtigkeit, nebſt Beiſpielen von der Ausübung deſſelben — 281
XLIX. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 2. §. 12. Bd. I. S. 210. Von den Schwierigkeiten der Hand-

lung, und inſonderheit des Kommiſſionshandels mit Rußland = = = Seite 290
L. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 3. §. 8 und 9. Bd I. S. 223. Nöthige Vorſicht eines Kaufmanns bei der Wahl ſeines Speditörs, und Verhütung, daß ſich mehr Hände, als nöthig ſind, in ſeine Geſchäfte miſchen. Beweiſe dazu durch Beiſpiele. Nöthige Vorſicht, um die Speditöre zu hindern, daß ſie nicht im Fall eines Bankerots des Empfängers gewaltthätig vorgreifen — 297
LI. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 4. §. 4. Bd. I. S. 228. Das Jahr 1763 gab viele Beweiſe gegen die Privathandlungsgeſellſchaften = = — 312
LII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 4. §. 7. Bd. I. S. 232. Von der wechſelſeitigen Gefahr junger Handelsgeſellſchafter, deren einer viel reicher iſt, als der andere = = = = — 315
LIII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 5. §. 7. Bd. I. S. 240. Von dem jetzigen Verfall der Oſtindiſch-Holländiſchen Geſellſchaft. Unter Handelskompagnien wird keine Kolonie zu einer mächtigen Völkerſchaft, die einer eigenen Vertheidigung fähig iſt — 317
LIV. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 5. §. 10. Bd. I. S. 245. Nützlichkeit der Feuerasſekuranzen auf bewegliche Güter durch eine Aſſoziation. Von dem neuen Hamb. Inſtitut dieſer Art = = — 327
LV. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 5. §. 13. Bd. I. S. 249. Schwierigkeit der Ausgleichung der Foderungen an eine Aſſekuranzkompagnie, wenn dieſelbe inſolvent wird = = = — 331
LVI. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 6. §. 10. Bd. I. S. 267. Einige geſchichtliche Bemerkungen über den wilden Aktienhandel in Frankreich und England im Jahr 1720 = = = — 336
LVII. Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 6. §. 17. Bd. I. S. 277. Einige Umſtände zur Erklärung der Stoksjobberie in England = = = — 347
LVIII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 6. Bd. I. S. 286. Umſtändliche Erläuterung der Materie vom Konnoſſement, veranlaßt durch einen verwickelten Rechtshandel darüber. Abdruck eines wegen ſeines Stils und ſeiner

undurchdringlichen Dunkelheit merkwürdigen Reſponſum von einer Deutſchen Juriſten-Fakultät Seite 353

LIX. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 9. Bd. I. S. 290. Die Beſchaffenheit der Franzöſiſchen Häfen am Kanal hindert Frankreich an einem dauerhaften Seehandel im nördlichen Europa — 398

LX. Zuſatz, zu der Anmerkung des §. 12. im 1ſten Kap. des 4ten Buchs. Bd. I. S. 299. Von der Unwiſſenheit der meiſten Deutſchen Schiffer, und den Urſachen derſelben. Vorſchläge zu deren Abhelfung — 400

LXI. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 13. Bd. I. S. 300. Von der Stapelgerechtigkeit überhaupt, und der Ausübung derſelben auf den vornehmſten Deutſchen Flüſſen, nebſt den neuern darin am Rhein gemachten Veränderungen. Seltſame Uebertreibung der Leipziger Stapelgerechtigkeit, und nähere Erläuterung der Magdeburgiſchen — 405

LXII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 13. Bd. I. S. 300. Von den Zöllen überhaupt, und inſonderheit von dem Unweſen damit in Deutſchland. Neue Anordnung in Anſehung der Rheinzölle durch den ſogenannten Oktroivertrag. Verzeichniß der Elb- und Weſerzölle. Ueber Zölle, die in Nothhäfen und nach Strandungsfällen gefodert werden. Authentiſche Erläuterung über einen Artikel in der herzoglich Oldenburgiſchen Strandordnung — 426

LXIII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 1. §. 14. Bd. I. S. 303. Von den Kanälen — 450

LXIV. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 2. §. 4 und 5. Bd. I. S. 209 u. 311. Von den gemeinen Koſten, welche wie die Havarie groſse zu berechnen ſind. Ueber den wichtigen Begriff des Strandens — 453

LXV. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 2. §. 8. Bd. I. S. 314. Warum die Generaldispaſche am Orte der Beſtimmung aufgemacht werden müſſe, wo Schiff und Ladung ſich trennen — 459

LXVI. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 6 und 7. Bd. I. S. 327. Das del Credere bei Aſſekuranzen geht

nicht auf die zwiſchen dem Verſicherer und Verſicherten möglichen Streithändel = = Seite 464

LXVII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 11. Bd. I. S. 341. Ueber die Härte der chriſtlichen Seemächte in Wegnahme der Schiffe unmittelbar nach den Kriegserklärungen. Ueber die Betrügereien des Schiffers und Volks = = = — 467

LXVIII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 11 am Ende. Bd. I. S. 340. Beiſpiel von Entwendung eines ganzen Schiffs und einer ganzen Ladung — 472

LXIX. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 12. Bd. I. S. 342. Von der durch das Preußiſche Seerecht verfügten Veränderung der Prämie bei verzögerter Abreiſe eines Schiffs. Wie der Anfang und das Ende der Reiſe in Abſicht auf die für das Schiff geltende Verſicherung ſich beſtimmen = — 475

LXX. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 13. Bd. I. S. 345. Von Sommer- und Winterprämien, und billiger Veränderung der erſten bei langer Verzögerung der Reiſe = = = = — 476

LXXI. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 22. Bd. I. S. 363. Beiſpiel einer Verſicherung über imaginären Gewinn mit der darüber aufgemachten Diſpaſche = = = = — 483

LXXII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 3. §. 25. Bd. I. S. 370. Ungefähre Berechnung, wie viele Prozente die Aſſekuranz wegnehme, wenn man alles Mögliche bei einem Gegenſtande verſichern läßt = = = = — 488

LXXIII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 3. am Schluß deſſelben. Bd. I. S. 371. Ueber die Vortheile, welche die Aſſekuranzgeſchäfte in Hamburg dem Handel in neuern Zeiten gewähren, ſo wie über den jetzigen Zuſtand des Hamburgiſchen Aſſekuranzweſens = = = — 490

LXXIV. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 4. am Schluß des §. 10. Bd. I. S. 384. Von der Bodmerei, und dem Rechte, welches dem Schiffer dabei zuſteht. Beiſpiel einer unbefugten Ueberſchreitung

dieſes Rechts durch den Schiffer. Vom Seewechſel = = = Seite 500
LXXV. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 5. §. 4. Bd. I. S. 397. Billig ſoll jeder Makler für jeden Schaden haften, der aus ſeiner mangelhaften Waarenkenntniß entſteht = = — 508
LXXVI. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 5. §. 7. Bd. I. S. 400. Warum Makler billig auch ein Folium in der Hamburger Bank haben ſollten. Vom Indoſſament der Makler auf Wechſeln = = = = — 513
LXXVII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 6 überhaupt. Einige allgemeine Anmerkungen über Buchhalten überhaupt, und über den darin zu ertheilenden Unterricht = = = — 516
LXXVIII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 1. Bd. I. S. 425. Wie die Bankerotte zur Ausgleichung der Handelsbalanz zweier Nationen gegen einander dienen = = = — 523
LXXIX. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 6. Bd. I. S. 432. Ueber eine Hauptveränderung der Hamburgiſchen Fallitenordnungen in Anſehung der hypothekariſchen Gläubiger = — 527
LXXX. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 6. Bd. I. S. 434. Nur Kaufleuten ſollte ein völliges Falliment erlaubt werden = = — 529
LXXXI. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 8. Bd. I. S. 436. Ueber die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten, und über die abweichenden Rechte derſelben in einem und demſelben Staat = — 532
LXXXII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 9. Bd I. S. 438. Auffoderung an Rechtsgelehrte, die Fallitenordnung aller handelnden Staaten in einen bündigen Auszug zu bringen = = = — 541
LXXXIII. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 10 und 11. Bd. I. S. 440. Schwierigkeit, dem ſchädlichen Decken vor einem Falliment zu begegnen = — 545
LXXXIV. Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7 überhaupt. Bd. I. S. 443. Ueber die Zerrüttung des Ham=

burgiſchen Handels im Nachjahr 1799 in allgemeinen . . . Seite 551
LXXXV. Zuſatz, zu Buch 5. Kap. 2. §. 7. Bd. I. S. 459. Ueber den Zuſammenhang des Produktenhandels mit dem Zwiſchenhandel gewiſſer Staaten . . . — 556
LXXXVI. Zuſatz, zu Buch 5. Kap. 2. §. 8. Bd. I. S. 460. Ueber die Freiheit des Getreidehandels überhaupt, und über den Getreidehandel in England und Holland insbeſondere; ein Nachtrag des H. . . . — 564
LXXXVII. Zuſatz, zu Buch 5. Kap. 3. §. 12. Bd. I. S. 478. Ueber den Koloniehandel in allgemeinen. Es ſcheint ihm eine große Veränderung bevorzuſtehn . . . — 580
LXXXVIII. Zuſatz, zu Buch 5. Kap. 4. §. 24. Bd. I. S. 501. vergl. mit Kap. 8. §. 12. Bd. I. S. 597. Ueber die Hamburgiſchen Zuckerſiedereien und deren Verpflanzung in andere Länder . . . . — 585
LXXXIX. Zuſatz, zum ganzen 4ten Kapitel des 5ten Buchs. Bd. I. S. 507. Wichtigkeit der Handelspolitik in Anſehung der Manufakturen. Worauf es hiebei vorzüglich ankomme. Eine beſonders ſorgfältige und bisher zu ſehr vernachläſſigte Beachtung verdient dabei inſonderheit das Feuermaterial . . . — 590
XC. Zuſatz, zu Buch 5. Kap. 6. §. 6 und 11 bis 15. Bd. I. S. 549. Vom Recht der neutralen Flagge, und von den Beeinträchtigungen deſſelben . . . . — 612
XCI. Zuſatz, zu Buch 5. Kap. 7. §. 2 bis 5. Bd. I. S. 573, mit Bezug uuf Buch 1. Kap. 2 und 3. Unter welchen Bedingungen eine Zettelbank einem ſchon reichen Fürſten zu Hülfe kommen kann, um einen baaren Schatz zu ſammeln . . . . — 631
XCII. Zuſatz, zu Buch 5. Kap. 7. §. 5. insbeſondere. Bd. I. S. 576. Ueber die Franzöſiſchen

Aſſignate, Mandate u. ſ. w. bis zu ihrer Vernichtung = = = Seite 641

Anhang. Verzeichniß meiner (J. G. Büſch's) Schriften; (nebſt einer kurzen Geſchichte der ehemahligen Handlungsakademie in Hamburg von d. Herausg.) — 653

Allgemeines Regiſter über beide Bände.

Zweiter Band.

Zuſätze

zu der

Darſtellung der Handlung.

Erſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 1. §. 6. Bd. I. S. 12.

Das einzige Mittel, den Schlagſchatz feſt zu erhalten, iſt freilich dieſes, daß ein Staat ſeiner Münze das Monopol in dem Handel mit rohem Golde und Silber, oder mit fremden Münzen, die nach dem Gewichte den Barren gleich verkauft werden, ertheile, welches inſonderheit mit den Spaniſchen Piaſtern geſchieht, wobei dann eben dieſer Handel für die Staatsbürger ſehr ſchwer geht. In England hat daher dieſer Handel einen ganz freien Gang. Es werden ſogar, weil gar kein Schlagſchatz dort Statt hat, die Münzen des Staats, jetzt nur noch deſſen Goldmünzen, eingeſchmolzen, und gehen ins Ausland, wenn der Wechſelkurs einigen Vortheil entſtehen macht. Aber es gehen auch bei geänderten Umſtänden fremde Goldmünzen um ſo viel leichter dahin über, weil ſie, ohne Schlagſchatz darauf zu verlieren, in Brittiſche Münze verwandelt werden können, wenn ſie zu der Feinheit des Standartgoldes legirt worden ſind. Sonſt gieng es auch ſo mit dem Brittiſchen Silbergelde. In Anſehung beiderlei Münzen beſteht ein ſtrenges Verbot der Ausfuhr, das aber nicht für eben dieſelben galt, wenn ſie eingeſchmolzen weggingen. Deſto lebhafter aber geht die Wegſendung der Piaſter, wenn die Umſtände der Handlung Vortheil zeigen. In den letzten Jahren der Monarchie ward es auch in Frankreich erkannt. Im Jahre 1771 wurde der Kauf und Verkauf der rohen Metalle freier

gelaſſen, und der Gewinn der Münze für das Gold auf $1\frac{4}{5}$ Prozent und für das Silber auf $1\frac{7}{24}$ gemindert. Nun aber nahmen die Spaniſchen Piaſter ihren Weg ſo ſtark durch Frankreich, daß Englands und Hollands Geſchäfte dadurch ſehr vermindert wurden. Mehr darüber ſ. m. bei Necker sur l'administration des finances de la France im dritten Kapitel des dritten Theils. Die darauf folgenden Kapitel ſind überhaupt in Rückſicht des Schlagſchatzes und ſeiner Wirkungen ſehr lehrreich.

Jetzt müſſen die Regenten der Staaten von der Handlung die Gründe hernehmen, nach welchen ſie in ihrem Münzweſen verfahren, und wie hoch ſie ihren Gewinn in dem Schlagſchatz treiben dürfen. Im Mittelalter war es damit ganz anders. Die Regenten ſahen ihr Münzregal als eine Hauptquelle ihrer Einkünfte an, und ließen ausdrücklich ein ſchlechtes, nur auf kurze Zeit brauchbares Geld, die ſogenannten Bracteaten, Blech- oder Hohlmünzen, ſchlagen, ohne darauf zu achten, wie ſich die Handlung ihrer Unterthanen dabei ſtünde. Dies Geld war ſo dünne und leicht, daß es ſich wegblaſen ließ, und eben deswegen war der Abgang durch den Verbrauch ſo groß, daß darin gewiß eine Haupturſache lag, warum des Silbers bis zur Entdeckung von Amerika immer weniger in Europa ward. Wie hoch ſie ihren Gewinn bei der Ausmünzung ſelbſt getrieben haben, wird ſich nie ausmachen laſſen. Daß aber ihre Pächter über 15 Prozent gewannen, zeigt ſich in den Akten jener Zeit. Aber eben die elende Beſchaffenheit und geſchwinde Abnutzung der Münzen, gab ihnen den Vorwand, dieſen Gewinn durch neue Ausmünzungen oft zu erneuern. Zehn Jahre war die längſte Zeit, für welche man die

Münze im Umlaufe ließ, aber drei Jahre eine ſehr gewöhnliche Zeit, und in Polen ward ſogar dreimahl im Jahr umgemünzt. Schon während dieſer Zeit, und vollends am Ende gab dies ein gewaltiges Wechſeln, von welchem man den Gewinn nicht Jedem zugeſtand. In den alten Deutſchen Städten waren es nur die Patrizier, eben deswegen auch Münzbürger genannt, von welchen ich nach Lehmanns Speierſcher Chronik in meiner Abhandlung über das Wechſelrecht (S. Handlungsbiblioth. Bd. I. S. 78 ff.) deswegen ſehr viel geſagt habe, weil Mancher in dieſer Wechſelei fälſchlich die erſten Spuren des kaufmänniſchen Wechſels zu finden glaubt. Noch mehr über dieſe Wechſelei findet man in Schlözers Geſchichte der Deutſchen in Siebenbürgen, Götting. 1795. St. 3. S. 577 ff. wozu ich mir hier die Anmerkung erlaube, daß mir in der Urkunde Andreas II. Königs in Ungarn das Wort comparare pecunia keiner Veränderung der Lesart zu bedürfen, ſondern abſichtlich, ſtatt des vielleicht noch nicht ſehr üblichen Worts cambire, gewählt zu ſein ſcheint. Denn in der Wechſelei iſt das erſte, daß man das Geld vergleiche.

Zweiter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 1. §. 13. Bd. I. S. 22.

Ich habe in dem 2ten Buche meiner Abhandlung über den Geldesumlauf dem faſt allgemein geltenden Prinzip, daß das Geld wie eine Waare anzuſehen ſei, deren Menge im Verhältniſſe zu dem Vorrath aller verkäuflichen Dinge den Werth der letztern ſteigen und fallen mache, widerſprochen, und glaube bewieſen zu haben, daß die Gründe, nach welchen

ſich der Werth des Geldes in jedem Volke beſtimmt, nicht ſowol in dem Vorrath deſſelben, als in deſſen Zirkulation ſelbſt zu ſuchen ſei. Nicht als Widerruf, oder als Einſchränkung des dort Geſagten, ſondern weil es eine Sache iſt, welche die Handlung näher angeht, räume ich gerne ein, daß freilich das Geld in ſeinen Umſätzen gegen Geld eines andern Stempels als eine Waare anzuſehen ſei. Denn darauf gründet ſich aller Geldhandel, und hier erſcheint Manches, was mit jener Theorie über den Werth des Geldes in allgemeinen nicht in Verbindung, aber auch in keinem Widerſpruch ſteht. Man nehme an, in einem kleinen Volke betrage der ganze baare Geldvorrath ſo viel als 100,000 Rthlr. Hb. Bco., aber in Münze Einer Art. Hier ſind die Gründe, nach welchen ſich der Geldeswerth aller einzelnen verkäuflichen Dinge beſtimmt, nicht in dem Bedürfniß des Geldes ſelbſt zu ſuchen, das ein jeder in deren Ankauf anwenden muß, wenn er kaufen, oder was ich vorzüglich in Betrachtung gezogen habe, wenn er Dienſte andrer Menſchen belohnen will, ſondern in deſſen Fähigkeit, bald viel, bald wenig, in der Erfüllung ſeiner Bedürfniſſe zu verwenden, je nachdem des Geldes viel oder wenig durch die Zirkulation in ſeine Hände kömmt. Nun ſetze man aber, dieſe 100,000 Thlr. theilen ſich ein nach drei verſchiedenen Stempeln, und nur Dinge und Dienſte einer gewiſſen Art können und dürfen in einer gewiſſen Geldſorte bezahlt werden. Eine diene z. B. zur Bezahlung der Auflagen, eine andere für die Miethe, die dritte für die Lebensmittel; in übrigen aber gehe die Zirkulation ihren Gang, ſo, daß in den Preiſen der Dinge, allgemein genommen, ſich nichts verändere, folglich keiner ein ſteigendes

oder ſinkendes Bedürfniß des Geldes überhaupt fühle, um in dieſem Volke ſo fortleben zu können, als er bis dahin gewohnt war. Jetzt aber komme die Zeit zur Zahlung der Miethe oder der Auflagen; ſo entſteht ein beſtimmtes Bedürfniß, nicht von mehrerm Gelde überhaupt, ſondern von der dazu dienenden Geldſorte, die nun zu einer eigentlichen Waare wird. Wer deren nicht genug hat, wird ſie von dem kaufen, der ihrer mehr hat, als er ſelbſt bedarf. Dieſer wird ſeinen Vortheil dabei ſuchen, und ſie als Waare zu einem erhöheten Preiſe verhandeln, der aber wieder ſinken wird, wenn das Bedürfniß aufhört Eben ſo wird es bei dem Uebergange des Geldes von dieſem Volk zu einem andern gehen, bei welchem nur eine gewiſſe Geldſorte anwendbar iſt. Wird deſſelben nicht viel erfodert, ſo hält man ſich an den bekannten Gehalt der Geldſorte, ſo wie er entweder in der Münze beſtimmt, oder durch bekannte und zum Theil noch zu erwähnende Urſachen verringert iſt. Ich kann kein beſſeres Exempel davon anführen, als was wir in Hamburg an dem alten Däniſchen Kurantgelde ſeit einigen Jahren erlebt haben. Bekanntlich beſtimmte deſſen innerer Gehalt ſeinen Werth auf 123 Prozent gegen Hamburger Banco. Um dieſe Zahl ſchwankte deſſen Werth in der gewöhnlichen Wechſelei vor mehr als 30 Jahren. Doch ſtieg es öfter über dieſen Werth, als es fiel, d. i. ſein Agio war öfter kleiner, als 23 Prozent, den übrigen Umſtänden der Handlung gemäß; ſeit 40 Jahren aber iſt es gewaltſam ausgewippt. Dies wußte jedermann. In kleinen Zahlungen lief es nach ſeinen Zahlwerth: aber in größern verlor es ein Agio von 27 Prozent. Wer jedoch ſein Geld für vollwichtig kannte, verkaufte es in

Beuteln nach dem Gewicht, um durch dies Agio nicht zu verlieren. Nun fand der Däniſche Hof bei ſeiner Münzänderung es gerathen, es ganz zu verrufen. Ein für geringhaltig bekanntes, und von ſeinem Landesherrn noch dazu verrufenes Geld hätte nun vollends, als Waare betrachtet, auch in Hamburg, wohin es faſt gänzlich überging, ſinken müſſen. Aber hier war durch die ſtarken Kornkommiſſionen im Jahr 1789, welche nur durch Aufkauf in der Nachbarſchaft vollführt werden konnten, das Bedürfniß deſſelben ſo hoch geſtiegen, daß es über ſeinem Pari 123 galt. Doch war es noch lange 1½ bis 2 Prozent ſchlechter, als das Hamburger Kurantgeld. Allein nachher änderte es ſich ſehr damit. In den Jahren 1795 und 1796 mußte für die ſtarke Kornausfuhr von der Elbe aus faſt alles Korn in der Nähe Hamburgs in denjenigen Ländern geſucht werden, wo das Geld nach dem Lübiſchen Münzfuß kurſirt. Hieraus entſtand eine unnatürliche Theurung, deren Folgen Hamburg in den erhöheten Preiſen aller Dinge, und inſonderheit des Arbeitslohns, noch lange fühlen wird. Mehr darüber ſ. man in meinem Verſuch einer Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung. Durch dieſen Kornaufkauf in Meklenburg und Holſtein, da die entferntern Kornländer troz aller Handlungspolitik geſperrt waren, und Holſtein ſelbſt nur durch einen Schleichhandel ſeinen Ueberfluß auf den Hamburgiſchen Markt bringen konnte, entſtand ein ſo großes Bedürfniß des Geldes nach dem Lübiſchen Fuß, daß es durch 6 Millionen Mark Hamburgiſcher Münze nicht befriedigt werden konnte, welche die unabläßig beſchäftigte Hamburgiſche Münzſtätte ausgeliefert hat. Jenes aus-

gewippte und von der Däniſchen Regierung ſelbſt verrufene Geld trat nun in gleichen Rang mit den Hamburgiſchen neugemünzten, und genoß eine Zeitlang ein gleich hohes Agio mit dieſem, ungeachtet jedermann wußte, daß es wenigſtens 4 Prozent ſchlechter iſt. Denn es war unter dieſen Umſtänden zu einer Waare geworden, von welcher das Bedürfniß dem des Hamburgiſchen Geldes gleich iſt.

Neben einem Gelde, das wenigſtens 4 Prozent ſchlechter iſt, ſollte nun freilich die neue vollwichtige Schleswig-Holſteinſche Speziesmünze ein wenigſtens gleiches Agio genießen, da jedermann von ihr weiß, daß ſie nur auf 2 Prozent ſchlechter als das Hamburgiſche ausgemünzt iſt. Aber bloß dies, daß jedermann es aus dem Däniſchen Münzedikt weiß, und noch mehr, daß ſein zwiefacher Stempel ſagt, daß 48 ßl. Spezies für 60 ßl. Kur. gelten ſollen, ſtößt es gewaltſam aus der Gleichheit nicht nur mit dem Hamburger Kurant, ſondern ſogar aus der Gleichheit mit jenem alten verrufenen Däniſchen Gelde heraus. Mehr darüber findet man in der eben angeführten Schrift, und ich gebe nur jetzt denen, welchen dies Paradoxon unauflöslich ſcheinen möchte, nochmahls Folgendes zu bedenken: Das verrufene Geld gilt als ein Surrogat des noch immer nicht hinlänglichen Vorraths an neuem Hamburgiſchen Kurantgelde jetzt deswegen dieſem gleich, weil jedermann weiß, daß es urſprünglich dieſem gleich ausgemünzt war, und man ſeiner als Scheidemünze gar zu ſehr bedarf. Wie iſt es nun möglich, daß ein Geld deſſen Revers jedermann ſagt: ich bin 2 Prozent ſchlechter, als das Hamburgiſche neue Geld, in 2 Markſtücken dieſem gleich gelten könne? Kann es aber das

nicht, ſo kann es auch nicht dem ſurrogirten Gelde gleich gelten, ſo lange dieſes, wegen des ſo großen Bedürfniſſes, einen gleichen Kurs mit jenem genießt. Für acht Däniſche Speziesthaler wird kein Menſch 15 doppelte Markſtücke geben wollen. Denn ſie kündigen ſich ſelbſt als 2 Prozent ſchlechter an. Eben ſo wenig wird irgend jemand 30 Mark des alten verrufenen Geldes dafür geben. Denn verrufen oder nicht verrufen, unwichtig oder wichtig, ſind ſie jetzt 15 Hamburgiſchen 2 Markſtücken in allen Umſätzen gleich, und müßten wenigſtens von 18½ auf 20½ Prozent fallen, ehe ſie dem Speziesgelde gleich geſchätzt werden könnten.

Dritter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 1. §. 13. Bd. I. S. 22.

Die Schätzung des Werths alles nutzbaren Eigenthums richtet ſich in jedem Volk nach dem Gehalt der Münze, und hat nur dann und ſo lange eine gewiſſe Feſtigkeit, als die Einheit, nach welcher man vorzüglich zählt, ſich in ihrem Werth erhält. Dieſe Einheit iſt bei den meiſten Völkern Europens eine Silber-, nicht eine Goldmünze. Die Benennung dieſer Einheit ward im Mittelalter von dem Pfunde hergenommen, wie ſie denn auch eine Zeitlang ein wirkliches Pfund war, das aber in Münzen immer kleiner und kleiner ward. Der ſchwerſte unter dieſem Namen ſich noch erhaltende Geldeswerth, das Brittiſche Pfund Sterl., iſt doch nur ein Drittheil eines Pfundes Troy. Jetzt iſt die gemeinſte Benennung die eines Thalers, oder wo die Sprache ein ander Wort braucht, doch die eines faſt gleichen Silberwerths, z. B. ein Ecu, Scudo, Peſo, Rubel. Das

nie geldreich geweſene Schweden hatte ſonſt die klein-ſten Daler, und deren zwei, den Daler Silber-, und den Daler Kupfermünze. Bei der Schätzung eines gro-ßen Vermögens oder überhaupt großer Summen be-greift man deren hunderttauſend unter der Benen-nung einer Tonne Goldes; doch iſt eine Schwediſche Tonne Goldes ſehr klein gegen eine Deutſche, auch nach dem geringſten unſrer Münzfüße. Alles kömmt aber doch auf jene Einheit und auf deren Werth zurück, und wenn dieſe durch Zufälle, durch die Künſte der Regen-ten, oder, welches das Schlimmſte iſt, durch Papiergeld verändert wird, ſo verändert ſich freilich die Zahl nach der man ſchätzet, aber, leider! auch oft der Werth des nutzbaren Eigenthums. Ein Mann der in Frankreich 100,000 Ecus reich war, ward nach 1726 beinahe 200,000 Ecus reich, aber nur in der Zahl, nicht in dem Wer-the ꝛc. Darin lag weder Gewinn noch Verluſt für ihn, der Münzfuß war nur geändert, und man zählte nun anders. Als aber nach der Revolution das Papiergeld in Gang kam, da hörte alle Schätzung des ſoliden Reichthums auf, und der Reichthum mancher Familie verſchwand, wie ein Schaum. Die Zahlen hätten ſich immer verändern mögen, aber die Abſichten, welche ge-wiß ſehr früh bei der Einführung der Aſſignate zum Grunde lagen, brachten es mit ſich, daß man den No-minalwerth eines Ecu oder eines Livre noch immer dem Realwerth der Münze wenigſtens zum Schein gleich erhalten wollte. Dabei erhielt man es inſonderheit in den Pachtungen und Kontrakten, welche auf baares Geld geſchloſſen waren. Es iſt bekannt, welch ein Unglück dies über die Güterbeſitzer und überhaupt über die Renteni-rer gebracht hat, welchen, wenn ſie bis 1789, 40,000

Livres ſichere Einkünfte zu heben glaubten, nun dieſe, in Aſſignaten bezahlt, nicht ein Prozent werth blieben. So lange war denn auch der unverlorne Kapitalwerth ihres Eigenthums bis unter ein Prozent herabgeſunken.

Ein jeder fühlt die Ungerechtigkeit, durch welche dieſe Rentenierer in Frankreich gekränkt wurden, und ſie waren ſelbſt in dieſem Lande ein Gegenſtand des Mitleids aller derer geworden, die nicht durch die Ungerechtigkeit ſelbſt gewannen. Allein ſolche Ungerechtigkeiten fallen in jedem Staate vor, wenn deſſen Regenten den Münzfuß aus Eigennutz verändern, aber, um dabei ihr neues ſchlechteres Geld bei Ehren zu erhalten, die Unterthanen durch den unveränderten Nominalwerth wollen vergeſſen machen, daß ſie den Realwerth ihres beſondern Nutzens wegen verändert haben. Auch unſer Deutſchland hat dieſer Vorfälle ſehr viel gehabt, da ſeit faſt drei Jahrhunderten der Realwerth ſeiner Münzen bei nicht veränderten Benennungen überhaupt immer geringer geworden iſt. Die Kipper- und Wipperzeit hatte ſolcher Vorfälle ſehr viele zur Folge, da ein in gutem Gelde belegtes Kapital, oder ein darauf geſchloſſener Kontrakt von dem ungerechten Schuldner oder Kontrahenten in dem äußerſt geringhaltigen Gelde berichtigt, oder wenigſtens darauf beſtanden ward, ihn darin berichtigen zu dürfen. Dies veranlaßte damahls viele Schriften der Rechtsgelehrten, was darin Rechtens ſei, und wie, wenn es nicht Rechtens iſt, der Werth des geliehenen mit dem des bezahlten Geldes auszugleichen wäre. Auch hat man aus neuern Zeiten manche Schriften über dieſen Gegenſtand.

Der ſiebenjährige Krieg machte dieſe Frage aufs neue rege, als der große Friedrich alles in ſeinen Be-

ſitz kommende Geld fortdauernd in ſchlechteres umformen ließ, und zuletzt, als er ſich ſchämte, ſein eigenes Bild und Ueberſchrift demſelben aufdrucken zu laſſen, den Kopf des von ihm ſeiner Länder und Einkünfte beraubten Auguſt III. auf Polniſchen Tympfen und auf Auguſtd'or, ſtatt ſeiner ſelbſt, roth werden hieß. Rechtsgelehrte hatten gut darüber ſchreiben. Die Gerichte hatten ihre Vorſchrift, wie ſie zu ſprechen hätten, um das Geld ihres Königs in Ehren zu erhalten, ohne die Gerechtigkeit ſelbſt zu kränken. Einer meiner Freunde hatte vor dem Kriege einen Rechtshandel im Brandenburgiſchen, und mußte die ſtreitige Summe, ſiebentauſend Thaler groß, deponiren. Er gewann während des Krieges den Prozeß und folglich ſein Depoſitum. Das waren nun freilich 7000 Rthlr. nach dem vor dem Kriege geltenden Münzfuße, in welchem ein alter Louisd'or fünf Thaler galt. Aber auf eine nicht begreifliche Art hatten ſich dieſe in der Gerichtskaſſe in ein Geld verwandelt, in welchem der Louisd'or achtzehn Thaler werth geworden war. In dieſem Gelde wollte man ihm ſein Depoſitum bezahlen. Als er ſich weigerte es anzunehmen, und deswegen zu Gerichte ging, gewann er, wie es ſich von ſelbſt verſteht, in allen Inſtanzen. Aber zum Unglück war der Brandenburgiſchen Themis der Fall ſo neu, daß ſie ihn immer nicht recht verſtand. In allen Inſtanzen ward entſchieden, das Gericht ſolle dem Kläger unverweilt 7000 Thaler ausbezahlen, und dieſer mußte endlich mit fünf achtzehn Theilen ſeines dieſer Brandenburgiſchen Themis anvertrauten Geldes zufrieden ſein. In den Däniſchen Staaten iſt freilich meines Wiſſens nicht an gerichtlich deponirten, wol aber an Kapitalien, die unter Autorität der Gerichte bezahlt,

oder aus Konkurſen gelöſ't wurden, viel Geld damahls verloren worden, als man es dabei zu erhalten ſuchte, daß die Banknoten dem baaren Gelde gleich gelten ſollten. Doch geht dergleichen allenthalben vor, wo das Münzweſen von einem Regenten abhängt, der es ſeinen beſondern Bedürfniſſen gemäß verändern kann. Wenn jedoch dies nicht aus Noth, ſondern mit guter Ueberlegung geſchieht, ſo bedarf es keiner juriſtiſchen Unterſuchung, was in Anſehung der in gutem Gelde belegten Kapitalien Rechtens ſei, wenn der Münzfuß verringert wird. Zwar kenne ich kein Beiſpiel, daß in einem Staate in neuern Zeiten der Münzfuß erhöhet worden ſei. Aber wenn dies ja geſchähe, ſo würden die Gerichte nicht einen Augenblick anſtehen, zu entſcheiden, daß ein Gläubiger das in ſchlechtem Gelde belegte Kapital in beſſerm Gelde wieder zu heben nicht verlangen könne. Doch da Friedrich der Große nach dem ſiebenjährigen Kriege ſein Münzweſen in Ordnung brachte, und die Mark fein zu 14 Rthlr. wieder ausmünzen ließ, ſo werden gewiß die Gerichte keinem gefugt haben, der ein Kapital in ſchlechtem Gelde während des Kriegs verliehen hatte, wenn er unverſchämt genug war, deſſen Bezahlung in dem neuen guten Gelde zu verlangen. Und wie kann man denn die Sache anders in dem Gegenfall nehmen.

Ich glaube nicht, daß dieſe Sache in freien Republiken jemahls in Frage gekommen ſei. Wenigſtens iſt in Hamburg die Billigkeit, daß ein belegtes Kapital ſeinen Realwerth nicht mit der Münze verändern dürfe, ſo feſt anerkannt, daß alles vor dem Jahre 1622, da der Speziesthaler auf 48 ßl. geſetzt ward und ſo ſtehen geblieben iſt, belegte ſogenannte alte Geld nicht ge=

kündigt werden kann, ohne daß der Schuldner nach dem Werth des Thalers bezahle, den derſelbe zur Zeit der Belegung hatte. Man kann dieſen Werth in Kruſens Kontoriſten von 1500 — 1622 angegeben finden, welcher aber ſo zu verſtehen iſt, daß der Schilling in dem Thaler jener Zeit um ſo viel mehr werth war, je weniger Schillinge im Thaler gezählt wurden. So war z. B. im J. 1519 der Thaler 24 ßl., im J. 1560, 32 ßl. werth. Dreihundert Mark altes 1519 belegtes Geld müſſen alſo jetzt mit 600 Mark Spezies, und ſind ſie 1560 belegt, mit 450 Mark Spezies bezahlt werden. Die damahls zu 5 Prozent gewöhnlich beliebte Zinſe wird nach jetzigem Kurantwerth bezahlt. Dem zu Folge kündigt kein Schuldner ſolch altes Geld auf. Wird es aber ihm gekündigt, ſo zahlt er nach jetzigem Werth. Die Folge davon iſt, daß er lieber ſeine Hypothek nach jetzigem Specieswerth höher verkauft als kündigt; und ſo bleiben dieſe Kapitalien immerfort ſtehen.

Der Rezenſent meines Buchs in der A. L. Z. 75 St. 1796 merkt zu §. 6 dieſes Kap. an, daß fremde Münzen ſowol goldene als ſilberne am ſicherſten nur nach dem Werth des Metalls geſchätzt werden, wenn es nur Eine Landesmünze giebt. Dies laſſe ich freilich gelten, aber nur für große Staaten. Kleinere, rundum von fremden Gebiete begrenzte Staaten, deren es in Deutſchland und in Italien ſo viele giebt, finden darin nicht den feſten Maßſtab zur Schätzung des Werthes der fremden Münzen, daß ſie ſelbſt Ein, wenn gleich noch ſo zuverläſſiges, Geld haben. Der Verkehr mit ihren Nachbaren wird deren Geld in Umlauf bei ihnen ſetzen, und dann wird die Schätzung deſſelben von der mehrern oder mindern Lebhaftigkeit dieſes Ver-

kehrs abhängen. Der innere Werth wird eine ungefähre Grenze ſetzen, um welche der durch jene Urſache ſich beſtimmende Preis in der Wechſelei ſchwankt. Da entſteht dann ein eigentlicher Geldhandel. Hamburg hat nun zwar ſeit der neuen Ausmünzung ein für ſeine innere Zirkulation hauptſächlich dienendes zuverläſſiges Silbergeld. Aber die Zirkulation über ſeine Grenzen hinaus und wieder herein bringt neun verſchiedene Gold- und Silbermünzen, außer dem Bankgelde, bei ihm in Umlauf. Es iſt nicht bloß das Bedürfniß der Einwohner, ſondern auch der Anwohner, welches bald ein größeres, bald ein kleineres Begehren derſelben veranlaßt. Den dadurch ſich beſtimmenden Preis derſelben gegeneinander zeigt wöchentlich zweimahl der gedruckte Geldkurs an. Durch mehrere Jahre verglichen, entdekken ſie wunderſame Schwankungen, deren jede gewiſſer Erläuterungen aus dem derzeitigen Gange der Handlung fähig iſt. In dieſer Schätzung ſieht man freilich auf den innern Gehalt der Münzen, und auf das dermahlige Verhältniß der Gold- und Silberpreiſe. Aber ſie weichen auch oft von ihrem Pari ſehr ab. Eine ſolche paradoxe Erſcheinung habe ich an dem hohen Kurs des verrufenen alten Däniſchen Kurantgeldes oben gezeigt. Aber wir haben auch zu eben der Zeit das Geld nach dem Leipziger Fuß dem Werthe des Geldes nach dem Lübiſchen Fuß faſt gleich werden ſehen. Am 10ten Junius 1796 ſtand jenes nur $3\frac{3}{8}$ Prozent ſchlechter als dieſes, wiewol der Münzfuß das Verhältniß 17 : 18 oder 100 : 106 angiebt. Ich habe indeß auch erlebt, daß es ſich, wiewol nur auf kurze Zeit, mit dem Kurantgelde gleich ſtellte. Nicht eine gleiche Folge zeigt ſich an den Münzen entfernterer Staaten. Wenn

gleich der Handel mit dieſen zu viel größern Summen ſteigt, ſo kann doch deren Geld nicht zur Waare bei uns werden, oder einen gewiſſen Kurs erlangen. Erſcheinen Brittiſche Guineen, Spaniſche Piſtolen, Portugieſiſche Moedore bei uns, ſo entſcheidet deren Goldgehalt über ihren Werth, und in größerer Zahl werden ſie al Marco verkauft. In die inländiſche Zirkulation können ſie ſich nicht eindrängen. Jedermann iſt ſcheu ſie zu nehmen, und zieht dem, der ſie in Bezahlung anbietet, mehr ab, als billig iſt. Erſt ſeit der Franzöſiſchen Revolution hat die Menge der von den Emigrirten ausgegebnen neuen Louis ihnen einen ungefähren Kurantwerth verſchafft, der aber immer noch etwas unter dem wahren Werthe bleibt.

Staaten von beträchtlicher Ausdehnung, die aber keine große Handlung treiben, welche ihre Geldumſätze durch Wechſel gut macht, ſind, wenn ſie auch ein gutes Geld haben, mit dem Gelde ihrer Nachbaren übel geplagt. Der Grenzhandel führt es ihnen in Menge zu. Schon in dieſem wird es zu einem beſſern Werth angenommen, als den es haben ſollte, zu welchem der Verkäufer im Lande ſich lieber bequemt, als daß er den über die Grenze zu ihm kommenden Käufer zurückwieſe. Wer aber jenſeits der Grenze kauft, und mit ſeinem beſſern Gelde bezahlen will, muß daran verlieren, weil die Rechnung für jedes kleine Stück zu ſehr in die Brüche fällt. Allein das meiſte geſchieht durch den Betrieb der Gewinnſucht. Der benachbarte Regent läßt ſich ſchlechteres Geld, inſonderheit kleine Münzen ſchlagen, ohne es vom Munde zu geben, daß es von geringerm Gehalt ſei, und ſetzt die Juden in Wirkſamkeit, um dies Geld dem Nachbar, der ein beſſeres Geld hat,

durch die kleine Wechſelei unter dem Reiz eines Agio, das doch immer zu klein iſt, aufzudringen. Ich habe in den Hannöveriſchen Staaten ſeit 50 Jahren viel gelebt und gereiſ't, und dieſe, inſonderheit in dem ſüdlichen Theile, immer mit ſchlechtem Gelde überſchwemmt geſehen, ungeachtet die Münzſtätte immer in Arbeit war, um dem Lande gutes, inſonderheit Silbergeld, zu geben. Die von Zeit zu Zeit in dieſem und andern Staaten öffentlich bekannt gemachten Valvationstabellen waren ein anſcheinendes Mittel, die Unterthanen in der Schätzung des fremden Geldes zu leiten. Aber der geringe Mann verſteht die Brüche nicht, und wird fortdauernd berückt. Seit einigen Jahren hat man dort, aus Mangel inländiſcher Silbermünzen, das Konventionsgeld nach einem beſtimmten Werth, auch in öffentlichen Kaſſen und bei den Poſten, zugelaſſen. Aber die kleine Münze der Nachbaren läuft auch für Konventionsgeld, und ich zweifle, ob die Heſſiſchen Albus und die Corveyiſchen Sechſer jetzt dadurch von dem Hannöveriſchen mehr abgehalten werden, als ich vor einigen Jahren fand, da Göttingen und deſſen Gegend faſt kein anderes Geld hatte.

Ueberhaupt iſt ein jeder Staat übel daran, der, von Nachbaren umgeben, die ein ſchlechteres Geld haben, ſich bei einem ſchweren Münzfuß behaupten will. Das hoch ſchallende Münzprinzip: Nur ſchwer Geld iſt gut Geld, hat die ſchädlichſten Folgen, wenn man ſich der Konkurrenz mit andern Staaten nicht erwehren kann; weil aber der größte Nachtheil ſich in der Konkurrenz der Manufakturen zeigt, ſo werde ich bei dem fünften Buche (im 89ſten Zuſatz) noch Gelegenheit finden, darüber mehr zu ſagen.

Vierter Zuſatz,

Anhang zu Buch 1. Kapitel 1. Bd. I. S. 23.

Dieſes erſte Kapitel erfodert wenigſtens eine allgemeine Erwähnung des Papiergeldes, wiewol ich den Leſer, welcher meine Gedanken und Unterſuchungen darüber näher kennen lernen will, auf Buch 3. Abſchn. 2. meines Buchs über den Geldumlauf verweiſen muß. (Eine andere, mehr in politiſcher, als merkantiler Rückſicht hieher gehörige kleine Schrift des Verfaſſers erhielt die Aufſchrift: das papierne Jahrhundert, weil ſich gerade mit dem J. 1795 das Jahrhundert endigte, in welchem das Papiergeld, ſeiner allgemeinſten Bedeutung nach, den Gang der Dinge ſo ſehr verändert und in den Weltbegebenheiten einen ſo großen Einfluß gehabt hat, daß man nun annehmen kann, die Sache ſei aufs höchſte getrieben und es werde nicht ein dieſem ähnliches Jahrhundert darauf folgen. S. Büſch's ſämmtl. Schriften über Banken und Münzweſen, Hamburg 1801. S. 721 ff.)

Dies eigentliche Papiergeld iſt aus derjenigen Art der Banken entſtanden, die ich in meiner Abhandlung über die Banken (a. a. O. S. 4 ff.) durch die Benennung Zettelbank von den Girobanken unterſchieden habe. Eben dieſe Abhandlung giebt den nähern Unterricht über die Noten oder Zettel einer ſolchen Bank, und die mannichfaltigen Operationen, welche damit gemacht werden können. Die Georgenbank zu Genua blieb lange die einzige, welche in dieſem Wege verfuhr, und dem baaren Gelde des Staates ihre Noten anfügte, welche bis 1746 faſt drittehalb Jahre durch ſich in glei-

chem Werthe mit dem baaren Gelde erhielten. Die ihr zuerſt nachgeahmte Bank war die Schwediſche im Jahr 1657 errichtete, welche in neuern Zeiten in großen Verfall gerieth. Die dritte ward in London im Jahr 1695 errichtet, und dieſe erhält, ungeachtet der ungeheuren Vermehrung ihrer Zettel, dieſelben noch immer im gleichen Werth mit dem baaren Gelde des Landes. Von den vielen ſpäter nachgeahmten hat, ſo viel ich weiß, nur die Wiener Bank ſich in der ihrem Plan gemäßen Reinigkeit erhalten. Dieſe aber iſt eigentlich eine Staatsbank und ihre Papiere gehören zu den Staatspapieren. Die Däniſche Bank, wenn gleich eine der neueſten, hat eine lange Periode durch ſehr gekränkelt.

Ohne mich über mehr Beiſpiele zu verbreiten, will ich nur kurz hier erklären: wahres Papiergeld ſind nur ſolche Zettel einer Bank, welche im gleichen Werthe mit dem baaren im Staate kurſirenden gemünzten Gelde ſich erhalten. Wäre es möglich, daß die Banknoten einen höhern Werth bekämen, als das Geld, welches freilich in Frankreich einmahl, aber aus beſondern Gründen, geſchehen iſt, ſo würden ſie kein eigentliches Papiergeld mehr ſein. Aber das ſind ſie vollends nicht mehr, wenn ihr Werth ſchlechter, als der des baaren Geldes, wird. Doch würden ſie noch immer ein gutes Papiergeld ſein, wenn ſie in einem unveränderlichen Verhältniſſe beſſer oder ſchlechter, als dieſes, bleiben könnten. Aber die Urſachen, welche ſie ſinken machen, verändern ſich ſo, daß daran nicht zu denken iſt. Es muß alſo in jedem Volke, das an den Gebrauch der edlen Metalle gewohnt iſt, nothwendig die Kaſſe beſtändig offen gehalten werden, in welcher jeder auf Ver-

langen die baare Bezahlung dieſer Papiere fodern, aber auch, wenn es ihm wünſchenswerth wird, ſein Geld niederlegen, und Papiere dafür nehmen kann. Nur dann iſt dieſes ein vollkommenes Papiergeld, bleibt ein ſolches, ſo lange jene Kaſſe offen bleibt, und es iſt unbeſtimmbar, wie weit es damit gehen, und in welchem Verhältniſſe der Belauf deſſelben den des Fonds der Kaſſe überſteigen könne, ſo lange nicht Umſtände entſtehen, welche die Inhaber deſſelben treiben, zu viel baares Geld auf einmahl einzufodern. Solche Umſtände ſetzten die Londoner Bank zweimahl in Gefahr, 1697 und 1746. In der Zeit zwiſchen beiden, und in der Zeit nach dem letzten Jahre, ſind die Noten der Londoner Bank neben der ungeheuren Maſſe der in ihrem Werth ſo veränderlichen Staatspapiere unverändert geblieben.

Weil jedoch alles Geld genannt werden kann, wofür ſich ein Volk vereint, daß es ihm zur Bezahlung der verkäuflichen Dinge und als Lohn der Dienſte und Arbeiten gelten ſoll, wie ich in meiner Abhandlung über den Geldumlauf im zweiten Buche gezeigt habe, ſo kann, auch ohne jene Bedingung, ein Papier zur Würde eines Papiergeldes erhoben werden, für welches der baare Werth nirgends eingefodert werden kann. Ein ſolches iſt das Nordamerikaniſche Papiergeld (Paper-currency). Aber man weiß auch, wie wenig daſſelbe die Zwecke des baaren Geldes erfüllt hat. Und nun erfahren vollends die Nordamerikaner, was für einen Unterſchied unter dieſem und dem wahren Papiergeld der Banken ſei, ſeitdem ſie dieſer Banken ſo viel errichtet haben, die meines Wiſſens jetzt ihre Kaſſen alle offen halten.

Seit dreihundert Jahren, doch vorzüglich ſeit einem Jahrhundert, bedient ſich die Handlung der Wechſelbriefe als eines Papiergeldes, deſſen Umlauf nicht bloß in dem handelnden Staate, wo daſſelbe zahlbar iſt, ſondern auch von einem Lande zum andern lebhafter iſt, als in welchen das baare Geld jemahls geſetzt werden kann. Noch iſt niemanden eingefallen, die Wechſel ein Papiergeld zu nennen. Vielleicht bloß deswegen, weil ſie nur für eine beſtimmte Zeit als ſolches gelten können, und nach deren Ablauf nichts werth ſind. Indeſſen nennt ſie doch der Kaufmann Papiere, und, nach der dabei angenommenen mehrern oder mindern Zuverlåſſigkeit ihrer Bezahlung, gute oder ſchlechte Papiere. Sie haben den Vorzug vor den Banknoten eines Staats, daß ihr Werth nicht an deſſen Grenze gebunden iſt, und wenn ihr Umlauf von Land zu Land gehe, derſelbe ſich nur in ſo weit verändert, als das Wechſelgeld des Staates, in welchem ſie zahlbar ſind, in dem ſogenannten Wechſelkurs höher oder geringer geſchätzt wird. Aber ſelbſt bei dieſer Schätzung wird die Gewißheit ihrer Zahlung, wenn gleich nur aus den Privatkaſſen der Theilnehmer, immer vorausgeſetzt, und ohne dieſe Gewißheit ſind ſie wenig werth.

Wie die Wechſel ein Mittel werden, fremdes Geld zu benutzen, wie ſelbſt durch erdichtete oder keinen reellen Handel vorausſetzende Papiere dies geſchieht, wie ſogar in unſern Zeiten ein Staat durch fingirte Wechſel große Summen für den Augenblick des Bedürfniſſes ſich zu verſchaffen ſuche, darüber ſagt das 6te Kap. des 1ſten Buchs der Darſtellung der Handlung ſehr vieles, und ich werde in den Zuſätzen noch mehr beitragen.

Es ſcheint ſehr auf den Charakter des Volks und den der Regierung anzukommen, ob das Papiergeld demſelben erſprießlich ſei, oder mehr oder minder ſchädlich werden könne. Von den Franzoſen ſind nunmehr der Erfahrungen genug, nach welchen man entſcheidend ſagen kann, daß dieſe Nation durchaus kein Papiergeld haben müſſe. Sie hat nun in dieſem Jahrhunderte zwei Zettelbanken gehabt. Die erſte, von Law im Jahr 1716 errichtete, war viel ſolider, als man es gewöhnlich annimmt. Einen gründlichen Unterricht von derſelben findet man in Steuarts Grundſätzen der Staatswirthſchaft, Bd. II. Buch 4. Theil. 2. Aber die äußerſt leichtſinnige Regierung des Herzogs von Orleans zerſtörte ſie, indem ſie den wilden Aktienhandel daran knüpfte. Die zweite war die kurz vor der Revolution errichtete Caisse d'escompte, eine wahre Zettelbank, die man aber, als ſie noch im beſten Gange war, den Aſſignaten aufopferte. Bis zur Konſularregierung ward das Volk ſchon durch dreierlei Papiergeld, die Aſſignaten, Mandaten und Reſkriptionen, nach einander gethört. An dieſe alle, doch auch ſchon viele andre noch für ſo ſolide geachtete Staatspapiere hat ſich in dieſem Volk immer ein Agiotage geknüpft, dergleichen in keinem andern ſo ſchnell entſteht und ſo hoch ſteigt. Die daraus enſtandene Belehrung ſcheint ſich jetzt der Nation ſehr feſt einzuprägen.

Fünfter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 2. §. 7. Bd. I. S. 26.

Ich habe §. 28 in meiner Abhandlung von den Banken mit Grunde geſagt, daß eine Girobank, die

bei ihrem erſten Zweck bleibt, keinen Kredit brauche. Der Zuſtand, in welchen die Hamburger Bank um das Jahr 1760 gerieth, giebt ein ſcheinbares Beiſpiel des Gegentheils. Das Agio ihres Geldes gegen Kurant ſank von 123 auf 106, aber nicht nur gegen dieſes, ſondern auch gegen baares Geld aller Art, ſowol in Gold als in Silber. Das war ein faſt dem gleiches Sinken, unter welchem die Amſterdamer Bank im Jahr 1790 litt, da das Holländiſche Kaſſa- oder Kurant- um 10 Prozent beſſer als Bankgeld ward, worüber ich damahls ein Wort zu ſeiner Zeit über die Hamburger Bank ſchrieb, (ſ. die Schriften über Banken und Münzweſen, S. 250 ff. 744 ff.; und die Handlungsbiblioth. Bd. III. S. 450 ff.) Dieſe zwei einander parallel ſcheinenden Fälle ſind jedoch gar nicht mit einander zu vergleichen. Bei der Amſterdamer Bank war wirklicher und gegründeter Mangel an Kredit die Urſache, und blieb es auch noch, wie nachher, da ſie ſich zu erholen ſchien, und ein Agio von 2 Prozent gegen Kaſſa für eine kurze Zeit gewonnen hatte, ſie daſſelbe nicht nur wieder verlor, ſondern auch ihr Geld tief wieder unter Kaſſa fiel. Allein ſie hatte ihrem weſentlichen Zweck entgegen gehandelt, und große Summen aus ihrem Fond dem Staat und der Oſtindiſchen Kompagnie geliehen. Dieſe Lücke ſuchte ſie zwar durch eine Anleihe wieder auszufüllen, aber auch dies ſchien ihr nicht zu gelingen. Dagegen hatte die Direktion der Hamburger Bank zwar Fehler gemacht, aber keinen ſolchen, welcher ihren Kredit ſchwächen konnte. Die Ueberredung, daß ihr Bankſchatz durch kein eigentliches Wegleihen und durch zweckwidrige Verwendung ihres Geldes gelitten hätte, ſtand ſo feſt, als jemahls.

Ihr Geld war bei dem allen an der Börſe übertrieben theuer, wovon der Diskont von 12 Prozent im Jahr 1763 zeugte. Es wird der Mühe werth ſein, dies Parador hier zu erläutern, zumahl da ich in dem dieſem zweiten Kapitel anzufügenden Anhang darauf werde verweiſen müſſen.

Die Hamburger Bank war, wie ſie noch iſt, mit einer Leihbank verbunden, das iſt, ſie lieh dem Kaufmann, der rohes Gold und Silber, ja ſelbſt Kupfer ihr verpfändete, bis zu einem ſie ſichernden Werth in Banco, und berechnete ihm 2 Prozent aufs ganze Jahr. Das geht nun, wie ich im Anhange zum zweiten Kapitel erläutern werde, noch ſo fort. Doch iſt es mit dem Silber ein anderes geworden. Auch werden ſchon längſt keine Edelſteine als Pfand angenommen. Aber was ſonſt geſchah, und nun nicht mehr geſchieht, war dieſes: man nahm auch jede Münzſorte, wiewol nur in großer Quantität, als Pfand an. Weil nun der Kurs der Gelder gegen Bankgeld von dem Bedürfniß und der Seltenheit derſelben in den Gewerben und Umſätzen aller Art abhängt, ſo bot ſich in dieſem Verpfänden dies natürliche Mittel dar: den Kurs eines Geldes zu erhöhen, wenn derſelbe zu weit ſinken wollte, daß man große Summen deſſelben der Bank verpfändete, und ſie wieder herauszog, wenn die Abſicht erreicht war, oder zufällige Umſtände deſſen Kurs ſteigen machten. Sank z. B. der Louisd'or auf 10 Mk. 4 ßl. Banco, ſo verpfändete man Tauſende derſelben der Bank, bezahlte einige Monate durch die geringe Zinſe, und zog ſie ſobald heraus, als die erwartete Wirkung ſich zeigte. Wenn man das mit dem Kurantgelde that, ſo hatte es eine gleiche Folge.

Damahls beſtand der Fond der Bank noch in Spe-

zies- oder Reichsthalern. Dieſe hatten außer der Bank den ihnen gebührenden Werth gegen Kurant 3 Mk. 10 bis 12 ßl. ſonſt ohne Veränderung. Dem zufolge war auch der Pariwerth einer Mark fein Silber 27 Mk. 10 bis 12 ßl. Niemand konnte alſo Vortheil dabei finden, Speziesthaler aus der Bank zu ziehen, um ſie einzuſchmelzen, wenn 9¼ Stück derſelben, die doch gerade eine Mark fein Silber enthielten, in und außer der Bank den ihnen zukommenden gleichen Werth hatten. Aber jenes Verpfänden der kurſirenden Münzſorten hatte von Zeit zu Zeit die Wirkung, daß der Kurs derſelben, und mit ihnen ſelbſt der Speziesthaler, außer der Bank zu hoch ſtieg, oder welches einerlei iſt, daß das Bankgeld fiel. Dann aber ſtieg auch mit dem kurſirenden Gelde der Preis des rohen Silbers. Das Uebrige wird die Rechnung zeigen, die ich in den Anhang zu dieſem Kapitel eintragen werde.

Sechſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 2. §. 7. Bd. I. S. 26.

Der Verfall einer Girobank kann als unmöglich angeſehen werden, ſo lange die Direktion derſelben dem urſprünglichen Zweck gemäß verfährt, und an demſelben feſthält. Es ſoll nämlich in den Büchern der Bank bloß Rechnung über das Geld eines jeden Intereſſenten gehalten werden, welches er in Folge einer jeden Handelstransaktion ſeinen Mitbürgern baar bezahlen müßte. Eine Girobank würde jetzt nimmermehr entſtehen, wenn bei deren Errichtung der Direktion frei gelaſſen würde, von dieſem Gelde irgend etwas herauszunehmen, und in irgend einem Wege zu verwenden.

Ich ſage: jetzt würde dies nicht geſchehen, und, wenn es ja hintennach geſchähe, die Bank ſogleich allen ihren Kredit verlieren. Ich habe auch in meiner Abhandlung von den Banken gezeigt, daß, und warum die Intereſſenten einer ſolchen Bank nimmer einwilligen würden, daß ein Theil des Schatzes der Bank auf Zinſen ausgethan würde. Indeſſen iſt doch vor 200 Jahren etwas viel Aergeres mit der Bank in Venedig geſchehen. Der Staat hat deren Schatz zu ſich genommen, zu ſeinen Bedürfniſſen verwandt, ſteht dem Namen nach für das Kapital ein, hat, ſo viel man weiß, nie etwas wieder bezahlt, ſelbſt nicht einmahl kleine Zinſen, die, wenn ſie nur Ein Prozent geweſen wären, das Kapital ſchon mit dem erſten Jahrhundert wieder hergeſtellt haben würden. Dennoch aber ſchreibt man ſich auf dieſen imaginären Schatz ab und zu, legt baare Dukaten daneben nieder, und zieht dieſe, nur dieſe wieder heraus, und bezahlt ſich baar mit einem Agio und Sopraagio. Wie das alles habe zugehen, und dennoch eine Bank ſich habe erhalten können, darüber iſt mir noch keine geſchichtliche Aufklärung geworden, ungeachtet ich ſchon vor 24 Jahren öffentlich jeden erſucht habe, ſie mir zu geben, der ſie mir geben könnte. Denn alle geſchichtliche Bücher von Venedig ſagen mir über die Bank nichts; Kruſe in ſeinem Kontoriſten iſt mein einziger Gewährsmann, daß die Sache geſchehen ſei. Aber er ſelbſt konnte mir keine Quelle angeben, und wußte es nur aus brieflichen Nachrichten.

Daß dergleichen doch ſich jetzt nicht mehr thun laſſe, beweiſet der Vorgang mit der Bank von Amſterdam 1791, wovon die Aufklärung uns erſt nach der

letzten Revolution entſtanden iſt, dieſe nämlich, daß die Direktion, welche freilich nie ſo beſchaffen war, wie ſie ſein ſollte, aus dem Schatz der Bank 6 Millionen an die Indiſche Kompagnie, und noch mehr an den Staat verliehen hatte.

Eine Girobank, die ihrem Zweck getreu bleibt, kann und muß alſo ihren Intereſſenten nie die Auszahlung ihres Eigenthums verſagen. Darf ſie gleich nicht fürchten, daß ſämmtliche Intereſſenten alles zurückfodern, und die Bank vernichten werden, wenn nicht außerordentliche Vorfälle dies veranlaſſen, ſo muß ſie doch eben in der Hinausſicht auf die Möglichkeit ſolcher Vorfälle, ſich in dem Stande erhalten, allen alles zurückzahlen zu können, was ihnen gehört. In dieſem Zuſtande ſcheint ſich die Amſterdamer Bank bis 1672 völlig erhalten zu haben. Bei der damahligen Franzöſiſchen Ueberziehung der vereinigten Niederlande eilte jedermann zur Bank, um ſein Eigenthum in jedem ihm möglichen Wege in Sicherheit zu bringen. Sie zahlte aus, und that keinen dem ähnlichen Schritt, zu welchem ſie ſich mitten im Frieden 1790 entſchließen mußte.

Indeſſen kann, wenn ihre Direktion zu frei von der Aufſicht und Theilnehmung ihrer Intereſſenten iſt, ſtark in den Schatz hineingegriffen werden, ohne daß dieſe das Deficit merken. Auch ſie ſind, wie die Inhaber der Bankzettel, zufrieden, wenn ihnen das, was ſie verlangen, bezahlt, ihnen nie die Antwort, wir haben kein Geld für euch, oder ihr müßt mit einem geringern Geldeswerth zufrieden ſein, gegeben wird. Doch kann auch der Fall entſtehen, daß ein Agiotage Statt hat, bei welchem die Intereſſenten das Bankgeld, wenn es ihnen baar bezahlt würde, mit einem Vortheil her-

ausziehen, welches den Schatz der Bank mindern und endlich ausleeren würde. Dann ſieht ſich die Direktion ebenfalls zu der Antwort an die Intereſſenten genöthigt: Wir haben zwar euer Geld, können es euch aber vor jetzt nicht zahlen.

Jenes war der Fall, in welchen die Amſterdamer Bank ſich, wie geſagt, vor wenig Jahren verſetzt ſah; dies der Fall für die Hamburger Bank um das Jahr 1760. Ich habe beides am Ende des Jahrs 1790 in einer kleinen Schrift: Ein Wort zu ſeiner Zeit über die Hamburger Bank zu erläutern geſucht, (ſ. die Schriften über Banken und Münzweſen, S. 250 ff. und 744 ff.) und darf mir hier nichts mehr, als eine kurze Darſtellung der Hauptſache erlauben. Die Amſterdamer Bank hatte ſchon lange, und dies vielleicht noch aus guten Gründen, nicht in Dukatons, als der Münze ihres urſprünglichen Fonds, den Eignern auf Verlangen gezahlt. Das Mittel, ſein Bankgeld zu vermehren und zu vermindern, war die Einbringung grober Münzen, die nach dem Gewicht angenommen, und auf deren Gehalt Recepiſſen gegeben wurden, für die jedem Inhaber das identiſche Geld zurückgezahlt ward. In ſofern war der Bank gewiſſermaßen eine Art von Zettelbank angehängt. Doch erhielt ſich alles in dem rechten Gange, weil neben dieſen Umſätzen auf Recepiſſen das Silber zu dem feſten Preiſe von 24 Gulden 2 Stüver Banco aus ihr geholt werden durfte. Dies mochte nun ſo oft und auf ſo ſtarke Summen geſchehen, daß die Direktion beſorgen mußte, es möchte des Silbers ſo viel herausgeholt werden, daß ſie den Späterkommenden zu erklären genöthigt würde: wir haben kein Silber mehr im Schatze.

Damit würde ſie nicht mehr und nicht weniger gethan haben, als was in Venedig ſogleich bei Errichtung kund ward, daß der Staat einen großen Theil des eingelegten Geldes genommen und verwandt habe. Um dieſe Gefahr zu entfernen, mußte ſie ihren Eignern das Ausziehen des Silbers durch Erhöhung von deſſen Werth auf 26 Gulden 15 Stüver Banco verleiden. Ja noch mehr, ſie behielt ſich vor, den Silberpreis von Monat zu Monat zu erhöhen, und bei dem allen nur gewiſſe Summen in gewiſſer Zeit an gewiſſe Perſonen verabfolgen zu laſſen. Mein Buch möchte vielleicht einige Leſer haben, für welche dies einiger Erläuterung bedürfte. Dieſe gedenken ſich alſo, ſie hätten 241,000 Gulden auf ihrem Bankfolium gehabt. Dieſe wären ihnen bis ins Nachjahr 1790, 10,000 Mark Troy Silber werth geweſen, ſie hätten ſie herausziehen können, wenn ihnen eine Spekulation es rathſam machte. Wenn ſie ſich aber im November gemeldet hätten, ſo würden ſie nur 9009⅓ Mk. fein Silber für ihr Bankkapital bekommen haben. Es iſt klar, daß ihnen dadurch beinahe 10 Prozent an ihrem wahren Eigenthum gekürzt, und ihnen noch dazu die Beſorgniß gelaſſen wäre, durch weitergehende Erhöhung des Silberpreiſes mehr und mehr zu verlieren. Die Folge davon war ein Herabſinken des Bankgeldes unter das in ſich 5 Prozent ſchlechtere Kaſſageld bis unter 90 Prozent, ſo daß man Jahre durch mit 90 und etlichen Gulden Kaſſa bezahlen konnte, wenn man ſonſt nach dem Pari 105 Gulden dafür gab. Endlich ſchlug man im Februar 1796 den beſten Weg ein, und machte, um den Schatz der Bank wieder zu füllen, eine Anleihe von 9 Millionen Gulden, für welche die geſammte Stadt Am-

ſterdam einſteht. Zu verwundern war es, daß dies große Kapital bei den damahligen Umſtänden Hollands ſo bald hat herbeigeſchafft werden können. Die glückliche Folge davon iſt indeſſen geweſen, daß, ſo wie dies Geld eingegangen iſt, ſich der Werth des Bankgeldes beſſerte, und ſchon am 9ten April das Kaſſageld 2 Prozent ſchlechter als Banco ſtand.

Das Wichtigſte zur Sicherung dieſer Bank war unſtreitig, daß deren Direktion verändert, und nun weit offener für das Publikum, als ehemahls ward.

Siebenter Zuſatz,

Anhang zum 2ten Kapitel des 1ſten Buchs, Bd. I. S. 31.

(Vergl. mit dem 91ſten Zuſatz.)

Ich habe zwar viel über die Banken in allgemeinen, und manches über die Hamburger Bank insbeſondere geſchrieben, aber doch nirgends das Weſentliche in deren Einrichtung im Zuſammenhange dargeſtellt. Ich glaube annehmen zu dürfen, daß vielen meiner Leſer es angenehm ſein werde, wenn ich dies jetzt an dieſem, als dem ſchicklichſten Orte thue, zumahl da jetzt die Vorzüge dieſer Bank ſich ſo darlegen, daß ich keinen Widerſpruch befürchte, wenn ich ſie für die beſteingerichtete aller in der handelnden Welt beſtehenden Banken erkläre. Ich werde indeß alle kleinen Umſtände übergehen, welche man auch aus dem in Kruſe abgedruckten Reglement kennen lernen kann, wovon jedoch vieles nicht mehr Statt hat. Dies hier aber näher anzugeben, würde mich über meinen Zweck hinausführen.

Die Hamburger Bank ward im Jahr 1619

errichtet. Bei dem damahligen Zuſtande der Hamburgiſchen Handlung war die Erleichterung der Zahlungen unter den handelnden Einwohnern der Stadt noch nicht ſo ſehr ein Bedürfniß derſelben. Man ſah inſonderheit darauf hinaus, daß man, bei der damahligen Kipp- und Wipperei alles guten Geldes, die guten Reichsthaler als ein zuverläßiges Handlungsgeld für den Hamburgiſchen Kaufmann retten wollte. Da ſie nur dieſem dienen ſollte, und man doch auch wol der 10 Jahre vorher errichteten Amſterdamer Bank nachahmte, ſo ward ſie eine Girobank, und konnte keine Zettelbank werden, dergleichen Genua bis dahin nur allein hatte. Der vornehmſte Stifter derſelben war ein Kaufmann, Namens Beckmann, welcher nachher Senator, und ſpäterhin Bürgermeiſter ward. Der bisher dafür angegebene gelehrte Bürgermeiſter Claen mag vielleicht durch ſein Anſehen viel dazu beigetragen haben, die Sache, welcher ſich aus Vorurtheil Viele entgegen ſetzten, zu befördern.

Ihr Fond beſtand alſo aus guten vollwichtigen Speziesthalern, ſo wie der zu Amſterdam aus Dukatonen. Dort ſetzte ſich, weil der Staat ein Kurant- oder Kaſſageld hatte, ein Agio deſſelben gegen Banco natürlich feſt. Hamburgs Kurantgeld aber war der Speziesthaler ſelbſt, und neben demſelben zirkulirten Münzen allerlei Art mit einem veränderlichen Agio, aber wenige Münze unter Hamburgiſchem Stempel. Das Grundgeſetz galt bei ihr, daß jeder Kaufmann den ihm gehörenden Fond theilweiſe oder ganz herausziehen, aber ihn auch durch Einlegung guter Thaler, wenn er wollte, vermehren dürfe. Dieſes Grundgeſetz iſt niemahls aufgehoben worden. Aber warum es in

mancher Zeitperiode nicht befolgt werden konnte, und unter welchen Umſtänden es nicht befolgt werden kann, iſt ſehr einer Erläuterung werth.

Ein Geld von dem beſten Gehalt kann nicht außer der Bank zirkuliren und wechſelsweiſe ein- und ausgehen, ohne einigen Abgang zu leiden. In Amſterdam kam es bald dahin, daß der urſprüngliche Fond der Bank in Dukatonen ſtill liegen blieb. Was darauf dem erſten Einleger in den Bankbüchern zugeſchrieben war, verblieb denſelben. Aber man vermehrte daneben den Schatz der Bank durch Einbringung von allerlei groben Münzſorten, die in Beuteln abgepast nach dem Gewichte zu einem gewiſſen Werth genommen, und darauf Recepiſſen gegeben wurden, die von Hand zu Hand gingen. Jeder Inhaber konnte das Geld, worauf es lautete, aus der Bank holen. Man muß dieſe Recepiſſen, von welchen man mehr in Kruſens Kontoriſt nachſehen kann, nicht mit den Banknoten einer Zettelbank verwechſeln, welche deren Direktion nach Gefallen ausſtellt. Hier bezog ſich das Recepiſſe auf ein von jedem einzelnen Bürger wirklich eingelegtes Geld von einem beſtimmten Stempel, und der Zahlwerth aller Recepiſſen durfte nie die dafür wirklich eingelegten Summen überſchreiten.

In Hamburg fühlte man bald die Schwierigkeit, den Speziesthaler in einem unveränderlichen Werth zu erhalten. Dazu ſollte zwar das Abwägen eines jeden einzelnen Stücks bei deſſen Einlegung helfen. Aber man fand doch bald gerathen den eigentlichen Bankthaler als eine idealiſche Münze durch ein Agio von 1 p. Mille und beim Herausziehen von $1\frac{5}{8}$ p. Mille von dem Speziesthaler zu unterſcheiden, der dies

Agio über den Bankthaler beſtändig gewinnen ſollte. Ueber dieſes Agio der Hamburger Bank ſ. den Anhang zu Büſch's Abhandlung von den Banken in deſſen Schriften über Banken und Münzweſen, S. 170 ff. u. 301 ff.

So fein dies von den damahligen Direktoren der Bank ausgedacht, und ſo gut ihre dabei gehegte Abſicht war, ſo ward auch dieſe ſpäterhin ganz vereitelt. Der gute Reichsthaler ſoll 540 Aſſe fein halten. Zu dieſem Gehalt münzt ihn noch jetzt unſere Stadt, doch ſo ſelten aus, daß ein Hamburgiſcher Speziesthaler als eine Schaumünze angeſehen werden kann. Nun aber wurden ſelbſt von dem Hauſe Oeſterreich, inſonderheit von Kaiſer Karl VI. Reichsthaler ausgemünzt, die nur 516 Aſſe hielten. Man kann deren Schrot und Korn aus Kruſens 3ter Tabelle kennen lernen.

Jenes ſo kleine Bankagio von 1 per Mille ſollte nur der vollwichtige Speziesthaler haben, und dieſer geringere Thaler war beinahe 4 Prozent ſchlechter, folglich auch faſt eben ſo viel ſchlechter, als der unveränderlich ſein ſollende idealiſche Bankthaler. Man muß alſo jenes kleine Agio bei der Frage vergeſſen, was denn eigentlich der Bankthaler werth ſei. Da die Bank die verlangten Auszahlungen nicht mit wichtigen allein, auch nicht mit unwichtigen allein berichtigte, nachdem ihre Direktion den Fehler begangen hatte, auch dieſe in Menge aufzunehmen, ſo fand dieſe Frage ihre Antwort nur in der Durchſchnittsrechnung, die ein jeder machte, wenn er z. B. 100 Thaler Banco baar verlangte; er ſetzte voraus, er würde 50 der beſten und 50 der ſchlechten Thaler bekommen. Wie dieſe nun zuſammengeſchmolzen, und wieder zu 100 Stücken aus-

gemünzt, nicht 540, nicht 516, ſondern im Mittel zwiſchen beiden 528 Aſſen würden gehalten haben, ſo nahm er auch für ſeinen Bankthaler den mittlern Werth von 528 Aſſen fein an. Ein ſolcher mittlerer Bank = oder Speziesthaler ward nun lange noch nicht gemünzt. Doch ward dieſe Durchſchnittsrechnung zuletzt in der Ausmünzung aller Speziesthaler angenommen, welche inſonderheit die Kronen Schweden und Dänemark haben münzen laſſen, und welche auch in großen Summen in die Hamburger Bank gegangen ſind. Dieſer mittlere Speziesthaler genoß dann noch ſo lange, als er in die Bank ein = und ausgieng, jenes kleine Agio gegen den Bankthaler. Dem, der 1000 ſolcher Thaler einbrachte, wurden 1001 Thaler auf ſeiner Rechnung zugeſchrieben. Wer aber 1000 Thaler herausziehen wollte, dem wurden 1001$\frac{5}{8}$ Thaler Banco, das iſt 30 ßl. mehr, von ſeiner Rechnung abgeſchrieben. Jetzt aber iſt dies Agio auch nur idealiſch, und man hört nur deſſelben erwähnen, wenn man den Kaufpreis eines Hauſes, oder ein darin verhypothezirtes Kapital ſich durch die Bank bezahlt. Sowol bei dem Kauf, als bei dem Belegen heißt das Geld noch immer Speziesgeld. Für jedes 1000 Mk. deſſelben müſſen in Bco. 1001 Mk. 10 ßl. Bco. dem Verkäufer eines Hauſes, oder dem Anleiher zugeſchrieben werden, ohne daß ein Speziesthaler dabei gerührt wird, oder er nach dem Zuſchreiben zur Bank gehen und die Auszahlung des Speziesgeldes verlangen darf. In den Bankrechnungen des Kaufmanns iſt von dieſem Bankagio gar nicht mehr die Rede, und nun gilt vollends in dieſem kein Unterſchied mehr zwiſchen dem Bank = und dem Speziesthaler.

Wenn 528 Aſſe fein zu 3 Mk. oder 48 ßl. Bco.

gerechnet werden, ſo hält der ßl. Bco. 11 ſolcher Aſſe, und 4864 Aſſe fein in der Köllniſchen Mark fein ſind 442 ſolcher Schillinge, oder 27 Mk. 10 ßl. Bco. werth. Das iſt alſo der natürliche Preis einer Mark fein nach dem mittlern Speziesthaler berechnet. Den ſollte ſie immer gelten, wenn ſie im mittlern als ſolchen für vollhaltig geachteten Speziesthaler bezahlt, oder aus der Bank herausgezogen, und Bankgeld von der Rechnung des Käufers deſſelben abgeſchrieben würde.

Wie der Preis der Mark fein gegen den nach alter Weiſe evaluirten Bankthaler geſchwankt haben möge, könnte ich zwar aus dem Hamburgiſchen Geldkurſe älterer Zeiten herausziehen, und manches daraus folgern. Aber man wird mir dieſe für mein zu ſchwaches Geſicht zu ſchwere Mühe ſchenken, wenn ich dasjenige erläutere, was in neuern Zeiten vorgegangen iſt.

Im Jahr 1694 entſtand auf eine beſondere Art, wie ich in meiner Abhandlung über Bankgeld, Münzen und Münzverwirrung im 2ten Bande der Handlungsbibliothek (ſ. auch Büſch's Schriften über Banken und Münzweſen S. 561 ff.) hiſtoriſch erläutert habe, der Lübiſche Münzfuß zu 34 Mark Kurant aus der Mark fein. Dänemark münzte dies Geld in einem hinlänglichen Vorrath für das Gewerbe dieſer Gegend. Es trat bald in einen ordentlichen Kurs gegen Hamburger Banco ein. Als der Däniſche König Friedrich IV. von dieſem Fuß abgieng, ſo veranlaßten die daraus entſtandenen Mißhelligkeiten die an dem Lübiſchen Fuß ſich feſthaltende Stadt Hamburg zur Ausmünzung eines Kurantgeldes unter ihrem Stempel und zur Errichtung einer Kurantbank, deren Abſicht war, dies Geld fortdauernd mit einem Agio

von 16 Prozent ſtatt 23. d. i. 7 Prozent über deſſen Pari umzuſetzen. Wer damahls Kurantgeld nöthig hatte, bekam alſo für 100 Rthlr. Banco, die er ſich abſchreiben ließ, 116 Rthlr. Kurant, und für eben ſo viel Kurantgeld konnte er 100 Rthlr. Bco. zugeſchrieben bekommen. Nach Aufhebung dieſer Kurantbank 1736 ſuchte das Lübiſche Kurantgeld unter verſchiedenen Stempeln ſein Agio in Hamburg gegen Banco, welches nun nach den Umſtänden der Handlung ſtieg und fiel. In eben dieſem Gelde ward und wird noch andern Münzſorten in Gold und Silber, inſonderheit aber wird dem Speziesthaler ſein Preis geſetzt. Dieſer iſt im Pari gegen Kurantgeld 3 Mark 11 ßl. werth, und hält ſich immer demſelben ſehr nahe. Ward das Lübiſche Kurantgeld ſehr geſucht, ſo galt er wol zuweilen nur 3 Mk. 10 ßl. Fiel es aber, ſo ſtieg er auch wol auf 3 Mk. 12 ßl. Nun gab es aber auch Perioden, in welchen das Agio des Kurantgeldes nur 20, ja noch weniger Prozent war. Dies gab eine Rechnung, nach welcher ein Vortheil entſtand, wenn man den Speziesthaler baar aus der Bank herauszog, und ihn außer der Bank als Münze zu dem Werth ausbrachte, den er im Kurantgelde hatte. Dies konnte nicht geſchehen, ohne daß der Silberpreis ſich von 27 Mk. 10 ßl. in Banco auf denjenigen Preis der Mark fein erhöhte, welchen ſie in 34 Mk. Kurant hatte, wenn dieſe zu ihrem Kurſe von 120 oder 118 Prozent gegen Bankgeld verwechſelt wurden. Dieſe Rechnung will ich hier aufs deutlichſte machen.

Jetzt, (im Oktober 1796) da ich dieſes ſchreibe, ſteht das Lübiſche Kurantgeld 118 Prozent und der gute Speziesthaler gilt 3 Mk. 11 ßl. gegen Kurant.

Wären die Umſtände noch ſo, wie ſie ehemahls waren, ſo würde jedermann, der Speziesthaler in der Bank hat, folgenden Ueberſchlag machen:

Neun ein Viertel Speziesthaler, die ich in der Bank habe, enthalten 1 Mark fein Silber, und ſind mir als ſolche 27 Mk. 10 ßl. Bco. werth, 34 Mark vollwichtiges Kurant enthalten ebenfalls eine Mark fein, ſind mir aber zu dem Kurſe 118 Prozent 28 Mk. 13 ßl. werth. Wie mache ich es alſo, daß ich dieſe 1 Mk. 3 ßl. gewinne? Ich muß die 9¼ Speziesthaler nicht in der Bank laſſen, ſondern ſie herausziehen und zu 3 Mk. 11 ßl. verwechſeln, ſo habe ich 34 Mk. 3 ßl. Kurant.

Oder beſſer: ich will 3400 Mk. Kurant, welche 100 Mk. fein enthalten, gegen Bankgeld zu 118 Prozent verwechſeln. Dies bringt mir 2881 Mk. 5 ßl. 6 pf. Banco ein. Dies Bankgeld will ich in baaren Speziesthalern herausziehen, ſo habe ich darin 103 Mk. 13 Loth, d. i. beinahe 4 Prozent gewonnen. Es war alſo natürlich, daß der Preis des Silbers zu demjenigen Werth ſteigen mußte, welche 34 Mk. vollwichtig Kurant hatten, nämlich 28 Mk. 13 ßl. Bco. Bliebe nun noch die Bank offen, ſo würde jedermann ſeine Speziesthaler herausziehen, um mit Einſchmelzung von 9¼ Thaler eine Mark fein zu haben, die er dann zu 28 Mk. 13 ßl. verkaufen könnte. Dieſe Schwankungen in dem Kurantkurs wurden dann oft die Urſache, daß man die baare Auszahlung der Speziesthaler hemmen mußte, da denn der Werth des Silbers natürlich nicht nach dem Werth des Bankgeldes, ſondern nach dem des Kurantgeldes ſich ſtellte. Ums Jahr 1760 ging es damit aus Urſachen, die ich in einer andern

Abſicht ſchon oben erklärt habe, ſo weit, daß das Kurantgeld bis auf 106 Prozent gegen Banco ſtieg, oder das jenem gebührende Agio von 23 auf 6 Prozent fiel. Der daraus ſich berechnende Silberpreis war nun über 33 Mk. Bco. geſtiegen.

Das würden nun immer die Folgen geblieben ſein; die Erfüllung des Grundgeſetzes der Bank, einem jeden baar zu zahlen, was auf ſeinem Folium ſteht, würde immer von dem Kurantkurſe abhängen. Es iſt einerlei zu ſagen: das Kurantgeld ſteigt gegen Banco, oder das Bankgeld fällt gegen Kurant. Der, wenn gleich den guten Mittelthaler von 528 Aſſen repräſentirende Bankthater konnte nimmer einen feſten Werth behalten, ſondern dieſer hing ſo zu reden von der Gnade des Kurantgeldes ab. Da nun in Hamburg der Werth aller Grundſtücke, ja faſt alles nutzbaren Eigenthums nach Bankgeld gerechnet wird, ſo war auch dieſer äußerſt ſchwankend. Aber auch alle Wechſelkurſe richteten ſich danach. Es mochte ſonſt um die Handlung ſtehen, wie es wollte, ſo war der Kurs von Hamburg auf das Ausland weit unter ſeinem Pari. Er richtete ſich ganz nach dem hohen Zahlwerth des Silbers in Banco, und die Sache ſtand wirklich nicht beſſer, als wenn die Bank aus Unvermögen zu zahlen einem jeden Intereſſenten ſein zu 27 Mk. 12 ßl. eingebrachtes Silber zu 32 Mk. d. i. zu 15⅓ Prozent theurer beim Herausnehmen angerechnet hätte.

Das kann nicht anders ſein, wenn der Fond einer Girobank in einer Münze geſammelt wird, welche entweder außer der Bank ihren Kurs hat, oder von dem Kurs der eigentlichen Kurantmünze des Staats partizipirt. Es iſt vergebens, dem Silber einen feſten

Preis in Bankgeld ſetzen zu wollen. Er wird ſich immer auf denjenigen Werth ſtellen, welcher ſich aus dem Kurantgelde beſtimmt. Dann kann eine ſolche Girobank nicht offene Kaſſa halten, ohne nur, wenn zufällig das Kurantgeld kein beträchtliches Agio über ſein wahres Pari gegen Bancogeld gewinnt.

Man möchte ſagen: Aber ſo war es doch nicht mit der Amſterdamer Bank in guten Zeiten. Auch ihr Fond waren urſprüglich Dukatonen, die doch auch außer der Bank mit dem Kaſſagelde curſirten.

Ich antworte darauf: In den guten Zeiten Hollands waren die Dukatonen in dem urſprünglichen Fond durch die Recepiſſen gedeckt. Die Bank erhielt den Werth aller Silbermünzen in Maſſe auf einen gleichen Fuß, da ſie dieſelben nach dem Gewicht, nicht nach dem Zahlwerth annahm, und Recepiſſen dafür ausgab. Das Kurantgeld des Staats mochte in einzelnen Stücken ſich verſchlechtern, wie es wollte, ſo hatte es in den in die Bank gebrachten Beuteln einen immer gleichen Werth bei gleichem Gewicht, und konnte ſein Agio wol im täglichen Umlauf, aber nicht in jener in die Bank gebrachten Maſſe verändern. Auch verſtand es ſich, daß man das auf Recepiſſen eingelegte Geld zurücknahm, wenn der Kaſſakurs ſich ſo ſtellte, daß man daſſelbe mit Vortheil als Kaſſageld ausgeben konnte. Das konnte und mußte dieſe Bank ſich gefallen laſſen, weil ihr urſprünglicher Fond in Dukatonen dabei nicht angegriffen ward. Ueberhaupt ſtand der Silberpreis in Amſterdam feſter als in Hamburg. Stieg er beträchtlich, ſo ſtieg eben deswegen auch der Kaſſakurs, und man zog eben deswegen ſein auf Recepiſſen im beſtimmten Bancowerth

eingelegtes Geld wieder heraus. Fiel er wieder, ſo brachte man es wieder ein, und verwandelte deſſen Kaſſawerth in Banco-Valuta.

Das ums Jahr 1762 ſo hoch geſtiegene Uebel, da das Kurantgeld die Uebermacht über das Bankgeld bekam, hatte die große Folge für die Hamburgier Bank, daß einſichtsvolle Männer auf den Grund der Sache geriethen. Nikolaus Gottlieb Lütkens, damahls noch Bürger, nachmahls Senator der Stadt, iſt dadurch unvergeßlich geworden, daß vorzüglich er ſeine Mitbürger nach und nach zur Feſtſetzung derjenigen Regel überleitete, welche nun die einzige iſt, und es hoffentlich immer bleiben wird, zumahl da die Direktion der Hamburger Bank den rechten Mittelweg zwiſchen Offenheit und Geheimniß hält, und deren Regiment anders, als das der Amſterdamer beſtellt iſt, wovon ich mehr in der erwähnten kleinen Schrift geſagt habe.

Das Weſentliche beſteht jetzt darin: den Fond der Bank machen nun keine Münzen, ſondern Silberbarren aus. Dieſe müſſen die Feinheit von 15 Loth 12 Grän haben. Das iſt nur $\frac{1}{48}$ Zuſatz. Sei es dabei bedacht oder nicht bedacht, ſo iſt gewiß, daß die Bank bei einer ſolchen Feine des Silbers ſicher iſt, nie ein gröberes, wol aber ein feineres Silber zu bekommen, als es nach dieſer Probe ſein ſollte. Denn man miſche das Silber in dem Tiegel, worin es geſchmolzen iſt, ſo ſehr man will, ſo zieht ſich das Metall, deſſen am meiſten in der Maſſe iſt, verhältnißmäßig mehr ins Innere zuſammen, und treibt dasjenige zur Oberfläche, deſſen am wenigſten in der Maſſe iſt. Da nun die Probe auf beiden Seiten

des Barren von der Oberfläche genommen wird, ſo fällt ſie zu fein aus, wenn das Silber grob iſt, und folglich in deſſen Mitte ſich das Kupfer mehr beiſammen hält; dagegen etwas zu grob, wenn das Silber ſehr fein iſt, und das Kupfer mehr nach außen treibt. Freilich möchte die ſicherſte Probe von feinem und grobem Silber ſein, wenn man den Barren in der Mitte durchbohrte, und dieſe Bohrſpäne probirte.

Der feine Gehalt dieſer Barren wird aus deren Gewicht nach der Probe berechnet, und für jede Mark fein dem Einbringer 27 Mk. 10 ßl. auf ſein Folium zu gut geſchrieben. Iſt z. B. der Barren 48 Mark ſchwer, ſo wird er zu 47 Mark fein angenommen, und dafür 1298 Mk. 6 ßl. zugeſchrieben. Hieraus beſtimmt ſich nun der Werth eines Marks Bco. Dieſer iſt der unveränderliche Bruch $\frac{8}{221}$ einer Mark fein, denn 27 Mk. 10 ßl. ſind 442 Schillinge. Fragt man nun, was iſt der Schilling Bco. eigentlich werth, oder was habe ich mir unter demſelben für einen Silberwerth zu denken, ſo iſt die natürliche Antwort: $\frac{1}{442}$ einer Mark fein Silber; folglich iſt ein Mark oder 16 ßl. Bco. $\frac{16}{442}$ einer Mark fein, welcher Bruch im Zähler und Nenner durch zwei dividirt $\frac{8}{221}$ wird. Der dreimahl größere Thaler Bco. iſt alſo $\frac{24}{221}$ einer Mark fein. Da nun die Mark Kölniſch 4864 Aſſe enthält, ſo gehen auf $\frac{24}{221}$ dieſer Mark ſehr genau $528\frac{22}{100}$ Aſſe fein. Das iſt alſo der unveränderliche Werth eines Hamburgiſchen Bankthalers, welchen kein Kurs von Münzen, es ſei in Gold oder Silber, auch kein Kippen und Wippen im geringſten verändern können. Er iſt nicht gemünzt, aber er iſt keineswegs imaginär, wie es die Rechnungsmünzen ſo manches Handelsplatzes ſind, wovon ich un-

ten noch reden werde. Denn wer ſich dies einbilden möchte, der feile ſich $528\frac{22}{100}$ Aſſe oder 7117 Richtpfennigtheile von einer Maſſe Kapellenſilber ab, ſchmelze ſie zuſammen, und ſetze das Hamburger Wappen darauf; ſo hat er einen Thaler Bco. So aber wird er keine Pezza d'Otto von Genua oder von Livorno, auch nicht einmahl ein Pfund Sterling in gleich unveränderlichem Werth darſtellen können.

Wer aber eine Mark fein des ihm gehörenden Silbers aus der Bank herausziehen will, dem wird dieſelbe zu 27 Mk. 12 ßl. Bco. oder 444 Schilling angerechnet. Dies ſcheint auf einen andern Werth des Marks Bco., nämlich auf $\frac{8}{222}$ oder $\frac{4}{111}$ zu deuten. Aber ſo iſt es nicht anzuſehen. Es iſt noch immer dieſelbe Silbermaſſe unverändert, deren Verwahrung in der Bank dem Eigner zwei Schilling mehr gekoſtet hat, zu jenem Werth wieder in die Bank gehen kann, und ihn unverändert behält, wenn ſie auch in den Bankbüchern durch hundert Folien übergeht. Ein Pfund Kaffee für 12 Schilling von dem Krämer eingekauft, und für 14 wieder verkauft, bleibt doch immer noch daſſelbe Pfund Kaffee. Eine Mark fein Silber zu 442 Schilling von der Bank angenommen, und zu 444 Schilling wieder ausgegeben, bleibt doch immer daſſelbe Ding. Die Frage: was iſt das Mark Bco. werth? kann nur auf die in dem Schatz der Bank befindliche Mark fein Silber Bezug haben, nicht auf die aus demſelben herausgezogene und nun zu andern Umſätzen anwendbar gewordene. Doch ich bin faſt zu weitläufig in dieſer Erläuterung geworden. Sie war aber nothwendig, um die gänzliche Unveränderlichkeit des Marks Bco. außer Zweifel zu ſetzen.

Zwei Schillinge ſind $\frac{4}{9}$, oder etwas weniger als ½ Prozent. Dieſe verliert der Kaufmann wirklich bei der Herausziehung ſeines Fonds aus der Bank in feinem Silber. Dies iſt gewiſſermaßen als die Bezahlung für Aufbewahrung des Silbers in der Bank anzuſehen. Aber es koſtet ihm mehr als dies, wenn er ein minder feines Silber zu Bankſilber machen will. Er muß es niederſchmelzen, raffiniren und probiren laſſen, welches ihm zwiſchen 1 bis 1½ Prozent koſtet. Iſt es dann in die Bank gebracht, ſo leidet er dieſen Verluſt nur einmahl; holt er es aber wieder heraus, und läßt es zu einem minder feinen Silber wieder legiren, ſo hat er dieſen Verluſt und jene $\frac{4}{9}$ Prozent noch einmahl zu tragen. Es iſt alſo klar, daß das Ein- und Ausbringen des feinen Silbers nicht wohl Statt habe, als wenn der überlegende Kaufmann eines hinlänglichen Vortheils bei ſeinen Umſätzen gewiß iſt. Ob es vielleicht nicht künftig gerathen ſcheinen werde, dieſe Schwierigkeit dadurch zu erleichtern, daß man minder feines, inſonderheit 12löthiges Silber annimmt, welches doch auch das Hamburgiſche Münzſilber iſt, und ſtatt 2 Schilling nur Einen bei deſſen Herausziehung berechnet, mag ich nicht entſcheiden. Jetzt koſtet der Bank das für ihre Rechnung vermünzte zu feine Silber mehr als 1 Prozent an Kupfer und Legirungskoſten, um es zu 12löthigem Silber zu machen. Sie würde auch noch immer bei 12löthigem Silber, nach dem Seite 41 erklärten chemiſchen Grunde, auf eine zuverläſſige Probe rechnen können.

Mittlerweile kömmt es dem Kaufmann ſehr zu Statten, daß die Bank Piaſter zu 27 Mk. 6 ßl. die Mark fein annimmt, und zu 27 Mk. 7 ßl. dem Einbringer

wieder ausgiebt. Hiemit aber wird es ſo gehalten: Wer die Piaſter einbringt, bekömmt ein Recepiſſe darauf, welches er, ſo wie in Amſterdam, an jeden Andern übertragen kann. Der Schilling Abzug gilt für eine Zinſe von 3 Monaten, an deren Ende der Inhaber des Recepiſſe die Piaſter wieder herausnehmen, oder die Verpfändung auf andere 3 Monate erneuern kann. Sie ſind als ein Pfand anzuſehen, das im Jahr eine Zinſe von ungefähr $\frac{8}{9}$, oder genauer noch $\frac{19}{105}$ Prozent trägt.

Anderes Silber nimmt die Bank nicht als Pfand an, wol kauft ſie den Umſtänden nach daſſelbe. Gold nimmt ſie nicht als Pfand, und käuflich nicht mehr an, als in Hamburger Dukaten und Portugaleſern jährlich vermünzt wird.

Kupfer wird von ihr als Pfand zu 2 Prozent Zinſe aufs Jahr angenommen, aber auch deſſen nicht mehr, als die Umſtände rathſam machen, um des Bankgeldes nicht mehr entſtehen zu machen, als zuträglich zu ſein ſcheint. Es muß aber auch der Belehnungskontrakt vierteljährig erneuert, und 8 ßl. Magazinage für das Schiffpfund jährlich bezahlt werden. Weil der Preis des Kupfers ſo veränderlich iſt, ſo wird wenig mehr, als die Hälfte von deſſen derzeitigem Werth, darauf belehnt. Jetzt, da ich dies ſchreibe, iſt der Preis des Mansfeldiſchen Kupfers 180 Mk. Bco. fürs Schiffpfund. Es werden aber nur 100 Mk. Bco., und auf das noch beſſer geachtete Norwegiſche Kupfer 108 Mk. Bco. belehnt.

In ſofern iſt alſo die Bank noch immer als eine Leihebank anzuſehen, aber unter den bemerkten großen Einſchränkungen. Bei minderer Einſchränkung gerieth

ſie nach dem Jahr 1758 in die oben erzählte ſchädliche Zerrüttung.

Jetzt da man, durch jene Vorfälle gewarnt, beſſere Prinzipien befolgt, kann der Bürger und auch der Ausländer gewiß ſein, daß der Werth des Bankgeldes, der ohnehin an den Silberpreis feſtgeheftet iſt, nie wieder in ein nachtheiliges Schwanken gerathen werde.

Wenn auswärtige Leſer (denn hieſige können das richtiger wiſſen) aus dem in Kruſens Kontoriſten eingerückten Bankreglement ſich unterrichten wollen, ſo kann es ſie irre leiten, daß ſie in demſelben des Verleihens zu 2 Prozent zwar erwähnt, dann aber noch die Ordnung und Artikel einer Lehnbank angehängt finden, welche auf Pfänder aller Art zu $6\frac{1}{4}$ Prozent verleihet. Es iſt alſo nicht überflüſſig anzumerken, daß dieſe Lehnbank der großen Wechſel- und Girobank gar nicht angehört, ſondern daß dieſelbe der ſonſt ſo benannte Lombard iſt, welcher für Rechnung der Stadtkammer adminiſtrirt wird.

Nun bleibt mir nur noch übrig, von der Münze etwas zu ſagen, welche von der Bank abhängt. Ich habe Buch 1. K. 1. §. 6. kurz geſagt, wie Hamburg auf einen Preis des Silbers gegen Banco warten müſſe, um mit Vortheil ſein Kurantgeld münzen zu können. Das Pari dieſes Kurantgeldes gegen Banco iſt $123\frac{1}{13}$. Die gröbſte Münze ſind Zweimarkſtücke, die kleinſte Zweiſchillingſtücke, welche man noch alle zu einem Gehalt ausmünzt, der dieſem Pari gemäß iſt, wenn gleich die kleinere Münze mit mehrerem Kupfer legirt, und auch dadurch koſtbarer wird. Die Scheidemünze wird noch ſtärker legirt; aber auch die Schillinge werden zu 36, und die Sechslinge und Dreilinge zu 38 Mk. aus

der Mark fein gemünzt. Das iſt dem 1694 ohne eigentliche Konvention zwiſchen Dänemark, Lübeck und Hamburg angenommenen Münzfuß gemäß. Im Jahr 1725 glaubte man, ſich einen feſten Schlagſchatz von 7 Prozent durch Errichtung einer Kurantbank verſichern zu können, welche das Kurantgeld ſeines Stempels mit dem feſten Agio von 16 Prozent ſtatt 23 gegen Banco verwechſelte, und immer verwechſeln ſollte. Dänemark nahm es mit Grund übel, daß man ſein guthaltiges Geld nicht an dieſem vortheilhaften Agio wollte Theil nehmen laſſen. Da nun dieſe Kurantbank 1736 zufolge eines Vergleichs wieder aufgegeben werden mußte, ſo kam es ſeit dieſer Zeit darauf an, ob die Kurantmünze theuer genug gegen Banco, oder Banco wohlfeil genug gegen Kurant wird, daß aus dem Agio die Münzkoſten gewonnen werden können. Der letzte Fall hatte um das Jahr 1760 Statt, als das Agio des Bankgeldes bis auf 106 Prozent gegen Kurant fiel. Zwar ſtieg das Silber damahls unerhört hoch, nämlich bis über 33 Mk., welches noch keinen Vortheil zum Münzen gab. Weil aber bei der damahligen Unordnung jenes Agio und dieſer Silberpreis nicht nach einem richtigen Verhältniſſe ſich veränderte, ſo gab es Zwiſchenzeiten, in welchen ein Vortheil im Agio ſich ergab, welcher zur Beſtreitung der Münzkoſten zureichte. Dies aber ſtieg nicht bis zu großen Summen, und dauerte nur kurze Zeit. Wie dieſer Fall damahls von den oben erzählten Mißgriffen in der Direktion der Bank herrührte, ſo wird er hoffentlich nie wieder Statt haben. Im Jahr 1788 ging Dänemark von dem Lübiſchen Münzfuß ab, und wählte ſeinen jetzigen Spezieskurantfuß. Hamburg war nun von ſeiner ſtillen

Verbindung an den Lübiſchen Münzfuß los, der ihm um das Jahr 1725 ſo viel Händel verurſacht hatte. Es war der Wunſch eines großen Theils der Kaufmannſchaft, inſonderheit der Manufakturiſten und Fabrikanten in Hamburg, daß man nun zu einem leichten Münzfuß übergehen möchte. Ich hatte, ohne Hinausſicht auf dieſen Vorfall, ſchon in meinem Buche über den Geldumlauf die Vortheile eines leichten Münzfußes für die Manufakturen gezeigt, und glaubte nun, meinen Mitbürgern in der kleinen Schrift über Bankgeld, Münzen und Münzverwirrung (ſ. Handlungsbibl. Bd. 2. S. 329 ff., und Schriften über Banken und Münzweſen, S. 561 ff.) die nähere auf Thatſachen gegründete Ueberzeugung davon geben zu müſſen. Allein die Beibehaltung des Lübiſchen Münzfußes ward aufs neue beliebt. Nun war aber auch eine Vermehrung des Kurantgeldes nöthig, und ſo mußte gemünzt werden, ohne auf die Gewinnung des Schlagſchatzes durch das Agio zu ſehen. Das wird nun auch niemahls wieder geſchehen. Allein nachher machte der ſtarke Kornkauf in der Nachbarſchaft Hamburgs, wo auch noch deſſen Geld gilt, und die gewaltſame Vertheurung der Lebensmittel das Hamburgiſche und mit demſelben das alte Däniſche Kurantgeld bis zu einem Agio von 16½ Prozent ſteigen. Nur durch eine ſtarke Ausmünzung konnte man wehren, daß es ſich nicht wieder dem Bankgelde ſo wie 1762 näherte. Eine Ausmünzung von mehr als zwei Millionen Thalern vermochte eine Zeitlang nur ſo viel, daß dies Agio ſich auf 18 bis 19 Prozent hielt, welches noch 4 Prozent zu den Münzkoſten übrig ließ.

Unter ſolchen Umſtänden kann und darf dann frei-

lich die Bank nicht ſo, wie ehemahls, auf den Silberpreis ſpekuliren. Dieſer bleibt jetzt immer ſo feſt, als das Bankgeld ſelbſt. Sie kauft ihren Intereſſenten das ihr anvertrauete Silber nicht ab, ſondern nimmt es aus dem Bankſchatz. Der Unwiſſende wird vielleicht denken, wie darf, wie kann ſie das thun, ohne ihren Schatz zn ſchwächen? Einem ſolchen darf ich nur folgende kurze Rechnung machen: angenommen, er habe einen Barren von hundert Mark feinem Silber in der Bank, und dafür ſtehen auf ſein Folio 2762 Mk. 8 ßl. Bco. Die Bank nimmt dieſen Barren, und läßt daraus 3400 Mk. Kurant münzen. Nun braucht er, oder ein Anderer, ſo viel Kurantgeld. Das Agio beſtimmt ſich an der Börſe, zu welchem ihm, oder jedem Wechsler, die Bank dies Kurantgeld ausgiebt. Dies ſei 18 Prozent, ſo betragen 3400 Mk. Kurant 2881 Mk. 6 ßl. Bco., die er oder der Wechsler von ſeinem Folium muß abſchreiben laſſen. Dies ſind alſo 119 Mk. 4 ßl. mehr, als er wegen ſeines Silberbarrens auf demſelben hatte. Wird dann gleich der Bankſchatz um 100 Mk. fein Silber ſchwächer, ſo haben doch auch die Intereſſenten für jede 100 Mk. fein, die aus demſelben vermünzt worden, laut ihres Foliums, ſo viel weniger an ſie zu fodern, und die Zahlfähigkeit der Bank ſteigt ſo viel höher. Man ſage nicht etwa: ſo kann ja die Bank alles Silber ihres Schatzes aus Gewinnſucht vermünzen. Man wird einſehen, daß es nicht weiter damit gehen kann, als das Bedürfniß des Kurantgeldes es auf der einen Seite mit ſich bringt, und auf der andern das Bedürfniß des Bankgeldes es geſtattet. Geſetzt, man ginge zu weit damit, ſo würde das Agio ſich dem Pari 23 Prozent nähern. Ehe es aber dahin käme, würde

ſchon das Ausmünzen unmöglich werden, und das Publikum ſich mit der Maſſe Kurantgeldes behelfen müſſen, welche ſich in der Zirkulation fände, die Ausmünzung aber dann wieder anfangen, wenn die Maſſe zu klein für die Zirkulation würde, und das Agio derſelben aufs neue ſtiege.

Daß indeſſen dieſes alles Hamburg nicht zum Segen gereiche, weil die Urſache, die durch den Kornkauf in der Nähe erregte unnatürliche Theurung, ſo böſe war, habe ich in meiner Schrift: Verſuch einer Geſchichte der Handlung Hamburgs, Seite 194 ff. gezeigt.

Hamburg hat niemahls eine Zettelbank gehabt, auch iſt meines Wiſſens nie eine ſolche für unſere Stadt vorgeſchlagen worden. Die im Jahr 1725 errichtete Kurantbank war nicht eine ſolche. Sie war, wie man ſchon oben wird eingeſehen haben, weder eine Zettel- noch eine Girobank, ſondern eine an die große Bank verbundene Kaſſe, in welcher das neu gemünzte Kurantgeld aufbewahrt und dem Bürger ausgezahlt ward, der zu dem feſten Agio von 16 Prozent von ſeinem Bankkapital ſich abſchreiben ließ, um dafür die begehrte Summe in Kurantgeld zu empfangen. Ich habe bereits erwähnt, daß man vermeinte, auf dieſe Weiſe einen beſtändigen Schlagſchatz von 7 Prozent zu gewinnen. Es iſt anmerklich, wie ſehr die Prinzipien bei den Direktionen ſolcher Banken ſich ändern können. Damahls ſah man auf das Hamburgiſche Kurantgeld und den dabei zu gewinnenden Schlagſchatz, als auf das Wichtigere, und wollte es durch Zwang in einer größern Ehre erhalten, als welche ihm gebührt. Aber

ich muß doch nicht unangemerkt laſſen, daß man nicht das zur Sache that, was dieſem Prinzip gemäß war.

Die Hamburgiſche Münzſtätte iſt noch viel zu klein, um eine große Ausmünzung geſchwinde zu vollführen. Ich weiß aus guten Nachrichten von jener Zeit her, daß es mit derſelben ſo zuging, daß des neuen Kurantgeldes nimmer genug vorräthig war, und Gunſt und Gewogenheit mitwirken mußten, wenn einer eine beträchtliche Summe aus der Kurantbank ziehen wollte. Der Gedanke, eine neue geräumige und mit mehreren Werkzeugen verſehene Münzſtätte zu erbauen, hätte doch wol daran geknüpft werden müſſen. Das geſchah aber weder damahls, noch dreißig Jahre ſpäter, als die alte Münze ganz umgebauet werden mußte. Aber es iſt auch bis vor wenigen Jahren kein Bedürfniß einer ſo ſtarken Ausmünzung wieder entſtanden, nachdem die Kurantbank wieder aufgehoben war, und ſeitdem die aus dem Geldkurs entſtehende Konjunktur über die Möglichkeit entſcheidet, mit Vortheil Hamburge Kurant ſelbſt zu münzen.

Ganz anders aber waren die Prinzipien nach dem Jahre 1760. Mit Recht ſah man nun auf das Bankgeld als die Hauptſache. Jetzt ward man indeß auch zu gleichgültig gegen die Schickſale des Kurantgeldes, und überließ daſſelbe dem Einſchmelzen und Auswippen, als Folgen des durch die Däniſchen Dukaten verrückten Verhältniſſes des Goldes und Silbers. Vergebens ſagte ich damahls, da wo ich es ſagen durfte: Man thue das eine, und laſſe das andere nicht aus der Acht. Laß ſie einſchmelzen, antwortete mir damahls ein gewiſſer Mann: wir gewinnen immer den Schlagſchatz darauf. Ich war zu blöde, um von ihm die Rechnung

zu verlangen, wo dieſer Gewinn herkäme. Im Jahre 1788 entſchied man aufs neue für die Beibehaltung des ſchweren Lübiſchen Münzfußes. Es war eigentlich eine Erneuerung deſſelben; denn von dem alten vollwichtigen Gelde war faſt nichts mehr da. Nun konnte man es nicht abwarten, daß der Kurs vortheilhaft genug liefe, um vollwichtig münzen zu können. Aber das war, wie oben geſagt, ſeit drei Jahren eine Folge der Theurung, welche des Kurantgeldes ſo viel wegzog, daß nicht dagegen angemünzt werden konnte, und für eine kurze Zeit das Agio wieder demjenigen gleich ward, welches man 70 Jahre vorher durch die Kurantbank erzwungen hatte.

Sollte nun vielleicht bei ſolchen Umſtänden eine Kurantzettelbank für Hamburg rathſam werden? Dies iſt ein Gedanke, welchen die Vergleichung mit dem, was wir in der Nachbarſchaft ſehen, mir entſtehen macht, den ich aber ſelbſt noch für zu unreif halte, als daß ich ihn jetzt weiter verfolgen möchte. Ich will alſo nur hier unter die Augen meiner Leſer bringen, was in Dänemark geſchieht, und dieſen Gedanken bei mir erweckt. Es iſt überflüſſig zu wiederholen, daß die Schleswig-Holſteiniſche Verbindung des Spezies- mit dem Kurantgelde meinen Beifall nicht hat. Aber, dies bei Seite geſetzt, gebe ich der jetzigen Däniſchen Münzpolitik lauten Beifall. Man hat für eine beſchleunigte große Ausmünzung gehörig geſorgt. Man hat auch nicht vergeſſen, daß, um viel zu münzen, eine große Münzſtätte das erſte Erfoderniß ſei. Man errichtete eine beſondere neue Zettelbank in Altona. Sie iſt dem Lande vortrefflich zu Statten gekommen, da deſſen ſtarke Produktenausfuhr ſeit 1789 nicht genug an dem baaren

Geldvorrath gehabt haben würde, zumahl da man das alte Däniſche Kurant durch Verrufung aus der Zirkulation brachte, auch die alten Noten der Kopenhagener Bank bald aus derſelben ſchieden. Das Begehr der neuen Banknoten iſt groß genug geblieben, um ſie dem baaren Gelde immer gleich zu erhalten. Das mußte jedoch von ſelbſt erfolgen, weil die Bank fortdauernd zahlte. Aber nun hat man auch auf dem letzten Kieler Umſchlage die wunderſame Erſcheinung geſehen, daß die Speziesbanknoten ein Aufgeld von Einem Prozent gegen die Speziesmünze ſelbſt gewonnen haben. Die Bezahlung verſchiedener großer Güter brachte ſo viel baares Geld dort zuſammen, daß die Verführung deſſelben koſtbar und beſchwerlich ward. Ein Gleiches iſt mir nur von der Wiener Bank bekannt, deren Noten vor dem unſeligen Kriege mit dem revolutionirten Frankreich auch ein Agio genoſſen. Denn wenn die Noten der Bank des Law eine Zeitlang ebenfalls ein Agio gewannen, ſo war der Grund davon dieſer, daß der Regent mit der Münze ſpielte, die Banknoten ſelbſt aber auf den Werth lauteten, den die Münze am Tage der Ausſtellung der Note hatte.

Die Erfahrung der letzten Jahre hat durch das zu hohe Agio bewieſen, daß Hamburg noch des Kurantgeldes nicht genug für ſeine Zirkulation hätte, und die Münze das Bedürfniß nicht ausfüllen könnte. Banknoten auf Kurantwerth würden ein zuträgliches Surrogat geſchafft haben, und vielleicht noch ſchaffen. Aber es würde auch mehr dabei zu bedenken ſein. Es würde eine Zettelbank ohne Vortheil, weder für den Staat, noch für Aktioniſten, ſein müſſen.

Die Hamburger Bank wird jährlich mit dem Neu-

jahrstage geſchloſſen, und bleibt es bis an den 14ten Januar. An dieſem werden zwar ſchon Bankzettel eingereicht, es kann aber noch nicht vor dem 15ten Nota davon genommen, und wieder abgeſchrieben werden. Da nun der Reſpittage nur elf ſind, ſo kann und darf man dieſe nicht auf Wechſel benutzen, welche zwiſchen dem 20ſten und 31ſten Dezember fällig ſind, und muß ſie daher, wenn ſie nicht am letzten Jahrstage bezahlt ſind, am erſten Werkeltage des neuen Jahres proteſtiren. Wechſel, die bis zum dritten Januar verfallen ſind, müſſen am dritten Werkeltage nach Eröffnung der Bank proteſtirt werden. Ein am letzten Jahrstage fälliger Wechſel muß bezahlt werden, wenn gleich derſelbe ein Sonn- oder Feſttag, oder ein Sabbatstag der Juden iſt. Iſt der 14te ein Sonntag, ſo wird ein am 4ten fälliger Wechſel am dritten Werkeltage nach dem 14ten entweder bezahlt, oder proteſtirt. Bis zum Jahre 1773 ward während des Bankſchluſſes kein Wechſel- und Geldkurs notirt. Jetzt aber geſchieht dies ſo gut, wie bei offener Bank an den zwei Hauptpoſttagen der Woche. Man verkauft und diskontirt Wechſel, und die Makler notiren die Kurſe in Hinausſicht auf die nach dem 14ten durch die Bank zu leiſtende Zahlung, da ſie dann auch gedruckt werden.

Achter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 1. Bd. I. S. 35.

Das Verbot der Kirche hob keinesweges das Bedürfniß auf, fremdes Geld zu benutzen. War der Beweggrund dazu wirklicher Mangel des Borgenden, ſo war der Chriſt, wenn er Geld vorräthig hatte, ſo we-

nig, als in unſern Zeiten, geneigt, es aus Chriſten=pflicht ohne Zinſen hinzugeben. Den Reiz, den die Zin=ſen geben, ein Geld zu wagen, wo man es nicht ganz ſicher hält, benahm ihm die Kirche. Aber ſie hatte nicht verboten, ſein Eigenthum zu verkaufen, um ſich aus der Noth zu helfen; ja auch nicht einmahl, daſſelbe dem das Geld Leihenden auf eine beſtimmte Zeit, oder bis zur Wiederbezahlung, abzutreten, damit derſelbe ſeine Sicherheit darin finden, aber auch während des Beſiz=zes in deſſen Nutzung den Erſatz des von ihm entbehr=ten Geldes genießen möchte. Dies geſchah mit großen Grundſtücken nicht nur von dem Adel, ſondern auch von Fürſten und Regenten im Mittelalter, deſſen Ge=ſchichte noch jetzt in den Akten über die Abtretung gro=ßer und kleiner Gebiete durch Verkauf oder Verpfän=dung ihre mühſame Beſchäftigung findet. Die Kirche ſelbſt, oder die ihr angehörenden Kommunen und pia corpora, zogen ihren großen Nutzen davon, zumahl in der Zeit der Kreuzzüge. Dies brachte einen ſo großen Theil des Nationalreichthums in den Beſitz der ſoge=nannten todten Hand, zumahl da der Jude in die=ſem Wege nicht wuchern durfte, weil der Beſitz eines ſo feſten Unterpfandes nicht verhohlen bleiben konnte, und die Obrigkeiten ihn bald in demſelben würden ge=ſtört haben. Ohne das Verbot der Zinſen würden die Kirchen und Klöſter nimmermehr haben ſo reich werden können, und eben darin lag auch gewiß der Hauptgrund, warum ſo lange, und ſo ſtrenge, auch bei ſich mehrender Aufklärung, darüber gehalten ward. Das geſchah, ſo viel ich finde, nicht durch öftere Wie=derholung und Erneuerung des Verbots. Die Beichte konnte es hinlänglich in Kraft erhalten: Die Beichtvä=

ter durften nur das Zinſen nehmen in dem Range der großen und ſchwer zu vergebenden Sünden erhalten; und dazu waren ſie um ſo viel geneigter, je zuträglicher es für die ſichtbare Kirche ſelbſt war. In Städten und Gegenden, wo der Handel nur etwas blühte, war es nicht Geldmangel Einzelner, ſondern die Induſtrie ſelbſt, welche des fremden Geldes bedurfte. Hier wich man dem kirchlichen Verbot am liebſten auf folgende Art aus. Man verpfändete nicht ſein Grundſtück ganz oder zum Theil, ſondern man verkaufte einen Theil von deſſen Einkünften, mit dem Ausdruck, ſo viele Rente mit ſo vielem Gelde zu löſen. Das iſt der Ausdruck, unter welchem faſt alles das Geld in Hamburg belegt iſt, wovon ich oben Buch 1. Kap. 1. §. 13. mehr geſagt habe. Es war alſo ein zum Schein auf Wiederkauf geſchloſſener Kaufkontrakt. Aber auch die Kirche jener Zeit benutzte dieſes in Hamburg, und gewiß faſt überall. Die vormahligen Vikarien des Hamburgiſchen Doms wurden aus Grundſtücken als Zinſen alten Geldes gehoben, und fromme Chriſten vermachten beſtimmte Geldeinkünfte aus ihren Grundſtücken an die todte Hand, die dann freilich nicht wieder frei gekauft werden können.

Daß die Indüſtrie bei dieſem Behelfe noch ſehr beklemmt war, läßt ſich leicht erachten. Der fleißige Mann konnte nicht anders fremdes Geld benutzen, als wenn er ſchon ein ganz oder großentheils freies Grundſtück beſaß. Lieh er dieſes Geld zum Bau ſeines Hauſes ſelbſt, ſo hatte er ſo viel weniger feſtes Pfand anzubieten, um Geld zum Behuf ſeiner Indüſtrie zu erlangen. Indeß ſcheint dies Verbot der Zinſen dadurch dem Handel und der Indüſtrie ſelbſt zu Statten gekommen zu ſein, daß der Gelderwerber faſt keinen andern Weg of-

ſen hatte, ſein erworbenes Geld zu benutzen, als in der Erweiterung ſeines eigenen Erwerbes. Mancher Mann mag in jenen Zeiten dadurch verhältnißmäßig reicher geworden ſein, und ſich genöthigt geſehen haben, den Handel nicht aufzugeben oder einzuſchränken, als jetzt mancher Kaufmann, wenn er, wie man ſpricht, den Aker hinterm Heerd gebracht hat, ſein Gewerbe einſchränkt, und, was er in demſelben nicht gebraucht, auf Zinſen giebt. Damahls mußte vielleicht mancher wider Willen ſein Gewerbe fortſetzen, weil ihm ſein angehäufter Reichthum nicht als ein Subſiſtenzmittel dienen konnte.

Als es in Europa durch die Reformation Licht ward, ſelbſt in Staaten, welche ſie nicht annahmen, fingen deren Regenten an, die Zinſen als einen Gegenſtand ihrer Geſetzgebung anzuſehen. Sie ſchrieben die Grenzen derſelben, innerhalb welcher ſie erlaubt ſein ſollten, genau vor. Aber von allen Gegenſtänden der Geſetzgebung iſt keiner derſelben ſo ungehorſam geweſen, als dieſer. Die §. 2. kurz angegebenen Urſachen wirken allen Geſetzen bald entgegen, bald zum Schein mit und für dieſelben. Mir iſt kein neuerer Schriftſteller bekannt, welcher eine Geſchichte dieſer Geſetze, ihrer verfehlten Wirkung und des von den Geſetzen unabhängigen Steigens und Fallens der Zinſen im Zuſammenhange gegeben hätte. Sie wäre gewiß ein nützliches Werk. Jetzt kann ich nur auf ein ziemlich altes Buch, des Joſias Scheild Abh. vom Handel, verweiſen, aus welchem ich ſelbſt das Meiſte gelernt habe, wiewol ſehr Vieles darüber zerſtreut zu finden iſt.

Die Unbezwingbarkeit des Zinsweſens zeigt ſich inſonderheit in dem Wucher, wiewol deſſen Schleichwege neben dem ordentlichen Gange des Gewerbes in Gro=

ßen hingehen. Ueber dieſe Schleichwege ſehe man inſonderheit des ehemal. Senators Günther Abhandl. über den Wucher nach, in der Handlungsbibliothek Bd. III. S. 161 — 416.

Neunter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 1. Bd. I. S. 35.

Eine jede verſtändige Obrigkeit muß ſich beſcheiden, daß ihr keine andere Einmiſchung in das Zinsweſen zuſtehe, oder ihren Unterthanen zuträglich werden könne, als dieſe, daß ſie für die Sicherheit der Schulden und Zinſen durch ihre Geſetze möglichſt ſorge. Sie muß inſonderheit dem geringen Mann darin zu Hülfe kommen, daß er ſich nicht ſcheuen darf, dem mächtigen und mehr angeſehenen Mitunterthan ſein Geld auf Zinſen zu leihen. Wenn dies nicht geſchieht, ſo hat es die höchſt nachtheilige Folge, daß der geringe Mann ſein aufgeſpartes Geld vergräbt. Vielleicht war beim Verfall der Römiſchen Monarchie die Unſicherheit des Kredits auch die Urſache des Vergrabens ſo vieler Römiſchen Münzen, welche in neuern Zeiten durch Zufall wieder aufgefunden werden. In Rußland vergräbt noch jetzt der Ruſſiſche Bauer theilweiſe große Summen, welche er im Sommer in den Seeſtädten erworben hat, da er ſich leicht von ſeinem Gutsherrn die Erlaubniß erkauft, einige Monate hindurch in großen Städten ſeinem Erwerb nachzugehen, wodurch er in den Seeſtädten, inſonderheit durch ſeine Handreichung bei der Handlung, weit mehr verdient, als er bei ſeiner ſchlechten Lebensweiſe verzehrt. Kömmt er dann mit dieſem Gelde zu Hauſe, ſo weiß er es nicht unterzubringen, da er

nicht wagt, es ſeinem despotiſchen Gutsherrn zu leihen, auch wol ſeiner eigenen Familie nicht traut, und vergräbt es daher, ohne auch dieſer zu ſagen, wo? Dies iſt gewiß der Gang der Dinge in allen despotiſchen Staaten, und daraus erklärt ſich am beſten, warum im öſtlichen Europa, in der Levante und in Indien ſo wenig eine Ueberhäufung von dem Gelde bemerklich iſt, welches die für alle dieſe Länder vortheilhafte Balanz der Handlung ſeit Jahrhunderten denſelben zugeführt hat.

(Der Mangel an guten Kreditgeſetzen und ſichern Veranſtaltungen zur Unterbringung des Geldes entzieht auch unter andern in Meklenburg dem Umlauf große Summen, welche in den letzten guten Kornjahren durch Bauern, Holländer, Müller und Schäfer aufgeſpart und zurückgelegt ſind, weil Mißtrauen und auch die Beſorgniß, daß ihre Vorgeſetzten, von deren Willkühr ſie zum Theil abhangen, bei einer Bekanntwerdung ihres Wohlſtandes ihnen härtere Bedingungen zumuthen werden, ſie abhalten, ihr geſammeltes Geld auszuleihen. Man berechnet die bei den kleinen Hauswirthen auf ſolche Art verſteckte, oder todt liegende Geldmaſſe auf 1 Mill. Rthlr. und darüber. Z. d. H.)

Es giebt Staaten, in welchen die Geſetze verbieten, Geld außer Landes zu leihen, z. B. der Schweizeriſche Kanton Zürich. Ob ein ſolches Geſetz rathſam und zuträglich ſei? Wenigſtens bedarf es vieler Ueberlegung der Umſtände, unter welchen es gegeben wird. In manchen Ländern iſt Gelegenheit genug zum Gelderwerb für Einzelne, es fehlt aber ſehr an Gelegenheit zur ſichern Unterbringung des Geldes. Der Gang der Gewerbe iſt in manchen oft zu mißlich, als daß man Vorſchüſſe an Kaufleute und Manufakturiſten wagen

könnte. Die Häuſer in den Städten haben keinen zuverläßigen Werth. Der Landmann baut ſein väterliches Grundſtück, ohne vom fremden Gelde Gebrauch machen zu können. Der Adel hat nur Lehngüter, und die über einzelne verhängten Konkurſe nehmen einen für allen Kredit tödtlichen Gang. Dann iſt es doch noch Gewinn für das Land, wenn die Gelderwerber in demſelben eine jährliche Nutzung von dem Gelde, das ſie im Lande nicht anzubringen wiſſen, von außen herein ziehen.

In manchem Staate iſt auch ohne ſolche geſetzliche Vorſchriften der Bürger äußerſt abgeneigt, ſein Geld außer Landes anzubringen. Dies iſt der Fall in Hamburg, wo faſt jeder mit den üblichen geringen Zinſen lieber zufrieden iſt, als daß er höhere Zinſen durch Belegung ſeiner Kapitalien unter fremder Gerichtsbarkeit ſuchte. Selbſt an den Staatsſchulden ſolcher Mächte, die ihren Kredit aufs beſte behaupten, an Aktien fremder Handelskompagnien u. dergl., nimmt kein Hamburger gern Theil. Man wird nie in öffentlichen Blättern leſen, daß in Hamburg ſo, wie in Holland, Genua, Frankfurt, Geldnegotiationen von Belang eröffnet, vielweniger, daß ſie gelungen ſind. Jetzt iſt dies um ſo viel natürlicher, weil bei den großen Wechſelgeſchäften Hamburgs der Diskont ein viel ſicheres Mittel iſt, ſein Geld zu benutzen, und faſt jedermann, der Geld übrig hat, ſich darauf verſteht, oder es lernt. Aber jene Denkungsart war doch ſchon da, als der Diskont eine wenig gewöhnliche Sache war, und der Kaufmann ſeinem Kredit zu ſchaden fürchtete, wenn er das Geld für einen Wechſel vor der Verfallzeit aus eines Dritten Händen ſuchte.

Zehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 4. Bd. I. S. 38.

(Der Kredit beſteht auf der einen Seite in derjenigen Eigenſchaft, wodurch Jemand das Vertrauen erweckt, daß er ſeine Zahlungsverbindlichkeit erfüllen werde; auf der andern aber in der Meinung, daß der, welcher eine Verbindlichkeit übernommen hat, dieſelbe erfüllen wolle und könne. Der Grund des Kredits iſt demnach die Ueberzeugung: 1) daß ein Schuldner weit mehr Vermögen als Schulden habe [oder, bei Kaufleuten, daß er es zur beſtimmten Zeit haben werde]; 2) daß er zu jeder Zeit, wenigſtens zur beſtimmten Zeit, da es verlangt wird, und er dazu verpflichtet iſt, ſein Vermögen ganz, oder zum Theil, in diejenige Geldſumme werde verwandeln können, die er zu bezahlen verſprochen hat; 3) daß ſowol ſein eigener moraliſcher Charakter und ſein Nutzen, als auch die Geſetze ihn antreiben, ſeine Verbindlichkeit zu erfüllen. Je uneingeſchränkter oder allgemeiner dieſe Ueberzeugung von einem Manne iſt, und je ſicherer die Gründe ſind, worauf ſie beruht, deſto ſicherer, feſter und dauerhafter iſt der Kredit deſſelben. Zu den ſichern Gründen jener Ueberzeugung gehört inſonderheit ſowol der Nachdruck der Geſetze, die jeden Schuldner zur Bezahlung anhalten, als auch der Ernſt und die Thätigkeit, womit dieſe in einem Staate aufrecht erhalten und vollzogen werden. Ernſtliche und ernſtlich, ohne alle nachtheilige Zögerung, vollzogene Geſetze nöthigen freilich zur Erfüllung der Verbindlichkeiten, und ſind ein weſentliches Erfoderniß zur Beförderung des Zahlungsvertrauens, oder Kredits. Allein

der in einem Volk herrſchende Charakter und gewiſſe Gewohnheiten haben auf den Kredit, der einem handeltreibenden Volke ſo unentbehrlich iſt, großen Einfluß, vergrößern und befeſtigen ihn ungemein, wovon inſonderheit Holland zum Beiſpiel dient. Je größere Geſchicklichkeit und Klugheit ein Mann in ſeinem Verkehr oder Handel beweiſet; je größere Vorſicht, Pünktlichkeit, Treue und Redlichkeit er in Betreibung ſeiner Geſchäfte und in Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten eine geraume Zeit hindurch bewieſen hat, deſto größer iſt auch die perſönliche Sicherheit, die er gewährt. Mit Recht ſagt Steuart [Grundſätze der Staatswirthſchaft, Bd. II. S. 108 f.]: der Kredit muß in ſeiner Kindheit durch Verordnungen unterſtützt, und durch Strafen aufrecht erhalten werden. Wenn er aber einmahl feſt gegründet iſt, ſo zeigt er ſich auch von ſo zarter Natur, daß die Hülfe der Geſetze ihm ſehr oft ſchadet. Der Kredit eines handeltreibenden, und überhaupt eines jeden Volks iſt daher um ſo allgemeiner und feſter, je weniger es der Anwendung und Hülfe, oder der Vollziehung der Geſetze bedarf, um jeden zur prompten Erfüllung ſeiner Verbindlichkeiten anzuhalten. — Steuart unterſcheidet übrigens noch [am a. O. S. 148]: 1) den Privatkredit. Dieſer beruhet auf einer perſönlichen oder weſentlichen Sicherheit von einem hinlänglichen Werth zur Erfüllung der Verbindlichkeit in Wiederbezahlung des Kapitals und Zinſen. 2) Den kaufmänniſchen Kredit, welcher auf dem Vertrauen des Anleihers beruht, daß Redlichkeit und Handelseinſicht den Borgenden in den Stand ſetzen werden, das angeliehene Kapital nebſt den bedungenen Zinſen zur beſtimmten Zeit zu bezahlen, in ſoferne aber

immer unſicher iſt. 3) Den öffentlichen Kredit, oder das Zutrauen zu einem Staate, welcher Anleihen unter der Bedingung gemacht hat, daß ſie nicht aufgekündigt werden dürfen, dabei aber verſpricht, daß jährlich ein verhältnißmäßiger Theil der Summe, entweder als Zinſe, oder zur Abtragung eines Theils des angeliehenen Kapitals bezahlt werden ſoll, und zur Sicherheit einen bleibenden jährlichen Fond anweiſet, ſich aber doch die Freiheit vorbehält, das Ganze nach Gefallen wieder zu bezahlen, wenn nicht etwa das Gegentheil ausgemacht iſt. —

Sicherheit heißt beim Kredit, die praktiſche Unmöglichkeit, ſeine Bezahlung nicht zur beſtimmten Zeit, und nicht ganz zu erhalten, und dieſe gewährt der Kredit, wenn die Ueberzeugung von dem Willen und Vermögen des Schuldners, zu bezahlen, feſt begründet iſt. Völlige Sicherheit erhält ein Gläubiger aber nur dadurch, daß ihm der volle Werth der Schuld in ſeine Gewalt gegeben wird, und zwar mit dem Recht, ſich zur beſtimmten Zeit, wenn der Schuldner ſeine Verbindlichkeit nicht erfüllt, daraus bezahlt zu machen; oder dadurch, daß er das ausſchließende Recht erhält, aus dem Verkauf eines beſtimmten Grundſtücks des Schuldners, welches einen dauerhaften und größern Werth hat, als die Anleihe oder Foderung beträgt, zu einer beſtimmten Zeit ſeine Zahlung zu nehmen. Dies iſt eine reale Sicherheit, welche ſich auf eigentliches Pfand oder Hypothek gründet. Uebrigens iſt der Kredit nicht nur ein Hauptmittel zur Erleichterung des Tauſch- oder Handelsverkehrs, ſondern er dient auch inſonderheit dazu, das Vermögen der Nation auf eine unglaubliche Art zu vermehren, wovon Großbrittanien

jetzt ein Beiſpiel giebt, welches in ſeiner Art einzig iſt. Z. d. H.)

Die Ausdrücke, Hypothek, hypothekariſcher Gläubiger, und hypothekariſche Schulden, werden oft ſehr unrichtig gebraucht. Hypothek, ein Griechiſches Wort, heißt ſo viel als Pfand. Den Begriff eines Pfandes ſollte man indeß noch nicht mit der allgemeinen Verſicherung, die der Schuldner dem Gläubiger giebt, verbinden: für das Geld, welches du mir leiheſt, haſt du ein Recht, dich an alles das zu halten, was ich beſitze. Dies Recht geben ja faſt alle Geſetze einem jeden Gläubiger gegen ſeine Schuldner. Der reine Beſitz eines Pfandes hat, nach meinem Erachten, nur bei einem ſolchen Gute Statt, in deſſen Beſitz ich meinen Gläubiger wirklich ſetze, das ich ihm einhändige, wenn es beweglich iſt, oder worauf ich, wenn es unbeweglich iſt, ihm unter gerichtlicher Autorität das Anrecht verſichern oder beſtätigen laſſe, welches man bekanntlich eine Spezialhypothek nennt. Iſt eine ſolche ein Grundſtück, deſſen Werth den darauf geſuchten Vorſchuß übertrifft, ſo wird es bekanntlich theilweiſe verpfändet, und gewöhnlich ein Prioritätsrecht daran verknüpft, welchem zufolge dem früher Leihenden ſein Darlehn vorzüglich erſetzt wird, wenn auch der Werth deſſelben nicht hinreicht, den Vorſchuß der ſpäter Leihenden zu erſetzen. Von beweglichen Spezialhypotheken iſt freilich auch in der Handlung oft die Rede, wenn ein Kaufmann, der fremdes Geld nöthig hat, einem Andern Waaren oder edle Metalle verpfändet, oder ſich auch wol von öffentlichen Inſtituten, inſonderheit von Banken, Geld auf dieſelben vorſchießen läßt. Nur bei ſolchen Spezialhypotheken hat ein beſtimmtes Eigen-

thumsrecht und eine beſtimmte Schätzung des Pfandes Statt.

Eigenthumsrecht und beſtimmte Schätzung des Pfandes fallen aber gänzlich weg bei den ſogenannten Generalhypotheken, die ſich auf die den Schuldverſchreibungen eingefügten Worte: „unter Verpfändung meiner Haabe und Güter,“ oder „sub hypotheca bonorum,“ gründen. Sie geben dem Darleiher ein eingebildetes Pfand, deſſen Werth er um ſo viel weniger ſchätzen kann, weil er nicht weiß, wie vielen Gläubigern und für wie große Summen ſein Schuldner ähnliche Verſicherungen ausgeſtellt habe. Denn die Geſetze ſchreiben dieſem nicht einmahl vor, daß er ſelbſt ſeine Haabe und Güter ſchätzen, und für einen Betrüger angeſehen werden ſolle, wenn er Gläubigern, die ihm zu viel trauen, dieſen Werth zehnfach verpfändet. Wenn ſo etwas bei Spezialhypotheken geſchieht, wenn z. B. ein Kaufmann ein ſchon verpfändetes Waarenlager einem Zweiten, oder gar noch einem Dritten, wieder verpfändet, ſo ſehen die Gerichte dies als einen groben Betrug an, der aber nicht immer nach Verdienſt geahndet wird *). Aber noch niemahls habe ich

*) Ich kann mir nicht verbieten, den Betrug zu erzählen, durch welchen eine gewiſſe Leihbank vor einigen Jahren gröblich hintergangen ward. Ein auf ſchwachen Füßen ſtehender Kaufmann verpfändete ihr das Korn eines Bodens zu öberſt in ſeinem Speicher, bald darauf einen zweiten darunter liegenden, und zuletzt den unterſten, den dritten. Nun brach er, und es fand ſich nur Korn zu unterſt im Speicher, oben aber nichts. Der Betrüger hatte in den beiden obern Böden Treppen angebracht, die er von unten öffnen und das Korn auf die beiden untern Böden

gehört, daß ein Menſch beſtraft worden ſei, der sub hypotheca bonorum ſich für zehnmahl ſo viel verſchrieb, als er beſaß.

Es liegt alſo bei ſolchen Generalhypotheken wenig mehr, als der bloße perſönliche Kredit, zum Grunde. Wer auf ſolche Verſchreibungen darleiht, denkt ſich ſeinen Schuldner als einen ehrlichen Mann, der zu ſeiner Zeit bezahlen wolle und bezahlen könne, eben ſo gut, als der, welcher einem ſolchen Bedürfniſſe aller Art kreditirt, ja ſelbſt ihm einen Wechſelkredit giebt.

Dennoch haben ſolche auf eine Generalhypothek lautende Schuldverſchreibungen in den meiſten Staaten zu große Vorrechte, welche ſogar hie und da in die Rechte der Spezialhypotheken eingreifen. Sie ſind aber vollends denen nachtheilig, welche ganz ohne Handſchrift Waaren und Arbeit kreditirt haben. Ja ſelbſt die Wechſel haben, aus Gründen, von welchen ich an ſeinem Orte mehr ſagen werde, ſolchen Schuldverſchreibungen nachſtehen müſſen, und ſtehen ihnen in allen Fallitverordnungen meines Wiſſens noch immer nach. S. darüber Buch 4. Kap. 7.

Der Kredit ſelbſt läßt ſich nicht genauer, als in den hypothekariſchen und perſönlichen Kredit eintheilen. Aber die Gläubiger eines Kaufmanns theilt man ſo, wie deſſen Schulden, in hypothekariſche und

---

herabſchütten konnte. In einem von eben demſelben verpfändeten Weinlager fand ſich in faſt allen Fäſſern nur Waſſer. Ich würde mich freuen, auch angeben zu können, wie dieſer große Betrüger beſtraft worden ſei, wenn ich es bis jetzt erfahren hätte. Denn ſchwere, recht ſchwere Strafe verdiente er gewiß.

chirographariſche ein. Letztere haben auch den Namen Buchſchulden. Jene urſprünglich Griechiſche Benennung iſt ſehr übel gewählt. Denn das Wort, Chirographum, bedeutet eine jede Handſchrift, und insbeſondere eine Schuldverſchreibung. Man ſollte alſo dieſelbe von allen denen annehmen, die durch Namensunterſchrift, unter welcher Veranlaſſung es auch ſei, Gläubiger eines Mannes geworden ſind. Folglich müßten alle Wechſelgläubiger vorzüglich unter dieſelben gehören. Aber eigentlich verſteht man darunter alle diejenigen, welche, wiewol ein ſchlechter Wirth ſeine Bücher ſelten richtig hält, in den Büchern ihres Schuldners durch deſſen Hand angezeichnet ſind, auch in dem Konkurs nicht mit deſſen Handſchrift, ſondern mit ihren eignen Rechnungen und mit den von ihm unterſchriebenen Wechſeln, ſich melden. Nun wird die Benennung, hypothekariſche Gläubiger, von denen abgezogen, welche wirkliche Pfänder in Händen haben, oder darauf angewieſen ſind, und wird die unterſcheidende Benennung derjenigen, die zum Dokument eine Handſchrift sub hypotheca bonorum haben. Wie und nach welchen Gründen auch von dieſen zwei Klaſſen in der Hamburgiſchen Fallitenordnung gemacht werden, davon werde ich an dem ſchon angegebenen Orte noch das Nöthige ſagen.

Der auf Spezialhypothek beruhende Kredit kann, wenn er auch der ſolideſte zu ſein ſcheint, dennoch in Staaten, wo für denſelben durch öffentliche Schuld- und Rentebücher das Prioritätsrecht und einen zuverläſſigen Gerichtsgang geſorgt iſt, wankend werden. Man weiß, wie nach dem ſiebenjährigen Kriege der Kredit des Schleſiſchen Adels fiel, bis ihm durch das

Kreditinſtitut nach dem Plane des würdigen Großkanzlers von Carmer aufgeholfen ward. Es iſt bekannt, daß dieſes für alle Schleſiſche Rittergüter allgemein gilt. Der Eintritt in daſſelbe konnte von dem Könige als ſouverainen Herrn Schleſiens geboten werden. Als er es aber auch in der Mark Brandenburg allgemein einführen wollte, und, um dem Inſtitut die erſten Kräfte zu geben, einen Vorſchuß von 400,000 Thalern anbot, entſtand aus der Lehnsverfaſſung zwar viele Schwierigkeit, und es bedurfte Modifikationen, die in Schleſien nicht nöthig waren. Dennoch aber mußte der große König ſich von dem Märkiſchen Adel ſagen laſſen, daß das, was er in Schleſien hätte gebieten können, in der Mark, als einem Deutſchen Reichslande, nicht gelte. Die reichern waren gegen die Sache gleichgültig. Andere glaubten vielleicht ihren Kredit dadurch zu vermehren, daß ſie der ihnen angebotenen Hülfe nicht zu bedürfen ſchienen, und noch Andere mochten zu ſehr fürchten, ihre ſchwachen Umſtände bei dieſer Gelegenheit entdeckt zu ſehen. Die Sache konnte nicht anders als in dem Wege einer freiwilligen Aſſoziation zu Stande kommen, hat aber doch auch unter dieſer Einſchränkung viel Gutes geſchafft. Um eben die Zeit fiel auch in Hamburg der hypothekariſche Kredit der Häuſer und Grundſtücke in einem für jedermann unglaublichen Grade, der nicht die Wirkſamkeit des Wucherers, den Eigennutz der Hausmakler, die Aengſtlichkeit, beides, der Kapitaliſten und der Häuſervermiether, durchſchauete. Ich ſchrieb darüber in dem 13 — 17ten St. der Addr. Comt. Nachr. v. J. 1779, und gab dadurch den erſten Anlaß zur Errichtung einer Aſſoziation auf den Kredit für die Erben und Grundſtücke der

Stadt. Sie war gewiſſermaßen dem Schleſiſchen Inſtitute nachgeahmt, mußte aber ganz anders modifizirt werden, theils, weil es Gebäude, nicht große Grundſtücke, waren, deren Werth folglich viel veränderlicher iſt, theils weil die Aſſoziation nicht geboten, folglich nicht allgemein werden konnte. Indeſſen hat dieſelbe ein äußerſt belehrendes Beiſpiel gegeben, was für eine große Wirkung der vereinte Kredit mehrerer, wenn gleich nicht aller, Staatsbürger habe. Es wurde nicht nur eine große Zahl in Verlegenheit geſetzter Bürger dadurch gerettet, ſondern die Wirkung zeigte ſich auch in dem Steigen des Werthes der Häuſer überhaupt.

Ein Inſtitut dieſer Art iſt indeß nicht anwendbar für ſolche Städte, in welchen nicht das Vermiethen der Häuſer ein Mittel des Erwerbs für Viele iſt. Ich habe dieſes ſchon Mehrern geantwortet, die mich, als der gute Erfolg der Sache kund ward, um Rath fragten, ob und wie dieſelbe zum Vortheil ihrer Stadt eingeführt werden könnte. Es dient auch nicht als Mittel, einer Stadt aufzuhelfen, die in einem wirklichen Verfall ihres Nahrungsſtandes ſich befindet. Das war nicht die weſentliche Urſache des Uebels in Hamburg, wenn gleich die Handlung damahls nicht ſo gut ging, wie im ſiebenjährigen Kriege, inſonderheit, da die vielen Bankerotte des J. 1763 noch nicht verwunden waren; aber nun fügte ſich auch der glückliche Umſtand, daß um eben die Zeit, da dies Inſtitut errichtet ward, die Handlung ſich wieder etwas gehoben hatte. Mehr davon ſ. in meiner Geſchichte der Hamburg. Handlung, S. 132 ff. 160 ff.

Elfter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 5. Bd. I. S. 39.

Der Kredit eines Kaufmanns genießt nicht leicht in einem Staate ſo niedrige Zinſen, als der hypothekariſche Kredit, bloß deswegen, weil er ein perſönlicher Kredit iſt. Es ſind der Erfahrungen von verſchuldetem oder nicht verſchuldetem Unglück eines Kaufmanns zu viele, als daß die Disponenten, wie man die reichen Geldverleiher gewöhnlich nennt, nicht immer einige Unſicherheit, auch bei dem Beſten, beſorgen ſollten. Dies ſteht inſonderheit dem jungen Kaufmann ſehr entgegen, welcher nicht leicht anders, als von einem nahen Freunde oder Verwandten, baaren Geldvorſchuß zur Betreibung ſeiner Handlung bekommen wird. Nur die Begierde, hohe Zinſen zu gewinnen, wird den Wucherer bewegen können, ihm mit baarem Vorſchuß zu dienen. Die Hauptregel dieſer Leute iſt indeß, daß ſie ihr Geld bald wieder ſehen müſſen, und folglich kein Kapital lange ſtehen laſſen. Das aber iſt dem Kaufmann ſehr entgegen, und ſetzt ihn in Verlegenheit, bei welchen er mit dem zu hoch verzinsten Gelde nicht den Gewinn machen kann, auf welchen er rechnete, als er das Kapital anlieh. Wie die trockenen Wechſel hiebei gemißbraucht werden, weiß jederman. Bei dieſen iſt es gewöhnlich abſeiten des Wucherers auf ein Prolongiren angeſehen, zu welchem er ſich nur dann erbitten läßt, wenn er nach Ablauf der Zahlungsfriſt noch keinen Grund hat, ſeine Meinung von der Zahlfähigkeit ſeines Schuldners zu verändern.

Ich will hiebei anmerken, daß bei Anleihung eines Kapitals in Obligationen in Hamburg die Zeit gewöhn=

lich nur auf 6 Monate geſetzt wird, wobei indeß die Prolongation auf andere 6 Monate immer einverſtanden iſt, und das Kapital auf andere 6 Monate ohne weitere Beredung ſtehen bleibt, wenn es nicht wenigſtens 3 Monat vor dem jedesmahligen Termin aufgekündigt wird. Die Schwierigkeit für den mit noch nicht feſtem Kredit beſtehenden Kaufmann, Geld auf Obligationen zu bekommen, worüber man auch in Holland, wo doch die Zinſen bisher ſo gering geweſen ſind, gegen mich klagte, entſchuldigt denſelben, wenn er ſich an dem Wechſelkredit ſo ſehr hält, als er nur immer kann. Der Mißbrauch davon zeigt ſich in der Wechſelreuterei, die dem jungen Kaufmann ſo verderblich iſt. S. davon Buch 1. Kap. 6.

Doch fügt ſich an den Waarenhandel ein Kredit, der dem ſeine Sache ordentlich treibenden Kaufmann äußerſt vortheilhaft iſt, ſo daß er mit der kreditirten Waare ſich mehr Gewinn verſchaffen, und ſeine Umſätze beſſer machen kann, als wenn ihm baares Geld vorgeſchoſſen wird. Ich habe in meiner Abhandlung über die Hamburgiſchen Zuckerſiedereien (ſ. Handlungsbibl. Bd. III. S. 58. ff.) den Beweis gegeben, mit welchem Vortheile der entfernte Kaufmann den ihm kreditirten Hamburgiſchen Zucker in dem Betriebe ſeiner übrigen Umſätze in dem Landhandel benutze, wenn gleich ſein Hamburgiſcher Kommiſſionär ihm bis zur einkommenden Remeſſe fortdauernd dieſen Kredit zu 4 Prozent aufs Jahr berechnet. Es müſſen freilich ſehr kurante Waaren ſein, welche dieſen Vortheil geben können, daran dann freilich mehrere Arten ſind. Mit Waaren, deren Abſatz auf bloßer Liebhaberei beruhet, läßt ſich ſo etwas keineswegs thun.

Jenes Mißtrauen findet der junge oder noch nicht lange beſtehende Kaufmann hauptſächlich bei ſeinen Mitbürgern, oder ſolchen, welche ſo viel wiſſen, daß nicht alle Handlungsgeſchäfte gewinnvoll ſind, und inſonderheit die Schwierigkeiten kennen, mit welchen ein angehender Kaufmann zu kämpfen hat. Dieſe Meinung ſteht ihm indeß nicht im Wege bei vielen geldreichen, die Handlung nicht in der Nähe kennenden Perſonen. Allein dieſe werden nicht ſo ſehr geneigt ſein, ihm ihr Geld zu ſeiner freien Benutzung zu geben, als den Gewinn mit ihm zu theilen, welchen ſie ſich als unfehlbar vorſtellen. Das iſt eine Klippe, an welcher ich manchen begüterten Mann habe ſcheitern, und ſeinen ſichern Wohlſtand verlieren ſehen. Mein Buch wird wenig Leſer haben, die ſich nicht an ſolche Beiſpiele erinnern, da Rentenirer und Güterbeſitzer ſich von Leuten, bei welchen ſie die guten Eigenſchaften eines verſtändigen Kaufmanns zu voreilig annahmen, beſchwatzen ließen, an ihren Geſchäften einen Antheil zu nehmen, und alles das Ihrige verloren. Was ich Buch 3. Kap. 4. von der Geſellſchaftshandlung überhaupt, und inſonderheit von deren Mißlichkeit geſagt habe, wenn ein Kompagnon ſich zu ſehr auf den andern verläßt, das gilt vorzüglich für dieſen Fall.

Der hypothekariſche Kredit des Güterbeſitzers ſtützet ſich zwar ſehr auf deſſen perſönlichen Kredit, das iſt auf die Meinung, die man von ſeiner Ehrlichkeit und von ſeiner Fähigkeit hat, die Geſchäfte gut zu betreiben, zu deren Behuf er fremdes Geld benutzt. Ich werde als ein Beiſpiel davon den guten Kredit des Holſteiniſchen Adels benutzen dürfen, welchen derſelbe ſeit etwa 50 Jahren genoſſen hat. Zwar

iſt in dem Einlagerrechte, welches ich, ohne weitläufig zu werden, nicht hier erläutern kann, ein ſtarkes Band für ihn, ſeinen eingegangenen Verbindlichkeiten zur rechten Zeit ein Genüge zu thun. Aber dies allein hinderte nicht, daß nicht ſonſt ſehr viele Konkurſe auch ſolcher Güterbeſitzer vorfielen, die man für ſehr reich gehalten hatte. Daran aber war ihre damahlige Wirthſchaft, ihr Aufenthalt in der Fremde, und die Unkunde in ihrem Hauptgeſchäfte Schuld, womit es ſich jetzt ſehr geändert hat.

Eine beſſere Stütze für dieſen Kredit iſt ein öffentliches Schuld= und Pfandprotokoll. Wo dies nicht zur rechten Zeit eingeführt iſt, da findet es große Widerſetzung, theils abſeiten derer, die von ihrem Wohlſtande gewiß ſind, und es für zu kleinlich halten, ihren Vermögenszuſtand öffentlich zu entdecken, noch mehr aber bei denen, welche auf ſchwachen Füßen ſtehen, und gewiß ſind, ihren Kredit vollends zu verlieren, wenn ihr Vermögenszuſtand aufgedeckt wird. Deſto erwünſchter aber iſt ein ſolches Protokoll für diejenigen, welche ſich in einem mittlern Zuſtande befinden, die Publizität nicht ſcheuen dürfen, aber doch auch fremden Geldes von Zeit zu Zeit bedürfen. Als in dem Meklenburgiſchen die Bemühungen dieſer Klaſſe, ein ſolches Protokoll allgemein errichtet zu ſehen, immer niedergeſchlagen wurden, ſo erfanden viele aus derſelben das ſchickliche Mittel, alle ihre Gläubiger durch ein Proklama zur Angebung ihrer Foderungen zu konvoziren, und ein beſonderes Schuldprotokoll über ihre Güter gerichtlich zu errichten. Aber es gehört dann noch die Feſtſetzung der Priorität dazu, welches der Schuldner unter ſeinen Gläubigern, die er ſchon hat, nicht verfügen kann. Die beſte Zeit, ein ſolches Protokoll allgemein unter öffentlicher Autoriät einzuführen, iſt,

wenn der Wohlſtand der Güterbeſitzer überhaupt gut iſt. Die Däniſche Regierung hat alſo eben jetzt die Zeit ſehr gut gewählt, da ſie die Errichtung eines öffentlichen Schuld- und Pfandprotokolls für alle unter dem Schleswig-Holſteiniſchen Landgericht ſtehenden Güterbeſitzer verfügt hat.

Zwölfter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 6. Bd. I. S. 40.

Der Rezenſent meines Buchs im 75ſten Stück der A. L. Z. im Jahr 1796 hat zu Buch 1. Kap. 1. §. 6. zwar ganz richtig angemerkt, „daß der Werth der Manufakturwaaren ſich der Zinſen wegen nach der Zeit richte, in welcher ſie ſich abſetzen laſſen.“ Das aber gilt von allen Gegenſtänden der Handlung, bei deren Preiſe der Kaufmann immer auf die Zinſen ſeines Geldes für die Zeit hinausſieht, in welcher es ihm wieder einkömmt. Freilich hängt er in ſeinem Spekulationshandel von der Konjunktur ab, ob dieſelbe ſo laufe, daß er zu ſeinem ausgelegten Kapital auch die Zinſen gewinnen kann. In ſeinen Kalkulationen ſieht er noch auf keine Zinſen hinaus, und ſchließt ſeine Rechnung ſo ab, daß er nur denjenigen Verkaufspreis ſeiner Waare beſtimmt, welcher ihm genau das wieder einbringt, was ſie ihm mit allen Unkoſten gekoſtet hat. Dann entſcheidet die Konjunktur, ob er mehr, oder weniger für dieſelben erlangen könne. Auch in ſeinem Buch trägt er in das Gewinn- oder Verluſtkonto alles ein, ohne an Zinſen zu denken. Er rechnet ſie nicht von dem Gewinn ab, oder rechnet ſie zu dem Verluſte hinzu, welchen er den Umſtänden nach lei-

den muß. Anders verfährt der Manufakturiſt und der Kaufmann in Geſchäften, deren Gang gewiſſer iſt, und bei welchen auf eine gewiſſe Zeit gerechnet werden kann, für welche er ſein Geld kreditiren muß, nach deren Verlauf es aber einzuziehen erwarten kann. In dem Manufakturhandel vervielfacht ſich dieſer Kredit und die darauf zu berechnenden Zinſen; z. B. in den Hamburgiſchen Kattunmanufakturen kreditirt der mit deren Materialien handelnde Kaufmann den Fabrikanten die Färbewaaren, dem Kattunhändler die Zeuge. Letzterem kreditirt der für ihn arbeitende Fabrikant das ganze Jahr durch und darüber, der Kattunhändler dem Krämer von einer Meſſe zur andern, oder dem, welchem er nicht auf der Meſſe verkauft, nach einer gewiſſen Beredung. In den von dem letzten Käufer bezahlten Summen, müſſen ſich alle jene Zinſen wieder finden, oder ſie insgeſammt beſtehen nicht. Doch müſſen die Zinſen um ſo viel höher angeſchlagen werden, weil alle auf den Verluſt hinausſehen müſſen, den ſie von Zeit zu Zeit eben bei dieſem Kreditiren leiden. Die Zuckerſieder brauchen einen langen Kredit, für welchen ihre Rechnung dadurch ſchwerer wird, daß ſie nur ungefähr vorausrechnen können, wie bald der heute gekaufte, morgen in den Keſſel geworfene, dann mehrmahls mit andern Zuckern durchgekochte und raffinirte Zucker als ein fertiges Fabrikat verkäuflich ſein wird, oder, wie ſie ſprechen, die Runde gemacht hat. Dieſe Periode aber dauert länger oder kürzer nach der Wärme und Trockne der Jahrszeiten. Wie ſie nun für die ganze Zeit oder einen Theil derſelben Kredit brauchen, ſo müſſen ſie auch den Käufern einen längern oder kürzern Kredit geben. Die Zinſen von dem allen aber müſſen in dem Preis ihres

Fabrikats gewonnen werden, wenn ſie beſtehen ſollen. Wie auf dies alles ſchon zu der Zeit hinausgeſehen wurde, als die Zinſen ſelbſt für den Handel noch auf acht Prozent ſtanden, zeigt ſich in dem Entſtehen des Rabatts. M. ſ. Buch 2. Kap. 3. §. 8. So kurze Zeit derſelbe wirklich in der Handlung beſtanden ſein mag, ehe ein anderer mehr willkührlicher Kredit in deſſen Stelle trat, ſo ſieht man doch aus der Beſchaffenheit derer Gegenſtände, für welche er galt, daß man dadurch dem Manufakturiſten und dem Krämer zu Hülfe kommen wollte. Aber für die Gegenſtände des Spekulationshandels gilt er nicht.

Die ſchärfſte Rechnung für die Zinſen beſteht in dem Wechſelgeſchäft. Aber in dieſem läßt ſie ſich auch auf das genaueſte machen, weil jeder Wechſel die Zeit angiebt, in welcher die Wechſelſumme bezahlt werden ſoll. Von dieſem Diskont ſ. Kap. 6. §. 17 und 18. Wucher und Agiotage können dieſen noch über die Gebühr ſteigen machen. So ſoll er z. B. 1795 in Frankreich bis auf 3 Prozent für den Monat geſtiegen ſein.

Dreizehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 4. §. 7. Bd. I. S. 41.

Ich habe Buch 6. §. 46. meiner Abhandlung von dem Geldesumlauf umſtändlich erwieſen, daß in dem ſteigenden Kaufpreiſe der Landgüter kein Glück für den Staat liege, wenn es gleich in der Verbindung mit andern Umſtänden auf eine gute Urſache, nämlich den ſteigenden Wohlſtand eines Volks, deutet. Ob ein Gut, deſſen verkäufliche Produkte im Durchſchnitt jährlich 5000 Thaler werth ſind, bei einem Zinsfuß von 5 Pro-

zent mit 100,000, oder bei 4 Prozent mit 125,000 Thaler bezahlt werde, bringt nichts mehr in den wahren Nationalreichthum des Staats; ſondern es kömmt darauf an, daß deſſen Produkte den erwähnten Werth haben. Geſetzt, ein Gut ſei mit 125,000 Thaler von einem nicht verſtändigen Eigner bezahlt, der aber nur für 4000 Thaler daraus zu produziren verſteht, ohne deswegen zu Grunde zu gehen, ſo iſt dies 1000 Thaler jährlicher Verluſt an Nationalreichthum. Man bemerke dies um ſo viel ernſthafter, da der ſo hochſteigende Preis der Landgüter in unſern Gegenden von Vielen als ſegensvoll angeſehen wird. Ich nehme ihn um ſo viel weniger dafür an, da bei manchem ſo hohen Kauf von dem Käufer ſchon wirklich darauf hinaus geſehen wird, daß er durch Fällung des Holzes einen Theil ſeines zu theuren Kaufpreiſes wieder einholen will, wodurch dann wirklich der wahre im Holze ſteckende Nationalreichthum geſchwächt, und, wie die Nachkommenſchaft es erfahren muß, am Ende ganz vernichtet wird. Eine andere Folge läßt ſich nicht bloß beſorgen, ſondern zeigt ſich wirklich hie und dort, wo der Wohlſtand der Güterbeſitzer durch Erniedrigung der Zinſen zu ſehr gebeſſert wird. Als der Schleſiſche Adel vor Errichtung des erwähnten Kreditinſtituts unter dem Druck des Wuchers war, mußte er ſeine Produkte, inſonderheit Wolle und Flachs, den Fleißigen im Volke zu billigen Preiſen verkaufen. Die von Friedrich dem Großen verbotene Ausfuhr von beiden war ihm dabei nicht angenehm. Jetzt hört man, daß der durch jenes Inſtitut in Wohlſtand geſetzte Landadel den Preis des Flachſes und der Wolle fortdauernd ſo hoch erhalte, daß die Manufakturen des Landes ſehr darunter leiden. Vor funfzig Jahren war

der Preis der Hollſteiniſchen Butter die Hälfte deſſen, was er jetzt iſt. Das Viehſterben machte ihn natürlich ſteigen. Aber ſeitdem von dieſer Landplage nichts mehr zu hören iſt, wird der Preis ſelbſt in guten Jahren eher höher, als niedriger. Aber auch davon, ſagt man, liege eine Urſache in dem gebeſſerten Zuſtande der Güterbeſitzer, welche jetzt im Stande ſind, die Butter und andere Produkte Jahre lang an ſich zu halten, woran ſie vor Jahren nicht denken konnten.

Es ſcheint mir einer nähern Unterſuchung werth zu ſein, ob es Glück für das Ganze ſei, wenn die Zinſen zum Vortheil der Beſitzer großer Güter ſinken. Ich möchte behaupten, daß genug zu deren Vortheil geſchehe, wenn die Geſetze für deren Kredit ſo ſorgen, oder ſie ſelbſt in ſolche Maßregeln hineingenöthiget werden, welche ſie dem Wucher, den koſtbaren Geldnegoziationen, und der Gefahr, durch gierige Sachwalter ſich einen Konkurs über den Hals geworfen zu ſehen, entziehen. Oeffentliche und zur Einſicht eines jeden, den es angeht, darliegende Schuld- und Rentebücher, unter feſtgeſetztem Prioritätsrechte, leiſten hierin faſt alles. Man widerſetzt ſich der Einführung derſelben aber in jedem Lande, wo ſie nicht ſchon vorhanden ſind, oder kein oberherrlicher Befehl ſie einführen kann. Es iſt noch unvergeßlich, wie zerrüttet das Kreditweſen nach dem ſiebenjährigen Kriege im Meklenburgiſchen war. Dem Wunſche, ein Schuld- und Rentebuch für die Rittergüter zu errichten, ward immer zu mächtig entgegen geſtrebt. Nun erwählten viele Güterbeſitzer den Weg, daß ſie alle ihre Gläubiger zitiren ließen, ihre Foderungen an ſie anzugeben, um ein ſolches Buch über ihre Beſitzungen beſonders zu formiren. Dies hat

allen denen Kredit verſchafft, die ihrer Lage nach deſſelben wirklich fähig waren. Aber nicht dies allein, nicht die geſunkenen Zinſen, nicht der hochgeſtiegene Preis der Landgüter, ſondern die überhaupt gebeſſerte Wirthſchaft auf den Meklenburgiſchen Gütern, die freilich auch eine Folge von der Störung des Wuchers und der gemilderten Schuldenlaſt iſt, hat den reellen Nationalreichthum dieſes ſchönen, an Produkten ſo reichen Landes, in einem überaus großen Verhältniß zu vorigen Zeiten vermehrt.

Vierzehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kap. 5. §. 9. Bd. I. S. 43.

Aus dieſer Rechnung ergiebt ſich das jedesmahlige Verhältniß des Goldes in gemünzten Dukaten, zu deſſen Werth in Banco auf folgende Weiſe:

Man ſetze, da nach Kruſens Kontoriſt der Dukat 71^{55} Aſſe fein Gold enthält, auf folgende Weiſe an:

6 Mark im einzelnen Dukat zu 100 Mark oder $16\frac{2}{3}$ Dukaten, ſo 71^{55}, oder leichter: man dividire ſchlechthin 7155 (weil bei der Multiplikation durch 100 die $\frac{55}{100}$ zu Einheiten werden) durch 6, ſo hat man die Zahl der Aſſe fein, die in 100 Mark an Dukaten oder $16\frac{2}{3}$ Stück Dukaten anzunehmen ſind, nämlich $1192\frac{1}{2}$ Aſſe fein Gold. Nun berechne man die Aſſe fein Silber, welche in den dafür geltenden 100 und mehr Mark Banco ſtecken. Z. B. an mehreren Kurstagen des Jahres 1798 war der Dukat 6 Prozent beſſer als Banco, d. i. 100 Mark in Dukaten galten 106 Mark Banco. Da nun jedes Mark Banco 176 Aſſe fein enthält, ſo gab dies 18,656. Man di-

vidire dieſe Zahl durch jene, ſo zeigt der Quotient 15^{65} die Proportion wie 1 — 15^{65} oder daß man $15\frac{2}{3}$ mahl ſo viel fein Silber für einen Theil fein Gold bezahlt habe. Um eben die Zeit ſtand der alte Louisd'or auf 11 Mark 2 Schill. Dieſe enthalten 1958 Aſſe fein Silber. Wenn nun nach Kruſen der alte Louisd'or im Mittel 126 Aſſe enthält, ſo giebt eine Diviſion wie die vorige, das Verhältniß wie 1 — 15^{54}.

Ueberhaupt iſt anzumerken, daß im gewöhnlichen Gange der Handlung das Gold im Louisd'or wohlfeiler nach Hamburg kömmt, als in Dukaten. Denn der Louisd'or gelangt nach Hamburg in Bezahlung der vom Inlande gemachten Handlungsſchulden; nicht eben ſo der Dukat, welcher nur erſcheint, wenn Gewinn auf ihn, ſelbſt als Münze, gemacht werden kann. Jetzt aber (1799) gelten dieſe Gründe nicht, ſondern nur die Gewalt des Wechſelkurſes zwiſchen London und Hamburg, welchen die übergroße Balanz beſtimmt, die England von dem feſten Lande her jetzt gebührt, von deren Urſachen an andern Orten geredet iſt. Dieſer Kurs auf Hamburg iſt ſeit anderthalb Jahren zwiſchen 37 und 38 Schilling, und im Oktober dieſes Jahrs ziemlich lange auf 38 Schilling Vlämiſch beſtanden. Jeder Schilling Vlämiſch enthält 66 Aſſe fein Silber, d. i. 2508 Aſſe fein. Das im Golde, worauf allein zu rechnen iſt, bezahlte Pfund Sterling iſt $\frac{20}{21}$ der Guinee gleich zu ſchätzen, d. i. 151^{83} Aſſe fein Gold. Es waren alſo an einigen Poſttagen des vorigen Jahrs für 2508 Aſſe fein Silber, die in Hamburg nach $2\frac{1}{2}$ Monaten zahlbar waren, nur 151^{83} fein Gold gezahlt, d. i. man konnte 16^{1} mahl ſo viel Silber in Hamburg haben, als man in London Gold dafür gab. Ein nie

erhörtes Verhältniß, das auch jetzt nicht mehr beſteht, denn heute, am 10ten Dezember, da ich dieſes ſchreibe, kam der Kurs von London her mit 37 Schilling Vlämiſch. Dies giebt das Verhältniß von 1 : 16^{08}. In Hamburg ſtand er auf 36, welchem zufolge Gold in London nach 2 Monaten zahlbar im Verhältniß $15\frac{2}{3}$: 1 bezahlt ward. Doch weil in beiden Rechnungen die Zinſen mit vorkommen, ſo würde das eigentliche damahls beſtandene Verhältniß nach Gründen, die ich im 31ſten Zuſatz zu Buch I. Kap. 6. §. 26. angegeben habe, ſich in einem Kurs auf Sicht entdecken. Dieſer würde, wenn man gar ſcharf rechnen wollte, das Verhältniß auf 15^{84} bringen. Aber, weil an beiden Plätzen nicht alles ſich genau nach einerlei Gründen beſtimmt, und weil inſonderheit der Diskont nicht auf gleiche Prozente ſich ſtellt, ſo giebt die genaueſte Rechnung doch nur das Ungefähre. In den ſogenannten kurzen Papieren, die von London her ſeit zwei Jahren auf Hamburg gezogen werden, um dem dortigen Diskont auszuweichen, in welchem der Kurs für Hamburg etwa 4 Grot beſſer notirt wird, zeigt ſich die jederzeitige Schätzung des Goldes gegen Silber, wie ſie der Kaufmann macht, an jedem Poſttage, wiewol nicht aufs ſchärfſte berechnet, weil auch dabei auf die Zinſe von wenigſtens 14 Tagen hinausgeſehen werden muß. Es iſt alſo keine ſo ſichere Berechnung dieſes für die Handlung ſo wichtigen Verhältniſſes, als die aus dem Kurs der Dukaten gegen Banco in Hamburg, weil bei derſelben kein Diskont in Betrachtung kömmt. Denn wenn gleich der Dukat als Münze mehr als das rohe Gold werth iſt, ſo iſt doch auch in London die Guinee, in welcher alle baare Zahlungen geſchehen, eine Münze.

Doch hat dieſer gewaltſame Zug des Goldes nach England, und die dadurch entſtandene große Erhöhung von deſſen Preiſe, einen Einfluß auf alle Kurſe; z. B. der Kurs von Hamburg auf Portugal ſollte nach Silber gerechnet auf 42 Grot ſtehen, ſteht aber jetzt ſehr ſtandhaft auf 49, weil kein Wechſel in Portugal anders, als in Gold bezahlt wird, das Gold aber jetzt 10 bis 11 Prozent über den Werth ſteht, welchen ihm die Handlung ſonſt in dem Verhältniß 1 : 14⁷ gab. Auf den Kurs zwiſchen Hamburg und Amſterdam läßt ſich davon keine Anwendung machen, weil derſelbe wegen anderer Urſachen gar zu ſehr zerrüttet iſt; auch nicht auf den zwiſchen Dänemark, Schweden und Hamburg, weil in demſelben auf Goldzahlungen nicht gerechnet werden kann.

Der Dukat muß allerdings, wie ſchon an einem andern Orte geſagt iſt, als Münze mehr werth ſein, wie der Ducat al Marco. Wenn aber das Gold ſehr ſtark geſucht wird, ſo kann der Werth des letztern gar wol dem Werthe des erſtern gleich kommen, und ſogar ihn überſteigen. Denn der beſte Dukat wird alsdann nicht eingewechſelt, um als Münze gebraucht zu werden, ſondern um mit andern Münzen in den Schmelztiegel zu gehen, vorzüglich derjenige, den man auf der Wage vollwichtiger, als die übrigen, findet. Dann weiß man aus dem Gewicht und der Probe des zuſammengeſchmolzenen Goldes genauer, wie viel Dukatengold man in der Miſchung habe, als man es durch die ſchärfſte Abwägung der Goldmünzen wiſſen kann, da man ſich in Anſehung ihres Korns auf den Stempel, ohne Probe, verlaſſen muß.

Funfzehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 5 u. 6. Bd. I. S. 59.

Als ich in meinen erſten Vorleſungen über die Handlung zu der Materie von den Wechſeln kam, ſuchte ich in allen Wechſelordnungen, die mir Sigels corpus juris cambialis am vollſtändigſten vorlegte, und in den vielen Schriften der Rechtsgelehrten über das Wechſelrecht vergebens nach einem Erkenntnißgrunde deſſelben, aus welchem ſich auch das Recht des letzten Inhabers, und überhaupt eines jeden Inhabers gegen ſeine Vormänner, herleiten ließe. Ich glaubte ihn nur in der wirklich bezahlten Valuta zu finden, die ich aber damahls nur noch bloß als ein Depoſitum anſah, welches der Traſſant von dem Remittenten zu ſeiner Sicherheit ſich zahlen ließe. Darin ſchien mir genug zur Erklärung der Strenge zu liegen, mit welcher der Remittent von dem Traſſanten, oder jeder, auf welchen deſſen Rechte übergegangen ſind, von ſeinen Vormännern dieſe deponirte Valuta wieder fodern kann, wenn der von dem Traſſanten in dem Wechſel eingegangene Kontrakt nicht erfüllt wird. Dieſen Gedanken entwickelte ich zuerſt in einem Aufſatze in den Hamburgiſchen Addreß-Komptoir-Nachrichten im J. 1769, der auch mit eben den Lettern auf 2 Bogen beſonders abgedruckt, und mehrern Freunden und Nichtfreunden von mir zur Beurtheilung meiner Hypotheſe mitgetheilt ward, ohne nachher von einer ſolchen etwas zu erfahren. Mitlerweile bearbeitete ich die Sache noch ernſthafter, und las inſonderheit die Italieniſchen Schriftſteller über das Wechſelrecht nach, welche das große Werk,

tractatus tractatuum enthält, zu welchem ich im Jahr 1769 noch nicht gelangen konnte. Dann veränderte ich auch meinen Erkenntnißgrund, den ich jetzt in wirklicher Bezahlung der Valuta als des Kaufpreiſes des traſſirten Wechſels, und nicht als in einem Depoſitum ſuchte. Nunmehr banden alle meine Folgerungen viel beſſer zuſammen, und ich glaubte, auf aller Rechtsgelehrten Beifall rechnen zu dürfen, ſo lange ſie nicht einen beſſern, als den bisher von ihnen angewandten Erkenntnißgrund ausfänden, da ſie faſt alle von dem trockenen Wechſel, als dem einfachſten, anfangen, welchem doch nur das Wechſelrecht durch eine gewiſſe Akkommodation zu Theile geworden iſt. S. dieſe umgearbeitete Abhandlung in der Handlungsbibliothek. Bd. I. S. 377 — 455. Seitdem iſt mehr als eine Feder rege geworden, dies mein Prinzip zu beſtreiten.

Eigentlich hatte ich nur dieſe Abſicht, zu zeigen, wie bei einer Wechſelſchuld ein ganz anderes Recht für den Wechſelgläubiger entſtehe, als welches ein einfaches Darlehen (commodatum, mutuum) dem Gläubiger giebt; wie daher in dem rechtlichen Verfahren in Wechſelſachen unter allen handelnden Völkern eine ſolche Uebereinſtimmung, wenigſtens in den weſentlichen Punkten, entſtanden ſei.

Uebereinſtimmung in allem, was willkührlich iſt, oder wo auch nur eine Willkühr ſich einmiſcht, zeigt ſich äußerſt ſelten in menſchlichen Dingen. Da aber, wo ſie ſich zeigt, muß der Grund in der Natur der Sache, oder in beſondern Veranlaſſungen liegen, welche für alle Menſchen gleich ſind. Sitten und Geſetze beruhen zwar auf der Willkühr der Menſchen, doch die Geſetze weniger als die Sitten. Der Regent oder Ge=

ſetzgeber, der ſeinen Mitmenſchen eine gewiſſe Verfahrungsart vorſchreiben will, muß doch auf den Grund der Sache ſehen, und eine rationem legis dabei in Gedanken faſſen. Dieſe bietet ſich den Geſetzgebern mehrerer Völker oft als Eine und dieſelbe dar, und dem zufolge werden ihre Geſetze in der Hauptſache einſtimmig. Aber in die nähern Beſtimmungen wirkt ſo viel Willkührliches ein, daß die beſondern Vorſchriften ganz verſchieden ausfallen. So liegt z. B. bei allen Kriminalgeſetzen in Anſehung des Diebſtahls die Regel zum Grunde: einem jeden Bürger muß ſein bewegliches Eigenthum geſichert, und der Verſuchung es ihm zu entwenden durch ſehr furchtbare Strafen gewehrt werden. Aber dieſe Regel giebt nichts weiter zur Beſtimmung der Strafen und derer Bedingungen an, unter welchen eine geringere oder härtere Strafe dem Diebe zuerkannt werden ſoll. Daher herrſcht die größte Verſchiedenheit in der Beſtimmung der Strafen des Diebſtahls in den Kriminalgeſetzen verſchiedener Völker. In einigen gilt der Werth der geſtohlenen Sache; in andern die ſich in dem Verbrechen entdeckende Ueberlegung, und dabei geübte Gewalt; wieder in andern beides zum Entſcheidungsgrunde, ob der Dieb des Todes ſchuldig ſei. Doch um näher zur Sache zu kommen, laßt uns auf die Uebereinſtimmung oder Abweichung der Geſetze in Anſehung der Schuldner ſehen. Bei allen Schuldgeſetzen aller Völker liegt dies zum Grunde, daß jeder Gläubiger das Seinige wieder haben ſolle. Aber wie die Mittel zu dieſem Zwecke an ſich äußerſt verſchieden ſind, ſo weichen auch die Vorſchriften der Geſetze, ſelbſt wenn ſie in einerlei Geiſt gegeben ſind, äußerſt von einander ab. Der Geiſt aller alten Geſetze über dieſen Punkt iſt

Strenge; ſie berechtigen den Gläubiger überhaupt zu einem harten Verfahren gegen ſeinen Schuldner. Davon kann man die Belehrung in Fiſchers Geſchichte des Deutſchen Handels in der 2. Aufl. S. 458 ſehr vollſtändig finden, aber ſich auch überzeugen, in wie mannichfaltigem Wege die Geſetze über dieſes ſtrenge Verfahren verfügt haben, daß aber auch die Geſetze verſchiedener Völker in dem Grade dieſer Strenge ſehr verſchieden ſind, und einige mehr, einige weniger Vorſchritte des Hauptverfahrens vorſchreiben. Ich will nur der Folge halber anmerken, daß F. aus den Geſetzen der Italiener im Mittelalter keine ſolche Vorſchriften der hohen Strenge gegen den nicht zahlfähigen Schuldner beigebracht hat. Auch wundert es mich, daß unter ſeinen Zitaten der evangeliſche in allen lutheriſchen Kirchen alljährlich bepredigte Text von dem Herrn fehlt, der mit ſeinen Knechten rechnen wollte.

Der Wechſel macht Schulden entſtehen, die in der Hauptſache wie andere Schulden anzuſehen ſind. Wenn das Verfahren gegen den Wechſelſchuldner den Schuldgeſetzen eines jeden Staats gemäß wäre, ſo wäre dies kein Wunder. Es möchte auch dahin gekommen ſein, wenn Wechſelſchulden in allen Völkern, welche ſie jetzt kennen, ſo alt geweſen wären, als gemeine Schulden, die aus Leihen und Kaufen entſtehen. Dann würden wir kein eigentliches Wechſelrecht haben, und es auch nicht bedürfen. Aber ſo ging es vor Alters nicht damit zu. Gemeine Schulden erwachſen aus dem gewöhnlichen Gewerbe und den Umſätzen der Bürger des Staats mit einander; Wechſelſchulden faſt immer aus den Umſätzen der Bürger verſchiedener Staaten. Es mußte alſo Handlung eines Staats mit dem andern daſein,

ehe Wechſelſchulden, wie ich es nehme, entſtehen konnten. Sie waren alſo etwas Neues neben den bis dahin gewöhnlichen Schulden. Die Uebereinkunft eines Mannes mit ſeinen Mitbürgern: „nimm von mir das „Geld, welches dein auswärtiger Schuldner dir bezahlen ſollte, und befuge mich dafür meinen entfernten „Gläubiger in das Recht zu ſetzen, eben ſo viel Geld „von deinem Schuldner zu heben," war etwas ganz Anderes, als die Uebereinkunft eines Mannes mit einem andern: „nimm hier mein Geld, und verwende es zu „deinem Vortheile ſo gut du kannſt, zahle es mir aber „zur beſtimmten Zeit wieder."

Als nun dieſe neue Art von Schulden aus der Handlung entſtand, ward eine andere Verfahrungsart, und wurden ſpäterhin andere Geſetze nöthig, um dem Gläubiger zu ſeinem Rechte zu verhelfen. Die alten Schuldgeſetze waren unzulänglich, denn aus einer ſolchen Uebereinkunft entſtanden zwei Gläubiger und zwei Schuldner, auch in den meiſten Fällen nicht an einem Orte, und nicht unter einerlei Gerichtsbarkeit. Dies, bitte ich, meine Gegner recht ernſthaft zu bemerken. Ueberhaupt aber bitte ich alle Rechtsgelehrte, welche noch ſo feſt an dem trockenen Wechſel haften, und in dieſem ſchon den Erkenntnißgrund des Wechſelrechts ſuchen, die Sache jetzt noch mit mir von dieſer Seite zu betrachten. Wir wollen annehmen, die trockenen Wechſel ſeien Jahrhunderte durch die einzigen geweſen, die man in der Handlung gekannt habe; man habe den Kaufmann, der einen trockenen Wechſel ausgeſtellt hatte, mit aller Strenge des gewöhnlichen Schuldrechts in jedem Lande behandelt, hier ihn gepfändet, dort ihn zum Knecht gemacht, anderswo ihn perſönlich verhaf-

tet, wieder anderswo nach dem Evangelium ihn mit Weib und Kindern verkauft. Nun aber, ſetze man, ſeien die traſſirten Wechſel entſtanden, man habe auch zu indoſſiren angefangen, und dem zufolge ſeien bei Einem Wechſel nicht etwa an zwei, ſondern an vier oder fünf Orten Gläubiger mit ihren Rechten und Foderungen rege geworden: wie hätten es da die armen Richter anfangen wollen, um jeder die Schuldrechte ſeines Landes auf dieſen verwickelten Handel zu akkommodiren? Würden ſie da nicht bald die Nothwendigkeit gefühlt haben, andere Entſcheidungsgründe anzuwenden, und die Geſetzgeber eben ſo ſehr die Nothwendigkeit, andere Geſetze für dieſe Fälle zu machen? und erſt dann hätte ein eigentliches Wechſelrecht erſchaffen werden müſſen, zu welchem das rechtliche bei den trockenen Wechſeln geübte Verfahren nicht einmahl die Analogie hätte hergeben können. Aber es vergingen mehr als zwei Jahrhunderte nach dem erſten Urſprunge der Wechſel, bevor ſich die Geſetzgebung der Sache annahm, wenn gleich die Richter mit denſelben oft müſſen zu ſchaffen gehabt haben. Auch die Rechtsgelehrten ſchrieben ſchon darüber, aber wenig Brauchbares. Als aber die Geſetzgebung ſich der Sache annahm, da zeigte ſich auch zugleich die größte Uebereinſtimmung in allem Weſentlichen der Wechſelgeſetze, und nichts von derjenigen Verſchiedenheit, welche die Willkühr, die, wie ich oben geſagt habe, in die Geſetze verſchiedener Staaten hineindringt, deren Prinzip doch eins und daſſelbe iſt. Man nenne mir doch einen einzigen Gegenſtand der Geſetzgebung, in welchem eine ſolche Einſtimmigkeit der Geſetzgeber ſich zeigte, als diejenige iſt, welche die älteſten Wechſelordnungen mit

einander haben, nachdem man in Hamburg im Jahr 1603 das erſte geſchriebene Geſetz über die Wechſel gab. S. den erſten Anhang zu dieſem Bande. Dieſe Einſtimmigkeit verliert ſich auch noch nicht in den ſpätern und weit umſtändlichern Wechſelordnungen, die nur in Nebendingen und in Anſehung der ſpätern Erfindung, durch welche die Wechſelgeſchäfte verwickelter geworden ſind, von einander abweichen.

Eine Uebereinſtimmung in Dingen, die von der Willkühr der Menſchen abhängen, iſt, wie geſagt, eine ſeltene Erſcheinung. Dem an dem Erkenntniß und der Wiſſenſchaft poſitiver Verfügungen haftenden Rechtsgelehrten mag eine ſolche Bemerkung gleichgültig ſein. Ihm gilt es für einen hinlänglichen Erkenntnißgrund bei jedem Geſetze, daß der, welcher es gab, Recht und Macht dazu hatte. Denn quod principi placuit habet legis vigorem. Er darf über das Geſetz nur in der Abſicht räſonniren, wenn die Anwendbarkeit des Geſetzes auf einen vorliegenden Fall zweifelhaft iſt. Aber der Philoſoph wird ſogleich rege, wenn ihm ſo etwas erſcheint. So ward auch bei mir der Trieb rege, den Grund dieſer Uebereinſtimmung auszufinden; und ich fand ihn darin, daß beide, Richter und Geſetzgeber, alles aus der Natur der Sache hergenommen hatten. Eben darin glaubte ich einen Erkenntnißgrund zu finden, und eilte ihn bekannt zu machen.

Einer meiner Gegner fährt über das, was ich §. 11 und 14 von der Akkommodation meines Prinzips auf Wechſel geſagt habe, in welchem Traſſant und Remittent Eine Perſon ſind, und folglich Valuta in Rechnung geſtellt wird, kurz damit weg, ich habe mir hier einen Einwurf ſelbſt gemacht, aber nicht be-

friedigend beantwortet (Runde in ſeinen Grundſätzen des Deutſchen Privatrechts 1791. §. 230. S. 158.). So ſehr aber dieſem Vorwurf aller Beweis fehlt, ſo hat er mich doch veranlaßt, die Sache von einer in meiner Schrift noch nicht benutzten Seite zu betrachten. Das Reſultat davon iſt dieſes: In jedem Wechſel, für welchen die Valuta von dem Remittenten an den Traſſanten wirklich bezahlt wird, geht ſchon das dadurch erlangte Recht von erſterem an den Präſentanten rein über, auch wenn dieſer in ſeinem Indoſſament nur die Valuta in Rechnung zu ſtellen anweiſen kann.

Noch mehr, es iſt auch kein traſſirter Wechſel möglich, und der Zweck keines ſolchen kann erfüllt werden, wenn der Ausdruck Valuta in Rechnung das Recht im geringſten ſchwächte, welches ſich auf den Ausdruck Valuta empfangen gründet. Hier iſt ein Beiſpiel nöthig:

R. hat von T. einen Wechſel gekauft, und dieſer die Valuta empfangen. Zu wiederholen, was aus meinem Prinzip daraus folgt, möchte endlich ekelhaft werden.

R. darf doch wol unſtreitig das Recht, das er von T. erlangt hat, übertragen an wen er will. Will er dadurch einen baaren Vorſchuß des P. bezahlen, ſo ſchreibt er der Wahrheit gemäß in das erſte Indoſſament: Valuta empfangen. Das war auch ſein Wille. Er hatte den Wechſel gekauft, um den P. zu bezahlen. Hat aber dieſer ihm keine baare Valuta gegeben, ſondern ſteht nur mit ihm in Rechnung; ſo weiſet er ihn an, in dieſe Rechnung die Valuta zu ſtellen. Da erſcheint alſo ſchon ein Uebergang des völligen Wechſelrechts an einen Mann, der die Valuta

nicht baar bezahlt hat, ohne daß von einer Akkommodation, ohne daß von einem pacto adjecto, oder irgend einer neu entſtehenden Bedingung die Rede ſein kann. Es wäre doch ſeltſam zu behaupten, daß dieſer Wechſel eine mindere Kraft habe, als welchen er haben würde, wenn P. dem R. baares Geld geliehen hätte, und dieſer es ihm durch einen Wechſel zu Händen brächte, in deſſen Indoſſament an P. er die Worte: Valuta empfangen, in ſtrengſter Wahrheit gebrauchen könnte. Doch kann der Fall auch der ſein, daß R. von P. 1000 Thaler baar geliehen bekommen hat, ihm vorerſt aber 600 Thaler remittirt, ſo iſt der Ausdruck: Valuta in Rechnung, doch natürlicher, als der Ausdruck: Valuta empfangen, und das Recht, welches P. an R. bekömmt, eben ſo kräftig, wenn R. den erſten Ausdruck als den natürlichſten wählt.

So natürlich fand es ſich dann ſchon in den ſimpelſten traſſirten Wechſeln, daß die nicht bezahlte, aber durch den Wechſel zu bezahlende und dann zu berechnende Valuta das Recht in deſſen erſtem Uebergange nicht ſchwächte, welches die Worte: Valuta empfangen, in dem Dokument ſelbſt dem R. gaben.

Dieſer Uebergang wiederholt ſich in jedem Indoſſament, unter mancherlei Veranlaſſungen, welchen zufolge bald, Valuta empfangen, bald, Valuta in Rechnung, geſchrieben wird, und dieſe Ausdrücke bald wechſeln, bald in mehrern Indoſſamenten dieſelben bleiben. Doch wir wollen ſagen, R. ſchreibt der Wahrheit gemäß: Valuta empfangen, weil er dem P. einen baaren Vorſchuß dadurch bezahlen will. P. verkauft, um das Geld bald zu haben, den Wechſel ſchnell an einen Diskontenten D., und ſchreibt in ſeinem Indoſſa=

ment ebenfalls: Valuta empfangen. Dieſer aber braucht das Geld früher wieder, als er glaubte, und verkaufte ihn einem Kambiiſten C., und ſchreibt abermahls daſſelbe. C. verkauft ihn an K., einen Kaufmann, indoſſirt nochmahls mit demſelben Ausdruck. K. braucht ihn, um einen Freund L. zu bezahlen, der ihm baare Ld'or eingeſandt hat, ſchreibt alſo nochmahls Valuta empfangen. L. findet ſich in demſelben Fall mit einem Freunde M. an dem Ort der Zahlung, dem er für Silberbarren ſchuldig iſt, und indoſſirt auch dieſem mit demſelben Ausdruck. So kömmt endlich der Wechſel an den Acceptanten A. mit lauter Valuta empfangen.

Laßt uns nun eben die Zahl von jenen Indoſſenten beibehalten und annehmen, R. habe die Valuta auf die Rechnung verwieſen, in welcher er mit P. ſteht; P. und D. bleiben bei dem Ausdruck: Valuta empfangen, denn ſie ſind baar bezahlt. Das thut auch noch C. Aber der Kaufmann K. ſtellt die Valuta auf Rechnung, weil er an L. für Waaren ſchuldig iſt; dieſer aber verdiskontirt den Wechſel noch einmahl, und ſchreibt wieder zuletzt: Valuta empfangen.

Nun wäre es doch wahre und in ihren Folgen ſchädliche Pedanterei, wenn man an den Worten hinge, daß man dieſem Wechſel weniger Kraft als jenem, mit lauter Valuta empfangen, beilegen wollte. In der That würde auch gar kein Wechſel und Wechſelrecht möglich geworden ſein, wenn man darin von Anfang an den Grund eines Unterſchiedes hätte ſuchen wollen. Ich habe bereits gezeigt, daß für das erſte Indoſſament der Ausdruck: Valuta in Rechnung, der natürlichſte ſei. So iſt er es auch in den meiſten folgenden In=

doſſamenten, wenn gleich zuweilen baare Vorſchüſſe die Veranlaſſung des Indoſſirens ſind. Es liegt alſo das alles in der Natur der Sache, und bedarf nicht einmahl einer Akkommodation, wodurch das, was der Ausdruck: Valuta empfangen, implizirt, auch bei dem Ausdruck: Valuta in Rechnung, geltend werden konnte. Kein Wechſel hätte verſandt werden können, welches doch der erſte Zweck war. Kein Wechſel hätte weiter verkauft werden können, wenn man ſo an dem Buchſtaben hätte haften wollen. Ob es früh oder ſpäter dahin gekommen ſei, iſt für mich nicht die Frage. Ich behaupte vielmehr, daß der erſte mit dem Ausdruck: Valuta in Rechnung, erſchienene Wechſel ſeine völlige Kraft gehabt, und kein Kaufmann ſich darauf bedacht habe, ihn als völlig gültig anzunehmen. Denn Handel, Geld- und Wechſelgeſchäfte leiten den Kaufmann in fortdauernde Rechnungen, in welchen bald Geld, bald Geldeswerth zur Saldirung dient. Schon in dem älteſten bisher bekannten Formular von 1328, welches ich aus dem Baldus hervorgeſucht habe, ſagt der Ausſteller dem Traſſaten: ponete al mio conto. Und gewiß kein Kaufmann jener Zeit ſtutzte bei einem Wechſel, in deſſen Indoſſament er dieſelben Worte fand.

Wie natürlich ward es auch ſchon gleich anfangs, daß, wenn ein Kaufmann an einem andern Orte einen Schuldner und einen Gläubiger hatte, er dem Gläubiger einen von dem Schuldner zu zahlenden Wechſel zuſchickte, und er folglich in dieſem Geſchäfte Traſſant und Remittent in einer Perſon ward. In dieſem Fall durfte der Wechſel nicht indoſſirt werden, denn der Präſentant erſchien ſchon in demſelben, dem jedoch die Macht, ihn zu indoſſiren, durch den Ausdruck: an die

Ordre, gegeben ward. Auch hier konnte ja ein baarer Vorſchuß des P. an T. zum Grunde liegen, den er durch den Ausdruck: Valuta empfangen, andeuten konnte; aber für wen bedurfte es einer Anzeige des Verhältniſſes, in welchem er mit P. ſtand? Er ſchrieb alſo: Valuta in Rechnung, und jeder, welchem P. den Wechſel in Bezahlung anbot, durfte nur das Wort: Wechſel und an die Ordre ſehen, um zu erkennen, daß T. den P. in alle die Rechte geſetzt habe, welche er an ihn haben würde, wenn er durch Bezahlung der Valuta ſein Wechſelgläubiger geworden wäre.

Es bedarf alſo auch hier keiner Akkommodation zur Erklärung des Entſtehens der nicht verkauften Wechſel, ſondern eins entſtand ganz natürlich mit oder bald nach dem andern, und eine ſich immer mehr befeſtigende Uſanze gab beiden ein gleiches Recht.

Ich hätte gar nicht nöthig gehabt, in der Geſchichte der Handlung jener Zeiten die Beſtätigung meiner Behauptung zu ſuchen. Mein Erkenntnißgrund ſteht durch ſein eigenes Gewicht feſt, wenn ſich aus ihm die Entſcheidungsgründe für alle gewöhnliche Fälle des Wechſelrechts, ſelbſt für diejenigen ungezwungen herleiten laſſen, in welchen daſſelbe durch das Indoſſiren ſchon verwickelter wird. Man prüfe ihn inſonderheit von der Seite ſeiner Anwendbarkeit auf dieſen oder jenen noch in keinen Geſetzen oder Wechſelordnungen beachteten Vorfall, dergleichen die immer mehr wachſende Erfindſamkeit derer, welche in den Wechſelgeſchäften thätig ſind, entſtehen, und dem Richter die Entſcheidung ſchwer macht. Je weiter es damit geht, deſto mehr bedarf das Wechſelrecht eines ſichern Erkenntnißgrundes. Schon jetzt fangen Geſetzgeber und Richter

an, zu ſchwanken, und laſſen ſich vielleicht von dieſer oder jener Partei irre machen, welche ihres Eigennutzes wegen gerne etwas Neues in die Wechſelgeſetze bringen möchten. Es war vielleicht eine ſolche Verleitung, welche die Preußiſche Geſetzkommiſſion veranlaßte, in dem Entwurf des neuen Preußiſchen Geſetzbuches, S. 167. §. 662. des Abſchnitts von Handlungsrechten, vorläufig anzugeben, daß der Acceptant noch an dem Verfalltage einen Wechſel aus dem Grunde ſolle proteſtiren laſſen können, weil die verſprochene Bedeckung nicht eingegangen wäre. Ich habe die ſchriftlichen Beweiſe von meiner Bemühung noch nicht vertilgt, welche ich angewandt habe, die Kommiſſion dahin zu bringen, daß ſie endlich erkannte, daß dies dem Zweck aller Wechſel widerſtrebe, was man ohne Bedingung acceptirt habe, unter irgend einem Vorwande widerrufen zu wollen, wovon in dem Wechſel ſelbſt nichts erſchien, und folglich eigentliche reservationes mentales in dieſem ſo wichtigen Geſchäfte gelten laſſen zu wollen. Jetzt findet man die richtige allenthalben geltende Verfügung.

Zu eben der Zeit bemühte ich mich in einem Franzöſiſchen Aufſatz, (S. Handlungsbibliothek. Bd. II. S. 514 ff.) den ſeltſamen Mißbräuchen entgegen zu wirken, welche während der Monarchie in Frankreich es dahin gebracht hatten, daß ein Pariſer heute acceptiren, und ohne Scheu ſein Accept vor dem Verfalltage wieder ausſtreichen konnte. Es war alſo dahin gekommen, daß auf das Accept eines Franzöſiſchen Wechſels gar nicht zu rechnen war. Das Schlimmſte in ſolchen Vorfällen iſt, daß mancher derſelben nicht zur gerichtlichen Entſcheidung gelangt, ſondern in der Stille verglichen wird, folglich kein Präjudiz entſtehen kann.

Im J. 1795 verkaufte ein Hamburger einen Wechſel auf London auf zwei Uſo. Er kam in Giro nach Leipzig und von dort nach Genua; von hier ward er nach London geſandt, wo er wegen des geſtörten Laufs der Poſt nach dem Verfalltage ankam. Hier war der Acceptant bankerot geworden, und in Hamburg der Traſſant inſolvent geſtorben. Dennoch wollte ſich der Genueſer an die Maſſe des Letztern halten, deren Kuratoren, um die Maſſe früher ins Reine zu bringen, einen Vergleich eingingen. Mir ſind mehrere ſolcher Fälle bekannt, aus welchen mir die Nothwendigkeit einleuchtet, denen Geſetzen alle mögliche Beſtimmtheit zu geben, durch welche ausgemacht wird, in wiefern der Verkäufer eines Wechſels noch für die Folgen eines Zufalls haftet, welche die Zahlung eines Wechſels, den er aus den Händen gegeben hat, und deſſen ferneren Gang er nicht mehr leiten kann, ſtören könne; wo er ganz aufhöre Schuldner zu ſein, oder noch ſimple-Schuldner bleibe. Denn wenn der Kaufmann nicht auf ſolche Geſetze rechnen kann: ſo iſt kein andrer Rath für ihn, als daß er bei jedem Wechſel, auch bei dem auf längere Friſt geſtellten, ehe er ihn dem Giro überläßt, ſo verfahre, wie ich in der Darſtellung der Handlung, Buch 1. Kap. 6. §. 16. geſagt habe, daß ein verſtändiger Kaufmann bei wichtigen Wechſeln auf Sicht verfahren müſſe.

Ueberhaupt kömmt die Sache darauf hinaus, das Verfahren in Wechſelſachen entſtand früh, und beſtand Jahrhunderte durch als eine Handlungsuſanze. Ueber Handlungsuſanzen enthält der 1 Bd. der Handlungsbibliothek S. 241 ff. und 262 ff. zwei Schriften von

mir, welche mit Aufmerkſamkeit doch auch zu leſen, ich meine Gegner recht ernſthaft hiedurch gebeten haben will.

So war es mit den Wechſeln von der Zeit an bewandt, da ſie unter den Handelsleuten entſtanden, zwar zuweilen den Richtern zu ſchaffen machten, aber noch mehrere Jahrhunderte durch kein Gegenſtand der Geſetzgebung wurden. Kaufleute handelten ſo mit einander, wie es in der Natur der Sache lag, ſie mochten einander nah oder ferne leben. Ob früher in Italien, oder früher in Deutſchland? kann uns hier gleichgültig ſein; überall gebrauchten ſie in ihren Wechſeln die kürzeſten, aber der Natur der Sache gemäßen Ausdrücke. Sie fühlten, daß jeder überflüſſige Ausdruck, Zweideutigkeiten und Ausflüchte aller Art veranlaſſen würde. So einfach ausgedruckt, kam die Sache vor die Augen eines jeden Richters, wenn ſie ja einmahl eines ſolchen bedurften. Dieſe fanden in dem ſo ſimplen Dokument ihrer Klage nichts, was einer Interpretation bedurfte, nichts, was folglich eine Verſchiedenheit in ihren Entſcheidungen hätte veranlaſſen können. Sie fanden inſonderheit in dem Ausdruck eingeklagter traſſirter Wechſel: Valuta empfangen, den Beweis daß eine Schuld gekauft, deren Werth bezahlt, und in dem Proteſt den Beweis, daß dieſe traſſirte Schuld nicht bezahlt worden ſei. Sie fanden keine Befugniß des Beklagten, das empfangene Geld in ſeinen Nutzen zu verwenden, folglich auch keine bündige Entſchuldigung, um die Wiederbezahlung nur Einen Tag zu verzögern. Wie unter ſoliden Kaufleuten es zur Uſanze geworden war, daß keiner, der zu zahlen fähig war, Aufſchub ſuchte, oder der andere denſelben ihm anbot, ſo konnte auch der Richter dieſer Uſanze entgegen nim-

mermehr ſprechen und dem Wechſelgläubiger einen Aufſchub anmuthen. So ward es, wenn ich ſo reden darf, auch Uſanze für alle Richter, und alle konnten nur ſchlechthin entſcheiden: bezahle, was du ſchuldig biſt. Kamen ihm nun nachher mehrere Indoſſamente Eines Wechſels vor, ſo gab ihm der in jedem Indoſſament wiederholte Ausdruck: bezahle für mich an die Ordre ꝛc. an, daß das Recht, welches er als für den erſten Käufer des Wechſels völlig geltend erkannte, auch völlig und ohne die mindeſte Einſchränkung an alle Indoſſaten, und durch dieſe zu dem letzten übergegangen ſei. Er konnte, wenn dieſer letzte den Wechſel einklagte, ihm nicht ſagen: Dein Recht iſt in dieſem Uebergange ſchwächer geworden, ſondern mußte für ihn auf gleiche Art, wie für den erſten Käufer entſcheiden.

So konnte Jahrhunderte durch das Verfahren bei Wechſeln, beides, unter Kaufleuten, ſo lang es nicht zur Klage kam, und vor den Richtern, als eine Uſanze fortdauern, ohne daß ſich die Geſetzgebung deſſen annehmen durfte. Aber es konnte nicht nur, ſondern es iſt wirklich ſo fortgegangen. Das glaube ich genugſam hiſtoriſch erwieſen zu haben.

Zwar ſollten dieſe Zuſätze zu meinem Hauptbuch keine Streitſchriften enthalten. Aber man wird mir doch erlauben, den Gegnern meines Prinzips etwas abſonderlich zur Antwort zu ſagen, wobei ich mich aber ſehr kurz faſſen werde.

Fiſchers Einwendungen kann ich gern einräumen, ungeachtet ich es vor 10 Jahren bezweifelte, (man ſehe die eben angeführte Rezenſion) daß die Strenge der Deutſchen Schuldgeſetze die Annahme des Wechſelrechts in Deutſchland erleichtert habe. Aber daß eben dadurch

das Wechſelrecht in Deutſchland früher, als in Italien, entſtanden ſei, glaube ich ihm nimmermehr, wenn ich nicht andere hiſtoriſche Beweiſe davon ſehe, als die derſelbe giebt. Er ſagt S. 458 der 2ten Ausgabe: „die Chri„ſten konnten den Vortheil, den die Juden und Lom„barden aus dem Geldhandel zogen, nicht länger gleich„gültig anſehen, und verfielen auf das Wechſelgeſchäft. „Sie ließen ſich für eine geringere Geldſumme eine „größere, ſo viel nämlich Kapital und Zinſe zu 10 oder „mindeſtens 5 vom Hundert betrugen, in einer und „eben derſelben Verſchreibung ertheilen.“ Ich finde darin nichts mehr, als ein Beiſpiel einer ganz bekannten Sache, daß man, um dem Verbot der Kirche, Zinſen zu nehmen, auszuweichen, dieſelben in die Verſchreibung verſteckt habe. Dann qualifizirte ſich ein ſolcher Schuldbrief für die Zinſen, wie für das Kapital, zu dem rechtlichen Verfahren der Deutſchen Schuldgeſetze. Ob zu einem eigentlichen Wechſelprozeß? — das glaube ich nicht eher, als bis ich klare Beweiſe von einer ſolchen auch in Deutſchland ſchon aus jener Zeit ſehe. Denn ob F. in Anführung des Verbots dieſes wucherlichen Kontrakts denſelben mit Recht einen trocknen Wechſel nenne, würde ich gern näher prüfen, wenn ich es noch ſo, wie ſonſt, könnte. Dann möchte ich doch auch F. gern fragen, ob die Lombarden nicht eben ſo gut Chriſten geweſen wären, als andere Italiener damahls waren, die ſich auch mit Geldgeſchäften abgaben. Doch Geldgeſchäfte kannten auch die Deutſchen ſchon ſo früh, daß dieſelben ein Vorrecht der Münzbürger in ihren älteſten Städten abgaben. Es iſt doch ſonderbar, daß, wenn F. durch ältere Beiſpiele von Wechſeloperationen, als die von mir angeführten ſind,

mich belehren will, dieſe Operationen in Italien und nicht in Deutſchland ihre Quelle haben, und von jenem auf dieſes gewechſelt, vielleicht aber doch nur aſſignirt ward; auch daß er keinen Wechſel aus alten Zeiten anführen kann, der von Deutſchland auf das Ausland gezogen wäre. Wenn Guicciardini noch im 16ten Jahrhundert das Wechſel- und Geldgewühl der Antwerper ſo anſtaunt, ſo mag es ihm eben ſo ergangen ſein, als es manchem Gelehrten gehen möchte, wenn er aus dem Innern Deutſchlands, z. B. aus Hannover, wo man kein Wechſelrecht kennt, nach London und in den Umgang mit großen Bankern käme. Da möchte auch er über das große Geld- und Wechſelgewühl erſtaunen, und vielleicht öffentlich darüber ſchreiben. Aber wenn ein Ungar oder Pole ihn läſe, und es für einen Beweis nehmen wollte, daß man in Deutſchland die Wechſel und das Wechſelrecht gar nicht, oder nur wenig kenne, der würde doch gewaltig irren.

Herrn Hofrath Runde habe ich in Anſehung der Hauptſache ſchon oben geantwortet. Ihm haben es meine Leſer zu verdanken, daß ich ſie noch von einer andern Seite angeſehen habe, die ihm hoffentlich vollends Genüge thun wird. Ich muß jedoch noch Einiges dieſem hinzuſetzen. Hr. R. ſcheint mich darin nicht recht verſtanden zu haben, daß er glaubt, ich habe das Entſtehen des perſönlichen Arreſtes auf Wechſelklagen erklären wollen. Ich muß alſo wiederholen, daß ich bloß das Recht eines Wechſelgläubigers zu der ungeſäumten Zurückzahlung der Valuta habe erklären wollen. Wie ihm dazu verholfen werde, ging mich nicht an. Ein ſtrenges Verfahren lag in der Natur der Sache, die Modifikationen in demſelben richteten ſich vor

dem Entſtehen des poſitiven Wechſelrechts nach den andern Schuldgeſetzen des Volks. Da, wo ein ſolcher rigor juris auf eine ſo gegründete Klage nicht verſagt werden konnte, wurden die Mittel zu deſſen Ausübung aus dem ohnehin gewöhnlichen geſetzlichen Verfahren gegen Schuldner hergenommen. Nicht alle von mir hiſtoriſch oder juriſtiſch aufgeſuchte Stellen reden von Exekution, nicht alle von perſönlicher Haft. Kalvinus ſagt in ſeinem juriſt. Lex. noch dem Alciatus nach: Cambium et cambii literae, pro quibus ita praesumitur, ut executio concedi possit. Alſo waren Alciatus und der ihm nachſchreibende Kalvinus noch im 16ten Jahrhundert ſehr weit von dem perſönlichen Verhaft, als eine Folge der Wechſel, entfernt. Wie konnte mir da einfallen, dieſe ſchon an deren Urſprung verknüpfen zu wollen? Sage ich doch ausdrücklich, Handlungsbibl. 1. Bd. S. 401. §. 12. „Hier iſt der Grund „der Exekution ꝛc." (nicht der perſönlichen Haft) wobei es mich gar nicht kümmert, ob poſitive Geſetze dieſe verfügt, oder, wie in Hamburg, den Wechſelgläubigern zwiſchen beiden die Wahl gelaſſen haben. Ich kann alſo alles zur Seite liegen laſſen, was Herr R. über die Unzulänglichkeit meines Prinzips in Hinſicht auf die perſönliche Haft ſagt. Aber Hr. R. findet das Prinzip fürs Ganze unzulänglich. Wie gern gäbe ich es auf, wenn ich von irgend einem andern hörte, aus welchem ſich das alles herleiten ließe, was ich §. 11. aus dem meinigen hergeleitet habe. Doch nicht etwa alles das, ſondern mehr als das, weil das Wechſelrecht noch mehr Knoten hat, auf welche ich noch in dieſen meinen Zuſätzen gerathen werde.

Herr Hofrath Runde wird mir zu gute halten,

daß ich dies von ſeinem neu aufgeſtellten Prinzip nicht erwarte. Dieſes ſetzt er in einer Uebereinkunft der geſammten Kaufmannſchaft, zu Aufrechthaltung ihrer Ehre und ihres Kredits ſich der perſönlichen Haft bei Wechſeln zu unterwerfen: „dies ſcheint, ſagt er §. 231. „nach einer ſehr natürlichen Vorausſetzung „oder ſtillſchweigend bewilligt zu ſein.“

Mag doch der geſunde Menſchenverſtand zwiſchen Hrn. R. und mir richten! Ich ſage, es lag in der Natur der Sache. Er ſagt: in einer natürlichen Vorausſetzung oder einer ſtillſchweigenden Bewilligung. Ich rede von dem ſtrengen Rechte, wieder zu fodern, was man bezahlt hat, wenn das Bezahlte nicht erfolgt, und rede eigentlich nur beiläufig von den Mitteln, dieſem Rechte ein Genüge zu leiſten. Er ſpricht von eingegangener Verpflichtung, als dem einzigen Mittel dazu. Von natürlichen Vorausſetzungen reden wir beide, aber er auch von ſtillſchweigender Einwilligung. Von weſſen Einwilligung? — des Wechſelſchuldners? — deren bedurfte es ja nicht; und konnte ſie der Sache Kraft geben? denn er iſt ja, wie Hr. R. einige Zeilen vorher ſagt, fugae suspectus, und wahrſcheinlich nicht geneigt, ſich an die Einwilligung zu kehren. In dem Däniſchen Wechſelrechte iſt die perſönliche Haft feſtgeſetzt. In dem Einlagerrecht für beide Herzogthümer iſt ſie ebenfalls eine Folge der Inſolvenz. Es muß aber in den Herzogthümern der Gläubiger nicht etwa ſtillſchweigend, ſondern ſchriftlich, sub jure obstagii ſich derſelben unterworfen haben. In Dänemark iſt es keine Frage, ob der inſolvente Kaufmann nach einer ſehr natürlichen Vorausſetzung oder ſtillſchweigenden Einwilligung ſich wolle in Haft nehmen laſſen. Er entflieht von dort

nach Schweden und kömmt, der Regel nach, unter einem ſicheren Geleite wieder. In beiden Herzogthümern thut er eben dies, darf aber nur in eine andere Gerichtsbarkeit, wenn gleich unter der gemeinſchaftlichen Landeshoheit, z. B. von Altona nach Wandsbeck, entfliehen. Das iſt alſo eine Uſanze, die neben und aus dem Wechſelrecht entſtanden iſt. Es iſt jetzt geändert. Der nicht zahlfähige Kaufmann kann zur Stelle bleiben, und ſeine Inſolvenz erklären, ohne weder fliehen zu dürfen, noch als fugae suspectus feſtgehalten zu werden.

Doch bedarf es wol der Frage: ob natürliche Vorausſetzung oder ſtillſchweigende Beredung den Menſchen der Verhaftung ſchuldig machen? oder ob ich, wenn ich lieber will, mich an des Menſchen Güter halten dürfe, der nicht leugnen kann, er habe Geld von mir für eine Sache empfangen, dieſe Sache mir nicht geliefert, und er dennoch mein Geld noch in Händen hat? Wäre es nicht allem Betruge Thür und Thor geöffnet, und giebt es nicht praesumptionem gravissimam eines doli mali, wenn ein ſolcher die geringſte Einwendung machen darf? Kann auch bei einem ſolchen Menſchen noch von Erhaltung des kaufmänniſchen Kredits, kann noch die vorläufige Frage dabei ſein: ob die geſammte Kaufmannſchaft aus Vorſorge für die kaufmänniſche Ehre einwillige, daß ich mich der Perſon oder der Güter eines ſolchen bemächtige? Zwar wird einem jeden Kaufmann, der ſeinen Kredit und ſeine Ehre erhalten zu können glaubt, nicht einfallen, die Zahlung zu weigern. Aber auch der ſieht ſich nicht umher, was andere Kaufleute dazu denken, und ob irgendwo eine Vereinigung derſelben beſtehe, daß die empfangene Valuta wieder be-

zahlt werden müßte. Kann er nicht bezahlen: ſo freut er ſich, dem Schutze der Geſetze ſich unterwerfen zu können.

Als einen dritten Gegner zeigt ſich Petzold in ſeiner zu Göttingen 1795 gedruckten Inauguraldisputation: de fundamento rigoris cambialis. Dieſer meint, mein Prinzip ſei gar zu weit (nimis latum), und will mir das durch die Inſtanz beweiſen, daß dem zufolge auch der Verkäufer einer Waare, der ohne die Waare zu liefern, das bezahlte Geld behält, oder wie er es juriſtiſch ausdruckt, ein jeder Possessor sine causa, zur perſönlichen Haft gezogen werden müſſe. Aber eben dies ſcheint mir ſo gut, als bei einer Wechſelſchuld in der Natur der Sache zu liegen. Mein Prinzip wird dadurch nicht geſchwächt, und gilt mir für das eine, wie für das andere. Was kann ich dawider, daß ein ſolcher Betrüger, — denn Betrug liegt bei ſolchen Handlungen doch gewiß immer zum Grunde, — nicht mit gleicher Strenge behandelt wird. Ich will erläutern, was nach dem geſunden Menſchenverſtande juris ſein müßte. P. ſetzt mir entgegen, daß in einem analogen Falle es nicht legis ſei. Das heißt eine Thatſache einem Räſonnement entgegenſetzen. Sind denn aber alle Geſetze über analoge Fälle ſo einſtimmig? Giebt es denn gar keine Lücken in den Geſetzen, da aus vielen analogiſchen Fällen einzelne vergeſſen ſind? Doch läßt ſich für dieſen Fall leicht erklären, wie es damit zugegangen ſei. Unter hundert Wechſeln ſtockt es vielleicht bei zehen mit deren Zahlung. Neun derſelben wurden von dem Traſſanten ungeweigert bezahlt, und vielleicht von nur Einem die Bezahlung geweigert. Wenn dies nun an den Richter kam: ſo hört er bald von jenen neun Vorfäl-

len, daß Kaufleute ſolche auf ſie zurückkommende Wechſel ungeſäumt zahlten. Wie konnte er nun den zehnten davon dispenſiren. Er mochte Ausflüchte machen, ſo viel er wollte: ſo war in dem Wechſel nicht Eine Silbe zu finden, auf die er ſich berufen konnte. Wenn aber der Verkäufer einer Waare wegen des erwähnten Betruges vor dem Richter gezogen ward, ſo hatte ſich dieſer gewiß ſchon auf Ausflüchte gefaßt gemacht. Es war vielleicht aber ſelten ein Dokument da, das ſeine Ausflüchte widerlegte. Es waren keine häufige redende Beiſpiele, wie bei Wechſeln, da. Der Richter mußte alſo die Sache in den rechtlichen Gang kommen laſſen. Dann aber möcht' ich doch auch wiſſen, ob irgendwo ein Geſetz vorhanden ſei, was mir wehrte, wider einen Menſchen, der mich ſichtlich durch Vorenthaltung meines in Folge eines Kaufs bezahlten Geldes betrügen will, auf die perſönliche Haft oder auf die Pfändung zu klagen?

Weiterhin ſagt P., daß mein Prinzip ſich eigentlich auf Kauf und Verkauf gründe; ja wol thut es das. Aber nur bei den traſſirten Wechſeln, für welche die Valuta bezahlt iſt, liegt es rein zum Grunde. Wie es dennoch aber mit Grunde für die nicht traſſirten wirklichen Wechſel, und ſogar auf die trockenen Wechſel per accommodationem geltend geworden ſei, habe ich in der Hauptſchrift, und hier aufs neue deutlich genug, wie ich glaube, entwickelt. Und nun noch wenige Worte von P. Prinzip, ſo gut ich es verſtehe. Lange, meint er, hätten ſich die Deutſchen Kaufleute ſo getraut, daß ſie an keine beſondere Verpflichtungen gedacht hätten. Als man ſich aber weniger zu trauen anfing, ſeien bei den Verträgen allerlei Konventionalſtrafen per acta adjecta, inſonderheit perſönliche Haft, beredet worden,

dadurch habe man geſucht dem Mangel der poſitiven Geſetzgebung abzuhelfen. (Das würde Fiſcher nicht gelten laſſen, wenn das wahr bleibt, was er von der in den Deutſchen Schuldgeſetzen ſo früh Statt habenden perſönlichen Haft in Schuldvorfällen ſagt.) Darauf habe man aber das alles auf das mehr verwickelte Geſchäft der Wechſel übergezogen. So ſeie das Wechſelrecht, durch den öftern Privatgebrauch jener pactorum adjectorum zu einem Gewohnheitsrecht geworden.

Wann, wie, wo? das möchte man nun freilich erwarten, geſchichtlich angegeben zu ſehen, aber davon findet ſich bei ihm nichts. Wer mich in dieſer Sache widerlegen will, muß mich von der Seite der Geſchichte angreifen.

In der That möchte es mich ein wenig verdrießen, daß meine Gegner die mühſam geſammelten Beweiſe aus der Geſchichte und den Rechtsgelehrten jener Zeit ſo ganz überſehen, ſelbſt aber vermeinen, mit dieſen Waffen zu fechten. Nur F. kann ich dieſen Vorwurf nicht machen. Meine andern beiden Gegner veranlaſſen mich zu folgender Bemerkung: Es iſt ein beſonderes Ding mit dem Wechſelrechte geweſen. Die Sache war gewiß ſchon im dreizehnten Jahrhundert da; denn was ich §. 17. aus dem Jahre 1307 angeführt habe, läßt nicht zu, anzunehmen, daß ſie erſt mit dieſem Jahre entſtanden ſei, und ich laſſe Fiſchers Anführungen aus früherer Zeit gern gelten. Aber nun vergingen über drei Jahrhunderte, ehe etwas darüber geſetzlich verfügt ward. Ich habe zu zeigen geſucht, wie dies habe ſo lange fortgehen können, weil der Grund zu den Entſcheidungen in vorkommenden Fällen in der Natur der Sache lag. Wenn ich nun hinzuſetze, was ich jetzt noch

nicht in eben den Ausdrücken geſagt habe: das Wechſelrecht ſei dieſe ganze Zeit durch als ein Gewohnheitsrecht beſtanden, über welches zwar die Rechtsgelehrten Vieles und Manches ſehr unrichtig ſchrieben, für welches aber noch kein förmliches Geſetz beſtand, ſo wäre ja das kein ſo ſeltener Fall, und man konnte mir ihn gelten laſſen, zumahl, da ich ihn durch geſchichtliche Beweiſe beſtätige. Aber ſo etwas iſt manchen Rechtsgelehrten nicht genug; ſie wollen immer den Verfüger ſehen, und, verwöhnt durch ihre Beſchäftigungen, wollen ſie immer etwas Poſitives haben, ehe es ihnen als Recht gelten kann. Es iſt ihnen nicht genug, die Entſcheidungsgründe in der Natur der Sache liegen zu ſehen, ſondern ſie ſuchen noch immer nach einem Geſetze oder einer in deſſen Stelle tretenden einmahl wirklich geſchehenen Verfügung oder förmlichen Beredung. In Sammlungen wirklicher Geſetze ſtellt ſich ihnen der Verfüger und die Zeit der Verfügung dar; bei Gewohnheitsrechten erſt dann, wenn ein Geſetzgeber ſie ausdrücklich ſanktionirt hat. Das hat denn auch bei dem Wechſelrechte ſeit dem Jahre 1603 Statt. Aber Runde und Petzold wollen noch etwas aliquo saltem modo wirklich Verfügtes in der Vorzeit ſehen. Weil die Geſchichte ihnen darüber nichts ſagt, und ſie das von mir Geſagte nicht achten, ſo denkt R. ſich eine natürliche Vorausſetzung; ganz recht, das thue auch ich. Aber ich glaube, ſie mehr entwickelt und hiſtoriſch beſtätigt zu haben. P. denkt ſich vielfältige Konventionalſtrafen, durch die man ſich per pacta adjecta zu ſichern geſucht und ſie den Wechſeln nach und nach angeknüpft habe. Davon ſollte nun freilich etwas in dem Formular der Wechſel erſcheinen. Beide nehmen dann

auch eine ſtillſchweigende Beredung zu Hülfe. Freilich, das beſte Mittel allem Räſonnement und allen geſchichtlichen Beweiſen auszuweichen!

Sechzehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 6. Bd. I. S. 59.

Erſt nach dem Abdruck des vorhergehenden Zuſatzes zu Buch 1. Kap. 6. §. 6. erſchien von Martens Verſuch einer hiſtoriſchen Entwickelung des wahren Urſprungs des Wechſelrechts. Dieſe vortreffliche Schrift meines würdigen Freundes und ehemahligen Zuhörers würde, wenn ſie einige Monate früher mir zu Geſichte hätte kommen können, deswegen mir äußerſt willkommen geweſen ſein, weil ich in der Vertheidigung meines Prinzips von dem Grunde des Wechſelrechts weit weniger Worte hätte verlieren dürfen. Ich war freilich in Auffindung geſchichtlicher Beweiſe, worauf ich meine Behauptung ſtützte, ſehr glücklich geweſen. Aber dieſer waren nicht ſo viele, und ſie gingen nicht ſo weit zurück, daß in ihnen Kraft genug geweſen wäre, alle Muthmaßungen niederzuſchlagen, die Sache möge doch wol auf dieſe oder jene Art zuerſt entſtanden ſein. Aber doch immer hätten jene Männer mich, der ich mich auf die Geſchichte ſtützte, nicht ohne Hülfe der Geſchichte beſtreiten zu können glauben ſollen. Doch nun werden ſie vollends nicht fortfahren dürfen, ſo vielen geſchichtlichen Beweiſen, als welche v. M. aus dem Dunkeln hervorgezogen und dadurch den meinigen untergebauet hat, bloße Muthmaßungen entgegen zu ſetzen.

Zwar glaubt mein Freund gleich zu Anfang der Vorrede, daß ſeine Unterſuchungen ihn auf Reſultate geführt haben, die von den meinigen verſchieden ſind. Dies ſelbſt aber finde ich nach aufmerkſamer Durchleſung der Hauptſchrift ſeines Werks keinesweges. Mir iſt alles das ſehr willkommen, was er über die Entſtehung der Wechſel auf den Meſſen im Mittelalter; von dem ſtrengen Rechte des Gläubigers gegen den Schuldner; von den Geſchäften der Kampſoren, ſowol auf den Meſſen, als außer denſelben; von den Entſcheidungen der Konſuln in ſtreitigen Vorfällen u. ſ. w. §. 1—10 ſagt, und hiſtoriſch beweiſet. Noch eben ſo angenehm iſt es mir, §. 11. einen Grund des ſtrengen Wechſelrechts gegen den Acceptanten zu finden, der ſo natürlich bei den Meßwechſeln entſtand. Denn in dieſen war der Acceptant ſelbſt der Schuldner, und der erſte, gegen welchen die ſtrengen Meßgeſetze geübt werden mußten. Bei den traſſirten Wechſeln läßt er ſich nur in dem Beitritt des Acceptanten zu dem Kontrakt zwiſchen dem Traſſanten und dem Remittenten ſuchen, von welchem der Wechſel das Dokument iſt, welchen Beitritt ſein Accept ebenfalls dokumentirt. Würde nun gleich dies immer zureichend ſein, und der Acceptant ex pacto haften, ſo mußte er doch, als aus den Meßwechſeln die traſſirten, oder Außermeßwechſel entſtanden, wie ich gern gelten laſſe, ſich um ſo viel mehr für gebunden halten, weil er beim Acceptiren eines ſolchen Wechſels mit nicht ſchwächern Verpflichtungen in das Geſchäfte ſich einzulaſſen glauben, auch kein Wechſelgläubiger ihn für ſchwächer gebunden annehmen konnte, als er es bei Meßwechſeln war. Auch hier werde ich zur Erweiterung meines Prinzips hinzuſetzen

dürfen: Geſetzt der Acceptant eines Außermeßwechſels hätte, vor einem noch nicht durch ein geſchriebenes Geſetz geleiteten Richter, Ausflüchte machen und ſagen wollen, der Fall ſei für ihn ein anderer, als bei Meßwechſeln; ſo würde der Richter ihm haben ſagen können: du wußteſt ja, was Acceptiren bei Meßwechſeln bedeutet, und daß der Acceptant ſich durch ſeine Unterſchrift für den Selbſtſchuldner bekennt. Du haſt eben das geſchrieben, und kannſt daher nicht anders beurtheilt werden. Wie du dazu gekommen ſeieſt, und ob du bloß dadurch deinen Beitritt zu dem Kontrakt des Traſſanten und Remittenten, haſt bezeugen wollen, geht mich nicht an, und ich kann dein Accept dir nicht anders als für die Verpflichtung des Selbſtſchuldners nehmen. Für die Folgezeit nehme ich dann gern an, daß das bei den Meßwechſeln eingeführte rechtliche Verfahren, und daß die dabei vorkommenden Entſcheidungen der faſt alleinigen Richter in Handelsſachen, der Konſulen, den Weg für das Verfahren gewieſen haben, welches bei den Auſſermeßwechſeln zu wählen war. Als die Italieniſchen und andere Kampſoren in große Fernen hinaus ihre Geldgeſchäfte trieben, da hätten ſie zwar ſo gut, als dies zu der Römer Zeiten ſchon geſchehen iſt, durch bloßes Aſſigniren Remeſſen machen und Geld einziehen können. Aber ſie waren nun ſchon ſeit Jahrhunderten an die Strenge der Meßwechſel gewöhnt, und es war natürlich, daß ſie bei den Außermeßwechſeln ganz ein Gleiches thaten, und den Ausdrücken derſelben eine ganz gleiche Kraft gaben. Auch die, welche ſich dieſer Kampſoren bedienten, um in die Ferne zu remittiren, oder die, welche bei einer vorhabenden Reiſe ſich Geld in der Fremde durch ſie verſchaffen wollten,

würden ſehr geſtutzt haben, wenn der Kampſor ihnen geſagt hätte: Unſer Geſchäft iſt einer andern Art, als die Geldgeſchäfte auf Meſſen. Ich mag alſo weder mich, noch meinen entfernten Korreſpondenten gleich ſtrenge verpflichten, und dir gleiche Rechte entweder auf ihn, oder auf mich geben. Sei alſo zufrieden, daß ich bloß aſſignire; die Sache wird ſich alsdann eben ſo gut finden, als wenn ich dir einen Wechſel gäbe. Es kam hinzu, daß die Kampſoren gewiß ungern und höchſt ſelten den von ihnen geleiſteten Dienſt leiſteten, ohne den Werth deſſelben ſich vorher zahlen zu laſſen. In jenen Zeiten, als die Zinſen ſo hoch, oder, da ſie eigentlich verboten waren, nur auf eine verſteckte Weiſe genoſſen oder gezahlt werden konnten, war der zeitige Empfang in allen Geldgeſchäften weit wichtiger als jetzt. Unter dieſen Außermeßwechſeln mögen ſehr wenige auf Kredit abgegeben ſein, ſondern die Valuta mußte für faſt alle ſogleich bezahlt werden. Daraus entſtand eine größere Verpflichtung, als die bei den meiſten Meßwechſeln Statt fand. Dieſe entſtanden größtentheils aus einer Waarenſchuld, jene aber aus einer reinen Geldſchuld. Bei ihnen galt alſo durchaus der Entſcheidungsgrund, auf welchen ich baue, daß die empfangene Valuta dem Geber deſſelben bei nicht erfülltem Kontrakte ohne Aufſchub wieder bezahlt werden mußte, wozu bei manchen Meßwechſeln nicht eben der Grund ſich fand. So erklärte es ſich, wie mich dünkt, noch immer aufs leichteſte, warum in denen drei Jahrhunderten, in welchen der Meßwechſel immer weniger, der Außermeßwechſel oder der Traſſirten immer mehr wurden, aber noch immer die geſetzgebende Macht in den handelnden Staaten wenig oder nichts Schriftliches darüber verfügte, die traſſirten

Wechſel die ganze Kraft der Meßwechſel fortdauernd behielten. Die Geſchichte verläßt Hrn. v. M. in dieſer langen Periode faſt eben ſo ſehr, als mich.

Ich räume nun gern ein, daß die Wechſel und die ihnen beigelegte Kraft ihren Grund und Urſprung in den Meßwechſeln der frühern Zeit haben. Daraus erklärt ſich dann auch ſehr leicht, ſo wie Hr. v. M. dies bündig gethan hat, wie die Außermeßwechſel eine gleiche Kraft erlangt haben, als ſie aus jenem entſtanden, und neben ihnen eine Zeitlang fortliefen. Aber daß ſie dieſe Kraft noch drei Jahrhunderte durch ohne Zuthun der geſetzgebenden Macht behielten; daß ſie ihnen bei den allmählig ſchon hinzukommenden Veränderungen und Erweiterungen in deren Gebrauch verblieb, das iſt meines Bedünkens unerklärlich, wenn man nicht mein Prinzip gelten läßt. Man weiß es ja, wie bald ein geſchriebenes und gehörig promulgirtes Geſetz ſeine Kraft verliere, wenn der Grund deſſelben wegfällt oder weniger wirkſam wird. So geht es inſonderheit mit denen Geſetzen, welche einer Gewohnheit Rechtskraft geben. Sie können dieſe Gewohnheit nicht befehlen. Manche derſelben verliert oder verändert ſich, und mit ihr der Grund des Geſetzes, das dann zuletzt ganz vergeſſen wird. Die Meßwechſel entſtanden ohne Geſetz. Die Kraft welche ſie gewannen, lag in der Natur der Sache. Das Verfahren dabei ward Uſanz. Der veränderte Gang der Handlung bedurfte der Meſſen, und folglich der Meßwechſel, weniger. Außermeßwechſel entſtanden neben ihnen, und wurden zuletzt faſt die einzigen, wie ſie es noch ſind. Wären die Rechte, deren dieſe genoſſen, mehr in der Analogie mit Meßwechſeln, als in der Natur der Sache gegründet, ſo hätte, da

kein Geſetz den neuern Wechſeln die von den åltern abgeleiteten Rechte erhielt, dieſe ſich immer mehr und mehr verlieren můſſen. Vielweniger håtten die ſtrengen Bande deſſelben ſich noch verſtårken und weiter ausdehnen kőnnen. Denn wenn auch das Indoſſament erſt nach den frůheſten Wechſelgeſetzen entſtanden ſein mag, wie denn das ålteſte Hamburgiſche Wechſelgeſetz ſeiner noch nicht erwåhnt, ſo weiß man doch auch, daß es frůher entſtand, als die Wechſelordnungen vollſtåndig genug wurden, und ſich auch dieſer und anderer in den Wechſelgeſchåften entſtehenden Erfindungen und Verfeinerungen annahmen.

Ich erfreue mich aufrichtig aller derer Belehrungen, welche mir das Buch meines Freundes in Anſehung des Urſprungs des Wechſelrechts gegeben hat, und wůnſche, daß alle die, welche dieſen Urſprung noch ſo gern in andern Urſachen finden mőchten, die Akten nun als geſchloſſen, und die Frage fůr entſchieden anſehen mőgen. Aber es ſei mir erlaubt zu ſagen, daß in dieſem ſo zuverlåßig entdeckten erſten Urſprunge noch kein Erkenntnißgrund fůr das Wechſelrecht der ſpåtern Zeiten liege, aus welchem die Entſcheidung der immer mehr ſich verwickelnden Wechſelvorfålle hergeholt werden kőnne, wenn nicht etwa der Richter durch Machtſprůche, oder der Geſetzgeber durch poſitive Beſtimmung, die ihm vorkommenden Knoten durchſchneiden will. Und fůr einen ſolchen Erkenntnißgrund werde ich den von mir angegebenen ſo lange halten důrfen, als mir noch kein anderer und beſſerer angegeben wird.

Siebzehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 6. Bd. I. S. 59.

Erſt ſpät ward ich auf die Beweiskraft aufmerkſam, welche der 3te Art. der Hamburgiſchen Wechſelordnung für meinen Erkenntnißgrund des Wechſelrechts enthielt, die ihr aber mit vielen andern gemein iſt. Die erſte Hamburgiſche Wechſelordnung von 1603 enthält noch nichts davon. Dieſem zufolge ſoll auch der Käufer eines Wechſels, wenn er für denſelben nicht gleich die Valuta bezahlt, ohne gerichtliches Erkenntniß durch Exekution dazu angehalten werden. Es verdient bemerkt zu werden, daß dabei im Geſetz nicht die Frage iſt: ob einer den gekauften Wechſel ſchon in Händen habe. Denn da läge es freilich ſchon in der Natur der Sache, daß derjenige, welcher das Dokument einer ihm abgetretenen Wechſelſchuld in Händen hat, auf welches er dieſelbe auch im fernen Auslande heben laſſen kann, die Valuta dafür unmittelbar bezahlen müſſe. Wie vielen Betrügereien würde nicht dadurch freies Spiel gemacht werden, wenn einer mit dieſer Bezahlung zögern dürfte, und Entſchuldigungen und Ausflüchte deshalb Statt fänden? Allein die Geſetzgebung hat, ſeitdem ſie ſich der Wechſel annahm, die Sache ſo ernſthaft angeſehen, daß ſie auch auf die bloße Beredung des Kaufs eines Wechſels die ſchärfſte Verbindlichkeit, dieſen Kauf zu halten, und durch die baare Bezahlung zu realiſiren gegründet hat, und keine Mittelwege, wie z. B. Erlaubung eines Aufſchubs einer einſtweilig zu ſtellenden Kaution, oder ſonſt dergleichen, dem offen gelaſſen hat, der ſich durch Kauf eines Wech-

ſels zum Schuldner eines anden gemacht hat. Nun darf ich ja wol ſo ſchließen, wenn es bloß mit der Beredung eines Kaufes von Wechſeln ſo ernſthaft genommen wird, mit wie viel mehr Ernſt muß dann nicht der Weigerung desjenigen begegnet werden, der einen Wechſel verkauft, ihn bezahlt bekommen hat, und hintennach, wenn die Bedingung des Verkaufs nicht erfüllt iſt, ſich weigern, oder Aufſchub ſuchen wollte, um den Kaufpreis mit allem dem, was das rückgängig gewordene Geſchäfte dem Käufer des Wechſels gekoſtet hat, wieder zu bezahlen. Es iſt wahr, daß die Strenge jenes Geſetzes auch der Strenge von dieſen gewiſſermaßen unterbauet. Denn, wenn der, welcher bloß den Kauf eines Wechſels beredet hat, ſchon eine ſolche Strenge des Geſetzes wider ſich findet, wie viel feſter wird dann auch für ihn nicht das Recht, die Wechſelſumme unverzüglich wieder zu fodern, wenn die dafür erhandelte Wechſelſchuld nicht da gezahlt wird, wo ſie bezahlt werden ſollte? Wenn wir uns jedoch in die Zeiten zurückſetzen, da die Wechſel zwar im Gange, aber noch keine geſchriebene Geſetze darüber waren, die Konſuln jener Zeit Klagen darüber annahmen, und entſchieden, ſo haben ſie doch wahrſcheinlich gelinder entſchieden, wenn die nicht geleiſtete Zahlung für einen gekauften Wechſel, als wenn die fehlende Rückzahlung eines traſſirten Wechſels bei ihm eingeklagt ward, und erſt hintennach ſind beide Fälle in den geſchriebenen Geſetzen gleich ſtrenge behandelt worden.

Bei den Meßwechſeln, deren Valuta in Waaren gegeben wird, war die Strenge ſehr natürlich, mit welcher der, welcher einen Wechſel ſich hatte ausſtellen laſſen, und mit der Waare zurückzieht, zu deren Aus-

lieferung angehalten ward. Aber lange noch werden den Rechtsgelehrten alle dergleichen Bemerkungen und Gründe nicht einleuchten wollen. Faſt möchte ich behaupten, ſie wollen keinen Erkenntnißgrund des Wechſelrechts. Ich erſtaune aus einer Rezenſion des Buchs von Hufeland über das Deutſche Privatrecht in der neuen Allgem. Deutſch. Bibl. Bd. 47 II. Heft, S. 81 zu erfahren, daß derſelbe den traſſirten Wechſel in Gegenſatz des eigenen Wechſels (Camb. siccum.) einen uneigentlichen nennt. Das heißt doch wol die unechten Kinder, welche (die Meßwechſel ausgenommen) nimmer hätten legitimirt werden ſollen, und welche noch immer ſo vielen Unfug in Wechſelgeſchäften veranlaſſen, die auch in guten Wechſelgeſetzen, z. B. in den Oeſterreichiſchen und Däniſchen, mit Grunde ſehr zurückgeſetzt werden, über die echten Kinder hinausſetzen wollen. Wie viel richtiger Hieronimus de Lucca, und Fabianus Genuenſis, zwei Schriftſteller geiſtlichen Standes aus dem 16ten Jahrhundert, die trockenen Wechſel beurtheilten, und dieſes in Einſtimmigkeit mit mehreren päpſtlichen Bullen wider dieſelben, habe ich §. 25 meiner Abhandlung über den Grund des Wechſelrechts (Handlungsbibl. Bd. 1. S. 433) angeführt.

Einen Abdruck der älteſten aller gedruckten Wechſelordnungen, nämlich der aus dem Hamburgiſchen Stadtbuch, ſ. im 1ſten Anhange zu dem 1ſten Bande der Darſtellung der Handlung.

Achtzehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 9. Bd. I. S. 62.

So wenig ich die trocknen Wechſel für wahre Wechſel erkenne; ſo ſehr ich die Verfügungen der Wieneriſchen und Däniſchen Wechſelordnungen, welche ihnen wenige Vorrechte vor den bloßen Schuldverſchreibungen einräumen, billige; und ſo ſchädlich ſie durch den Mißbrauch werden, den der Wucher davon macht; ſo erkenne ich doch die Unmöglichkeit, ſie aus der Reihe der Wechſel wieder ganz herauszuſetzen. Doch kann eine verſtändige Geſetzgebung wenigſtens dies dabei thun, daß ſie die ein wirkliches Handlungsgeſchäft zum Grunde habenden eigenen Wechſel, dergleichen die Meßwechſel ſind, von denjenigen unterſcheidet, welche durch nichts, als durch ein Darlehn, veranlaßt werden, nur jenen das völlige Wechſelrecht zu Statten kommen läßt, dieſen aber nicht. Das Preußiſche Geſetzbuch hat ſehr weislich §. 730. S. 481 verfügt, daß alle trockne, von nicht wechſelfähigen Perſonen ausgeſtellte, Wechſel als bloße Schuldſcheine angeſehen werden ſollen. Zwar treibt der Wucher ſein Spiel oft unter dem Schein des Handels. Sehr gewöhnlich dringt der Wucherer dem, der ſeines Geldes bedürftig iſt, Waaren aller Art zu jedem ihm gefallenden Preiſe auf, läßt ſich einen Wechſel über deren Preis, nebſt deſſen Zinſen ausſtellen und würde ihn dann für einen trocknen Wechſel der erſten Klaſſe ausgeben wollen. Aber es iſt leicht auszumachen, in welcher Abſicht die Waaren von dem Leihenden genommen oder ihm aufgedrungen ſind. Darüber darf freilich der Richter nicht nach Gutdünken entſcheiden. Die Geſetze aber

können es, indem ſie die handlungs= und wechſelfähigen Perſonen gehörig auszeichnen. Das letztere geſchieht in allen einigermaßen vollſtändigen Wechſelordnungen; aber nicht das erſtere. Das Preußiſche Geſetzbuch zeichnet §. 715 — 747 die handlungs= und wechſelfähigen Perſonen ſo aus, daß man von ihm nur das Beiſpiel nehmen darf, aber auch am beſten thun wird, dieſe Auszeichnung in jede Wechſelordnung einzutragen, wenn man nicht etwa zu gleicher Zeit dem Handel in allgemeinen ein vollſtändiges Geſetzbuch giebt, dergleichen bisher noch kein Staat, außer dem Preußiſchen, hat.

Vor allen Dingen aber werde ich warnen dürfen, bei der Abfaſſung eines gründlichen Wechſelrechts, die trocknen Wechſel zu Anfang ganz aus dem Geſichtspunkt zu entfernen. Denn ſie geben nicht den geringſten Erkenntnißgrund, und in dieſer Hinſicht gilt von ihnen, was ich §. 25 meiner ſo oft angeführten Abhandlung von den älteſten Italieniſchen Schriftſtellern über den Wechſel beigebracht habe, die den Grund der Benennung Cambium siccum einſtimmig ſo erklären: es ſei wie ein trockner Baum, der in ſich keinen Saft oder Grünigkeit habe, nicht Blätter, nicht Früchte hervorbringe, ſondern vielmehr den nahe ſtehenden Bäumen zum Fluch werde.

Was man dieſen trocknen Wechſeln dennoch einräumen will, muß durch bloße Akkommodation derjenigen Geſetze geſchehen, welche für die reellen Wechſel vorher verfügt ſind.

Neunzehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 9. am Schluß Bd. I. S. 69.

Man muß die Wechſel, welche ein ſolides Handelsgeſchäft zum Grunde haben, keinesweges mit den trocknen Wechſeln, die gewöhnlich eine Ausgeburt des Wuchers ſind, vermengen, obgleich in dieſen, ſo wie in jenen der Ausſteller und der Bezahler eine Perſon iſt. Dies war urſprünglich der Fall mit den Meßwechſeln, und er iſt es noch jetzt. Indeß zeigt von Martens (in ſeinem Verſuch über den Urſprung des Wechſelrechts §. 13) aufs bündigſte hiſtoriſch, wie die eigenen Wechſel auf den Meſſen entſtanden ſind, und welche Künſte der Wucher anwenden mußte, um denen Verſchreibungen, unter welchen er ſich verſteckte, die Wechſelkraft zu erwerben, welche mit den ſoliden Meßwechſeln ſich urſprünglich verband. Unter dieſen Erfindungen erhielten dieſe trocknen Wechſel allerlei Namen, z. B. cambium mortuum, cambio con la ricorsa (S. 43) u. dgl. Die letztern ſind denjenigen ähnlich, deren ich in meiner Abhandlung vom Grunde des Wechſelrechts, §. 23, erwähnt habe. Weil nach der Amſterdamiſchen Wechſelordnung kein trockner Wechſel etwas gilt, ſo giebt man ihm dennoch die Wechſelkraft auf folgende Art: Der Leiher des Geldes ſtellt den Wechſel aus als zahlbar in Hamburg, oder ſonſt irgendwo von einem nicht exiſtirenden Manne. Der Inhaber verſendet ihn gegen die Verfallzeit, um die Acceptation zu beſorgen. Da ſich nun der Acceptant nicht auffinden läßt, ſo wird der Wechſel proteſtirt, und kann, nachdem er mit dieſem Proteſt zurückgekommen iſt, als ein vollgültiger traſſir-

ter Wechſel eingeklagt werden. Die Rechtsgelehrten und Schriftſteller, ſelbſt geiſtlichen Standes, welche am früheſten über Wechſel ſchrieben, bemerkten das Verhaßte dieſes hinter den Welcheln ſich verſteckenden Wuchers ſo ſehr, daß ſie dieſelben aufs äußerſte herunterſetzten, und nicht für echte Wechſel halten wollten. Wie war es doch möglich, daß bei den ſpätern Rechtsgelehrten, welche ſeit einem Jahrhundert Syſteme und Lehrbücher des Wechſelrechts geſchrieben haben, eben dieſe trocknen Wechſel wieder ſo ſehr zu Ehren kamen, daß ſie bei ihnen ihre ganze Theorie, ja daß ſogar auch die Verfaſſer mancher Wechſelordnungen bei dieſen anfingen, ohne die Meßwechſel, eigene aus einem Waarenhandel entſtehende Wechſel, und die vom Wucher erzeugten trocknen Wechſel gehörig zu unterſcheiden. Dies iſt der gewöhnliche Gang, wenn man früher über eine Sache räſonnirt, als man die Geſchichte derſelben unterſucht, und dieſe aufs Reine gebracht hat.

Zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 12. Bd. I. S. 71.

In dem großen 15ten Zuſatze, zu §. 6. dieſes 6ten Kapitels des 1ſten Buchs, leitete mich der Zuſammenhang in die Darſtellung der Gründe der aus dem Indoſſiren entſtehenden wechſelſeitigen Pflichten und Rechte. Eine Folge davon iſt, daß ein jeder Wechſel dem letzten Inhaber um ſo viel mehr anſcheinende Sicherheit giebt, je mehr Indoſſaten er vor ſich ſieht. Aber daraus entſteht ſchon der Mißbrauch, daß man mehr Indoſſanten in die Reihe bringt, als welche eigentlich in dieſelbe gehören. So indoſſirt oft

ein unbeeidigter Wechſelmakler, (denn der beeidigte darf es nicht thun), theils um die Zahl zu vermehren, theils nur als einen Beweis, daß er ſeine Vormänner auf dem von ihm verhandelten Wechſel für ſichere Leute halte; wiewol, wenn es mit den Wechſeln übel ginge, bei ihm nicht viel zu holen ſein würde.

Anſcheinend ſchlimmer iſt jedoch die Folge, daß, wenn ein Wechſel viele Indoſſaten hat, der letzte Indoſſat durch ſeinen Regreß an alle ſeine Vormänner mehr, als den Belauf des Wechſels, bekommen kann. Man ſetze, ein Wechſel habe außer den vier zu erſt intereſſirten Perſonen T. R. A. und P. noch drei Indoſſaten B. C. D. und werde nun von einem vierten E. diskontirt. Nun breche der Acceptant A., und ſein Bankerot habe den aller übrigen zur Folge; ſo hat E. den Regreß an ihrer aller Maſſen. Wir wollen, um den Fall recht einfach zu machen, annehmen, daß die Fallitenmaſſen von allen eine jede 20 Prozent gäbe, ſo wird E. bei deren Beendigung ſtatt des Belaufs ſeines Wechſels aus ſieben Fallitmaſſen 140 Prozent bekommen. Man wird fragen, iſt das billig? — Billig iſt es freilich nicht. Aber wie wird es einzurichten ſein, daß E. gerade nur 100 Prozent bekomme?

Geſetzt, die Konkurſe würden nach der obigen Ordnung der Buchſtaben beendigt, ſo würde E. ſchon bei dem Konkurſe des B. faſt das volle Kapital haben. Aber wie bald? er wird doch noch immer Recht zu den Zinſen behalten. Doch an dieſe wollen wir noch nicht denken. Nun werden auch die Konkurſe von C. und D. beendigt, bei welchen allen E. bereits ſich angegeben hat. Wer ſoll nun die aus denſelben zu viel aufkommenden 40 Prozent haben? Denn frei ausgehen

können dieſe zwei Maſſen unter dem Vorwande nicht, daß C. ſchon vergnügt ſei. Die Billigkeit ſagt: daß des C. Foderung auf alle ſieben Maſſen müſſe repartirt werden, und folglich jeder derſelben $14\frac{2}{7}$ Prozent hergeben. Da nun die erſten fünf ſchon 20, d. i. $5\frac{5}{7}$ Prozent zu viel gegeben haben, ſo müſſen die von den übrigen zwei aufkommenden $28\frac{4}{7}$ Prozent unter ſie vertheilt werden. Aber nun ſind jene fünf Konkurſe ſchon beendigt, und dieſe zuviel ausgegebenen $5\frac{5}{7}$ Prozent ſollten nun nicht den fünf erſten Fallitmaſſen zu gute kommen, ſondern mußten unter die Kreditoren derſelben noch hintennach vertheilt werden. Damit aber geſchähe den Kreditoren der drei letzten Maſſen zu nahe, welchen das auf dieſen Wechſel zu rechnende Geld $14\frac{2}{7}$ Prozent gekoſtet hat.

Alles dieſes möchte noch wol ins Reine zu bringen ſein, wenn alle ſieben Konkurſe unter einer Jurisdiktion ſtünden, oder die verſchiedenen Staaten, unter deren Jurisdiktion ſie einzeln ſtehen, eine Fallitdispaſche mit einander errichtet hätten. Aber ſo geht es nicht mit den Fallimenten, wenn deren mehrere im Zuſammenhange mit einander ſtehen. In einem iſt die Unordnung größer, in dem andern kleiner. In einem Staat verfährt man geſchwinder, in einem andern langſamer. Manches Falliment wird auch durch einen ſtillen Akkord geendigt, und der Fallit viel früher, als die übrigen, frei gelaſſen. Die Fallitdispaſche aber würde nicht eher aufgemacht werden können, als wenn alle Konkurſe beendigt ſind. Wenn nun einer derſelben unter die liebe Boedelkammer in Amſterdam gerathen iſt, (ſ. Buch 4. Kapitel 7. §. 9. und den 82ſten Zu-

ſatz) ſo wird in einer Zeit von $33\frac{1}{3}$ Jahren die Diſpaſche nicht rein aufgemacht werden können.

Aber nun exiſtirt keine Fallitdiſpaſche für mehrere Staaten, und wird auch nimmer beliebt und eingeführt werden. Alle ſolche Staaten müßten ſich für Eine Fallitordnung vereinigen. In allen müßte der Gang der Juſtiz gleichmäßig und gleich ſchnell ſein. Und dann noch würde der Konkurs eines einzelnen Falliten, der ſeine Bücher nicht in Ordnung gehalten hat, wie dies der Fall bei zwei Fallimenten unter dreien gewöhnlich iſt, die Beendigung der Sache Jahre lang aufhalten.

Dies wird genug ſein, um die Schwierigkeit einſehen zu machen, welche dieſe Sache hat, bei welcher es immer dabei bleiben wird, daß der letzte Indoſſat, oder wer etwa ſonſt zur Erhaltung ſeines Kredits dieſen zufrieden geſtellt hat, ſeinen Regreß an die übrigen Indoſſaten nimmt, und von ihnen zieht, was er kann.

Denn auch der Umſtand kömmt hinzu, daß nicht nach jedem Bankerot eines Acceptanten oder Traſſanten alle Indoſſaten fallen. Das war nicht einmahl der Fall in der großen Handelsverwirrung in Hamburg im Jahr 1763. Viele der Indoſſaten, auch mancher Remittent, ja ſogar Traſſant, erhielt ſich. Hamburg hatte in dieſen Jahren einen Einwohner, deſſen Verfahren bei dieſer Gelegenheit mir zum beſten Beiſpiele des vorgeſagten dienen wird. Dieſer Mann ſah bei dem ſchnell verbreiteten Schrecken früher als andere ein, daß die Verwirrung ſich beſſer endigen würde, als es zu Anfang ſchien. Er kaufte den letzten Indoſſaten, inſonderheit den Diskontenten, ihre Wechſel mit Abzug vieler Prozente ab. Nun ging er zuvörderſt zu ſolchen Indoſſaten, die noch feſt ſtanden, und ſich zu erhalten

ſuchten, und handelte mit ihnen ſo ab, daß er für gewiſſe Prozente ihr Indoſſament ausſtrich. Dies ſoll nach den Wechſelordnungen zwar nicht Statt haben; aber als ein Privatvergleich führt es keine Ungerechtigkeit mit ſich. Er konnte von einem ſolchen Manne die Zahlung der ganzen Wechſelſumme fodern, der dann wieder ſeinen Regreß an die übrigen, und die Hoffnung gehabt hätte, wenigſtens einen großen Theil wieder zu bekommen. Aber mancher litt lieber den gewiſſen Verluſt unmittelbar, und fand ſich in Verlegenheit geſetzt, wenn er die ganze Summe für jetzt bezahlen ſollte. Er ward alſo bald mit dieſem auf 10 oder mehrere Prozent fertig. Nun aber hatte er noch ſeinen Regreß an den Konkurs aller inſolvent gewordenen Theilnehmer, deren einige früher, andere ſpäter zum Akkord gelangten. Aber die Beendigung des Deneufvilliſchen Konkurſes bei der Boedelkammer im Dezember vorigen Jahres hat er nicht erlebt. Mir ſei erlaubt, eine ungefähre Rechnung zu machen, und daran die Frage zu knüpfen, wie es doch anzufangen geweſen ſein möchte, um dem Manne zu wehren, daß er nicht mehr bekäme, als ihm zukam.

Ich ſetze alſo voraus, was, wie ich weiß, Thatſache war: er kaufte einem furchtſamen Diskontenten für 60 Prozent einen von einem gewiſſen Hauſe acceptirten Wechſel ab, von welchem man wußte, daß es bei Erklärung ſeiner Inſolvenz 800,000 Mk. in Banco hatte, und welches auch nach der Zeit zum Vollen bezahlte. Gegen die 40 Prozent, die er ſchon in dem Kauf profitirte, konnte niemand etwas einwenden; es war ein geſchloſſener Handel. Nun nahm er zweien Indoſſaten, jedem 10 Prozent ab. Jenes Haus bezahlte 100

Prozent, und bekam nun ſeinen Wechſel mit zwei ausgeſtrichenen Indoſſamenten zurück, trat aber auch in das Recht, bei den Konkurſen der übrigen Indoſſaten ſich zu berechnen. Denn in der That ward durch Rechnung und Gegenrechnung zuletzt bei weiten das meiſte ausgeglichen, und mancher Konkurs dadurch ſchnell beendigt.

Doch ſetzte er ſich mehr in ſolche Fälle, wo auch der Acceptant am Ende akkordirte. Ich ſetze nun, er habe einen ſolchen Wechſel für 50 Prozent gekauft, von drei Indoſſanten 30 Prozent, und aus vier Konkursmaſſen noch 60 Prozent gehoben; die Deneufvilliſche Maſſe aber blieb ſein ganzes Leben durch unberichtigt. Wo war nun die Obrigkeit oder das Gericht zu finden, welches ihm zur rechten Zeit hätte ſagen können: du haſt nun alles was dir zukömmt, und ein übriges, welches die Rechnung hätte aufmachen können, wie viel er über die Gebühr gehoben habe, und das Uebrige an die Behörde hätte vertheilen können. Er würde hier mehr, dort weniger ihm zukommende Zinſe zu rechnen berechtigt geweſen ſein, und von der Deneufvilliſchen haben beweiſen können, daß das aus der Boedelkammer zukommende Kapital bei der Auszahlung nach $33\frac{1}{3}$ Jahren durch die nur zu 3 Prozent gerechneten Zinſen bereits verſchlungen ſein würde.

Ich halte dies für einen der ſchwerſten Punkte, der im Wechſelrecht vorkommen kann. Die Geſetzgebung kann nicht anders darüber feſtſetzen, als daß der Inhaber eines Wechſels ſeinen Regreß an ſeine Vormänner ſo weit nehme, bis er befriedigt iſt. Das wird auch in Erfüllung gehen können, wenn derſelbe wenige Vormänner hat, und dieſe nicht alle bankerot werden. Wenn aber

der Wechſel viele Indoſſaten hat, und Mehrere unter denſelben Bankerot machen, vollends aber, wenn ſie unter mehrern Obrigkeiten ſtehen, ſo wird es über das Vermögen der Juſtiz gehen, über ihre Geſetze zu halten, und dem gierigen Inhaber eines ſolchen Wechſels die Grenze zu ſetzen, wo ſeine Foderungen aufhören ſollen.

Die Hamburgiſche Wechſelordnung verfügt, Art. 34: „Wann der Zieher, Acceptant, und Indoſſant insgeſamt, oder einer von ihnen falliren ſollte, hat der „Einhaber ſeine Bezahlung zu ſuchen, wann gebührend „proteſtirt worden, bei wem der übrigen er will, und „von einem oder andern zu empfangen, ſo „viel er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechſels mit Ricambio und Unko„ſten vollkommen erhalten hat.“

Es iſt aber klar, daß durch eine ſolche Verfügung der Schwierigkeit keinesweges abgeholfen iſt. Denn wer wird dem Inhaber des Wechſels zur rechten Zeit einreden, wenn er für ſeine Foderungen vergnügt iſt, daß er zu keinem ſeiner Vormänner weiter gehen ſoll. Wer wird ihn hindern, daß er nicht die Prozente verberge, für welche er mit Einzelnen abgehandelt hat, zumahl, wenn einer derſelben hier, der andere dort wohnt? Und wenn er nun von Dreien vergnügt iſt, drei andere aber noch ſind, die auch für denſelben Wechſel haften? wie wird die Vertheilung gemacht werden, daß auch dieſe das ihrige denen, oder den Fallitmaſſen derjenigen zurück bezahlen, von welchen ſchon der ganzen Foderung ein Genüge geſchehen iſt. Dies Geſetz wird nur dann befolgt werden können, wenn alle Theilnehmer an Einem Orte wohnen, und die vorfallenden Fallitmaſſen in faſt gleicher Zeit beendigt werden. Denn,

wenn es mit einer derſelben ſich lange hinauszieht, ſo kann noch immer dem Inhaber des Wechſels nicht geſagt werden, ob und wann er ganz vergnügt ſein könne, oder ſich ſelbſt dafür halten ſolle.

So viel Mißbrauch auch beim Indoſſiren Statt hat, ſo wird man doch demſelben nicht ganz vorbeugen können. Zwar ſcheint das Geſetz ſehr natürlich zu ſein, daß jeder, der nicht wechſelfähig iſt, auch nicht zum Indoſſiren befugt ſein ſolle. Es ſind aber der Fälle zu viele, in welchen man darin Nachſicht beweiſen muß. Dieſe darf indeß gegen keinen derjenigen geübt werden, die ſich einmahl zum Indoſſiren verſtanden haben. Die Geſetze müſſen darauf halten, daß ein ſolcher für alles das hafte, wofür ein jeder anderer Indoſſant haftet. Das Durchſtreichen eines Indoſſaments muß durchaus unzuläſſig ſein. Dem Abhandeln darüber mit dem einen oder andern der Hintermänner wird nicht immer gewehrt werden können. Aber darüber mag ſich ein ſolcher Indoſſat mit dieſem verſtehen, ſich über den Preis ſeines Abhandelns quittiren zu laſſen; allein auf dem Wechſel ſelbſt muß es nimmer erſcheinen, weil das Dokument dadurch verſtümmelt wird.

Ein und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 12, auch noch zu dem letzt vorhergehenden Zuſatz.

Was ich an den angeführten Stellen von dem Traſſaten geſagt habe, daß er nicht verantwortlich wegen derer Vorfälle ſein könne, durch welche ein von ihm in das Giro gegebener Wechſel irre geht, gilt mit noch mehrerem Rechte für jeden Indoſſaten, der den

Wechſel in ein weiteres Giro bringt. Der vorſichtige Traſſant wird in dem hier angegebenen Wege durch zeitige Wegſendung der Prima zur Acceptation, und, wenns nöthig iſt, durch beſorgte Deponirung der Valuta den Folgen vorbeugen können. In der That erfahre ich, daß dieſe Vorſicht jetzt mehr und mehr, auch bei Wechſeln, die nicht auf Sicht, ſondern auf Zeit laufen, geübt wird. Aber die ſpätern Indoſſaten bekommen nur ſelten Prima und Secunda mit einander, und können, wenn ſie das eine im Giro an ſie gelangte Exemplar des Wechſels weiter gehen laſſen, nicht mehr eine ſolche Vorſicht anwenden.

Wie aber, wenn bei Einem Wechſel zweierlei Fehler oder Unfälle vorgehen, da z. B. die girirende Secunda zu ſpät ankömmt, dann aber die Prima noch nicht zur Acceptation angelangt iſt? Ich will ganz kurz einen Vorfall dieſer Art erzählen, über welchen erſt vor kurzen ein Handlungshaus meinen Rath und Beiſtand verlangte. Ein von T. und Komp. in London am erſten Februar 1797 auf ein Haus in Neapel P. und Komp. auf 3 Monat gezogener, aber in Venedig domiziliirter Wechſel, ward in Hamburg in Folge einer Wechſelkommiſſion gekauft, und ins innere Deutſchland ſchon am 21ſten Februar überſandt, da er noch bis zum erſten Mai zu laufen hatte. Auf der girirenden Secunda waren zwei Häuſer in Venedig bemerkt, bei welchen Prima ſich finden, und deren das eine oder das andere interveniren würde. Die Secunda kam ſechs Tage zu ſpät in Venedig an. Aber nun war dort weder Prima, noch die von Neapel her gebührende Adreſſe vorhanden, kraft deren beide Häuſer in Venedig hätten interveniren können. Es waren alſo zwei Urſa-

chen zum Proteſt da: die erſte ganz einfache, weil Secunda zu ſpät angelangt war; die zweite, weil Prima und der in Venedig bei dieſem Wechſel ganz nöthige Advis fehlte. Am Ende hat ſich gezeigt, daß Prima ganz verloren gegangen iſt. Ja noch mehr, P. u. Komp. in Neapel haben hintennach erklärt, daß ſie die Tratte nicht acceptirt haben würden. Es war alſo dieſer Wechſel wirklich ein in ſich ſchlechtes Papier, als er auf die Hamburger Börſe gelangte. Wäre die Verſpätung der Secunda die einzige Urſache geweſen, ſo hätte der Schaden davon ganz auf den letzten Inhaber, oder auf den ihn kommittirenden Indoſſaten fallen müſſen. Dieſe aber glaubten mit dem Proteſt und Ricambio auf ihren Kommiſſionär in Hamburg zurückgehen zu dürfen. Hierin hatten ſie gänzlich unrecht. Sie konnten nur an den Traſſanten in London zurückgehen; aber nicht mehr nach Wechſelrecht, ſondern nur den Erſatz als eine gemeine Schuld, höchſtens mit den Zinſen, verlangen. Aber da eben dieſer Traſſant die Prima zu befördern auf ſich genommen hatte, und dieſe weder in Venedig, noch in Neapel vorhanden war, ſo mußte er meines Bedünkens für allen daraus entſtandenen Nachtheil einſtehen. Beide waren dadurch weder entſchuldigt, noch erlangten ſie Rechte, die ihnen ſonſt nicht gebührten, daß der Krieg an beiderlei Unfall Schuld war. Am wenigſten kann meiner Meinung nach das Haus in Hamburg ſich der Sache weiter, als aus Freundſchaft für den letzten Inhaber, annehmen, ohne nur in der Hinausſicht, daß es ſeinen Regreß an ſeinen ſichern Vormann, und dieſer weiter zurück bis an den Traſſanten nehmen kann. Was es thut, geſchieht nur aus Freundſchaft, verantwortlich aber iſt es auf keine Weiſe.

Dieſer Vorfall iſt nur einer aus vielen, welche in dem jetzigen Gewühl der Wechſelgeſchäfte bei dem durch den Krieg geſtörten Lauf der Poſten vorgefallen ſind.

Zwei und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 12. am Ende S. 72.

Noch hat meines Wiſſens keine Wechſelordnung den Traſſanten für irgend einen Verluſt verantwortlich gemacht, der eine Folge des Giro ward, welchem er den Wechſel nach Uebergabe deſſelben an den Remittenten überlaſſen muß. Ich habe indeß doch im Vorhergehenden ſolche Beiſpiele von Vorfällen angegeben, in welchen man ihn verantwortlich machen wollte. Dazu muß es nimmermehr kommen. Denn wenn der Traſſant beide Abſchriften des Wechſels aus den Händen gegeben hat; ſo hat er es durchaus nicht in ſeiner Macht, irgend einem Verluſte vorzubeugen, der durch Leichtſinn, ja ſo gar durch Argliſt eines oder mehrerer Indoſſanten entſtehen kann, und eben ſo wenig den, welchen das Irregehen der Poſten veranlaßt. Iſt gleich dies ein unverſchuldetes Unglück, ſo liegt doch die Schuld nur eigentlich an dem, der den Wechſel in den Weg der irre gegangenen Poſt gebracht hat, ohne daß der Traſſant darum weiß. Behält dieſer eine der Abſchriften, um die Acceptation zu beſorgen, ſo hat er freilich ein Mittel in der Macht ſich zu ſichern, von welchem ich zum §. 16 mehr ſagen werde, daß er nämlich die Depoſition nach dem Verfalltage bewirken laſſen kann. Aber das iſt eine Weitläufigkeit, welcher man die Wechſelgeſchäfte nicht unterwerfen muß. Zudem hat nicht jeder Traſſant an dem Wohnorte des Bezogenen einen Korreſpon=

denten, welchem er die Beſorgung der Acceptation, und der allenfalls erfoderlichen Depoſition auftragen kann.

Bei dem girirenden Wechſel, deſſen Acceptation durch Wegſendung eines zweiten Exemplars beſorgt wird, gilt dieſe nur als muthmaßlich. Ein Wechſel kann noch lange giriren, nachdem er an dem Orte des Bezogenen ſchon wegen Nichtacceptation proteſtirt iſt, da er dann wegen Nichtbezahlung nach ſeiner Anlangung ein zweitesmahl proteſtirt werden muß. Die Hamburgiſche Wechſelordnung nimmt es mit dieſer Acceptation ſo ernſthaft, daß, wer den Wechſel eine Nacht bei ſich behält, die Acceptation nicht mehr verweigern darf. Das iſt freilich ſehr gut, aber auch nicht zu erwarten, daß ſich alle andere Handelsplätze dieſem konformiren. Der Hamburgiſche Kaufmann wird durch ſeine Geſchäfte, inſonderheit aber durch den Lauf der Poſten, die ihm an jedem Werkeltage wenigſtens etwas zu thun machen, ſo an ſein Komptoir gehalten, daß der ihm Vormittags präſentirte Wechſel ihn nicht leicht verfehlt. So aber iſt es nicht an den Orten, wo der Kaufmann nur zwei eigentliche Poſttage hat, deswegen weniger häuslich ſein darf, und ſich für den Sommer verwöhnt, zwiſchen den Poſttagen auf dem Lande zu leben. Es nahm mich ſehr Wunder, als ich dieſe Lebensweiſe in jeder großen Handelsſtadt, zu welcher ich gereiſet bin, nur nicht in Amſterdam, bemerkte. Aber das iſt nun einmahl ſo, man wird die Kaufleute in London, Paris, Kopenhagen und andern Orten nicht dahin bringen können, daß ſie, um ihre Wechſel zu acceptiren, häuslicher werden, nicht auf mehrere Meilen von der Stadt Landhäuſer haben, von welchen ſie nur poſttäglich zu ihren Komp=

toiren kommen. Hieraus inſonderheit iſt der Mißbrauch in Frankreich entſtanden, über welchen ich vorzüglich mein mémoire sur les abus, qui se sont introduits en France en fait des lettres de change (ſ. Handlungsbiblioth. Bd. II. S. 514 ff.) ſchon vor der Revolution geſchrieben habe. Die Pariſer Banker ſandten, und ſenden vielleicht noch, einander die zur Acceptation ihnen aufgetragenen Wechſel zu. Dieſe bleiben bei ihnen allenfalls Wochen lang liegen, bis der Verfalltag ſich nähert. Dann werden ſie acceptirt, wenn keine widrige bis dahin abgewartete Nachrichten ein anderes rathen, oder der Accept wird geweigert, ja ſogar vor Zurückgabe des Wechſels wieder ausgeſtrichen (biffé). Dieſer Mißbrauch iſt ſo alt, daß ſchon Dupuy in ſeinem Buche, l'art des lettres de change, ſeiner erwähnt, und es ganz wohl gethan findet, daß die Banker nicht acceptiren, que quand ils sont de commodité d'accepter. Schon ſchlimm genug, wenn es nicht auch, wie man große Urſache hat zu glauben, ſo weit damit ginge, daß ein Banker dem andern den ſchon acceptirten Wechſel, wenn widrige Nachrichten einlaufen, noch wieder zuſendet, um ſein Accept ausſtreichen zu können. Geht nun gleich dieſer Mißbrauch meines Wiſſens nicht an andern Orten eben ſo weit, ſo dünkt mich doch dies ein ſehr billiges Geſetz zu ſein, daß ein Kaufmann an den Wechſel gebunden iſt, welchen er, nicht vor den Abend des auf den Poſttag, an welchem er ihm präſentirt worden, folgenden Tages zurückgeſandt hat. Beſſer wäre es, den Abend des Poſttags zu ſetzen. Denn es iſt manchmahl wichtig, den Proteſt noch an demſelben Poſttage nehmen zu laſſen. Aber an dieſem Tage möchten die Herren, welche höchſtens für anderthalb Tage

vom Lande her ihren Geſchäften zufliegen, nicht de commodité ſein d'accepter. Und ſo wird man ihnen noch den folgenden Morgen einräumen müſſen.

Ueberhaupt aber ſcheint man mir es zu leicht mit der Präſentation auch in Hamburg zu nehmen, als daß das Geſetz, vor Abend zu acceptiren, dabei nach der Strenge beobachtet werden könnte. Dem Präſentanten kann nicht zugemuthet werden, den Wechſel ſelbſt zu bringen. Aber der, welchen er ſchickt, muß eine, wenigſtens vorläufige, mündliche Antwort mit zurücknehmen. Und ohne dies muß jenes Geſetz nicht gegen den Acceptanten gültig werden können. Vor wenig Jahren ward ein hieſiger Kaufmann an der Börſe angeſprochen, ob er gewiſſe Wechſel von großem Belauf acceptiren wolle. Er ſchlug es aus guten Gründen rund ab. Nach der Börſenzeit wurden ihm dieſe Wechſel von einem ſeiner Bedienten aufs Komptoir gebracht. Gebt ſie geſchwind dem Bringer zurück, ſagte er, und wiederholt ihm, was ich ſchon auf der Börſe geſagt habe, daß ich ſie nicht acceptire. Aber der Menſch iſt gleich wieder weggegangen, war die Antwort — ſo bringt ſie denn gleich wieder weg. — Nun erfolgte ein Verſehen, wodurch die Wechſel die Nacht über im Hauſe blieben. Als ſie am folgenden Tage hingebracht wurden, wollte der Präſentant ſie nicht wieder annehmen. Doch kam es nicht zur rechtlichen Klage, in welcher den Acceptanten ſeine an der Börſe perſönlich gegebene Erklärung freilich hätte ſchützen müſſen. Indeſſen wäre es doch beſſer geweſen, wenn der Bringer die Antwort abgewartet hätte, als daß nun dem Geſetz nicht ein Genüge geſchah. Es wird alſo ſehr gerathen ſein, geſetzmäßig zu verfügen, daß die Präſentation ohne eine

mündliche Antwort kraftlos ſei, und daß, wenn dieſe durch irgend ein Hinderniß nicht zugleich erfolgen kann, die Wechſel jedesmahl wieder zurückgenommen werden, oder vor dem Abend des Tages die Antwort ein zweitesmahl noch eingeholt werden müſſe.

In dem erzählten Fall verſtand es ſich von ſelbſt, daß der Bringer der Wechſel nicht ohne Antwort weggehen mußte. Er war nur gekommen, um ſie zur Sicht zu bringen, ohne welche die mündliche Erklärung nicht zureichte. Dagegen gab das Verſehen in der zu ſpäten Zurückſendung auch dem Präſentanten einen Scheingrund, daß er dadurch gehindert ſei, den Proteſt noch an dieſem Poſttage leviren zu laſſen.

Drei und zwanzigſter Zuſatz,

zu Buch 1. Kapitel 1. 6. §. 13. Bd. I. S. 72.

Es iſt ein großer Mißbrauch, daß in manchem Handelsplatze über die Beeilung der Wegſendung des Proteſtes nichts verfügt iſt. Nichts rechtfertigt dieſen Mißbrauch. Die Levirung des Proteſtes iſt ein Geſchäft, das mancher unwillkührlichen Zögerung fähig iſt. Dennoch muß es vor Sonnenuntergang an dem Tage geſchehen, da die Acceptation verſagt, und da das Nichtwollen oder die Unfähigkeit des Acceptanten, den Wechſel ganz zu bezahlen, entſchieden iſt. Dies verfügen, meines Wiſſens, alle Wechſelordnungen. Dagegen iſt bei der Wegſendung des Proteſtes mit dem, was dazu gehört, kein Hinderniß denkbar, welches dieſelbe bis höchſtens zum zweiten Poſttage erſchweren könnte. Auch die Wahl des letzten Inhabers, auf

welchen unter ſeinen Vormännern er mit demſelben zurückgehen will, muß er unmittelbar aus den ihm zur Zeit des Proteſtes bekannten Umſtänden treffen können. Aber eben darin liegt wol die Urſache dieſes Mißbrauchs, daß dieſer gern Umſtände abwarten will, die ihn in dieſer Wahl entſcheiden. Die Frage, ob ihm dies erlaubt ſein ſolle oder nicht, iſt nicht bedenkenswerth. Eile, doch ohne Uebereilung, und genaue Beobachtung beſtimmter Zeiten, iſt in allen übrigen durch die Wechſel veranlaßten Handlungen das Weſentlichſte. Wie kann denn erlaubt werden, ſie in dieſem Fall aufhören zu laſſen, da Zögerung für alle, die an dem Wechſel Intereſſe haben, inſonderheit aber für den unangenehm iſt, welchem man mit einem ſolchen Proteſt noch zu der Zeit auf den Hals kömmt, wenn er glaubt, vor aller Zumuthung ſchon ſicher zu ſein. Mit dieſem Mißbrauch geht es meines Wiſſens am weiteſten in Frankreich, von woher ſonſt manchmahl Wechſelproteſte ein Jahr nach der Verfallzeit des Wechſels in Hamburg eingelaufen ſind.

Vier und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 13. Bd. I. S. 72.

Wenn die Wechſelkurſe in ihrer Ordnung ſind, und keine große Sprünge darin vorfallen, ſo läßt ſich auf den Rückwechſel nicht viel gewinnen. Dann wird der letzte Indoſſat gerne etwas, was nicht ganz ſeine Pflicht iſt, zum Ueberfluß thun, um den Proteſt zu vermeiden. Er wird z. B. den Acceptanten, wenn er auf kurze Zeit ſich von dem Zahlungsorte entfernt hat,

warnen laſſen, wenn es noch Zeit dazu iſt, daß der letzte Reſpittag nicht verloren gehe. Es verſteht ſich, daß vom Prolongiren nicht die Rede bei traſſirten Wechſeln ſein kann; denn dies gilt nur bei trocknen Wechſeln. Wenn aber der Kurs ſich ſo geändert hat, daß der Rückwechſel einen beträchtlichen Vortheil giebt, ſo nimmt der letzte Indoſſat dies gern vorlieb, und ein jeder Umſtand, der ihm das Recht dazu ſetzt, iſt ihm angenehm. Ich werde bei §. 15. noch mehr darüber ſagen, hier aber nur Beiſpiele anführen, wie großer Verluſt beim Rückwechſel entſtehen könne.

A. in Hamburg kauft am 2ten Januar 1796 1,000,000 Liv. in zwei Wechſeln in Bordeaux zahlbar auf 15 Tage nach Dato, zu dem Kurſe $\frac{3}{32}$ ßl. Bco., und zahlte alſo dafür 1953 Mk. 2 ßl. Bco. Ich weiß nicht, durch welches Verſehen auf dem Komptoir des Käufers dieſe Wechſel ſo ſpät ankamen, daß auch die 10 Reſpittage verſäumt wurden. Es war alſo auch noch keine Acceptation erfolgt, die zwei Tage früher nicht geweigert und die 1,000,000 Liv. Aſſignaten bezahlt worden wären. Nun aber verweigerte, wie natürlich, der Traſſat beide. Der Inhaber des Wechſels mußte alſo proteſtiren laſſen, und zog nun den Rückwechſel zu Laſten des Remittenten, zu dem Kurſe von $\frac{9}{64}$ ßl. Bco., folglich die Summe von 2929 Mk. 11 ßl. Bco. Das gab alſo einen Verluſt von 976 Mk. 9 ßl. Bco., das iſt von 50 Prozent auf die Kaufſumme. Der Remittent mußte denſelben leiden. Dabei aber verſtand es ſich, daß der Verkäufer ihm die Zinſe für die Zwiſchenzeit vergüten mußte.

In andern Fällen hat der letzte Indoſſat freilich das Recht, auf den Traſſanten zurückzuziehen. Hier

aber konnte dies nicht geſchehen. Das Verſehen war zu klar auf Seiten des Remittenten, und der Traſſant würde wieder haben reproteſtiren laſſen.

Freilich haben die Sprünge in dem Franzöſiſchen Kurs im Jahr 1795 Fälle entſtehen gemacht, die gar nicht als Beiſpiele für den gewöhnlichen Gang der Wechſelgeſchäfte gelten können. Ich will alſo ein anderes aus dem Londoner Kurſe hernehmen, ſo wie er in der Zeit, da ich dies ſchreibe, ſtand. Geſetzt, einer habe den 28ſten Oktober 1796 von Hamburg auf London £ 100 traſſirt, da der Kurs hieſelbſt 33 ßl. 10 glv. war. Nun ſei dieſer Wechſel am Verfalltage aus einer oder der andern Urſache proteſtirt, und der Rückwechſel zu dem Kurſe des Tages von 35 ßl. 8 glv. gezogen worden. Jener Kurs gab 1268 Mk. 12 ßl. Bco.; dieſer giebt, ohne die an den Rückwechſel gebrachten Nebenkoſten, 1337 Mk. 8 ßl. Bco., d. i. $5\frac{9}{16}$ Prozent mehr. Davon iſt zwar 1 Prozent als Zinſe für $2\frac{1}{2}$ Monate abzurechnen; aber dafür habe ich die durch den Proteſt verurſachten Koſten nicht in Anſchlag gebracht.

Ich nehme hievon Anlaß zu einer in Wechſelgeſchäften wichtigen Anmerkung, inſonderheit für Rechtsgelehrte und Richter, weil ich weiß, daß zuweilen Entſcheidungen oder ſtille Vergleiche in ſolchen Fällen vorkommen, die durchaus nicht zu billigen ſind, und die nimmermehr die Kraft eines Präjudikats gewinnen müſſen. Doch muß ich noch ein anderes Beiſpiel vorausſchicken:

A. in Hamburg verkaufte einen in London zahlbaren Wechſel. Der Käufer wandte ihn als eine Remeſſe auf Leipzig an. Der Leipziger Banker brachte ihn durch ein weiteres Giro nach Genua. Der Weg

war zwar weit, doch hätte der Wechſel noch zeitig genug in London anlangen können, wenn nicht der Krieg den Gang der Poſten ſo zerrüttet hätte, daß derſelbe erſt nach verfloſſenen Reſpittagen ankam, da der Acceptant (denn Prima war zur Acceptation dahin geſchickt), der ſonſt vielleicht nicht als Wechſel=, ſondern als ſimple Schuld ihn bezahlt haben möchte, ſich für inſolvent erklärt hatte. Nun erfolgten Proteſt und Rückwechſel, wie gewöhnlich. Jetzt aber war mittlerweile A. in Hamburg inſolvent verſtorben. Seine Maſſe ward in Anſpruch genommen, und mit einem Prozeß bedrohet. Dieſem wichen die Kuratoren der Maſſe durch einen Vergleich aus, und übernahmen, ich weiß nicht, wie viele Prozente der Wechſelſumme. Ein ſolcher Vergleich hätte nimmer ſollen eingegangen werden. Er war bloß als Beiſpiel zu gefährlich für die gute Sache des Traſſanten in Fällen dieſer Art. Denn man bedenke, daß der Verkäufer eines Wechſels durch Weggebung deſſelben ganz aufhört, Meiſter zu ſein von deſſen Schickſalen in dem Giro, welchem er ihn überläßt. Er ſelbſt kann kein Verſehen begehen, wodurch derſelbe irre ginge, oder zu ſpät anlangte. Aber er kann auch kein Verſehen eines der Indoſſaten verhüten, woraus ſo etwas erfolgen kann. Er kann alſo durchaus nicht für irgend einen Fehler, der in dem Giriren deſſelben entſteht, verantwortlich ſein. Gehen die Richter von dieſer Maxime ab, ſo wird es für jeden Traſſanten die mißlichſte Sache von der Welt, einen Wechſel dem Giro zu überlaſſen. Dann würde jeder Verkäufer eines Wechſels eben das Mittel ergreifen müſſen, um ſich zu ſichern, welches ein vorſichtiger Kaufmann bei einem Wechſel auf Sicht zu nehmen Urſache hat.

S. Darſtell. der Handl. Buch 1. Kap. 6. §. 16. und den dazu gehörenden 25ſten und 26ſten Zuſatz.

Die Fragen: wie der Rückwechſel einen großen Vortheil für den letzten Inhaber geben könne, und ob nicht eine große Ungerechtigkeit darin liege, daß derjenige, welcher auf eine kleinere Summe ins Ausland zog, außer den Koſten und Zinſen ein viel größeres Kapital wieder bezahlen müſſe? werden am beſten durch folgendes nicht erdichtete Beiſpiel beantwortet.

A. in Hamburg hatte 50,000 Mk. nöthig, welche er ſich durch Wechſel verſchaffen wollte, die er auf Spanien zog. Es war nicht etwa eine Spekulation auf den niedrigen Kurs. Dieſer ſtand auf 32 Gvl., das iſt genau 1 Mk. Bco. für den Ducado, deſſen Pari ungefähr 96 Gvl. iſt. Durch Verkaufung dieſer Wechſel an der Hamburger Börſe bekam er alſo 50,000 Mk. Bco. Aber ſein Kredit war in Spanien ſchon ſo gefallen, daß alle dieſe Wechſel dort proteſtirt wurden. Nun hatten ja dieſe Wechſel ihren letzten Inhabern in Spanien das Recht gegeben, von den Bezogenen an dem Verfalltage 50,000 Ducadi zu heben. Da dieſe ſich weigerten, daſſelbe zu erfüllen, ſo mußte es von jenem in Hamburg erfüllt werden. Sie hatten alſo das Recht, den Werth von 50,000 Ducadi, die man in Spanien ihnen nicht zahlen wollte, auf den Ausſteller zurückzuziehen. Nun aber war der Kurs von 32 auf 62 geſtiegen, d. i. der Ducado war nun, ſtatt 1 Mk. Bco., 31 ßl. Bco. werth geworden. Sie konnten alſo den Werth von 96,875 Mk. Hamburger Bco. in ihren noch immer auf 50,000 Ducadi zu berechnenden Rückwechſeln abgeben. Dabei iſt zu bemerken, daß

man die von Spanien her auf Hamburg gezogenen Wechſel ſchlechthin auf Hamburger Banco ſtellet, und den Kurs, zu welchem die Spaniſche Valuta berechnet iſt, im Briefe notirt, wenn von London her der Wechſel auf Pfunde Sterling, von Porto her auf Kruſados von 400 Rees, und von andern Orten auf ähnliche Art geſtellt, und der Kurs, aus welchem die Hamburger dafür zu zahlende Bankvaluta zu berechnen iſt, auf den Wechſel angegeben wird. Der Ducado iſt demnach in den Spaniſchen Wechſeln die feſte Valuta. Sie konnten alſo mit dieſen Wechſeln 46⅞ Prozent in Hamburg mehr bezahlen, oder ſich einen ſo viel größern Fond verſchaffen, als ſie hätten thun können, wenn der Wechſelkurs auf 32 Gvl. ſtehen geblieben wäre. Es wäre eine ſchöne Spekulation auf den Kurs geworden, wenn A. in Hamburg zu 32 Gvl. Wechſel gekauft, ſie dorthin remittirt, und ſich die Valuta zu etwa 62 Gvl. hätte wieder remittirt bekommen. Aber wer einmahl ins Wechſelreuten hineingerathen iſt, hat kein Geld zum Ankauf von Tratten, und läuft die Gefahr des größten Verluſtes, wenn er ſelbſt zu einem niedrigen Kurſe zieht. Jetzt waren die Inhaber ſeiner Wechſel als letzte Indoſſaten, und ſeine nunmehrigen Wechſelgläubiger waren nun in das Recht geſetzt, die 50,000 Ducadi, welche ſie an ihn zu fodern hatten, zu dem Preiſe in Spanien zu verkaufen, welchen ihnen der Wechſelkurs dort gab, oder ſie nach dieſem Kurs auf Hamburg zurück zu traſſiren.

Aber, wird vielleicht noch Mancher ſagen: es war doch unrecht, den A. in einen ſo großen Verluſt zu ſetzen. Der letzte Inhaber hätte, wenn er wußte, daß A. nur 50,000 Mk. in Hamburg für die 50,000 Du-

cadi gehoben hatte, nur auf dieſe zurückziehen, und die Zinſen und Koſten darauf ſchlagen ſollen. Aber iſt es von dem Spaniſchen Inhaber eines ſolchen Wechſels anzunehmen, oder ihm zuzumuthen, daß er den Kurs wiſſe, zu welchem er in Hamburg abgegeben worden? Er macht alſo mit Recht den Unwiſſenden, und ſieht bloß auf die Spaniſche Valuta, auf welche der Wechſel lautet. Dann aber hätten die Inhaber auch ja eben wegen des Kurſes von 62 Grot Flämiſch für 50,000 Mk., die ſie auf Hamburg abgaben, nur 25,806½ Ducadi in Spanien haben können, wenn ſie ſchlechthin zu dieſem Kurs verkauften.

Wäre der Kurs gefallen geweſen, z. B. auf 30 Grot Flämiſch, ſo hätten die Inhaber zu dieſem Kurs die ihnen gebührenden 50,000 Ducadi abgeben müſſen, und ſie in Spanien dafür bekommen können. Ihre Rückwechſel würden in Hamburg 46,875 Mk. Bco. betragen haben. Sie ſelbſt hätten nicht mit Vortheil in Hamburg Gebrauch davon machen können. Aber A. hätte 3125 Mk. weniger zu bezahlen gehabt, als er bei Verkaufung ſeiner Tratten vorher bekam, und die Rückwechſel hätten ihm, die Koſten abgerechnet, Vortheil gebracht. In dieſem Fall würde er den Vortheil den Spaniern nicht haben zufließen laſſen, und dieſe würden ihm nicht haben ſagen können, wir wiſſen, daß du für die 50,000 Ducadi eben ſo viel Mk. Bco. gehoben haſt, alſo ziehen wir auf 50,000 nicht 46,875 Mk. Bco. auf dich wieder zurück. Denn A. würde ihnen geantwortet haben: Ich ward euch durch meine proteſtirte Wechſel 50,000 Ducadi, nicht 50,000 Mk. ſchuldig, und dieſe habt ihr durch eure Rücktratten zu 30 Gvl. wieder bekommen. Wir ſind geſchiedene Leute. Wie er

nun in dieſem Fall würde gewonnen haben, ſo muß er in jenem Fall allen Nachtheil tragen.

So ſind denn die Rückwechſel gewiſſermaßen als ein Spiel anzuſehen, aber als ein böſes Spiel für den, der nicht auf feſten Füßen ſteht. Eben aus dieſem Beiſpiel iſt auch klar, daß kein Kaufmann auf den Kurs ſpekuliren darf, wenn er zu fürchten Urſache hat, daß ſeine zum Behuf dieſer Spekulation gezogenen Wechſel mit Proteſt wieder zurückkommen. Man vergleiche hiemit das ebenfalls wahrhafte Beiſpiel eines Rückwechſels von Frankreich her, auf welchem faſt 50 Prozent verloren wurden.

Solche große Sprünge im Wechſelkurſe, welche dem richtig Spekulirenden großen Vortheil, aber dem, welchem ſeine Wechſel proteſtirt werden, 50 bis 100 Prozent Verluſt bringen können, fallen freilich in dem gewöhnlichen Gange der Handlung nicht vor. Nur der ſchwankende Werth des Papiergeldes, unerwartete willkührliche Veränderungen des Münzfußes, und des Verhältniſſes des Goldes zum Silber, auch hoch getriebene Wechſelreuterei veranlaſſen dieſelben. Aber man benutzt auch auf gleiche Weiſe die kleinern Veränderungen im Kurſe, und mancher Inhaber eines Wechſels hat es lieber, daß er den Wechſel kann proteſtiren laſſen, und einen Rückwechſel ziehen, als wenn er ihm am Wechſeltage richtig bezahlt wird. Das fällt inſonderheit in London ſehr oft vor. Die wenigen Reſpittage, unter welchen ſo oft zwei als Feſttage der Juden und der Chriſten wegfallen, ſind Urſache, daß mancher ſehr gute Wechſel proteſtirt werden muß, welches den dortigen Juden, als letzten Inhabern der Wechſel, ſehr willkommen iſt, wenn der Rückwechſel ihnen Vortheil

zeigt. Iſt der letzte Inhaber ein Chriſt, ſo kömmt es ſeltener dazu, weil er, wenn der Reſpittag ein Sonntag iſt, doch noch den Sonnabend abwarten kann.

Fünf und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 16. am Schluſſe und in der Anmerkung. Bd. I. S. 77.

So ſehr dies in der Natur der Sache liegt, ſo bedarf es doch einer Norm bei dieſem Verfahren. Der Korreſpondent muß durch eine ausdrückliche Vollmacht befugt, aber auch der Acceptant gehörig benachrichtigt werden, daß die gerichtliche Depoſition von ihm werde verlangt werden, wenn der Inhaber des Wechſels nicht nach der Sicht und der darauf erfolgten Acceptation erſcheint. Dadurch kömmt in dieſes Verfahren eine Umſtändlichkeit, die ſich eigentlich mit den Wechſelgeſchäften nicht verträgt, welcher jedoch durch wenige dem Wechſel eingefügte Worte könnte abgeholfen werden, ſo daß keine beſondere Vollmacht nöthig würde. Es könnte z. B. heißen: drei Tage nach Sicht bezahlen EE. oder deponiren auf Verlangen gerichtlich auf meine beſondere Ordre u. ſ. f. Ein ſolches deutliches Mandat des Traſſanten an den zur Präſentation kommittirten Korreſpondenten wird immer erfodert werden, kraft deſſen er die gerichtliche Depoſition zu verlangen hat. Von dieſem Auftrage ſollte auch dem Acceptanten billig Advis gegeben werden. Dieſer hat etwas für denſelben Beleidigendes in ſich, weil er es als einen Beweis des Mißtrauens anſehen kann, daß das Geld nicht bei ihm ſicher ſei,

wenn der Inhaber des Wechſels zu lange ausbleiben ſollte. Aber eben das Beleidigende liegt auch in der Foderung zu deponiren überhaupt. Es der Diskretion des Mandatarius zu überlaſſen, die Depoſition mit Vorzeigung ſeines Mandats zu verlangen, wenn er es nöthig finden werde, iſt noch beleidigender, denn ſie kann zwei Mitbürger unmittelbar ins Mißverſtändniß ſetzen. Der Mandatarius, der nach gemeſſener Vorſchrift handelt, darf nicht die Frage des Acceptanten fürchten: trauſt du mir etwa nicht? wol aber, wenn er ſich merken läßt, daß es von ihm abhänge, oder nicht. Dieſe Bedenklichkeiten haben alle nicht Statt, wenn ein Geſetz verfügt, daß bei einem jeden Wechſel auf Sicht das Mandat zur Beſorgung der Acceptation an irgend einen Korreſpondenten, und der Advis davon gegeben werden müſſe. Das oben angeführte Einſchiebſel iſt dann eben ſo natürlich, als auf dem Sekunda-Wechſel das gewöhnliche: Prima nicht bezahlt ſeiende.

Sollte es dahin kommen, daß Geſetz und Richter die Traſſanten in Fällen, da der girirende Wechſel irre geht, noch verantwortlich machen, oder ihm auch nur einen Theil des daraus entſtehenden Verluſtes zu Laſt bringen, ſo würden alle Traſſanten eine gleiche Vorſicht bei jedem von ihnen verkauften Wechſel zu nehmen genöthigt ſein. Sie würden immer eine Abſchrift deſſelben an einen ſichern Korreſpondenten zur Beförderung der Acceptation und zur Bewirkung der gerichtlichen Depoſition auf den Fall einſenden müſſen, wenn der girirende Wechſel nicht am letzten Reſpittage zur Stelle gelangte. Nun hoffe ich zwar, daß es nicht dahin kommen, und der Wechſelhandel nicht durch eine

ſolche Weitläufigkeit erſchwert werden werde. Aber man hat auch Urſache, dergleichen zu fürchten, wenn die Rechtsgelehrten nicht den feſten Erkenntnißgrund des Wechſelrechts gelten laſſen wollen, welchen ich glaube angegeben zu haben. Denn aus ihm werden die Vorrechte des traſſirten Wechſels eigentlich recht klar. Aus ihm ſieht man ein, daß der Traſſant für nichts einſtehe, was die Erfüllung des von ihm in dem Verkauf des Wechſels eingegangenen Kontrakts ohne ſein Zuthun, und ohne daß er es im geringſten zu hindern vermag, ſtören kann. Wenn aber Richter und Geſetzgeber zum Geſichtspunkt die trocknen Wechſel nehmen, für welche das Wechſelrecht nur durch eine Akkommodation gilt, ſo können ſie von einer Akkommodation zur andern gehen, und ſo kann es vielleicht noch dahin kommen, daß auch bei den traſſirten Wechſeln eine Prolongation gebräuchlich und legal wird, und man aus Gründen ſcheinbarer Billigkeit dem ſtrengen Wechſelrechte mehr und mehr abbricht. Zeigt doch der Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuches, daß die Geſetzkommiſſion nahe daran war, den Acceptanten von der Pflicht, am Verfalltage zu bezahlen, zu befreien, wenn die erwartete Bedeckung nicht eingelaufen wäre; und dies bloß aus Gründen ſcheinbarer Billigkeit.

Ich darf um ſo viel mehr Richter und Geſetzgeber vor ſolchen falſchen Urtheilen und Verfügungen warnen, je verwickelter die Wechſelgeſchäfte ſchon geworden ſind, es noch ferner werden, und die Erfindungen ſich mehren werden, durch welche man ihre Billigkeit zu überraſchen, und ſie zu falſchen Akkommodationen und unzulänglichen Prinzipien zu verleiten ſuchen wird. Daran werden es wenigſtens die Sachwalter nicht fehlen laſſen

wenn ſie einen mißlichen aus Wechſelgeſchäften entſtandenen Rechtshandel bei einem in ſeinen Grundſätzen nicht recht feſten Richter zu verfechten haben.

Sechs und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 16. Bd. I. S. 77.

Die Wechſel auf Sicht haben eine gewiſſe Nothwendigkeit für den Kaufmann, wenn er dem Diskont ausweichen, oder die im Kurſe berechnete Zinſe ſparen will. Dann wird er freilich oft wohl thun, wenn er die hier angegebene Vorſicht übt. Er wird ſie aber auch nicht in allen ſolchen Fällen unterlaſſen, in welchen er gewiß ſein kann, daß ſein der Poſt anvertrauter Wechſel an dem Orte der Zahlung ſchnell anlangen und ſein Korreſpondent eignes Vortheils halber ihn ſogleich präſentiren oder zur Sicht bringen werde. Dies geſchieht alſo häufig zwiſchen Hamburg und Amſterdam, in deren beiden Wechſelkurſen der Kurs auf Sicht regelmäßig ſteht, und von dem Kurſe auf 2 Uſo aus dem in §. 22 angegebenen und in dem Zuſatze zu demſelben weiter ausgeführten Gründen ſich bemerklich unterſcheidet. Zwiſchen Hamburg und London haben die noch jetzt, da ich dies ſchreibe, vorwaltenden Umſtände der Londoner Bank das Traſſiren weit mehrerer Wechſel auf Sicht, oder auf kurze Friſten veranlaßt, als welche ſonſt jemahls gewöhnlich waren. Doch davon werde ich bei §. 26 noch mehr ſagen. Zwiſchen Paris und London aber ſind in Friedenszeiten Wechſel auf Einen Tag nach Dato ſchon lange üblich geweſen. Ich geſtehe, daß ich wol ehemahls dieſen Ausdruck für einen

Druckfehler in den Wechſelkurſen gehalten habe. Denn ich dachte, und mancher wird es mit mir denken, wie kann ein Wechſel in London z. B. den 1ſten Mai ausgeſtellt werden und am 2ten Mai ſchon in Paris zahlbar ſein. Ich will alſo die Sache hier beſtimmter erläutern.

Der Poſtenlauf zwiſchen Paris und London nimmt nur etwa 3 Tage weg. Die Ungewißheit, welcher die Ueberfahrt zwiſchen Dover und Calais ausgeſetzt iſt, macht dennoch niemahls einen ſo langen Unterſchied darin, daß nicht der in London am 1ſten Mai traſſirte und einen Tag nach Dato ſchon zahlbare Wechſel am 13ten, das iſt vor Ablauf der in Frankreich üblichen Reſpittage in Paris gewiß anlangte. Er iſt alſo gewiß nach ſeiner Ankunft zahlbar, verliert aber auch ſeine Wechſelkraft ganz, wenn durch Verſehn, durch Nachläſſigkeit eines Reiſenden, der darauf Geld haben will, oder durch Vorfälle, die dem §. 15 erzählten ähnlich ſind, er nicht vor dem 14ten Mai zur Sicht und zur Zahlung präſentirt wird. Er iſt alſo ein wirklicher Wechſel auf Sicht, für welchen aber der Ausſteller nicht länger als auf 12 Tage nach Dato einſteht. Er hat alſo nichts von der Gefahr der Sichtwechſel, als für dieſe kurze Zeit, und es bedarf der bei ihm vorgeſchlagenen Vorſicht nicht. Weil aber in London nur 3 Reſpittage ſind, von welchen ſo oft wegen des zwiefachen Feiertages der Juden und Chriſten zwei Tage wegfallen, ſo läßt ſich nicht auf gleiche Weiſe von Paris auf London traſſiren. Zwiſchen Hamburg und Amſterdam, wo 6 Reſpittage gelten, doch leichter noch von Amſterdam auf Hamburg, wo 11 Statt finden, geht es bei dem ſo ſichern Lauf der Poſten ſehr ſicher mit einem

Wechſel auf Einen Tag nach Dato. Auf London ſind ſie aber ſo gut, als unmöglich, theils wegen der eben erwähnten Urſache, theils wegen der ungewiſſen Zeit, da es Beiſpiele giebt, daß, zumahl im Winter, ſieben Poſttage der Stürme oder des Eisgangs wegen verloren gegangen ſind.

Sieben und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 17. Bd. I. S. 78.

Die Urſachen des ſteigenden und fallenden Diskonts ſind mannichfaltig, wie ſich aus folgenden Thatſachen ergiebt. Die Urſache des im J. 1763 auf 12 Prozent geſtiegenen Diskonts war die große Wechſelreuterei, wovon ſich die böſen Folgen im September d. J. zeigten. Die Waarenhandlung hatte ſchon mit dem Ende des ſiebenjährigen Krieges abgenommen, und wirkte wenig mit ein. In den folgenden 35 Jahren ſtieg der Diskont beinahe eben ſo hoch wieder durch die Umſtände, in welche die Handlung Frankreichs im J. 1792, und ſpäterhin die Handlung der Holländer gerieth. Viele der Franzöſiſchen und Holländiſchen Kaufleute ſchickten aus Furcht und Warten der böſen Dinge, die da kommen ſollten, und auch wirklich kamen, von ihren Waaren und Effekten ſo viel nach Hamburg, als möglich. Zwar konnten dieſe nicht ſo geſchwind in Hamburg zu Gelde gemacht werden, als ſie anlangten. Aber jene traſſirten nun auf den größten Theil des Werths dieſer Effekten und der große Belauf dieſer an ſich ſoliden Wechſel trieb den Diskont für eine Zeitlang bis über 10 Prozent. Im J. 1798 ſtieg er auf 8 bis 9 Prozent und

erhielt ſich faſt eben ſo ſtandhaft, als im Jahr 1763, in welchem die Beklemmung der Wechſelreuter viele Monate durch gleichförmig dauerte. Jetzt aber (1798) liegt nicht Wechſelreuterei zum Grunde, ſondern der noch immer große Waarenhandel, der ſich erſt ſeit der Blokirung der Holländiſchen Häfen durch die Engländer ſo ſehr nach Hamburg verſetzt hat, daß der Holländiſche Kaufmann faſt alle ſeine Geſchäfte von der Elbe und Weſer aus und auf dieſelben machen muß. Indeſſen möchte durch dieſe Urſache allein der Diskont nicht über 5 Prozent getrieben werden. In Holland, wo man doch auch für Geld ſorgen muß, wenn man noch forthandeln will, war der Diskont in der letzten Hälfte jenes Jahrs nur 2½ Prozent. Es war noch des Geldes zu viel da für die Geldgeſchäfte an der Amſterdammer Börſe. Nun aber kömmt für Hamburg eine andere Urſache dazu, die wol niemahls ſo, als jetzt, gewirkt hat. Dieſe iſt der ſo hohe Preis aller Waaren, welche jetzt die Hamburgiſchen Waarenlager füllen, mit welchen ſie ſchon auf dieſe kommen. Wer z. B. vor dem Kriege 100,000 Pfund Kaffee zu 8 Schilling p. Pfund auf ſein Lager bekam, dem koſteten dieſe 50,000 Mark Banco, die er remittiren, oder auf ſich traſſiren laſſen mußte. Jetzt, da der Kaffee 18 Schilling gilt, ſo macht es 112,500 Mark aus. Noch größer iſt der Unterſchied der Preiſe bei dem rohen Zucker. Man kann alſo wenigſtens die zwiefachen Summen rechnen, welche der Hamburger für die an ihn gelangenden Waaren mehr, als vor dem Kriege, durch Wechſel bezahlen, und für die Friſten, welche dieſe zu laufen haben, diskontiren laſſen muß, es mögen dieſe wirklich gezogene, oder Kellerwechſel

ſein (ſ. weiter unten), welche eben dieſer Umſtände wegen eine Entſchuldigung verdienen.

Der Diskont iſt, meines Wiſſens, ein in allen handelnden Staaten freies Geſchäft, nur in dem freien England iſt er es nicht. Hier iſt die Bank auf denſelben privilegirt, und wer außer ihr diskontiren will, hat es bisher unter andern Benennungen und Scheinkontrakten verſtecken müſſen. Kann ein Privatmann deſſen überwieſen werden, ſo drohen ihm die härteſten Strafen, und ſelbſt die Deportation, wenn er höher als die Bank diskontirt hat. Ein Privatmann hatte vor einigen Jahren die Wechſel eines Kaufmanns, der auf ſchwachen Füßen ſtand, zu 6 Prozent diskontirt. Dies mag unter irgend einem Vorwande verſteckt geſchehen ſein, von welchem ich nicht unterrichtet bin. Als dieſer Kaufmann brach, entdeckten es die Kuratoren ſeiner Maſſe, drohten ihn anzugeben, und nöthigten ihn, daß er ſich als einen Kompagnon des Falliten anſehen laſſen, und den größten Theil ſeines Vermögens in deſſen Maſſe hingeben mußte. Auch, ſeitdem im Februar 1797 die Bank zu diskontiren aufhörte, entſagte ſie dieſem Privilegium nicht, auch ward es ihr nicht, wie es nun billig war, genommen. Doch ſagt man mir, daß jetzt (im November 1798) unter der Hand von Privatleuten in London zu 4½ Prozent diskontirt werde, wiewol die Bank ſelbſt wieder zu diskontiren anfängt, doch noch nicht in Baarſchaften. Da, wo das Diskontiren ein freies Geſchäft iſt, ſteigt der Diskont zu einer Höhe, bei welcher es unbegreiflich wird, wie die Handlung denſelben noch ertragen könne Solche Unordnung in der Handlung, ſolch ein Mono-

pol von Kredit, und ſolche Stockung des Geldumlaufs, als in Frankreich in dieſen letzten Jahren Statt gehabt haben, treiben ihn natürlich ſehr hoch für diejenigen, welche unter dieſen Umſtänden noch Handlungsgeſchäfte treiben wollen, die mehr als Krämergeſchäfte ſind. Wir haben oft in den Zeitungen geleſen, daß er dort auf 4 Prozent für den Monat geſtiegen ſei. Das kann der Kaufmann ertragen, der mit dieſem ſo hoch verzinſeten Gelde eine Unternehmung macht, von welcher er erwartet, daß er in kurzer Zeit ſein Geld werde wieder einziehen können. Indeſſen ſchlägt er dieſe Zinſe auf den ſo hohen Preis ſeiner Waare. Das erfahren wir Deutſche in dem ſo hoch geſtiegenen Preiſe der Franzöſiſchen Weine, und alles deſſen, was Frankreich in ſeinen jetzigen Umſtänden noch aus ſeinen Häfen verſenden kann. Aber das gilt überall, und der Diskont fällt, in ſofern er ſich auf wirklichen Waarenhandel bezieht, dem ausländiſchen Käufer dieſer Waaren in deren Preiſe zur Laſt; den Wechſelreuter drückt der hohe Diskont zu Boden; aber nicht ſo den ſoliden Kambiiſten, der in den Kurſen, zu welchen er Wechſel kauft oder verkauft, ſeine Rechnung ſo macht, daß er nicht durch den Diskont verlieren kann.

Auch in Nordamerika iſt der Diskont während dieſes Krieges ſehr hoch geſtiegen. Man hat mir von 4, ja ſogar von 8 Prozent für den Monat geſagt. Ich mag aber nicht mehr, als das erſtere, glauben, wenn gleich mir auch die Möglichkeit nicht ganz einleuchten will, wie die Handlung dieſes Volks noch Gewinn dabei verſprechen könne. Freilich iſt der Unterſchied derer Preiſe, zu welchen ſie in den Weſtindiſchen Kolonien die Produkte bezahlt, deren Ausfuhr der Krieg ſo ſehr unter-

drückt, und desjenigen, zu welchen ſie dieſelben in Europa verkauft, ſo groß, daß eine hohe Zinſe den Gewinn noch nicht vernichtet. Aber ihre Spekulationen gehen wegen Weite und Ungewißheit der Seereiſe auf ſo lange Friſten hinaus, und die Aſſekuranzen nehmen noch ſo viel weg, daß ich nicht einſehe, wie ihre Handlung noch ſo lebhaft fortgehen könne, wenn ſie nicht größtentheils mit eigenen Kapitalien derjenigen betrieben wird, die ſich auf ſolche weitausſehende Unternehmungen einlaſſen, und für welche vom Diskont nur dann die Rede iſt, wenn ſie mit ihrem Kapital nicht ganz ausreichen können.

In Holland iſt der Diskont ſonſt zu allen Zeiten niedriger geweſen als in Hamburg, weil die Maſſe des Geldes ſeiner Kapitaliſten, verglichen mit der Maſſe der in der Handlung umgeſetzten Kapitalien, größer war, als in Hamburg. Jetzt mag ſie dies noch ſein, weil, ſo viel Geld auch dieſer Staat ſeinen Eroberern und nachmahligen Bundesgenoſſen gezollt hat, das Total der Handlungsgeſchäfte in einem viel weiter gehenden Verhältniß vermindert worden iſt. Daher ſtand der Diskont, wie geſagt, im Jahre 1798 2½ Prozent, iſt aber doch wieder auf 4 Prozent geſtiegen, vermuthlich durch die Anwendung des Geldes in denjenigen Geſchäften, welche die Holländiſchen Kaufleute durch Umwege, inſonderheit über Hamburg, noch machen. Doch iſt Ein Geſchäft nicht nur ihnen verblieben, ſondern durch den Krieg angewachſen, welches einen Verkehr großer Summen unterhält. Dieſes iſt der Zug des Spaniſchen Silbers durch Frankreich nach Holland, welchem der Krieg den Weg über See ganz verſperret.

Man möchte denken, es ſei eine gute Spekulation,

aus einem Lande, wo der Diskont niedrig iſt, Geld nach demjenigen zu remittiren, wo derſelbe ſehr hoch ſteht. Aber dieſes kann folgender Urſachen wegen nicht leicht geſchehen:

1) Weil man bei dem Diskont gern mit eigenen Augen ſehen, und nicht einem Andern das Urtheil über die Solidität derer Wechſel überlaſſen will, in deren Diskontirung man ſein Geld wagt.

2) Weil der Kommiſſionär ſeine Proviſion ziehen will, und für den Lauf eines Jahres, in welchem er mit dem Gelde ſeines Korreſpondenten diskontirt, kaum mit 2 Prozent zufrieden ſein kann. Denn das Geſchäft macht wirklich Mühe und erfodert viele Aufmerkſamkeit.

3) Weil ein hoher Diskont die Kurſe zum Nachtheil des Auslandes erniedrigt, und die Ueberſendung von Barſchaften nicht jedermanns Sache iſt, der ſich zum Diskontiren reich genug findet. Doch bleibt es mir wahrſcheinlich, daß wenigſtens ſolche Kaufleute dieſe Spekulation treiben, welche es gerathen gefunden haben, während des Krieges ein ihrem Holländiſchen aſſoziirtes Komptoir in Hamburg zu errichten.

Acht und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 18. Bd. I. S. 81.

Die in dieſem §. angegebenen Zahlen beziehen ſich auf einen Mittelpreis des Diskonts von etwa 4 Prozent fürs Jahr, oder $\frac{1}{3}$ Prozent für den Monat. Aber, wenn derſelbe höher iſt, ſo wird der Unterſchied beträchtlich größer. In Hamburg ſteht, wie im vorigen Zuſatz geſagt iſt, der Diskont bereits auf 8 ja gar 9 Prozent, das iſt

$\frac{2}{3}$ Prozent für den Monat. In Amſterdam hält er ſich auf 4 Prozent. Daher iſt die Abweichung des Kurſes auf 2 Uſo von dem Kurſe auf Sicht größer in Amſterdam, und kleiner in Hamburg. Denn, wer in Amſterdam 2 Mark Hamburger Banco, die in Hamburg nach 2 Monaten zahlbar ſind, kauft, rechnet darauf hinaus, daß dieſelben mittlerweile werden zu $\frac{2}{3}$ Prozent für den Monat diskontirt werden müſſen. Der Hamburger aber rechnet darauf hinaus, daß das Holländiſche nach 2 Monaten zahlbare Geld, welches er in Wechſeln mit 2 Mark Banco bezahlt, dort nur $\frac{1}{3}$ Prozent für den Monat im Diskont verlieren werde, und daher wird ihm das Holländiſche Geld verhältnißmäßig mehr werth. So ſtand z. B. am 4ten Dezember 1798 der Sichtkurs in Hamburg auf $39\frac{5}{16}$, und der Kurs auf 2 Monat auf $39\frac{5}{8}$. Der Unterſchied war alſo $\frac{5}{16}$ Stüver auf 2 Mark. In Amſterdam aber ſtand er den 1ſten Dezember wie $39\frac{1}{4}$ auf Sicht, und $38\frac{5}{8}$ auf 2 Uſo. Dort war alſo der Unterſchied $\frac{5}{8}$ Stüver für 2 Mark.

Ueberhaupt hat ein hoher Diskont die Wirkung auf den Kurs, daß er denſelben in lange laufenden Wechſeln niedrig hält, aber nicht ſo in Sichtwechſeln, welches aber nicht erſcheint, wenn die Wechſelkurſe keinen Sichtkurs zeigen. Aber eben deswegen hat der Kaufmann, der dies einſieht, Urſache, lieber auf Sicht, oder auf ſo kurze Friſten zu ziehen oder zu kaufen, als ihm nur immer möglich iſt.

Neun und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 19. Bd. I. S. 83.

Bei einer ausführlichen Erläuterung der Wechſelreuterei durch Beiſpiele muß ich hier die Erzählung folgendes wahren Vorfalls voraus ſchicken:

Ein Kaufmann in — handelte mehrere Jahre durch auf folgende Weiſe. Er hatte kein Vermögen, um damit die Geſchäfte zu machen, von welchen er leben wollte, war aber ein geſchickter Kaufmann, und zu den feinſten Spekulationen aufgelegt. Daneben hatte er auch die Fähigkeit, eine jede Hand nachzumahlen. So wie er nun Geld nöthig hatte, ſchrieb er Wechſel nieder, die von den beſten Häuſern des Ortes zahlbar waren, ſetzte die Namen von Traſſanten und Indoſſanten, und zuletzt ſich ſelbſt als den letzten Indoſſaten darauf. Dann fügte er, wie gewöhnlich, ſein Indoſſament in blanco dazu, ſuchte ſelbſt Diskontenten auf, die ihm, noch mehr aber den vielen guten indoſſirten Namen, und inſonderheit den des Acceptanten, traueten, deſſen Accept auch ſchon nachgemacht war. Es war noch die Zeit, da Kaufleute ſich nicht gern merken ließen, daß ſie ihre Wechſel zum Diskont hingäben (S. den obigen §. 17, und den 27ſten Zuſatz). Er bat ſie alſo, die Wechſel ſtille bei ſich ruhen zu laſſen, weil er ſie ſelbſt vor dem Verfalltage einlöſen würde. Dies geſchah auch immer ohne Fehl. Denn nun hatte er andere Wechſel fertig, welche er entweder bei andern Diskontenten ließ, oder ſie dem frühern Diskontenten in Bezahlung gab. Endlich entſchlüpfte einem das Geheimniß im Geſpräche mit einem der vor-

können es, indem ſie die handlungs- und wechſelfähigen Perſonen gehörig auszeichnen. Das letztere geſchieht in allen einigermaßen vollſtändigen Wechſelordnungen; aber nicht das erſtere. Das Preußiſche Geſetzbuch zeichnet §. 715 — 747 die handlungs- und wechſelfähigen Perſonen ſo aus, daß man von ihm nur das Beiſpiel nehmen darf, aber auch am beſten thun wird, dieſe Auszeichnung in jede Wechſelordnung einzutragen, wenn man nicht etwa zu gleicher Zeit dem Handel in allgemeinen ein vollſtändiges Geſetzbuch giebt, dergleichen bisher noch kein Staat, außer dem Preußiſchen, hat.

Vor allen Dingen aber werde ich warnen dürfen, bei der Abfaſſung eines gründlichen Wechſelrechts, die trocknen Wechſel zu Anfang ganz aus dem Geſichtspunkt zu entfernen. Denn ſie geben nicht den geringſten Erkenntnißgrund, und in dieſer Hinſicht gilt von ihnen, was ich §. 25 meiner ſo oft angeführten Abhandlung von den älteſten Italieniſchen Schriftſtellern über den Wechſel beigebracht habe, die den Grund der Benennung Cambium siccum einſtimmig ſo erklären: es ſei wie ein trockner Baum, der in ſich keinen Saft oder Grünigkeit habe, nicht Blätter, nicht Früchte hervorbringe, ſondern vielmehr den nahe ſtehenden Bäumen zum Fluch werde.

Was man dieſen trocknen Wechſeln dennoch einräumen will, muß durch bloße Akkommodation derjenigen Geſetze geſchehen, welche für die reellen Wechſel vorher verfügt ſind.

Neunzehnter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 9. am Schluß Bd. I. S. 69.

Man muß die Wechſel, welche ein ſolides Handelsgeſchäft zum Grunde haben, keinesweges mit den trocknen Wechſeln, die gewöhnlich eine Ausgeburt des Wuchers ſind, vermengen, obgleich in dieſen, ſo wie in jenen der Ausſteller und der Bezahler eine Perſon iſt. Dies war urſprünglich der Fall mit den Meßwechſeln, und er iſt es noch jetzt. Indeß zeigt von Martens (in ſeinem Verſuch über den Urſprung des Wechſelrechts §. 13) aufs bündigſte hiſtoriſch, wie die eigenen Wechſel auf den Meſſen entſtanden ſind, und welche Künſte der Wucher anwenden mußte, um denen Verſchreibungen, unter welchen er ſich verſteckte, die Wechſelkraft zu erwerben, welche mit den ſoliden Meßwechſeln ſich urſprünglich verband. Unter dieſen Erfindungen erhielten dieſe trocknen Wechſel allerlei Namen, z. B. cambium mortuum, cambio con la ricorsa (S. 43) u. dgl. Die letztern ſind denjenigen ähnlich, deren ich in meiner Abhandlung vom Grunde des Wechſelrechts, §. 23, erwähnt habe. Weil nach der Amſterdamiſchen Wechſelordnung kein trockner Wechſel etwas gilt, ſo giebt man ihm dennoch die Wechſelkraft auf folgende Art: Der Leiher des Geldes ſtellt den Wechſel aus als zahlbar in Hamburg, oder ſonſt irgendwo von einem nicht exiſtirenden Manne. Der Inhaber verſendet ihn gegen die Verfallzeit, um die Acceptation zu beſorgen. Da ſich nun der Acceptant nicht auffinden läßt, ſo wird der Wechſel proteſtirt, und kann, nachdem er mit dieſem Proteſt zurückgekommen iſt, als ein vollgültiger traſſir-

ter Wechſel eingeklagt werden. Die Rechtsgelehrten und Schriftſteller, ſelbſt geiſtlichen Standes, welche am früheſten über Wechſel ſchrieben, bemerkten das Verhaßte dieſes hinter den Welcheln ſich verſteckenden Wuchers ſo ſehr, daß ſie dieſelben aufs äußerſte heruntersetzten, und nicht für echte Wechſel halten wollten. Wie war es doch möglich, daß bei den ſpätern Rechtsgelehrten, welche ſeit einem Jahrhundert Syſteme und Lehrbücher des Wechſelrechts geſchrieben haben, eben dieſe trocknen Wechſel wieder ſo ſehr zu Ehren kamen, daß ſie bei ihnen ihre ganze Theorie, ja daß ſogar auch die Verfaſſer mancher Wechſelordnungen bei dieſen anfingen, ohne die Meßwechſel, eigene aus einem Waarenhandel entſtehende Wechſel, und die vom Wucher erzeugten trocknen Wechſel gehörig zu unterſcheiden. Dies iſt der gewöhnliche Gang, wenn man früher über eine Sache räſonnirt, als man die Geſchichte derſelben unterſucht, und dieſe aufs Reine gebracht hat.

Zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 12. Bd. I. S. 71.

In dem großen 15ten Zuſatze, zu §. 6. dieſes 6ten Kapitels des 1ſten Buchs, leitete mich der Zuſammenhang in die Darſtellung der Gründe der aus dem Indoſſiren entſtehenden wechſelſeitigen Pflichten und Rechte. Eine Folge davon iſt, daß ein jeder Wechſel dem letzten Inhaber um ſo viel mehr anſcheinende Sicherheit giebt, je mehr Indoſſaten er vor ſich ſieht. Aber daraus entſteht ſchon der Mißbrauch, daß man mehr Indoſſanten in die Reihe bringt, als welche eigentlich in dieſelbe gehören. So indoſſirt oft

ein unbeeidigter Wechſelmakler, (denn der beeidigte darf es nicht thun), theils um die Zahl zu vermehren, theils nur als einen Beweis, daß er ſeine Vormänner auf dem von ihm verhandelten Wechſel für ſichere Leute halte; wiewol, wenn es mit den Wechſeln übel ginge, bei ihm nicht viel zu holen ſein würde.

Anſcheinend ſchlimmer iſt jedoch die Folge, daß, wenn ein Wechſel viele Indoſſaten hat, der letzte Indoſſat durch ſeinen Regreß an alle ſeine Vormänner mehr, als den Belauf des Wechſels, bekommen kann. Man ſetze, ein Wechſel habe außer den vier zu erſt intereſſirten Perſonen T. R. A. und P. noch drei Indoſſaten B. C. D. und werde nun von einem vierten E. diskontirt. Nun breche der Acceptant A., und ſein Bankerot habe den aller übrigen zur Folge; ſo hat E. den Regreß an ihrer aller Maſſen. Wir wollen, um den Fall recht einfach zu machen, annehmen, daß die Fallitenmaſſen von allen eine jede 20 Prozent gäbe, ſo wird E. bei deren Beendigung ſtatt des Belaufs ſeines Wechſels aus ſieben Fallitmaſſen 140 Prozent bekommen. Man wird fragen, iſt das billig? — Billig iſt es freilich nicht. Aber wie wird es einzurichten ſein, daß E. gerade nur 100 Prozent bekomme?

Geſetzt, die Konkurſe würden nach der obigen Ordnung der Buchſtaben beendigt, ſo würde E. ſchon bei dem Konkurſe des B. faſt das volle Kapital haben. Aber wie bald? er wird doch noch immer Recht zu den Zinſen behalten. Doch an dieſe wollen wir noch nicht denken. Nun werden auch die Konkurſe von C. und D. beendigt, bei welchen allen E. bereits ſich angegeben hat. Wer ſoll nun die aus denſelben zu viel aufkommenden 40 Prozent haben? Denn frei ausgehen

können dieſe zwei Maſſen unter dem Vorwande nicht, daß E. ſchon vergnügt ſei. Die Billigkeit ſagt: daß des E. Foderung auf alle ſieben Maſſen müſſe repartirt werden, und folglich jeder derſelben 14$\frac{2}{7}$ Prozent hergeben. Da nun die erſten fünf ſchon 20, d. i. 5$\frac{5}{7}$ Prozent zu viel gegeben haben, ſo müſſen die von den übrigen zwei aufkommenden 28$\frac{4}{7}$ Prozent unter ſie vertheilt werden. Aber nun ſind jene fünf Konkurſe ſchon beendigt, und dieſe zuviel ausgegebenen 5$\frac{5}{7}$ Prozent ſollten nun nicht den fünf erſten Fallitmaſſen zu gute kommen, ſondern mußten unter die Kreditoren derſelben noch hintennach vertheilt werden. Damit aber geſchähe den Kreditoren der drei letzten Maſſen zu nahe, welchen das auf dieſen Wechſel zu rechnende Geld 14$\frac{2}{7}$ Prozent gekoſtet hat.

Alles dieſes möchte noch wol ins Reine zu bringen ſein, wenn alle ſieben Konkurſe unter einer Jurisdiktion ſtünden, oder die verſchiedenen Staaten, unter deren Jurisdiktion ſie einzeln ſtehen, eine Fallitdispaſche mit einander errichtet hätten. Aber ſo geht es nicht mit den Fallimenten, wenn deren mehrere im Zuſammenhange mit einander ſtehen. In einem iſt die Unordnung größer, in dem andern kleiner. In einem Staat verfährt man geſchwinder, in einem andern langſamer. Manches Falliment wird auch durch einen ſtillen Akkord geendigt, und der Fallit viel früher, als die übrigen, frei gelaſſen. Die Fallitdispaſche aber würde nicht eher aufgemacht werden können, als wenn alle Konkurſe beendigt ſind. Wenn nun einer derſelben unter die liebe Boedelkammer in Amſterdam gerathen iſt, (ſ. Buch 4. Kapitel 7. §. 9. und den 82ſten Zu=

ſatz) ſo wird in einer Zeit von 33⅓ Jahren die Dispaſche nicht rein aufgemacht werden können.

Aber nun exiſtirt keine Fallitdispaſche für mehrere Staaten, und wird auch nimmer beliebt und eingeführt werden. Alle ſolche Staaten müßten ſich für Eine Fallitorduung vereinigen. In allen müßte der Gang der Juſtiz gleichmäßig und gleich ſchnell ſein. Und dann noch würde der Konkurs eines einzelnen Falliten, der ſeine Bücher nicht in Ordnung gehalten hat, wie dies der Fall bei zwei Fallimenten unter dreien gewöhnlich iſt, die Beendigung der Sache Jahre lang aufhalten.

Dies wird genug ſein, um die Schwierigkeit einſehen zu machen, welche dieſe Sache hat, bei welcher es immer dabei bleiben wird, daß der letzte Indoſſat, oder wer etwa ſonſt zur Erhaltung ſeines Kredits dieſen zufrieden geſtellt hat, ſeinen Regreß an die übrigen Indoſſaten nimmt, und von ihnen zieht, was er kann.

Denn auch der Umſtand kömmt hinzu, daß nicht nach jedem Bankerot eines Acceptanten oder Traſſanten alle Indoſſaten fallen. Das war nicht einmahl der Fall in der großen Handelsverwirrung in Hamburg im Jahr 1763. Viele der Indoſſaten, auch mancher Remittent, ja ſogar Traſſant, erhielt ſich. Hamburg hatte in dieſen Jahren einen Einwohner, deſſen Verfahren bei dieſer Gelegenheit mir zum beſten Beiſpiele des vorgeſagten dienen wird. Dieſer Mann ſah bei dem ſchnell verbreiteten Schrecken früher als andere ein, daß die Verwirrung ſich beſſer endigen würde, als es zu Anfang ſchien. Er kaufte den letzten Indoſſaten, inſonderheit den Diskontenten, ihre Wechſel mit Abzug vieler Prozente ab. Nun ging er zuvörderſt zu ſolchen Indoſſaten, die noch feſt ſtanden, und ſich zu erhalten

ſuchten, und handelte mit ihnen ſo ab, daß er für gewiſſe Prozente ihr Indoſſament ausſtrich. Dies ſoll nach den Wechſelordnungen zwar nicht Statt haben; aber als ein Privatvergleich führt es keine Ungerechtigkeit mit ſich. Er konnte von einem ſolchen Manne die Zahlung der ganzen Wechſelſumme fodern, der dann wieder ſeinen Regreß an die übrigen, und die Hoffnung gehabt hätte, wenigſtens einen großen Theil wieder zu bekommen. Aber mancher litt lieber den gewiſſen Verluſt unmittelbar, und fand ſich in Verlegenheit geſetzt, wenn er die ganze Summe für jetzt bezahlen ſollte. Er ward alſo bald mit dieſem auf 10 oder mehrere Prozent fertig. Nun aber hatte er noch ſeinen Regreß an den Konkurs aller inſolvent gewordenen Theilnehmer, deren einige früher, andere ſpäter zum Akkord gelangten. Aber die Beendigung des Deneufvilliſchen Konkurſes bei der Boedelkammer im Dezember vorigen Jahres hat er nicht erlebt. Mir ſei erlaubt, eine ungefähre Rechnung zu machen, und daran die Frage zu knüpfen, wie es doch anzufangen geweſen ſein möchte, um dem Manne zu wehren, daß er nicht mehr bekäme, als ihm zukam.

Ich ſetze alſo voraus, was, wie ich weiß, Thatſache war: er kaufte einem furchtſamen Diskontenten für 60 Prozent einen von einem gewiſſen Hauſe acceptirten Wechſel ab, von welchem man wußte, daß es bei Erklärung ſeiner Inſolvenz 800,000 Mk. in Banco hatte, und welches auch nach der Zeit zum Vollen bezahlte. Gegen die 40 Prozent, die er ſchon in dem Kauf profitirte, konnte niemand etwas einwenden; es war ein geſchloſſener Handel. Nun nahm er zweien Indoſſaten, jedem 10 Prozent ab. Jenes Haus bezahlte 100

Prozent, und bekam nun ſeinen Wechſel mit zwei ausgeſtrichenen Indoſſamenten zurück, trat aber auch in das Recht, bei den Konkurſen der übrigen Indoſſaten ſich zu berechnen. Denn in der That ward durch Rechnung und Gegenrechnung zuletzt bei weiten das meiſte ausgeglichen, und mancher Konkurs dadurch ſchnell beendigt.

Doch ſetzte er ſich mehr in ſolche Fälle, wo auch der Acceptant am Ende akkordirte. Ich ſetze nun, er habe einen ſolchen Wechſel für 50 Prozent gekauft, von drei Indoſſanten 30 Prozent, und aus vier Konkursmaſſen noch 60 Prozent gehoben; die Deneufvilliſche Maſſe aber blieb ſein ganzes Leben durch unberichtigt. Wo war nun die Obrigkeit oder das Gericht zu finden, welches ihm zur rechten Zeit hätte ſagen können: du haſt nun alles was dir zukömmt, und ein übriges, welches die Rechnung hätte aufmachen können, wie viel er über die Gebühr gehoben habe, und das Uebrige an die Behörde hätte vertheilen können. Er würde hier mehr, dort weniger ihm zukommende Zinſe zu rechnen berechtigt geweſen ſein, und von der Deneufvilliſchen haben beweiſen können, daß das aus der Boedelkammer zukommende Kapital bei der Auszahlung nach 33⅓ Jahren durch die nur zu 3 Prozent gerechneten Zinſen bereits verſchlungen ſein würde.

Ich halte dies für einen der ſchwerſten Punkte, der im Wechſelrecht vorkommen kann. Die Geſetzgebung kann nicht anders darüber feſtſetzen, als daß der Inhaber eines Wechſels ſeinen Regreß an ſeine Vormänner ſo weit nehme, bis er befriedigt iſt. Das wird auch in Erfüllung gehen können, wenn derſelbe wenige Vormänner hat, und dieſe nicht alle bankerot werden. Wenn aber

der Wechſel viele Indoſſaten hat, und Mehrere unter denſelben Bankerot machen, vollends aber, wenn ſie unter mehrern Obrigkeiten ſtehen, ſo wird es über das Vermögen der Juſtiz gehen, über ihre Geſetze zu halten, und dem gierigen Inhaber eines ſolchen Wechſels die Grenze zu ſetzen, wo ſeine Foderungen aufhören ſollen.

Die Hamburgiſche Wechſelordnung verfügt, Art. 34: „Wann der Zieher, Acceptant, und Indoſſant insgeſamt, oder einer von ihnen falliren ſollte, hat der „Einhaber ſeine Bezahlung zu ſuchen, wann gebührend „proteſtirt worden, bei wem der übrigen er will, und „von einem oder andern zu empfangen, ſo „viel er bekommen kann, bis er die Vergnügung des Wechſels mit Ricambio und Unkoſten vollkommen erhalten hat."

Es iſt aber klar, daß durch eine ſolche Verfügung der Schwierigkeit keinesweges abgeholfen iſt. Denn wer wird dem Inhaber des Wechſels zur rechten Zeit einreden, wenn er für ſeine Foderungen vergnügt iſt, daß er zu keinem ſeiner Vormänner weiter gehen ſoll. Wer wird ihn hindern, daß er nicht die Prozente verberge, für welche er mit Einzelnen abgehandelt hat, zumahl, wenn einer derſelben hier, der andere dort wohnt? Und wenn er nun von Dreien vergnügt iſt, drei andere aber noch ſind, die auch für denſelben Wechſel haften? wie wird die Vertheilung gemacht werden, daß auch dieſe das ihrige denen, oder den Fallitmaſſen derjenigen zurück bezahlen, von welchen ſchon der ganzen Foderung ein Genüge geſchehen iſt. Dies Geſetz wird nur dann befolgt werden können, wenn alle Theilnehmer an Einem Orte wohnen, und die vorfallenden Fallitmaſſen in faſt gleicher Zeit beendigt werden. Denn,

wenn es mit einer derſelben ſich lange hinauszieht, ſo kann noch immer dem Inhaber des Wechſels nicht geſagt werden, ob und wann er ganz vergnügt ſein könne, oder ſich ſelbſt dafür halten ſolle.

So viel Mißbrauch auch beim Indoſſiren Statt hat, ſo wird man doch demſelben nicht ganz vorbeugen können. Zwar ſcheint das Geſetz ſehr natürlich zu ſein, daß jeder, der nicht wechſelfähig iſt, auch nicht zum Indoſſiren befugt ſein ſolle. Es ſind aber der Fälle zu viele, in welchen man darin Nachſicht beweiſen muß. Dieſe darf indeß gegen keinen derjenigen geübt werden, die ſich einmahl zum Indoſſiren verſtanden haben. Die Geſetze müſſen darauf halten, daß ein ſolcher für alles das hafte, wofür ein jeder anderer Indoſſant haftet. Das Durchſtreichen eines Indoſſaments muß durchaus unzuläſſig ſein. Dem Abhandeln darüber mit dem einen oder andern der Hintermänner wird nicht immer gewehrt werden können. Aber darüber mag ſich ein ſolcher Indoſſat mit dieſem verſtehen, ſich über den Preis ſeines Abhandelns quittiren zu laſſen; allein auf dem Wechſel ſelbſt muß es nimmer erſcheinen, weil das Dokument dadurch verſtümmelt wird.

Ein und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 12, auch noch zu dem letzt vorhergehenden Zuſatz.

Was ich an den angeführten Stellen von dem Traſſaten geſagt habe, daß er nicht verantwortlich wegen derer Vorfälle ſein könne, durch welche ein von ihm in das Giro gegebener Wechſel irre geht, gilt mit noch mehrerem Rechte für jeden Indoſſaten, der den

Wechſel in ein weiteres Giro bringt. Der vorſichtige Traſſant wird in dem hier angegebenen Wege durch zeitige Wegſendung der Prima zur Acceptation, und, wenns nöthig iſt, durch beſorgte Deponirung der Valuta den Folgen vorbeugen können. In der That erfahre ich, daß dieſe Vorſicht jetzt mehr und mehr, auch bei Wechſeln, die nicht auf Sicht, ſondern auf Zeit laufen, geübt wird. Aber die ſpätern Indoſſaten bekommen nur ſelten Prima und Secunda mit einander, und können, wenn ſie das eine im Giro an ſie gelangte Exemplar des Wechſels weiter gehen laſſen, nicht mehr eine ſolche Vorſicht anwenden.

Wie aber, wenn bei Einem Wechſel zweierlei Fehler oder Unfälle vorgehen, da z. B. die girirende Secunda zu ſpät ankömmt, dann aber die Prima noch nicht zur Acceptation angelangt iſt? Ich will ganz kurz einen Vorfall dieſer Art erzählen, über welchen erſt vor kurzen ein Handlungshaus meinen Rath und Beiſtand verlangte. Ein von T. und Komp. in London am erſten Februar 1797 auf ein Haus in Neapel P. und Komp. auf 3 Monat gezogener, aber in Venedig domiziliirter Wechſel, ward in Hamburg in Folge einer Wechſelkommiſſion gekauft, und ins innere Deutſchland ſchon am 21ſten Februar überſandt, da er noch bis zum erſten Mai zu laufen hatte. Auf der girirenden Secunda waren zwei Häuſer in Venedig bemerkt, bei welchen Prima ſich finden, und deren das eine oder das andere interveniren würde. Die Secunda kam ſechs Tage zu ſpät in Venedig an. Aber nun war dort weder Prima, noch die von Neapel her gebührende Adreſſe vorhanden, kraft deren beide Häuſer in Venedig hätten interveniren können. Es waren alſo zwei Urſa-

chen zum Proteſt da: die erſte ganz einfache, weil Secunda zu ſpät angelangt war; die zweite, weil Prima und der in Venedig bei dieſem Wechſel ganz nöthige Advis fehlte. Am Ende hat ſich gezeigt, daß Prima ganz verloren gegangen iſt. Ja noch mehr, P. u. Komp. in Neapel haben hintennach erklärt, daß ſie die Tratte nicht acceptirt haben würden. Es war alſo dieſer Wechſel wirklich ein in ſich ſchlechtes Papier, als er auf die Hamburger Börſe gelangte. Wäre die Verſpätung der Secunda die einzige Urſache geweſen, ſo hätte der Schaden davon ganz auf den letzten Inhaber, oder auf den ihn kommittirenden Indoſſaten fallen müſſen. Dieſe aber glaubten mit dem Proteſt und Ricambio auf ihren Kommiſſionär in Hamburg zurückgehen zu dürfen. Hierin hatten ſie gänzlich unrecht. Sie konnten nur an den Traſſanten in London zurückgehen; aber nicht mehr nach Wechſelrecht, ſondern nur den Erſatz als eine gemeine Schuld, höchſtens mit den Zinſen, verlangen. Aber da eben dieſer Traſſant die Prima zu befördern auf ſich genommen hatte, und dieſe weder in Venedig, noch in Neapel vorhanden war, ſo mußte er meines Bedünkens für allen daraus entſtandenen Nachtheil einſtehen. Beide waren dadurch weder entſchuldigt, noch erlangten ſie Rechte, die ihnen ſonſt nicht gebührten, daß der Krieg an beiderlei Unfall Schuld war. Am wenigſten kann meiner Meinung nach das Haus in Hamburg ſich der Sache weiter, als aus Freundſchaft für den letzten Inhaber, annehmen, ohne nur in der Hinausſicht, daß es ſeinen Regreß an ſeinen ſichern Vormann, und dieſer weiter zurück bis an den Traſſanten nehmen kann. Was es thut, geſchieht nur aus Freundſchaft, verantwortlich aber iſt es auf keine Weiſe.

Dieſer Vorfall iſt nur einer aus vielen, welche in dem jetzigen Gewühl der Wechſelgeſchäfte bei dem durch den Krieg geſtörten Lauf der Poſten vorgefallen ſind.

Zwei und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 12. am Ende S. 72.

Noch hat meines Wiſſens keine Wechſelordnung den Traſſanten für irgend einen Verluſt verantwortlich gemacht, der eine Folge des Giro ward, welchem er den Wechſel nach Uebergabe deſſelben an den Remittenten überlaſſen muß. Ich habe indeß doch im Vorhergehenden ſolche Beiſpiele von Vorfällen angegeben, in welchen man ihn verantwortlich machen wollte. Dazu muß es nimmermehr kommen. Denn wenn der Traſſant beide Abſchriften des Wechſels aus den Händen gegeben hat; ſo hat er es durchaus nicht in ſeiner Macht, irgend einem Verluſte vorzubeugen, der durch Leichtſinn, ja ſo gar durch Argliſt eines oder mehrerer Indoſſanten entſtehen kann, und eben ſo wenig den, welchen das Irregehen der Poſten veranlaßt. Iſt gleich dies ein unverſchuldetes Unglück, ſo liegt doch die Schuld nur eigentlich an dem, der den Wechſel in den Weg der irre gegangenen Poſt gebracht hat, ohne daß der Traſſant darum weiß. Behält dieſer eine der Abſchriften, um die Acceptation zu beſorgen, ſo hat er freilich ein Mittel in der Macht ſich zu ſichern, von welchem ich zum §. 16 mehr ſagen werde, daß er nämlich die Depoſition nach dem Verfalltage bewirken laſſen kann. Aber das iſt eine Weitläufigkeit, welcher man die Wechſelgeſchäfte nicht unterwerfen muß. Zudem hat nicht jeder Traſſant an dem Wohnorte des Bezogenen einen Korreſpon=

denten, welchem er die Beſorgung der Acceptation, und der allenfalls erfoderlichen Depoſition auftragen kann.

Bei dem girirenden Wechſel, deſſen Acceptation durch Wegſendung eines zweiten Exemplars beſorgt wird, gilt dieſe nur als muthmaßlich. Ein Wechſel kann noch lange giriren, nachdem er an dem Orte des Bezogenen ſchon wegen Nichtacceptation proteſtirt iſt, da er dann wegen Nichtbezahlung nach ſeiner Anlangung ein zweitesmahl proteſtirt werden muß. Die Hamburgiſche Wechſelordnung nimmt es mit dieſer Acceptation ſo ernſthaft, daß, wer den Wechſel eine Nacht bei ſich behält, die Acceptation nicht mehr verweigern darf. Das iſt freilich ſehr gut, aber auch nicht zu erwarten, daß ſich alle andere Handelsplätze dieſem konformiren. Der Hamburgiſche Kaufmann wird durch ſeine Geſchäfte, inſonderheit aber durch den Lauf der Poſten, die ihm an jedem Werkeltage wenigſtens etwas zu thun machen, ſo an ſein Komptoir gehalten, daß der ihm Vormittags präſentirte Wechſel ihn nicht leicht verfehlt. So aber iſt es nicht an den Orten, wo der Kaufmann nur zwei eigentliche Poſttage hat, deswegen weniger häuslich ſein darf, und ſich für den Sommer verwöhnt, zwiſchen den Poſttagen auf dem Lande zu leben. Es nahm mich ſehr Wunder, als ich dieſe Lebensweiſe in jeder großen Handelsſtadt, zu welcher ich gereiſet bin, nur nicht in Amſterdam, bemerkte. Aber das iſt nun einmahl ſo, man wird die Kaufleute in London, Paris, Kopenhagen und andern Orten nicht dahin bringen können, daß ſie, um ihre Wechſel zu acceptiren, häuslicher werden, nicht auf mehrere Meilen von der Stadt Landhäuſer haben, von welchen ſie nur poſttäglich zu ihren Komp-

toiren kommen. Hieraus inſonderheit iſt der Mißbrauch in Frankreich entſtanden, über welchen ich vorzüglich mein mémoire sur les abus, qui se sont introduits en France en fait des lettres de change (ſ. Handlungs-biblioth. Bd. II. S. 514 ff.) ſchon vor der Revolution geſchrieben habe. Die Pariſer Banker ſandten, und ſenden vielleicht noch, einander die zur Acceptation ihnen aufgetragenen Wechſel zu. Dieſe bleiben bei ihnen allenfalls Wochen lang liegen, bis der Verfalltag ſich nähert. Dann werden ſie acceptirt, wenn keine widrige bis dahin abgewartete Nachrichten ein anderes rathen, oder der Accept wird geweigert, ja ſogar vor Zurückgabe des Wechſels wieder ausgeſtrichen (biffé). Dieſer Mißbrauch iſt ſo alt, daß ſchon Dupuy in ſeinem Buche, l'art des lettres de change, ſeiner erwähnt, und es ganz wohl gethan findet, daß die Banker nicht acceptiren, que quand ils sont de commodité d'accepter. Schon ſchlimm genug, wenn es nicht auch, wie man große Urſache hat zu glauben, ſo weit damit ginge, daß ein Banker dem andern den ſchon acceptirten Wechſel, wenn widrige Nachrichten einlaufen, noch wieder zuſendet, um ſein Accept ausſtreichen zu können. Geht nun gleich dieſer Mißbrauch meines Wiſſens nicht an andern Orten eben ſo weit, ſo dünkt mich doch dies ein ſehr billiges Geſetz zu ſein, daß ein Kaufmann an den Wechſel gebunden iſt, welchen er, nicht vor den Abend des auf den Poſttag, an welchem er ihm präſentirt worden, folgenden Tages zurückgeſandt hat. Beſſer wäre es, den Abend des Poſttags zu ſetzen. Denn es iſt manchmahl wichtig, den Proteſt noch an demſelben Poſttage nehmen zu laſſen. Aber an dieſem Tage möchten die Herren, welche höchſtens für anderthalb Tage

vom Lande her ihren Geſchäften zufliegen, nicht de commodité ſein d'accepter. Und ſo wird man ihnen noch den folgenden Morgen einräumen müſſen.

Ueberhaupt aber ſcheint man mir es zu leicht mit der Präſentation auch in Hamburg zu nehmen, als daß das Geſetz, vor Abend zu acceptiren, dabei nach der Strenge beobachtet werden könnte. Dem Präſentanten kann nicht zugemuthet werden, den Wechſel ſelbſt zu bringen. Aber der, welchen er ſchickt, muß eine, wenigſtens vorläufige, mündliche Antwort mit zurücknehmen. Und ohne dies muß jenes Geſetz nicht gegen den Acceptanten gültig werden können. Vor wenig Jahren ward ein hieſiger Kaufmann an der Börſe angeſprochen, ob er gewiſſe Wechſel von großem Belauf acceptiren wolle. Er ſchlug es aus guten Gründen rund ab. Nach der Börſenzeit wurden ihm dieſe Wechſel von einem ſeiner Bedienten aufs Komptoir gebracht. Gebt ſie geſchwind dem Bringer zurück, ſagte er, und wiederholt ihm, was ich ſchon auf der Börſe geſagt habe, daß ich ſie nicht acceptire. Aber der Menſch iſt gleich wieder weggegangen, war die Antwort — ſo bringt ſie denn gleich wieder weg. — Nun erfolgte ein Verſehen, wodurch die Wechſel die Nacht über im Hauſe blieben. Als ſie am folgenden Tage hingebracht wurden, wollte der Präſentant ſie nicht wieder annehmen. Doch kam es nicht zur rechtlichen Klage, in welcher den Acceptanten ſeine an der Börſe perſönlich gegebene Erklärung freilich hätte ſchützen müſſen. Indeſſen wäre es doch beſſer geweſen, wenn der Bringer die Antwort abgewartet hätte, als daß nun dem Geſetz nicht ein Genüge geſchah. Es wird alſo ſehr gerathen ſein, geſetzmäßig zu verfügen, daß die Präſentation ohne eine

mündliche Antwort kraftlos ſei, und daß, wenn dieſe durch irgend ein Hinderniß nicht zugleich erfolgen kann, die Wechſel jedesmahl wieder zurückgenommen werden, oder vor dem Abend des Tages die Antwort ein zweitesmahl noch eingeholt werden müſſe.

In dem erzählten Fall verſtand es ſich von ſelbſt, daß der Bringer der Wechſel nicht ohne Antwort weggehen mußte. Er war nur gekommen, um ſie zur Sicht zu bringen, ohne welche die mündliche Erklärung nicht zureichte. Dagegen gab das Verſehen in der zu ſpäten Zurückſendung auch dem Präſentanten einen Scheingrund, daß er dadurch gehindert ſei, den Proteſt noch an dieſem Poſttage leviren zu laſſen.

Drei und zwanzigſter Zuſatz,

zu Buch 1. Kapitel 1. 6. §. 13. Bd. I. S. 72.

Es iſt ein großer Mißbrauch, daß in manchem Handelsplatze über die Beeilung der Wegſendung des Proteſtes nichts verfügt iſt. Nichts rechtfertigt dieſen Mißbrauch. Die Levirung des Proteſtes iſt ein Geſchäft, das mancher unwillkührlichen Zögerung fähig iſt. Dennoch muß es vor Sonnenuntergang an dem Tage geſchehen, da die Acceptation verſagt, und da das Nichtwollen oder die Unfähigkeit des Acceptanten, den Wechſel ganz zu bezahlen, entſchieden iſt. Dies verfügen, meines Wiſſens, alle Wechſelordnungen. Dagegen iſt bei der Wegſendung des Proteſtes mit dem, was dazu gehört, kein Hinderniß denkbar, welches dieſelbe bis höchſtens zum zweiten Poſttage erſchweren könnte. Auch die Wahl des letzten Inhabers, auf

welchen unter ſeinen Vormännern er mit demſelben zurückgehen will, muß er unmittelbar aus den ihm zur Zeit des Proteſtes bekannten Umſtänden treffen können. Aber eben darin liegt wol die Urſache dieſes Mißbrauchs, daß dieſer gern Umſtände abwarten will, die ihn in dieſer Wahl entſcheiden. Die Frage, ob ihm dies erlaubt ſein ſolle oder nicht, iſt nicht bedenkenswerth. Eile, doch ohne Uebereilung, und genaue Beobachtung beſtimmter Zeiten, iſt in allen übrigen durch die Wechſel veranlaßten Handlungen das Weſentlichſte. Wie kann denn erlaubt werden, ſie in dieſem Fall aufhören zu laſſen, da Zögerung für alle, die an dem Wechſel Intereſſe haben, inſonderheit aber für den unangenehm iſt, welchem man mit einem ſolchen Proteſt noch zu der Zeit auf den Hals kömmt, wenn er glaubt, vor aller Zumuthung ſchon ſicher zu ſein. Mit dieſem Mißbrauch geht es meines Wiſſens am weiteſten in Frankreich, von woher ſonſt manchmahl Wechſelproteſte ein Jahr nach der Verfallzeit des Wechſels in Hamburg eingelaufen ſind.

Vier und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 13. Bd. I. S. 72.

Wenn die Wechſelkurſe in ihrer Ordnung ſind, und keine große Sprünge darin vorfallen, ſo läßt ſich auf den Rückwechſel nicht viel gewinnen. Dann wird der letzte Indoſſat gerne etwas, was nicht ganz ſeine Pflicht iſt, zum Ueberfluß thun, um den Proteſt zu vermeiden. Er wird z. B. den Acceptanten, wenn er auf kurze Zeit ſich von dem Zahlungsorte entfernt hat,

warnen laſſen, wenn es noch Zeit dazu iſt, daß der letzte Reſpittag nicht verloren gehe. Es verſteht ſich, daß vom Prolongiren nicht die Rede bei traſſirten Wechſeln ſein kann; denn dies gilt nur bei trocknen Wechſeln. Wenn aber der Kurs ſich ſo geändert hat, daß der Rückwechſel einen beträchtlichen Vortheil giebt, ſo nimmt der letzte Indoſſat dies gern vorlieb, und ein jeder Umſtand, der ihm das Recht dazu ſetzt, iſt ihm angenehm. Ich werde bei §. 15. noch mehr darüber ſagen, hier aber nur Beiſpiele anführen, wie großer Verluſt beim Rückwechſel entſtehen könne.

A. in Hamburg kauft am 2ten Januar 1796 1,000,000 Liv. in zwei Wechſeln in Bordeaux zahlbar auf 15 Tage nach Dato, zu dem Kurſe $\frac{3}{32}$ ßl. Bco., und zahlte alſo dafür 1953 Mk. 2 ßl. Bco. Ich weiß nicht, durch welches Verſehen auf dem Komptoir des Käufers dieſe Wechſel ſo ſpät ankamen, daß auch die 10 Reſpittage verſäumt wurden. Es war alſo auch noch keine Acceptation erfolgt, die zwei Tage früher nicht geweigert und die 1,000,000 Liv. Aſſignaten bezahlt worden wären. Nun aber verweigerte, wie natürlich, der Traſſat beide. Der Inhaber des Wechſels mußte alſo proteſtiren laſſen, und zog nun den Rückwechſel zu Laſten des Remittenten, zu dem Kurſe von $\frac{9}{64}$ ßl. Bco., folglich die Summe von 2929 Mk. 11 ßl. Bco. Das gäb alſo einen Verluſt von 976 Mk. 9 ßl. Bco., das iſt von 50 Prozent auf die Kaufſumme. Der Remittent mußte denſelben leiden. Dabei aber verſtand es ſich, daß der Verkäufer ihm die Zinſe für die Zwiſchenzeit vergüten mußte.

In andern Fällen hat der letzte Indoſſat freilich das Recht, auf den Traſſanten zurückzuziehen. Hier

aber konnte dies nicht geſchehen. Das Verſehen war zu klar auf Seiten des Remittenten, und der Traſſant würde wieder haben reproteſtiren laſſen.

Freilich haben die Sprünge in dem Franzöſiſchen Kurs im Jahr 1795 Fälle entſtehen gemacht, die gar nicht als Beiſpiele für den gewöhnlichen Gang der Wechſelgeſchäfte gelten können. Ich will alſo ein anderes aus dem Londoner Kurſe hernehmen, ſo wie er in der Zeit, da ich dies ſchreibe, ſtand. Geſetzt, einer habe den 28ſten Oktober 1796 von Hamburg auf London £ 100 traſſirt, da der Kurs hieſelbſt 33 ßl. 10 glv. war. Nun ſei dieſer Wechſel am Verfalltage aus einer oder der andern Urſache proteſtirt, und der Rückwechſel zu dem Kurſe des Tages von 35 ßl. 8 glv. gezogen worden. Jener Kurs gab 1268 Mk. 12 ßl. Bco.; dieſer giebt, ohne die an den Rückwechſel gebrachten Nebenkoſten, 1337 Mk. 8 ßl. Bco., d. i. $5\frac{9}{16}$ Prozent mehr. Davon iſt zwar 1 Prozent als Zinſe für $2\frac{1}{2}$ Monate abzurechnen; aber dafür habe ich die durch den Proteſt verurſachten Koſten nicht in Anſchlag gebracht.

Ich nehme hievon Anlaß zu einer in Wechſelgeſchäften wichtigen Anmerkung, inſonderheit für Rechtsgelehrte und Richter, weil ich weiß, daß zuweilen Entſcheidungen oder ſtille Vergleiche in ſolchen Fällen vorkommen, die durchaus nicht zu billigen ſind, und die nimmermehr die Kraft eines Präjudikats gewinnen müſſen. Doch muß ich noch ein anderes Beiſpiel vorausſchicken:

A. in Hamburg verkaufte einen in London zahlbaren Wechſel. Der Käufer wandte ihn als eine Remeſſe auf Leipzig an. Der Leipziger Banker brachte ihn durch ein weiteres Giro nach Genua. Der Weg

war zwar weit, doch hätte der Wechſel noch zeitig genug in London anlangen können, wenn nicht der Krieg den Gang der Poſten ſo zerrüttet hätte, daß derſelbe erſt nach verfloſſenen Reſpittagen ankam, da der Acceptant (denn Prima war zur Acceptation dahin geſchickt), der ſonſt vielleicht nicht als Wechſel-, ſondern als ſimple Schuld ihn bezahlt haben möchte, ſich für inſolvent erklärt hatte. Nun erfolgten Proteſt und Rückwechſel, wie gewöhnlich. Jetzt aber war mittlerweile A. in Hamburg inſolvent verſtorben. Seine Maſſe ward in Anſpruch genommen, und mit einem Prozeß bedrohet. Dieſem wichen die Kuratoren der Maſſe durch einen Vergleich aus, und übernahmen, ich weiß nicht, wie viele Prozente der Wechſelſumme. Ein ſolcher Vergleich hätte nimmer ſollen eingegangen werden. Er war bloß als Beiſpiel zu gefährlich für die gute Sache des Traſſanten in Fällen dieſer Art. Denn man bedenke, daß der Verkäufer eines Wechſels durch Weggebung deſſelben ganz aufhört, Meiſter zu ſein von deſſen Schickſalen in dem Giro, welchem er ihn überläßt. Er ſelbſt kann kein Verſehen begehen, wodurch derſelbe irre ginge, oder zu ſpät anlangte. Aber er kann auch kein Verſehen eines der Indoſſaten verhüten, woraus ſo etwas erfolgen kann. Er kann alſo durchaus nicht für irgend einen Fehler, der in dem Giriren deſſelben entſteht, verantwortlich ſein. Gehen die Richter von dieſer Maxime ab, ſo wird es für jeden Traſſanten die mißlichſte Sache von der Welt, einen Wechſel dem Giro zu überlaſſen. Dann würde jeder Verkäufer eines Wechſels eben das Mittel ergreifen müſſen, um ſich zu ſichern, welches ein vorſichtiger Kaufmann bei einem Wechſel auf Sicht zu nehmen Urſache hat.

S. Darſtell. der Handl. Buch 1. Kap. 6. §. 16. und den dazu gehörenden 25ſten und 26ſten Zuſatz.

Die Fragen: wie der Rückwechſel einen großen Vortheil für den letzten Inhaber geben könne, und ob nicht eine große Ungerechtigkeit darin liege, daß derjenige, welcher auf eine kleinere Summe ins Ausland zog, außer den Koſten und Zinſen ein viel größeres Kapital wieder bezahlen müſſe? werden am beſten durch folgendes nicht erdichtete Beiſpiel beantwortet.

A. in Hamburg hatte 50,000 Mk. nöthig, welche er ſich durch Wechſel verſchaffen wollte, die er auf Spanien zog. Es war nicht etwa eine Spekulation auf den niedrigen Kurs. Dieſer ſtand auf 32 Gvl., das iſt genau 1 Mk. Bco. für den Ducado, deſſen Pari ungefähr 96 Gvl. iſt. Durch Verkaufung dieſer Wechſel an der Hamburger Börſe bekam er alſo 50,000 Mk. Bco. Aber ſein Kredit war in Spanien ſchon ſo gefallen, daß alle dieſe Wechſel dort proteſtirt wurden. Nun hatten ja dieſe Wechſel ihren letzten Inhabern in Spanien das Recht gegeben, von den Bezogenen an dem Verfalltage 50,000 Ducadi zu heben. Da dieſe ſich weigerten, daſſelbe zu erfüllen, ſo mußte es von jenem in Hamburg erfüllt werden. Sie hatten alſo das Recht, den Werth von 50,000 Ducadi, die man in Spanien ihnen nicht zahlen wollte, auf den Ausſteller zurückzuziehen. Nun aber war der Kurs von 32 auf 62 geſtiegen, d. i. der Ducado war nun, ſtatt 1 Mk. Bco., 31 ßl. Bco. werth geworden. Sie konnten alſo den Werth von 96,875 Mk. Hamburger Bco. in ihren noch immer auf 50,000 Ducadi zu berechnenden Rückwechſeln abgeben. Dabei iſt zu bemerken, daß

man die von Spanien her auf Hamburg gezogenen Wechſel ſchlechthin auf Hamburger Banco ſtellet, und den Kurs, zu welchem die Spaniſche Valuta berechnet iſt, im Briefe notirt, wenn von London her der Wechſel auf Pfunde Sterling, von Porto her auf Kruſados von 400 Rees, und von andern Orten auf ähnliche Art geſtellt, und der Kurs, aus welchem die Hamburger dafür zu zahlende Bankvaluta zu berechnen iſt, auf den Wechſel angegeben wird. Der Ducado iſt demnach in den Spaniſchen Wechſeln die feſte Valuta. Sie konnten alſo mit dieſen Wechſeln 46⅞ Prozent in Hamburg mehr bezahlen, oder ſich einen ſo viel größern Fond verſchaffen, als ſie hätten thun können, wenn der Wechſelkurs auf 32 Gvl. ſtehen geblieben wäre. Es wäre eine ſchöne Spekulation auf den Kurs geworden, wenn A. in Hamburg zu 32 Gvl. Wechſel gekauft, ſie dorthin remittirt, und ſich die Valuta zu etwa 62 Gvl. hätte wieder remittirt bekommen. Aber wer einmahl ins Wechſelreuten hineingerathen iſt, hat kein Geld zum Ankauf von Traſten, und läuft die Gefahr des größten Verluſtes, wenn er ſelbſt zu einem niedrigen Kurſe zieht. Jetzt waren die Inhaber ſeiner Wechſel als letzte Indoſſaten, und ſeine nunmehrigen Wechſelgläubiger waren nun in das Recht geſetzt, die 50,000 Ducadi, welche ſie an ihn zu fodern hatten, zu dem Preiſe in Spanien zu verkaufen, welchen ihnen der Wechſelkurs dort gab, oder ſie nach dieſem Kurs auf Hamburg zurück zu traſſiren.

Aber, wird vielleicht noch Mancher ſagen: es war doch unrecht, den A. in einen ſo großen Verluſt zu ſetzen. Der letzte Inhaber hätte, wenn er wußte, daß A. nur 50,000 Mk. in Hamburg für die 50,000 Du-

cadi gehoben hatte, nur auf dieſe zurückziehen, und die Zinſen und Koſten darauf ſchlagen ſollen. Aber iſt es von dem Spaniſchen Inhaber eines ſolchen Wechſels anzunehmen, oder ihm zuzumuthen, daß er den Kurs wiſſe, zu welchem er in Hamburg abgegeben worden? Er macht alſo mit Recht den Unwiſſenden, und ſieht bloß auf die Spaniſche Valuta, auf welche der Wechſel lautet. Dann aber hätten die Inhaber auch ja eben wegen des Kurſes von 62 Grot Flämiſch für 50,000 Mk., die ſie auf Hamburg abgaben, nur 25,806½ Ducadi in Spanien haben können, wenn ſie ſchlechthin zu dieſem Kurs verkauften.

Wäre der Kurs gefallen geweſen, z. B. auf 30 Grot Flämiſch, ſo hätten die Inhaber zu dieſem Kurs die ihnen gebührenden 50,000 Ducadi abgeben müſſen, und ſie in Spanien dafür bekommen können. Ihre Rückwechſel würden in Hamburg 46,875 Mk. Bco. betragen haben. Sie ſelbſt hätten nicht mit Vortheil in Hamburg Gebrauch davon machen können. Aber A. hätte 3125 Mk. weniger zu bezahlen gehabt, als er bei Verkaufung ſeiner Tratten vorher bekam, und die Rückwechſel hätten ihm, die Koſten abgerechnet, Vortheil gebracht. In dieſem Fall würde er den Vortheil den Spaniern nicht haben zufließen laſſen, und dieſe würden ihm nicht haben ſagen können, wir wiſſen, daß du für die 50,000 Ducadi eben ſo viel Mk. Bco. gehoben haſt, alſo ziehen wir auf 50,000 nicht 46,875 Mk. Bco. auf dich wieder zurück. Denn A. würde ihnen geantwortet haben: Ich ward euch durch meine proteſtirte Wechſel 50,000 Ducadi, nicht 50,000 Mk. ſchuldig, und dieſe habt ihr durch eure Rücktratten zu 30 Gvl. wieder bekommen. Wir ſind geſchiedene Leute. Wie er

nun in dieſem Fall würde gewonnen haben, ſo muß er in jenem Fall allen Nachtheil tragen.

So ſind denn die Rückwechſel gewiſſermaßen als ein Spiel anzuſehen, aber als ein böſes Spiel für den, der nicht auf feſten Füßen ſteht. Eben aus dieſem Beiſpiel iſt auch klar, daß kein Kaufmann auf den Kurs ſpekuliren darf, wenn er zu fürchten Urſache hat, daß ſeine zum Behuf dieſer Spekulation gezogenen Wechſel mit Proteſt wieder zurückkommen. Man vergleiche hiemit das ebenfalls wahrhafte Beiſpiel eines Rückwechſels von Frankreich her, auf welchem faſt 50 Prozent verloren wurden.

Solche große Sprünge im Wechſelkurſe, welche dem richtig Spekulirenden großen Vortheil, aber dem, welchem ſeine Wechſel proteſtirt werden, 50 bis 100 Prozent Verluſt bringen können, fallen freilich in dem gewöhnlichen Gange der Handlung nicht vor. Nur der ſchwankende Werth des Papiergeldes, unerwartete willkührliche Veränderungen des Münzfußes, und des Verhältniſſes des Goldes zum Silber, auch hoch getriebene Wechſelreuterei veranlaſſen dieſelben. Aber man benutzt auch auf gleiche Weiſe die kleinern Veränderungen im Kurſe, und mancher Inhaber eines Wechſels hat es lieber, daß er den Wechſel kann proteſtiren laſſen, und einen Rückwechſel ziehen, als wenn er ihm am Wechſeltage richtig bezahlt wird. Das fällt inſonderheit in London ſehr oft vor. Die wenigen Reſpittage, unter welchen ſo oft zwei als Feſttage der Juden und der Chriſten wegfallen, ſind Urſache, daß mancher ſehr gute Wechſel proteſtirt werden muß, welches den dortigen Juden, als letzten Inhabern der Wechſel, ſehr willkommen iſt, wenn der Rückwechſel ihnen Vortheil

zeigt. Iſt der letzte Inhaber ein Chriſt, ſo kömmt es ſeltener dazu, weil er, wenn der Reſpittag ein Sonntag iſt, doch noch den Sonnabend abwarten kann.

Fünf und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 16. am Schluſſe und in der Anmerkung. Bd. I. S. 77.

So ſehr dies in der Natur der Sache liegt, ſo bedarf es doch einer Norm bei dieſem Verfahren. Der Korreſpondent muß durch eine ausdrückliche Vollmacht befugt, aber auch der Acceptant gehörig benachrichtigt werden, daß die gerichtliche Depoſition von ihm werde verlangt werden, wenn der Inhaber des Wechſels nicht nach der Sicht und der darauf erfolgten Acceptation erſcheint. Dadurch kömmt in dieſes Verfahren eine Umſtändlichkeit, die ſich eigentlich mit den Wechſelgeſchäften nicht verträgt, welcher jedoch durch wenige dem Wechſel eingefügte Worte könnte abgeholfen werden, ſo daß keine beſondere Vollmacht nöthig würde. Es könnte z. B. heißen: drei Tage nach Sicht bezahlen EE. oder deponiren auf Verlangen gerichtlich auf meine beſondere Ordre u. ſ. f. Ein ſolches deutliches Mandat des Traſſanten an den zur Präſentation kommittirten Korreſpondenten wird immer erfodert werden, kraft deſſen er die gerichtliche Depoſition zu verlangen hat. Von dieſem Auftrage ſollte auch dem Acceptanten billig Advis gegeben werden. Dieſer hat etwas für denſelben Beleidigendes in ſich, weil er es als einen Beweis des Mißtrauens anſehen kann, daß das Geld nicht bei ihm ſicher ſei,

wenn der Inhaber des Wechſels zu lange ausbleiben ſollte. Aber eben das Beleidigende liegt auch in der Foderung zu deponiren überhaupt. Es der Diskretion des Mandatarius zu überlaſſen, die Depoſition mit Vorzeigung ſeines Mandats zu verlangen, wenn er es nöthig finden werde, iſt noch beleidigender, denn ſie kann zwei Mitbürger unmittelbar ins Mißverſtändniß ſetzen. Der Mandatarius, der nach gemeſſener Vorſchrift handelt, darf nicht die Frage des Acceptanten fürchten: trauſt du mir etwa nicht? wol aber, wenn er ſich merken läßt, daß es von ihm abhänge, oder nicht. Dieſe Bedenklichkeiten haben alle nicht Statt, wenn ein Geſetz verfügt, daß bei einem jeden Wechſel auf Sicht das Mandat zur Beſorgung der Acceptation an irgend einen Korreſpondenten, und der Advis davon gegeben werden müſſe. Das oben angeführte Einſchiebſel iſt dann eben ſo natürlich, als auf dem Sekunda-Wechſel das gewöhnliche: Prima nicht bezahlt ſeiende.

Sollte es dahin kommen, daß Geſetz und Richter die Traſſanten in Fällen, da der girirende Wechſel irre geht, noch verantwortlich machen, oder ihm auch nur einen Theil des daraus entſtehenden Verluſtes zu Laſt bringen, ſo würden alle Traſſanten eine gleiche Vorſicht bei jedem von ihnen verkauften Wechſel zu nehmen genöthigt ſein. Sie würden immer eine Abſchrift deſſelben an einen ſichern Korreſpondenten zur Beförderung der Acceptation und zur Bewirkung der gerichtlichen Depoſition auf den Fall einſenden müſſen, wenn der girirende Wechſel nicht am letzten Reſpittage zur Stelle gelangte. Nun hoffe ich zwar, daß es nicht dahin kommen, und der Wechſelhandel nicht durch eine

ſolche Weitläufigkeit erſchwert werden werde. Aber man hat auch Urſache, dergleichen zu fürchten, wenn die Rechtsgelehrten nicht den feſten Erkenntnißgrund des Wechſelrechts gelten laſſen wollen, welchen ich glaube angegeben zu haben. Denn aus ihm werden die Vorrechte des traſſirten Wechſels eigentlich recht klar. Aus ihm ſieht man ein, daß der Traſſant für nichts einſtehe, was die Erfüllung des von ihm in dem Verkauf des Wechſels eingegangenen Kontrakts ohne ſein Zuthun, und ohne daß er es im geringſten zu hindern vermag, ſtören kann. Wenn aber Richter und Geſetzgeber zum Geſichtspunkt die trocknen Wechſel nehmen, für welche das Wechſelrecht nur durch eine Akkommodation gilt, ſo können ſie von einer Akkommodation zur andern gehen, und ſo kann es vielleicht noch dahin kommen, daß auch bei den traſſirten Wechſeln eine Prolongation gebräuchlich und legal wird, und man aus Gründen ſcheinbarer Billigkeit dem ſtrengen Wechſelrechte mehr und mehr abbricht. Zeigt doch der Entwurf des Preußiſchen Geſetzbuches, daß die Geſetzkommiſſion nahe daran war, den Acceptanten von der Pflicht, am Verfalltage zu bezahlen, zu befreien, wenn die erwartete Bedeckung nicht eingelaufen wäre; und dies bloß aus Gründen ſcheinbarer Billigkeit.

Ich darf um ſo viel mehr Richter und Geſetzgeber vor ſolchen falſchen Urtheilen und Verfügungen warnen, je verwickelter die Wechſelgeſchäfte ſchon geworden ſind, es noch ferner werden, und die Erfindungen ſich mehren werden, durch welche man ihre Billigkeit zu überraſchen, und ſie zu falſchen Akkommodationen und unzulänglichen Prinzipien zu verleiten ſuchen wird. Daran werden es wenigſtens die Sachwalter nicht fehlen laſſen

wenn ſie einen mißlichen aus Wechſelgeſchäften entſtandenen Rechtshandel bei einem in ſeinen Grundſätzen nicht recht feſten Richter zu verfechten haben.

Sechs und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 16. Bd. I. S. 77.

Die Wechſel auf Sicht haben eine gewiſſe Nothwendigkeit für den Kaufmann, wenn er dem Diskont ausweichen, oder die im Kurſe berechnete Zinſe ſparen will. Dann wird er freilich oft wohl thun, wenn er die hier angegebene Vorſicht übt. Er wird ſie aber auch nicht in allen ſolchen Fällen unterlaſſen, in welchen er gewiß ſein kann, daß ſein der Poſt anvertrauter Wechſel an dem Orte der Zahlung ſchnell anlangen und ſein Korreſpondent eignes Vortheils halber ihn ſogleich präſentiren oder zur Sicht bringen werde. Dies geſchieht alſo häufig zwiſchen Hamburg und Amſterdam, in deren beiden Wechſelkurſen der Kurs auf Sicht regelmäßig ſteht, und von dem Kurſe auf 2 Uſo aus dem in §. 22 angegebenen und in dem Zuſatze zu demſelben weiter ausgeführten Gründen ſich bemerklich unterſcheidet. Zwiſchen Hamburg und London haben die noch jetzt, da ich dies ſchreibe, vorwaltenden Umſtände der Londoner Bank das Traſſiren weit mehrerer Wechſel auf Sicht, oder auf kurze Friſten veranlaßt, als welche ſonſt jemahls gewöhnlich waren. Doch davon werde ich bei §. 26 noch mehr ſagen. Zwiſchen Paris und London aber ſind in Friedenszeiten Wechſel auf Einen Tag nach Dato ſchon lange üblich geweſen. Ich geſtehe, daß ich wol ehemahls dieſen Ausdruck für einen

Druckfehler in den Wechſelkurſen gehalten habe. Denn ich dachte, und mancher wird es mit mir denken, wie kann ein Wechſel in London z. B. den 1ſten Mai ausgeſtellt werden und am 2ten Mai ſchon in Paris zahlbar ſein. Ich will alſo die Sache hier beſtimmter erläutern.

Der Poſtenlauf zwiſchen Paris und London nimmt nur etwa 3 Tage weg. Die Ungewißheit, welcher die Ueberfahrt zwiſchen Dover und Calais ausgeſetzt iſt, macht dennoch niemahls einen ſo langen Unterſchied darin, daß nicht der in London am 1ſten Mai traſſirte und einen Tag nach Dato ſchon zahlbare Wechſel am 13ten, das iſt vor Ablauf der in Frankreich üblichen Reſpittage in Paris gewiß anlangte. Er iſt alſo gewiß nach ſeiner Ankunft zahlbar, verliert aber auch ſeine Wechſelkraft ganz, wenn durch Verſehn, durch Nachläſſigkeit eines Reiſenden, der darauf Geld haben will, oder durch Vorfälle, die dem §. 15 erzählten ähnlich ſind, er nicht vor dem 14ten Mai zur Sicht und zur Zahlung präſentirt wird. Er iſt alſo ein wirklicher Wechſel auf Sicht, für welchen aber der Ausſteller nicht länger als auf 12 Tage nach Dato einſteht. Er hat alſo nichts von der Gefahr der Sichtwechſel, als für dieſe kurze Zeit, und es bedarf der bei ihm vorgeſchlagenen Vorſicht nicht. Weil aber in London nur 3 Reſpittage ſind, von welchen ſo oft wegen des zwiefachen Feiertages der Juden und Chriſten zwei Tage wegfallen, ſo läßt ſich nicht auf gleiche Weiſe von Paris auf London traſſiren. Zwiſchen Hamburg und Amſterdam, wo 6 Reſpittage gelten, doch leichter noch von Amſterdam auf Hamburg, wo 11 Statt finden, geht es bei dem ſo ſichern Lauf der Poſten ſehr ſicher mit einem

Wechſel auf Einen Tag nach Dato. Auf London ſind ſie aber ſo gut, als unmöglich, theils wegen der eben erwähnten Urſache, theils wegen der ungewiſſen Zeit, da es Beiſpiele giebt, daß, zumahl im Winter, ſieben Poſttage der Stürme oder des Eisgangs wegen verloren gegangen ſind.

Sieben und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 17. Bd. I. S. 78.

Die Urſachen des ſteigenden und fallenden Diskonts ſind mannichfaltig, wie ſich aus folgenden Thatſachen ergiebt. Die Urſache des im J. 1763 auf 12 Prozent geſtiegenen Diskonts war die groſze Wechſelreuterei, wovon ſich die böſen Folgen im September d. J. zeigten. Die Waarenhandlung hatte ſchon mit dem Ende des ſiebenjährigen Krieges abgenommen, und wirkte wenig mit ein. In den folgenden 35 Jahren ſtieg der Diskont beinahe eben ſo hoch wieder durch die Umſtände, in welche die Handlung Frankreichs im J. 1792, und ſpäterhin die Handlung der Holländer gerieth. Viele der Franzöſiſchen und Holländiſchen Kaufleute ſchickten aus Furcht und Warten der böſen Dinge, die da kommen ſollten, und auch wirklich kamen, von ihren Waaren und Effekten ſo viel nach Hamburg, als möglich. Zwar konnten dieſe nicht ſo geſchwind in Hamburg zu Gelde gemacht werden, als ſie anlangten. Aber jene traſſirten nun auf den gröſzten Theil des Werths dieſer Effekten und der groſze Belauf dieſer an ſich ſoliden Wechſel trieb den Diskont für eine Zeitlang bis über 10 Prozent. Im J. 1798 ſtieg er auf 8 bis 9 Prozent und

erhielt ſich faſt eben ſo ſtandhaft, als im Jahr 1763, in welchem die Beklemmung der Wechſelreuter viele Monate durch gleichförmig dauerte. Jetzt aber (1798) liegt nicht Wechſelreuterei zum Grunde, ſondern der noch immer große Waarenhandel, der ſich erſt ſeit der Blokirung der Holländiſchen Häfen durch die Engländer ſo ſehr nach Hamburg verſetzt hat, daß der Holländiſche Kaufmann faſt alle ſeine Geſchäfte von der Elbe und Weſer aus und auf dieſelben machen muß. Indeſſen möchte durch dieſe Urſache allein der Diskont nicht über 5 Prozent getrieben werden. In Holland, wo man doch auch für Geld ſorgen muß, wenn man noch forthandeln will, war der Diskont in der letzten Hälfte jenes Jahrs nur 2½ Prozent. Es war noch des Geldes zu viel da für die Geldgeſchäfte an der Amſterdammer Börſe. Nun aber kömmt für Hamburg eine andere Urſache dazu, die wol niemahls ſo, als jetzt, gewirkt hat. Dieſe iſt der ſo hohe Preis aller Waaren, welche jetzt die Hamburgiſchen Waarenlager füllen, mit welchen ſie ſchon auf dieſe kommen. Wer z. B. vor dem Kriege 100,000 Pfund Kaffee zu 8 Schilling p. Pfund auf ſein Lager bekam, dem koſteten dieſe 50,000 Mark Banco, die er remittiren, oder auf ſich traſſiren laſſen mußte. Jetzt, da der Kaffee 18 Schilling gilt, ſo macht es 112,500 Mark aus. Noch größer iſt der Unterſchied der Preiſe bei dem rohen Zucker. Man kann alſo wenigſtens die zwiefachen Summen rechnen, welche der Hamburger für die an ihn gelangenden Waaren mehr, als vor dem Kriege, durch Wechſel bezahlen, und für die Friſten, welche dieſe zu laufen haben, diskontiren laſſen muß, es mögen dieſe wirklich gezogene, oder Kellerwechſel

ſein (ſ. weiter unten), welche eben dieſer Umſtände wegen eine Entſchuldigung verdienen.

Der Diskont iſt, meines Wiſſens, ein in allen handelnden Staaten freies Geſchäft, nur in dem freien England iſt er es nicht. Hier iſt die Bank auf denſelben privilegirt, und wer außer ihr diskontiren will, hat es bisher unter andern Benennungen und Scheinkontrakten verſtecken müſſen. Kann ein Privatmann deſſen überwieſen werden, ſo drohen ihm die härteſten Strafen, und ſelbſt die Deportation, wenn er höher als die Bank diskontirt hat. Ein Privatmann hatte vor einigen Jahren die Wechſel eines Kaufmanns, der auf ſchwachen Füßen ſtand, zu 6 Prozent diskontirt. Dies mag unter irgend einem Vorwande verſteckt geſchehen ſein, von welchem ich nicht unterrichtet bin. Als dieſer Kaufmann brach, entdeckten es die Kuratoren ſeiner Maſſe, drohten ihn anzugeben, und nöthigten ihn, daß er ſich als einen Kompagnon des Falliten anſehen laſſen, und den größten Theil ſeines Vermögens in deſſen Maſſe hingeben mußte. Auch, ſeitdem im Februar 1797 die Bank zu diskontiren aufhörte, entſagte ſie dieſem Privilegium nicht, auch ward es ihr nicht, wie es nun billig war, genommen. Doch ſagt man mir, daß jetzt (im November 1798) unter der Hand von Privatleuten in London zu 4½ Prozent diskontirt werde, wiewol die Bank ſelbſt wieder zu diskontiren anfängt, doch noch nicht in Baarſchaften. Da, wo das Diskontiren ein freies Geſchäft iſt, ſteigt der Diskont zu einer Höhe, bei welcher es unbegreiflich wird, wie die Handlung denſelben noch ertragen könne Solche Unordnung in der Handlung, ſolch ein Mono=

pol von Kredit, und ſolche Stockung des Geldumlaufs, als in Frankreich in dieſen letzten Jahren Statt gehabt haben, treiben ihn natürlich ſehr hoch für diejenigen, welche unter dieſen Umſtänden noch Handlungsgeſchäfte treiben wollen, die mehr als Krämergeſchäfte ſind. Wir haben oft in den Zeitungen geleſen, daß er dort auf 4 Prozent für den Monat geſtiegen ſei. Das kann der Kaufmann ertragen, der mit dieſem ſo hoch verzinſeten Gelde eine Unternehmung macht, von welcher er erwartet, daß er in kurzer Zeit ſein Geld werde wieder einziehen können. Indeſſen ſchlägt er dieſe Zinſe auf den ſo hohen Preis ſeiner Waare. Das erfahren wir Deutſche in dem ſo hoch geſtiegenen Preiſe der Franzöſiſchen Weine, und alles deſſen, was Frankreich in ſeinen jetzigen Umſtänden noch aus ſeinen Häfen verſenden kann. Aber das gilt überall, und der Diskont fällt, in ſofern er ſich auf wirklichen Waarenhandel bezieht, dem ausländiſchen Käufer dieſer Waaren in deren Preiſe zur Laſt; den Wechſelreuter drückt der hohe Diskont zu Boden; aber nicht ſo den ſoliden Kambiiſten, der in den Kurſen, zu welchen er Wechſel kauft oder verkauft, ſeine Rechnung ſo macht, daß er nicht durch den Diskont verlieren kann.

Auch in Nordamerika iſt der Diskont während dieſes Krieges ſehr hoch geſtiegen. Man hat mir von 4, ja ſogar von 8 Prozent für den Monat geſagt. Ich mag aber nicht mehr, als das erſtere, glauben, wenn gleich mir auch die Möglichkeit nicht ganz einleuchten will, wie die Handlung dieſes Volks noch Gewinn dabei verſprechen könne. Freilich iſt der Unterſchied derer Preiſe, zu welchen ſie in den Weſtindiſchen Kolonien die Produkte bezahlt, deren Ausfuhr der Krieg ſo ſehr unter-

drückt, und desjenigen, zu welchen ſie dieſelben in Europa verkauft, ſo groß, daß eine hohe Zinſe den Gewinn noch nicht vernichtet. Aber ihre Spekulationen gehen wegen Weite und Ungewißheit der Seereiſe auf ſo lange Friſten hinaus, und die Aſſekuranzen nehmen noch ſo viel weg, daß ich nicht einſehe, wie ihre Handlung noch ſo lebhaft fortgehen könne, wenn ſie nicht größtentheils mit eigenen Kapitalien derjenigen betrieben wird, die ſich auf ſolche weitausſehende Unternehmungen einlaſſen, und für welche vom Diskont nur dann die Rede iſt, wenn ſie mit ihrem Kapital nicht ganz ausreichen können.

In Holland iſt der Diskont ſonſt zu allen Zeiten niedriger geweſen als in Hamburg, weil die Maſſe des Geldes ſeiner Kapitaliſten, verglichen mit der Maſſe der in der Handlung umgeſetzten Kapitalien, größer war, als in Hamburg. Jetzt mag ſie dies noch ſein, weil, ſo viel Geld auch dieſer Staat ſeinen Eroberern und nachmahligen Bundesgenoſſen gezollt hat, das Total der Handlungsgeſchäfte in einem viel weiter gehenden Verhältniß vermindert worden iſt. Daher ſtand der Diskont, wie geſagt, im Jahre 1798 2½ Prozent, iſt aber doch wieder auf 4 Prozent geſtiegen, vermuthlich durch die Anwendung des Geldes in denjenigen Geſchäften, welche die Holländiſchen Kaufleute durch Umwege, inſonderheit über Hamburg, noch machen. Doch iſt Ein Geſchäft nicht nur ihnen verblieben, ſondern durch den Krieg angewachſen, welches einen Verkehr großer Summen unterhält. Dieſes iſt der Zug des Spaniſchen Silbers durch Frankreich nach Holland, welchem der Krieg den Weg über See ganz verſperret.

Man möchte denken, es ſei eine gute Spekulation,

aus einem Lande, wo der Diskont niedrig iſt, Geld nach demjenigen zu remittiren, wo derſelbe ſehr hoch ſteht. Aber dieſes kann folgender Urſachen wegen nicht leicht geſchehen:

1) Weil man bei dem Diskont gern mit eigenen Augen ſehen, und nicht einem Andern das Urtheil über die Solidität derer Wechſel überlaſſen will, in deren Diskontirung man ſein Geld wagt.

2) Weil der Kommiſſionär ſeine Proviſion ziehen will, und für den Lauf eines Jahres, in welchem er mit dem Gelde ſeines Korreſpondenten diskontirt, kaum mit 2 Prozent zufrieden ſein kann. Denn das Geſchäft macht wirklich Mühe und erfodert viele Aufmerkſamkeit.

3) Weil ein hoher Diskont die Kurſe zum Nachtheil des Auslandes erniedrigt, und die Ueberſendung von Barſchaften nicht jedermanns Sache iſt, der ſich zum Diskontiren reich genug findet. Doch bleibt es mir wahrſcheinlich, daß wenigſtens ſolche Kaufleute dieſe Spekulation treiben, welche es gerathen gefunden haben, während des Krieges ein ihrem Holländiſchen aſſoziirtes Komptoir in Hamburg zu errichten.

Acht und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 18. Bd. I. S. 81.

Die in dieſem §. angegebenen Zahlen beziehen ſich auf einen Mittelpreis des Diskonts von etwa 4 Prozent fürs Jahr, oder ⅓ Prozent für den Monat. Aber, wenn derſelbe höher iſt, ſo wird der Unterſchied beträchtlich größer. In Hamburg ſteht, wie im vorigen Zuſatz geſagt iſt, der Diskont bereits auf 8 ja gar 9 Prozent, das iſt

$\frac{2}{3}$ Prozent für den Monat. In Amſterdam hält er ſich auf 4 Prozent. Daher iſt die Abweichung des Kurſes auf 2 Uſo von dem Kurſe auf Sicht größer in Amſterdam, und kleiner in Hamburg. Denn, wer in Amſterdam 2 Mark Hamburger Banco, die in Hamburg nach 2 Monaten zahlbar ſind, kauft, rechnet darauf hinaus, daß dieſelben mittlerweile werden zu $\frac{2}{3}$ Prozent für den Monat diskontirt werden müſſen. Der Hamburger aber rechnet darauf hinaus, daß das Holländiſche nach 2 Monaten zahlbare Geld, welches er in Wechſeln mit 2 Mark Banco bezahlt, dort nur $\frac{1}{3}$ Prozent für den Monat im Diskont verlieren werde, und daher wird ihm das Holländiſche Geld verhältnißmäßig mehr werth. So ſtand z. B. am 4ten Dezember 1798 der Sichtkurs in Hamburg auf $39\frac{5}{16}$, und der Kurs auf 2 Monat auf $39\frac{5}{8}$. Der Unterſchied war alſo $\frac{5}{16}$ Stüver auf 2 Mark. In Amſterdam aber ſtand er den 1ſten Dezember wie $39\frac{1}{4}$ auf Sicht, und $38\frac{5}{8}$ auf 2 Uſo. Dort war alſo der Unterſchied $\frac{5}{8}$ Stüver für 2 Mark.

Ueberhaupt hat ein hoher Diskont die Wirkung auf den Kurs, daß er denſelben in lange laufenden Wechſeln niedrig hält, aber nicht ſo in Sichtwechſeln, welches aber nicht erſcheint, wenn die Wechſelkurſe keinen Sichtkurs zeigen. Aber eben deswegen hat der Kaufmann, der dies einſieht, Urſache, lieber auf Sicht, oder auf ſo kurze Friſten zu ziehen oder zu kaufen, als ihm nur immer möglich iſt.

Neun und zwanzigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 19. Bd. I. S. 83.

Bei einer ausführlichen Erläuterung der **Wechſelreuterei** durch Beiſpiele muß ich hier die Erzählung folgendes wahren Vorfalls voraus ſchicken:

Ein Kaufmann in — handelte mehrere Jahre durch auf folgende Weiſe. Er hatte kein Vermögen, um damit die Geſchäfte zu machen, von welchen er leben wollte, war aber ein geſchickter Kaufmann, und zu den feinſten Spekulationen aufgelegt. Daneben hatte er auch die Fähigkeit, eine jede Hand nachzumahlen. So wie er nun Geld nöthig hatte, ſchrieb er Wechſel nieder, die von den beſten Häuſern des Ortes zahlbar waren, ſetzte die Namen von Traſſanten und Indoſſanten, und zuletzt ſich ſelbſt als den letzten Indoſſaten darauf. Dann fügte er, wie gewöhnlich, ſein Indoſſament in blanco dazu, ſuchte ſelbſt Diskontenten auf, die ihm, noch mehr aber den vielen guten indoſſirten Namen, und inſonderheit den des Acceptanten, traueten, deſſen Accept auch ſchon nachgemacht war. Es war noch die Zeit, da Kaufleute ſich nicht gern merken ließen, daß ſie ihre Wechſel zum Diskont hingäben (S. den obigen §. 17, und den 27ſten **Zuſatz**). Er bat ſie alſo, die Wechſel ſtille bei ſich ruhen zu laſſen, weil er ſie ſelbſt vor dem Verfalltage einlöſen würde. Dies geſchah auch immer ohne Fehl. Denn nun hatte er andere Wechſel fertig, welche er entweder bei andern Diskontenten ließ, oder ſie dem frühern Diskontenten in Bezahlung gab. Endlich entſchlüpfte einem das Geheimniß im Geſpräche mit einem der vor-

geblichen Acceptanten. Die Sache ward kund, verblutete aber. Denn er hatte übrigens wirklich einen reellen Waarenhandel fortgeführt, und konnte den Diskontenten, deren einer wie er mir ſelbſt erzählte, 70,000 Mk. Bco. von ihm zu fodern hatte, ſo reiche Waarenlager zur Sicherheit geben, daß ſie keinen Verluſt zu fürchten hatten. Und nun hieß es, als die Sache dennoch laut ward: wo kein Kläger iſt, da iſt kein Richter.

Was dieſer Mann that, das thun eigentlich alle Wechſelreuter, doch ohne fremde Hände nachzumahlen. Sie ſuchen durch ſcheinbar großen vereinten Kredit fremdes Geld an ſich zu bringen, das man jedem Einzelnen nicht auf ſeinen beſondern Kredit leihen würde. Es kömmt ihnen zu gut, daß überhaupt der kaufmänniſche Kredit größer in die Ferne ſcheint, als daheim. Aber es koſtet ihnen auch mehr, als jenem Manne, der nichts als den Diskont bezahlte, und ſelbſt das 1 per Mille Kourtage ſparte.

Nun will ich zwei Beiſpiele einer durch eine nicht kurze Kette über Jahr und Tag fortgehenden Wechſelreuterei beifügen. Beide ſind nach den wirklichen Kurſen ſo berechnet, wie ſie an denen Oertern, von welchen aus ein jeder traſſirt, an den bemerkten Tagen geſtanden haben. Ich habe das 1 per Mille Kourtage, $\frac{1}{3}$ Prozent Proviſion, und das Briefporto in einem halben Prozent zuſammengefaßt, um die Rechnung einfacher zu machen. Doch nehme man nicht an, daß, wie in dieſen Beiſpielen, jeder Wechſelreuter genau die Summe berechne und ziehe, welche der auf ihn traſſirte Wechſel beträgt. Bekanntlich nimmt die Wechſelreuterei ſo ihren Anfang: Ein Kaufmann, der ſich durch dieſen Weg helfen will, fodert mehrere entfernte Korreſpon-

denten auf, bis zu einer gewiſſen runden Summe für ihn zu acceptiren, und erbietet ſich ein Gleiches für ſie zu thun. Einer giebt dabei dem andern die Ausſicht, woher die von Zeit zu Zeit nöthige Bedeckung zu erwarten, oder woher ſie durch Traſſiren zu holen ſei. Dies wird angenommen; es bleibt aber nicht lange bei den anfangs beredeten Summen. So traſſirt und remittirt es ſich dann eins durch das andere in beliebigen Summen, ſo wie ein jeder der Theilnehmenden Geld nöthig hat. Heute iſt dieſer in der geſammten Maskopei mehr, morgen weniger ſchuldig, oder hat bald mehr, bald weniger von den übrigen zu fodern. Deſto ungewiſſer aber bleibt er auch von dem Verluſt, der ihm droht, nnd der ſich oft nicht eher entwickelt, als wenn die Kette bricht. Da läßt ſich dann freilich nicht auseinander ſetzen, auf welche Einzelne unter den ſich durchkreuzenden Wechſeloperationen der Verluſt zu rechnen ſei. Aber in Ganzen geht es doch ſo damit zu, wie ich es hier darſtelle. Ob das Spiel mit Einer, oder mit zehn ſolcher Operationen; ob es mit Summen, die ſich eine aus der andern beſtimmen, oder die ein jeder nach ſeinem Bedürfniß beſtimmt, getrieben werde, iſt für die Hauptſache einerlei.

Das erſte Exempel berechnete ich 1792 aus den damahls beſtehenden Kurſen, das andere aus den Kurſen des Jahres 1796.

I. Wagge in Hamburg hat zu Anfang des Jahres 1792 fremdes Geld nöthig, er traſſirt den 3ten Januar auf Knaper in Kopenhagen auf 2 Monat Zeit den Werth von 3000 Bco. Mk. zu dem Kurſe 138¼, d. i. 1382½ Rthlr. Dän. Ihm koſtet es nur

1 per Mille, das iſt 3 Mk. Kourtage, um den Wechſel zu verkaufen, er erhebt alſo wirklich 2997 Bco. Mk.

II. Knaper, der den 3ten März bezahlen ſoll, zieht vor dieſem Tage auf Willis in London auf 2

Monat Zeit . .	Rthlr. 1382 ßl. 48
dazu Proviſion $\frac{1}{2}$ Prozent	— 6 — 88
	Rthlr. 1389 ßl. 40
zu dem Kurſe Rthlr. $5\frac{3}{4}$ p. £s 1.	£s 241 ßl. 12 d 9

III. Willis traſſirt den 2ten Mai auf Traper

in Lisbon den Werth dieſer	£s 241 ßl. 12 d 9
und wegen Proviſion ꝛc.	— 1 — 6 = 10
	£s 242 ßl. 19 d 7

zu dem Kurſe ßl. 5 pf. $9\frac{5}{8}$ p. M. R. —

840,000 Rees

IV. Traper traſſirt den 30ſten Junius auf Schu=

ſter in Amſterdam den Werth von	840,200 Rees
Proviſion ꝛc. . .	4,000 —
	844,200 Rees

zu dem Kurſe 54 gvl. p. Crusado
von Rees 400 Bf. 2849 St. 3 — 8 gl.

V. Schuſter traſſirt den 28ſten Auguſt auf

Smith in London den Werth von	Bf. 2849 St. 3 pf. 8
Proviſion ꝛc. . . .	— 14 — 5
	Bf. 2863 St. 8 pf. 8

zu dem Kurſe von ßlvl. 36 gvl. 5 — £ 262 ßl. 2 =

VI. Smith traſſirt den 30ſten Oktober auf du

Change in Paris den Werth von	£ 262 ßl. 2 =
Proviſion ꝛc. . .	— 1 — 6 3 d
	£ 263 ßl. 8 3 d

zu dem Kurſe $19\frac{1}{2}$ d. p. 3 Liv. — Liv. 9726 =

VII. du Change traſſirt den 24ſten Dezember

auf Wagge in Hamburg	.	Liv. 9726 =
Proviſion ꝛc.	. .	— 48 S. 13
		Liv. 9774 S. 13
zu dem Kurſe 330		Bco. Mk. 2962

welche Wagge am 24ſten Februar 1793 bezahlt. Dies beträgt alſo 35 Mk. weniger als die Bco. Mk. 2997, die er am 3ten Januar gehoben, und beinahe 14 Monate ohne Intereſſen genoſſen hat. Dieſer Vortheil entſteht ihm aus dem Pariſer Kurs. Denn zwiſchen der zweiten und fünften Operation war die Wechſelſumme bereits um £s 20 ßl. 3 = d 3 = — angeſchwollen, die er hätte tragen müſſen, wenn der Kurs von Paris auf Hamburg ihm nicht ſo ſehr zum Vortheil gelaufen wäre.

Hätte aber Smith in London am 30ſten Oktober auf ihn für £ 263 ßl. 8 d 3 = zu dem derzeitigen Kurs von ßlvl. 34 gvl. 3 — auf 2 $\frac{1}{2}$ Uſo traſſirt, ſo hätte Wagge den 12ten Januar 1793 Bco. M. 3383 ßl. 3 = — = zu bezahlen gehabt, folglich Bco. Mk. 383 = ßl. 3 = — = d. i. über 13 Prozent auf Bco. Mk. 2997, die er wenig länger als ein Jahr benutzte, verloren.

Kann aber etwa du Change an dem Tage nicht auf Wagge traſſiren, ſondern muß dieſer ihm am 14ten Dezember Rimeſſe zu dem Kurs Bco. ßl. $16\frac{7}{8}$ machen, ſo koſten ihm jene Liv. 9774 S. 13 hier zur Stelle Bco. Mk. 3436 = ßl. 6 = die er ſogleich bezahlen muß, und alſo auf 11 Monate 7 Tage benutztes Geld Bco. Mk. 439 = ßl. 6 = d. i. beinahe $14\frac{2}{3}$ Prozent verliert.

Ich will noch ein zweites aus den Kurſen der Jahre 1795 und 1796 berechnetes Exempel beifügen:

I. Knaper in Kopenhagen traſſirt den 25ſten September 1795 auf Willis in London den Werth von . . . Rthlr. 2000 —
zu dem Kurs Rthlr. 4 ßl. 74 £s 419 ßl. 4. d 3 = —
Er hebt nach Abzug von 1 per Mille Wechſelkourtage nur Rthlr. 1998 —

II. Willis traſſirt am 24ſten November auf Traper in Lisbon . £s 419 ßl. 4 d 3 —
Proviſion ꝛc. . . — 2 — 1 = 11
£s 421 = ßl. 6 = d 2 =
zu dem Kurs 69½ d p. M. R. — 1454 = 878 Rees

III. Traper traſſirt am 14ten Februar 1796 auf Schuſter in Amſterdam . 1454=878 Rees
Proviſion ꝛc. . . 7=274
1462=152 Rees
zu dem Kurs 59 gvl. p. 1 Crusado
von Rees 400 Bf. 5391 = 13 = 11 = —

IV. Schuſter traſſirt am 12ten April auf du Change in Paris Bf. 5391 = St. 13 = pf. 11
Proviſion ꝛc. . . — 26 — 19 — 3
Bf. 5418 — 13 — —
zu dem Kurs 60 gvl. p. 3 Liv. —
Liv. 10837 = S. 6 = —

V. du Change traſſirt am 10ten Junius auf Wagge in Hamburg Liv. 10,837 = 6 = —
Proviſion ꝛc. . . — 54 = 4
Liv. 10,891 = 10 =
zu dem Kurs 179 Liv. p. Bco. Mk. 100
Bco. Mk. 6084 ßl. 10 = —

VI. Wagge traſſirt am 9ten Auguſt auf Knaper in Amſterdam . . Bco. Mk. 6084 ßl. 10 = —
Proviſion ꝛc. . . 30 — 7
Bkc. Mk. 6115 — 1
zu dem Kurſe Cſ. 114¾ p. 120 Bco. Mk.
Cſ. 5847 = 10 = 8 = —
Proviſion ꝛc. . . 29 = 4 = 12
noch ½ Prozent Diskont für
die gemachte Rimeſſe . 29 = 4 = 12
Cſ. 5906 = = =

VII. Knaper muß, weil von Amſterdam auf Kopenhagen ſich nicht traſſiren läßt, den 30ſten September remittiren . Cſ. 5906 = = .
zu dem Kurſe 104¾ Rthlr. 2474 = 58½ ßl.

Es koſten ihm alſo die am 25ſten Sertember gehobenen Rthlr. 1998 nach Jahres Friſt Rthlr. 474 58½ ßl., d. i. ungefähr 23¾ Prozent.

Wir wollen aber ſetzen, Steckenreuter remittirt den 4ten Oktober zu dem Kurs Cſ. 117 p. 120 Bco. Mk. . Cſ. 5906 = = 2

Die Hamburgiſche Valuta davon iſt
Bco. Mk. 6057 = 7 =
ſchlägt dazu ¾ Prozent für zwiefache
Proviſion und Koſten . 45 = 7 =
Bco. Mk. 6102 = 14 =
und traſſirt dieſe an dem nämlichen Tage auf Knaper in Kopenhagen zu dem Kurſe 123 Rthlr. 2502 = 17 ßl. Däniſch, welche er am 4ten Dezember zu bezahlen hat, ſo daß er alſo jenes Geld 14½ Monat lang für etwa 25 Prozent genoß.

Das wäre nun freilich eine halsbrechende Wechſelreuterei. Aber, wird man vielleicht einwenden, die

Wechſelreuter verſtehen ihre Sache beſſer, und benutzen die ihnen vortheilhafteſten Kurſe, auf welchen ſie manchmahl ſogar gewinnen, anſtatt zu verlieren — Das räume ich gern ein, und habe oben ſelbſt ein Beiſpiel davon angegeben. Aber werden ſie auch immer Meiſter davon ſein? werden es auch alle verſtehen, die zu der Kette gehören? Die Abſicht von Einem, wie von Allen, iſt, fremdes Geld zu benutzen. Wenn nun die Wechſelreuterei bunt durch einander geht, ſo wird hie oder dort einer aus Noth eine Operation mit Verluſt machen, und ſeinen Spießgeſellen mit Tratten auf den Hals kommen, die, wie der Kurs ausweiſet, nicht gemacht werden ſollten. Der Nachtheil fällt anſcheinend auf den, der die falſche Operation gemacht hat; aber alle ſind, wie in einer Sozietät begriffen, anzuſehen, die ſich nicht länger erhalten kann, als Alle und Einzelne mit dem durch ihre Hände gehenden Gelde ſo viel gewinnen, daß ſie beſtehen können.

Allein das Schlimmſte iſt, daß kein Kaufmann, der ſich auf die Wechſelreuterei einläßt, zum voraus wiſſen kann, wie weit er in dieſelbe werde hineingezogen werden. Sie fängt mit dem Erſuchen einzelner Korreſpondenten an, einen Wechſelkredit bis zu einem beſtimmten Belauf zu geben. Es iſt einverſtanden, daß dieſer auch bis zu einer gleichen Summe acceptiren werde. Dies wird nicht lange gehalten. Bald wird die limitirte Summe überſchritten, aber man trägt auch Bedenken, ſogleich ſchon proteſtiren zu laſſen. Es ſind chon Rimeſſen da, welche als Bedeckung für einen Theil der Accepten dienen, und ſo geht man dann weiter darauf ein. Zudem leidet die Natur der Sache nicht, daß man in der Benutzung des Wechſelkredits ſich ſo

genau auf beſtimmte Summen beſchränken könne. Hintennach, wenn das Unglück ausbricht, hört man die darunter Leidenden gewöhnlich klagen, daß bei kleinen Summen ſie ſich darauf eingelaſſen haben, aber bald auf fünffache, ja zehnfache Summen hinein verwickelt worden ſind. Ich erinnere mich eines Mannes, der einen ſoliden Waarenhandel und ein ſehr gutes Vermögen hatte. Bei Gelegenheit einer Luſtreiſe nahm er einige Addreßbriefe auf einen gewiſſen Handelsplatz mit, wo ihm ſein eigner Handel keine Verbindung bisher verſchafft hatte. Er ſah ſich ſehr gut aufgenommen; aber der Antrag unterblieb nicht lange, für ſeine gütigen Wirthe zuweilen ein Wechſelchen zu acceptiren, wozu er ſich auch verſtand. Daraus aber wurden bald große Summen; und, als nun die Kette brach, mußte auch er laviren.

Auch davon habe ich mehrere Beipiele erlebt, daß Männer, die ihr ſicheres Gewerbe hatten, welches ſie nicht genug beſchäftigte, ſich zu willig auf ſolche Auffoderungen einließen, vielleicht um etwas mehr zu ſchaffen zu haben, vielleicht auch, um für größere Kaufleute angeſehen zu werden, als wofür man gewöhnlich einen Mann anſieht, der nur mit Einem Handlungszweige ſich beſchäftigt.

Doch jetzt weiß man kürzere Wege, als jene weitläufige Wechſelreuterei, um ſich fremdes Geld zu verſchaffen. Seit etwa zwanzig Jahren ſind die ſogenannten Kellerwechſel in Umlauf gekommen, mit welchen es ſo zugeht: Man ſchreibt einen Wechſel nieder, als käme er von einem entfernten Ort. Die Namen des Traſſanten und Remittenten ſind gewöhnlich erdichtet, und, wenn ſie es nicht ſind, ſo dürfen dieſe doch nicht darum wiſſen. Der Acceptant darf auch nicht immer

ein wahrhafter Name ſein, oder der Wechſel iſt allenfalls auf einen dritten Ort gezogen, und in Hamburg domiziliirt. Nun ſetzen ſich die Theilnehmenden als Indoſſanten darauf, und dann iſt der Diskontent leicht gefunden, wenn dieſen nicht aller Kredit fehlt. Der Wechſel wird vor dem Verfalltage eingelößt, und vorher ein ähnliches Papier fabrizirt. Es geht damit ſo weit, daß man ſolche Kellerwechſel hat erſcheinen ſehen, die nicht einmahl eine Falte hatten, welche darauf deutete, daß ſie in einem Briefe übergekommen wären. Ein anderer Wechſel erſchien hier vier Tage nach dem vorgeblichen zu Bordeaux darauf geſetzten Datum.

In dieſer freilich unzuläßlichen Erfindung liegt doch eigentlich weniger Böſes, als in der Wechſelreuterei. In der letztern iſt es gewöhnlich darauf abgeſehen, dem letztern Indoſſaten, welcher gemeiniglich der Diskontent iſt, eine Anzahl ihm großentheils unbekannter Namen unter die Augen zu bringen, um dem Papier einen Kredit zu verſchaffen, welchen er keinem Einzelnen geben würde. Eine ſolche Berückung, wie jenes in der That iſt, wird nicht die Abſicht eines Kellerwechſels. Der Diskontent, deſſen Geld die Theilnehmer haben wollen, ſieht auf denſelben nur ſelten einen unbekannten Namen, weiß alſo, mit welchen Leuten er zu ſchaffen hat, und kann das Papier als eine Schuldverſchreibung anſehen, für welche ihm alle Indoſſaten nebſt dem Acceptanten nach Wechſelrecht haften. Dieſe hängen nicht ſo von den Schwankungen des Kurſes ab, wie die Wechſelreuter, deren Geſchäft oft dadurch allein einen ſchlechten Ausgang nimmt. Eben die Summe, auf welche in der Hamburger Bank diskontirt iſt, wird am Verfalltage wieder bezahlt, ohne daß ein ausländi-

ſcher Kurs auf deren Werth einen Einfluß hätte haben können.

Iſt indeſſen die Frage von Recht, und ſollen die Geſetze manches Wechſelplatzes darüber ſprechen, ſo ſind dieſe Kellerwechſel durchaus geſetzwidrig. Die Verfälſchung oder Erdichtung des Namens des Traſſanten iſt offenbar. Im Brittiſchen Wechſelgeſetz ſteht die Strafe des Stranges darauf, doch würde gegen dieſe als eine Ausflucht gelten können, wenn der Name des Traſſanten ganz erdichtet, folglich ſeine Hand nicht verfälſcht, oder nachgemacht iſt. Indeß wurden vor einigen Jahren dieſe Wechſel doch in London ſelbſt durch das Bedürfniß der Regierung gewiſſermaßen legitimirt. Man hielt es damahls dem Miniſter öffentlich im Parlament vor, daß zum Behuf der Regierung Wechſel zu dem Belauf von 1½ Millionen Lſtrl., als von Hamburg her traſſirt, von der Bank an die durch die Regierung beſtellten letzten Indoſſaten diskontirt worden, auf welchen gewiß die Namen der Hamburgiſchen Traſſanten völlig fingirt waren. Der Miniſter leugnete die Sache nicht ab, und die Entſchuldigung mit dem Bedürfniß der Regierung galt damahls für hinlänglich.

Es iſt zu wünſchen, aber ſchwer zu hoffen, daß dieſe Erfindung aufhören, wenigſtens nicht zum immer weiter gehenden Mißbrauch getrieben werden möge. Sie könnte indeß noch als ein milderes Uebel gebilligt werden, wenn die eigentliche Wechſelreuterei daneben aufhörte, oder gemildert würde. Allein durch jene kann nicht den Bedürfniſſen einer Kette von entfernt wohnenden Wechſelreutern abgeholfen werden; ſie wird daher die Wechſelreuterei zwar mindern, aber keineswegs vernichten.

Ein ſehr bekanntes Mittel, wodurch ſich der ſchwächere Kaufmann Geld verſchafft, iſt, wenn ihm ein mit größerm Kredit beſtehendes Handlungshaus einen Wechſelkredit auf eine namhafte Summe giebt, und bis ſo weit ohne Weigerung acceptirt, ſo lange jener Rath zur nöthigen Bedeckung zu ſchaffen weiß. Dabei glaubt jedermann eine völlige Sicherheit zu finden, ſo lange man hört, daß der, welcher den Wechſelkredit giebt, nicht aufhört zu acceptiren. Einen gleichen Dienſt erweiſt der mit größerm Kredit beſtehende Kaufmann dem ſchwächern, wenn er ſich auf deſſen Wechſel als Indoſſaten ſtellen läßt, und dann weiter indoſſirt. Wer nun das eine, oder das andere thut, wird wiſſen, wie weit er gehe, und die Verwickelung wird dann freilich nicht ſo groß, als bei der eigentlichen Wechſelreuterei. Aber die Beiſpiele ſind doch auch nicht ſelten, daß großer Verluſt daraus entſtanden iſt. Das handelnde Publikum kann nicht wiſſen, ob der Kredit nicht überſchritten werde, und ob nicht der, welcher ihn gegeben hat, plötzlich die Acceptation verſagen werde.

Die Leſer der von mir und Prof. Ebeling herausgegebenen Handlungsbibliothek werden ſich eines von mir erzählten Beiſpieles erinnern, da ein Mann, der einen Wechſelkredit auf 40,000 Mk. in Amſterdam hatte, große Summen auf dieſes Haus zog, da ihm der Kredit ſchon aufgekündigt war; dann, ehe dieſes bekannt ward, ſeine Tratten gegen andere gute Wechſel umtauſchte, die er ſogleich an einen Advokaten indoſſirte, und durch dieſen für ſeine mit Proteſt zurückerwarteten Wechſel einen Akkord zu 40 Prozent ſchließen ließ.

Alles bisher Geſagte trifft auf diejenigen Wechſel-

operationen nicht zu, welche die Kambiiſten nur auf den Kredit gründen können, den ſie ſich unter einander geben, und ohne welchen auch die ſolideſten Spekulationen in Wechſelgeſchäften nicht Statt haben.

Ein anderes in London und Amſterdam üblich gewordenes Verfahren beſteht darin: man verſchreibt nach einem geſchloſſenen etwas wichtigen Waarenhandel ſich wechſelmäßig für die Kaufſumme auf einen gewiſſen Termin der Zahlbarkeit an die Ordre des Verkäufers, der nun dieſe Verſchreibungen indoſſiren, oder auch ſie diskontiren laſſen kann. Dadurch gewinnt der Waarenhandel eine Realität, die viel Gutes hat. Die Mißlichkeit des wörtlich auf gewiſſe Zeit beredeten, aber nicht immer von dem Käufer erfüllten Kredits fällt dabei weg, und der Verkäufer kann durch Indoſſiren oder Diskontiren im Fall des Bedürfniſſes ſich helfen, daß es am Diskont ihm mehr koſtet, wenn dieſer nicht gar zu hoch ſteht, als die Zinſen, welche er in dem Verkaufspreis ſchon eingerechnet hatte. In Hamburg macht die Solidität der Bank, und die Leichtigkeit in Benutzung derſelben, dieſe Papiere vielleicht minder nothwendig, als ſie in Amſterdam, und in London, inſonderheit in ſolchen Zeiten ſein mögen, wenn die Bank im letztern nicht diskontirt.

Dreißigſter Zuſatz,

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 21. Bd. I. S. 88.

Die Girobanken ſind freilich das beſte Mittel, der Handlung ein Geld von zuverläſſigem Werth zu geben, deſſen ſie ſo ſehr bedarf. Aber nicht jeder Handelsplatz

kann eine ſolche anlegen, und wenn er eine ſolche angelegt hat, im Gange erhalten. Auch in manchem beträchtlichen, von vielen Kaufleuten bewohnten, Handelsplatz fallen unter dieſen ſelbſt zu wenig Geldgeſchäfte vor, und dann iſt eine Girobank unnütz, oder nur zum Schein da. Dies hat ſich an der im J. 1778 in Altona errichteten Girobank bewieſen, welche ſo lange dem Namen nach, aber ohne Nutzen für die Kaufmannſchaft dieſer Stadt ſelbſt, erhalten wurde, bis man ſie in die jetzt mit Ehren beſtehende Spezieszettelbank verſchwinden laſſen konnte. Aber wo nur Handlung und Geldgeſchäfte ſind, da findet der Kaufmann die Nothwendigkeit, eine Einheit von einem Werth zu haben, den er ſich als unveränderlich denkt, und auf welchen er den Werth alles ihm vorkommenden Geldes zurückbringt. Er fühlt ſie inſonderheit, wenn die Handlung ihm das Geld mehrerer Staaten ſowol in Gold- als in Silbermünzen zuführt. Hat ſein Staat nur Ein Geld, wie z. B. England, und ehemahls Frankreich, ſo merkt er davon weniger. Dann wird ihm eine gewiſſe Gold- oder Silbermünze die Einheit, auf welche er den Werth aller Dinge zurückbringt, vorzüglich in ſeinen Wechſelgeſchäften. Dieſe Einheit war für Frankreich, und wird es nun wieder, der kleine Thaler von drei Livres. England hat zwar kein Pfund Sterling in Einer Münze, aber weil es doch alles nach Pfunden zählt, ſo iſt ihm dies ſeine Einheit geworden. Wenn aber neben dem Golde und Silber auch Kupfer- und ſogar Papiergeld ſich in den großen Handel eindrängen, ſo muß der Kaufmann durchaus abſtrahiren lernen, und eine Einheit von unveränderlichem Werthe

ſich einbilden, die er nicht in metalliſcher Subſtanz haben kann.

So fein dies gedacht ſcheint, ſo liegt es doch ſo ſehr in der Natur der Sache, daß auch rohe Völker, vielleicht ſchon früher als unſere Europäiſchen Kaufleute, ein Gleiches in ihren Umſätzen gethan haben. Einige Negervölker an der Küſte Angola, handeln nach einem idealiſchen Werth unter ſich und mit den Europäiſchen Völkern, den ſie Makuta nennen. Ein Neger hat z. B. ein Schwein zu verkaufen, und ſchätzt es auf zehn Makuten, ein anderer bietet ihm Cauris, Goldſtaub oder ſonſt etwas dafür an. Der Handel wird nicht anders geſchloſſen, als wenn Käufer und Verkäufer mit einander übereinkommen, daß das Schwein und die Cauris, oder der Goldſtaub, ihnen für gleichviel Makuten gelten. (In Portugal giebt es eine Münze von feinem Silber unter dem Namen Makute, die auch doppelt ausgeprägt wird, und dann, ihrer Größe nach, auf 12 ßl. Hamb. Banco zu ſchätzen iſt. Das Daſein einer reellen Münze unter dieſem Namen benimmt aber demjenigen nichts von ſeiner Bündigkeit, was hier über die idealiſche Makute geſagt wird: denn die Neger haben gewiß ſchon früher nach dieſer mit einander gehandelt, als die Portugieſen eine Münze von gewiſſem Werthe zu ihnen brachten.)

Was iſt eine ſolche Berechnung der Neger nach ihrer idealiſchen Makute anders, als wenn in Livorno der Kaufmann neben dem mannichfaltigen baaren Gelde, welches er einnimmt und auszahlt, ſich eine Pezza d'Otto denkt, deren Namen zwar auf ein Stück von Achten oder Piaſter deutet, welches aber nie zu Geſichte kömmt, einen andern Geldeswerth andeutet, und gegen

welches er den Werth des Piaſters ſelbſt, wenn er ihm baar vorkömmt, ſo gut, wie den Werth aller andern Geldmünzen berechnet. Eben ſo rechnet auch der Kaufmann in Genua, nach Pezza d'Otto, aber nach andern, die weder der Livorneſiſchen, noch dem Stück von Achten ſelbſt gleich ſind. Spanien hatte und hat noch die ſoliden Piaſter, hat aber doch nicht deren Silberwerth, ſondern einen andern etwas kleiner gedachten zu ſeiner Makute gemacht. Portugal hat ſeine gemünzten Kruſados von 480 Rees, aber auch ſein Wechſelgeld, den Kruſado von 400 Rees in wirklichen Münzen, ſowol in Gold, die ſehr klein ſind, als auch in Silber ausgeprägt. Gegen den letztern Kruſado berechnet es mehr ſein Gold, als das zu wenig bei ihm kurſirende Silber.

Mancher handelnde Staat hat mehr als Eine Makute, wenigſtens in ſeinen Wechſelgeſchäften mit verſchiedenen Nationen. Die Portugiſiſche Makute für England iſt ein Mille Rees; die Spaniſche auf England ein Peſo, und auf Amſterdam und Hamburg ein Ducado di cambio. In dem Kurs auf Hamburg und auf Bordeaux iſt ſie ein kleiner Thaler; aber von Paris auf Hamburg iſt ſie 100 Mk. Bco., oder, wenn man es ſo will, 1 Mk. Bco.

Indeſſen ſteht die Makute des Negers feſter als ſolche Wechſelmakuten. Er handle mit wem er wolle, und über was er wolle, über ein Schwein, über Goldſtaub, über Cauris, über eine Axt, eine Flinte u. dgl. m., ſo werden beide Theile nur den Werth dieſer Dinge nach Makuten ſchätzen. Tritt ein Stück Münze mit in den Handel, ſo wird auch dieſes danach geſchätzt werden, und Käufer und Verkäufer verſtehen ſich, wenn ſie z. B. übereinkommen, daß die Flinte des einen, und was

der andere dafür anbietet, beides 100 Makuten werth ſind. Aber die Rechnung der Kaufleute bei ihrem idealiſchen Gelde geht doch immer auf den Werth desjenigen hinaus, was in dem Lande als Geld gilt, ſei es Gold, Silber, Kupfer oder Papier, und am Ende muß gar auf Münzen eines andern Landes hinausgeſehen werden. Steht nun dieſes Geld feſt, ſo iſt die Rechnungsmünze auch im feſten Werth anzunehmen. Kruſen hat in ſeinem Kontoriſten auf der erſten Tafel den Werth ſehr vieler Rechnungsmünzen berechnet, aber nur aus ihrem Verhältniß gegen den Werth gewiſſer Münzen, den er als feſtſtehend annahm. So konnte er z. B. den Portugiſiſchen Wechſelkruſado als $\frac{5}{6}$ des kurſirenden Kruſado von 480 Rees ſehr beſtimmt auf 230,8 Aſſe anſetzen, weil dieſer 276 hat, und doch hat er nicht Recht, weil dieſer Wechſelkurs ſchon lange nach den Goldmünzen berechnet werden muß. Noch weniger kann der Werth eines Pfundes Sterling auf 2306 Aſſe geſchätzt werden, weil es aus dem Werth der Guinee als $\frac{20}{21}$ Theil derſelben berechnet werden muß. Wenn er den Werth eines Spaniſchen Ducado di cambio zu $522\frac{1}{4}$ rechnet, ſo hatte er Recht, als die Spaniſchen Wechſel noch in gutem Silber bezahlt wurden. Aber jetzt, da Kupfer- und Papiergeld zur Bezahlung dienen muß, ſo muß der Spanier ſich die Schätzung ſeiner ehemahligen Makute durch den Ausländer machen laſſen. Da gilt ſie nun dem Hamburger, nach dem jetzigen Kurs, ungefähr 64 grol. oder 2 Mk. Bco., d. i. für 352 Aſſe. Ich mag nicht mehr Beiſpiele zum Beweis anführen, ſondern ſetze nur hinzu, daß die beſte Rechnungsmünze diejenige ſei, welche auf einen durch keine Vorfälle veränderlichen Silberwerth hinausweiſet. So iſt denn die

Hamburgiſche Makute, nämlich der Thaler Banco, die beſte, und wird mehr und mehr allen handelnden Nationen zur Beſtimmung des Werths aus derſelben dienen.

Ohne eine ſolche feſte Beſtimmung des Wechſelgeldes bleibt man zwiſchen dem Wechſelpari nach Gold und Silber durchaus irre. Freilich richtet ſich dieſes natürlich nach dem Golde in jedem Volke, wo große Summen nur im Golde bezahlt werden. In England und in Lisbon wird kein Wechſel in Silber bezahlt. Dies dient nur als Scheidemünze zur Bezahlung deſſen, was über das Gold überſchießt. Darauf muß bei allen noch etwas geldreichen Staaten hinausgeſehen werden, und man hat in ſofern Recht zu ſagen, daß das Gold die Wechſelkurſe regiere. Wenn daher die Regenten eines Staats den Zahlwerth ihrer Goldmünzen erhöhen, ſo fällt der nach Silber berechnete Wechſelkurs ſogleich. Als unter Ludwig XVI. der Louis von 24 auf 25 Livres erhöht ward, fiel der Kurs auf Frankreich um etwa 4 Prozent. Als Joſeph II. das Gold in ſeinen Staaten erhöhete, fiel der Kurs von Hamburg auf Wien von 144 auf 150. Die Regenten mögen es mit dem Golde machen, wie ſie wollen, ſo fragt der Kaufmann, der in deren Landen zu fodern hat, nicht danach, was ihnen, ſondern was ihm das Gold werth ſei, in welchem die Zahlung geleiſtet werden ſoll. Dieſer Werth beſtimmt ſich durch den Gang der Handlung, nicht durch Münzedikte. Dies wirkt ſogar zurück, wenn die Regenten das Gold zu geringe in ihren Münzen ſetzen. Der Kurs auf Lisbon giebt das beſte Beiſpiel davon. In der Portugiſiſchen Münze gilt das Gold ſchon längſt in dem Verhältniß $13\frac{1}{2}$ gegen 1 zu Silber.

Dem zufolge giebt Kruſen in dem Artikel Lisbon ganz richtig den Werth eines Kruſado von 400 Rees gegen Gold zu $17\frac{1}{10}$ Aſſen fein Gold, und deſſen in Silber berechnetes Pari zu $41\frac{15}{16}$ Grot Hamb. Bco. an. Aber dahinab iſt der Kurs von Hamburg auf Lisbon ſeit mehrern Jahren nicht geſunken, ſondern hat ſich um 46 grol. erhalten, ungeachtet des auf drei Monat zu rechnenden Diskonts. Dies ſind $9\frac{1}{2}$ Prozent über Pari, wovon zwar eine Hauptſache in der für Portugal vortheilhaften Handlungsbilanz liegen mag; eine zweite liegt aber in dem hohen Werthe, welchen das Gold ſeit einigen Jahren in der Handlung gehabt hat. Dieſem zufolge iſt auch das Gold, womit zu Lisbon ein Wechſel bezahlt wird, dem Kaufmann fünf bis ſechs Prozent mehr werth, ohne Rückſicht, wie es dort zur Stelle als Landesmünze gegen Silber gilt. Eben das zeigt ſich, wiewol nicht im gleichen Grade, in dem Kurſe von Hamburg auf Lisbon. Der von Kruſen berechnete Goldwerth des Millerees iſt 42,75 Aſſe fein Gold. Aber der Kurs von London hält ſich eine Zeit her um die 70 Pence. Dieſe ſind, aus der Guinee von 159,42 Aſſen fein Gold berechnet, 44,29 Aſſe fein Gold werth, wiewol auch der dabei geltende Diskont beachtet werden muß.

Kruſen hat in dieſer Würdigung der Rechnungsmünze ihren Silbergehalt aus deren Zahlwerth in Kurantmünze eines jeden Staats, und den Goldeswerth aus dem Verhältniß in den Gold- und Silbermünzen eben deſſelben Staats berechnet, dann aber auch in der vierten Kolumne ſeiner Tabellen einer jeden Goldmünze ihren Werth nach dem Dukatgolde in Hamburg in tauſend Theilchen beigeſetzt. Da möchte man nun dieſes

Dukatgold die Goldmakute nennen, und überhaupt ſcheint, weil doch das Gold ſo ſehr über die Wechſelkurſe gebietet, es gerathener zu ſein, die Einheit, aus welcher man alles berechnet, lieber eine beſtimmte Gold-, als Silbermaſſe ſein zu laſſen. Aber damit verträgt ſich das Münzweſen nicht wol. Wenn doch in demſelben ein Verhältniß zwiſchen Gold- und Silbermünzen feſtgeſetzt werden ſoll, ſo iſt es leichter, den geringern Werth des Silbers zu vervielfachen, als den größern Werth der Goldmünze zu theilen. Es iſt leichter feſtzuſetzen, daß z. B. der alte Louisd'or fünf Silberthaler und allenfalls ein Bruch deſſelben werth ſein ſolle; als den Werth des Thalers in einem Bruche des Louisd'ors darzuſtellen. Darein findet ſich jedermann, wenn er den Louisd'or in Thalern und Groſchen ſchätzen hört, aber nicht ſo, wenn ihm geſagt wird, der Thaler ſoll $\frac{3}{16}$ eines Louisd'or werth ſein, wie er es wirklich in Preußiſcher Münze iſt. Aber vollends ungereimt würde dies da ſein, wo man Gold und Silber nicht nach einem feſten Verhältniſſe ausmünzt, ſondern das Gold ſein Agio über den ungefähr feſtgeſetzten Werth ſuchen läßt. Auch die Kruſenſchen Berechnungen der Silbermünzen in Aſſen fein Gold und deren Brüchen ſind, wie ich oft bemerkt habe, bei allem ihren Nutzen vielen Leſern dunkel, aber nicht ſo die Vergleichungen derſelben unter einander nach Aſſen fein Silber.

Wenn es, wie ich nicht zweifle, noch weiter damit kommen wird, daß jedes handelnde Volk ſein baares Geld und ſein Wechſelgeld am liebſten nach dem Hamburger Bankthaler, als einer unveränderlichen Einheit, und nicht idealiſchen Makute würdigt, ſo möchten Tabellen, die dieſe Würdigung ſo darſtellen, wie Kruſen

alle Goldmünzen aus dem Dukatgolde gewürdiget hat, der Handlung ſehr zuträglich ſein. Man möchte in einer Kolumne dieſer Tabellen die Würdigung alles Silbergeldes aus dem Dukatgolde unter der Vorausſetzung des Verhältniſſes 1 zu 14,86 beifügen, welches ſich dem gewöhnlichen Handlungsverhältniſſe nähert, bei welchem auch der Dukat im Pari mit 6 Mk. Bco. ſteht.

Ein und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 26. Bd. I. S. 94.

Die Vorfälle mit der Londoner Bank vom Februar des J. 1797 geben mir jetzt den Stoff zu einem Zuſatze, um die Urſachen des Steigens und Fallens der Wechſelkurſe noch näher zu erläutern. Man findet zwar ſchon Verſchiedenes darüber in den Hamburgiſchen Adreßblättern vom J. 1797 und in einer kleinen Schrift, John Bull der Jüngere (bei Bohn in Hamburg, 1797), doch noch immer nicht genug, um den in ſich äußerſt paradoxen Umſtand aufzuklären, wie zu eben der Zeit, da die Londoner Bank in ſo großer Verlegenheit war, dadurch ein Steigen aller Kurſe für England entſtehen konnte. Die Londoner Bank mußte nicht nur ihre baare Auszahlung auf Befehl des Hofes ſuspendiren. Dies war ein außerordentlicher Schritt, in welchem die Unabhängigkeit der Bank von der Krone als verſchwunden erſchien, und alſo eine große Schwächung ihres urſprünglichen Kredits. Noch mehr! ihr ward unterſagt, bis in die Mitte des Jahrs Wechſel zu diskontiren, und dies Gebot ward bis zum Ende des Sommers ausgedehnt. Sollte man glauben, daß

der Wechſelkurs, der ſich ſo ſehr nach dem Papiergelde richtet, nicht nothwendig fallen müſſe, wenn die Bank der Nation baar zu zahlen aufhört, nicht einmahl in Papieren Wechſel diskontiren kann, und es überhaupt klar wird, daß dieſelbe weit weniger baares Geld habe, als bisher von ihr angenommen war. Aber hier geſchah gerade das Gegentheil. Der Kurs zwiſchen Hamburg und England hatte ſich um dieſe Zeit ungefähr auf das weiter unten nach Gold berechnete Pari 34 ßl. 6 gr. geſtellt. In London ſtand er am 10ten Februar auf 34 ßl. 9 gr. und in Hamburg den 14ten Februar auf 34 ßl. 3 gr. Sobald aber die Bank zu zahlen und zu diskontiren aufhören mußte, ſtieg er in London auf 36 ßl. 4 gr., und von da an bis in den Oktober bis 38 ßl., das iſt 13 Prozent über jenes Pari. Ich habe die Wechſelkurſe vom Jahr 1759 nachgeſehen, in welchem die Hamburgiſche Bank in die, oben im 5ten Zuſatz zu §. 7. im 2ten Kapitel des 1ſten Buchs, erläuterte Unordnung gerieth, und aus dieſer Urſache alle Kurſe auf das Ausland ſehr hoch wider Hamburg ſtanden, finde aber, daß der Londoner Kurs nur auf 37 ßl. 4 gr. für eine kurze Zeit ſtieg. Jetzt wirkt keine ſolche Urſache. Man muß aber auch nicht annehmen, daß das Hamburger Bankgeld die bemerkten 13 Prozent gegen Brittiſch Geld wirklich verliere. Denn eben weil die Hamb. Bank in Ordnung iſt, und die Verſendung der Baarſchaften freiern Lauf hat, ſo findet der Kambiiſt in deren Wegſendung das Mittel, dieſem Verluſt auszuweichen, ja ſogar ihn zu ſeinem Vortheil zu kehren. Der Kurs von Hamburg her iſt jenem gefolgt, bleibt aber doch gewöhnlich einen Schill. und

darüber zurück, da ſonſt der gewöhnliche Unterſchied etwa 6 grvl. iſt.

Ich will es verſuchen, die Urſachen von dieſer paradoxen Handlungserſcheinung nach beſtem Vermögen aufzuklären. Der Londoner Kaufmann mußte nach jener Sperrung der Bank dem Diskont in allen möglichen Wegen ausweichen, welchen er nun bei ſeinen Mitbürgern entweder gar nicht, oder zu gar zu hohem Preiſe fand. Ich habe noch nicht in Erfahrung gebracht, welchen Diskont ſolche Wechſel unter der Hand in London mögen gegeben haben, welche nach jener Stockung der Bank in London angelangt und nach einigen Wochen zahlbar waren. Nun mußte und muß noch der Britte alle Gelder, welche er im Auslande ſtehen hatte, durch Tratten einziehen, die er ſogleich verkaufen, und zwaar nicht baares Geld, ſondern nur Papier, wenigſtens gröſtentheils, dafür erlangen konnte. Zu gleicher Zeit verbat er bei ſeinem ausländiſchen Korreſpondenten alle Remeſſen, ohne nur auf kurze Sicht. Zum Glück hatte England eine ungeheure Maſſe aktiver Schulden in Folge des durch den Krieg entſtandenen Ganges der Handlung im Auslande ausſtehen, da es faſt zwei Jahre durch den Markt aller Oſt- und Weſtindiſchen Produkte bei ſich erhalten hatte, und dieſe ward nachher noch ſehr durch die Ankunft ſo vieler Schiffe aus Weſtindien vergrößert, da die Auktionen der früher angelangten Oſtindiſchen Importen, deren Bezahlung bis zum erſten November dieſes Jahres hinſtehen konnte, die Aktivſchulden im Auslande noch ſehr vermehrt haben. Bis zu dieſen Tagen konnten die Tratten auf dem Werth der von den Ausländern in dieſen Auktionen gemachten Ankäufe fortdauern, und

alle auf Hamburg gehen. Auf dieſe große Balanz ward nun fortdauernd gezogen, und dies brachte eine ſolche Menge in Hamburg zahlbarer Wechſel, oder kürzer zu ſagen, ſo viel Hamburgiſches Bankgeld auf den Markt der Londoner Börſe, daß daſſelbe ſchnell dadurch fallen mußte, und fortdauernd niedrig ſtehen blieb. Denn Hamburg war ſeit dem Bruch mit Holland der einzige Wechſelplatz für das öſtliche Europa, an welchem London ſich halten kann, da es auf die übrigen Länder Europens im Oſten nicht traſſiren konnte. Auf der andern Seite wurden und werden noch in Hamburg ſogenannte kurze in London zahlbare Papiere, von denen, die nach London remittiren wollen und ſollen, gekauft. Das Brittiſche Geld ſtieg alſo auch hier im Kurs, und ward auch wegen der kurzen Zahlungsfriſt theurer, blieb aber in dem ſchon bemerkten ſo großen Unterſchiede zurück, weil von London her mehr traſſirt als von hieraus remittirt wird. Was der Hamburger für Ausländer zahlt, wird ihm von dieſen in allen möglichen Wegen übermacht.

Eine wichtige Folge davon war dieſe: der Kurs ſtieg alſo bald anfangs um 6 Prozent für London, wo zugleich der Mangel an baarem Gelde nicht nur das rohe Silber und Gold, ſondern auch die ausländiſchen groben Silbermünzen gewaltſam hatte ſteigen gemacht. Dies gab eine Rechnung, nach welcher baares Gold und Silber, inſonderheit die in Hamburg vorräthigen Piaſter mit 4 bis 5 Prozent Vortheil nach London übergehen konnten. So oft die Veränderung in den Kurſen jene Wirkung gehabt hat, ſo iſt es doch niemahls ſo hoch damit gegangen, als ſeit dem Februar 1797. So manches Hamburgiſche nach London gehende Schiff

führte für mehr als eine Million Mark Banco hinüber, und die Rechnung iſt mir nicht unwahrſcheinlich, daß in den 7 Monaten bis zum Oktober etwa vier Millionen L. S. an Baarſchaften von der Elbe aus nach London gegangen ſind, welche aus einem großen Theile Europens zur Saldirung von deſſen Balanz mit England nach Hamburg floſſen. Ich behaupte kühnlich, daß wenn die Hamburger Bank nicht in dem jetzigen allgemein anerkannten guten Zuſtande geweſen wäre, wenn nicht der Gang der Handlung in den letzten Jahren ihre Kräfte ſo ſehr vermehrt hätte, die Zerrüttung in dem Geldweſen Großbritanniens weit ärgere Folgen für daſſelbe gehabt haben würde, als ſie nun gehabt hat, zumahl da die Londoner Bank, eine lange Zeit hindurch gedrückt durch die unregelmäßigen Vorſchriften des Hofes, ſich nicht in ihren alten Zuſtand wieder hergeſtellt, auch nicht einmahl ſich demſelben wieder genährt hat. So aber konnte der Kaufmann dort der Bank guten Theils entbehren. Er durfte ſeine Wechſel auf Hamburg nicht diskontiren, ſondern konnte ſie verkaufen. Das baare Geld flog ihm von Hamburg her zu; er konnte ſeine Umſätze zum Theil in baarem Gelde machen. Die Bank zog inſonderheit ungeheure Summen davon an ſich, wovon die Erläuterung ſogleich folgen ſoll, und die Regierung ebenfalls durch dieſe, ſo daß ſie der Flotte und der Armee baaren Sold verſprechen und auch zahlen konnte. Zwar lag der Grund in der ſo gut ſtehenden Handlungsbalanz Großbritanniens. Aber weil doch in der Erbitterung dieſes Krieges geſchehen war, was man in vorigen Kriegen zu thun aufgehört hatte; weil man nach dem Ausbruch eines jeden neuen Kriegs, nur nicht nach dem mit Spanien, den Kurs

der Poſten und der Wechſel ſogleich hat aufhören laſſen; weil Hamburg im Oſten nur der einzige Wechſelplatz war, auf welchen man in London nunmehr traſſiren konnte, da von jedem andern Wechſelplatze die Remeſſen erwartet werden mußten; ſo würde die Verlegenheit der Britten gar nicht haben können gehoben werden, wenn die Hamburgiſche Bank noch nicht mehr Kräfte gehabt hätte, als ſie vor vierzig Jahren hatte, auch nicht wenn die Hamburgiſche Bankvaluta noch ſo ſchwankend geweſen wäre, als ſie es vor dreißig und einigen Jahren war. (Ueber die Folgen davon ſ. m. auch den Anhang von handelspolitiſchen Briefen im 2ten Theile meines Briefſtellers für Kaufleute.)

Jetzt will ich, ſo gut ich kann, erklären, was die Bank that. Der Hof oder die Krone hatte ſich den damahligen öffentlichen Nachrichten zufolge zu einer Schuld von 8½ Millionen L. S. neben dem urſprünglichen Darlehen der Bank bekannt, und zu der von der Nation zu leiſtenden Zahlung anheiſchig gemacht. Dies gab ihr einen Kredit, welchen ſie benutzte, um den dortigen Bankern, inſonderheit dem Ebräer Goldſmith, aufzutragen, ſo viel Gold als möglich, inſonderheit von Hamburg her, herbeizuſchaffen. Ihre Wechſeloperationen waren, wie mir ſcheint, nur dadurch ausführbar, daß der Wechſelkurs in Hamburg wegen jener nach England zu zahlenden Balanz ſo hoch ſtand, daß die Zahlung in baarem Gelde ohnehin vortheilhaft und rathſam ward. Goldſmith und Konſorten konnten alſo Millionen an Gold und Piaſtern von Hamburg her kommittiren, und ſowol die dafür von Hamburg her auf ſie kommenden, als die in London auf Hamburg gekauften Tratten mit Noten der Bank ſaldiren, welche

nun das von ihr eingeſäckelte Gold theils ſo lange an ſich hielt, bis ſie wieder genug in Vorrath bekam, um die baare Bezahlung ihrer Noten wieder anbieten zu können, mittlerweile aber auch viel Gold neu prägen, und inſonderheit zur Erleichterung der Zirkulation kleine Goldmünzen, zum Werth eines Piaſters, münzen ließ. In dieſem Goldkauf und den dadurch veranlaßten großen Tratten, wodurch denn auch viel Londoner Papier auf die Hamburger Börſe kam, ſcheint mir die Urſache von dem oben erwähnten großen Abſtande des Hamburgiſchen Wechſelkurſes von dem Londoner in dieſer Periode zu liegen.

Bei dieſen unerwarteten Vorfällen gewannen die Britten auf Unkoſten ihrer ausländiſchen Schuldner noch in einer andern Rückſicht, welche eine Erläuterung verdient, und welche ernſthaft zu beherzigen ich alle Deutſche Leſer dieſer Schrift ſehr bitte. In ihr wird ſich auch zeigen, was ich dem Inhalt nach §. 18 hätte anmerken ſollen, daß es keinesweges in allen Fällen gleichgültig iſt, welche von zwei im Wechſelverkehr mit einander ſtehenden Perſonen die feſte Valuta auf ihrer Seite hat.

Dieſe feſte Valuta hat bekanntlich London, oder überhaupt Großbritannien. In allen ſeinen Umſätzen mit den Ausländern, inſonderheit denen im Norden, ſetzte es dieſen den Preis ſeiner Kunſt- und Naturprodukte zu Pfunden Sterling an, und es mag nun dieſer Werth traſſirt oder remittirt werden, ſo bekömmt es die in der Faktur berechneten Pfunde Sterling, der Kurs auf das Ausland mag ſteigen oder fallen, wie er will. Der Ausländer aber iſt allem Verluſte ausgeſetzt, welcher ihm aus den Abwechſelungen des Kurſes

entſtehen kann, wiewol er auch den Umſtänden nach dabei gewinnt. Aber bei ſolchen Sprüngen des Kurſes, als der vom Febr. 1797 angeführte war, entſtand ein zu großer Verluſt für Manchen. Wer z. B. in Hamburg bis zum 10ten Februar 100 L. S. in London ſchuldig war, würde, wenn ſein Gläubiger an dieſem Tage auf ihn traſſirt hätte, nach $2\frac{1}{2}$ Monaten mit 1303 Mk. 2 ßl. haben bezahlen können. Als aber dieſer 14 Tage ſpäter zu 36 ßvl. 4 grvl. traſſirte, ſo koſtete es ihm 1362 Mk. 8 ßl. So iſt es in dem geſammten Handel allen ergangen, welche den Britten eine nach Pfunden Sterling berechnete Paſſivſchuld zu bezahlen hatten. Wer dagegen vor dem 10ten Februar dieſſeits des Meeres ſeinem Brittiſchen Schuldner ſein Kontokurant auf Hamburger Banco geſtellt hatte, dem konnte der Britte zu dem Kurſe 36 ßvl. 8 grvl., 5 Prozent wohlfeiler, als vorher, bezahlen. Es iſt alſo klar, daß Großbritannien von dieſen ſeiner Bank und ſeinen Wechſelgeſchäften ſo ſehr drohenden Vorfällen große Vortheile gezogen hat, welche ihm nicht würden zu Theile geworden ſein, wenn in dem Wechſelkurs zwiſchen London und Hamburg Hamburger Banko die feſte Valuta wäre, oder der Ausländer ſich in allen Aktiv- oder Paſſivſchulden mit den Britten in Hamburger Banco berechnen könnte. Zwar weiß ich ganz wohl, daß der Kambiiſt ſich immer zu helfen verſteht, und daß eben aus dieſer unerwarteten Revolution in dieſem Kurſe ſehr gewinnvolle Spekulationen entſtanden ſind. Ich rede aber von dem Verluſt in Ganzen, welchen eine jede handelnde Nation dadurch leiden kann, daß ſie ſich mit einer andern in deſſen Valuta berechnet, wenn dieſe Valuta durch innere Vorfälle ſo großen Veränderungen

ausgeſetzt iſt, und ſolche Sprünge im Wechſelkurs entſtehen, als die erwähnten ſind. Keine wird in Anſehung ihrer Paſſivſchulden, welche der Britte ihr immer wird in ſeinem Gelde berechnen wollen, dieſem Verluſt ausweichen können, und zufrieden ſein müſſen, daß ein ſinkender Kurs ihr zuweilen Vortheile giebt. Aber ihre Activſchulden muß ſie, wenn ſie ihrem Ausfuhrhandel Solidität geben will, einer ſolchen Nation nicht in deren, ſondern in ihrem eignen Gelde, oder noch beſſer, in der unveränderlichen Hamburger Bankvaluta berechnen, zumahl von nun an, da die Hamburger Bank Kräfte genug hat, um ihr darin zu Hülfe zu kommen. Schweden wird ſich künftig ſehr wohl dabei befinden, wenn es, wie es nun anfängt, ſeine Produkte dem Britten nicht mehr nach Pfunden Sterling, ſondern nach Hamburger Banco berechnet. Wahrſcheinlich wird es auch bei andern Nationen damit weiter gehen, die noch nicht dieſen Weg gegangen ſind, und eben dieſe Vorfälle werden dem verſtändigen Kaufmann des öſtlichen und nördlichen Europa zur Lehre dienen.

Zwei und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 27. Bd. I. S. 95.

Was ich dort von dem Einfluß eines Kurſes auf den andern ſage, hat noch nicht lange Statt. Die Arbitragerechnung gründet ſich bekanntlich auf die Kettenrechnung, und von dieſer liegen die Gründe in der Lehre von den zuſammengeſetzten Verhältniſſen, mit welchen aber die Geometrie viel früher, als die Arithmetik ſich beſchäftigt hat. Im Anfange des 17ten Jahr=

hunderts gab ein Niederländer, de Rees, die Rechnung aus zuſammengeſetzten Verhältniſſen an, und die Regel, welche er für dieſelbe gab, führt noch in manchem Rechenbuch den Namen der Reeſiſchen Regel. Sie ward nach ihm in vielen Rechenbüchern angewandt, um einzelne Wechſelkurſe geläufig zu berechnen. Aber zwei Wechſelkurſe durch Einen Kettenſatz ſo zu vergleichen, der das Reſultat der Rechnung genau angiebt, bei welchem von zwei Kurſen Schaden oder Vortheil ſei, das blieb noch lange ein für die gewöhnlichen Rechner ſchwerer Schritt. Eine ſolche Rechnung nennt man ſehr ſchicklich Arbitrage, weil ſie zwiſchen zwei Wechſelkurſen den deutlich ſprechenden Schiedsrichter darſtellt. Graumann, ein Hamburgiſcher Rechenmeiſter, der aber nachher mit Ruhm in Preußiſchen Dienſten lebte, und meines Wiſſens der Angeber des noch beſtehenden ſoliden Preußiſchen Münzfußes ward, gab im Jahr 1730 ſeinen Niederelbiſchen Arbitragetraktat heraus. An dieſem Buche iſt noch vieles auszuſetzen, inſonderheit daß er die Multiplikatoren auf die linke Seite ſtellte, und folglich auch die Zahl, auf welche die Frage der Rechnung ſich bezieht, die doch in der ſimplen Regel de Tri eigentlich immer die dritte ſein ſoll, der Hauptmultiplikator wird, und alſo nimmer voran geſtellt werden ſollte. Von Clausberg, ein jüdiſcher Proſelyt, der in Hamburg lange als Rechenmeiſter ſich nährte, nachher aber in Däniſchen Dienſten zu Ehren, und ſelbſt zum Adel gelangte, half durch ſeine gründlichere, zwei Jahre ſpäter erſchienene demonſtrative Rechenkunſt der Ketten- und der Arbitragerechnung ſo ſehr vorwärts, daß nun kein junger Mann noch auf einem Komptoir mit Ehren beſtehen

kann, der nicht geläufig zu arbitriren verſteht. Aber dieſe Rechnung iſt auch im Auslande mehr und mehr in Uebung gekommen, wiewol ich doch immer glaube, daß man in Holland und Deutſchland vorzüglich Meiſter davon iſt. Denn die Deutſchen Banker bedürfen ihrer vorzüglich: die Hamburgiſchen, weil ſie mit einer gar großen Mannichfaltigkeit von Wechſelkurſen zu ſchaffen haben; die inländiſchen Banker aber, weil ſie nicht alle direkt vom Hauſe aus wechſeln können, ſondern ſich der größern Wechſelplätze bedienen müſſen, und natürlich darauf geleitet werden, vorher zu prüfen, welche von ihren Wechſeloperationen den meiſten Vortheil gebe, wenn ſie den Weg über dieſen oder jenen Platz nehmen.

Ich glaube nicht, daß mein Buch viele Leſer haben werde, welche nicht in dieſer Rechnung geübt wären. Aber vielleicht hat es manchen Leſer, der ſie bisher nur mechaniſch geübt hat, und dem es angenehm ſein wird, noch etwas mehr von den Gründen der ſonderbar ſcheinenden Zuſammenſtellung zweier Rechnungen in Eine einzuſehen.

Ich habe in meiner bürgerlichen Mathematik §. 10. der Arithmetik, die Rechnung aus zuſammengeſetzten, ſowol direkten als verkehrten Verhältniſſen recht einleuchtend zu machen geſucht, und deren Erläuterung in der neueſten Auflage ſehr erweitert, ich will alſo hier nichts über die ſo bekannte und allgemein geübte Kettenregel ſagen, ſondern bloß das Arbitriren faßlich darzuſtellen ſuchen. Das Beiſpiel mag eine Arbitrage zwiſchen dem direkten Kurſe von Hamburg auf Lisbon, und dem zuſammengeſetzten über London auf Lis-

von ſein; in einem zweiten Beiſpiel will ich den Kurs über Amſterdam nehmen.

Die Data zu beiden Berechnungen geben folgende Kurſe:

Den 10ten März 1797 wechſelte Hamburg auf Lisbon à $48\frac{1}{4}$ grvl. p. Kruſ. von 400 Rees. In London hatte der Kurs am 3ten März ſo geſtanden: $68\frac{1}{4}$ d. 1 Mille Rees und 34 ßl. 9 grvl. Mk. 1 £.

Nun kann der Hamburger folgende zwei Rechnungen ſeparat machen: 100 Mk. Bco.

1 — 32 grvl.

(193) $48\frac{1}{4}$ — 1 Kruſ. (4)

66 Kruſ. 128 Rees.

So viel Kruſados und Rees würde er alſo mit 100 Mk. Hamburger Bco. bezahlen können.

Zweite Rechnung: 100 Mk. Bco.

3 — 8 ßlvl.

(139) $34\frac{3}{4}$ — 1 £ (4.)

1 — 240 d.

(275) $68\frac{3}{4}$ — 1 Mille Rees (4)

2 — 5 Kruſ. von 400 Rees.

66 Kruſ. 389 Rees.

Dies gäbe nun freilich eine ſich ſelbſt erklärende Arbitrage, nach welcher der Hamburger, wenn er über London remittiren und auf ſich traſſiren läßt, 261 Rees für 100 Mk. Bco. mehr haben würde, welches beinahe Ein Prozent ausmacht. Ich rechne, um die Rechnung zu ſimplifiziren, nicht die Unkoſten dieſer Wechſeloperation, die wenigſtens $\frac{1}{2}$ Prozent betragen, weil ſie durch den Vortheil der Zinſen von $2\frac{1}{2}$ Monat, welche ſpäter der Hamburger bezahlen darf, reichlich aufgehoben werden.

Vielleicht hat mancher Kaufmann nur in dieſem Wege arbitrirt, als er ſchon der Kettenrechnung mächtig war. Aber reiferes Nachdenken leitete ihn die Frage ſo zu ſtellen:

Wenn ich 100 Mk. Bco. anlege, um direkt auf Lisbon zu remittiren, da dann 66 Kruſ. 128 Rees herauskommen würden, nun aber eben ſo viel Kruſados und Rees in London kaufe und für deren Werth auf mich traſſiren laſſe; wird mir dies mehr oder weniger als 100 Mk. Bco. koſten?

Der Erſte, der dieſe Frage aufwarf, verfuhr vermuthlich in folgendem Wege: er ſetzte

		$66\frac{128}{400}$ Kruſ.
	400	26528 Kruſ.
	5	2 Mille Rees.
(4)	1	$68\frac{3}{4}$ d. (275)
	240	1 £.
(4)	1	$34\frac{3}{4}$ ßlvl. (139)
	8	3 Mk. Bco.
		99 Mk. — ßl. 5 pf.

Es iſt aber klar, daß man beide Rechnungen zuſammenſchieben kann. Das Reſultat der erſten Rechnung 66 Kruſ. 128 Rees bedarf man nicht zu wiſſen, wenn man ohne daſſelbe zu ſeinem Zweck gelangen kann. Wenn wir beide Rechnungen auf folgende Art zuſammenſchieben

	100 Mk Bco.
1	32 grvl.
$48\frac{1}{4}$	1 Kruſ.
5	2 Mille Rees.
1	$68\frac{3}{4}$ d.
240	1 L.
1	$34\frac{3}{4}$ ßlvl.
8	3 Mk. Bco.
	99 Mk. Bco. — ßl. 5 pf.

Warum giebt dieſe Rechnug eben daſſelbe Reſultat? Natürlich deswegen, weil in dieſer einen Rechnung eben das geſchehen iſt, was in jenen beiden geſchah. In der getrennten Rechnung ward mit dem Strich eine Pauſe gemacht, und wir erfuhren das Reſultat der Rechnung ſo weit ſie bis dahin ging, 100 mahl 32 mahl 1 dividirt durch 1 mahl $48\frac{1}{4}$ giebt $66\frac{128}{400}$ Kruſ. Dies ward in der zweiten Rechnung noch durch fünf Zahlen multiplizirt und durch fünf andere dividirt. Auf die Ordnung, in welcher die Multiplikation und Diviſion geſchehen, kömmt es nicht an. Im Grunde geſchieht einerlei, und man weicht der weitläufigen Multiplikation aus, welche nöthig wird, wenn man das Reſultat der erſten Rechnung mit in die Reihe bringt, um eine neue Rechnung mit demſelben anzufangen.

In den gewöhnlichen Rechenbüchern wird das Reſultat dieſer Rechnung immer in Brüchen dargeſtellt, welche dem Verſtande Mühe machen; es iſt aber viel lichtvoller, ſie in Dezimalbrüchen darzuſtellen, die dem Kaufmann die Prozente und Brüche von Prozenten angeben, welche er gewinnen oder verlieren würde. Ich will dieſe Rechnung in eine zweite umwandeln, die etwas Verluſt geben möchte.

Am 10ten März war der Kurs von Hamburg auf London dem von London herkommenden gleich, nämlich 34 ßl. 9 pfvl. Wäre der Hamburger einfältig genug, um auf London zu remittiren, ſo würde er ſein Geld $2\frac{1}{2}$ Monat früher hier bezahlen müſſen. Er würde dazu $\frac{1}{2}$ Prozent Unkoſten haben. Dieſe Arbitrage würde auf folgende Art zu ſtehen kommen: 100 Mk. Bco.

1	32 grvl.
$48\frac{1}{4}$	1 Kruſ.
5	2 Mille Rees.
1	$68\frac{3}{4}$ d.
240	$34\frac{3}{4}$ ßlvl.
8	3 Mk. Bco.
200	201 wegen der Koſten
	$99\frac{52}{100}$ Mk Bco.

Hier entſteht alſo ein Schaden von beinahe $\frac{1}{2}$ Prozent.

Die Arbitragerechnungen können nicht mehr verkettet werden, wenn, wie hier, ein zu Prozenten oder Theilen von Prozenten geſtellter Gewinn oder Verluſt mit in die Rechnung tritt. Hier macht die Stellung der Zahlen dem Anfänger oft Kopfbrechen, worüber ich doch auch einige Erläuterung geben will.

Er muß bedenken, worauf ſeine Rechnung hinausgeht. In einem ſimplen Kettenſatz, in welchem er ausmachen würde, ob 100 Mk. Bco., von London auf ihn gezogen, ihm mehr oder weniger als 66 Kruſ. 128 Rees eintragen werden, wird er ſo anſetzen,

	100 Mk. Bco.
3	8 ßlvl.
$34\frac{3}{4}$	240 d.
$68\frac{3}{4}$	1 Mille Rees (oder $\frac{5}{2}$ Kruſ.)
$100\frac{1}{2}$	100

hier wird er die größere Zahl 100½ zum Diviſor machen, weil er darauf hinausſieht, daß die Unkoſten, ½ Prozent, ihm das geſuchte Fazit (66 Kruſ. 255 Rees) kleiner ausfallen mache. Das thut ſie aber, wenn ſie als dividirende Zahl geſtellt wird. In der zuſammenhängenden Arbitrage aber iſt die Frage dieſe: werden die 100 Mk. Bco., in dem direkten Kurſe von Hamburg angewandt, mehr oder weniger in dem zuſammengeſetzten Kurſe über London werden, und ich folglich mehr oder weniger Hamburger Geld für gleichviel Portugiſiſches zahlen müſſen? Hier iſt klar, daß eben die Zahl, die meinen Verluſt vermehrt, der vielleicht aus der Rechnung entſteht, als Diviſor geſtellt, ihn vermindern, aber, als Multiplikator geſtellt, ihn vermehren, oder wenn ja die Rechnung Gewinn giebt, dieſen verringern werde. Sie muß alſo immer zur rechten Hand ſtehen. Umgekehrt geht es, wenn ich die Prozente oder Theile von Prozenten mir zum Gewinn rechnen kann.

Ich gab dieſe Rechnung am 15ten März 1797 in den Druck, gerade da die Zerrüttung der Bank in London eine große Veränderung der Kurſe erwarten ließ, und änderte ſie nicht, ungeachtet der Londoner Kurs den 15ten um 15 gvl. gefallen war. Dies wird mir aber Anlaß zu einem wichtigen Nachtrag am Ende dieſes Bändchens darüber geben, wie die Arbitrage in kurzer Zeit ſo ganz verſchiedene Rechnung geben könne.

Die verſprochene zweite Arbitrage über Amſterdam ſteht folgendermaßen

	100 Mk. Bco.
1	32 gvl.
$48\frac{1}{4}$	1 Kruſ.
1	$57\frac{1}{4}$ gvl.
2	1 Stüber.
38	2 Mk. Bco.
200	201
	$101\frac{42}{100}$

ſie giebt alſo ſehr genau $\frac{42}{100}$ Prozent Verluſt.

Man würde bei allen Arbitragerechnungen ſicherer gehen, und des Vortheils, den dieſelben geben, gewiſſer ſein, wenn man auf Sichtwechſel rechnete. So läßt ſich z. B. — freilich nur jetzo nicht — ein Arbitrage zwiſchen einem Wechſel direkt von Hamburg auf London und über Amſterdam dahin machen, aber doch nur auf der einen Seite, weil keine Sichtwechſel von Hamburg auf London gewöhnlich ſind, wol aber von Hamburg auf Amſterdam und von dort auf London. Aber Sichtwechſel haben nur zwiſchen nahe belegenen Handelsplätzen im gewöhnlichen Gange der Geſchäfte Statt, und eben zwiſchen dieſen ſtellen ſich durch die ſchnell von ſo vielen gemachten Arbitragen die Kurſe bald ſo, daß kein erheblicher Vortheil ſich herausrechnen läßt. Dieſer zeigt ſich den Umſtänden nach nur in Vergleichung der Kurſe ſolcher Staaten, deren Handlung keinen ſehr ſchnellen Einfluß eine auf die andere hat, wie in unſern Beiſpielen die Handlung Hamburgs mit England, und Englands mit Portugal.

Da hat denn auch der Unterſchied des Uſo, oder ob die Wechſel in beſtimmter Friſt nach Sicht zahlbar werden, einen erheblichen Einfluß auf die Sache, worüber ich etwas nachtragen will, was ich zum Theil

ſchon bei §. 18 und 22 hätte anmerken mögen, das aber vielleicht am beſten ſich hier zuſammenſtellen läßt: Will man den Mittelkurs aus Wechſeln, die auf Zeit laufen, zwiſchen Plätzen, wo Sichtwechſel nicht üblich ſind, herausrechnen, ſo kann man freilich die Mittelzahl zwiſchen den Uſo-Wechſeln beider Oerter nehmen, aber doch nur unter der Vorausſetzung, daß der in beiden Kurſen ſich verſteckende Diskont an beiden Oertern gleich hoch ſtehe. So wird z. B. der Mittelkurs zwiſchen Amſterdam und Hamburg ſich gewöhnlich dem Kurſe der Sichtwechſel gleichſtellen, wenn die Differenz der Kurſe beider Uſowechſel halbirt wird. Iſt aber der Diskont zu Amſterdam höher als in Hamburg, ſo wird der Unterſchied in Amſterdam kleiner, in Hamburg größer ſein; in Amſterdam ſtand am 11ten März der Sichtkurs auf $38\frac{3}{8}$ und der Uſokurs auf $38\frac{1}{8}$; im Hamburg am 14ten März jener auf $38\frac{5}{16}$, dieſer auf $38\frac{3}{4}$. Dort war der Unterſchied $\frac{1}{4}$ Stüver auf 2 Mk. Bco., hier $\frac{7}{16}$. Denn der Amſterdamer konnte nur $\frac{1}{4}$ Stüver für die Zinſe der nach 2 Monaten zahlbar und in Hamburg niedrig zu diskontirenden 2 Mk. rechnen, da der Hamburger $\frac{7}{16}$ Stüver für eben dieſelbe in Amſterdam höher zu diskontirende Valuta rechnet, oder ſein Holländiſches Geld $\frac{7}{16}$ Stüver wohlfeiler für 2 Mark geben muß. Denn der Diskont ſtand in Hamburg auf 3 bis $3\frac{1}{2}$ und in Amſterdam für Bankgeld auf 5 bis $5\frac{1}{2}$ Prozent. Zwiſchen Hamburg und London muß deswegen anders gerechnet werden, weil das Uſo von dorther $2\frac{1}{2}$, und hier 2 Monat iſt. Es müſſen alſo, um die Durchſchnittsrechnung zu machen, fünf halbe Monate und vier halbe Monate addirt, und die Differenz zwiſchen beiden Kurſen dem gemäß in 4 und 5 Neuntheile, oder

wie 4 zu 5 getheilt werden. Unter der Vorausſetzung, daß der Diskont in London und in Hamburg gleich ſei, und daß keine beſondere Urſachen hier oder dort einen beſondern Kurs bewirkt haben, wird dann das in Hamburg nach zwei und ein halb Monaten zu zahlende Geld in London $\frac{5}{9}$ dieſes Unterſchiedes und in Hamburg das in London nach zwei Monaten zu zahlende Geld $\frac{4}{9}$ wohlfeiler als der Mittelkurs zu rechnen ſein; z. B. am 10ten Februar ſtand der Kurs in London 34 ßl. 9 grvl., in Hamburg am 14ten 34 ßl. 3 grvl., der Unterſchied iſt 6 grvl., wovon das Neuntel $\frac{2}{3}$ grvl. iſt. Dem zufolge wäre der Mittelkurs $\frac{8}{3}$ grvl. weniger, als die in London gerechneten 34 ßl. 9 grvl., oder $\frac{10}{3}$ mehr, als was in Hamburg für ein Ls. berechnet wird, d. i. weil man nur auf halbe Grot in dieſem Kurſe rechnet, ungefähr $3\frac{1}{2}$ grvl. weniger, als 34 ßl. 9 grvl., der höhere Kurs in London, und $2\frac{1}{2}$ grvl. mehr als 34 ßl. 3 grvl., der geringere Kurs in Hamburg, folglich etwa 34 ßl. $5\frac{1}{2}$ grvl. Weil nun das Pari von einem Ls. für Hamburg nach Gold berechnet, da der Dukaten $3\frac{1}{4}$ Prozent beſſer als Banco ſtand, 34 ßl. 6 grvl. war, ſo ſtand nach jener Rechnung der Engliſche Kurs ſehr genau im Pari nach Gold berechnet.

Zwar weiß ich wol, daß, wenn an den Börſen Wechſel verhandelt werden, man in ſolche ſubtile Rechnungen nicht hineingeht. Aber dann wird ſie doch wenigſtens nöthig, wenn die Frage iſt, wie viel der Kurs zwiſchen Oertern, wo er nicht aus den Sichtwechſeln unmittelbar zu erſehen iſt, von dem Pari eigentlich abweiche. Will man das genau ausmachen, ſo berechne man es für mehrere Poſttage in ſolchen Zeiten, da der

Kurs keine beſondere Sprünge macht, und ziehe daraus wieder eine Durchſchnittsrechnung.

Aber alle ſolche Rechnungen treffen unter mehrern Fällen nicht genau zu, deren ich zwei angeben will:

1) London zieht, zumahl jetzt, da die Wechſel nicht zu Lande dahin kommen können, auf Portugal auf 30 Tage nach Sicht. Der Zahlungstag wird alſo dadurch ſehr ungewiß, und es läßt ſich kein Uſo beſtimmen. Man weiß, wie in dem Nachjahr 1796 der nach Weſtindien beſtimmte Engliſche Admiral Chriſtian zwei Monate durch mit den ſüdweſtlichen Stürmen kämpfte, und endlich zu Hauſe bleiben mußte. Ich aber weiß auch, daß von der Mitte des Oktobers bis in die Mitte des Januars kein einziges Packetbot von Falmouth nach Lisbon gelangte. Ob man bei dieſen Sichtwechſeln ähnliche Vorſicht, als die in Buch 1. Kap. 6. §. 16, und im 25ſten Zuſatz, anwende, weiß ich nicht.

2) Jene Hinausſicht auf den Diskont in der Berechnung des Mittelkurſes hat nur für ſolche Wechſelplätze Statt, in welchen der Diskont einen ziemlich gleichförmigen Gang hat, wird aber auch ſchon ſehr verrückt, wenn ſolche Umſtände ihn über die Gebühr ſteigen machen, als welche zu Hamburg im Jahr 1763, und abermahls am Ende 1795 Statt hatten. Aber dann iſt vollends in keiner Arbitrage darauf zu achten, wenn er ſich über alle Grenzen erhöht, in welchen die Handlung ihn noch ertragen kann. Im. J. 1797 ſtand mehrere Monate hindurch der Diskont in Paris und in Bordeaux auf 3 Prozent für den Monat, das heißt, wie ich annehme, ſo viel, daß der, welcher auf Wechſel oder Effekten durchaus fremdes Geld aufnehmen muß,

ſich zu dieſer ungeheuren Zinſe verſtehen müſſe. Aber es verſteht ſich auch, daß kein ordentlicher Wechſelhandel ſich dieſen Zinſen unterwerfe, und daß ein Banker, der einigermaßen bei Kräften iſt, lieber auf möglich kurze Friſten auf ſich ziehen laſſe, und ſelbſt, wenn ein auf längere Friſt laufender Wechſel an ihn remittirt wird, ihn bei ſich liegen und nicht diskontiren laſſe. Man hat mir verſichert, daß in Baltimore der Diskont für einen Monat bisweilen auf 8 Prozent ſteige. Dabei mag denn noch handeln, wer da will oder kann, und wenigſtens eines Gewinnes von 100 Prozent gewiß iſt.

Es iſt kaum noch nöthig zu erwähnen, daß der von ſolchen Plätzen, auf welche nicht traſſirt werden kann, herkommende Kurs nicht eigentlich derjenige ſei, welchen man mit dem Pari zu vergleichen hat. Da hat dann auch kein Diskont für dorthin aus dem Auslande remittirte und dort zahlbare Wechſel Statt. Kein Pari iſt ſo leicht beſtimmbar, als zwiſchen Stockholm oder Gothenburg und Hamburg. Denn der Schwediſche Reichsthaler unterſcheidet ſich von der Hamburgiſchen ſo feſten Makute, oder dem Bankthaler, nur um einen kleinen Bruch, den man ganz überſehen kann, ſteigt aber doch und fällt in dem Kurſe auf Hamburg in mancherlei Stufen. Geſetzt aber, er ſtehe gerade dem Bankthaler gleich, ſo hat man doch nicht Recht zu ſagen, er ſtehe genau im Pari. Denn der in Hamburg nach 67 Tagen zu zahlende Bankthaler iſt eigentlich bei dem Parikurs keinen Schwediſchen Reichsthaler werth. Giebt dennoch der Schwede einen ſolchen dafür, ſo verliert er die Zinſe, welche ihm mit Recht zukömmt. Wenn er in einem Wechſel auf Sicht

den Bankthaler mit einem Reichsthaler nach dem Pari bezahlen würde, ſo hat er nun Recht, für zwei Monate wenigſtens ⅔ Prozent zu kürzen, das iſt, er ſollte den Hamburgiſchen Bankthaler um ⅓ ßl. Spezies wohlfeiler in Stockholm haben, oder für ½ ßl. wohlfeiler, wenn der für inländiſche Wechſel geltende Diskont auf 6 Prozent ſteht. Jetzt, da der Kurs auf Hamburg in Stockholm 49½ ßl. Spezies iſt, muß ungefähr eben ſo viel abgerechnet werden, um denjenigen Kurs zu beſtimmen, der mit dem Pari verglichen, 3 Prozent ſchlechter für Schweden zugerechnet werden muß. Eben ſo iſt für Petersburg zu rechnen.

Drei und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 34. Bd. I. Seite 107.

Beiſpiel eines groben Wechſelbetruges.

Ein Betrüger, Namens Bechade, meldete ſich im September 1786 bei den Bankern Tourton und Ravel in Paris, und erbot ſich, ihnen eine namhafte Summe (meiner Erinnerung nach 40,000 Livres) in baarem Gelde zuzuſtellen. Dafür verlangte er die Acceptation einer gleichen Summe auf Wechſel, die er auf verſchiedenen Belauf, aber klein eingetheilt, ſchon fertig geſchrieben hatte, um mit dem Gelde theilweiſe allerlei Umſchläge machen zu können, wie denn damahls das Agiotage ſehr lebhaft ging. Dieſe Wechſel hatten drei Monat zu laufen. Als ſie aber am Verfalltage zur Be-

zahlung präſentirt wurden, war die zu zahlende Summe in Buchſtaben und in Zahlen 10 mahl ſo groß, als ſie acceptirt war, wiewol die Acceptation auf keinen Betrug deutete, und von T. und R. für völlig richtig anerkannt wurde. Wie dies zugegangen war, zeigt ſich in der Vergleichung der beiden hier folgenden Abdrücke eines ſolchen Wechſels, des einen, wie er acceptirt war, und des andern, wie er zur Bezahlung präſentirt ward.

Lyon, 15. Sept. 1786, pour 400 Liv. Tourn.

A trois Usances il Vous plaira payer pour cette Premiere de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre C e n t Livres Tournois en Espèce, Valeur reçue comptant que Vous passerez suivant l'avis de

Bechade

Messieurs

Messieurs Tourton et Ravel

Banquiers à Paris.

Lyon, 15. Sept. 1786, pour 4000 Liv. Tourn.

A trois Usances il Vous plaira payer pour cette Premiere de Change à l'ordre de Monsieur Albin Quatre Mille Livres Tournois en Espèce, Valeur reçue comptant que Vous passerez suivant l'avis de

Bechade

Messieurs

Messieurs Tourton et Ravel

Banquiers à Paris.

Man ſieht leicht, wie der Betrug geſpielt war. Bechade hatte ſeinen eigenen Namen ſo weit von dem rechten Rande hereinwärts geſchrieben, daß er, ohne ihn zu berühren, den Rand mit den letzten Worten der drei Zeilen darüber, Première, Cent und comptant, weggeſchnitten, und Raum genug behalten hatte, um dieſe Worte auf den linken Rand überzutragen, und ſtatt des Cent ein Mille zu ſchreiben.

Tourton und Ravel weigerten ſich, zu bezahlen, wurden aber von den Gerichten dazu verurtheilt; und das von Rechts wegen. Sie waren es allein, die durch Anſicht dieſer Papiere auf den Verdacht des Betrugs hätten gerathen können. Daß der Name des Traſſanten auf allen Papieren ſo weit herein gerückt war, mußte ihnen ſchon bedenklich werden, und noch mehr der zur Linken ſo breit gelaſſene Rand. Sie hätten, ohne dem Bechade geradezu einer betrüglichen Abſicht zu beſchuldigen, einer jeden Acceptation die Buchſtaben geſchrieben beifügen können. Aber alle Indoſſaten, in deren Hände dieſe Wechſel nachher kamen, konnten von dem allen nichts bemerken, auch konnte ihnen nicht zum Vorwurf gemacht werden, daß ſie nicht mehr Vorſicht angewandt hätten. Sie durften nicht unter einem Betruge leiden, der eigentlch ihnen gar nicht geſpielt war.

Bei dieſem Betruge iſt zweierlei zu bewundern, nämlich: daß man nicht hört, daß er öfter gemacht, wenigſtens verſucht worden ſey, denn die Erfindung mochte dem Bechade ſehr leicht werden. Unbegreiflich iſt aber auch, daß T. und R. den Betrugauf zwei hundert ähnlichen Papieren (die Sekundawechſel mitgezählt) nicht bemerkt haben. Jetzt wird dieſer Betrug nirgend mehr gelingen, außer, wo man von jenem Vorfall nichts erfahren, oder ihn vergeſſen hat.

Vier und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 35. Bd. I. S. 109.

Eine ſolide, in ungekränktem Kredit ſich erhaltende Girobank iſt das beſte Hülfsmittel für einen Handelsplatz, um ein ausgebreitetes Wechſelgeſchäft auf mehrere entfernte Staaten an ſich zu halten. Eben dieſelbe iſt auch für die geſammte handelnde Welt das wirkſamſte Mittel, um die hier erwähnten Schwierigkeiten der Wechſelgeſchäfte zu erleichtern, da ſie ganz zu heben unmöglich iſt. Dieſen großen Dienſt hat die Amſterdamiſche Bank und neben ihr die Hamburgiſche, wiewol in weit geringern Umſtänden, bisher geleiſtet. Der Amſterdamiſche gedruckte Wechſelkurs zeigte ſo viele Namen, auf welche Amſterdam nur allein wechſeln konnte. Unter dieſen aber erſcheinen alle diejenigen nicht, auf welche Amſterdam ſelbſt nicht traſſiren, folglich auch nicht den Kurs bei ſich feſtſetzen konnte, wovon die Urſachen §. 39 und 40 erläutert ſind, und welche dennoch allein auf Amſterdam, doch Schweden auch auf Hamburg, Wechſel abgaben. Jetzt ändert ſich dieſes gar ſehr. Viele derjenigen Wechſelgeſchäfte, welche bisher Amſterdam nur allein betreiben konnte, haben ſich nach Hamburg verſetzt, welches ſeit 1795 den Wechſel auf und von folgenden Plätzen für ſich in Gang gebracht hat:

1) Auf und von Genua, welcher Kurs ehemahls allein auf Amſterdam ging.

2) Auf und von Livorno, von woher ſonſt auf Hamburg nur, nicht aber von hier dorthin, traſſirt werden konnte.

3) Auf und von Neapel fängt nun auch bereits ein direkter Kurs an, wohin ſelbſt Amſterdam nie einen ſolchen gehabt hat.

4) Auf und von Baſel. Auch iſt der Kurs auf Venedig wieder ſo aufgelebt, daß er jetzt poſttäglich notirt werden kann, da er ſonſt Jahre lang geſchlafen hat.

5) Nun aber iſt auch ein Kurs von Petersburg und ſelbſt

6) von Archangel her auf Hamburg in Gang geſetzt worden, nachdem es lange vorher vergebens verſucht war. Denn da ſonſt Amſterdam durch die baar dahin geſandten Remeſſen in Albertsthalern die Ueberbalanz Rußlands für Holland und einen großen Theil von Europa gut machte, und dadurch dieſen Wechſelkurs an ſich hielt, ſo hatte es in Anſehung Hamburgs eine entgegengeſetzte Schwierigkeit. Hamburg hatte nämlich eine Ueberbalanz wider Rußland, nicht ſowol für ſich, als für diejenigen handelnden Staaten, inſonderheit für Frankreich, welche ihre Geſchäfte auf Rußland vorzüglich über Hamburg trieben, und ſich in Anſehung derſelben mit Hamburg berechneten. Die Wechſel, durch welche dieſe Ueberbalanz von Rußland gut gemacht ward, waren Holländiſche, und mußten in Amſterdam domiziliirt werden. Der verſtorbene Ruſſiſche Generalkonſul St. Paul faßte ſchon 20 Jahre vorher den Entſchluß, einen direkten Wechſelkurs von Rußland auf Hamburg ins Werk zu ſetzen. Er glaubte dies möglich machen zu können, wenn der Ruſſiſche Hof eine Niederlage ſeines Sibiriſchen Kupfers in Hamburg ſo errichtete, wie das Kupfer vieler andern Staaten hier Niederlagen hat. Dazu aber kam es nicht, vielleicht aus dem Grunde, weil Rußland ſein Kupfer

noch immer zu ſehr für ſeine Münze und bei ſeinen bisher unabläſſigen Kriegen zu ſeiner Artillerie und ſonſt bedurfte, als daß es daſſelbe bisher hätte ausſenden können. Aber die Revolution, welche der jetzige Krieg überhaupt in der Handlung gemacht hat, und die Veränderungen in Holland machten es nothwendig, dieſen direkten Kurs in Gang zu ſetzen, wobei ſich alles weit leichter fand, als man dachte. Noch immer bleibt Rußland in einiger Unterbalanz mit Hamburg, aber dieſe ward gewiß durch das Verbot aller Franzöſiſchen Waaren in Rußland während einiger Jahre beträchtlich gemindert. Das Uebrige machen Ruſſiſche in England zahlbare Wechſel gut, welches letztere bekanntlich noch immer in einer Unterbalanz mit Rußland ſteht.

Die Urſachen dieſer für ganz Europa wichtigen Veränderung in dem Gange der Wechſelgeſchäfte ſind nicht weit zu ſuchen. Hamburg iſt, meinen zum zweiten Kapitel gemachten Bemerkungen zufolge, mit ſeiner Girobank zur vollkommenſten Ordnung gelangt, und hat ein Geld von ganz unveränderlichem Werthe; dabei zeigte ſich die Amſterdamiſche Bank in einem Verfall, deſſen Folgen unabſehlich zu werden ſchienen. Ich erwähnte oben dieſes Vorfalls nur kurz und nahm gern an, daß jene herrliche Bank wieder zur Ordnung gelangen würde. Indeß nahm es mich Wunder, daß, als jenes Blatt abgedruckt ward, das Bankgeld gegen Kaſſa aufs neue wieder beträchtlich zu fallen anfing. Aber nun erſcheinen auch davon die Urſachen auf eine ſolche Art, daß, wie geſagt, die Folgen unabſehlich zu werden anfangen. Aus einer ſehr nachdrücklichen Vorſtellung derjenigen Staatsbürger, welche zu der am 10ten März 1796 beſchloſſenen Anleihe von 7 Millionen Gulden zum

Behuf der Bank beigetragen haben, erfährt man, daß dieſe Anleihe nicht vollſtändig geworden ſei, daß der Gemeinderath verſprochen habe, falls wider Vermuthen dieſelbe bis zum 1ſten Oktober 1796 nicht vollſtändig werden ſollte, (ich habe auch erfahren, daß nur 1,400,000 Gülden zuſammengebracht waren) ſolche angemeſſene und wirkſame Maßregeln zu ergreifen, als zur völligen Erreichung des Zwecks — die Bank in ihrer völligen Integrität wieder herzuſtellen —, nöthig wären. Sie ſetzen hinzu: „Da wir aber unſere Erwartung in allem vereitelt ſehen, da der Kredit der Wechſelbank mehr und mehr ſchwanket, da ihre Wahlen „durch die ſchändlichſten und verderblichſten Ränke und „Machinationen, deren Abſichten nicht dunkel ſind, täglich vereitelt werden, und demnach unſer Beſtreben, „die Wechſelbank von Amſterdam herzuſtellen, vergebens „iſt, ſo nehmen wir keinen Anſtand, Sie aufzufodern, „uns baldmöglichſt zu erklären, ob Sie ihren Beſchluß „vom 3ten Mai in kurzen zur Wirklichkeit bringen wollen, Ja oder Nein? und ob Sie uns im letztern „Fall die von uns reſpektive gelieferten Gelder wieder „erſtatten wollen? Wir erſuchen hierauf um eine baldige beſtimmte Antwort." Es ſchmerzt mich als Weltbürger, jene ſo große reſpektable Bank von einem ſo großen Verfall bedrohet zu ſehn. Denn ich bin überzeugt, daß für die Europäiſche Handlung in ihrem jetzigen Zuſtande, und für die Lebhaftigkeit der Wechſelgeſchäfte Eine große Girobank nicht allerdings genug iſt.

Eine ſolche Bank iſt für die Geldgeſchäfte Europens, was das Herz für die Zirkulation des Bluts im thieriſchen Körper iſt. Dieſer letztere hat zwar an einem Herzen genug; nicht aber der allgemeine Handel

an Einer Girobank. Mögen die Zettelbanken auch noch ſo ſolide ſein, ſo können ſie dem Handel nicht eben die Dienſte leiſten. Ihr Geld bleibt immer zu wandelbar, und ihre Direktion verfällt, nach wiederholter Erfahrung, zu oft in Fehler, welche ihren Wohlſtand zerrütten, wovon jetzt eben die Londoner Bank ein von mir lange erwartetes Beiſpiel giebt.

Aber weil doch einmahl die Amſterdamiſche Bank zerrüttet ward, ſo konnte das ganze handelnde Europa es ſich lieb ſein laſſen, daß die Hamburgiſche Bank zu einer ſolchen Konſiſtenz gelangt war, bei welcher man die Lücke nicht ſehr zu fürchten hatte, welche der Vorfall von jener entſtehen zu machen drohte, und daß es inſonderheit auf ein feſteres Geld bei dieſer rechnen kannn, als welches jemahls der Holländiſche Gulden Banco war. Als der Werth des Hamburgiſchen Bancothalers noch nicht völlig feſt geſtellt war, ſah doch ſchon Schweden in der Berechnung ſeines Geldes und ſeines durch eine verkehrte Wirthſchaft ſo ſehr geſunkenen Kurſes vorzüglich auf denſelben hinaus. Das mußte und muß noch Dänemark thun. Jetzt aber gehn nicht nur dieſe beiden Staaten darin ſicherer als ehemahls, ſondern nun iſt auch in Rußland verordnet, daß der Werth der Ruſſiſchen Kupfermünze und der Banknoten nach dem Kurs auf Hamburg geſtellt, und ſie demſelben gemäß in den öffentlichen Rezepturen ſollen angenommen werden. Sehr wahrſcheinlich werden mehrere Staaten ähnliche Maßregeln wählen, und ſich dabei wohl befinden.

Mit dieſem Zuſatz iſt auch noch der 36ſte, zu §. 35 bis 39, zu vergleichen.

Fünf und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kapitel 6. §. 35 u. am Ende Bd. I. S. 110.

Oft glauben Regenten und deren Miniſter, wenn ſie große Geldſummen an ſich ziehen oder verſenden wollen, daß auch dazu die Wechſel in jedem Falle unentbehrlich ſeien. Nun kennen ſie, zumahl im Innern Deutſchlands, gewöhnlich nur einen Wechſelplatz, mit deſſen Bankern ſie ihre Umſätze machen, und glauben deſſelben in keinem Fall entbehren zu können. Es ſei mir erlaubt, ein redendes mir mit Gewißheit bekanntes Beiſpiel davon anzuführen. Die letzte Anleihe des Däniſchen Hofes vor der glücklichen Erwählung des jetzt beſtehenden Erſparungsſyſtems ward in Kaſſel gemacht und betrug 240,000 Stück Louisd'or. Um dieſe nach Dänemark zu ſchaffen, glaubte man auch der Hülfe der Frankfurter Banker zu bedürfen. Dahin wurden ſie alſo 16 Meilen weit verführt. Aber dieſe hatten und haben noch mit Dänemark gar keine, und mit Hamburg und Altona ſo wenige Geldumſätze, daß ſie keine Wechſel auf hier abgeben können. Sie machten indeſſen einen beträchtlichen Theil durch Holländiſche Wechſel gut, und traſſirten für das übrige auf Hamburg und auf Altona, wobei ſie auf die nachzuſendende baare Bedeckung hinauswieſen. Dieſe gaben ſie dann durch Ueberſendung eben dieſer Louisd'or, welche demnach in Fäſſer gepakt, ihren Weg noch einmahl durch Kaſſel nach Hamburg nehmen mußten, folglich ganz vergebens den Weg zwiſchen Kaſſel und Frankfurt gemacht hatten.

Ueberhaupt aber ſind die Wechſel keinesweges ein Erſparungsmittel bei großen Geldremeſſen in jedem

Fall, wenn die Umſätze zwiſchen zwei Orten entweder überhaupt, oder zur Zeit der zu machenden Remeſſe nicht in dem Gange ſind, daß man alles ohne Schwierigkeit durch Wechſel gut machen kann. Darin müſſen die Höfe ſelbſt klar ſehen, und baar remittiren, wenn die Umſtände es rathſamer machen. Denn wenn ſie ohne eigene Einſicht fragen, ſo werden ſie bald an Perſonen gerathen, welche die Ueberſendung durch Werth an ſich zu ziehen ſuchen, und doch am Ende thun, was im obigen Beiſpiel geſchah.

Alles, was man bei ſolchen großen Geldremeſſen thut, muß zu dem derzeitigen Zuſtande der Handlung paſſen. Das Brittiſche Miniſterium überſandte im Franzöſiſchen Revolutionskriege, was es nur konnte, um ſeine Vorſchüſſe nach Wien zu ſchaffen. Als aber nach dem Schluß des letzten Parlaments andere Wege gewählt, Kellerwechſel in London gemacht (S. den 29ſten Zuſatz) wurden, und man den Kredit im Auslande benutzen mußte, da verurſachten die auf ſolche Art remittirten Summen unglaubliche Nebenkoſten.

Sechs und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 1. Kap. 6. §. 35 bis 39 und auch noch zum 34 Zuſatz.

Wenn die urſprüngliche Abſicht der traſſirten Wechſel ſo lange nur dieſe war, einem entfernten Gläubiger die ihm zukommende Schuld zu Händen zu bringen, ſo iſt in dem jetzigen Gewühl der Handlung und Wechſelgeſchäfte dies nur ſelten die Abſicht bei dem Kauf eines Wechſels, deſſen Zahlung in der Ferne nach einer

Friſt von zwei oder drei Monaten geleiſtet werden ſoll. Wer z. B. in Petersburg einen in Hamburg zahlbaren Wechſel von 2000 Rubeln zu dem Kurſe 24 Schilling Bco. per Rubel, das iſt von 3000 Mark Banco, kauft, ſetzt ſich nicht immer zur Abſicht, eine Schuld damit in Hamburg zu bezahlen, ſondern kann ihn anwenden, einem Gläubiger an jedem andern Orte denſelben zu remittiren. Hat dieſer keinen Gläubiger in Hamburg, ſondern in Riga, Danzig, Stockholm oder ſonſt wo, ſo ſchickt er ihn dort hin, und auch dieſer hält ſich für bezahlt, wendet ihn aber ebenfalls wieder an, um zu bezahlen wo er ſchuldig iſt. Dies kann ſo lange geſchehen, als es die im Wechſel beſtimmte Friſt nach dem Lauf der Poſten unter der Vorausſetzung erlaubt, daß dieſer durch keine Kriegs- und andere Vorfälle geſtört werde, wenigſtens nach den in Hamburg üblichen elf Reſpittagen anlange. Er ſei z. B. den 1ſten Oktober 1798 in Petersburg gekauft, und habe 67 Tage zu laufen; 11 Reſpittage dazu machen 78. Er muß alſo aufs ſpäteſte am 17ten November in Hamburg ſein, um zur Bezahlung präſentirt werden zu können. 3000 Mark Banco werden alsdann bezahlt. Alle Veränderungen, die ſeitdem in dem Kurſe zu Petersburg vorgefallen ſein mögen, alle Kurſe, zu welchen er in Riga, Danzig, Stockholm u. ſ. f. abgegeben ſein mag, verändern in dieſem Werthe nichts.

Hier beſchreibe ich auf eine vielleicht manchem Leſer einfältig ſcheinende Art das ſchon ſo oft von mir erwähnte Giro. Aber ich thue es um folgender Anmerkungen willen, die zur Aufklärung der oben bemerkten Stellen meines Buch vieles beitragen werden.

1) Die Möglichkeit und Leichtigkeit, einen Wechſel in Giro zu bringen, iſt für neun Käufer eines Wechſels unter zehn die Ausſicht, in welcher ſie kaufen. Dieſe aber gründet ſich auf den Zuſtand der Wechſelhandlung an dem Orte, wo derſelbe zahlbar iſt. Denn ſo werden jetzt die Wechſel ein allgemein gültiges Papier, bei welchem nicht beachtet werden darf, wo ſie zahlbar ſind. Sie werden es um ſo viel mehr, je zuverläßiger die endliche Zahlung, und inſonderheit das Geld iſt, in welchem ſie bezahlt werden ſollen. Ein ſolches Geld iſt nun vorzüglich vor andern die Hamburgiſche Bankvaluta.

2) Man bemerke, daß der Wechſel girire oder nicht, der letzte Käufer oder Indoſſat deſſelben das Geld an dem Orte müſſe brauchen können, wo der Acceptant zahlt. Es ſei z. B. ein Wechſel von Hamburg auf Smith in Mancheſter ebenfalls am 1ſten Oktober gezogen, ſei aber nur in Mancheſter am 1ſten Dezember zahlbar. Nun habe er bis zum 27ſten November im Giro gelaufen, und ſei nach Norwich an Malbee gelangt. Hier wird er nicht verkäuflich ſein, als an einen Mann, der in Mancheſter zu bezahlen hat. Kein ſolcher bietet ſich an. Was iſt nun zu thun? Malbee muß den Wechſel nach Mancheſter an einen guten Freund ſchicken, der ihn für ihn einkaſſirt, und ihm die Bezahlung zuſendet. So entſtünde denn bei der letzten Bezahlung des Wechſels aufs neue eben die Schwierigkeit, welche zu vermeiden die erſte Abſicht des Wechſels war. Geſetzt aber, Smith in Mancheſter hat einen Banker Miller in London, und hat alle ſeine Korreſpondenten angewieſen, nicht auf ihn, ſondern auf dieſen zu ziehen, auf jeden Wechſel aber zu ſetzen, daß es

für ſeine, des Smiths Rechnung ſei, welches doch nur zu Millers Notiz dient; ſo kann der Wechſel zwei Monate giriren, und zuletzt findet ſich der Indoſſat leicht, der ihn als eine Remeſſe nach London braucht.

Nun nehme man, welches Land man wolle, in welchem eine Menge kleiner Handelsſtädte befindlich ſind. Man wird

a) von dieſen nicht ins Ausland ziehen können, als nur auf einen ſolchen Platz, wo das Giro, in welchen der Wechſel geſetzt iſt, ſich am bequemſten endigen kann, weil der letzte Indoſſat die dort zu leiſtende Zahlung als zuverläßig anſieht, aber auch in dem Laufe ſeiner Geſchäfte ſie für ſich ſelbſt benutzen kann.

b) Aber auf eben dieſe kleinen Handelsſtädte wird kein Wechſel gezogen werden können, wenn nicht deſſen Zahlung auf einen Hauptplatz des Staates angewieſen iſt, wo ſich das Giro aus ähnlichen Gründen bequem endigen kann.

Daraus erklärt ſich nun vollends alles Uebrige, was in den vorbemerkten Stellen meines Buchs und den ſich darauf beziehenden Zuſätzen ausführlicher geſagt iſt. Denn es iſt klar, daß in Hinausſicht auf dieſes Giro kein Staat ſehr viele ſolcher großen Wechſelplätze haben kann, in welchen ſich dann auch bei dem Zuſammenfluß ſo vieler Wechſel, die dort zahlbar ſind, oder von dort aus gezogen werden, der Kurs gehörig ſtellen kann. Auch daraus erklärt ſich noch näher, warum ſelbſt von ſo großen Wechſelplätzen aus nach manchem andern Staate hin nur traſſirt werden kann, nicht aber umgekehrt. Ich will, weil ich noch Danzigs nicht erwähnt habe, dieſen wichtigen Handelsplatz zum Beiſpiel nehmen, und bemerken, daß auch jetzt der Kurs

von dorther auf Hamburg geht, aber ebenfalls nur in Tratten, deren keine von Hamburg auf Danzig gezogen werden kann. Denn auch ein von Hamburg auf Danzig gezogener Wechſel wird ſein Giro in Danzig nicht endigen können, weil nahe vor dem Verfall deſſelben ſich ſchwerlich ein noch zu indoſſirender Käufer deſſelben finden laſſen möchte, der des in Danzig zahlbaren Geldes in ſeinen Geſchäften bedarf.

Auch die Wechſelreuter können, ſo bunt ſie es in ihren Windgeſchäften machen, nicht anders darin fortkommen, als indem ſie ſich an die großen Wechſelplätze halten. Ihre Papiere würden vollends nichts werth ſein, wenn ſie nicht bald in dieſem, bald in jenem derſelben zahlbar wären.

Wenn vor zwei oder drei Jahrhunderten der Wechſelplätze ſo viele in Italien und in Deutſchland entſtanden ſein, und wirklich zwiſchen dieſem Wechſel häufig zirkulirt haben mögen, ſo läßt ſich dies daraus erklären, daß damahls bei den meiſten dieſer Wechſel die urſprüngliche Abſicht einer durch die gekaufte Tratte nur an den Präſentanten zu leiſtenden Bezahlung war, und ſich das Geſchäft gewöhnlich zwiſchen den vier bei einem traſſirten Wechſel konkurrirenden Perſonen endigte. Lange Zeit konnte alſo mancher kleinere Platz in den Wechſelkurſen der größern noch mit notirt werden. In dem Hamburgiſchen Wechſelkurs hat man lange Naumburg beibehalten, und noch jetzt ſteht Augsburg darin, ohne daß ein Kurs notirt werden könnte. Leipzig und Frankfurt am Main figuriren bloß in demſelben, nicht, weil der Wechſelgeſchäfte, inſonderheit mit Leipzig, ſo wenig mit Hamburg ſind, ſondern weil dieſelben faſt alle durch girirende an ganz andern Orten zahlbare

Wechſel abgethan werden. Aus ähnlichen Urſachen wird für die Preußiſchen Staaten nur der Kurs auf Breslau notirt, denn zwiſchen Breslau und Hamburg giebt es genug wechſelſeitige Schulden, ſo daß in der Konkurrenz der Traſſanten und Remittenten ein Wechſelkurs ſich beſtimmen läßt. Aber Berlin und Stettin werden nicht notirt, ſondern man macht die zu leiſtenden Zahlungen durch girirende Wechſel ab. Königsberg traſſirt jetzt direkte auf Hamburg, aber nicht dieſes auf jenes, und dies aus Gründen, die für andere Plätze an der Oſtſee gelten. Ich wähle dieſe Stelle, um in Anſehung der von Holland ſonſt beſorgten baaren Remeſſen auf die Oſtſee nachzutragen, daß noch jetzt, ungeachtet der großen Veränderung in der Holländiſchen Handlung, die für die Oſtſeeiſche Handlung nöthigen Albertsthaler und Dukaten geprägt werden. Freilich hat auch Hamburg nun darin eine ſtarke Hand, remittirt baares Gold oder Silber nach Holland, um es dort vermünzen zu laſſen, und zieht dieſe Münzen ſowol, als die, welche Holland für eigene Rechnung verſendet, zu ſich, um ſie über See oder Land in jene Gegenden zu befördern.

Sieben und dreißigſter Zuſatz,

Anhang zum erſten Buche überhaupt.

Es wird nicht überflüſſig ſein, hier eine Ueberſicht des Zuſtandes zu geben, in welchem ſich die handelnden Staaten des geſammten Europa im Jahr 1798 in Abſicht auf ihr Geldweſen befanden. Wenn ich auch nicht viel Neues darin ſage, ſo werden doch bekannte Wahr=

heiten durch eine kurze und bündige Zuſammenſtellung belehrend und unterhaltend.

Das papierne Jahrhundert, deſſen Anfang ich in das Jahr 1695 ſetze, da die Londoner Bank durch ihr erſtes Darlehn von 1,200,000 L. St. an die Krone den Urſprung des Fundirungsſyſtems veranlaßte, iſt jetzt kaum vollendet. Aber der Einfluß, den das Papierunweſen, — denn ein ſolches iſt es wirklich, — auf den politiſchen Zuſtand von Europa gehabt hat, zeigt ſich ſo groß, daß deſſen Urheber ſelbſt darüber erſtaunen würden, wenn ſie Zeugen davon ſein könnten; doch gehört dies nicht hieher, wol aber die größere oder geringere Einwirkung davon auf den Gang der Handlungs- und Wechſelgeſchäfte. Wir finden nur noch wenig Nationen, welche dieſelben jetzt in der Integrität und Lauterkeit betreiben, die im vorigen Jahrhundert noch Statt hatte, wie nur eigentliches Geld die Loſung im Handel war, wenn gleich ſonſt das Gewühl der Handlung und der Geldgeſchäfte bei weiten nicht dem Gewühl unſerer Zeiten glich. Ich will in dieſer Ueberſicht der geographiſchen Ordnung folgen, und vom Weſten Europens anfangen.

I. Portugal erhielt ſeine Geld- und Wechſelgeſchäfte lange in ſeiner Integrität, bekam aber in den neueſten Zeiten eine Zettelbank, und der Werth von deren Noten riß ſich bald von dem des baaren Geldes los. Sie muß entweder übel angelegt ſein, weil dies ſo ſchnell erfolgte; oder die durch die neuern Vorfälle vergrößerten Bedürfniſſe der Regierung haben auch ſchnell einen Mißbrauch dieſer Bank veranlaßt. Der Münzfuß in Portugal ſetzt zwar ein zu niedriges Verhältniß des Goldes zum Silber feſt, welches dieſem

Staate ſchädlich werden würde. Aber es hat des Silbergeldes ſo wenig, daß daſſelbe nur als Scheidemünze angeſehen werden kann, und alle großen Zahlungen in Golde geſchehen. Daher richtet ſich auch der Wechſelkurs auf Portugal nach dem Werth des Goldes, den es im übrigen Europa hat, ſteht aber ſeit mehrern Jahren beträchtlich über dem ſelbſt nach dem Golde berechneten Pari. Die Urſache iſt ohne Zweifel die gebeſſerte Balanz ſeiner Handlung. Es hat ſich von dem Handlungsjoche, unter welchem die Britten dieſen Staat ſeit dem Jahre 1703 hielten, und bei welchem ſie, den Schriftſtellern zufolge, auf einen jährlichen Gewinn von 1,200,000 L. S. rechneten, gar ſehr befreiet. Der wahre natürliche Reichthum Braſiliens hat ſehr zugenommen, und deſſen Kolonieprodukte ſind durch den jetzigen Krieg ſehr an Werthe geſtiegen.

II. Mit Spanien iſt es ganz ein anderes. Zwar hat die üble Wirthſchaft ſeiner Regenten, der Mangel von inländiſcher Gewerbſamkeit und Manufakturen dieſen Staat immer in einer böſen Unterbalanz gehalten. Aber dieſe macht es durch Ausſendung des von Amerika zu ihm gelangenden Silbers immer gut. Aus dieſer Urſache erhielt ſich der Wechſelkurs immer ums Pari, nicht nur mit Hamburg zu 95 grvl. für einen Ducado di Cambio, ſondern auch mit andern Staaten. Die Erhöhung des Goldes vor etwa 15 Jahren brachte den Kurs nach ihrer gewöhnlichen Wirkung etwas herunter. Aber weit mächtiger wirkte die im Jahr 1782 errichtete Karlsbank, deren Banknoten ſich, ſo viel ich weiß, bald von dem baaren Gelde losgeriſſen und den Kurs ſo herunter gebracht haben, daß er ſich auf Hamburg nur ſelten über ⅔ des ehemals berechneten Pari

hebt, weil man auf keine andere Zahlung zur Stelle, als in Kupfer und Papier, rechnen kann.

III. Frankreich hat bei den hochgeſtiegenen Staatsſchulden, und bei der großen Erſchöpfung an baarem Gelde, die eine Folge der unaufhörlichen Kriege Ludwigs XIV. und der Vertreibung der Proteſtanten war, noch lange von dem Kapital zehren können, welches es durch die Zunahme ſeiner Gewerbſamkeit von den beſſern Zeiten Ludwigs XIV. an erworben hatte. Dies Kapital ward doch noch auf zwei Milliarden Livres alter Währung geſchätzt, als Law durch ſeine Bank die Nation zuerſt mit dem Papiergelde bekannt machte. Es war nicht dieſe ſo verſchriene Bank, ſondern der gröbſte von dem leichtſinnigen Herzog Regenten begünſtigte Betrug, der dieſen Staat in die ſo große Zerrüttung ſeines Geldweſens ſetzte. Aber aus dieſer half ihm das Viſa heraus, eine mit derjenigen Rechtſchaffenheit und Billigkeit handelnde Kommiſſion, welche den Umſtänden nach möglich war, und wirklich dem Staat ſo weit wieder half, daß er die 20 Jahre, von 1725 bis etwa 1745, als ſeine goldene Zeit anſehn kann. Nun ward Ludwig XV., nach einem faſt tadelloſen Jünglingsleben, ein Wüſtling. Seine immer höher ſteigenden Schulden zerrütteten indeß noch keinesweges den Gang des Geldweſens, ſowol in der innern als auswärtigen Zirkulation. Das that noch viel weniger die Caisse d'Escompte, wenn gleich dieſelbe der Nation ein neues zweites, aber noch unſchädliches, Papiergeld wieder gab. Mit der Revolution entſtand aber auch ein drittes Papiergeld, welches auf einen ſoliden Werth hinaus wies, als auf welchen jemahls eine Bank den verweiſen konnte, der ihre Papiere ſtatt des

Geldes nahm. Dennoch hat ſich nie das baare Geld von dem Papiergelde ſo ſchnell losgeriſſen, als es bei dieſem that, auch nie ſich in einen ſo ungeheuern Abſtand des Werths von demſelben geſtellt. Noch nie ſind der Erfindungen ſo viele nach einander angewandt worden, um Papiergeld durch Papiergeld zu erſetzen, und nie ſind öffentliche Verheißungen, welche einem jeden insbeſondre Glauben geben ſollten, ſo oft gebrochen worden, als in Frankreich. Der den Aſſignaten, den Mandaten, und den Reſkriptionen gegebene Zahlwerth von wenigſtens 50 Milliarden, iſt deren Beſitzern gleichſam aus den Händen geblaſen worden, nachdem ein großer Theil derſelben ſchon vorher um wenigſtens 4 Milliarden der Krone baar vorgeſchoſſenen Geldes durch Hinausſetzung der Zahlung von Kapital und Zinſen getäuſcht worden war. Der 1798 aus ſeinen gewaltſamen Konvulſionen noch nicht ganz herausgeriſſene Staat ſah dennoch ſein Geldweſen für die Handlung ſo weit wieder hergeſtellt, daß ſeine Münze ſich in Handlungsgeſchäften ſehr genau im Pari gegen Hamburger Banco hielt. Der hohe oben erwähnte Diskont hatte keinen Einfluß auf dieſelben. Er galt nur für die Vorſchüſſe, die auf Waaren von ſolchen angenommen werden, welche ſich ſelbſt durch wilde Spekulationen bethörten, und war eine Nachwirkung des Agiotage, wie dieſem ſein Spiel mit dem baaren Gelde verdorben ward. Zwar keimten von Zeit zu Zeit neue Projekte von neuem Papiergelde durch Errichtung einer Zettelbank wieder hervor. Aber die Nation iſt nun zu ſehr dawider geſtimmt. Wohl ihr! wenn ſie dies auf die Dauer bleibt, und nach dieſem gegebenen ſchweren Lehrgelde begreift und fühlt, daß ihr weniger, als ir=

gend einer andern Nation, ein Papiergeld, welcher Art es auch ſein mag, rathſam ſei.

IV. England hat dem Anſcheine nach den einfachſten Münzfuß (man ſehe Buch 1. Kap. 1. §. 6). Aber dieſer giebt die Münze dem Kippen und Wippen ſo ſehr Preis, daß dieſer Staat nie für lange Zeit eine gute Münze hat behalten können, (eben daſelbſt §. 7) auch nie ſie behalten wird, wenn er nicht ſeine Münzgeſetze verändert. Durch die ſchlechte Münze ward ſeine Bank zwei Jahr nach ihrer Errichtung in Gefahr geſetzt, geſprengt zu werden. Man münzte neu und vollwichtig; und dies hat dreißig Jahre durch ziemlich gut gethan, weil man kein Verhältniß des Goldes zum Silber im Münzen feſtſetzte, und wenigſtens daraus kein Reiz für den Eigennutz zur Einſchmelzung der Münzen des einen oder des andern Metalles entſtehen konnte. Als man aber im Jahr 1728 den unglücklichen Einfall hatte, der Guinee den feſten Werth von 21 Sch. St. zu geben, welcher höher war, als das damahls in der Handlung beſtehende Verhältniß es rathſam machte, ſo zeigte ſich die böſe Folge davon in der Verſchwindung des Silbergeldes. Noch ſchleppten ſich die Guineen etwa 40 Jahre fort, als auch dieſe ſo ausgewippt waren, daß man eine allgemeine Ummünzung derſelben beſchließen mußte. Bei dieſer Ummünzung hat ſich gezeigt, daß dieſer Staat bei weiten nicht ſo reich an baarem Gelde iſt, als man bei dem unläugbar großen Flor ſeiner Handlung hätte annehmen mögen. Zwanzig und etliche Millionen L. St. ſind das höchſte, was man für den ganzen Geldreichthum dieſes Staats einräumen kann, außer dem Golde und Silber, was die Prachtliebe und das Wohlleben der Nation im Geſchirr

und Geſchmeide verſteckt. Dies habe ich in meinem Verſuche einer Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung in einem andern Wege heraus gerechnet, als welcher Payne in ſeiner letzten Schrift über die Brittiſchen Finanzen zu einem faſt gleichen Reſultat geleitet hat. Der Graf von Brühl rechnet dagegen in einem Verſuch über die Berechnung der Bank in England, (S. Handlungsbibliothek, Bd. I. S. 150 ff.) wenn gleich ebenfalls aus den Summen der letzten Vermünzung, doch noch weniger. Aber wer will behaupten, daß dieſe Maſſe Geldes ſich ſeit jener Zeit noch habe erhalten können. Man denke doch, wie wenig dieſe Summe mit denjenigen übereinſtimmt, welche in den öffentlichen Nachrichten als Ueberſchuß der Handlungsbilanz für England von Zeit zu Zeit angegeben werden. Von dem Jahre 1703 bis an Pombals Regiment rechneten die Brittiſchen Schriftſteller 1,200,000 L. S. Ueberſchuß für England in der Handlung mit Portugal. Dies allein würde in etwa 50 Jahren 60 Millionen L. S. machen.

Allein England hat auch ſeit 102 Jahren ein eigentliches Papiergeld. Sehr wahrſcheinlich liegt in dieſem die Urſache, daß das baare Geld ſich nicht ſtärker bei der Nation angehäuft hat. Nur ein blühender Handel kann verhüten, daß das Papiergeld nicht alles baare Geld zum Lande hinaustreibe. Aber nie wird da, wo man das Papiergeld ſo ſehr vermehrt, die Geldmaſſe, welche der Gewinn der Handlung einer Nation zuführt, ſich ungemindert erhalten können. Wenigſtens wird da, wo das Papier lebhaft zirkulirt, deſto mehr baares Geld ins Silbergeſchirr ſich verkriechen müſſen, auch um ſo viel mehr außer Landes verwandt. Die Londo=

ner Bank iſt unſtreitig die größte aller Banken, welche jemahls exiſtirt hat. Ob auch die nützlichſte? Das iſt eine Frage, welche jetzt wol niemand mehr bejahen wird. Sie iſt zweimahl, aber nur durch zufällige Urſachen, in Verlegenheit gerathen. Jetzt, da zum drittenmahl ihr eine ſolche entſtanden iſt, liegen die Urſachen tiefer. Man ſieht, wie ſehr ihr Gebrauch von der Regierung übertrieben worden iſt. Man ſieht, wie ſehr der Zweck, der Handlung zu dienen, denen Zwecken hat nachſtehen müſſen, in welchen die Regierung ſie benutzte. Man ſieht, daß nach einer hundertjährigen Fortdauer der Ueberſchuß ihrer Aktiv= über ihre Paſſivſchulden doch nur vier Millionen L. S. iſt, und wie ſchnell wird dieſer Ueberſchuß verſchwinden, wenn der Riß, welcher jetzt vorerſt geſtopft iſt, dennoch einmahl erfolgen, und das baare Geld ſich von dem Papiergelde losreißen wird. Sei dieſe Bank auch noch ſo groß, ſo wird ſie mehr und mehr zu ſchwach, um die Stütze einer ſo großen Zirkulation abzugeben, welche nicht nur durch die einſtweiligen Bedürfniſſe der Regierung, ſondern auch durch die Umſetzung der ungeheuern Maſſe von Staatspapieren von mehr als 400 Millionen veranlaßt und immer rege gehalten wird. Wenn eine kleine Bank durch Uebertreibung ihrer Umſätze endlich außer Stand geſetzt wird, baar zu zahlen, ſo gilt freilich nur Ein Urtheil über ſie, nämlich, daß ſie von dem Gebrauche des Papiergeldes zum Mißbrauch übergegangen ſei, und daß ihre Direktion die Grenze überſchritten habe, innerhalb welcher eine Bank ihre urſprünglichen Zwecke mit Nutzen erfüllen kann. Aber man darf dieſen Zeitpunkt nicht abwarten, um ein gleiches Urtheil über eine Bank zu fällen, die ſich zwar noch in der Zahlungsfähigkeit

erhält, aber von welcher ſich doch ſchon zeigt, daß ſie ſich in ſolche Verwickelungen eingelaſſen habe, welche ihr über kurz oder über lang ein gleiches Schickſal drohen. Mehr darüber ſ. in den Hamburgiſchen Adreßkomptoirnachrichten, 1798. Stück 23 ff.

V. Holland genoß lange der ſolideſten Geldeskräfte, deren ein handelnder Staat für ſeinen inländiſchen und ausländiſchen Betrieb bedarf. Es kannte kein eigentliches Papiergeld; denn die oben erklärten Rezepiſſen der Amſterdamer Bank waren ein ſolches nicht. Die dieſer Bank drohende Ausleerung im Jahr 1672 würde, wenn ſie auch damahls vollendet worden wäre, ſie nur für die Zeit haben aufhören gemacht, da ſie dem beinah eroberten Staat nicht nützen konnte. Unfähigkeit zu zahlen, was ſie damahls ſchuldig war, würde ſich nicht gezeigt haben. Dieſe Republik hatte den langen ſchweren Krieg zu ihrer Befreiung, und auch dieſen ihr Zerſtörung drohenden Krieg ausgehalten, ohne in erhebliche Schulden zu gerathen. Ihre Bürger kannten wenig andere Staatspapiere, als die, in deren Ankauf ſie ihr erworbenes Geld angelegt, und ſich nutzbares Eigenthum in fremden Staaten erworben hatten. Sie gab ſogar im Jahr 1688 ſelbſt Großbritannien einen König. Aber wie bitter hat ſie für dieſe glänzende Ehre gebüßt! Immer durch ihre Verbindung mit England in deſſen öffentliche Händel verwickelt; für ſeine Weigerung im Amerikaniſchen Kriege, deſſen Spiel immer mitzuſpielen, bitter von ihm gezüchtigt; wieder vereinigt und, endlich gewaltſam losgeriſſen, aber auch durch die darauf folgenden Veränderungen hart mitgenommen, konnte ſie ihrer Hauptbank, der bisherigen Herrſcherinn aller Wechſelgeſchäfte, nicht aus der Verle-

genheit helfen, welches in beſſern Zeiten eine Kleinigkeit für ſie geweſen ſein würde. Zu ihrem Glücke hat ſie ſich bisher noch nicht auf eigentliches Papiergeld eingelaſſen, und eben hievon möchte es vielleicht abhängen, ob ſie ihr Geld- und Wechſelweſen noch ſo erhalten werde, daß die Handlungsinduſtrie ihrer Bürger nicht ganz den Muth darf ſinken laſſen, ſondern in denen Nebenwegen ihre Geſchäfte fortſetzen kann, welche inſonderheit Hamburg bei dem jetzigen Wohlſtande ſeiner Bank ihr offen hält oder neu eröffnet.

VI. Italien, die Mutter aller Banken, erhielt ſich bis zum J. 1798 vom Einfluß des Papiergeldes auf ſeine Handlungs- und Wechſelgeſchäfte ſehr frei. Frankreich führte zwar bis dahin den Krieg ſchon lange auf den Boden des erſtern und mit deſſen Gelde, doch konnte es jenem wenig Geld entziehen, ſondern verwandte es wieder auf den Kriegsſchauplatz. Die wichtigſten Handelsplätze Italiens erhielten ſich bis dahin in der Neutralität, die ihnen zwar viel Geld koſtete, wobei ſie aber doch ihre Geld- und Wechſelgeſchäfte ohne lange Unterbrechung fortſetzen, ja ſogar erweitern konnten. Das that ſowol die in ihrem Grunde morſche Girobank zu Venedig, als auch die im Oeſterreichiſchen Succeſſionskriege gewaltſam erſchütterte und langſam wieder hergeſtellte Zettelbank von Genua.

VII. In keinem Europäiſchen Staate iſt über den Münzfuß ſo viel hin und her berathſchlaget worden, als in Deutſchland. Aber auch durch dieſe Rathſchläge und Verfügungen mehrerer Jahrhunderte, welche Hirſch in 4 Folianten ſeines Münzarchivs mühſam geſammelt hat, iſt weder Vereinigung noch feſter Beſtand des Münzweſens bewirkt worden. Wer noch dem men-

ſchenfreundlichen Traume nachhängt, daß eine Vereinigung der geſammten handelnden Welt für Eine Münze möglich ſei, der muß wenigſtens auf Deutſchland dabei nicht ſehn, und es für unmöglich halten, daß es in dieſen Verein jemahls eintreten werde. Bei dem allen, und bei dem ſo ſehr verſchiedenen Gange der Handlung in den Staaten, in welche es getrennt iſt, hat es doch bis jetzt durch kein Papiergeld ſich in dem Gebrauche des baaren Geldes in ſeinen Handelsgeſchäften geſtört geſehn. Für die Oeſterreichiſchen Staaten hatte freilich die Erhöhung des Goldes unter Joſeph II. ein Sinken des Wechſelkurſes zur natürlichen Folge. Aber auch dabei iſt es lange geblieben. Bis zum J. 1798 machte man in Wien keinen Mißbrauch von der Bank, um durch Vermehrung ihrer Zettel, die vor dem Kriege über ihrem Pari ſtanden, ſich eine Reſource zu verſchaffen. (Dies geſchah aber ſpäterhin, und ein k. k. Finanzpatent vom 20ſten Aug. 1806 giebt ausdrücklich folgendes an: „In einer Lage, welche die ſchnelle Herbeiſchaffung ungeheurer Geldſummen gebieteriſch foderte, und bei dem Mangel aller andern Mittel, mußte man von Seiten der Regierung die Zuflucht zur Vervielfältigung der Vorſtellungszeichen des Geldes nehmen, folglich die im Umlauf befindlichen Wiener Stadtbankzettel, zu deren Verminderung man im J. 1804 kaum die erſten Schritte gemacht hatte, von neuem beträchtlich vermehren.“ Dieſes Finanzpatent ſucht nun einen ergiebigen Fond auszumitteln, um dem Uebermaß jener Bankzettel abzuhelfen, ſie fortdauernd einzuziehen und zu vernichten. Z. d. H.) Maria Thereſia nahm mehr als einmahl zu den ſogenannten Koupons, oder kleinen Staatsſchuldzetteln, ihre Zuflucht. Aber wie das

Haus Oeſterreich überhaupt in ſeinen über Geld eingegangenen Verpflichtungen ſich ſehr treu bewies, ſo handelte es auch hier, und ſchaffte dieſe Koupons bald wieder aus dem Wege. Für eine Zeitlang machten die ungeheuern im Revolutionskriege von England baar überſandten Summen die Oeſterreichiſchen Staaten geldreicher, als jemahls. (Deſto mehr aber verloren dieſe auch wieder mit den letzten ſeit 1800 ſo unglücklich geführten Kriegen.) Ein großer Theil der erſtern war indeß doch auch gleich wieder im weſtlichen Deutſchland verſtreut.

Die Preußiſchen Staaten hatten 46 Jahre durch an Friedrich dem Großen einen Regenten, der durchaus ein Feind von allem Papiergelde war, wenn gleich der ſiebenjährige Krieg ihn in die Umſtände ſetzte, welche jeden andern in ſeiner Stelle verleitet haben möchten, ein Hülfsmittel in demſelben zu ſuchen. Freilich zerrüttete er das Geldweſen faſt des ganzen Deutſchlandes durch ſeine ſtufenweiſe verfälſchte Münzerei aufs äußerſte, und brachte die Kipper- und Wipperzeit ein zweites Mahl herbei. Aber ſobald er auch des Krieges los war, wußte er gar zu wol, wie unentbehrlich ſeinen Staaten ein zuverläſſiger, wenn gleich im Gehalt nur leichter, aber eben deswegen den Manufakturen zuträglicher Münzfuß ſei. Zweimahl verſuchte er auch die Errichtung einer Bank. Der erſte zwiſchen dem zweiten und dritten Schleſiſchen Kriege gemachte Verſuch mißlang ſchnell. Der zweite mißlang nicht ganz. Aber er erfuhr doch auch bald, daß eine Girobank Geſchäfte unter den Kaufleuten einer großen Stadt nicht erwecke, ſondern dieſelben vorausſetze, und ſo ward die Bank in Berlin mit ihren Filialbanken ein Mittel-

ding zwiſchen einer Giro- und Zettelbank, eine Leihbank und daneben ein großes Wechſelkomptoir. Das aber verleitete ihn nicht, ſeinen Staaten eine oder mehrere Zettelbanken, und in deren Noten ein eigentliches Papiergeld, zu geben, woran er gewiß ſehr gut handelte.

Von eben dieſem Uebel hat ſich auch Sachſen frei erhalten, ſo ſehr auch ſeine vor und durch den ſiebenjährigen Krieg zerrütteten Finanzen dazu zu rathen ſchienen. Es hat ſich aus dieſer Zerrüttung durch eine muſterhafte Wirthſchaft ſo herausgeholfen, daß durch die Abbezahlung ſeiner Steuerſcheine des baaren Geldes ſich faſt zu viel in den Händen ſeiner Staatsbürger anhäuft. Einen gleichen Gang und eine gleiche Wirkung hat die herzoglich Braunſchweigiſche Staatswirthſchaft gehabt.

Niederſachſen hat zwei Staaten von großer Ausdehnung, in welchen von Wechſelgeſchäften nicht die Rede ſein kann, weil ſie auch nicht einmahl ein Wechſelrecht haben; deſto lebhafter iſt der Gang derſelben in den ihnen benachbarten drei Hanſeſtädten. Von den übrigen Staaten des innern Deutſchlandes getraue ich mir nicht, etwas zu ſagen, ohne ein zu weitläufiges Detail und eine Art von Statiſtik derſelben zu ſchreiben.

VIII. Für die Schweiz mag der Gang des Handels- und des Geldweſens dem alten ſehr ungleich geworden ſein. Die große Geldquelle, der in fremden Dienſten erworbene und erſparte Sold, iſt nun verſiegt. Deſto mehr aber haben ſeine Manufakturen zugenommen. Genf iſt hingegen nicht mehr, weder für ſich, noch für ſeine Bundesgenoſſen, was es ſonſt war. Dies Athen neuerer Zeit, von einer Revolution in die andere geſtürzt, machte das Nachſpiel des Franzöſiſchen Schrek-

kenſyſtems und kam endlich an Frankreich. Jetzt ſcheint die Schweiz, deren Wechſelgeſchäfte immer einen ſchweren Gang gingen, eine große Erleichterung derſelben hoffen zu dürfen, da Baſel ſich in einen direkten Kurs mit Hamburg hinein verholfen hat. Die Franzöſiſchen Aſſignaten mögen den Schweizern viel gekoſtet haben, verleiteten dieſe ſelbſt aber doch nicht zu einem eigenen Papiergelde, und werden ihnen vollends zur Warnung fürs Künftige dienen.

IX. Dänemark hat in der letzten Hälfte dieſes Jahrhunderts ſich in großen Verlegenheiten mit ſeinem Geldweſen befunden. Dies iſt um ſo wunderſamer, da der innere Wohlſtand ſich ſo ganz anders, als in der erſten Hälfte des Jahrhunderts zeigt. Damahls hatte Dänemark noch keinen beträchtlichen ausländiſchen Handel, und faſt gar keine Manufakturen für das inländiſche Gewerbe; keine Frachtfahrt im Dienſt der Ausländer; keine Oſtindiſche Kompagnie; noch kein St. Croix, ſondern nur das wenig benutzte St. Thomas in Weſtindien. Auch waren ſeine Norwegiſchen Silbergruben noch nicht ſehr ergiebig. Sein König Friedrich IV. war faſt immer in einen Krieg verwickelt, der ihm unter allen Feinden Schwedens am Ende das wenigſte, außer zwei Millionen Geld einbrachte, wovon er einen guten Theil in Erbauung eines überflüſſigen Luſtſchloſſes verwandte. Dennoch war viel Geld im Lande, und der König konnte in ſeinen letzten ruhigen Lebensjahren doch noch einen Schatz ſammeln. Nun bekam Dänemark 1731 eine Indiſche Kompagnie, 1734 St. Croix durch Ankauf von der Franzöſiſchen Indiſchen Kompagnie, aber auch 1736 zu ſeinem Unglück eine Zettelbank. Bei Hofe entſtand das Manufakturſyſtem, wiewol lange

unter vielen Mißgriffen. Ein mit den Algierern gemachter Friedensſchluß erwarb ihm eine Frachtfahrt von ſehr großer Ausdehnung. Nun glaubte man aber, durch Errichtung mehrerer Handlungskompagnien die Früchte, die man von der gemehrten Handlung erwartete, ſchneller forttreiben zu können. Die für großen Betrieb zu kleine Bank ließ man lange in dem Gange, der ſich für ſie ſchickte, bis man bei dem 1763 von Peter III. von Rußland gedrohten Kriege an ihr auch eine für dieſen dienende Hülfsquelle zu haben glaubte. Schon vorher hatte ſich das Papiergeld von dem baaren Gelde getrennt. Nun ward der Riß größer, aber erſt vollends übergroß, als man in der vom König zum Eigenthum angenommenen Bank und in der Aſſekuranzkompagnie ein Hülfsmittel zu haben glaubte, um den Kaufmann in den zu hoch getriebenen Spekulationen zu unterſtützen, zu welchen der Nordamerikaniſche Krieg ihm Muth machte. Große Geldnegotiationen außer Landes wurden von Zeit zu Zeit das Palliativ, wodurch man die großen Lücken auszufüllen ſuchte, welche die Regierung ſowol, als die Handlung zu ſehr fühlte, welches aber doch nicht hinderte, daß die Nation nicht zuletzt faſt ganz geldlos geworden wäre. In eben jener Periode, die Dänemark ſo viel Segen hätte bringen müſſen, ſchweifte man aufs neue in den Entwürfen neuer Handlungskompagnien ſo aus, daß man Mühe hatte, für ſie ein Objekt ihrer Geſchäfte, ja auch nur einen neuen Namen auszufinden. So hatte denn auch Dänemark, was ihm bisher unter ſo vielen Verirrungen noch gefehlt hatte, einen Aktienhandel, handelte einige Zeitlang weniger, und ſpielte deſto mehr.

Krank, ſehr krank war der Staat, als in dem

Jahre 1784 ſein Kronprinz an das Ruder trat, wozu derſelbe eine Eigenſchaft mitbrachte, welche alle Regenten zum Glück ihrer Staaten haben ſollten und ſo wenige haben, nämlich die Sparſamkeit. Bei dem darauf beliebten und ſtandhaft befolgten Erſparungsſyſtem iſt die alte Däniſche Treue in Erfüllung ſeiner Geldverpflichtungen, mit Nichtachtung eines Gewinns von mehrern Millionen, den der Staat ohne weſentlichen Vorwurf hätte machen können, ſtandhaft behauptet worden. Jetzt iſt, ungeachtet der zum Dienſte Rußlands wider Schweden unternommene Feldzug daſſelbe gewaltſam unterbrach, dieſe Krankheit des Staats von Grund aus ſo geheilt, daß er nun erſt jene erwähnten ihm neu entſtandenen Handlungsvortheile recht zu genießen anfängt, wieder baares Geld im Gebrauch hat, aber auch, nach Vernichtung ſeiner zwei ältern Banken, deren eine kaum zur Exiſtenz gekommen iſt, ſeine zwei neuen Zettelbanken mit Sicherheit und ohne Furcht des Mißbrauchs benutzen kann. Hat es denn gleich bei dem zuletzt neu beliebten Münzfuße nicht auf die Vortheile ſeiner Manufakturen ſehen wollen, die es doch immer ſich verſchaffen und heben zu wollen ſcheint, ſo wird es doch die Folgen davon weniger unter dem immer ſteigenden Gewinn von ſeinen Produkten-, Kolonie-, und Zwiſchenhandel, und ſeiner Frachtfahrt fühlen.

X. Schweden hatte ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Zettelbank, und folglich ſchon Papiergeld, von welchem aber kein Mißbrauch entſtand. Das Vorurtheil, welches man den Banken ſo lange und ſo oft entgegengeſetzt hat, daß ſie unter Monarchen nicht ſicher ſeien, aber unter einer republikaniſchen Regierung beſſer beſtehen können, findet ſeine beſte Wi-

verlegung in dem Gange der Dinge in Schweden. Die Stockholmiſche Bank war in ihrem beſten Beſtande unter dem alle königliche Gewalt an ſich reißenden, aber wirthſchaftlichen König Karl XI. Auch Karl XII. ſah ſie in ſeinen dringendſten Nöthen als ein Heiligthum an, und ſuchte in den letzten Jahren ſich lieber durch eine Nothmünze zu helfen. Aber kaum war nach ſeinem Tode der Monarchie ihre Kraft genommen, und ein republikaniſches Weſen entſtanden, als jene Nothmünze, die der König gewiß zu ihrem vollen Werthe zu bezahlen dachte, nur für ihren Gehalt, $\frac{1}{98}$ des Zahlwerths, gelten durfte. Noch ging es mit der Bank erträglich, als die Quaſirepublik einen Krieg wider Rußland beſchloß, zu welchem das Papiergeld als eine Haupthülfe dienen ſollte. Noch ärger ward es, als eben dieſelbe ſich in den ſiebenjährigen Krieg einließ, und dieſem ſogar außer den Grenzen mit Banknoten führen zu können glaubte, da dann der Kurs auf 200 Prozent unter Pari fiel, und nicht nur das als Geld kurſirende Kupfer, ſondern auch die meſſingene Nothmünze, die Slanten genannt, aus dem Lande gingen. Guſtav III. riß 1772 von den Rechten der Monarchie ſo viel an ſich, daß die Nation noch damit zufrieden ſein konnte, und dies um ſo viel mehr, als ſie zwei Jahre darauf 1774 ihn ſeine neu erworbene Macht in der Herſtellung des Geldweſens nach dem bündigen Plan eines Lilienkranzes anwenden ſah. Der letzte vermochte indeß nicht, den König ſelbſt zu einem guten Wirth zu machen. Dieſer verſchwendete die neu entſtehenden Kräfte des Staats in allerlei Wegen, und glaubte dennoch den gefährlichen Kampf mit Rußland wagen zu können, der ihm vielleicht nur dann hätte

gelingen mögen, wenn er bis zu deſſen Anfang ſich die gehörigen Geldkräfte geſammelt hätte. Nun aber mußte er bald durch ein neues Papiergeld, die Reichsſchuldenzettel, ſich Scheinkräfte verſchaffen. So ſchied er aus dieſem Kriege unter einer weit gehenden Zerſtörung des guten Werks, welches ihn allein den Schweden hätte unvergeßlich machen müſſen. Die guten Ernten einiger Jahre und die Vortheile des Seekrieges ſeit 1792 während der darin behaupteten Neutralität heilten den Schaden beinahe, doch nicht ganz, denn 1798 ſtand der Schwediſche Wechſelkurs auf Hamburg $49\frac{1}{2}$ ßl., d. i., ohne auf den Diskont zu ſehen, mehr als 3 Prozent unter Pari.

XI. Rußlands neuere Handels- und Geldgeſchichte fängt eigentlich mit Peter dem Großen an. Dieſer hielt auf gutes Geld, und mag wol nimmer geglaubt haben, daß ſein Staat noch einmahl unter dem Wuſt des Kupfer- und des Papiergeldes leiden würde, zumahl bei einer ſo vortheilhaften Handlungsbalanz, die er demſelben als eine Folge ſeiner großen Plane verſprechen konnte. Aber das alles änderte ſich ſehr unter dem Weiberregiment, welches 70 Jahre durch faſt ununterbrochen in dieſem Staate beſtand. Der Münzfuß ward allmählig verringert, und im Grunde ſo ungewiß, daß man im Auslande nie auf die Dauer wußte, was ein Ruſſiſcher Rubel werth ſei. Auch eine Zettelbank ward errichtet, die jedoch lange noch der Papiere nicht zu viel machte, bis Catharina II. deren für 100 Millionen Rubel mehr verfertigen ließ. Der Vorwand war, dem Ruſſiſchen Adel durch Vorſchüſſe zu helfen, aber die natürliche Folge davon war auch ein gänzliches Losreißen des baaren Geldes vom Papiergelde, gegen wel-

ches ſelbſt das Kupfergeld ein ſtarkes Agio gewann. Rußland litt unter dem Uebel, welches allen Staaten ihre Baarſchaften entzieht, in welchen der geringe Mann ſich noch nicht gewöhnt hat, ſeinen Erwerb auf ein für ihn ſchickliches Wohlleben zu verwenden, aber auch keine Sicherheit in den Geſetzen und in ſeinen übrigen Verhältniſſen ſieht, ſein Geld auf ſichere Zinſen auszuthun. Er gräbt es alſo ein, ohne jemanden zum Vertrauten davon zu machen, und ſo iſt es für die Nachkommenſchaft verloren, wenn nicht ein glücklicher Zufall es wieder hervorbringt. Der Reiz, das beſſere Geld zu verſtecken, wird um ſo viel größer, je weniger das neben demſelben kurſirende Kupfer- oder Papiergeld Schätzung verdient. Es mag alſo mit dem Eingraben des Silbers und des Goldes in Rußland ſeit zwanzig Jahren viel ärger geworden ſein, als ſonſt jemahls. Vergl. auch den 9ten Zuſatz, Bd. II. S. 58. Man hatte daher in den letzten Jahren bis 1798 eine dreifache Valuta in Rußland: erſtlich, den in Kupfer und Papier zahlbaren Rubel, auf deſſen Schätzung der ausländiſche Kurs allein ſich bezog, der zuletzt auf 25 bis 26 Stüver Holländiſch Kaſſa fiel, wobei aber dennoch Rußland gewann, weil ſein Rubel in Kupfer nicht ſo viel werth war. Zweitens: den Silberrubel, eine idealiſche Makute, nach welcher man ſich im Lande mit einander berechnete, aber nicht im ausländiſchen Handel. Denn man wollte doch einigermaßen von einem minder veränderlichen Werth der Dinge gewiß ſein, als es das kurſirende Geld war. Drittens: den eigentlichen ſilbernen Rubel, der freilich ſchwer zu haben war, aber auf welchen man doch gewiſſe Ausgaben, inſonderheit Salarien, ſetzte, und ſie wirklich zahlte. Selbſt Catha-

rina II. beſtimmte die außer Landes zu zahlenden Gehalte für ihre Geſandten, keineswegs die inländiſchen, nach ſolchen Rubeln. S. hierüber Schlözers Ruſſiſche Münz-, Geld- und Bergwerksgeſchichte, von Peter dem Großen bis auf unſere Zeiten, 8. und einen mit völliger Sachkenntniß geſchriebenen Aufſatz in einem der erſten Blätter der Hamburgiſchen A. C. Nachrichten im Jahr 1796.

Mit K. Paul I. erhielt Rußland einen Monarchen, deſſen Verfügungen alle darauf zu deuten ſchienen, daß er in ſeinem großen Staate Ordnung in allen denen Dingen wieder herſtellen wollte, in welchen er derſelben gewiß ſehr bedarf. Das Münz- und Geldweſen zog zuerſt ſeine Aufmerkſamkeit auf ſich. Er gab dem Rubel ſeinen alten Werth wieder, und, ſtatt der ſo unzuverläſſigen Imperialen, deren Probe durch Zumiſchung des Silbers zum Golde und Kupfer äußerſt ſchwer ward, erlaubte er nur Einer Goldmünze, dem Spezies-dukaten, den Umlauf, den er ſelbſt auch münzen laſſen wollte. Mittlerweile ſollten die allmählig zu vernichtenden Banknoten mit dem Kupfergelde den Kurs genießen, welchen ihnen der in Petersburg ſich ſtellende Kurs auf Hamburg ſetzen würde. Die Wirkung davon zeigte ſich bald in dem Steigen dieſes Kurſes auf 28½ ßl. Bco. Allein der gleich darauf erfolgende Krieg änderte dies ſchnell wieder.

XII. Polen iſt nie für eine geldreiche Nation gehalten worden. Indeſſen hatte es doch immer Geld, und dieſes nicht ſeinem Boden, der bisher noch keine edle Metalle gab, ſondern bloß ſeinem Produktenhandel zu verdanken. Bei dem allen ſah man es immer als einen Staat an, der fortdauernd in ſeiner Handlungs-

balanz verlöre. Das mußte auch jedem glaubhaft werden, der, bei ſeinen Reiſen durch dieſen bis zur Vernichtung ſeiner politiſchen Exiſtenz ſo übel regierten Staat, die ſchreckliche Armuth des großen Haufens bemerkte. Er mußte aber anders denken, wenn er den Geldüberfluß bei den Großen des Landes und bei denen, die der Wucher auf deren Unkoſten reich machte, wahrnahm. Kurz, Polen war lange eine armſelige Nation, ohne in Ganzen geldarm zu ſein. Sie war es, deren aus der Ferne von mir beachteter Zuſtand mich zur Auflöſung des Paradoxon leitete, wie ein Volk, das ſo gewerblos und ſo armſelig ſei, dem Anſchein nach in ſeinem auswärtigen Handel auf allen Seiten verlieren, und dennoch nimmer ganz geldlos werden könne. Dieſe Auflöſung habe ich in meiner Abhandlung von dem Geldumlauf, Buch 5. Kap. 38. gegeben; ich zeigte aber auch nachher in einem der Anhänge, wie ein Volk, das nicht allerdings die Unterbalanz in ſeinem Handel hat, dennoch alles baare Geld verlieren könne, wenn es neben demſelben ein Papiergeld hat. Und das iſt es eigentlich, was Polen vor der gänzlichen Verarmung ſo lange geſchützt hat, daß auch in ihm nicht eine Zettelbank entſtand. Friedrich der Große machte noch auf ſeinen kleinen Geldvorrath einen gewaltſamen Anfall durch die trugvolle Ausmünzung Polniſcher Tympfe, aber auch dieſen Anfall hat es ausgehalten; es ſtellte faſt zugleich mit Preußen einen guten Münzfuß in Silber wieder her, und ſeine Großen und ſeine Wucherer fuhren fort zu wühlen in Dukaten, die Holland für dieſelbe fortdauernd münzte. Indeſſen war zweierlei Wechſelhandel bei ihnen in Gange. Der ſolidere ging von Danzig aus, nämlich in

deſſen Verbindung mit Holland, und auch ſchon mit Hamburg, und für dieſen lag der Produktenhandel des Landes zu Grunde. Warſchau machte ein großes Wechſelgewühl, das aber hauptſächlich den Wucher ſeiner Banker zum Grunde und zur Abſicht hatte. Um ſich Geld zu verſchaffen, welches ſie den verſchwenderiſchen Großen zu acht und mehr Prozent leihen konnten, ſuchten und fanden ſie außer Landes einen Wechſelkredit in Blanco, das heißt, der gar keinen Waarenhandel zum Grunde hatte, welchen der ausländiſche Traſſat aber ſo lange geduldig acceptirte, als noch die durch Wechſelreuterei erſchaffenen Remeſſen nicht ausblieben. Dafür aber haben dieſe durch die Bankerotte eines Tepper und anderer groß geachteten Warſchauer Banker ſeit einigen Jahren bitter gebüßt. Es iſt zu wünſchen und zu hoffen, daß der Geldesverkehr in dieſem nun getheilten Staate ſich ändern und beſſern, wenigſtens demjenigen ähnlicher werden möge, der in denen Staaten beſteht, welche Polen ſo freundſchaftltch getheilt haben. Nur dann wird man der Härte ganz vergeſſen, welche in dem Verfahren ſelbſt liegt, wenn man mehr und mehr erfährt, daß durch dieſe Veränderung das Glück von ſo vielen Millionen ungeſchlachter Menſchen durch Beſſerung ihres Nahrungsſtandes und Belebung ihres Geldumlaufs wirklich befördert iſt.

Dieſe Ueberſicht zeigt alſo ſechs große handelnde Staaten, welche tief in den Mißbrauch des Papiergeldes verſunken ſind. Einer derſelben, Frankreich, hat daran zweimahl wie an einem heftigen Fieber, doch beidemahl nur kurz, gelitten, aber auch ſowol in dem Mißbrauch, als in der Heilung dieſes Uebels ſich erlaubt, was keine andere Nation möchte gethan haben.

Spanien und Großbritannien ſtecken in dieſem Uebel noch ſehr feſt, und beider Befreiung ſcheint auf eine Kriſis zu warten, die freilich ſehr gefährlich ausfallen möchte. Zwei, Dänemark und Schweden, haben ſich davon glücklich befreit, ungeachtet der Arzt, welcher im Jahr 1774 Schweden gründlich heilte, vierzehn Jahre darauf alles that, um ihm die alte Krankheit wiederzugeben. Auch von Rußland iſt es zu erwarten, daß es unter ſeinem neuen Beherrſcher in dieſen, wie in andern weſentlichen Theilen der Staatswirthſchaft, von Grund aus werde geheilt werden. Nach ſo vielen belehrenden Beiſpielen, neben welchen ſo viele andere Staaten ſich frei erhalten haben, läßt ſich doch wol mit Grund eine beſſere Zukunft hoffen, inſonderheit aber, daß die Regenten Europens mehr und mehr aufhören werden, die Erleichterung zu benutzen, welche das Papiergeld inſonderheit ihnen gab, um ſich Scheinkräfte für ihren Aufwand und ihre kriegeriſchen Unternehmungen zu ſammeln, ſo viel kühner den Ruheſtand Europens und die ſegenvollen Wirkungen eines friedlichen Handels für das Glück ihrer Völker zu ſtören. Darauf wird man um ſo viel mehr hoffen dürfen, je mehr die Nachfolger ſolcher Regenten ſich durch die Laſt davon gedrückt fühlen, und oft ihre Regierungsjahre verbringen, ehe ſie ſich derſelben wieder entledigen können. Doch immer wohl denen, welche lange genug für dieſen Zweck regieren. Schrecklich warnend iſt das Beiſpiel des für die Sünden des großen Wüſtlings, welchem er in der Regierung folgte, ſo bitter büßenden Ludwigs XVI., welchen kein Regent wenigſtens nicht an gutem Willen übertroffen hat. Er würde lange haben mit dem beſten Ruhm eines guten Königs re-

gieren können, hätte nicht die Leichtigkeit, Kronſchulden zu machen, Milliarden in Staatspapieren zu verbreiten, und deren Werth theilweiſe in baarem Gelde zu verſchwenden, Ludwig dem XV. ſeine Verſchwendung ſo leicht gemacht, ihn ſelbſt aber verleitet, ſeine wahre Lage zu verkennen und zu glauben, noch fehle es ihm nicht an Hülfsquellen, um ſich in einen offnen Krieg einzulaſſen, der ſeine Schuldenlaſt für ſein ſchwachköpfiges Miniſterium unüberſteiglich machte.

Acht und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 2. Kapitel 2. §. 1 — 4. Bd. I. S. 145.

Die handelnden Nationen unſerer Zeit betreiben die vier verſchiedenen Zweige der Handlung, den Produkten-, Kolonial-, Manufaktur- und Zwiſchenhandel, und vertheilen ſie unter einander in einer mannichfaltigen Miſchung. Nur wenige treiben den Produktenhandel, ohne daran einige Vorarbeit zu wenden, ſo wie dies von Manchem vor dieſem geſchah. Doch giebt es noch Länder, die auch nicht einmahl die Vorarbeit des Sortirens an ihre Wolle wenden. Der Koloniehandel iſt eigentlich eine Art des Produktenhandels. Manche dieſer Koloniewaaren ſind Materialien oder Ingredienzien der Manufakturarbeiten. Die Kolonien liefern die letztern entweder ſo roh, oder ſo vorgearbeitet aus, daß das Mutterland nichts weiter an denſelben zu thun hat, bevor ſie in dem weitern Handel zu dem letzten Verbraucher gehen. Z. B. Indigo, Farbeholz, Harze und überhaupt die eigentlich ſo benannten Materialwaaren. Jene läßt nicht ein jedes Volk zu andern

übergehen, ohne noch einen Gewinn der Manufakturirung an ihnen ſich eigen zu machen. An den Zucker wird in den Kolonien viele Vorarbeit gewandt. Frankreich hat ihn bisher ins Ausland als Material der Zuckerſiedereien übergehen laſſen. England hingegen verbietet die Ausfuhr des rohen Zuckers, giebt aber einen Rückzoll bei der Ausfuhr des unvollkommen raffinirten Zuckers, unter der Benennung der Baſtarte und Lumpen, welche ein wichtiges Material der Hamburgiſchen Zuckerſiedereien abgeben. So wird dieſer Theil ſeines Koloniehandels ſchon gewiſſermaßen zum Manufakturhandel, noch mehr aber der Vertrieb ſeiner Baumwolle, die nicht anders als nach vollendeter Manufakturarbeit ins Ausland übergeht. Aber den aus ſeinen Kolonien ihm zukommenden Ingredienzien oder Zuthaten der Manufakturen läßt es ihren freiern Lauf.

In dem Manufakturhandel ſelbſt übt nicht jedes Volk die vollendende Arbeit. Das Leinen mag davon ein Beiſpiel abgeben. Schleſien vollendet ſeine Leinen ganz. In Weſtphalen vollendet man bei weiten nicht alles Leinen, was gewebt wird, ſondern überläßt das, was Warendorf und Bielefeld nicht ganz vollenden können, den Holländern zur letzten Vollendung auf deren Bleichen. Die Weſergegend aber, ſo wie faſt ganz Niederſachſen, ſetzen ihre Leinen durch rohe Kunſt nur in denjenigen Stand, in welchem ſie ſchon eines Verbrauchs fähig werden. Die ſogenannten Stiegelinnen, welche in keine eigentliche Leinenfabrik gekommen ſind, werden dieſen Gegenden dennoch ſehr einträglich. Aehnliche Stuffen hat die Arbeit an dem Leinengarn, ſo wie die auch an dem baumwollenen. Hier begnügt man ſich mit der erſten Kunſtarbeit des

Spinnens, die auf eine Menge Vorarbeiten an dem Flachſe folgt, durch welche derſelbe ein verkäufliches, wohl ſortirtes, aber doch noch immer rohes, Produkt wird. Dort treibt man dieſe Kunſtarbeit zur höchſten Vollkommenheit, z. B. in der Gegend von Gütersloh, in Weſtphalen, überläßt aber dennoch den feinen Draht den Hamburgiſchen und Holländiſchen Zwirnmühlen, die weitere Vollendung zum Behuf der letzten Kunſtarbeit in der Spitzenklöppelei. England iſt bekanntlich der Staat, welcher alles vollenden will, was er nur irgend kann, ſich gern von andern Völkern vorarbeiten läßt, aber nicht gern ihnen vorarbeitet. Man weiß aber auch, daß es vor Jahrhunderten gern mit Vorarbeiten ſich begnügte, daß es ſeine Tücher ungefärbt nach Deutſchland verſandte, und ſie gefärbt und ganz vollendet wieder von dort her kaufte.

Wie nun ganze Völker dieſe mehr oder weniger vollendeten Kunſtarbeiten unter einander theilen, ſo theilt ſich auch jedes Volk unter ſich in dieſelben, theils nach Gegenden, theils nach Volksklaſſen. Das Engliſche Tuch nimmt ſeinen Weg durch viele ganz verſchiedene Werkſtätte, ehe es eine an den letzten Verbraucher verkäufliche Waare wird.

Der Zwiſchenhandel nimmt alle Kunſt- und Naturprodukte anderer Völker an ſich, welche ihm den Anſchein eines Gewinns im weitern Verkauf geben. Er bedarf aber für viele derſelben mancher vollendenden oder verbeſſernden Arbeit, um dieſe oder jene Waare verkäuflicher zu machen, inſonderheit wenn eine Konjunktur entſteht, welche noch eine gewiſſe Nacharbeit erfodert. So werden z. B. in Hamburg viele Leinenwaaren in die Form gebracht, in welcher ſie den Kon-

junkturen zufolge angenehmer werden. Ganze Weben werden in ſogenannte Jauerſche Stücke von 15 Ellen zerſchnitten, und gehörig appretirt, wenn deren nicht genug für das derzeitige Begehr auf dem Platze ſind. Von andern Sorten werden geſtreifte ſogenannte Sangaletten gemacht. Vollends ſo wichtig für die Handlung iſt es, daß man auf eben dieſen Werkſtätten und Bleichen verſteht, Leinen, die auf dem Wege hieher auf eine oder die andere Art gelitten haben, wenn die Beſchädigung nicht zu ſtark iſt, die völlige Appretur wieder zu geben.

Dies mögen der Beiſpiele genug ſein, um zu zeigen, wie dieſe Zweige der Waarenhandlung ſich in einander verflechten, und wie ein jeder derſelben nicht ganz in Einem Volke allein benutzt werden kann, wenn gleich daſſelbe den Vorrang in einzelnen behauptete.

Neun und dreißigſter Zuſatz

zu Buch 2. Kapitel 2. §. 6. Bd. I. S. 151.

Denke doch keiner meiner Leſer, daß das hier Geſagte nur da ſtehe, um den Handel mit Fiſchen, die auf freien Meeren gefangen werden, gewaltſam zu einem Produktenhandel des Volkes zu machen, das dieſe Fiſcherei treibt. Wem das noch nicht einleuchten will, dem will ich zwei Beiſpiele von Produkten geben, die gewiſſermaßen auf fremdem Gebiete geraubt wurden.

1) Es iſt bekannt, daß die Britten viele Jahre hindurch Blauholz in der Campechebai auf Spaniſchem Boden fällten, ohne dazu von Spanien berechtigt zu ſein; daß oft Thätlichkeiten deswegen vorfielen, bis

Spanien am Ende des ſiebenjährigen Krieges den Britten befeſtigte Niederlaſſungen daſelbſt erlaubte, ohne ſeine Landeshoheit aufzugeben. Dieſe verloren die Britten indeß durch den Nordamerikaniſchen Krieg ſo, daß ſie in Anſehung dieſes Gewerbes ganz von Spaniſcher Gnade abhängen. Wenn nun gefragt wird, welchem von beiden Völkern dieſer Produktenhandel mit Campeſcheholz angehöre? wird man da etwa antworten: den Spaniern, weil es auf deren Boden wächſt? Keinesweges; ſondern es iſt ein Produktenhandel Englands, wenn gleich mit einem gewaltthätig erworbenen Produkt!

2) Am Ende des vorigen Jahrhunderts ſammelten ſich bekanntlich in den Antillen eine Menge kühner Menſchen, von allerlei Nationen, die in dem 1697 geendigten Seekriege gedient hatten. Der Müſſiggang, in den ſie der Friede verſetzte, veranlaßte ſie, auf dem faſt ganz wüſten Spaniſchen Antheil von St. Domingo zu landen, in den Waldungen ſich zu lagern, und das dort wild laufende Hornvieh niederzuſchießen. Sie nahmen davon nur die Häute und die beſten Stücke Fleiſch, welche ſie ſchon in dem Walde räucherten, und von dem Franzöſiſchen Worte boucaner, räuchern, den Namen boucaniers bekamen. Einen andern Namen, flibustiers, erlangten ſie von der Art ihrer Schiffe, flibots. Mit dieſen Häuten und dieſem Fleiſche handelten ſie. Es war auch ein Produktenhandel, aber nicht der Spanier, ſondern der boucaniers, welche freilich keine Nation ausmachten.

Vierzigſter Zuſatz

zu Buch 2. Kapitel 21 §. 8 — 10. Bd. I. S. 153.

Ich habe in meinen kleinen Schriften über die Handlung zuerſt der Verwirrung der Begriffe in dieſer Materie abzuhelfen geſucht, und in einer geographiſchen Folge von den handelnden Staaten unſerer Zeiten bewieſen, daß der größere Gewinn auf Seiten derjenigen ſei, welche ihren Handel paſſiv führen. Dieſem will ich nur noch hier zwei Bemerkungen beifügen:

1) Kein Volk, welches die Handlung in ſeinem ganzen Umfange einigermaßen kennt, führt jetzt noch dieſelbe bloß in dem aktiven oder paſſiven Wege. Seitdem die Kommiſſionshandlung entſtanden iſt, durchkreuzen beide Arten der Handlung einander. Denn bei jeder ins Ausland gegebenen Kommiſſion verhält ſich der ſie gebende Spekulant thätig; der aber, welcher Kommiſſionen von dem Ausländer annimmt, verhält ſich leidend, oder wenigſtens macht durch ſeine Thätigkeit in Ausführung dieſer Kommiſſionen, und ſeine Bemühung, ſich Kommiſſionen vom Auslande her zu erwerben, die Handlung ſeiner Nation ſelbſt nicht zu einer aktiven.

Das alles darf man dem Kaufmann gar nicht ſagen, denn dieſer hat überhaupt den paſſiven Kommiſſionshandel lieber, als den aktiven Spekulationshandel. Auch darf es vielleicht jetzt nicht mehr den Regenten und deren Miniſtern ſo lebhaft geſagt werden, als vor fünf und zwanzig Jahren.

2) Jede aktive Handlung entzieht dem Volke, das ſie treibt, wenigſtens zwei Prozent in der Proviſion,

die ſowol auf die Waaren berechnet wird, welche in Verkaufskommiſſion verſandt werden, als auf diejenigen, welche man durch Einkaufskommiſſion verſchreibt und kommen läßt. Beiderlei Proviſion kömmt dem Volke zu gute, welches ſeine Handlung in dem paſſiven Wege treibt. Das ſcheinen die Britten nicht einzuſehen, wenn ſie dem Recht der neutralen Flagge ſo gewaltſam entgegen ſtreben, und den neutralen Völkern keine andere Handlung mit ihren Feinden in Kriegszeiten erlauben wollen, als mit eigenen Gütern. Man findet in meiner Schrift: über die Zerrüttung des Seehandels (und ausführlicher in der zweiten Auflage derſelben unter dem Titel: Ueber das Beſtreben der Völker, einander im Seehandel wehe zu thun. Hamburg, 1800) dies große Argument in das nöthige Licht geſetzt, und den Beweis, daß, wenn die neutralen Völker den Willen der Britten ſo erfüllten, wie dieſe es erzwingen zu können glauben, die Handlungsvortheile ihrer Feinde eben dadurch beträchtlich vergrößert werden würden. Aber ſchlimm iſt es, daß man an dieſes Volk keine vernünftige Vorſtellung bringen kann, wenn man nicht in deſſen Sprache ſchreibt. Wäre nun gleich dazu noch Rath zu ſchaffen, ſo iſt es deswegen nicht der Mühe werth, weil der Grund ihres Verfahrens wahrſcheinlich kein anderer iſt, als die Abſicht, die Handlung der neutralen Völker während ihrer Kriege niederzuhalten, damit ſie nicht zu ſehr aufblühen möge, wenn ihre eigne Handlung und Schifffahrt durch den Krieg leidet.

Ein und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 2. Kapitel. 3. §. 2. Bd. I. S. 155.

Ich geſtehe, daß es mir unbegreiſlich iſt, wie der Kornhandel, bei einer ſolchen Gleichgültigkeit in Anſehung der richtigen Meſſung, doch immer ſo fort gehen kann, und daß man bei großen Kornkommiſſionen nicht mehr von Klagen und Rechtshändeln über den dabei begangenen Betrug hört. Das Uebel wird allenthalben erkannt; aber ich habe doch ſchon mehr als eine Erfahrung gemacht, daß mit den Verſuchen und Vorſchlägen beſſerer Verfügungen in großen Handelsplätzen nicht durchzukommen iſt. In dem kleinen Kornhandel in den Landſtädten, oder zwiſchen den Bauern und dem Müller, verliert ſich dieſe Gleichgültigkeit immer mehr und mehr. Aber bei großen Kornpartien wird es noch wol lange beim Alten bleiben, und jeden Vorſchlag, wodurch dem Kornmeſſer mehr als das Einſchütten, Abſtreichen und Ausſchütten in den Sack angemuthet wird, ſchlägt man bloß durch den Vorwand, er ſei zu weitläufig, nieder. Meine ſchon vor 30 Jahren auf öffentlichen Auftrag angegebene Kornwage fand keinen Beifall. Vor wenig Jahren ließ mein Freund, der Staatsrath Lavätz in Altona, nach meinem Modell ſie im Großen ausführen, um ſie in dem Kornhandel ſeiner Stadt, wenigſtens ſo weit in Gang zu bringen, daß jeder wählen könnte, ob er ſein gekauftes Korn bloß gemeſſen, oder gewogen und gemeſſen haben wolle. Denn dahinaus gieng meine Abſicht. Das Maß hängt an einer ſtarken Schnellwage mit zwei Gewichten. Eins derſelben wird ins Gleichgewicht mit dem ledigen Maße

geſtellt, das nur einmahl voll geſchüttet und geſtrichen wird, da dann ein zweites Gewicht ſo geſtellt, dann aber auch an den Wagebalken auf den Punkt geſchoben und befeſtigt wird, in welchem es mit dem eingeſchütteten Korn das Gleichgewicht hält. Dann iſt von dem Maße nicht weiter die Rede, ſondern nur vom Gewichte, und bei jeder Einfüllung gilt ſo das Korn für das genannte Maß, Scheffel, Faß, Tonne, nach deſſen Einfüllung die Zunge der Wage das wieder hergeſtellte Gleichgewicht mit dem zweiten Gewichte anzeigt. Geſetzt alſo, der Handel ſei auf die Laſt Roggen zu 85 Thaler unter der Bedingung geſchloſſen, daß das Hamburger Faß 85 Pfund wäge, und ein verhältnißmäßiger Abzug beredet, wenn das erſte gemeſſene Faß leichter ausfällt, nun aber gebe es nur 83 Pfund, ſo verſteht ſich, daß der Preis nur 83 Rthlr. ſein kann. Aber nun bekömmt der Käufer eben ſo gewiß 4980 Pfund für 83 Rthlr., als er bei 85 Pfund würde 5100 Pfund für 85 Rthlr. bekommen haben. Sollte das einem Kaufmann, der mit Korn handelt, gleichgültiger ſein, als es ihm iſt, in einer Laſt großer Schottiſcher Steinkohlen, die er mit 20 Rthlr. bezahlt, die ihm gebührenden 4000 Pfund zu bekommen; und ſollte es ihm nicht wichtig genug ſein, dem freilich mehr Mühe habenden Kornmeſſer die Gewißheit, das zu bekommen, was ihm gebührt, mit einem erhöheten Meßgelde zu bezahlen? Dieſe Mühe zu verringern, hatte mir einige Erfindſamkeit gekoſtet, welche aber zu beſchreiben, ich nicht wage, weil ſie ohne eine Zeichnung nicht deutlich werden möchte.

Als ich aber der Hoffnung ſo nahe war, meine Erfindung noch genützt zu ſehen, ward mir eine andere

bekannt, welcher ich ſelbſt in gewiſſer Abſicht den Vorzug gab. Ich rieth meinem Freunde daher, lieber die Einführung dieſer im Kornhandel zu bewirken, da das Korn durch dieſes Werkzeug bis zu der Genauigkeit von $\frac{1}{4}$ Prozent gemeſſen werden kann. Es folgt hier eine mit Zeichnungen begleitete genaue Beſchreibung davon. Fig. I. zeigt das Proſpekt, Fig. II. die Vorderſeite, und Fig. III. das Profil. Die Buchſtaben ſtimmen in allen dreien mit einander überein. Das Ganze iſt bloß von Holz, und das Hauptwerk ein viereckiger unten ſich verengender Kaſten ABCDEFGH, der aber durch eine ſchräg eingebrachte Wand BCHG in zwei Theile abgetheilt wird, deren der vordere etwas mehr Raum enthalten muß, als welchen das von Zeit zu Zeit zu meſſende Korn einnimmt. Für Hamburg muß er etwas mehr, als $\frac{1}{2}$ Scheffel, oder 1 Faß enthalten, weil nach dieſem das Korn gemeſſen wird. Die Vorderwand dieſes Kaſtens ACEF iſt unten bis zu der Linie IK offen. Dieſe Oeffnung wird durch den Schieber LMEF ſo lange geſchloſſen, als das Korn eingeſchüttet wird. Die erſte Figur zeigt ihn als offen gezogen, und das Korn nun durch denſelben hervorſchießend. In allen Figuren iſt der innere Raum des Kaſtens gezeichnet. Doppelte Linien, die Dicke der Bretter anzugeben, würden dieſelben undeutlich machen. Es verſteht ſich, daß die äußere Vorwand Leiſten mit Falzen haben muß, zwiſchen welchen der Schieber raſch aufgeſchoben werden kann, und daß die unten angebrachten zwei Vorderfüße, ſo weit von einander ſtehen, und ſo hoch ſein müſſen, daß das Maß N Raum dazwiſchen hat. Das Verfahren beim Meſſen iſt dieſes: das Korn wird in den Raum zwiſchen der Vorderwand

und ſchrägen Wand eingeſchüttet, Fig. III., da der Schieber die untere Oeffnung ſchließt. Nun wird dieſer aufgezogen, das Korn ſchießt in das Maß, füllt es nicht nur, ſondern häuft ſich über demſelben an. Das Maß wird alsdann geſtrichen. Es iſt klar, daß das Korn in einer genauen Gleichheit das letztere füllen muß, weil es mit einer gleichen Kraft in daſſelbe einfällt.

Man ſieht wol ein, wie durch dieſes Werkzeug dem Betruge oder Irrthum, der aus dem ſanften oder harten Einwerfen des Korns in das Maß entſteht, bis zu ¼ Prozent Unterſchied abgeholfen wird, aber nicht dem, der von der Art herrührt, wie der runde Knüppel im Abſtreichen angewandt wird, wenn man mit demſelben raſch über das Korn hinfährt oder ihn darüber hinrollen läßt und das Korn zuſammen drückt. Warum ſoll denn aber dieſes Streichholz gerade ein dicker runder Knüppel ſein? Es war von Anfang an einfältig, und bleibt noch immer einfältig, ihn dazu anzuwenden. Da die großen Maße mit einer eiſernen quer durchgehenden Stange oben zuſammen gehalten werden, ſo iſt der runde Knüppel gar nicht dazu gemacht, das darauf liegende Korn wegzuſtreichen. Und da er dies nicht kann, ſo faßt er auch das übrige Korn nicht gehörig und kann nicht bis auf den Rand des Maßes angedrückt werden. Eine jede andere Form dieſes Streichholzes iſt alſo beſſer. Es darf z. B. nur eine vierkantige ſtarke hölzerne Leiſte ſein, welche nicht gerollt werden kann, ſondern mit ihrer ſchmälern Seite über das Korn, und zwar dicht über den Rand und die erwähnte Stange des Maßes hineingeſchoben werden muß. Die breitere Seite wird dann hindern, daß es nicht etwa

über die Leiſten herüber falle und in dem Maße zurück bleiben kann. Oder man arbeite das Holz zu einem Winkel aus, Fig. IV., mache die untere Fläche, mit welcher man über das Maß hinfährt, etwas ſchmäler, und die hintere recht aufſtehende höher, ſo daß ſie alles Korn, was ſich auf den untern auflegt, faßt und fortführt, und nichts wieder zu dem Korn im Maße zurückfallen kann.

Bisher ſtellt ſich noch immer ſolchen Verſuchen, die man macht, um dem Uebel abzuhelfen, die Einwendung der Kornmeſſer in den Weg, daß jede andere Verfahrungsart ihnen mehr Mühe mache, und das ihnen ohnehin ſchon groß genug bewilligte Meſſerlohn vergrößert werden müſſe. In Staaten, wo ſie ihr Aemtchen gekauft haben, iſt es ſchwer, ihrer Einwendung zu begegnen. Wenn ſie, wie meines Wiſſens überall geſchieht, beeidigt ſind, ſo darf man ſie nicht merken laſſen, daß man annehme, bei ihrer Einwendung liege ein Vorſatz zu betrügen, und dem einen oder dem andern Theile zum Vortheil zu meſſen, zum Grunde. Ich würde ihnen ſagen: ich erkenne euch für ehrliche Leute. Aber eben deswegen, damit ihr euren Eid deſto ſicherer erfüllen könnt, und durch menſchlichen Irrthum, der doch immer möglich iſt, nicht ungleich meſſet, wird euch dieſe neue Meßart vorgeſchrieben. Habt ihr denn etwas mehr Mühe dabei, ſo ſoll euch dieſe vergütet werden. Dieſe Vergütung oder Zulage zu ihrem gewohnten Meſſerlohn wird doch bei weiten nicht an die Prozente ſteigen, um welche man bei dem gewöhnlichen Meſſen des Korns ungewiß bleibt, was man bekomme.

Fig. I.

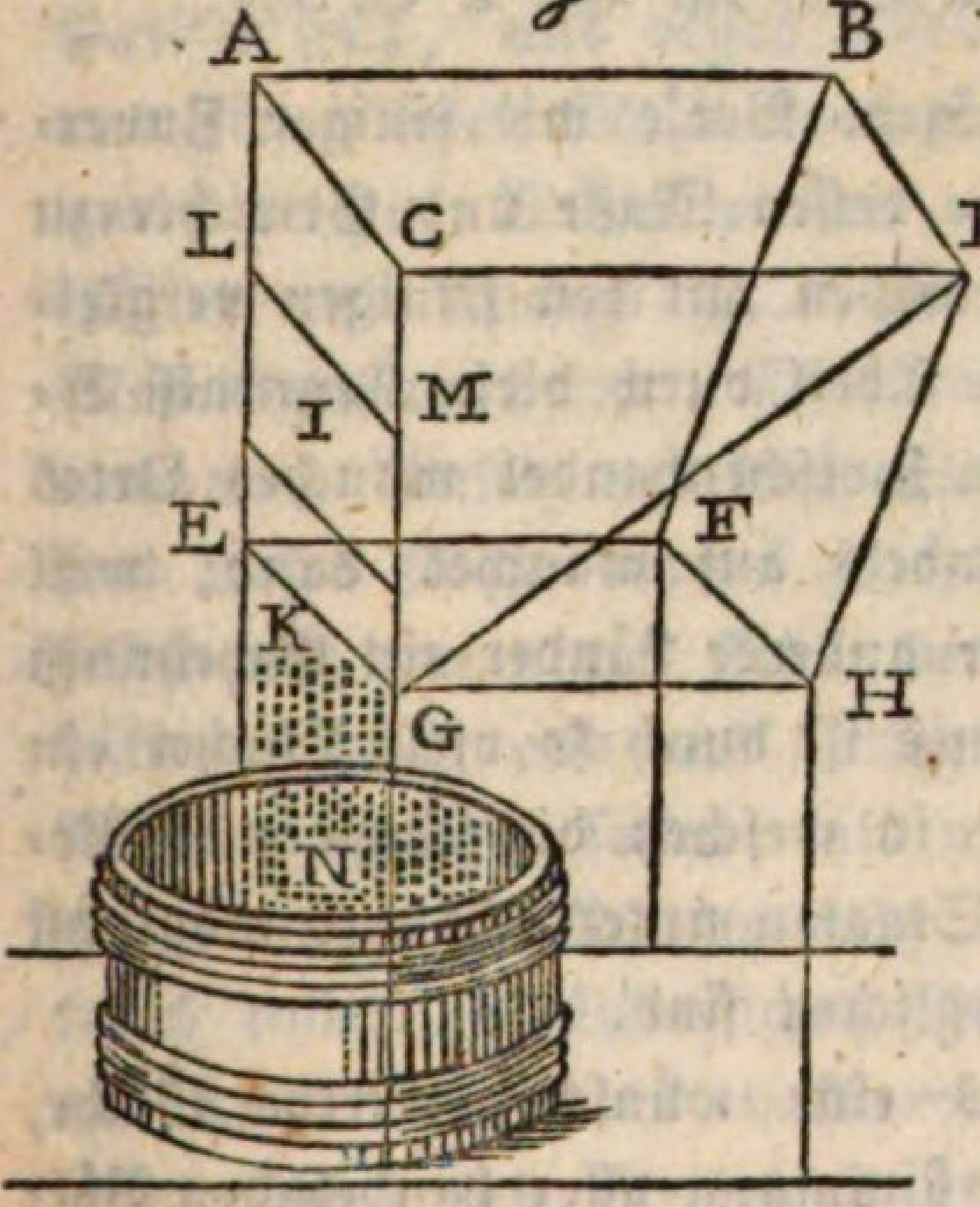

Fig. II.

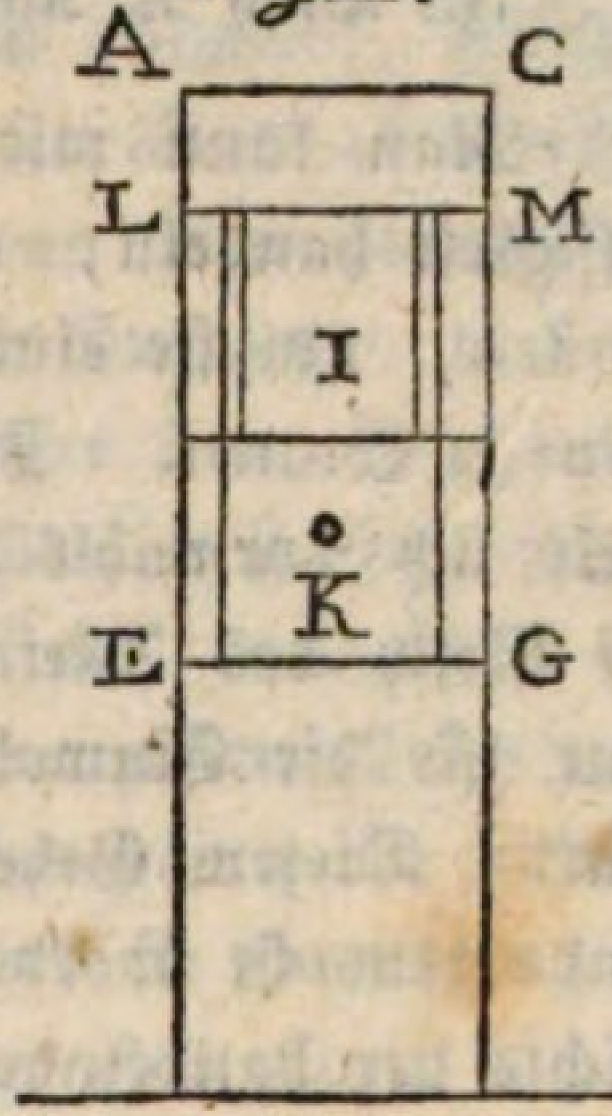

Fig. III.

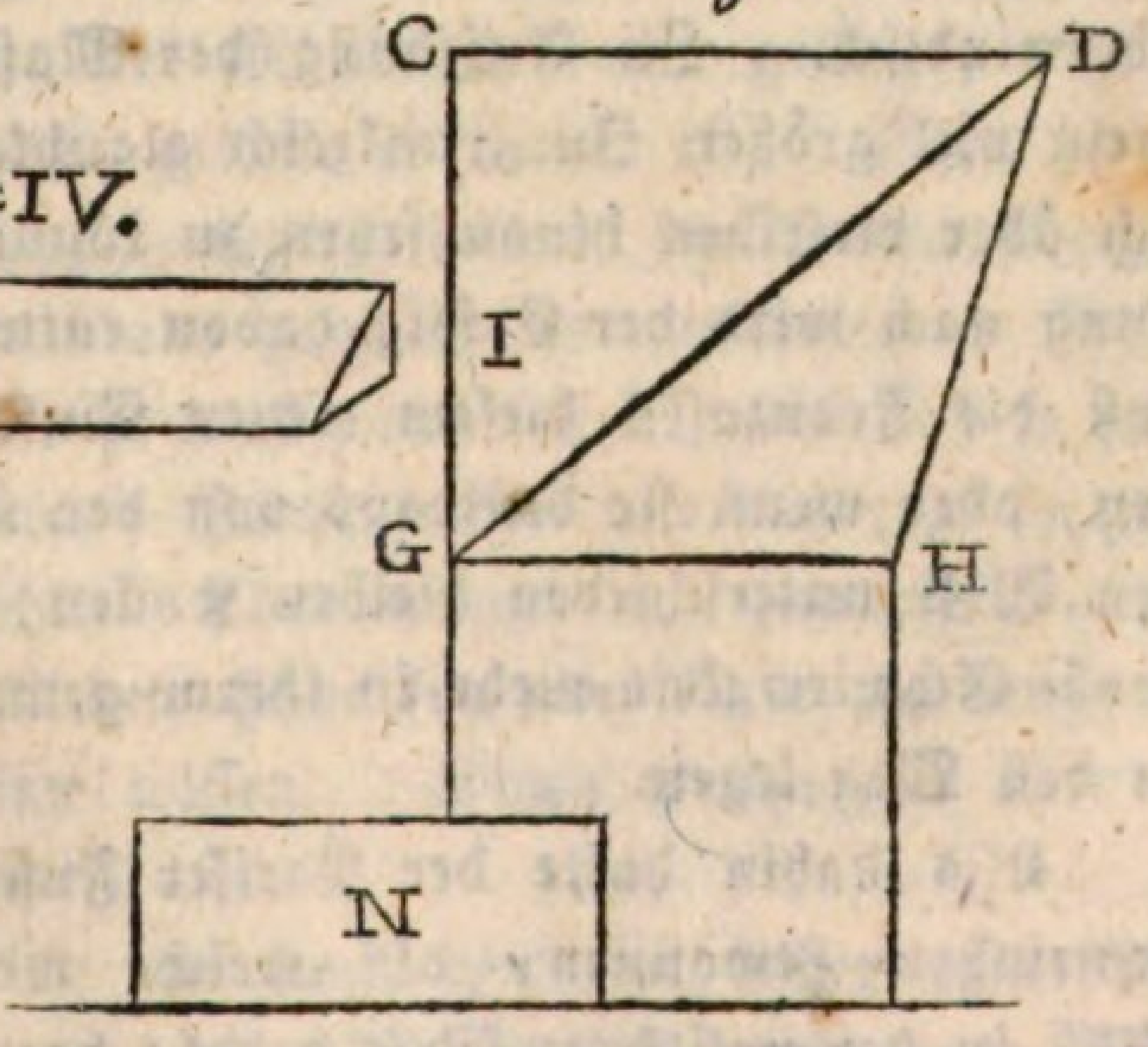

Fig. IV.

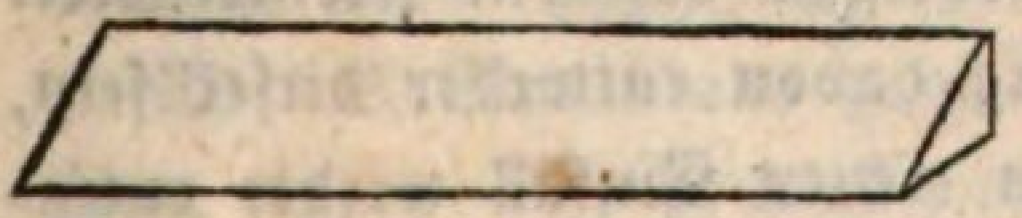

Zwei und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 2. Kapitel 3. §. 14. Bd. I. S. 171.

Man kann mit keinem Volke mit einiger Zuverläſſigkeit handeln, ohne deſſen Maße und Gewichte zu kennen, um ſie einigermaßen mit den ſeinigen vergleichen zu können. Zum Theil durch dieſe Kenntniß erhielt ſich vormahls der Zwiſchenhandel manches Ortes im Beſitz des Alleinhandels auf manches Land, weil jene für die Einwohner anderer Länder ein Geheimniß war. Dieſem Geheimniß iſt durch ſo viele Bücher ein Ende gemacht worden, in welchen die Maße und Gewichte der handelnden Staaten unterſucht und möglichſt genau mit einander verglichen ſind.

Indeſſen bleibt es eine wünſchenswerthe Sache, daß man durch Uebereinſtimmung aller handelnden Völker dieſer Vergleichung überhoben ſein möge. In Anſehung der Gewichte ſind die Schwierigkeiten nicht unüberwindlich. In Anſehung der Maße ſind ſie ungemein viel größer. In Frankreich glaubte man zu ſchnell, ſich über dieſelben hinausſetzen zu können. Meiner Meinung nach wird der Erfolg davon entweder dieſer ſein, daß die Franzoſen dieſem neuen Einfall wieder entſagen, oder wenn ſie durchaus von der übrigen handelnden Welt unterſchieden bleiben wollen, demſelben eine große Schwierigkeit mehr in ihrem gemeinſamen Handel in den Weg legen.

Bis dahin hatte der Pariſer Fuß eine ſolche Allgemeinheit gewonnen, als welche wol niemahls ein Maß in der polizirten Welt gehabt hat, es möchte denn der Römiſche Fuß ſie zu der Zeit gehabt haben, als die

Herrſchaft Roms ſo ſehr ausgedehnt war. Es war doch ſo bequem, wenn Kruſen und andere, in Vergleichung der Maße ſo fleißige Schrifſteller, alles auf den Pariſer Fuß, und deſſen Theile in Längen-, Flächen- und körperlichen Maßen reduzirten. Das alles würde nun verlorne Mühe werden, wenn wir und andere Völker aus Nachgiebigkeit für die Franzoſen uns ihr Maß eigen machten. Es wird beſſer ſein, wir halten uns noch künftig an dem alten Pariſer Fuße, fahren fort unſre Maße darauf zu reduziren, und thun dies ſelbſt mit dem neuen Maße der Franzoſen. Ueberhaupt hätten ſie ſich, und uns übrigen Europäern ein anderes Maß vorſchlagen ſollen, als welches ſie ſo eilfertig gewählt haben. Nimmermehr kann eine Linie für ein feſtes und unveränderliches Maß gelten, welches man aus dem noch nicht vollkommen richtig beſtimmten Quadranten des Meridians als ein Milliontheil herausdenken ſoll, und wobei folglich vorauszuſehen iſt, daß ſie ein andres werden wählen müſſen, wenn es mit der Meſſung des Meridians beſſer gelingt, und ſie zuverläſſiger wird, als ſie es bisher iſt. Eben ſo gut möchte man $\frac{1}{10000}$ irgend eines berühmten Berges, z. B. des Montblanc zum Metre annehmen. Fragte denn einer: Wie hoch iſt denn der Montblanc? ſo würde man antworten: Zwar wiſſen wir das jetzt ſo ganz genau noch nicht. Aber nehmt nur immerhin $\frac{1}{10000}$ ſeiner muthmaßlichen Höhe für euer Metre ſo lange an, bis wir es genau wiſſen. Dann wellen wir über ein neues Metre reden.

Da lobe ich mir doch den viel beſſern Vorſchlag des Condamine, die Länge des Pendels zum Metre anzunehmen, welches zu Paris gerade eine Sekunde

ſchlägt. Dieſes hält 440,57 Pariſer Linien, und kömmt alſo dem neuen Metre ſehr nahe, welches genau 443,441952 gleicher Linien enthält. Es iſt unerklärlich, wie man nicht auf dieſen Vorſchlag wieder zurückgekommen iſt, und es läßt ſich keine andere Urſache annehmen, als daß man lieber alles neu machen, aber nicht den ſchon über funfzig Jahr alten, nie befolgten Vorſchlag eines würdigen Landsmanns wieder hervorſuchen wollte. Dieſer hatte freilich Schwierigkeiten, welche zu erläutern hier nicht der Ort iſt. Aber ein in Paris genau eine Sekunde ſchlagendes Pendel ſtellt dies Maß zu jederzeit dar. Und wenn gleich dieſe Länge gegen Norden größer, und gegen Süden kleiner wird, wenn gleich die Beſtimmung des Schwingungspunktes ihre Schwierigkeit hat, ſo iſt doch die Kunſt und Theorie weit genug gelangt, um an jedem Ort der Erde, deſſen Abſtand vom Aequator bekannt iſt, das Pariſiſche eine Sekunde ſchlagende Pendel darzuſtellen. Aber die Linie ohne Fehl darzuſtellen, welche den in Frankreich gewählten Theil eines Grades des Meridians ausmacht, dazu weiß die Kunſt kein Mittel. Es muß alſo das Metre nach jedem Orte oder Lande verſandt werden, wo man daſſelbe einführen will oder ſoll. Dann entſtehen aber die Urſachen allmähliger Abweichungen von dem urſprünglichen Maß, nämlich, daß die Wärme und Kälte, Trockne und Näſſe es verändern, und das Thermometer eine unſichere Beſtimmung angiebt, und ein oft übergetragenes Maß gewiß nicht dem Originalmaß gleich bleibt.

Drei und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 1. §. 4. Bd. I. S. 186.

Die Vorausſetzungen, unter welchen ein zuverläſſiger Kargadòr für ein in die Ferne ausgehendes Schiff gewählt werden kann, ſind:

1) Eine erprobte Ehrlichkeit. Dieſe Eigenſchaft kann man zwar als nicht gar ſelten anſehen, wenigſtens geht das Vorurtheil, man werde einen ehrlichen Mann wählen, ſchon der erſten Reflektion voraus, die man auf den zu Wählenden wirft. Aber dieſe Ehrlichkeit muß, wie geſagt, in vorgängigen Geſchäften erprobt ſein, die mit denjenigen übereinſtimmen, mit welchen man ihn nun belaſten will. Die großen Handlungskompagnien haben ſolcher Leute ſehr viele, welchen ſie ſagen können: du biſt in Kleinen getreu geweſen, wir wollen dich über viel ſetzen. In dem Dienſt der Holländiſch-Indiſchen Kompagnie, welche inſonderheit in ihrem Handel auf China ſolche Männer brauchte, mußte ein ſolcher wenigſtens vier Reiſen gethan haben, ehe er zu dem Platz eines Oberkaufmanns gelangte, der dann Jahre lang in Kanton wohnen blieb, die Kontrakte mit den Chineſiſchen Lieferanten ſchloß, und vermöge derſelben die zu liefernden Waaren vor Ankunft der Schiffe bereits in die Hände bekam. Da iſt es nun ein ganz ander Ding, wenn ein Kargadòr den Auftrag hat, den Verkauf der Ladung eines Schiffs, und den faſt ganz durch Tauſch zu machenden Einkauf der Retourladung in möglichſter Eile zu beſorgen. Da ihm niemand auf die Hände zu ſehen geſetzt iſt, ſo iſt es klar, daß ein nicht ehrlicher Kargadòr ſchon deswegen viele Unrichtig-

keiten machen kann, deren Entſchuldigung ſich in dem Vorwande der Eile hintennach finden muß. Aber iſt er dann recht ehrlich, ſo muß er damit eine Feſtigkeit in ſeinem Charakter und in ſeinen Handlungen verbinden, um den Betrügen und Ueberliſtungen zu begegnen, welche er bei den meiſten Einwohnern derer entfernten Plätze vermuthen kann, auf welche gehandelt wird. Denn nicht an allen ſolchen Orten kann man ſchriftlich verfahren, und die Kontrakte über jeden geſchloſſenen Handel bündig entwerfen. Das kann man ſelbſt in China nicht. Ich kann mir nicht verbieten, der gemeinen Meinung von der Betrüglichkeit der Chineſen das entgegen zu ſetzen, was mir der vor wenig Jahren im Haag verſtorbene Hulle, ein geborner Hamburger, ein würdiger und ſehr zuverläſſiger Mann, erzählte, welcher ſeine beſten Jahre im Dienſt der Holländiſch-Oſtindiſchen Kompagnie zuletzt als Oberkaufmann in Kanton zugebracht hatte. Ich beredete, ſagte er, alle meine Kontrakte mit den Chineſen mündlich, und notirte freilich für mich die Hauptpunkte derſelben. Wenn ſie nun die Waaren, worüber geſchloſſen war, ablieferten, traf es freilich zuweilen, daß meine Bedienten glaubten, ſie hielten in dieſem oder jenem Nebenumſtande nicht ganz den Kontrakt ein. Dann ließ ich mir ſelbſt durch den Chineſen erklären, wie er die Sache verſtanden habe. Daran hielt ich mich, und bin dabei immer gut gefahren. Aber an wie wenig Orten, wo man mit neuen unbekannten Leuten handeln muß, iſt ſo viele Ehrlichkeit zu vermuthen, und ein Kargadór von ſchwachem Charakter wird immer leicht hintergangen werden, und ſeine eigne Ehrlichkeit ihm nicht viel helfen.

2) Eine hinlängliche Kenntniß des Handels in dem

Lande, wohin das Schiff beſtimmt iſt. Es iſt klar, daß dieſe nicht alſobald von dem Kargadòr erlangt werden könne, wenn er den Fuß auf das ihm neue Land ſetzt. Schon vor der Reiſe muß die dorthin zu verführende Ladung beſtimmt werden, und der Kaufman iſt übel daran, welchem ſein Kargadòr nichts darüber zu ſagen weiß. Auch darin ſind die Handelskompagnien beſſer daran. Sie haben die Wahl zwiſchen Leuten, die nicht die erſte Reiſe zu dem Orte machen, wohin ſie ihr Schiff ſenden. Es würde alſo für den Privatmann, der eine Unternehmung auf einen entfernten Platz macht, das Zuträglichſte ſein, wenn er aus dem Dienſt ſolcher Kompagnien einen Mann an ſich ziehen könnte, der die Handlung ſchon kennt, auf welche ſich einzulaſſen er vorhat. Aber ein Mann, der den Dienſt einer im guten Fortgang ſich befindenden Kompagnie verläßt, um meinen Auftrag auszurichten, würde mir doch ſo lange bedenklich ſein, als ich nicht zuverläſſige Belehrung von denen Urſachen hätte, die ihn dazu veranlaſſen, und ob nicht erkannte Unredlichkeit und Ungeſchicklichkeit dazu zum Grunde liegen. Denn der Dienſt dieſer Kompagnien in ſolchen Geſchäften iſt gewinnvoller, und giebt ganz andere Ausſichten zum künftigen Glück, als der Dienſt eines oder mehrerer aſſoziirten Privatmänner.

In dem vorigen und dem noch dauernden Seekriege verſprachen und verſprechen noch die direkten Unternehmungen auf die Indiſchen Faktoreien im Weſten und Oſten Europens ſo viel Gewinn, daß jeder Kaufmann, der Muth und Kraft hat, natürlich ſich auf dieſelben einläßt. So unerhört die Plackereien der meiſten kriegführenden Mächte auf der See ſind, und ſo

hoch die Aſſekuranz dadurch geſtiegen iſt, ſo entſchließt mancher Kaufmann ſich doch noch wol, durch eine hohe Aſſekuranz ſich die Hoffnung eines großen Gewinns auf diejenigen Waaren zu erkaufen, welche in jenen Plätzen produzirt werden, und ſich äußerſt angehäuft haben, ſeitdem der Krieg die Abholung derſelben durch Schiffe ihres Mutterlandes geſtört hat. Aber keine Aſſekuranz iſt für den Verluſt zu finden, welcher aus der Unredlichkeit und Unwiſſenheit der mitgeſandten Kargadöre entſteht. Durch dieſe iſt, ſo wie in dem vorigen Seekriege, manche Unternehmung, die durchaus hätte gelingen ſollen, weil die See- und Kriegsgefahr ſie verſchont hatten, dennoch äußerſt ſchlecht ausgefallen. An den Mißgriffen, mit welchen am Ende des vorigen Krieges der Handel auf Amerika betrieben ward, waren freilich die dazu ausgewählten Kargadöre nicht allein Schuld. (S. Handelsbiblioth. Bd. II. S. 1 ff.) Aber viele dieſer Unternehmungen wurden durch die ſchlechten Kargadöre weit verluſtvoller, als ſie ſonſt ausgefallen ſein möchten. Von Einem ſolchen, einem Franzoſen, den man wegen ſeiner vorherigen Reiſe nach den Franzöſiſchen Antillen ſehr wohl ausgewählt zu haben glaubte, iſt mir bekannt, daß er den Schiffer ohne Retourgüter zurückſchickte, alles für deſſen mitgenommene Ladung gelöſete Geld behielt, und ihm unverſchämt ſagte, er ſei ſchon oft betrogen worden, und müſſe ſich nun ſelbſt einmahl durch einen Betrug helfen. Mit Mühe verſtand er ſich dazu, dem Schiffer eine kleine Summe zum Behuf ſeiner Rückkehr auszuzahlen. Andere, die es nicht ſo grob machten, verhudelten alles ſo, daß ſie ſich auch nicht getraueten, nach Europa wieder zu kommen. Die Artikel der Ladungen

wurden ohne allen Verſtand ausgewählt; ſelbſt nach Baltimore ſchickte man von Hamburg aus Tabak. In dieſen letzten Jahren iſt auch viel dergleichen vorgefallen. Aber ich verdenke es denen Männern, die dadurch Schaden leiden, nicht, wenn ſie es nicht kund werden laſſen, wieviel ſie durch ihre übel ausgewählten Kargadöre verlieren. Doch hörte ich noch neulich von einer ſolchen Expedition, welche durch keinen Unfall geſtört war, von welcher aber der Kargadör den Unternehmern Einen Spaniſchen Thaler zum ganzen Gewinn zurück brachte.

Es fehlt wirklich der großen Handlung in unſern Gegenden noch gar zu ſehr an jungen Leuten, welche ſich auf ſolche Sendungen gehörig vorbereiten. Denn kein Komptoir giebt dieſe Vorbereitung, ſondern ein gründlicher Unterricht in der Geographie und Produktenkunde aller Länder, zu welchen die Handlung geht, verbunden mit allgemeinen Handlungskenntniſſen. Auch der beßte Unterricht dieſer Art wird indeß nicht hinreichen, wenn nicht ein junger Mann, der ſeine Ausſicht auf ſolche Beſchäftigungen in entfernten Ländern nimmt, bei Zeiten Geſchmack an der Lektüre geographiſcher Schriften, und inſonderheit Reiſebeſchreibungen findet, die Geographie der entfernten Welttheile nach guten Landcharten fleißig ſtudirt, aber auch von der Schiffahrtskunſt ſich einige Kenntniß verſchafft. Denn auch der Fall iſt nicht ſelten, daß zu ſolchen entfernten Seefahrten Schiffer ausgewählt werden, welchen es durchaus an der Fähigkeit fehlt, ſo ferne Seereiſen zu unternehmen, und die auch Urſache an dem ſchlechten Ausſchlag ſolcher Expeditionen werden. Hat indeß ein Kaufmann einen Schiffer gefunden, wie er ſelten vor-

kömmt, der ſein Werk recht verſteht, entfernte Meere ſchon befahren hat, wozu die letzten Kriege mehr Veranlaſſung, als ſonſt jemahls gaben, und der ſelbſt einigen Handlungsgeiſt beſitzt, ſo möchte es rathſam werden, ihm keinen Kargadör, aber wol einen jungen aufgeweckten Mann mitzugeben. Dieſer muß freilich gute Komptoirkenntniſſe haben, aber in der Betreibung des Handels an jenen entfernten Orten dem Schiffer untergeordnet ſein, und ſo die Geſchicklichkeit erwerben, bei ſpätern Reiſen ſelbſt einen Kargadör abzugeben. Denn ein befahrner Schiffer iſt doch gewiß ein zuverläßigerer Mann, als ein junger Menſch ohne Welt- und Menſchenkunde, der dabei über jede künftige Ausſicht, ſein Glück zu machen, noch zu gleichgültig denkt.

Vier und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 1. §. 9. Bd. I. S. 191.

Man möchte denken, daß, je größer die Mannichfaltigkeit und Ausdehnung der Handlung wird, deſto mehr Marktplätze in Europa natürlich entſtehen müßten. Dieſe Mannichfaltigkeit der Gegenſtände der Handlung hat freilich die Beſchäftigungen in den Mittelplätzen ſehr erweitert und vervielfacht, daß ſie über diejenigen weit hinausgehen, mit welchen ſich eine Niederlage- oder Stapelſtadt gewöhnlich ſonſt begnügte. Aber dadurch wird eine ſolche noch nicht zu einem großen Marktplatz, d. i. einem ſolchen, in welchem die Gegenſtände des Handels in der möglich größten Mannichfaltigkeit, aber auch in einem für die Nachfrage nicht leicht zu klein werdenden Vorrathe, ſich beiſammen finden laſſen. Ich will hier zu dem ſchon ziemlich langen

Paragraph nur noch einzelne Anmerkungen mit Anzeige der Worte, welchen ſie angehören, beitragen. „Es ſteht mir nicht entgegen, daß" u. ſ. w. Hamburg handelt z. B. nicht nach Oſtindien, und warum nicht? Weil es eine Zeit gab, da England und Holland Europa in die Meinung ſetzten, daß nur ſie, und allenfalls Frankreich, welchem es zu wehren ſie nicht wagten, wo nicht in dem Rechte, doch in dem alleinigen Beſitz der Indiſchen Handlung ſich befänden. Die Händel, welche ſie Kaiſer Karln VI. wegen der in Oſtende errichteten Oſtindiſchen Kompagnie machten, beſchäftigten die Politik der Höfe viele Jahre durch. Man ſehe darüber meine Geſchichte der Welthändel Seite 279 der neueſten Ausgabe. Damahls rettete ſich das einzige von dieſer Kompagnie ausgeſandte Schiff durch Umſegelung Schottlands auf die Elbe. Freilich gründeten ſich dieſe Händel auf einen von Spanien eingewilligten Artikel im Münſterſchen Frieden. Aber dies ſah nicht jedermann ein, und wer es einſah, mußte doch vollends den Muth verlieren, als man in Europa erfuhr, daß jene Seemächte durch Plünderung eines Schwediſchen Schiffes, welches an der Küſte Koromandel erſchien, ihre Anmaßung thätlich behauptet hätten, wofür Schweden meines Wiſſens nie eine Vergütung erlangt hat. Um eben dieſe Zeit widerſprachen ſie auch laut der von Dänemark im Jahre 1731 errichteten Oſtindiſchen Kompagnie, ungeachtet dieſer Staat ſchon ſo lange im Beſitz des Etabliſſements Tranquebar in Oſtindien war. Aber ſie gaben bald dieſen Widerſpruch auf, und gaben dadurch den Beweis von der Grundloſigkeit ihrer Anmaßungen. Indeſſen ſchrieb im Jahre 1752 ein geborner Hamburger, Surland, der als

Profeſſor der Rechte zu Frankfurt an der Oder bald nachher verſtorben iſt, einen Traktat von dem Rechte der Deutſchen nach Indien zu handeln, welchem freilich die Wahrheit lauten Beifall geben mußte, der aber dem Kaufmann einer nicht mächtigen Republik nicht den Muth zu einer ſolchen Unternehmung machen konnte. Ob er Friedrich dem Großen es habe einleuchtend gemacht, daß auch ſeine Deutſchen Unterthanen nach Indien handeln dürften, weiß ich nicht. Aber die in Emden errichtete Oſtindiſche Kompagnie nahm durch den bald entſtehenden ſiebenjährigen Krieg ein ſchnelles Ende. Jetzt zieht ſich dennoch die von den Nordamerikanern in Gang geſetzte Oſtindiſche Handlung faſt ganz nach Hamburg. Aber hierin zeigte ſich vor zwei Jahren ein Beiſpiel, wie natürlich eine neu entſtehende Handlung nur einen in dem Ruf eines großen Marktplatzes ſtehenden Ort ſuchen kann. Ein übergroßes auf der Inſel Manilla faſt allein mit Zucker beladenes Schiff kam von dort her gerade nach Hamburg. Nie hatte man von Manilliſchem Zucker etwas gehört. Er war auch in der That ſchlecht und ſo ſchwach, daß er an keinem andern Orte möchte verkäuflich geweſen ſein. Allein auf dem Hamburgiſchen Markte war er es. Denn unſere Zuckerſieder fanden bald aus, was er ihnen werth wäre, und obgleich der Preis, den ſie dafür zahlten, ſehr geringe zu ſein ſchien, ſo war er doch aus Urſachen, deren ich an einer andern Stelle noch erwähnen werde, groß genug, und der Schiffer verließ Hamburg mit der freilich noch nicht erfüllten Verſicherung, daß er baldmöglichſt mit einer zweiten Ladung wieder kommen würde. Ganz anders aber ging es vor bald 70 Jahren mit dem erwähnten Schiffe der Oſtin-

diſchen Kompagnie. Es war freilich ſehr reich, aber auch zu reich für den Hamburgiſchen Markt jener Zeit, und in vielen Jahren war deſſen Ladung noch nicht ganz verkauft.

Zuweilen verirrt ſich eine Waare nach Hamburg, die, ſo groß ſein Markt iſt, doch nicht dahin gehört. So waren z. B. im Jahre 1797 einige hunderttauſend Pfund Kauris hieher verſchlagen, die man hier nicht verkaufen konnte, weil hier noch kein Handel nach Guinea Statt fand. Dagegen gerieth auch von England eine Kommiſſion auf Siziliſche Sude hieher, die nicht erfüllt werden konnte, und einen böſen Rechtshandel verurſachte; ſ. den 75ſten Zuſatz, Bd. II. zu Buch 4. Kap. 5. §. 4.

Nach den Worten: Thorn bis an das Jahr 1400. Jetzt ſind nur 4 Seeſtädte in Europa, welche des hier erwähnten Vortheils der Lage gleichmäßig genießen, nämlich: London; Antwerpen, das ihn aber bisher nicht hat benutzen können; Bordeaux und Hamburg. Rotterdam läßt ſich dieſen nicht allerdings an die Seite ſetzen. Denn bis zu ihm geht die Seefahrt noch nicht ſo weit hinauf, als bis zu den vier vorhin genannten Plätzen, und eben jetzt verſchlimmert ſich die Maas ſo, daß die Seeſchiffe einen großen Umweg zu dieſer Stadt nehmen müſſen. Dordrecht hatte ſich dieſes Vortheils ehemahls mehr als jetzt zu erfreuen. Warum ich Amſterdam hier nicht mit erwähne, wird ſich bei Buch 4. Kap. 1. §. 15. beſſer, als hier, ſagen laſſen. Städte, die dieſen Vortheil durch Erhöhung ihres Flußbettes verloren haben, ſo daß die Fluth nicht mehr hoch genug bis zu ihnen ſteiget, ſind Sevilla, Nantes, Rouen und Dordrecht;

Rouen doch noch nicht vollends; Bremen; an der Oſtſee Thorn, und nun ſelbſt Danzig; an dem Mittelländiſchen Meere Tortoſa, doch letztere, ohne jemahls die Meeresfluth benutzt zu haben; und wer weiß wie viele noch mehr. Dadurch aber hört ein Ort nicht auf, ein Handelsplatz zu ſein, wenn er vorher es ſchon geweſen iſt, und die Hülfsgeſchäfte und Hülfsmittel der Handlung bereits in guter Ordnung in demſelben ſich beiſammen befinden, die ſich nicht leichtlich in einen andern Platz verſetzen laſſen; inſonderheit aber, wenn das von den Vorfahren erworbene Geld die Nachkommen in Kraft erhält, die alte Handlung an ſich zu halten. So leidet Bremen nicht eine Ab =, ſondern ſieht eine Zunahme ſeiner Handlung, ungeachtet die Fluth die etwas großen Seeſchiffe, welche ſie ihm ſonſt ganz zuführt, nicht weiter, als bis auf vier Meilen unterhalb zuführen kann. Die Handlungsunkoſten nehmen durch die nothwendig werdende Umladung zwar ſehr zu. Aber ſie würden nicht geringer, ſondern wol noch vermehrt werden, wenn an dem Ausladungsplatze die große Handlung ſelbſt ihren Sitz nehmen wollte. Der in der Tiefe abnehmende Fluß nimmt nicht in der Breite ab. Das Waſſer bleibt zu wild für Schiffe, die nur für die Fahrt auf dem beſchränktern Fluß brauchbar ſind. So würde die von der Handlung allmählig verlaſſene Stadt doch noch immer die Spedition behalten, und die Unkoſten würden dadurch vermehrt werden.

Ein anderer Vortheil, welchen die Lage an großen Gewäſſern einzelnen Handelsplätzen, aber bei weiten nicht allen, giebt, entſteht aus den Kanälen welche dieſelben durchſchneiden, vermittelſt welcher die Waaren zu einer Menge von Magazinen gebracht wer=

den können, die man überall mitten in der Stadt anlegt. Ich kenne außer Venedig, von welcher jedermann es weiß, nur zwei Städte, welche dieſen Vortheil im höchſten Maße genießen, nämlich Amſterdam und Hamburg, wiewol auch Rotterdam in dieſer Hinſicht ſehr wohl daran iſt. Amſterdam hat denſelben der Kunſt, Hamburg aber mehr der Natur, als der Kunſt, zu danken. Hier in Hamburg benutzt man denſelben auf eine Art, welche ich noch bei keinem andern Handelsplatz kenne, da nämlich der Kaufmann einen Theil ſeines Hauſes auch zum Lager ſchwerer Waaren braucht. Kurz Hamburg iſt in Anſehung aller Vortheile, die ein großer Fluß einer Handelsſtadt geben kann, und wodurch die Handlungsunkoſten für den Bürger und den mit ihm handelnden Ausländer ſehr gemindert werden, mit andern, ſo viel ich deren kenne, unvergleichbar. Wer ſich näher über dieſe äußerſt bemerkenswerthen Umſtände unterrichten will, der wird von der Beſchaffenheit unſerer Elbe und des Hamburgiſchen Hafens einen vollſtändigen Unterricht in meiner Ueberſicht des geſammten Waſſerbaues Buch 2. Kap. 4. §. 3., Buch 3. Kap. 3. §. 17. und 18., und von der urſprünglichen Anlegung der Stadt auf denen Inſeln, welche die Alſter bei ihrem Ausfluſſe in die Elbe gebildet hat, in meinem Verſuch einer Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung finden.

Allein ich beſorge, Hamburg werde durch ſeine eigene Schuld dieſe Vortheile zwar ſelbſt nicht verlieren, doch der dadurch bewirkten Verminderung der Handlungsunkoſten mehr und mehr entgegen wirken. Es wird für ſeinen jetzigen Handlungsbetrieb zu klein, inſonderheit in demjenigen Theile, welchen die große

Handlung, nicht etwa die Krämerei, benutzt. Es muß ihn erweitern, will es aber vorjetzt wenigſtens nicht. Daß die Vorfahren ganz anders dachten, daß ſie die Stadt auf denen flachen Werdern, wo allein Kaufmannshäuſer und Speicher angelegt werden können, vormahls allmählig ſo erweiterten, wie es das zunehmende Gewerbe nothwendig machte, wird man aus meinem erwähnten Buche lernen können. Dieſe Erweiterung iſt im Süden der Stadt noch immer ſo leicht, als ſie den Vorfahren war. Kaum bemerkte ich in dem Jahre 1792 den durch die Zeitumſtände veranlaßten Zuwachs der Hamburgiſchen Seehandlung, als ich den Vorſchlag dazu in einer kleinen Schrift: über die der Stadt Hamburg in jetzigen Zeitumſtänden nothwendig werdende Erweiterung, 2te Auflage, Hamb. 1792. ſchon ernſthaft gab. Er iſt noch nicht befolgt, ſondern man hat in den folgenden Jahren jeden Platz nahe am Waſſer, deſſen man habhaft werden konnte, mit Speichern bebaut, und manches große Wohnhaus in einen ſolchen umgebaut. Dies hat aber nicht gehindert, daß nicht die Miethe derſelben und folglich auch das dem Ausländer zu berechnende Magazinage ungemein hoch geſtiegen wäre. Dies mag man nun freilich jetzt zum Gewinn rechnen, aber es dauert nicht in die Länge. Das erfährt Hamburg inſonderheit in Abſicht auf ſeinen Kornhandel, der ſich, ſo zu reden, faſt mit Gewalt hieher ziehen will, weil Hamburg vorzüglich gut dafür gelegen iſt. Denn das weſtliche Europa iſt es eigentlich, welches des Korns am meiſten von Zeit zu Zeit bedarf, weil ſeine Ernten mißlicher, als die des Nordens ſind. Ein Ausfuhrhafen, welcher der Nordſee nahe iſt, hat große Vorzüge

vor denen an der Oſtſee. Denn der Kornmangel im weſtlichen Europa und an der Mittelländiſchen See iſt immer am dringendſten im Anfange des Jahres bis zu der frühen Ernte dieſer Länder im Mai. Da kann die Oſtſee nur ſelten früh genug ausſchiffen. Aber Hamburg und Amſterdam können es ſchon; jedoch nur dann, wenn viel Korn von Spekulanten aufgeſchüttet iſt. Es kömmt dazu, daß der Schlüſſel zur Polniſchen Kornkammer jetzt in dem Beſitz einer Macht iſt, welche dieſelbe in weniger als vier Jahren ſchon dreimahl verſchloſſen hat, und, wer weiß wie oft? Urſache finden wird, ſie zu verſchließen. Wenn jedoch der Kornhandel in Hamburg das werden ſoll, was er werden kann, ſo muß man den Spekulanten auf Korn zu Hülfe kommen. Dazu gehören zwei Dinge: 1) ehrliches Meſſen, wovon ich ſchon in 41ſten Zuſatz, zu Buch 2. Kap. 3. §. 2. vom Herzen abgeſprochen habe; 2) hinlänglich viele und gut angelegte Kornſpeicher. Beide fehlen unſerer Stadt zu ſehr, und werden ihr nicht anders, als durch eine neue Anlage bei deren zu hoffenden Erweiterung gegeben werden können. In dem ſiebenjährigen Kriege fühlte man das Bedürfniß davon. Es ward eine neue Anlage gemacht; aber nachher in andern Abſichten bebauet. Mittlerweile wird die Miethe der vorhandenen Kornböden durch den Eigennutz ſo hoch getrieben, daß keine Spekulation beſtehen kann. Man weiß, wie mißlich dieſe Spekulationen überhaupt ſind. Sie vertragen ſich aber durchaus nicht mit einem hohen Magazinage. Als vor dieſem noch das Korn einen Zoll von einem Mark p. Laſt gab, war darin Urſache genug, ſelbſt für den Hamburgiſchen Bürger, ſein Korn lieber in Altona, als in Hamburg aufzuſchütten. Dies änderte ſich, als

man dieſen kleinen Zoll abnahm. Um dieſe Zeit war denn auch noch die gewöhnliche Miethe 10 bis 12 Schilling p. Laſt für den Monat, d. i. im Durchſchnitt etwa 4 Prozent aufs Jahr. Jetzt aber ſteigt ſie oft auf 3 Mark, d. i. 12 Prozent aufs Jahr. Man hat ſich ſogar genöthigt geſehn, in den letzten Jahren das Korn zuweilen in alte Schiffe zu ſchütten, wo es nicht umgeſtochen werden konnte, ſo lange man es darin ließ. Hiezu kömmt, daß, weil die Anlage nicht urſprünglich zu Kornböden gemacht war, das Kornträgerlohn wegen der verſchiedenen Mühe des Auf= und Abbringens äußerſt ungleich iſt. Ich weiß ein Haus in Hamburg, in welchem ſechs Kornböden ſich befinden, aber für alle ein ungleiches Kornträgerlohn bezahlt werden muß. Auch das verrückt dem Kornſpekulanten die Rechnung ſehr, und dawider gilt kein anderer Rath, als eine ſo gleichmäßige Anlage und Einrichtung der Kornſpeicher, daß ſich bei denſelben die Leichtigkeit des Aufbringens bloß mit der Höhe verändert, welche ein jeder Kornboden über der Erde hat und daß von allen das Korn durch Rinnen herabgeſchüttet werden kann, unter welchen die Fahrzeuge liegen, die es wegführen ſollen. Viele Kornböden unſerer Stadt geben dieſen Vortheil, aber bei weiten nicht alle. In Städten, für welche der Kornhandel eine Hauptſache iſt, z. B. in Danzig, verſteht man ſich auf ſolche Anlagen, und jede Stadt, die noch eine Hauptſache daraus zu machen hofft, muß ſie nachahmen. Kann auch irgend jemand glauben, daß unter ſolchen Umſtänden ein lebhafter Kornhandel möglich bleiben könne? Ich habe von dem Hamburgiſchen Kornhandel in meiner Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung viel geſchrieben, kann mir aber jetzt nicht

verbieten, über dieſe Erſchwerung deſſelben noch einmahl dies ernſthafte Wort zu ſagen, welches gewiß nicht der Handlung meiner Stadt den Nachtheil bringen wird, den die Nichtbeachtung deſſelben zur gewiſſen Folge haben muß. Es iſt immer Vortheil für einen großen Handelsplatz, wenn die billig berechneten Handlungsunkoſten ſo niedrig ſind als möglich, wenigſtens beſteht er beſſer in der Konkurrenz mit andern Städten, welche Hamburg doch immer zu fürchten haben wird. So wie es jetzt iſt, möchte es faſt auf einerlei mit dem Nachtheil auskommen, den Hamburg davon zu beſorgen hat, wenn die Elbe ſo untief würde, daß alle große Schiffe ihre Ladung auf mehrere Meilen unterhalb der Stadt löſchen und einnehmen müßten. Aber Hamburg iſt noch einem andern Ungemach ausgeſetzt, das ihm oft Millionen Schaden bringt, nämlich den Ueberſchwemmungen ſeiner niedrig gelegenen Häuſer, Packräume und Keller durch die Sturmfluthen von der See her. Der Winter von 1792 und 1793 hatte zwei Orkane, von welchen der Schade deswegen nicht geringer ward, weil man ihn äußerſt verſchwiegen hat. Ausländer, die ihre Güter manchen Winter durch hier niederlegen müſſen, wenn die Seefahrt geſchloſſen und die Landfahrt zu ſchwer und koſtbar iſt, haben zuweilen die Erfahrung, daß man ihnen die Beſchädigung ihrer Güter durchs Waſſer zur Laſt bringt. Da ſie wiſſen, daß es Aſſekuranzen wider Feuersgefahr giebt, die ſie ſehr benutzen, ſo tragen ſie ihren Kommiſſionären oft auf, ihre Güter auch gegen dieſe Waſſergefahr veraſſekuriren zu laſſen. Aber wider dergleichen außerordentliche ſelten vorkommende, doch wenn ſie entſtehen, großen Verluſt bringende Vorfälle giebt es keine Aſſekuranzen. Das

einzige Mittel, ſich gegen ein ſolches Uebel zu ſichern, iſt ein einmahl zu machender Aufwand in einer Anlage, welche dem Uebel auf immer vorbeugt. Ich glaubte nach jenen beiden Orkanen den Zeitpunkt zu treffen, um mit Hoffnung einiges Erfolgs meinen Mitbürgern zu rathen, daß ſie in ähnlichem Wege ihre Stadt gegen dieſe Seefluthen ſichern möchten, als in welchem Amſterdam ſich ſchon ſeit Jahrhunderten dagegen geſichert hat. Dies that ich in einer kleinen Schrift im Jahr 1793, die in die Schriften unſrer hieſigen patriotiſchen Geſellſchaft eingerückt iſt. Nie habe ich etwas geſchrieben, was bei meinen Mitbürgern einen ſo allgemeinen Beifall gefunden hätte. Da ich den Anſchlag der Koſten und den Weg einer Annuität als den leichteſten zu deren Aufbringung angegeben hatte, ſo traf ich auf niemanden, der mir geſagt hätte, daß er nicht mit Freuden ſeinen Antheil dazu beitragen würde. Dabei iſt es aber auch bisher geblieben.

Zu jenen natürlichen Vortheilen Hamburgs kömmt auch deſſen kleine Entfernung von Lübeck, und die Leichtigkeit durch eine kurze Landfracht alle Güter von der Oſtſee her und zu derſelben zu befördern. Die unvollkommene Kanalfahrt durch die Stekeniz zwiſchen Lübeck und Lauenburg wartet noch auf eine von König Georg III. ernſthaft gewünſchte Verbeſſerung, dient aber doch ſchon ſeit Jahrhunderten für den Transport ſchwerer Güter, wenn ſie nicht der Gegenſtand einer Spekulation ſind, welche Eile erfodert. Inmittelſt verſchafft der neue Däniſche Kanal der Hamburgiſchen Handlung in der Oſtſee neue Vortheile, welche der Kaufmann an der Oſtſee ſowol als in Hamburg begierig benutzt.

Anmerkung.

(Die ſogenannten Speicher, oder großen Korn- und Waarenmagazine in Danzig beſtehen aus einigen hundert maſſiven, manche von 7 bis 8 Stock hoch erbauten, Häuſern auf einer durch die Motlau gebildeten Inſel, welche auf der einen Seite mit der Rechtſtadt und Vorſtadt, auf der andern aber mit Langgarten und mit der dicht daran ſtoßenden Niederſtadt durch Brücken verbunden wird. Der Zugang, das Auf- und Abbringen, das Lagern und die gehörige Behandlung des Getreides iſt überall leicht und gleichförmig. Zur Vermeidung aller Feuersgefahr darf niemand auf der Inſel wohnen, und die ganze Anlage wird während der Nacht durch Menſchen und große Hunde bewacht.)

Fünf und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 1. §. 12. Bd. I. S. 196.

Man weiß, wie wenig Friedrich der Große Geduld hatte, die Handlung ſeiner Staaten in dem natürlichen Wege ſich erweitern zu ſehen, nachdem die Handlung Schleſiens durch die Eroberung deſſelben in eine engere Verbindung mit dem Gewerbe ſeiner alten Staaten geſetzt war. Aber da er ſelbſt nach dem ſiebenjährigen Kriege wieder Geld ſammelte, entſtand ihm auch die Luſt, einen Theil deſſelben durch die Handlung ſich einträglich zu machen. Es war ihm daher der Rath des geheimen Kommerzraths Wurmb ſehr willkommen, mit einem Kapital von 800,000 Thalern ſelbſt in der großen Handlung Europens zu wuchern. W. hatte dem König eine Bank in Berlin nach einem freilich nachher

ſehr veränderten Plane in Gang geſetzt, und wäre wahrſcheinlich glücklicher auf die Dauer geweſen, wenn er in Berlin als Direktor der Bank verblieben wäre. Aber ſeine nicht immer von kaltblütiger Ueberlegung geleitete Thätigkeit veranlaßte ihn zu dieſem viel verſprechenden Entwurfe. Die erſte Kommandite in Berlin ward einem Clemann übertragen, einem Manne, der ſchon in Smirna etablirt geweſen war, aber vielleicht von dem Gang der Europäiſchen Handlung nicht ſehr viel wußte. Der zweiten ſtand Wurmb in Hamburg vor; und dieſer meinte es gewiß ehrlich, wovon ich ein naher Augenzeuge geweſen bin. Die Geſchäfte dieſer Kommandite ſollten vorzüglich auf den Schleſiſchen Handel gehen. Aber W. verband damit alles, was ſonſt nach den neuen Planen des Königs in Gang geſetzt ward, inſonderheit das Preußiſche Lotto und die Tabakspacht. Ein Hauptgeſchäft ward die Verwechſelung des in Silber geſammelten Schatzes des Königs in Gold. Denn dieſer hatte in dem ſiebenjährigen Kriege die Schwierigkeit erfahren, denſelben von Berlin weg zu flüchten, als die Ruſſen und die Oeſterreicher dieſer Stadt ſo nahe kamen. In die dritte Kommandite wurden in Amſterdam die Gebrüder van Zaanen eingeſetzt, welche in Hinſicht auf dieſelbe ein beſonderes Komptoir neben ihrer alten Handlung unter der Firma Gebrüder van Zaanen und Komp. errichteten. Die vierte ſollte ein in Kadix ſchon etablirter de Somer betreiben, welcher eben damahls ſich in Berlin befand. Das war alſo eine für den Privatkaufmann furchtbare Unternehmung, welcher beſorgen mußte, dieſe vier mit 800,000 Thaler, wenn gleich nur Preußiſchen Geldes, ausgeſteuerten Handelshäuſer ſich den

Ball ſo zuwerfen, und ein ſolches Gewühl anfangen zu ſehn, mit welchem er gar nicht würde wetteifern können. Aber dieſe Furcht minderte ſich bald. De Somer ließ ſich in Berlin 50,000 Thaler, doch in allerlei Staatspapieren, auszahlen, erfuhr aber ſchon dort, daß das Haus in Kadix, mit welchem er aſſoziirt war, dem Bankerotte nahe ſei. Da er nun ſah, daß er das ſchon gehobene Kapital würde wieder herausgeben müſſen, ſo fand er gerathener, mit dem Gelde davon zu gehn; man holte ihn aber noch dieſſeits der Grenze ein, und nahm ihm die Beute wieder ab. Von dieſer Kommandite war nun nicht mehr die Rede. Der gute Wurmb trieb ſeine Sache, wie geſagt, ehrlich und fleißig, als ganz unerwartet ein Reſkript von Berlin her ihm andeutete, der König bedürfe des Geldes jetzt zu andern Abſichten, und verlange daher, daß W. 100,000 Thlr. — ich weiß nicht, in wie kurzer Zeit — nach Berlin remittiren ſolle. Mir ſind beſondere Umſtände bekannt, wie und durch wen dies bei dem Miniſter eingeleitet ward, unter welchen alle vier Kommanditen geſtellt waren. Dem Könige ſelbſt, der doch ſonſt in dergleichen Angelegenheiten gerne Wort hielt, mochte vorgeſpiegelt ſein, man müſſe den Leuten, wie man ſpricht, auf die Zähne fühlen, um zu ſehn, wie ihre Sachen ſtänden; denn eben dies ward an die Gebrüder van Zaanen zu gleicher Zeit reſkribirt. Dieſe antworteten ganz trocken: ſie hätten mit dem König, wie mit einem Privatmanne, ihren Kontrakt auf 10 Jahre geſchloſſen, nach deren Ablauf ſie ſich mit dem Könige berechnen würden, da dieſer denn alles, was ihm zukäme, richtig empfangen könnte. Wolle der König jetzt ein anderes, ſo möge er ſie als Holländiſche

Bürger bei ihrer Obrigkeit belangen, die nach den Geſetzen ihres Staats entſcheiden würde. Nach dieſer Antwort ließ man ſie in Ruhe. Allein nach etwa einem Jahre erklärten ſich die Gebrüder van Zaanen und Komp. für inſolvent, doch blieben Alexander und Theodor van Zaanen behaltene Leute. Wurmb aber war viel zu furchtſam eine ähnliche Antwort zu geben, und ſo groß die Verlegenheiten waren, welchen er entgegen ſehen mußte, ſo ward er doch durch falſchen Rath verleitet, nicht gute Worte zu geben, ſondern dem König die ganze Sache aufzukündigen. Er ſchaffte auch unter ſchwerer Verlegenheit Rath zur Ausbezahlung des ganzen Kapitals, ſo daß der König bei dieſer Kommandite allein nichts verlor. Clement ſpielte noch das angefangene Spiel einige Jahre, aber ſo fort, daß er inſolvent ward, dem König einen großen Theil des Kapitals ſchuldig blieb, und in der Hausvogtei viele Jahre, ich weiß nicht, ob bis an ſeinen Tod, feſtgehalten ward. Dennoch errichtete man eine zweite Kommandite mehrere Jahre nachher auf folgenden Zweck: Dem Könige mochte eingebildet worden ſein, daß es den Schleſiſchen Kaufleuten an gehöriger Unterſtützung fehle, um ihre Leinen auf den Hamburgiſchen Markt zu bringen, und den vortheilhafteſten Verkauf derſelben abzuwarten. Er mochte entweder nicht wiſſen, daß dieſelben ſchon vor längſt gewohnt wären, ihre Waaren an vermögende Kaufleute in Hamburg zu ſenden, und auf $\frac{2}{3}$ von deren Werth zu traſſiren; oder er mochte glauben, von dieſem Gewinn etwas ſich eigen machen zu können. Es wurden alſo die Hamburgiſchen Kaufleute H. und D., deren erſter ſein geborner Unterthan war, in eine Kommandite ebenfalls neben ihrer ſchon beſtehenden Hand-

lung eingeſetzt, und nun ward in allen möglichen Wegen bekannt gemacht, daß jeder Schleſiſche Kaufmann, welcher es bedürfe, ſeine Leinen an dieſes Haus adreſſiren, und für $\frac{2}{3}$ des Werths auf daſſelbe traſſiren könnte. Mit den dazu nöthigen Fonds ſtand ihnen die Bank in Berlin bei. Sie mußten aber auch ſich dazu verſtehn, den Vortheil mit der Seehandlungskompagnie zu theilen. Dies Geſchäft ging aber nur ſehr lahm. Denn die Schleſier blieben in ihren alten Verbindungen, und mochten natürlich vor einer Handlungskonnexion mit ihrem Regenten gewiſſermaßen ſich ſcheuen.

Mir iſt nach der traurigen Beendigung dieſer Kommandite bekannt geworden, daß der ganze Vortheil davon in dem Lauf vieler Jahre nur wenig betragen habe. Noch bekannter aber iſt es, daß die Preußiſche Seehandlungskompagnie ſich durch die Zeitungen erklärte, die Foderungen, für welche ſie wegen dieſer Kommandite hafte, zu berichtigen. Wie viel dieſe von dem der Kompagnie bereits zugetheilten Gewinn mögen weggenommen haben, weiß ich nicht.

Gewiß zwei ſehr lehrreiche Beiſpiele, für Regenten und deren Miniſter, daß ſie beſſer thun, den Kaufmann ſeinen Weg allein gehen zu laſſen; für den Kaufmann aber eine Warnung, daß er ſich nicht an die Großen dränge, um von ihnen Kräfte zu borgen, wenn er nur einigermaßen durch ſich ſelbſt beſtehen kann.

Sechs und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 1. §. 12. Bd. I. S. 196.

Die Kunſtſprache der Handlung hat noch keine beſtimmte Ausdrücke, um die Theilnehmer an einer Kom-

mandite zu unterſcheiden. Nach der Analogie mit Mandatar, Kommiſſionär u. dgl. m. würde das Wort Kommanditar, oder Kommanditär eine ſchickliche Benennung für denjenigen abgeben, der die Kommandite annimmt. Aber den, der die Kommandite aufträgt, kann man nicht ohne Umſchreibung bezeichnen. In der Analogie mit Bodmeriſt möchte man ihn Kommanditiſt nennen. An dieſen Ausdruck will ich mich hier halten. Wem er nicht gefällt, der nenne ihn Errichter oder Stifter der Kommandite.

Eine Kommandite iſt im Grunde eine Kompagniehandlung. Es macht noch keinen Unterſchied darin, daß der Eine nur mit einem Theile ſeines Vermögens Antheil an dieſer Handlung hat. Denn das geſchieht in ſehr vielen Kompagniehandlungen, da z. B. ein Mann, deſſen Hauptwerk eine Manufaktur iſt, mit dem Kapital, das er in dieſer entbehren kann, an einer Privatkompagnie, die andere Geſchäfte treibt, Theil nimmt. Dieſer Umſtand aber ſchützt ihn nicht, daß er nicht mit ſeinem ganzen Vermögen, alſo auch mit dem Kapital, welches er in ſeinem Manufakturgewerbe bisher angewandt hat, entſtehen müßte.

Bei gewöhnlichen Kompagniekontrakten wird es nicht als eine Unredlichkeit zum Schaden derer angeſehen, welche der Kompagnie Kredit gegeben haben, wenn ein Theil nur mit einem beſtimmten Kapital eingetreten iſt, die verhältnißmäßigen Zinſen und Gewinn zieht und verzehrt, weil er ſie für rein verdient hält, dafür aber dem allein arbeitenden Kompagnon einen billigen Vortheil als Lohn ſeiner Arbeit zugeſteht. Es iſt klar, daß, wie bei dem Anfange einer Kommandite es jedermann ſich gleichgültig ſein laſſen muß und

wird, ob der Kommanditiſt ſein ganzes Vermögen oder einen Theil deſſelben einſchieße, ſo auch bei einem unglücklichen Ausſchlag derſelben niemand es ſich zum Verluſt rechnen, oder als Urſache des Bankerots anſehen werde, daß derſelbe nicht ſein ganzes Vermögen eingeſchoſſen habe. Denn wenn dieſer wirklich nichts mehr beſeſſen hätte, ſo könnte und dürfte er ja auch nichts mehr nachtragen. Er hat ſich dabei gewiſſermaßen in zwei Perſonen, ſo wie ſein Vermögen in zwei Theile getheilt. Die erſte, der Kommanditiſt, erfüllt alle ihre Verpflichtungen, wenn ſie von dem eingeſchoſſenen Kapital alles hergiebt, was davon noch übrig iſt. Die andere aber glaubt mit Recht, nach dem Bruch der Handlung ſo beſonders beſtehen zu können, wie ſie bei dem Anfange derſelben beſonders beſtand.

Wenn jedoch die Publizität bei einem ſolchen Kontrakt fehlt, und die, welche einer ſolchen Kommandite Kredit geben, in der Ungewißheit gehalten werden, wie groß das eingeſchoſſene Kapital des Kommanditiſten, und inſonderheit ob die ganze Handlung damit betrieben ſei, ſo bekömmt die Sache eine andere Seite, oder vielmehr eben dieſelbe, welche eine gewöhnliche Privatkompagnie hat. Die Kompagnons, zwiſchen welchen eine ſolche beſteht, erklären faſt nimmer, mit wie großem Kapital ſie ihre Geſchäfte betreiben, vielweniger wie groß der Antheil eines jeden iſt, und vollends nicht, welchen Antheil an Arbeit und Gewinn ein jeder unter ihnen hat. Das alles geht das handelnde Publikum nicht an. Ein jeder, der ſich mit ihnen in Geſchäfte einläßt, beſtimmt den ihnen zu gebenden Kredit nach denen Gründen, von welchen ich im vierten Kapitel des 1ſten Buchs geredet habe. Dafür aber müſſen ſie

auch mit ihrem geſammten Vermögen beim Ausbruch eines Falliments büßen. Darin iſt nicht mehr die Frage, was ein jeder beſeſſen hat, als er in die Kompagnie eintrat, ſondern, was nun noch von ſeinem Vermögen übrig ſei. Eben das ſind natürlich die Rechte derjenigen, die bei dem Untergange einer Handlung leiden, welche ganz oder zum Theil als Kommandite geführt iſt, wenn die Bedingungen derſelben im Dunkeln ſind. Daher haben auch die Rechtsgelehrten in Folge des Römiſchen Rechts einen mehr als ſcheinbaren Grund, wenn ſie einen Kommanditiſten als socium beurtheilen und behaupten, daß er mit ſeinem ganzen Vermögen haften müſſe. Die Gläubiger einer ſolchen Handlung können ſagen; wir wußten, daß eine ſtille Kompagnie dawar, in welcher das Geld des einen Theils und die mehrere oder alleinige Arbeit des andern Theils wirkſam wären. Die Bedingungen wußten wir nicht. Jetzt aber zeigen uns die Bücher, daß der eine Theil ſo lange, und ſo großen Gewinn von ſeinem Kapital gezogen hat, als noch Gewinn zu theilen war. Als eigentlicher Kompagnon hätte er das Gewonnene ganz oder zum Theil in der Handlung laſſen, und deren Kapital damit verſtärken müſſen. Jetzt glaubte er daran genug zu thun, daß er ſein auf Gewinn oder Verluſt hingegebenes Kapital ganz aufgiebt, und nicht mit uns als Gläubiger erſcheint. Das iſt uns aber nicht genug. Er hat als wahrer Kompagnon alle Vortheile im Verhältniß ſeines Kapitals genoſſen, und als ſolcher muß er nicht bloß mit dem Eingeſchoſſenen, ſondern mit ſeinem geſammten Vermögen uns einſtehen. Ich werde unten im 55ſten Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 5. §. 13. von der Verpflichtung reden, welcher bei einigen Aſſekuranzkom-

pagnien der Aktioniſten ſich unterwerfen, allen ihnen ſchon zugetheilten Gewinn wieder herauszugeben. Aus übereinſtimmenden Gründen müßte der Kommanditiſt wenigſtens alles zurückgeben, was ihm während der Kommandite als Gewinn zugetheilt iſt.

Dieſem zufolge ſcheint es mir in der Natur der Sache zu liegen, daß bei Errichtung einer Kommandite es völlig kundbar werden müſſe, daß, und wie weit ſie als Kommandite, und nicht als eine eigentliche Kompagniehandlung betrieben werden ſolle. Wird die Handlung als ganz neu angefangen, oder tritt der Kommanditiſt ſpäter hinzu, ſo muß dies durch ein gewöhnliches Zirkular bekannt gemacht werden, deſſen Hauptworte ſagen: „daß das Kapital der Handlung von einem Freunde derſelben durch den Einſchluß von . . . Thalern unter den Bedingungen einer Kommandite geſtiftet oder vergrößert worden ſei.“ Der Name der Kommanditiſten ſcheint mir nothwendig zu ſein. Denn wie Mancher könnte ſolche Zirkulare ausſchreiben, um ſeinen Kredit zu vermehren, wenn man nicht wüßte, bei wem man ſich über die Wahrheit der Sache erkundigen könne, und den Namen eines Mannes ſähe, dem man es zutrauen kann, daß er das benannte Kapital einzuſchießen vermöge, und unfähig ſei, mit einem kreditbedürftigen Kaufmanne durchzuſtechen. Wenigſtens muß es ein ſchon ſehr akkreditirter Kaufmann ſein, der ſich erlauben darf, den Namen ſeines Kommanditiſten zu verſchweigen. Doch muß dieſer nicht in der Firma der Handlung erſcheinen, weil er dadurch wieder ein erklärter Kompagnon der Handlung werden würde. Das eingeſchoſſene Kapital muß auch beſtimmt werden. Daß das bloße Wort, „Kommandite,“ ge=

nug, und daß demſelben nicht etwas mehr beizufügen ſei, möchte ich nicht behaupten. Denn das Wort iſt mit allem, was es einſchließt, noch nicht bekannt, und deſſen Kraft und Bedeutung noch nicht beſtimmt genug. Ich würde alſo, wenn ich eine Handlung en commandite ganz, oder zum Theil zu führen auf mich nähme, mein Zirkular ungefähr in folgenden Ausdrükken abfaſſen:

„Ich habe die Ehre, Ihnen hiedurch anzuzeigen, „daß ich mit Herrn Peter Redlich ſeit kurzen einen „Kontrakt eingegangen bin, vermöge deſſen derſelbe „mir hunderttauſend Mark Hamburger Banco unter „den bekannten Bedingungen einer Kommandite in „meine Handlung auf zehn Jahre einſchießt, von wel„chen die hauptſächlichſte dieſe iſt, daß derſelbe bei ei„nem unglücklichen Ausgange unſerer Geſchäfte, den „Gott verhüte! nur für das bemerkte Kapital von „hunderttauſend Mark, ſo viel deſſen alsdann noch „in der Handlung ſich findet, einſteht, ſonſt aber an „nichts weiter gehalten iſt ꝛc. ꝛc.“

Nach einer ſolchen Erklärung mag ein jeder ſich in dem zu gebenden Kredit ſo richten, wie er es z. B. in dem Falle thut, wenn ſein Korreſpondent eine reiche Heirath in einem Lande macht, wo keine Gemeinſchaft der Güter gilt. Hier weiß er, daß er im Fall eines Falliments auf das beheirathete Kapital gar nicht zu rechnen habe. Aber bei einer Kommandite kömmt doch alles zur Maſſe, was von dem Kapital noch übrig iſt, und es iſt klar, daß der Führer der Handlung, oder der Kommanditär, unter deſſen Namen ſie geht, eines nicht viel ſchwächern Kredits ſich zu erfreuen haben

werde, als wenn der Kommanditiſt wirklicher Kompagnon wäre.

Ich glaube nicht, daß bei einer ſolchen Offenheit des Verfahrens bei der Stiftung einer Kommandite ein Vorwand übrig bleibe, aus welchem man dem Kommanditiſten in ſein übriges Vermögen einzugreifen verſuchen könne, ſelbſt wenn er während der Handlung, ſo lange dieſelbe glücklich fortging, ſeinen Gewinn gezogen, und dieſen ſeinem übrigen Vermögen zugelegt hat. Denn jedermann, welcher der Handlung Kredit gegeben hat, wußte alles, was in Anſehung dieſes Kredits zu überlegen war. Er wußte auch, daß der Kommanditiſt und Kommanditär ihre Gewinne nicht todt liegen laſſen würden, und daß wenigſtens erſterer ſich der Freiheit nicht begeben hätte, denſelben entweder in der Handlung zur Verſtärkung von deren Kräften zu laſſen, oder nach Willen zu verwenden. Es verſteht ſich, daß die über eine ſolche Kommandite redlich geführten Bücher beweiſen, daß der Kommanditiſt ſein zu Anfang eingeſchoſſenes Kapital bis zu dem unglücklichen Ausſchlage der Geſchäfte ganz in der Handlung gelaſſen, und nicht etwa einen Theil deſſelben herausgezogen habe, als die Sachen ſchlecht zu gehen anfingen. Zeigt ſich ein Verdacht davon, ſo haben die Gläubiger der Maſſe den gerechteſten Anſpruch nicht nur an das auf die Seite gebrachte Kapital, ſondern, wie mich dünkt, auch an ſein übriges Vermögen, nicht ſowol, weil ſie ihn nun als wirklichen Sozium annehmen, ſondern wegen ſeiner gebrochenen Verpflichtung, mit dem ganzen Kapital die Geſchäfte im Gange zu erhalten, den er durch Herausziehung eines Theils deſ-

ſelben geſtört hat, daher er als Veranlaſſer des Bankerots anzuſehen iſt.

Wie aber, wenn der Kommanditiſt ſpäterhin den Kommanditär auf gleiche Bedingungen mit neuen Kapitalien unterſtützt hat? Wird er dieſes auch ſo ganz, wie die Bücher es angeben, einlaſſen müſſen, und nicht wieder herausziehen dürfen? Meiner Meinung nach darf er dies nicht thun, und muß, wenn er es gethan hat, es wieder zu der Fallitmaſſe beitragen. Denn die Gläubiger einer ſolchen Maſſe haben Grund zu ſagen: wir haben uns in unſerm gegebenen Kredit nach demjenigen gerichtet, was das Zirkular angab, welches dich, als Kommanditiſten, und die von dir eingeſchoſſene Summe nannte. In dem Herſchießen des zweiten Kapitals ſehe ich dich nicht nur als einen zweiten Kommanditiſten an, ſondern, weil du hier nicht mit gleicher Offenheit verfahren biſt, und dich nicht auf gleiche Art vorgeſehen, auch den Gang der Geſchäfte bald durch Einſchuß, bald durch Zurücknehmen des Kapitals geſtört haſt, ſo biſt du uns für allen Verluſt verantwortlich, und wir behandeln dich nun als wahren Kompagnon.

Solchen Anſprüchen entgeht der Kommanditiſt nur, wenn er ſeinen Eintritt in die Kommandite mit einem neuen Kapital ſo gut, wie den erſten, durch ein Zirkular bekannt macht. Verlohnt es aber nicht dieſer Mühe, ſo muß er es auf Obligation mit beredeten Zinſen in die Handlung geben, und keinen Gewinn auf daſſelbe ſich berechnen laſſen. Dann erſcheint er bei entſtehendem Konkurſe in einer zwiefachen Perſon, als Kommanditiſt und als Gläubiger der Fallitmaſſe. Doch ſollte nicht folgender Ausweg den Kommanditiſten

wider alle Anſprüche ſichern können? Er giebt ſeinem Kommanditär ſein Kapital auf eine Schuldverſchreibung zu beſtimmten Zinſen, läßt ſich aber von ihm auch einen Revers ausſtellen, deſſen Inhaber befugt wird, jährlich den reinen Gewinn der Handlung im Verhältniß des Kapitals von ihm zu heben; dieſer zeigt ſich nur, wenn Gewinn zu heben iſt, und wird keinem Dritten verantwortlich, wenn das Geſchäft übel abläuft.

Aber hiegegen würde ich einwenden, 1) daß ein in dieſem Wege eingegangenes Geſchäft nicht als eine Kommandite angekündigt werden kann, folglich die Handlung nicht an Kredit dadurch gewinnt. 2) Daß, wenn gleich unter ehrlichen Leuten nichts dabei zu bedenken ſein möchte, der Kommanditiſt bei dem Konkurſe ſich als Gläubiger angeben kann, wozu der Kommanditär gern ſchweigen wird, wenn jener ihm einen Theil der Prozente verſpricht, die er von der Maſſe zieht. 3) Ohne beſondere und vielleicht mit der Ehrlichkeit ſtreitende Behelfe, welche nicht leicht in den Handlungsbüchern verſteckt werden können, daß ein Gewinn an einen Ungenannten abgetheilt ſei. So haben, wenn dieſer ausfindig gemacht iſt, die Gläubiger der Maſſe vollends Recht, ihn als einen wirklichen Sozium anzugreifen.

Sieben und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 2. §. 8. Bd. I. S. 204.

Man ſieht leicht ein, daß der in dieſem Wege betriebene Kommiſſionshandel zwei Dinge vorausſetzt, nämlich große Marktplätze, in welchen die Wirkung der

Nachfrage ſich durch die Umſtände der Handlung beſtimmt; und geldreiche Kaufleute in denſelben, welche die oft ſehr hoch anlaufenden und nicht immer erwarteten Tratten ohne Verlegenheit acceptiren können, für welche ſie freilich die Zinſen bis zu der Zeit berechnen, da ſie die Waaren verkaufen.

Die Sicherheit für ſeine Accepten findet ein ſolcher Kaufmann in dem ihm zugeſandten Konnoſſement, oder Frachtbrief. Von dem erſtern will ich jetzt einige Erläuterung geben, da ſie hier ſchicklicher Platz findet, als weiter unten im Buch 4. Kap. 1. von der Schiffahrt. Wer die Form eines ſolchen Konnoſſements nicht kennt, findet ſie in dem Buche: der wohlunterrichtete Schiffer, u. a. Dieſes Konnoſſement ſetzt den Empfänger deſſelben in das völlige Eigenthumsrecht auf die Waare, auf welche es lautet. Es kann alſo hintennach keine Frage über daſſelbe Statt haben. Kein Menſch bekömmt ein Konnoſſement von dem Schiffer, als nur der, welcher ſich durch Ueberlieferung der Waare oder Sache an ihn, als derzeitigen Beſitzer derſelben, ihm bethätigt, und kein Menſch überſendet ein Konnoſſement, als in der Abſicht, den entfernten Korreſpondenten in das Recht zu ſetzen, daſſelbe zu empfangen, und ſich in deſſen Beſitz zu ſetzen. Es giebt beides den Beweis, daß der Verlader die Sache beſeſſen, und dem entfernten Empfänger den Beſitz derſelben übertragen habe, welches dann immer titulo oneroso geſchieht. Denn wenn auch nicht auf deren Werth traſſirt wird, ſo muß er die Aſſekuranz beſorgen, und dieſe ſammt der Fracht und allen übrigen Unkoſten bezahlen. Das Konnoſſement ſchweigt ganz über die Gründe und Veranlaſſung dieſer Tra-

dition des Eigenthums, und eben deswegen kann dem Beſitzer deſſelben aus keinem Grunde eine Quäſtion darüber formirt werden. Sind Präſumtionen da, daß ein Dritter der rechtmäßige Eigenthümer davon ſei, ſo mag in ordentlichem Wege Rechtens gegen ihn verfahren werden. Er kann aber vor ausgemachter Sache nimmermehr ex possessorio heraus, und ins petitorium verſetzt werden. Der Richter mag bewandten Umſtänden nach für die Rechte des angegebenen rechtmäßigen Eigners durch Kaution oder andere Wege ſorgen; aber aus ſeinen Händen darf er ſie nicht nehmen. Man bedenke nur, was für eine Zerrüttung in dem Kommiſſionsgeſchäfte dieſer Art daraus entſtehen würde, wenn dem Beſitzer eines Konnoſſements durch daſſelbe nicht alle Rechte geſichert würden, die er an die empfangene Sache hat, ſie mögen auf den ganzen Werth, oder nur auf einen Theil deſſelben gehen.

Acht und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 2. §. 8 am Ende. Bd. I. S. 206.

In dieſe Gefahr des droit de suite geräth auch der Ausländer, wenn ein Franzoſe ihm Güter in Verkaufskommiſſion zuſendet, und er nach empfangenem Konnoſſement, die darauf ſich beziehende Tratte für $\frac{2}{3}$ des Werths acceptirt. Hat gleich dieſes Recht viel Scheinbares für ſich, ſo läßt ſich doch deutlich einſehen:

1) Daß es die Handlung auf einen ſolchen Platz, wo daſſelbe gilt, äußerſt unſicher macht. Es läßt ſich kein Weg vorſchlagen, demſelben auszuweichen, als etwa dieſer, daß der Kommittent oder Korreſpondent

ſich vorbehält zu acceptiren, wenn ihm Gewißheit gegeben iſt, daß das Schiff auf voller See ſei, aber mittlerweile nach Zuſendung des Konnoſſements die Aſſekuranze an ſeinem Wohnorte ſchon beſorgt, wobei er nur Gefahr läuft, bei dem Riſtorno der Prämie etwas zu verlieren, wenn die widrige Nachricht einläuft, daß das droit de suite gegen das an ihn verſandte Gut geübt ſei. Aber nie werden Kaufleute, die nicht geradezu einander den Kredit verſagen, ſo mit einander handeln, und ihr Mißtrauen durch ſolch ein Verfahren entdecken wollen. Ohnehin wird keiner Kommiſſionen an den geben, bei dem er ein ſolches Mißtrauen gegen ſich anzunehmen Urſache hat. Derjenige aber, welcher bei einer jeden an ihn gelangenden Verkaufskommiſſion eine ſolche Behutſamkeit üben wollte, wird keine dergleichen mehr an ſich gelangen ſehen.

2) Es iſt aber an ſich höchſt ungerecht. Der Verkäufer im Lande hat dem Falliten einen Kredit gegeben, von welchem er die Gründe am beſten wiſſen konnte und mußte. Der ausländiſche Kommittent giebt keinen Kredit, ſondern muß ſich ſelbſt für den Schuldner des Falliten erkennen, wenn derſelbe durch Einſendung des Konnoſſements ihm den Beweis giebt, daß er ſeine Kommiſſion gänzlich ausgerichtet habe. Wie er ſie ausgerichtet, ob er auf Kredit die kommittirten Waaren gekauft, oder ſie mit ſeinem eignen Gelde ſelbſt bezahlt habe, konnte er nicht wiſſen, und es ging ihn eigentlich nichts an. In dem andern Fall giebt das Konnoſſement den Beweis, daß der, welcher die Verkaufskommiſſion gab, zu der Zeit Eigner der an ihn verſandten Güter geweſen ſei, als er ſie in das Schiff verlud. Ob für baares Geld oder auf Kredit, oder

unter welchen andern dabei denkbaren Verhältniſſen des Abſenders zu dem, der ihm die Güter überließ, davon weiß er nichts, und kann nichts davon wiſſen. Er kreditirt alſo, wenn er deſſen Tratte acceptirt, nicht ihm, ſondern der Waare, deren Eigenthum durch das eingeſandte Konnoſſement an ihn übertragen iſt. Nun kömmt der, welcher den Kredit gab, und übt ſein droit de suite. Der Ausländer, der eigentlich keinen Kredit gab, büßet für Umſtände, wovon er nichts wiſſen konnte. Jener aber, der alles in der Nähe beſſer wiſſen konnte, macht ſich von allem Verluſt auf Unkoſten des possessoris bonae fidei frei, ungeachtet das ganze Verſehen in dem gegebenen Kredit auf ſeiner Seite iſt. Denn, war es ihm einigermaßen bedenklich, dieſen Kredit zu geben, ſo hatte er das Mittel, ſich zu ſichern, in Händen, daß er jenem nur unter der Bedingung verkaufte, die auf den Werth der Waare gezogene Tratte an ihn zu indoſſiren, oder unmittelbar nach gezogenem Wechſel ihm zu bezahlen. Das juriſtiſche im §. angeführte Prinzip (zu Latein: ubi rem meam invenio, ibi eam mihi vindico) iſt eigentlich hier nicht anwendbar. Der Vindikant kann nicht mehr ſagen: es iſt res mea, nachdem alle die Handlungen vorgegangen ſind, durch welche der Beſitz dieſer kreditirten Güter an den Ausländer übertragen iſt, nämlich die Verladung ins Schiff, und die Verſendung des Konnoſſements als ein Beweis dieſer Verladung, aber auch als ein Dokument von der Uebertragung des Eigenthums an den Ausländer, ohne daß er ſich dagegen geregt, und in dem eben erwähnten Wege von der Bezahlung gewiß zu machen geſucht hätte. Als ein Beweis von dem allen gilt das Konnoſſement, und zu

Lande der Frachtbrief, in allen Vorfällen der Handlung, nur nicht in der bloßen Spedition. Aber auch das, daß nur Spedition zum Grunde liege, kann nicht auf dem Konnoſſement ausgedruckt werden, ſondern muß aus andern Beweiſen erhellen. Doch in dem Fall der Spedition iſt daſſelbe ein Dokument, daß der Speditör in den einſtweiligen Beſitz der Rechte des Eigenthums geſetzt ſei, und berechtigt ihn, ſich an das an ihn ſpedirte Gut zu halten, wenn er beſondere Anſprüche an daſſelbe hat.

3) Aber das droit de suite hat auch eine große Ungerechtigkeit gegen Alle zur Folge, welche durch die Verladung des vindizirten Gutes in ein Schiff in die Gemeinſchaft mit demſelben treten, welche ſonſt den Grund der Avarie grosse giebt, hier aber nicht dafür gelten kann. Das Schiff wird an- und aufgehalten, und muß in manchem Fall umgeladen werden. Das aber geſchieht nicht in Folge einer Ueberlegung zum gemeinen Beſten des Schiffs und Guts (m. ſ. Buch 4. Kap. 2. §. 6.), ſondern kann nur als ein zufälliger Unfall angeſehen werden, die Folgen davon mögen ſein, welche ſie wollen. Der Schiffer allein iſt in dem Rechte, die halbe Fracht ſich zahlen zu laſſen, ehe er die Güter ausliefert, darf aber nichts für die Verzögerung fodern, welche ihm durch den Lohn und die Koſt ſeines Schiffvolks koſtbarer wird. Doch muß der, welcher das droit de suite übt, die Unfälle vergüten, welche unmittelbar daraus entſtehen, z. B. wenn bei der Ausladung auch andere Güter, um Raum zu ſchaffen, ausgeladen werden, und dadurch zu Schaden kommen. Ein Franzöſiſcher Kaufmann erzählte mir, daß er in Folge dieſes Rechts ein von Bordeaux abgeſegeltes Schiff, vor

der Garonne bei dem Tour de Corduan, d. i. faſt in offener See, habe anhalten laſſen, um zwei Fäſſer Indigo aus demſelben zu nehmen. Das Schiff ward dadurch 24 Stunden aufgehalten, ſegelte zwar ab, ward aber im Kanal von einem Brittiſchen Schiffe überſegelt, und ging verloren. Ein Zufall, der demſelben nicht hätte begegnen können, wenn es ſeine Reiſe ungehindert fortgeſetzt hätte, weswegen aber an jenen Kaufmann kein Anſpruch gemacht werden konnte. Ich habe geglaubt, mich bei dieſer Sache etwas aufhalten zu müſſen, weil mir Fälle bekannt ſind, da man auch in Deutſchland verſucht hat, ein ſolches droit de suite zu üben. Ich habe zwei ſolcher Fälle in dem publiciſtiſchen Gutachten über das von der Stadiſchen Regierung konfiscirte Schiff angeführt (ſ. Handlungsbibl. Bd. III. S. 495 ff.). Noch einen andern Fall kann ich nicht unerwähnt laſſen. Im Jahr 1785 hatte ein Kaufmann in Lübeck Kupfer von ſeinem Mitbürger gekauft, es auf der Stekniz nach Hamburg, ſo wie das Konnoſſement an einen hieſigen Kaufmann eingeſchickt, und auf deren Werth traſſirt. Zum Unglück für dieſen traf ein früher Winter ein, und das Schiff befror auf der Stekniz. Der Lübecker fallirte und ſein dortiger Kreditor ließ Beſchlag auf das Kupfer legen. Es kam zu einem Rechtshandel, der zwar verglichen ward; aber der Hamburgiſche possessor bonae fidei ließ ſich eine Aufopferung gefallen, die ihm von Rechtswegen nie hätte zugemuthet werden müſſen. Vor verſchiedenen Jahren wollte auch ein Londoner Kaufmann eben das Recht an Gütern üben, die ſich in einem noch auf der Themſe liegenden Schiffe befanden. Aber er fand bei den Richtern kein Gehör,

mußte das Schiff ſegeln laſſen, und ſeinen Schaden tragen. In Sievekings Materialien zu einem vollſtändigen Wechſelrecht §. 268—70 iſt als ein Geſetz vorgeſchlagen, daß ein Acceptant, wider welchen das droit de suite geübt iſt, nicht ſoll bezahlen dürfen, wenn der von dem Falliten traſſirte Wechſel noch an niemanden, oder wenn er an einen Mandatarius indoſſirt iſt, welcher nichts an dem Falliten zu fodern hat. Aber der Fall möchte wol ſehr ſelten ſein, da der Acceptant die Sachen noch in dieſen Umſtänden findet. Denn freilich muß er nach §. 269 bezahlen, wenn der Wechſel einen andern Indoſſaten, oder ſelbſt der Mandatarius an dem Falliten zu fodern hat. Denn die Rechte eines Dritten müſſen nicht darunter leiden. Doch wird auch hier der Zuſatz nöthig ſein, daß der Acceptant nicht bezahlen dürfe, wenn der erſte Indoſſat oder Mandatarius eben derjenige iſt, welcher das droit de suite ausgeübt hat. Iſt er einer der ſpätern Indoſſaten, ſo kann freilich deswegen die Bezahlung nicht geweigert werden. Denn dies könnte zu großen Ungerechtigkeiten Anlaß geben, wovon ich noch ein Beiſpiel weiter unten anhängen will. Der Vindikant erſcheint nun in dem Geſchäfte als eine doppelte Perſon: 1) als Vindikant und 2) als Indoſſat auf einem Wechſel, der von einem rechtmäßigen Indoſſaten an ihn übergegangen, und mit gleichem Rechte von ihm weiter indoſſirt iſt.

Hiedurch wird eine arge Kolliſion möglich, wiewol ich auf kein Beiſpiel mich berufen kann, daß dergleichen in Frankreich vorgefallen wäre. Aber möglich bleibt ſie doch, und wird es immer mehr, je mehr der Kniffe überhaupt in der Handlung, und derjenigen insbeſondere erfunden werden, durch welche ein auf ſchwa=

chen Füßen ſtehender Kaufmann ſich zu helfen, und wenigſtens ſeine Fallitmaſſe zu beſſern ſucht. Ich ſetze alſo, F. der auf ſchwachen Füßen ſteht, und keine Tratten mehr abgeben kann, komme mit V. überein, daß er ihm eine große Partei Waaren verkauft. F. verladet die Waaren, ſendet das Konnoſſement an H. in Hamburg, und traſſirt auf dieſen an die Ordre N. in Bordeaux, der auch von dem Geheimniß iſt. Dieſer indoſſirt den Wechſel an V., der hinlänglichen Kredit hat. Nun wird der Wechſel ein gutes Papier und verkäuflich. V. giebt das gehobene Geld dem F., der nun in dem Zeitpunkte fallirt, da V. die Waaren noch aus dem Schiffe nehmen, und ſich vindiziren kann. Kurz es iſt ein böſes Recht, von welchem das summum jus summa injuria mit allem Grunde gilt. Ob die Franzöſiſche Geſetzgebung darauf hinaus ſehe, in einem neuen Handlungsrechte daſſelbe aufzuheben, weiß ich noch nicht.

Noch verdienen folgende Vorfälle hier angeführt zu werden. Ein Amerikaniſcher Schiffer nahm zu Neuorleans eine Ladung ein, die Spaniſches Eigenthum war; lief zu Philadelphia ein, und ſegelte von dort mit Amerikaniſchen Papieren auf Hamburg. Durch ein am letztern Orte gezeichnetes Konnoſſement war die Ladung an einen Hamburgiſchen Kaufmann konſignirt. Wie dieſer ſie darauf in Empfang genommen, kamen von Spanien her an einen andern Kaufmann unzweifelhafte Dokumente, daß die Ladung Spaniſches Eigenthum ſei. Ein Urtheilsſpruch der erſten Inſtanz wollte den Beſitzer aus dem possessorio ſetzen, und ihn nöthigen, ungeachtet des in Händen habenden Konnoſſements, die Ladung abzuliefern, als ein anderes Schiff von Philadelphia her ihn ſelbſt dazu anwies. Es ent-

ſtand diesmahl kein rechtskräftiges Präjudikat wider das Konnoſſement, und es iſt zu wünſchen, daß dergleichen nimmer entſtehen mögen. Rechtsgelehrte und Richter müſſen durchaus konſequent denken und urtheilen. Wenn ein Mann bona fide Beſitzer einer geſtohlnen Sache wird, ſo kann man ihn nicht aus dem Beſitz ſetzen, bevor allen ſeinen erweislichen Rechten daran ein Genüge geſchehen iſt. Bis dahin wird der rechtmäßige Eigenthümer in petitorio verſiren, und zwar nicht ex possessorio geſetzt werden dürfen. Dies possessorium muß alſo ſeinen Empfänger ſo lange ſichern, als keine mala fides auf ſeiner Seite erwieſen iſt. Es muß gar nicht gegen ihn gelten, daß der Verſender in mala fide verſire, und daß ein Anderer der wahre Eigenthümer ſei.

Im Nachjahr 1798 befrachtete R., der Bürger einer Landſtadt in Holſtein, zu Heiligenhafen ein Schiff mit einer Ladung Korn, und begleitete das darüber ausgeſtellte Konnoſſement mit einem Schreiben an P. in Hamburg, wodurch er dieſes Korn an denſelben konſignirte. Am Schluß des Schreibens bat er P., 1000 Rthlr. für ihn an O. in Hamburg zu bezahlen, welches auch von P. geſchah. Das Schiff kam bis an die weſtliche Mündung der Eyder, wo es wegen des einfallenden Froſtes überwinterte. Während des langen Winters wurden die Umſtände des R. ſo ſchlecht, daß ein Konkurs eröffnet werden mußte. Seine Kuratoren ließen ihr Erſtes ſein, die Hand auf das noch in Tönningen befindliche Schiff zu legen. Die Sache ward nachher durch einen Vergleich beendigt. Es war bei dieſem Fall aber ein Verſehen in der Form begangen. P. glaubte zwar in dem ihm zugeſandten Konnoſſement ſeine Sicherheit für die 1000 Thaler zu haben,

die er an D. auszahlte. Aber der Brief ſtellte die Ueberſenduug des Konnoſſements und dieſe Zahlung nicht als zwei mit einander zuſammenhängende Geſchäfte dar. Der Brief hätte ungefähr ſo lauten müſſen:

„Ich ſende Ihnen hiebei ein Konnoſſement auf Laſt . . . Roggen, welche die Laſt zu Thalern gerechnet, . . . Thaler betragen. Ich habe mit dem heutigen Datum 1000 Thaler an die Ordre meines Freundes D. auf Sie gezogen, und zweifele nicht, daß Sie dieſe Tratte in Hinſicht, daß jenes Konnoſſement Ihnen dafür hinlängliche Sicherheit giebt, acceptiren werden.“ Auch war die Ladung Korn nicht für Rechnung des P. gegangen, ſondern bloß an ihn konſignirt, um ſie zum Beſten des R. zu verkaufen; P. hatte auch keine Aſſekuranz darauf genommen, welche doch ein Beweis mehr von dem Rechte geweſen wäre, das er in Rückſicht auf die von ihm geleiſtete Zahlung der 1000 Thaler daran zu haben glaubte. Zu dem allen kömmt, daß, nach formirtem Konkurs, die Kuratoren der Maſſe, die Pflicht haben, alles an ſich zu nehmen, was ſie für ein Eigenthum des Falliten erkennen. Hat der Fallit eine Waare verpfändet, ſo muß das, was bei dem Verkauf des Pfandes über die Pfandſumme überſchießt, doch alles zur Maſſe, ohne Rückſicht auf die Rechte desjenigen, der vor der Verpfändung Eigenthümer war. Ein Umſtand, über welchen Haſche's Erläuterung der Hamburgiſchen Fallitenordnung nähere Auskunft geben wird. Hier konnten ſie nicht anders als die ganze Ladung Korn für ein ſolches annehmen. Denn der Brief des R. an P. bewies kein direktes Eigenthum an dieſe Ladung, ſondern bloß das Erſuchen um einen Kredit, der ohne Hinſicht auf dieſelbe

und das darauf ſich beziehende Konnoſſement Statt haben konnte.

Neun und vierzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 2. §. 12. Bd. I. S. 210.

Die Handlung nach und von Rußland wird zwar ſehr ſtark durch Kommiſſionen betrieben; allein es iſt noch nicht lange, daß die Kommiſſionäre dabei auf Verlangen auch del credere ſtehen, obwol nicht unter 3 oder gar 4 Prozent. Indeſſen kreditiren ſie auf große Ferne vom einländiſchen Ruſſiſchen Kaufmann auf nicht kurze Termine, die aber nicht immer eingehalten werden. Man kann leicht denken, wie gefährlich dieſe Handlung für den Ausländer ſei, die dennoch in dieſem Wege ſehr lebhaft fortgeht. Dabei ſind die Zölle ſehr hoch, und von der Kaiſerinn Katharina II., auch von Kaiſer Paul I. (und neuerlich wieder) verändert. Dadurch fällt manche Spekulation der gemachten Rechnung und Erwartung ganz entgegen aus. Die Zinſen ſind in dem ganzen Ruſſiſchen Gebiet, auch in dem von Deutſchen bewohnten Theil, ſehr hoch, wodurch für manchen Kommiſſionär eine Neigung entſteht, fremdes Geld ſo lange an ſich zu halten, als möglich, um es zu ſeinem eigenen Vortheil zu benutzen. Wie der von dem Hamburger in jene Gegenden kreditirte Zucker dem dortigen Kaufmann in ſeinen inländiſchen Umſätzen beſſer, als baares Geld, zu Statten komme, habe ich in meiner Abhandlung über die Hamburgiſchen Zuckerfabriken im 1ſten Stück des 3ten Bandes der Handlungsbibliothek gezeigt. Zwar iſt nun der Wech-

ſelkurs in einen für Deutſchland vortheilhaftern Gang gebracht, da man nicht mehr alle Remeſſen bloß über Holland, ſondern nun auch über Hamburg einziehen kann. Aber der Wechſelkurs ſchwankt aus vielen Urſachen mehr, als irgend ein anderer. Er fällt natürlich im Winter, wenn dieſer die Handlung in Stillſtand ſetzt, und ſteigt im Sommer, doch keinesweges auf eine beſtimmt vorauszuſehende Weiſe. Manche im Nachjahr gegebene Kommiſſion macht ein weicher Winter unausführbar, wenn die Waaren nicht auf Schlitten zu den Seeſtädten können gebracht werden. Denn der Landtransport auf Wagen bleibt immer zu koſtbar. Rußland bedarf der Kanäle mehr, als irgend ein anderes Land, und die Natur bietet dort Erleichterungen dar, die ein mehr gebirgiges Land nicht hat. Seit Peters des Großen Regierung war von deſſen Nachfolgerinnen wenig darin geſchehen; ſeit der Regierung des Kaiſers Paul I. verfährt man aber deſto thätiger in der Anlage neuer Kanäle und Schiffbarmachung mehrerer Flüße. Man ſehe meine Ueberſicht des geſammten Waſſerbaues, Buch 3. Kap. 1. §. 36 und 37. Auch in den die Handlung betreffenden oberherrlichen Verfügungungen wird vieles ſo unerwartet verändert, daß dadurch mancher Handlungszweig wieder zum Verdorren gebracht wird. Durch ſolche iſt der vor dreißig Jahren ſo hoch geſtiegene Kornhandel von Archangel wieder ſo niedergeſchlagen, daß ſelbſt der zunehmende Kornbau in der Nachbarſchaft der Dwina wieder abgenommen hat. Auch haben die Ruſſiſchen Monarchen ihre Hofſtadt St. Petersburg zu ſehr zum Nachtheil der andern Handelsſtädte begünſtigt. Peter der Große hätte gern den Handel von Archangel ganz niedergeſchlagen,

ohne zu bedenken, daß ein ſo großes Reich der Ausfuhrhäfen nicht genug haben könne. Doch machten ſeine Nachfolgerinnen dem Handel dieſer Stadt etwas wieder Luft. Aber der Handel von Riga iſt und bleibt noch immer durch die Verfügung unter dem Druck, daß der Zoll, der in Petersburg mit Rubeln bezahlt wird, in Riga in Albertsthalern bezahlt werden muß. Beiläufig muß ich anmerken, daß dem nordiſchen Handel eine große Veränderung bevorſteht, wenn Rußland die Ausfuhr aus ſeinen ſüdlichen Provinzen durch das ſchwarze Meer in das mittelländiſche in einen lebhaften Gang ſetzen wird, wozu die Vorfälle jetziger Zeit, nach welchen die Türken die bisher ausgeübten Erſchwerungen dieſes Handels ſehr gewiß werden aufgeben müſſen, ſehr vieles beitragen werden. (Dies zeigt ſich jetzt ſchon immer mehr in dem ſchnellen Aufblühn von Odeſſa, deſſen Ausfuhr Ruſſiſcher Produkte nach dem mittelländiſchen Meere in den letztern Jahren, 1801—1806, ſo außerordentlich zugenommen hat).

Man rühmt von der Ruſſiſchen Nation, daß ſie ſehr aufgelegt zur Handlung ſei. Aber man glaubt auch von ihr behaupten zu können, daß man ſich auf den guten Glauben bei ihr nicht ſehr verlaſſen dürfe, und daß in dem Handel mit ihr böſe Schulden mehr und leichter, als in jedem andern Handel, entſtehen, wenn man ſich zu tief im Lande mit ihren Kaufleuten einläßt. Mir ſind viele Fälle bekannt, da ein Kommiſſionär von erprobter Ehrlichkeit mit ſeinen Kommittenten in böſe Händel darüber gerieth, ungeachtet kein rechtsgültiger Grund zu Prätenſionen an ihn war. Aber wie viele ſind nicht ſolcher Kommiſſionäre, welche in der Gebung des Kredits leichtſinniger ſind, als ſie es in ihren ei-

genen Geſchäften ſein würden, und die nachher dem um das Seinige betrogenen Ausländer kein gutes Wort geben, wenn ſie ſich zu keinem del credere verpflichtet haben. Ich erinnere mich mit wahrem Bedauern eines Kaufmanns, der in Rußland lange anſäßig geweſen war, und da er ein großes Vermögen erworben hatte, in Hamburg einen angenehmen Aufenthalt wählte. Dabei handelte er aber fort auf Rußland, anſtatt ſein Vermögen auf ſichere Zinſen zu belegen. Nach etwa zwanzig Jahren waren ihm in Rußland, dieſem Lande, wo er den Handel ſo von Grund aus kannte, ſo viele böſe Schulden entſtanden, daß er es nöthig fand, wieder hineinzureiſen, um zu retten, was noch zu retten war. Aber dies gelang ihm ſo ſchlecht, daß er wenige Jahre darauf in der Stille fallirte, und ſeine grauen Haare unter anhaltendem Kummer in die Grube gingen.

Von einem andern Vorfall, an welchem ich zum Dienſt eines in ſeiner Erwartung ſehr gethörten Freundes einigen Antheil nahm, ohne ſeinen Verluſt mindern zu können, habe ich in dem zweiten Theil meines kaufmänniſchen Briefſtellers die Darſtellung in dem authentiſchen Abdruck von 21 Briefen gegeben.

Es iſt wahr, daß Rußland bei dem Aufblühen ſeines Nahrungsſtandes im Innern, wenn dieſer gleich nicht iſt, was er ſein könnte, den Handel Europens in einem ſolchen Grade belebt hat, von welchem die Rechnung zu machen ich mir nicht getraue. Ich habe §. 49 meines Verſuchs einer Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung das Aufblühn Rußlands im 18ten Jahrhundert als eine Haupturſache der Zunahme der Handlung Hamburgs angegeben. Aber eben daſſelbe

hat auch eine groſse Zunahme der Gewerbſamkeit in dem übrigen Europa verurſacht, wenn gleich Rußland immerhin an ſeiner Handlungsbalanz gewinnt. Nun will indeß auch ein jeder junge Kaufmann auf Rußland handeln, und glaubt ſich dadurch in Stand zu ſetzen, wenn er eine Sommerreiſe dorthin macht, die dann natürlich auf Petersburg zuerſt geht, und ſich ſehr oft bei Moskau ſchon endigt. Allein das iſt bei weiten nicht genug. Er müßte weit mehr Städte Rußlands bereiſen, wohin ſeine Waaren künftig gehen werden, wenn ſein Ruſſiſcher Handel in einigen Gang kömmt. Er müßte von Petersburg nicht weichen, bevor er die ſchwere Landesſprache erlernt hat, um in dem Innern des Reichs mit eigenen Ohren zu hören, und zu erforſchen, was ihm zu wiſſen nöthig iſt. In dem Lande ſitzen die Menſchen, von welchen ſein Geld ihm künftig einmahl herkommen muß. Von dieſen muß er die Lebensweiſe, und die Denkungsart, wenigſtens durch einigen perſönlichen Umgang, kennen lernen. Er muß ſich nicht damit begnügen, in Petersburg bei Leuten geſchmauſt zu haben, die, wie es ſich von ſelbſt verſteht, ſich willig erklären, ſeine Verkaufskommiſſionen anzunehmen und beſtens zu beſorgen. Er muß inſonderheit die Ruſſiſchen Kreditgeſetze, ſo mangelhaft ſie auch ſein mögen, und den ſchweren Gang des Wechſels von Rußland her — denn auf Rußland hin giebt es ja keinen — kennen lernen. Er muß Petersburg nicht verlaſſen, ohne eine oder mehrere Reiſen dorthin in ſeinen Plan zu nehmen, doch ohne ſich das zum voraus merken zu laſſen. Auf die erſte Reiſe muß er billig wenigſtens zwei Sommer und einen Winter wenden, und, wenn

er dies nicht kann, die Sprache vorher lernen, wenn er irgends dazu gelangen kann.

Ich will hieran dieſe allgemeine Anwendung knüpfen. Es geht mit dem Kommiſſionshandel zu weit. Es ſind ſo viele Länder, auf welche den Handel in dem Wege der Kommiſſionen zu treiben niemanden einfällt, weil kein Wechſelkurs dahin eingerichtet iſt, und die Verführung der Waaren zu Waſſer oder zu Lande nicht im ordentlichen ſichern Wege fortgeht, man auch nicht auf ſichere Speditöre unterwegs rechnen kann. Auf Ungarn, die Europäiſche Türkei, und ins innere Polen durch Kommiſſionen zu handeln, fällt niemanden ein. Aber auf Rußland glaubt man es thun zu können, weil es doch drei Wechſelkurſe, einen auf London, einen zweiten bis 1795 allein auf Holland, nun aber auch einen dritten auf Hamburg hat, und weil ſeine Seeſtädte voll von Leuten ſind, die gern alle Verkaufskommiſſionen annehmen. Aber das iſt ja bei weiten nicht genug, und wenn man weniger Ungeduld hätte, dorthin Geſchäfte zu machen, ſo würden der Einkaufskommiſſionen von dort her natürlich genug kommen, um die Bedürfniſſe dieſes ſich ſo vermehrenden und immer mehr an dem Wohlleben Geſchmack findenden großen Volks zu erfüllen. Den Einkaufskommiſſionen rede ich gar nicht ein, wenn gleich eine Reiſe dorthin immer nöthig werden möchte, um ſie mit Kenntniß der Sache zu geben.

Die erwähnten Länder, und ſelbſt ein großer Theil Rußlands, handeln denn doch auch wirklich faſt noch allein in dem alten Wege, der vor dem Entſtehen des Kommiſſionshandels der einzige war; nämlich durch Reiſen zu den großen Meſſen. Jedermann weiß, wie ſtark die Leipziger Meſſe, aber auch die zu Frankfurt an der Oder

und die zu Brody in Oſtgallizien, von den Kaufleuten im Innern jener Länder beſucht werden, um die dort erhandelten Waaren den letzten Verbrauchern näher zu bringen. Die Leipziger Meſſe hat dadurch wieder gewonnen, was ſie in dieſem Jahrhundert eben durch den in Deutſchland weiter verbreiteten Kommiſſionshandel verloren hat. Wäre in Polen jemahls Ordnung geweſen, ſeitdem es ſich mit Rußland ſo verändert hat, ſo möchte die Errichtung einer großen Meſſe etwas tief in Polen, ſo weit die Fahrt auf der Weichſel leicht fortgeht, dieſem Lande äußerſt vortheilhaft geweſen ſein, und Geſchäfte möchten haben entſtehen können, die auf dem Dominikmarkte in Danzig, am Rande des Reichs, und auf den Kontrakten zu Dubno, Lemberg und ſonſt, als inländiſchen Städten, zu welchen keine Flußfahrt geht, nicht wohl entſtehen konnten.

Vor 1780 ſetzte ein großer Brittiſcher Fabrikant ſich in den Kopf, die an ſeinem Wohnorte lebenden Kommiſſionäre, von welchen man Buch 3. Kap. 2. §. 6. der Darſtellung der Hanndlung nachſehen kann, vorbeizugehen, und durch Ausſendung treuer Handlungsbedienten direkte Aufträge aus der Ferne her ſich zu verſchaffen. Inſonderheit ſandte er einen ſolchen nach Polen und Rußland, dem es freilich nicht fehlte, ſolcher Beſtellungen ſehr viele mit ſich heim zu bringen. So gingen dann die ſchönen Waaren dieſer Fabrik in großer Menge bis tief in Rußland und auch bis in die Ukraine. Aber das Geld dafür blieb bald aus, und der Fabrikant gerieth in nicht geringe Verlegenheit.

Funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 3. §. 8 u. 9. Bd. I. S. 223.

Der Verſender einer Waare hat auch große Urſache, ſich in der Wahl ſeines Speditörs vorzuſehen. Er geht am ſicherſten mit einem ſolchen, der keine andern Geſchäfte hat, als die Spedition. Muß er ſich aber den Umſtänden nach an einen ſolchen wenden, der ſelbſt Handlung treibt, oder iſt er etwa von ſeinem Korreſpondenten an einen ſolchen gewieſen, der mit ihm in Handelsverbindungen ſteht, ſo muß er ſich vorſehen, und ſeine Ausdrücke wohl abwägen, damit er nicht in dem Auftrage der Spedition ihm ein Anrecht an die Waare gebe, welche er bloß ſpediren ſoll. Kaufleute, die viele Geſchäfte treiben, wiſſen dies genugſam. Aber ich halte es für wohlgethan, ein belehrendes Beiſpiel für ſolche Leſer beizubringen, welche in ihrer Handlungserfahrung noch nicht auf ſolche Fälle gerathen ſind.

M., ein Kaufmann in der Gegend des Rheins, hatte von B. in Petersburg den Auftrag bekommen, ihm eine anſehnliche Partei Waaren aus den Manufakturen ſeiner Gegend zuzuſenden. Dieſe mußte über Amſterdam gehen, wo M. deren Beförderung nach Petersburg dem V. et H. als Korreſpondenten des B., der mit ihnen in beträchtlich großer Rechnung ſtand, auftrug, auch ihnen überließ, die Aſſekuranz zu beſorgen, und wegen dieſer und ihrer Speſen ſich mit B. zu berechnen. Er hätte, um ihre Einmiſchung in ſein Geſchäfte mit B. möglichſt klein zu erhalten, ihnen auftragen ſollen, die Bezahlung der Aſſekuranz und der

Speſen von ihm (M.) ſelbſt zu ſuchen. Aber jenes ſchien das Leichteſte und Natürlichſte; und dafür mußte M. nachher mit 1000 Gulden Holländiſch büßen.

Das Schiff ward in der Oſtſee von den Schweden bei dem damahligen Kriege angehalten, nach Karlskrona eingebracht, ward zwar nach einigen Monaten entlaſſen, lief aber nun — ich weiß nicht aus welchen Urſachen — zu Reval ein. Dies war dem Anſcheine nach ein Glücksfall für M. Denn während dieſes Verzuges hatte B. in Petersburg fallirt. M. eilte nun eine Vollmacht nach Petersburg an A. zu ſenden, vermöge welcher er ſich ſeine Güter noch in Reval vindiziren ließ. Aber hier waren ihm V. et H. durch einen Beſchlag vorgeeilt, den ſie auf dieſe Güter als ihr Eigenthum gelegt hatten. Woher kam der Vorwand dazu? Das mögen folgende wörtliche Auszüge zweier Briefe von V. et H. an M. zeigen, in welchen ſie ihm den von ihnen gethanen Schritt ſelbſt bekannt machen und zu rechtfertigen ſuchen.

Amſterdam, den 25ſten Febr. 1790.

— Wir finden nicht, daß ſie uns weder Ordre noch Vollmacht gegeben, um die an B. geſandten Waaren zu reklamiren, und wußten eben ſo wenig, ob Sie nicht ſchon lange für dieſelbe rembourſirt ſein würden. Drei Wochen vor ſeinem Falliſſement hatten wir beunruhigende Nachrichten, die uns ſeinen Fall befürchten ließen, und da wir leider eine ziemliche Summe zu fodern haben, ſo verloren wir keinen Augenblick, um aktive Maßregeln zu nehmen, und uns des Rechts zu bedienen, was allen Kaufleuten gemein iſt, nämlich die unterwegs ſeiende und dem F a l l i t e n zugehörige Waaren uns auf alle Art zu bemächtigen, ehe ſie an

ihre Beſtimmung kommen, wozu die erſten Nachrichten, die wir bekamen, uns das Recht gaben. Wir ſandten daher unſre Vollmachten ſowol nach Petersburg, als Reval, mit Ordre, die bei Kapitän N. geladenen Waaren zu reklamiren, die einkommenden anſehnlichen Zölle und Frachten zu bezahlen, und unſere Verfügung zu befolgen.

Wir haben Nachricht, daß, als die Reklamation beim Zoll geſchehen war, nach Verlauf einiger Tage ein andres Haus die Waaren laut Konnoſſement auch reklamirte, vorgebend, das B. ſolche vor ſeinem Falliſſement an ein Petersburger Haus verkauft hätte. —

Amſterdam, den 2ten April 1790.

— Wir bekommen von Reval her die Nachricht, daß ein Herr D. die Waaren für Herrn A. in Petersburg, die durch B. an dieſen zedirt ſein ſollen, empfangen will. Man verlangt unſere weitern Aufträge, wegen des Anfangs des Prozeſſes, bei welchem viermahl appellirt werden kann. (NB. Dieſer A. in Petersburg war der Mandatarius von M. zur Reklamation der Güter, und alſo von gar keiner Reklamation eines Dritten und keinem weitern Prozeſſe die Rede.) Ohne uns in jene ſogenannte Zeſſion einzulaſſen, nehmen wir vielmehr in Anmerkung die Langweiligkeit eines Prozeſſes, und deſſen Unkoſten für beide Parteien, und das Schlimmſte, was am Ende davon kommen kann, iſt daß die Waaren ad massam zum Vortheil aller Kreditoren kommen, wobei weder EE. noch wir Rechnung finden werden. Wir dachten daher, ob es nicht beſſer wäre, daß wir uns zuſammen verglichen, und wir wollen der Billigkeit gern Platz geben, wenn Sie es von Ihrer Seite auch thun wollen. EE. werden einzuſehen

belieben, daß wenn wir nicht auf die vorläufigen Nachrichten des ſchlechten Zuſtandes des B. die ſchleunigſten Maßregeln genommen hätten, die Waaren längſtens ad massam gekommen wären, wobei Sie denn mit Wenigem hätten vorlieb nehmen müſſen. Da die Rettung der Waaren nun durch uns kömmt, und in Betracht, daß wir anſehnlich an B. zu fodern haben, ſo wäre nun unſer Vorſchlag, der ſehr billig iſt, daß, um den Arreſt jener Waaren zu heben, Sie uns eine Schadloshaltung von Eintauſend Gulden Kurant geben, wogegen wir gleich Ordre geben werden, daß EE. in den Beſitz der Waaren kommen, mittelſt daß Sie die Fracht und einkommende Rechte vergüten, wenn unſre Freunde ſie bezahlt haben ſollten. Unſere eigen gemachten Unkoſten nehmen wir auf uns. Durch dieſes Arrangement behalten Sie ¾ Ihrer Waaren oder den Werth, und Sie kämen ſo recht gut weg.

Welch ein Gewebe von Unwahrheiten und falſchen Vorausſetzungen in dem erſten Briefe! Als aber nach dem zweiten Briefe dieſe ganz wegfielen, traten V. und H. mit der ganz grundloſen Foderung von 1000 fl. hervor, welche M. ihnen auch einwilligte, weil er ſeiner zum Theil verderblichen Waaren bald Meiſter werden wollte.

Doch dieſer Verluſt war nur ein kleiner Theil von demjenigen, welchen M. in dem ganzen Geſchäfte litt, als dieſe von A. reklamirten Waaren zu Gelde gemacht werden mußten. Ich würde aus den von meinem Freunde M. mir mitgetheilten Papieren einen umſtändlichen Beweis von demjenigen geben können, was ich

an mehr als einem Orte meines Buches über die Schwierigkeit des Ruſſiſchen Handels für einen jeden geſagt habe, der nicht ſichere und ſolide Korreſpondenten dort hat, ſondern dieſelben erſt im vorkommenden Nothfall ſuchen und ſich Leuten in die Hände geben muß, die er nicht von Grund aus kennt.

Ueberhaupt muß ein Kaufmann in der Betreibung ſeiner Geſchäfte die unnöthige Einmiſchung von allen ſolchen zu verhindern ſuchen, die ſich eindrängen, um auch etwas an dieſem Geſchäfte zu verdienen, und die eben deswegen ihre Gewinnſucht aufs höchſte treiben, weil ſie zufällig dazu gelangen, und ſie nicht darauf rechnen können, mit ihm in fortdauernde Geſchäfte einzutreten. Dies kann er nicht abwehren, wenn ſeine Waaren in den Fall der Strandung, des Aufbringens, oder des Einlaufens aus Noth gerathen, oder aus einem Falliment gerettet werden müſſen. Aber auch ohne ſolche Veranlaſſung legt hier dieſer, dort jener die Hand an fremde Waaren und Geld, berechnet ſeine vorgeblichen Dienſte aufs höchſte, erhebt zur Proviſion oder zur Kommiſſionsgebühr, was er höchſtens als Spedition oder Wechſelproviſion berechnen ſollte, und vernichtet dem Spekulanten den vermeintlich richtig berechneten Vortheil ſeiner Spekulation. Einer meiner Freunde wagte vor etlichen Jahren die Verſendung einer Ladung Korn mitten im Winter nach Sevilla. Alles gelang nach Wunſch. Die Ladung kam wohlbehalten an; und die Preiſe ſtanden noch ſo gut, daß er reichlich 20 Prozent Vortheil hätte haben können. Aber die Ausladung des Korns in der Mündung des Guadalquivir, die Verführung nach Sevilla, die Verkaufskommiſſion, die Remeſſe über Kadix, gaben ſo vielen Händen An-

theil an dieſen Geſchäften, die alle ihre Bemühung ſo hoch berechneten, daß der Vortheil wie ein Schaum zuſammenfiel. Was ich noch erzählen will, möchte manchem kleinlich ſcheinen, aber auch das Kleinliche, und eben deßfalls Lächerliche, verſtärkt die Beweiskraft für dasjenige, was ich ſage. Vor einiger Zeit gelangte an mich das Konnoſſement einer Kiſte von Amſterdam her von etwa 100 Mark an Werth. Der Schiffer war früher angelangt, als ich vermuthete, und war ſchon wieder weggeſegelt, als ich, mit meinem Konnoſſement in der Hand, der Kiſte nachſuchte, die ſich nun in dem Speicher eines Kaufmanns fand, der ſonſt nichts mit dem kleinen Geſchäfte zu thun hatte. Aber nun bekam ich eine Rechnung nicht bloß über die billigen Auslagen, ſondern auch von Magazinage und 2 Prozent Proviſion, als wenn dieſer Kaufmann die Kiſte von Amſterdam her verſchrieben, und dort die Bezahlung beſorgt hätte. — In meiner Abhandlung über kaufmänniſche Reiſen (ſ. Bohns wohlerfahrnen Kaufmann, im Anhange) habe ich inſonderheit auch als einen Hauptzweck ſolcher Reiſen angegeben, daß der Kaufmann ſich über die Vortheile und Nachtheile unterrichte, welche bei Verſendung der Güter Statt haben. Er muß es ſich dabei zum Hauptaugenmerk machen, ſolche Leute recht kennen zu lernen, um in vorkommenden Fällen zu wiſſen, weſſen er ſich zu verſehen habe. Er muß auch die Rechte des Speditionsortes, und die über dies Geſchäfte gemachten Verfügungen ſich bekannt machen, um voraus zu ſehen, was in dieſem oder jenem Streitfall er ſich von demſelben zu verſprechen habe.

Nach dem Abdrucke meines Buchs bekam ich von ſo vielen Vorfällen Wiſſenſchaft, aus welchen mir ein-

leuchtet, wie ſich der Kaufmann mit ſeinen Speditören vorzuſehen habe, daß es mich verdrießen würde, dieſes Kapitel ſo kurz verfaßt zu haben, wenn ich nicht die Ausſicht darauf hätte nehmen können, durch dieſen Zuſatz der Sache die gebührende Vollſtändigkeit zu geben. Ein Mehreres habe ich in dem zweiten Theil meines Hamburgiſchen Briefſtellers für Kaufleute geleiſtet, in welchem ich verſchiedene Briefwechſel über wirkliche Vorfälle von Foderungen der Speditöre an Kaufleute, die ihnen Waaren zu befördern gaben, habe abdrucken laſſen. Dieſen aber habe ich andere nach meiner Weiſe ausgebildete Briefe beigefügt, aus welchen der inländiſche Kaufmann dienliche Belehrung wird ſchöpfen können.

1) Bei Speditören in ſolchen Plätzen, die keine eigentliche Handelsſtädte ſind, hat der Kaufmann, welcher deren Dienſte braucht, nicht allerdings ſo viel Behutſamkeit nöthig, als bei ſolchen, die in großen Handelsſtädten wohnen, und für welche die Spedition nur ein Nebengeſchäft iſt. Bei jenen hat er immer zu beſorgen, daß ſie ihn in ſeiner Speſenrechnung etwas überſetzen. Dagegen iſt kein beſſerer Rath, als ſich gehörig durch die obrigkeitlichen Verfügungen zu unterrichten, welche in inländiſchen Plätzen, wodurch die Spedition lebhaft geht, nicht wol fehlen können. Daß jeder Speditör geneigt ſei, mehr zu nehmen, als ihm gebührt, und ſich mit dem $\frac{1}{3}$ Prozent Speditionsgebühr nicht gern begnüge, weiß jeder Kaufmann. Der Unterſchied davon iſt nur vom Mehreren aufs Mindere. Aber die Konkurrenz thut hierin ſchon vieles, wenn viele Speditöre an einem Orte ſind. Perſönliche Bekanntſchaft mit denſelben ſetzt den Kaufmann am be-

ſten in Stand, den oder diejenigen auszuwählen, an welche er ſeine Aufträge giebt.

2) Verbindet man aber an den Auftrag der bloßen Beförderung der Waare andere Aufträge, z. B. die der Aſſekuranz, wenn die Waare über See gehen oder kommen ſoll, oder die Garantie wider die Veruntreuung der Waare durch die Schiffer und Fuhrleute, oder wider Konfiszirung derſelben an den Zollſtädten, oder wenn ſie den Zoll zu betrügen verſuchen, ſo wird der Kaufmann zwar den Speditör leicht im Verſprechen finden; muß ihn aber durch Deutlichkeit der Ausdrücke, in beiderſeitigen Briefen, oder allenfalls durch einen bündigen Vergleich darüber recht feſt zu halten wiſſen, daß er ihm Wort halte, wenn die Sache irre geht und Schaden entſteht. Ich habe in dem erſten Theile des angeführten Briefſtellers eine über ſolche Händel entſtandene Korreſpondenz von Seite 77 — 91, und Seite 261 — 267, eingerückt, von welcher ich hoffe, daß ſie für manchen Kaufmann belehrend ſein werde.

3) Geht die Spedition über einen großen See- und Handelsplatz, ſo ſind die Data zu den Rechnungen des Speditörs weit unbeſtimmter, als in inländiſchen Plätzen. Auch läßt ſich hintennach nicht alles erfragen. Mancher Mann wagt es darauf, läßt ſich aber hernach handeln, wenn er ſieht, daß ſein Kommittent Mittel gefunden hat, ſich beſſer zu unterrichten, als er ihm bei Aufmachung ſeiner Rechnung zutraute. Mir iſt ein Vorfall bekannt, da ein Handelshaus in einer Seeſtadt ſich von einer großen Speditionsrechnung 500 Thaler ohne viele Einrede abdingen ließ. Sind die Zölle an einem ſolchen Platze groß, ſo wird in der Speditions-, wie in der Kommiſſionshandlung, gewöhnlich mehr, als

billig, darauf in Rechnung gebracht. Sind die Zölle klein, ſo kann es freilich nicht ſo weit damit gehen. Aber es kömmt doch ſehr darauf, daß der Abſender der Waare gehörig davon unterrichtet ſei, ſonſt kann er für ſeine Unwiſſenheit übel büßen. Von Hamburg kann ein jeder Ausländer es wiſſen, daß die Zölle überhaupt klein ſind, daß die Zölle auf Leinen, ſo wie alle vormahlige Tranſitozölle aufgehoben ſind. Aber hier kann ich doch ein Beiſpiel, wie ein Ruſſe von ſeinem hieſigen Korreſpondenten geſchnellt ward, ohne jemandes Nachtheil erzählen, da ſowol der Kaufmann, als ſein ehrlicher Kommis, von welchem ich die Sache weiß, ſchon lange verſtorben ſind. Der letztere hatte ein ſtarkes Konto kurant für einen Ruſſiſchen Korreſpondenten ſeines Herrn aufgemacht, ward aber in der beibehaltenen Kopei gewahr, daß er dem darin berechneten Hamburgiſchen Zoll eine Null angehängt, folglich ihn zehnmahl zu hoch berechnet habe. Bekümmert darüber ſagte er ſeinem Prinzipal, daß er dieſes Verſehen begangen habe, aber mit der erſten Poſt auf ſeine Koſten dem Korreſpondenten es ſchreiben, und in der Summe des Konto das Zuvielberechnete abziehen wolle. Nach einigem Bedenken ſagte ihm dieſer: Laß es vor jetzt damit gut ſein. Es iſt früh genug, darüber zu ſchreiben, wenn der Ruſſe den Fehler merkt und ſich darüber beklagt. Dieſer, gewöhnt an die hohen Zölle ſeines Staats, bemerkte ihn nicht, ſondern remittirte den vollen Belauf ſeiner Rechnung, und ſetzte ſeine Geſchäfte mit dem Hamburger fort. Es war alſo bald wieder ein anderes Konto aufzumachen. Wie mache ich es nun? fragte der Kommis. Notire ich den Zoll wie er wirklich iſt, ſo wird der Freund merken, daß er in der vori-

gen Rechnung zehnmahl zuviel bezahlt hat; fahre ich aber mit dieſer Notirung des Zolls fort, ſo wäre es doch zu arg. Das wäre es freilich, ſagte der Kaufmann. Wir wollen ihn fünfmahl ſo hoch notiren; ſo wird es ja wol gehen. So ging es auch noch wirklich viele Jahre durch, ſo lange der Ruſſe ſeine Geſchäfte mit dieſem Hauſe fortſetzte.

Es wird jetzt ſo viel zur praktiſchen Belehrung des Kaufmanns geſchrieben, und ſo viele rüſtige Federn beſchäftigen ſich aus zehn dergleichen Büchern ein elftes zu machen, das denn einige Meſſen hindurch für das beſte gilt und verkauft wird, bis wieder einer ein zwölftes macht. Aber noch iſt niemanden in Deutſchland eingefallen, die Zolltarife der mächtigſten Handelsplätze in einer Sammlung herauszugeben. Freilich wird dies keine leichte Arbeit ſein, und mit der erſten Ausgabe nichts einigermaßen Vollſtändiges entſtehen. Doch dem Kaufmann würde immer ſehr damit gedient ſein. Das einzige Buch, woran er ſich noch halten kann, iſt: Guide des negotiants dans toutes leurs entrepriſes mercantiles etc. par Laurent Lipp. à Montpellier ches J. F. Tournel. Tome Ier 1792, et Tome II. 1796.

4) Aber bedenklicher als alles dieſes iſt die Gefahr, die der Kaufmann läuft, wenn er mit dem Auftrage ſeiner Spedition an einen Kaufmann in einem großen Handelsplatz geräth, der mit dem von ihm beſtimmten Empfänger in Handlungsverbindungen ſteht. Oft erfolgt eine Inſolvenz desjenigen, der die Waare haben ſollte, noch vor deren Empfange. Natürlich erfährt das der Speditör, weil er dem Wohnorte des Falliten näher iſt, früher als der Abſender. Dann wird es ihm leicht, einen Vorwand zu finden, um die Hand darauf zu legen,

das Speditionsgut als dem Falliten gehörig anzuſehen, und es ſich ex jure retentionis zu vindiziren, welches zwar auch außer Handlungsgeſchäften allgemein gilt, aber dem Kaufmann insbeſondre in den Fallitenordnungen beſtätigt iſt. In der Hamburgiſchen Fallitenordnung heißt es Art. 34: „Die, welche des Falliti Güter „in ihrer Gewalt haben, in ſofern ſie justo titulo zum „Beſitze derſelben gekommen, haben dieſes Rechtes (jus „retentionis) zu genießen."

Dies iſt ein billiges Recht für den Gläubiger eines Falliten, wenn die Gewißheit da iſt, daß das Gut, auf welches er die Hand legt, wirkliches Eigenthum deſſelben ſei. Aber eben dieſes Recht wird nach allgemeinen Gründen zweifelhaft, wenn ein Dritter Anſprüche darauf machen kann. Ein ſolcher Anſpruch iſt vollkommen gerecht, wenn das Gut zwar für den Falliten beſtimmt, aber entweder überall nicht, oder nur zum Theil bezahlt war. Der justus titulus, worauf ſich das jus retentionis gründet, fehlt dem Manne ganz, welchem die Waare bloß in der Abſicht zu Händen kam, ſie an den Falliten zu ſpediren, und er wird ſie dem Eigner nicht vorzuenthalten wagen, wenn nur dieſer Auftrag ganz rein in deſſen Briefe erſcheint. Aber zum Unglück iſt mancher Kaufmann in ſeinen Briefen zu geſchwätzig, und ſagt dem Speditör mehr, als was für dieſen gehört, über die Verhältniſſe, in welchen er mit dem Empfänger der Waare ſteht. Wahr iſt es, daß der Auftrag der Spedition, zumahl wenn derſelbe auf Seeſtädte gegeben wird, nur ſelten ohne Anknüpfung anderer Aufträge, inſonderheit der Aſſekuranz gegeben werden kann. Auch bleibt natürlich das Konoſſement in den Händen des Spediteurs als Verladers. Doch

iſt dies allein nicht verfänglich. Aber ſobald nur irgend ein Ausdruck in den über das Speditionsgeſchäft geſchriebenen Briefen den darin benannten Empfänger als Eigner des Guts darſtellt, ſo entſteht dem Speditör zu leicht die Hoffnung, demnächſt den justum titulum ſeines Retentionsrechts ganz, oder zum Theil zu beweiſen. Er weiß, welch einen großen Rechtsvortheil der Beſitz giebt, und nimmt an, daß auch bei mangelhaften Beweiſen ſeines Rechts der wahre Eigner ihm für dieſen von ihm erlangten Beſitz werde büßen müſſen. Auf der andern Seite iſt klar, daß, in welchem Verhältniß auch der Abſender mit dem Falliten ſtehen mag, dem Speditör aller Beweis mangele, daß letzterer als Eigner anzuſehen ſei, wenn ihn nicht der Abſender durch ſeine Briefe giebt. Denn ſelbſt das Geſtändniß des Falliten, die Waare ſei für ſeine Rechnung abgeſandt, und bereits ſein Eigenthum zur Zeit der Spedirung geweſen, wird im Gerichte nach dem Falliment nicht mehr gelten. Eben ſo wenig wird der Speditör ein briefliches Zeugniß des Falliten, daß er ſelbſt kein Recht an die Waare habe, genugſam gelten laſſen. Er wird es für eine Kolluſion zwiſchen beiden ausgeben, und immer noch in ſeinem Beſitz ſich erhalten.

Unter den beiden Vorfällen S. 24 ff., im zweiten Theil meines Briefſtellers, iſt der zweite inſonderheit warnend, da ein Kaufmann, nach ſchon kund gewordenem Bankerot des Kommittenten, dennoch das an ihn gelangende Speditionsgut an ſich hält, dem Abſender den Bankerot verhehlt, ihm ſchreibt, er wolle ſich mit dem Freunde darüber verſtehen, und nun es ſich zu vindiziren wagt, bloß weil der Abſender den Aus=

druck für Rechnung des B. in ſeinem Briefe gebraucht hat, wiewol er nicht die geringſte Remeſſe dafür erhalten hatte.

Ich weiß, daß das, was ich in jenem Briefſteller ſowol, als hier ſchreibe, manchem Manne nicht angenehm ſein wird, der in ſolchen Fällen den ihm entſtehenden Vorwand, fremdes Gut ſich anzumaßen, benutzt, oder noch künftig zu benutzen Luſt hat, bei welchem, er fechte ſeine Sache durch, auf welchem Wege er wolle, es aufs beſte heißt: summum jus summa injuria, und wozu ihm der ſcheinbare Rechtsgrund nicht anders als durch die Unbehutſamkeit des wahren Eigners entſtehen kann. Aber ich kann mir nicht helfen, wenn ich ſolche Ungerechtigkeiten in Handlungsgeſchäften durchſchaue, ſie aufzudecken, und den mir einleuchtenden Rath zu geben, wie das Entſtehen ſolcher Vorwände zu verhüten ſei. Ich empfehle daher folgende Regeln der Behutſamkeit:

1) Hat der Eigner der Waare einen andern Freund, als den ihm von dem Empfänger aufgegebenen Kaufmann, ſo trage er einem ſolchen die Spedition auf, von welchem er annehmen kann, daß er mit dem Empfänger in keiner Handelsverbindung ſtehe. Doch werde ich bald noch einen Umſtand anführen, der dieſer Regel entgegenſteht.

2) Geht ſein Gut über See, ſo beſtehe er darauf, daß das Konnoſſement, welches freilich immer auf des Speditörs Namen zu ſtellen iſt, weil der Schiffer nur dieſen als Verlader kennt, ihm unmittelbar zugeſandt werde.

3) Er gebe ſeinen Speditionsauftrag äußerſt kurz, bloß mit den Worten: daß der Speditör dieſe Waare nach Empfang an N. N. zu ſeiner, des Verſenders, Diſpoſition abſenden möge.

4) Es iſt dabei unverfänglich, dem Speditör frei zu laſſen, ob er ſich in Anſehung der Speſen, und insbeſondere wegen der Aſſekuranz, mit dem Abſender, oder mit dem Empfänger berechnen wolle. Aber hiebei muß man ſich in den Ausdrücken in Acht nehmen, daß es ja nicht durchſcheine, welcher von beiden der eigentliche Eigner ſei, und ob der Abſender den Empfänger bei dem ihm gegebenen Kredit ſchon dafür erkenne.

Dabei aber kömmt es in Frage, was ein rechtſchaffener Kaufmann zu thun habe, wenn er von dem Falliten bereits bezahlt, oder durch andere Güter, die er von demſelben in Händen hat, gedeckt iſt. Dies dem Speditör zur Wiſſenſchaft zu bringen, iſt nicht eher ſeine Pflicht, als bis dieſer ihn darum befragt, und gute Gründe ſeiner Erkundigung angiebt. Schreibt er ihm ſo etwas voreilig bei Abſendung der Waare, ſo kann die Folge davon dieſe ſein, daß der Speditör entweder für ſich, oder für andere, eine, wenn gleich nur kleine, Foderung habe, und dem zufolge die Hand darauf legt, allenfalls ſchon auf einen entfernten Verdacht, daß es mit dem Empfänger nicht gut ſtehe. Oder geſetzt, dieſer bricht wirklich, ſo wird durch ein ſo voreiliges Geſtändniß veranlaßt, daß dieſe Güter nicht zur Fallitmaſſe kommen, wohin ſie doch gehören. Die Pflicht des Abſenders, zu deſſen Dispoſition die Waare ſtehen ſoll, iſt vielmehr, ſie an einen Dritten, am Wohnort des Falliten, mit der Ordre zu adreſſiren, ſie zur Maſſe zu befördern, ehe ſolche Leute Hand darauf legen, die gar kein, oder ein nur unvollkommenes Recht daran haben. Man ſehe darüber meinen Briefſteller Seite 68 ff.

5) Wenn gleich der Kaufmann mit einem Speditör beſſer daran iſt, den er nach perſönlicher Kenntniß

ſelbſt gewählt hat, und immer dabei bleiben muß, wenn er Güter, die ſein Eigenthum ſind, in Verkaufskommiſſionen verſendet; ſo wird es doch rathſamer für ihn, ſich den Speditör von jedem Kommittenten beſtimmen zu laſſen, an den er eine Waare als deſſen Eigenthum verſendet, die noch erſt deſſen Eigenthum werden ſoll, er mag Remeſſe dafür bekommen haben, oder nicht. Denn der Speditör iſt in beiden Fällen Agent von dem, der ihm den Auftrag giebt. Wird nun etwas bei Verführung der Waare verſehen, von den Schiffern oder Fuhrleuten veruntreuet, oder bei verſuchter Defraudation der Zölle konfiszirt, ſo muß der Kommittent ſich an ſeinen Agenten halten, der Abſender oder der Empfänger jeder an den Speditör, wenn er ihn erwählt hat. Dieſer Umſtand nöthigt zu noch mehrerer Behutſamkeit in den darüber geſchriebenen Briefen. Weil jedoch der Abſender immer derjenige iſt, der die zu ſpedirende Waare mit ſeinem Briefe begleitet, ſo muß er in denſelben keine Notiz davon nehmen, daß der Empfänger ihn an dieſen Speditör verwieſen habe. Denn das erhellet zu ſeiner Zeit aus der Korreſpondenz des Abſenders mit dem Empfänger. Was dann auch letzterer an den Speditör von ſeinem Verhältniß zu dem Abſender geſchrieben haben mag, ſo darf erſterer es nicht für einen Beweis wider ſich gelten laſſen. Doch iſt es beſſer, und die Behutſamkeit gebietet es, daß auch der Empfänger nichts mehr an den Speditör ſchreibe, als was zur Sache gehört. Sein Brief an dieſen wird ſelten nöthig; und muß er ja gewiſſer Umſtände halben an ihn ſchreiben, ſo werden die Worte genug ſein: Sie werden nächſtens von Herrn — aus — die oder die Güter zur Spedition an mich bekommen.

Ein und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 4. §. 4. Bd. I. Seite 228.

Ich habe eine Geſchichte der Handlungszerrüttung im Jahr 1763 in meinen Verſuch einer Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung, S. 114 ff. eingetragen. Sie iſt meines Wiſſens die einzige bisher erſchienene, und möchte freilich beſſer von einem in dieſelbe verwickelt geweſenen Kaufmann geſchrieben ſein. Doch hoffe ich, man werde den aufmerkſamen Beobachter und unbefangenen Beurtheiler der damahligen unter meinen Augen vorgegangenen Vorfälle nicht darin vermiſſen. Was ich hier anführen werde, beſteht nicht in Wiederholungen aus jenem Buche, ſondern in lehrreichen Beiſpielen zur Beſtätigung deſſen, was ich in dem angezeigten Kapitel von dem ſchlechten Erfolge mancher Privatkompagnien geſagt habe.

Es iſt überhaupt anmerklich, daß die meiſten damahls inſolvent gewordenen Handlungshäuſer Kompagniehandlungen waren; diejenigen Kaufleute hingegen, welche ſich aus dem Gewirre der damahligen Wechſelreuterei herauszuhalten gewußt hatten, ohne Kompagnon handelten. Davon mochte wol die Urſache ſein, daß, wenn eine Handlung mehr als Eine Familie ernähren ſoll, die Kompagnons glauben, nicht Geſchäfte genug machen zu können, um ſich Auskommen, und, wo möglich, Ueberfluß zu verſchaffen, und deswegen geneigter ſind, als der einzeln handelnde Kaufmann, ſolche Geſchäfte für gewinnvoll zu halten, die es im Grunde nicht ſind. Eins der größten Fallimente war dasjenige einer Handlung, die von vier Kompagnons

getrieben ward, die ich alle als Leute von vielem Verſtande und großer Thätigkeit gekannt habe. Keiner von ihnen hatte ein beträchtliches Vermögen. Sie arbeiteten aber als Männer, und glaubten Jahre durch ſich ihres vermeinten Gewinns, jeder in ſeiner Wirthſchaft, erfreuen zu können. Als ſie aber brechen mußten, war die Verwickelung um ſo viel größer, je mehr Perſonen daran gearbeitet hatten, und die Berichtigung ihrer Maſſe dauerte am längſten von allen. Das Haupt einer andern Handlung, welches auch am Ende am beſten aus der Sache herauskam, hatte ſich auf Zureden ſeiner Frau baroniſiren laſſen. Nun verſtand ſich, daß der Herr Baron nicht mehr ſelbſt handeln konnte, ſondern ſeine Geſchäfte auf zwei ſtille Kompagnons ankommen ließ. Als die Kriſis entſtand, hatte er noch 800,000 Mark in Banco, war aber aus dem Faden der Geſchäfte ſo ſehr herausgerückt, daß er ſich nicht zu helfen wußte, und ſich ohne Noth auf eine Weile für inſolvent erklären mußte. Unter den übrigen waren viele Kompagniehandlungen, noch nicht lange geſtiftet, zwiſchen jungen reichen Männern und Gehülfen ohne Vermögen. Bei dieſen war der Wunſch natürlich, in dem Gewühl der Geſchäfte, zu welchen ſie das Geld ihres Kompagnons in Stand ſetzte, ſich bald ein gutes Vermögen zu erwerben. Um ſo viel williger ließen ſie ſich in das große Wechſelgewühl ein, und notirten einige Jahre durch große Summen für Wechſelproviſionen in ihr Bilanzkonto. Mehr als einer merkte nun, wie ſchlecht die Sache ſich endigen würde. Aber ſie konnten ſich nicht mehr herauswickeln, und mußten den Schlag abwarten, der ſie zuletzt alle traf. Auch Witwen waren unter ihnen, welche es ge-

wagt hatten, nach dem Tode ihrer Männer die Handlung derſelben mit fremder Hülfe fortzuführen. Eine davon hatte wenige Jahre vorher ihren Gatten verloren, einen großen Kambiiſten, der ſie in dem Beſitz einer halben Million Mark Banco hinterließ. Der Buchhalter, welcher dieſes anſehnliche Vermögen aus den Handlungsbüchern berechnet hatte, glaubte ihr eine Freude zu machen, als er ihr deſſen Belauf ankündigte, gab ihr aber zugleich den Rath, die Handlung eingehen zu laſſen. Denn, ſagte er, Sie haben nun 15,000 Mk. ſichere Einkünfte ohne alle Gefahr und Sorgen. Wer kann, antwortete ſie, von 15,000 Mk. leben? und ſetzte die großen Geſchäfte mit Hülfe eines verſtändigen und redlichen Schwiegerſohnes fort. Aber auch ſie ward in den Strudel hineingeriſſen, verlor ihr ganzes Vermögen, und fand ſich ſpäterhin glücklich, als ein reich gewordener ehemahliger Lehrling ihres Handlungshauſes ein fruchtbares Bauergut mit 15,000 Mk. für ſie kaufte, von deſſen Einkünften zu leben ſie nun lernen mußte, und auch wirklich lernte.

Aber bin ich nicht in dieſen Erzählungen zu geſchwätzig. Mag es doch ſein, wenn es nicht ganz ohne Nutzen bleibt. Inſonderheit mögen die Witwen großer Handelsleute es ſich zur Lehre nehmen, um nicht durch den Aufwand verwöhnt zu werden, zu welchem der immer volle Beutel ihres handelnden Ehemannes ſie in Stand ſetzte, und zur rechten Zeit zu überlegen, was nach deſſen Tode ihr Beſtes ſei. Inſonderheit iſt für Witwen eines Kambiiſten die Fortſetzung ſeines Geſchäftes gefährlich. Ich habe vor und nach dem Jahre 1763 faſt keine ſolche in demſelben lange beſtehen geſehen, ſie mochte ihre Gehülfen gewählt haben, wie ſie wollte.

Zwei und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 4. §. 7. Bd. I. S. 232.

Die gerechteſte Belohnung, welche ein großer Kaufmann ſeinen erprobten guten Bedienten ertheilen, und durch deren Hoffnung er ſie in ſeinem Dienſt erhalten kann, iſt die, daß er ihnen einen kleinern oder größern Antheil in ſeiner Handlung verſpricht. Gewöhnlich bleiben dieſe jüngern Männer ſogenannte ſtille, das iſt in der Firma nicht benannte Kompagnons. Durch ſolche Kompagnons kann der Beſtand eines Handelshauſes nach dem Ableben des Prinzipals geſichert werden. Fehlt es daran, ſo iſt es ſelten rathſam, daß die Handlung eines Hauſes durch einen für die Witwe oder die Söhne erwählten Kompagnon fortgeſetzt werde. Jeder verſtändige Kaufmann ſollte, wenn ihn der Tod nicht übereilt, darauf hinausſehen, und verfügen, daß die Handlung ſeines Hauſes in dem Falle eingehen ſolle, wenn der Tod ihn ſo übereilt, daß er ſelbſt nicht vorher im Stande iſt, ſeiner Witwe, oder ſeinem Sohne, einen zuverläſſigen Handlungsführer zum Kompagnon zu ernennen. Ich getraue mir, wenigſtens 60 große Handlungshäuſer in Hamburg zu nennen, wenn nicht etwas Verhaßtes darin läge, dies nach ihrem Unglück zu thun, welche dadurch zu Grunde gegangen ſind, daß die Witwe oder ein kaum mündiger Sohn die Handlung mit einem übereilt gewählten oder nicht zuverläſſig treuen Kompagnon fortſetzen wollen. Von vielen derſelben könnte ich hinzuſetzen, daß bei dem Ruin des Hauſes der Kompagnon, nachdem er vorher ſich getrennt hatte, mit einem beträchtlichen Vermögen ſte-

hen blieb, wovon der Grund nicht immer in ſeiner Sparſamkeit und ſeinem eingeſchränkteren Aufwande lag.

Ich habe indeß auch mehrere Beiſpiele erlebt, daß junge, fleißige, nicht ſehr bemittelte Männer durch einen reichern Kompagnon niedergeriſſen wurden, und ihren anfangenden Wohlſtand früh verloren. Ein reicher Kompagnon iſt im Gefühl ſeiner Geldeskräfte oft zu geneigt, in große Spekulationen ſich einzulaſſen, um ſein Haus bald im blendenden Glanze ſcheinen zu machen. Ein großes Wechſelgewühl hält er dann für den leichteſten Weg, um ſeine Firma bald allgemein bekannt zu machen. Eine Zeitlang ſchlägt er die Proviſion und die zufälligen Vortheile von den Kurſen zum Kapital. Bald aber geräth er zu tief hinein, hat zu viel Kredit gegeben, und muß ſelbſt fremden Kredit ſuchen. So knüpft ſich dann Wechſelreuterei daran, von deren böſen Folgen ich hier nichts wiederholen will. So lange beide Kompagnons zuſammen leben, iſt die Gefahr nicht ſehr groß, wenn der minderbemittelte ſein Werk verſteht, und nicht ſelbſt zur Schwindelei geneigt iſt. Aber ſchlimmer wird es, wenn der Reichere ſich auf Reiſen begiebt, neue Korreſpondenten und Kunden allenthalben aufſucht, jedes Erbieten eines ihm zu gebenden Kredits als ein Kompliment für den Namen ſeines Hauſes anſieht, und dann auch deſto williger iſt, ſelbſt Kredit ohne Ueberlegung und gehörige Erkundigung zu verſprechen. Mehr über ſolche auf Reiſen entſtehende Verleitungen junger muthvoller Kaufleute, ſ. in meiner Abhandl. über kaufmänniſche Reiſen, in der Handlungsbibl. Bd. II. S. 204, und im Anhange zu Bohns wohlerfahrnem Kaufmann.

Drei und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 5. §. 7. Bd. I. S. 240.

Ich wähle dieſen Ort, um noch einige, inſonderheit geſchichtliche Bemerkungen über die öffentlichen Handlungskompagnien anzuhängen.

Die große Handlungskompagnie, deren Entſtehen und ſchnelles Aufblühen alle übrige handelnde Nationen zur Nachahmung erweckte, die *Holländiſch-Oſtindiſche*, giebt nun am Ende des zweiten Jahrhunderts ihrer Dauer einen traurigen Beweis von der Unbeſtändigkeit menſchlicher Dinge. Sie, die mit einem Kapital von nicht einmahl 6½ Millionen anfing, und zum Wunder, aber auch zum lebhaften Neide Europens ſo ſehr unter einer ununterbrochenen Folge von Siegen und Eroberungen aufblühete, 80 Jahre durch die damahls erſte Seemacht Europens demüthigte, dabei in der Entfernung von mehrern tauſend Meilen Königreiche eroberte, und noch zuletzt vor dreißig Jahren ganz im Stillen Ceylon unterjochte, ſteht nun vor ihrem Untergange. Beraubt ihrer beſten Erwerbungen, unfähig, mit Gewalt ihrem Sieger unter die Augen zu treten, noch ungewiß, was ihr der Friede wieder in die Hände bringen möchte, fühlt ſie ſich durch eine Schuldenlaſt von mehr als 118 Millionen Gulden niedergedrückt; eine Laſt, welche von ſich abzuwälzen, oder auch nur zu mindern, ſie ſelbſt dann nicht im Stande ſein möchte, wenn ſie von heute an zu dem Beſitze alles Verlornen wieder gelangte, und ihr Gewerbe ganz demjenigen wieder gleich würde, was es vor dem Jahre 1780 war!

Dies leitet mich auf eine andere allgemein geltende Anmerkung. Mit denen Maximen, nach welchen Kompagnien die ihnen unterwürſigen Länder und Völkerſchaften beherrſchen und benutzen, beſteht durchaus keine Staatswirthſchaft, wodurch dieſelben einen ſolchen Wohlſtand und eine Stärke erlangen können, welche als ein Zuwachs zu der Macht ihrer Beherrſcher ſelbſt gilt, und wobei ſie Kraft gewinnen könnten, feindlichen Angriffen ſelbſt einigermaßen zu widerſtehen. So manche Kolonie gewinnt, weil ſie nicht unter dem Druck der Kompagnien iſt. Es werden Völkerſchaften daraus, welchen man es zutrauen kann, daß ſie wenigſtens ſich ſelbſt vertheidigen werden, wenn eine fremde Macht ſie überwältigen will. So haben ſich die Spaniſchen Kolonien oft ohne Unterſtützung vom Mutterlande her männlich vertheidigt. Das that Neukarthagena im Jahr 1741; das that Portoriko im J. 1798; und ganz neuerlich gaben die Einwohner von Teneriffa einen Beweis davon. Es iſt unbegreiflich, wie die Brittiſche Regierung, oder wie ihr Admiral Graf St. Vincent hoffen konnte, eine ſolche Völkerſchaft mit einigen Schiffen und 800 Mann Landtruppen zu überwältigen. Staunton hatte im erſten Bande der Reiſe des Lord Marcartney nach China eine Beſchreibung dieſer Inſel gegeben, welche vielleicht die vollſtändigſte, wenigſtens die neueſte iſt. Dieſe, oder das Manuſkript war doch gewiß von einigen geleſen, die für oder wider die Unternehmung Rath geben konnten. Staunton ſchätzt dieſe Völkerſchaft auf 100,000, und ſagt, daß ſie eine gut eingerichtete Landmiliz habe, welche natürlich gegen jeden Feind mit Muth und Ernſt für ihr Eigenthum ficht. Aber die Britten ſind zu ſehr ge-

wohnt, nur auf den Widerſtand durch das Klima erſchlaffter, oder durch das Regiment der Kompagnien lange im Schrecken erhaltener und jeden Eroberer gleichgültig anſehender Menſchen zu rechnen, wenn ſie in jenen Gegenden erobern wollen. Ihre öffentlichen Blätter verkündigten dieſe Unternehmung als unfehlbar in ihrem Ausgange, und freuten ſich ſchon der ſüßen Weine dieſer Inſel, wenn die Portweine den Britten zu herbe würden. Ward gleich Nordamerika von den Britten in unnatürlichen Banden gehalten, über welche dies neue Volk ſchon lange unwillig war, ſo ſchlugen ſie doch die Anfälle der Franzoſen in den neuern Kriegen nicht nur männlich ab, ſondern fanden ſich ſogar ſtark genug zu Angriffskriegen, wie dies inſonderheit die Eroberung von Kap Breton im Jahr 1745 durch die Neuengländer beweiſt. Das Vorgebirge der guten Hoffnung möchte wol nimmer unter die Britten gefallen ſein; es hätte längſt zu ſtark für alle Angriffe der Britten werden müſſen, wenn es nicht gewiſſermaßen das Eigenthum einer Handelskompagnie geweſen wäre, welche es nicht dahin kommen ließ, daß die Einwohner jener großen Landſtrecke zu einer großen Völkerſchaft wurden, die ihre Beſitzungen mit wahrem Bürgerſinn zu vertheidigen, und für ihren eigenen Heerd zu fechten gelernt hätte. Alle übrigen Beſitzungen dieſer Kompagnie haben ebenfalls nicht die geringſte eigne Kraft. In allen wurden die ſchlaffen muthloſen Einwohner durch eine Handvoll bewaffneter Fremdlinge unter dem Joch erhalten. Bloß darauf war alles berechnet, aber keinesweges auf die Möglichkeit eines Widerſtandes gegen einen nach Europäiſcher Kriegsweiſe geführten Angriff. Man kann aus dem ſonſt nicht im-

mer glaubwürdigen Raynal, deswegen, weil er ſeine Nachrichten aus Moſſels Papieren zog, mit Glaubwürdigkeit lernen, mit wie äußerſt weniger Mannſchaft in unhaltbaren Forts die Kompagnie ſo viele hunderttauſend Menſchen unter ihrem Joche in Friedenszeit erhielt. Und doch war der Aufwand davon faſt unerſchwinglich, und minderte die Vortheile der Kompagnie ſchon lange vor den letzten Kriegen ſo ſehr, daß die Ausgabe nur einen mäßigen Ueberſchuß der Einnahme zur Austheilung eines Dividends der Aktien übrig ließ. Dazu aber kann eine Handlungskompagnie ſich nie entſchließen, daß ſie aus dem Gewinn ihrer Handlung das nehme, was zu einem hinreichenden Defenſionsſtand ihrer Beſitzungen erfoderlich iſt; auch iſt das ganze Regiment in demſelben nicht auf Geldeinkünfte aus den Ländern ſelbſt abgezweckt, mit welchen dieſe Koſten beſtritten werden könnten. Ganz anders iſt es mit den Beſitzungen der Brittiſchen Kompagnie in jenen Gegenden bewandt. Dieſe fand dort ſchon eine Art von Staatswirthſchaft, welche zwar die Gierigkeit ihrer Bedienten bald äußerſt zerrüttete, wie dieſes meine Hauptſchrift über die Kompagnien kurz erzählt; ſie ſcheint aber doch wieder in eine gewiſſe Ordnung gekommen zu ſein, bei welcher ihr ſo große Geldeinkünfte zufließen, daß ſie ſolche Heere unterhalten kann, die zwar in Europäiſchen Kriegen wenig bedeuten würden, aber in Indien für übermächtig gelten. Sie fand auch dort zum Kriegsdienſt gewöhnte Einwohner, die ſo lange noch unter ihren Fahnen dienen, als ſie den reichlichſten Sold bei ihr finden. Hätte die Kompagnie nicht dort die Seapoys gefunden, ſo würde ſie dieſelben nicht haben entſtehen gemacht, und es ſchwerlich gewagt haben,

die Landeseinwohner in ihrem Solde unter die Waffen zu ſtellen. Doch ſind es eigentlich nur die Europäer, die dieſen Heeren Kraft geben, welche aber ihnen viel zu koſtbar werden, als daß ſie dieſelben zu Miriaden vermehren könnten. Ein dort vor dem Schwert fallender Europäer iſt ein größerer Verluſt, als wenn 1794, in dem Feldzuge in Flandern, 20 Britten fielen. Noch immer wird ſie die leicht mögliche Veränderung fürchten müſſen, daß jene Nationen die Kunſt des Krieges von ihr lernen, und es wenigſtens ſo weit bringen, daß fünf Indier nicht mehr vor Einem Europäer davon laufen.

Wenn die faſt unaufhörlichen Seekriege die Meere beunruhigen, ſo leidet faſt der Seehandel überall. Aber der Vortheil der Kapereien hängt doch von Glück und von Zufällen ab. Der Verluſt fällt auf einzelne, und beim jetzigen Gange der Aſſekuranz ſelbſt auf die feindliche Nation großentheils zurück. Gewiſſe Zweige der Handlung werden für eine Zeitlang niedergeſchlagen, blühen aber nach geſchloſſenem Frieden ſogleich wieder auf. Wenn aber ſolche Zweige durch Kompagnien betrieben werden, ſo weiß der Feind, wie und wo er ſolche in Maſſe angreifen kann. Alles gelingt ihm viel ſicherer, zumahl ſo lange noch das barbariſche Recht gilt, unmittelbar nach der Kriegserklärung jedes Schiff zu rauben, das in Frieden ſeinen Häfen zuzueilen glaubt. So nahmen die Britten im Jahr 1795 die ganze Retourflotte der Holländiſchen Kompagnie, welche nur die Neufranken auf dem Ozean fürchten zu dürfen, und ihre Reiſe durch die Britten ſelbſt geſichert zu ſein glaubte. Hätte dieſe Kompagnie keinen andern Verluſt,

als dieſen, erlitten, ſo würde ſie ihn ſchwerlich haben verwinden können.

Man beachte doch den ungleichen Gang der Dinge bei ſolchen Völkern, die ſich beſtreben, ihre Handlung durch Kompagnien erweitern zu wollen, und ſolche die dieſes nicht thun. Dänemark und Nordamerika mögen uns davon ein Beiſpiel geben. Der Amerikaniſche Krieg bot jenem Staat nach dem Jahre 1778 die ſchönſte Konjunktur an, ſeine Seefahrt und ſeinen Seehandel zu erweitern, weil ſeine Flagge faſt die einzige neutrale war. Wenigſtens war unter den nordiſchen neutral bleibenden Staaten keiner, der ſo viele Schiffe in See bringen konnte, als die Dänen. Der Privatmann benutzte dieſe Konjunktur aufs beſte, ſo viel ihm ſeine Kräfte es erlaubten, und konnte den Verluſt verwinden, welchen ihm die ſogleich anfangenden Beeinträchtigungen der Britten wider die neutralen Flaggen entſtehen machten. Aber nun wachten bei dem Manne, nach deſſen Sinn damahls alles in Finanz- und Handlungsſachen ging, das bei den Miniſtern ſo gewöhnliche Vorurtheil auf, als ſeien öffentliche Kompagnien das beſte Mittel zur Belebung der Handlung eines Volks. Dänemark hatte zwar ſchon mehr, als eine ſolche Kompagnie; man erfand aber deren noch zwei. Doch was erfand man? Wenig mehr als die Namen. Der Gegenſtand war ſchwer auszufinden, wenn man nicht ihre Geſchäfte in die des Privatſeehandels und ſelbſt der ſchon etablirten Kompagnien eingreifen laſſen, oder ihnen ſolche Geſchäfte zuweiſen wollte, die eigentlich nicht für ſie gehörten. So ward eine Oſtſeeiſche Kompagnie errichtet, als wenn die Oſtſeeiſche Schifffahrt noch einer Aufmunterung bedürfte,

da ſie zu allen Zeiten das Werk der Privatindüſtrie geweſen iſt, der Däne ſich darin ſeit einem halben Jahrhundert ſo äußerſt geſchäftig beweiſt, und ſie auch noch immer höher ſteigt. Man machte alſo auch den Guineiſchen Sklavenhandel zu deren Objekt, wiewol derſelbe durch Privatexpeditionen bis dahin lebhaft und glücklich genug von Dänemark aus betrieben war. Auch eine Kanalkompagnie ward errichtet, deren Hauptgegenſtand die Betreibung derjenigen Seefahrt ſein ſollte, welcher durch den damahls noch nicht ganz fertigen Holſteiniſchen Kanal ein neuer Weg eröffnet werden ſollte. Weil indeß im Kanal ſelbſt nichts, ſondern nur durch den Kanal etwas zu handeln iſt, ſo mußten ihr auch Meere angewieſen werden, über welche ſich handeln läßt. Und dieſe waren eben die, auf welche die übrigen Kompagnien bereits angewieſen waren. Doch damit ſie Etwas beſonders ihr Eigenthümliches bekäme, ſo übertrug man an dieſe Kompagnie die Norwegiſchen, dem Hofe bis dahin angehörenden Glas- und Kanonenfabriken, wenn gleich die Ausfuhr von deren Produkten, ſo viel davon im Weſten Europa's ſich abſetzen laſſen, natürlich und viel bequemer durch das Kattegat, nicht aber durch den neuen Kanal gehen konnte.

Die Folge von dem allen war nicht wirkliche Vermehrung des Seehandels, ſondern ein Aktienhandel, ein der guten Nation ſonſt wenig bekanntes Spiel, von welchem der Gewinn und der Verluſt hier einen Beutel füllte, und dort einen andern ausleerte. Dies Spiel, von welchem auch die Aktien der ſolidern noch beſtehenden Kompagnien ein Gegenſtand wurden, ſetzte ein Jahr durch eine Menge ſolcher Staatsbürger, welche bis dahin ſich ihrer ſichern Einkünfte erfreut hatten, in

den Wahn, als ſei dieſe Handlung auch für ſie eine Quelle des Segens geworden. Doch das iſt immer da geſchehen, wo die am Regiment Theil habenden durch Handlungskompagnien und Aktien eine Nation zu verleiten beitragen. Wie viel beſſer wäre es geweſen, wenn man in zweckmäßigen Wegen die Geldreichen im Volk geleitet hätte, die Privatindüſtrie verſtändiger Kaufleute durch ihre Vorſchüſſe auf billige Zinſen zu unterſtützen, und deren Kräfte zu vermehren. So aber war es nichts beſſer, als wenn man ſie zu einem öffentlichen Spieltiſche eingeladen hätte, um durch Karten und Würfel ihr Geld von einem Beutel in den andern zu ſchütten.

Als der Krieg ſich mit dem Jahre 1782 endigte, fühlten ſich nur diejenigen, deren Privatindüſtrie mit kalter Ueberlegung die ſchöne Konjunktur genutzt hatte, und außer ihnen einige wenige Aktienſpieler, glücklich. Die erwähnten beiden Kompagnien waren von kurzer Dauer. Die im Jahr 1781 errichtete Oſtſeeiſche Kompagnie ward am Ende 1785 aufgehoben, und die auf 100 Thlr. geſtellten Aktien wurden mit 75 Thalern vergütet. Die im Jahr 1782 oktroyirte Kanalkompagnie kam auch nicht einmahl zum Anfange der Wirkſamkeit; die bereits verkauften Aktien wurden ſchon im September 1784 zurückgenommen, und in königl. Obligationen zu 4 Prozent verwandelt.

Der Gewinn der Handlungshäuſer in Kopenhagen, deren ich viele im Jahre 1780 im lauten Wohlleben ſich freuen ſah, verſchwand für alle diejenigen wie ein Schaum, welche ſich in das aus den Kompagnien entſtandene Unweſen zu tief eingelaſſen hatten, oder welche die vermeinte Erleichterung ihrer zu weit getriebenen Spekulationen durch die papiernen Vorſchüſſe der Bank,

und die Wechſelreuterei ſich zu ſehr hatten gefallen laſſen. Ich mag die großen Bankerotte nicht aufzählen, welche im Jahr 1783 in Kopenhagen vorfielen. Aber noch oft regt ſich in mir das Andenken an einzelne Freunde mit lebhaftem Bedauren, welche dem Kummer unterlagen, der ihr Herz nach dieſer ſchnellen Zurückwerfung aus dem Ueberfluß in unabſehbare Verlegenheiten durchnagte.

Kaum waren die Nordamerikaner durch den mit Großbritannien geſchloſſenen Frieden von dem Handlungsjoche frei geworden, unter welchem ihr Mutterland ſie ſo lange gehalten hatte, als ſie dieſe Befreiung in jedem Wege zu benutzen ſuchten. Allein alles ward das Werk der Privatinduſtrie. Ob von einzelnen Projektmachern öffentliche Handlungskompagnien vorgeſchlagen ſein mögen, weiß ich nicht. Als aber bald nach dem Frieden einem Handelsmann in Neuyork einfiel, etwas in der Handlung auf China zu verſuchen, ſo war der Entſchluß auch bald ausgeführt. Aber wie? Nicht durch eine Privatvereinigung Mehrerer, nicht mit einem großen Schiffe geführt von mehr als 100 Seeleuten, ſondern mit einem kleinen Schiffe von 70 Tonnen. Als dies nach Kanton gelangte, fragten die Chineſer, wann das große Schiff nachkommen würde? von welchem ſie dieſes nur als einen kleinen Vorläufer anſahen. Dieſem hat der Gang faſt aller ihrer Handlungsunternehmungen ſich geähnlicht. Man iſt vom Kleinen zum Großen gegangen, und hat nichts groß angefangen, um ſich bald wieder einſchränken, oder gar mit nichts endigen zu müſſen. Tauſende überlegten und überlegen noch, was jedem Einzelnen vortheilhaft ſein kann. Mißlingt dann dieſe oder jene Unternehmung, ſo mißlingt ſie nur Einzelnen; und nicht die

ganze Nation, nicht die Provinz, nicht einmahl die Stadt, wo der Unternehmer wohnt, fühlt ſich dadurch zurückgeſetzt. Wie weit ihr Handel ſich dadurch gemehrt habe, iſt weltkundig. Für mich iſt es genug anzuführen, daß ihre Ausfuhr im Jahr 1791 nur noch 19 Millionen Dollars, aber im Jahr 1796 auf 67 Millionen geſtiegen war. Daß die zu weit getriebene Thätigkeit von ſo Vielen einen hohen Zinsfuß und unglaublich hohen Diskont zur Folge gehabt habe, iſt nicht zu verwundern. Zwar hielten gleich darauf die Händel, welche Frankreich ihnen, wegen ihres Traktats mit England, meines Erachtens nicht ohne Grund machte, ihre Schifffahrt und Handlung ſehr danieder. Allein weil ſie keine Handlungskompagnien haben, deren Schiffe in ganzen Flotten eine Beute der Franzoſen werden; weil der Verluſt von deren Kapereien auf Einzelne fällt, und vermittelſt der Aſſekuranz noch weiter vertheilt wird; ſo wird der Schade von Einzelnen gefühlt, und von dieſen oder auch von andern, die in ihre Stelle treten, bald genug wieder verwunden werden.

Nachtrag d. H.

Der jetzt ſchon ſo blühende Handel der Nordamerikaniſchen Freiſtaaten nach Oſtindien iſt ganz ein Werk der Privatindüſtrie. Boſton u. ſ. f. fing vor etwa 25 Jahren denſelben mit zum Theil ſehr kleinen Schiffen an, die nach Bombay, Madras, Kalekut, ſelbſt nach Kanton gingen. Schon ſeit 1781 machten einige Schifffahrten nach der Nordweſtküſte von Amerika, von da mit Pelzwerk nach Kanton, und von da mit Chineſiſchen Produkten zurück, oder auch nach Hamburg u. ſ. f. Dieſe Schiffe waren nur 90 bis 300 Tonnen groß.

In Maſſachuſets treiben inſonderheit Boſton und Salem den Chineſiſchen Handel mit großem Vortheil, weil das Land viel Ginſeng zum Abſatz in China hat, daher man jetzt wenig baares Geld nach Oſtindien ſendet, indem ſchon der Zwiſchenhandel am Vorgebirge der guten Hoffnung, auf Isle de France, Kalekut u. ſ. f. das übrige verſchafft. Philadelphia hatte im Jahr 1788 ſchon 7 Schiffe zum Handel nach Oſtindien und China, und ſandte 1794 über 13 Schiffe dahin. S. Ebelings Erdbeſchreib. von Amerika, Bd. I. S. 595 ff. Bd. IV. S. 511. Oeffentlichen Nachrichten zufolge waren 1805 zu Kanton in China 30 Nordamerikaniſche Schiffe angekommen, nämlich 11 von Philadelphia, 8 von Boſton, 7 von Neuyork, die übrigen von andern Oertern.

Vier und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 5. §. 10. Bd. I. S. 245.

Die Verſicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr iſt eine völlig ſo erwünſchte Sache für jedermann, der ſein Vermögen nicht dem Ungefähr ausgeſetzt laſſen will, als die der Gebäude. Selbſt bei dem Landmann in unſern Gegenden hat dieſe Beſorgniß ſchon ſeit langer Zeit Aſſoziationen unter dem Namen der Möbelgilden entſtehen gemacht, die zwar viel Gutes ſchaffen, aber noch nicht genug unter obrigkeitliche Aufſicht genommen ſind. Da für den Kaufmann ſolche Inſtitute ſo wichtig ſind, ſo iſt zu verwundern, daß man erſt ſeit etwa dreißig Jahren ernſtlich daran dachte. Von unſern Hamburgiſchen Aſſekuranzkompagnien ließ bis dahin nur die erſte und die fünfte ſich darauf ein; erſtere nur für bewegliche Güter in

den Ringmauern Hamburgs; letztere aber auch für dergleichen in fremdem Gebiet. Noch aber iſt kein Inſtitut der Art zu einem ſolchen Umfange gediehen, als die Londoner Phönixkompagnie, deren Verſicherungen über ganz Europa, vielleicht auch jenſeits des Ozeans gehen. Dieſe aber, und wenn deren auch noch mehrere ſind, ſchließen ihre Verſicherungsakte faſt nach ähnlichen Gründen, und im ähnlichen Wege, als welche bei einer Verſicherung wider Seegefahr gelten. Doch weil ich hierüber nichts, als ſehr Bekanntes ſagen kann, ſo will ich mich etwas mehr bei dem ſeit zwei Jahren beſtehenden neuen Hamburgiſchen Inſtitut zur Belehrung auswärtiger Leſer aufhalten.

Dieſe iſt ganz auf den Fuß allgemeiner Brandkaſſen für Gebäude errichtet, in welchen der jährlich entſtehende Schade durch einen von den Intereſſenten zuſammengetragenen Zuſchuß erſetzt werden ſoll. Es unterſcheidet ſich nur darin, daß der Eintritt in daſſelbe freiwillig iſt, bei jenen aber gewöhnlich durch die geſetzgebende Macht allen Eigenthümern von Gebäuden geboten wird. Die Hamburgiſche Brandkaſſe, und vielleicht manche andere, ſammeln den Zuſchuß, ehe der Schaden entſteht, in der Hoffnung, damit auszureichen. Dieſer Zuſchuß reichte viele Jahre durch zu, da er nur auf ein Quart per Mille geſetzt war. Jetzt iſt er ein halb per Mille, weil, wie billig, die Brandkaſſe mit einem großen Theil derer Koſten belaſtet iſt, welche die Brandanſtalten erfodern, die ſonſt von der Stadtkaſſe ganz getragen wurden. Daß dieſer Beitrag ſo klein ſein kann, und dennoch einen Ueberſchuß giebt, aus welchem ſeit dreißig Jahren noch alle Brandſchäden an Häuſer haben beſtritten werden können, ohne daß man

den Intereſſenten eine Zulage hätte anmuthen dürfen, hat ſeinen Grund in der Vortrefflichkeit der Hamburgiſchen Feueranſtalt. Eben dieſelbe giebt auch der Rechnung eine große Wahrſcheinlichkeit, nach welcher dies neue Inſtitut die Einlage für verſicherte Waaren und Mobilien nur auf ein halb per Mille ſetzen zu dürfen geglaubt hat. Da die Hamburgiſchen Feueranſtalten mit dem Jahre 1725 ihrer jetzigen Vollkommenheit ſich genähert haben, ſo ſind auch mehr als funfzigjährige Erfahrungen da, welche zeigen, daß in dieſer Periode nicht mehr an beweglichen Gütern verbrannt ſei, als was durch einen ſolchen Zuſchuß von $\frac{1}{2}$ per Mille reichlich hätte gut gemacht werden können. Aber eben deswegen kann dieſe Verſicherung keinem Ausländer, ſelbſt nicht den Einwohnern der Vorſtädte, oder des Hamburgiſchen Gebiets, geleiſtet werden, weil da nicht auf eine gleich leichte Löſchung eines entſtehenden Brandes wegen der geringern Vollſtändigkeit der Feueranſtalten, zu rechnen iſt. Man erlaube mir, beiläufig anzumerken, daß eine ſolche Vollſtändigkeit noch nicht da iſt, wenn ein Ort oder eine Landgegend einzelne ſehr gute Feuerſpritzen mit deren Zubehör hat. In großen Städten kömmt es darauf an, daß dieſer Spritzen ſehr viele da ſind, und man nicht bloß auf eine hinlängliche, ſondern auf eine überflüſſige Anzahl behülflicher Menſchen rechnen kann, um, wenn ein Brand zu weit um ſich greift, oder zufällig an mehrern Orten zugleich entſteht, den Widerſtand wider den die Oberhand nehmenden Feind noch immer vermehren zu können.

Da ich an der erſten Beförderung dieſes Inſtituts vielen Antheil nahm, unter deren erſte Direktoren ich auch gewählt ward, ſo war der große Brand in Ko-

penhagen im Jahr 1795, ein in ſich trauriger Vorfall, mir deswegen ſehr unangenehm, weil ich beſorgte, er würde die im Werke ſeiende Subſkription zu dieſem Inſtitut durch das Beiſpiel eines großen Brandes ſtocken machen, von welchem der Schadenerſatz auch für eine ſolche Aſſoziation unerſchwinglich werden kann. Freilich konnte man es nicht wagen, den Plan darauf zu machen, daß, wenn der Schaden auf Millionen anliefe, die Intereſſenten denſelben ganz erſetzen ſollten. Er mußte darauf eingeſchränkt werden, daß dieſelben auf 4 Prozent ihrer gezeichneten Summe verpflichtet wären. Allein der Erfolg war ganz anders. Eben die Furcht, welche durch das Beiſpiel eines Brandes erregt ward, der in einer Stadt, die auf ihre guten Brandanſtalten ſich verlaſſen zu können glaubte, ſo viel bewegliche Güter auf einmahl zerſtörte, und das Vertrauen auf die Güte der Hamburgiſchen Feueranſtalten beförderte die die Subſkription ſo, daß das Inſtitut im Oktober deſſelben Jahrs in Gang geſetzt werden konnte.

Da ich den ganzen Plan deſſelben auch nicht einmahl im Auszuge hier einſchieben mag, ſo ſei es genug, hier nur Folgendes anzuführen. Nicht nur der einheimiſche Kaufmann, ſondern auch der auswärtige, welcher in Hamburg ſeine Güter liegen hat, ſichert dieſe durch daſſelbe wider alle Gefahr, die nur einigermaßen wahrſcheinlich iſt. Der Einwurf, welcher anfangs Manchen zurückhielt, daß eine verſichernde Kompagnie nicht ohne einen Fond beſtehen könne, fiel bald weg. Das für ſo viele Millionen eingeſchoſſene $\frac{1}{2}$ per Mille, und für die Fabrikanten, die mit Feuer arbeiten, $\frac{1}{2}$ per Mille hat eine ſolche Summe zuſammen gebracht, welche nicht nur in dem erſten nicht glücklichen Jahre völ-

lig zu dem erfoderlichen Erſatz zureichte, ſondern auch einen Ueberſchuß ließ, und in dem zweiten, faſt von allen Brandſchäden freien, Jahre ſich ſo vermehrte, daß nur Unfälle, die über alle für Hamburg anzunehmende Wahrſcheinlichkeit hinausgehen, dieſelbe wegnehmen können. Sehr weislich wurden die Direktoren von den Intereſſenten befugt, ſo, wie die Bevollmächtigten der Seeaſſekuranzkompagnien, den vorhandenen Geldvorrath durch Diskontirung guter Wechſel zu benutzen, doch unter der Bedingung, daß kein Wechſel, wofür ein Direktor haftet, diskontirt werden darf.

Ich kann dieſen Gegenſtand nicht verlaſſen, ohne die Anmerkung zu wiederholen, daß eine ſolche Verſicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr die natürlichſte iſt, welche ſich gedenken läßt. Hier ſind nicht etwa zwei Parteien, welche mit einander kontrahiren, ſondern ſo viele Kontrahenten, als Namen der Aſſoziirten, die ſich alle wechſelſeitig darauf verpflichten, daß Viele Einzelnen helfen wollen. Hier iſt nicht von dem Gewinn Einzelner die Rede, ſondern, was in dem von allen gewünſchten und gehofften Fall, daß wenig Brände entſtehen, gewonnen wird, iſt für Alle gewonnen, und vergrößert die Sicherheit Einzelner und Aller.

Fünf und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 5. §. 13. Bd. I. S. 249.

Bei der Errichtung der Aſſekuranzkompagnien kömmt der Umſtand ſehr in Betrachtung, welchen ich oben im 46ſten Zuſatz als eine wichtige Bedenklichkeit bei den Kommanditen angegeben und erläutert habe. Der Gewinn einer ſolchen Kompagnie wird, wenn er

in dem Laufe des Jahres Statt gehabt hat, in deren Dividend großentheils unter die Aktionäre vertheilt. Wenn nun eine ſolche Kompagnie ſo viel Verluſt hat, daß der ganze Belauf der Aktie hat eingeſchoſſen werden müſſen, dann aber noch ſie ſchuldig bleibt, folglich ſich für inſolvent erklären muß, ſo haben die Gläubiger Grund zu einem Anſpruch auf allen bis dahin ausgetheilten Gewinn. Dieſer Anſpruch iſt ſo ſehr als gegründet anerkannt, daß vier der Hamburgiſchen Kompagnien in dem Plan, auf welchen ſie errichtet ſind, wirklich ſich verpflichtet haben, im Falle eines Bruchs allen bis dahin ausgetheilten Gewinn wieder zur Maſſe zu geben. Bei einer derſelben trat dieſer Fall im Jahr 1786 ein. Sie war nur wenige Jahre beſtanden, und hatte als Dividend noch nicht mehr als 100 Mark per Aktie ausgetheilt, aber doch durch Diskontirung des immer bei ihr vorräthigen Kapitals ungefähr 70,000 Mark gewonnen. Nach Erklärung ihrer Inſolvenz ward jener Bedingung durch Rückzahlung von 100 Mark per Aktie ein völliges Genüge gethan. Aber nun machten deren Gläubiger auch auf jenen Gewinn des Diskonts Anſpruch, worüber Rechtshändel entſtanden, die allererſt ſeit kurzen durch einen Vergleich beigelegt ſind, nach welchem den Gläubigern ſchon einmahl 12 Prozent ausgezahlt wurden, und andere 10 Prozent ausgezahlt werden ſollen, wodurch der ganze Akkord ſich auf 40 Prozent ſtellen wird.

Ohne mein Urtheil für eine Entſcheidung auszugeben, glaube ich, daß den Gläubigern kein Recht zu einem Anſpruch auf den Gewinn des Diskonts Zuſtand, denn er iſt nicht ein Gewinn aus dem Geſchäfte, das den Gegenſtand der Kompagnie ausmachte, deren

Verpflichtung der Natur der Sache nach darauf hinausgeht, daß das Kapital des Belaufs aller Aktien ihnen zur anfänglichen Sicherheit diene, und bei der Diſſolvirung der Kompagnie ganz in dem Erſatz des erlittenen Schadens verwandt werde, dann aber auch noch der auf das Geſchäft ſelbſt vermeintlich gemachte Gewinn wieder zur Maſſe komme. Wie nun die Verſicherten als Gläubiger der Kompagnie nicht deren Direktoren und Bevollmächtigten gebieten können, die aus ihren Prämien ſich ſammelnden Summen durch den Diskont zu benutzen, ſondern zufrieden ſein müßten, wenn ſie dieſelben ruhig bei ſich liegen ließen, wie denn auch wirklich nicht an allen Orten ſich diskontiren läßt, ſo gehört ihnen auch nichts von der Benutzung des Kapitals in dieſem Wege.

Die von der erſten Trieſter Aſſekuranzkompagnie vor nicht langer Zeit ihrem Plan zugefügte Erklärung begegnet allen Nebenanſprüchen, die auch im Fall des Unglücks an ſie gemacht werden können, auf die einfachſte und zuverläßigſte Art. Sie hat ſich nämlich verpflichtet, ihr urſprüngliches Kapital immer vollzählig zu erhalten und nach unglücklichen Jahren den Verluſt an dieſem Kapital wieder zu ergänzen. So verbleibt allen ihren Gläubigern beſtändig eine gleiche Sicherheit, ſo lange die Kompagnie beſteht. Mittlerweile kann ſie ohne Furcht vor ſpätern Anſprüchen den von Zeit zu Zeit entſtehenden Gewinn austheilen, und, wenn ſie ja einmahl ſich zu diſſolviren durch überwiegenden Verluſt genöthigt wird, nicht weiter als mit dieſem Kapital büßen.

Es ſcheint freilich auch natürlich, wenn eine ſolche Kompagnie ihren Gewinn nicht jährlich, ſondern nach Ablauf derer Jahre, auf welche ſie ihre Dauer bei ihrer Stiftung beſtimmt hat, austheilt oder, wenn Verluſt entſtanden iſt, ihn alsdann zu berichtigen. Wirklich verfährt die erſte Hamburgiſche Aſſekuranzkomgagnie auf dieſe Weiſe in Abſicht auf ihre Brandverſicherungen. Das ganze bisher als Gewinn anzuſehende Kapital iſt auf der Stadtkämmerei belegt, und noch nie ein Dividend davon gegeben worden.

Wenn unter jener Verpflichtung, den Gewinn wieder auszukehren, eine Kompagnie geſtiftet iſt, und ſie dennoch jährlich ein Dividend giebt, ſo ſetzt dies eine ſcheinbare Schwierigkeit der Verkäuflichkeit von deren Aktien entgegen. Denn, geſetzt einer verkauft eine ſolche, oder ſie werde nach ſeinem Tode verkauft, nachdem dieſelbe ſchon Jahre durch ein Dividend gezogen hat, ſo iſt natürlich die perſönliche Verpflichtung erloſchen, dies Dividend nöthigenfalls wieder auszukehren. Aber ſie haftet doch noch immer auf dieſer Aktie ſelbſt, ſie wird, wie man ſpricht, mit Schuld und Unſchuld verkauft. Indeſſen findet der Verkauf ſolcher Aktien dieſes Umſtandes wegen keine erhebliche Schwierigkeit. Aſſekuranzen und Aktienhandel ſind Geſchäfte, bei welchen man gewohnt iſt, ſo viel auf den Zufall ankommen zu laſſen, daß man der Aengſtlichkeit wegen der Umſtände nicht ſehr gern Raum giebt. Indeſſen iſt leicht einzuſehen, daß man mit größerer Sichrheit die Aktie einer Aſſekuranzkompagnie kauft, welche bis dahin nicht viel Glück gehabt hat, als einer glücklichern von längerer Dauer, und die ſchon öftere ſtarke Dividenden ausgegeben hat.

Es iſt aber auch gewiß, daß die Aktionåre einer Kompagnie bei einem glücklichen Ausgang ihrer Geſchåfte nicht in Anſpruch genommen werden können, wenn im Plane derſelben nicht jene Verpflichtung ausdrücklich eingegangen iſt. Auch ohne dieſe Bedingung giebt eine jede Kompagnie dem Publikum eine weit größere Sicherheit, als welche ein Privataſſekuradör geben kann, oder zu geben gut findet. Sie macht ein beſtimmtes Kapital bekannt, auf welches die Verſicherten rechnen können: ein viel größeres Kapital, als welches ſie bei einem Privatverſicherer annehmen dürfen. Wenn dieſer das durch die Prämien ihm einkommende Geld ohne jemandes Aufſicht in ſeiner Wirthſchaft verwendet, oder damit Nebengeſchåfte von einem allenfalls zweifelhaften Ausgange macht, und ſo lange in ſeine Kaſſe greift, bis er zu Boden langt, ſo weiß jedermann, daß dies bei einer Aſſekuranzkompagnie nicht eben ſo zugeht. Ihre Ausgaben ſind gemeſſen, und im Publikum bekannt genug. Sie darf nicht ihren ganzen Geldvorrath im Dividend vertheilen, ſondern muß immer eine Summe zurückbehalten, mit welcher ſie wahrſcheinlich ihre noch laufende Gefahr beſtreiten kann. Sie darf ſich auf keine mißliche Spekulation einlaſſen. Den Diskont ſieht niemand als eine ſolche an. Mit dieſer Sicherheit iſt das Publikum überhaupt zufrieden, und kann es auch ſein. Man trauet derjenigen Kompagnie immer am meiſten zu, von der man hört, daß ſie gute Dividende austheilt. Diejenigen Hamburgiſchen Kompagnien, deren Plan jene Verpflichtung nicht enthålt, ſtehen dennoch nicht in merklich ſchwåcherm Kredit, als die andern. Indeſſen kann ihr Kredit für felſenfeſt geachtet werden, wenn ſie unter

ſolchen Verpflichtungen, als die angeführten Trieſter, beſtehen.

Sechs und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 6. §. 10. Bd. I. S. 267.

Ueber den Aktienhandel, der im J. 1717 u. ff. in Frankreich getrieben ward, findet man den beſten und vollſtändigſten Unterricht in Steuarts Grundſätzen der Staatswirthſchaft, Buch 4. Theil 2. Kap. 23 u. ff. Steuart entſchuldigt nicht nur den berufenen Law, dem man gewöhnlich faſt alles zur Laſt legt, ſondern überhaupt auch jeden, daß die Schuld ſo ganz an dem Hofe, und beſonders an dem leichtſinnigen Herzog Regenten und deſſen auf Lug und Trug auslaufenden Finanzplanen lag. Man ſieht aber auch daraus, wie das Objekt der Aktien nur eins war, nämlich der aus den Geſchäften der damahls einzigen großen Indiſchen Handelskompagnie erwartete Gewinn, von welchem die Hoffnung durch die ausdrücklich erdichteten Nachrichten, welche Miſſiſippi reicher, als Peru, ſchilderten, ſo lange aufs höchſte geſpannt ward, als es für die Abſichten des Hofes diente. In England hatte dagegen die Bethörung nicht einen, ſondern 168 Gegenſtände. Dieſe kann man in Andersons chronologiſcher Geſchichte der Handlung bei dem Jahre 1720 einzeln kennen lernen. Er giebt achtzig Rubriken, und unter mehrern derſelben zuſammen noch 86 einzelne Entwürfe an, durch welche man die Einfältigen im Volke zu berücken ſuchte, und auch deren eine Menge mit dem beſten Erfolg betrog. Nie iſt wol eine Bethörung der

Art im Volke weiter gegangen; und ſo oft noch immer die Erfahrung bezeugt, wie leicht es mit ſolchen Berückungen gehe, wenn falſche Einſichten, oder gar ſchlaue Bosheit der Machthabenden im Staate für ſolche Entwürfe rege wird, ſo glaube ich doch nicht, daß jemahls etwas dergleichen wieder entſtehen werde. Es iſt der Mühe werth, die Geſchichte dieſer ſeltſamen und durch alle Stände verbreiteten Bethörung etwas umſtändlich und mit ihren erſten Veranlaſſungen zu erzählen. Ich werde mich dabei über einige in der Handlungsgeſchichte neuerer Zeit auch in anderer Rückſicht wichtige Punkte verbreiten dürfen.

Die Einmiſchung Großbritanniens in den Spaniſchen Succeſſionskrieg hatte zum Hauptgrunde das Handlungsintereſſe der Nation. Die Begünſtigung der Franzoſen in dem Handel auf das Spaniſche Amerika, welche ihnen der neue Burboniſche König Philipp V. ertheilte, war während des Krieges ein Gegenſtand des Brittiſchen Handlungsneides geweſen. Als das Brittiſche Miniſterium im Jahr 1711 es in ſeiner Macht hatte, den Frieden nicht nur für ſich ſelbſt zu ſchließen, ſondern auch ſeinen bisherigen Bundesgenoſſen gewiſſermaßen zu gebieten, nahm es ſeine erſte Ausſicht da hinaus, der Nation einen Handel auf das Spaniſche Amerika und inſonderheit auf die Südſee zuzuwenden. Spanien bequemte ſich dazu, ihm denſelben in zwei Wegen zu öffnen. Der erſte war die Erlaubniß, jährlich ein Schiff von 500 bis 600 Tonnen mit Europäiſchen, vorzüglich mit Brittiſchen Gütern in die Südſee zu ſenden. Der zweite war der ſogenannte Aſſientotraktat. Dieſer hat in folgendem Umſtande ſeinen Grund: Die Spanier hatten, vielleicht in Folge der

von dem Papſte zwiſchen ihnen und den Portugieſen gemachten Theilung der Erdkugel durch die ſogenannte Demarkationslinie, verſäumt, an der Negerküſte ſich ein Etabliſſement zu erwerben, um von dorther Sklaven zum Behuf ihrer Kolonien, und inſonderheit ihrer Bergwerke, zu holen. Sie ſuchten daher im 17ten Jahrhundert dieſe durch Kontrakte mit Kaufleuten ihres und fremder Staaten ſich zu verſchaffen. Dieſe Kaufleute traten in Kompagnie mit einander, worüber ich ein merkwürdiges und gewiß ein ſehr ſeltenes Dokument in den Akten eines 1686 daraus entſtandenen Prozeſſes beſitze, welchen ein Pedro van Belle zu Kadix mit einigen Holländiſchen Häuſern führte, mit welchen er ſich auf dieſen Sklavenhandel aſſoziirt hatte. Der darüber geſchloſſene Kontrakt hieß ſchon damahls der Aſſiento, ein Spaniſches Wort von vielfacher Bedeutung, deren Eine Vergleich oder Kontrakt iſt. Während des Erbfolgekrieges waren die Franzoſen im Beſitz dieſes Kontraktes. Jetzt nöthigte Großbritannien den Spaniſchen Hof in dem Utrechter Frieden 1713 dieſen Traktat mit den Britten einzugehen, in deren Augen dieſe Bewilligung einen ſo großen Werth hatte, wie ihn eine wichtige Eroberung hätte für ſie haben können. Man nahm dabei die Ausſicht auf eine zwiefache Ausdehnung von deſſen Vortheilen: 1) auf die Vergrößerung des privilegirten Schiffes von 500 bis zu 1000 Tonnen, wobei Spanien durch die Finger ſah; 2) auf die Kontrebande, welche ſich mit den Schiffen, auf welchen man die Neger den Spaniſchen Häfen zuführte, machen ließ, womit man ſie nachher auch aufs höchſte trieb. Der Kontrakt, war auf 4800 Neger, den Kopf zu 300 Piaſter, geſchloſſen, bei welchem Preiſe

gar kein Vortheil Statt fand. Weil aber die Zahl der Schiffe, auf welchen ſie überbracht werden ſollten, nicht beſtimmt war, ſo konnte man ſie auf ſo viele Schiffe vertheilen, als man wollte. Die Neger machten nur den kleinſten Theil der Ladung dieſer Schiffe aus; das Uebrige beſtand in kontrebanden Gütern. Dieſe wurden zuletzt dem Spaniſchen Hofe mit Grunde ſo unangenehm, daß daraus ein Krieg im Jahre 1738 entſtand. Der Hof ſchärfte die Maßregeln gegen dieſelben, und manches Brittiſche Schiff, das nur wenige Neger, und ſonſt lauter Kontrebande führte, ward von den Spaniſchen Küſtenbewahrern aufgebracht. Weil aber der Traktat auf 30 Jahre gemacht war, und der Brittiſche Hof voraus ſah, daß Spanien gegen das Jahr 1743 zu deſſen Erneuerung ſich nicht bequemen würde, ſo entſchloß er ſich muthig zum Kriege, in der Hoffnung, am Ende deſſelben dieſe Erneuerung von Spanien zu erzwingen. An dieſen Krieg knüpfte ſich aber der Oeſterreichiſche Succeſſionskrieg, bei deſſen Beendigung durch den Aachener Frieden 1748 des Aſſiento nicht weiter gedacht wurde. Die Spanier verhalfen ſich ſeitdem zu den ihnen nöthigen Negern durch einen freien Handel mit andern ſeefahrenden Nationen, und holten auch ſelbſt manche einzelne Ladungen derſelben von Guinea. Die Nordamerikaner haben aufhören müſſen, ſie ihnen zuzuführen, weil in ihren Freiſtaaten der Sklavenhandel nicht mehr erlaubt iſt.

Ich habe mich bei dieſer Sache etwas lange aufgehalten. Ihre Wichtigkeit in der Handelsgeſchichte leuchtet aus dem Erzählten ein, und es iſt mir unbegreiflich, wie Anderſon über dieſelbe ſo leicht hingehen kann, unter dem Vorwande, weil es damit ganz

zu Ende gegangen ſei. Jetzt kehre ich zu meiner Hauptſache zurück, wobei eben dieſer Schriftſteller meine beſte Quelle iſt.

Die Vorſtellungen von dem Gewinn dieſer neuen Kompagnie waren von Anfang an ſehr übertrieben. Alles wollte aus dieſer Fundgrube ſchöpfen. Die ſchwache Königinn Anna muthete der Kompagnie ſehr unerwartet im Jahr 1713 an, ihr oder denen, welchen ſie es anweiſen würde, ein Viertheil des aus dem Aſſiento herfließenden Gewinns und überdem $7\frac{1}{2}$ Prozent deſſelben an den in London reſidirenden Spaniſchen Reſidenten zu zahlen. Sie hatte ſich ſchon anders beſonnen, und der Kompagnie dieſen Abzug erlaſſen, als das Parlament aufmerkſam darauf ward und verlangte, daß dieſes Viertheil des Gewinns zur Tilgung der Nationalſchuld ſollte angewandt werden. Bis dahin war alles nach dem Betrieb des Toryſch geſinnten Miniſteriums der Königinn gegangen, und der erſte in demſelben, der Graf Orford, hatte ſich zum Chef der Kompagnie gemacht. Als Anna 1714 ſtarb, ſah das neue Miniſterium K. Georgs I. die Südſeekompagnie als die erſte Hülfsquelle für ein Finanzſyſtem an. Die Nationalſchuld war durch den nun geendigten Krieg bis auf 50 Millionen L. S. angelaufen. Man hatte bis dahin die neu zu machenden Schulden auf Annuitäten geſtellt, welche 32, und mehrere bis 99 Jahre zu laufen hatten. Dieſe waren nicht aufkündbar (irredeemable). Inſonderheit hatte man das für den letzten Feldzug 1710 nöthige Geld auf Annuitäten von 32 Jahren aufgenommen. Es iſt anmerklich, wie ängſtlich das damahlige Miniſterium auf die Verminderung der für alle Annuitäten nur auf 800,000 L. S. ſich belau-

ſenden Zinſen, und die Erleichterung dieſer Zinſen arbeitete. Es ſtrebte inſonderheit dahin, die Annuitäten in laufende Zinſen, und die Kapitalien ſelbſt aus nicht aufkündbaren (irredeemable) in aufkündbare (redeemable) zu verwandeln. Vielleicht ſtimmte dies zu dem nicht zu bezweifelnden Plan der neuen Regierung, das Intereſſe der Geldreichen an das Haus Hannover feſter zu binden. Mit dem Ablauf der Annuitäten wäre die Nation jede Schuld los geworden, die ſie auf ſolche geſtellt hatte. Aber Zinſen, die ſo lange fortliefen, bis die Krone die Kapitalien zu bezahlen im Stande iſt, machen jeden Eigner eine Revolution fürchten, von welcher die erſte Folge dieſe ſein möchte, daß die veränderte Regierung die von der vorigen gemachten Schulden ganz aufhöbe.

Als nach dem Tode der Königinn Anna alles ſich im Miniſterium und Parlament veränderte, die Torys fielen und die Wighs wieder die Oberhand hatten, verfolgten die neuen Miniſter dennoch ſehr eifrig dieſen Plan.

Bei der Südſeekompagnie glaubten ſie die Hülfsquelle zu finden, welche bei ihrem übrigen ſo gewinnvoll geachteten Gewerbe Kraft genug hätte, alle Annuitäten zu übernehmen, und unter Bedingungen, welche hier auseinander zu ſetzen für meinen Zweck nicht dient, in aufkündbare Schulden zu verwandeln. Dies geſchah zuerſt mit einem Theile 1715, da das Kapital der Kompagnie durch Einnehmung ſolcher Annuitäten auf 10 Millionen L. St. vermehrt ward. Im Jahre 1719 ging man weiter, nahm mehr Annuitäten ein, und vermehrte das Kapital der Kompagnie um 2½ Mill. Im Jahre 1720 ward der große Entwurf gemacht, die

Kompagnie zum alleinigen Gläubiger der Krone zu machen, und auch die aufkündbaren Kapitalien in ihren Schatz überſchreiben zu laſſen. Sie erbot ſich für die Befugniß dazu der Krone $3\frac{1}{2}$ L. St. zu zahlen, wiewol ſie in eben dieſem Jahre ihr vorgebliches Dividend von 10 Prozent nicht in Gelde, ſondern nur in neuen Aktien hatte bezahlen können. Aber die Vorſtellung von dem darauf zu machenden Gewinn und der Neid deswegen ward auch bei der Bank ſo groß, daß ſie ſich zu 5 Millionen erbot, worauf die Kompagnie in ihrem Erbieten bis auf 7,567,500 L. St. ſtieg. War es nun zu bewundern, daß die Ideen aller Geldreichen und Gewinnſüchtigen in gleichem Maße überſpannt wurden? daß alle durch Ankauf der Aktien dieſer Kompagnie an dieſem Gewinn Theil zu nehmen ſuchten, und dieſe Aktien wirklich auf 1000 Prozent ſtiegen? Eben ſo hoch ſtiegen zu gleicher Zeit die Franzöſiſchen Aktien. Aber die Britten eilten den Franzoſen weit voraus. Sie, oder vielmehr die den allgemeinen Schwindel benutzenden Betrüger, machten alles zu einem Gegenſtande der wildeſten Spekulation. Ich will aus den 168 von A. angegebenen Waſſerblaſen — bubbles nannten ſie wirklich ſchon damahls die Verſtändigen im Volk — nur einige anführen, vorher aber anmerken, daß man, um deſto leichter zum Zweck zu kommen, für wenige nur den ganzen Belauf der Aktien, ſondern bloß einige Prozent verlangte, um nur zum Anfang der Sache zu kommen. Die erſten Käufer wurden vorgeblich zum Nachzahlen des Uebrigen verpflichtet, aber keiner derſelben behielt ſein Papier lange, ſondern bot daſſelbe bald an Leichtgläubige aus, welche ihm ſeine kleine Einlage zehnfach, ja hundertfach bezahlten. Gegenſtän-

te des Handels, von welchen eine alte Erfahrung gab, wie klein der damit zu machende Gewinn ſei, wurden als eine Goldgrube betrachtet, ſobald ein Zettel dargeboten ward, durch deſſen Ankauf man Mitglied einer auf dieſen Gegenſtand gerichteten Kompagnie werden konnte. Die mit einem Einſchuß von $5\frac{1}{8}$ Prozent erkauften Aktien einer Engliſchen Kupferkompagnie wurden bald mit 105 Prozent, die Aktien einer Kompagnie auf Walliſer Kupfer, worauf man $4\frac{1}{8}$ Prozent einſchoß, mit 95 Prozent bezahlt, ungeachtet man wiſſen konnte, daß Kupfer keine Waare iſt, die, durch eine Kompagnie verkauft, weit mehr eintragen könne, als wenn ein Privatmann ſie verkauft, oder durch einen Grubenbau der Erde abgewinnt. Am beſten mögen Deutſche dieſen damahligen Schwindelgeiſt der Britten aus folgenden Beiſpielen beurtheilen. Seit Jahrhunderten hat der Brittiſche Handel ſich immer an Hamburg vorzüglich gehalten und halten müſſen. Was dieſer Handel abwirft, darüber hat man in England, wie in Deutſchland, lange ausgelernt, und wenn Spekulationen den Gewinn erhöhen, ſo müſſen zufällige oder richtig vorausgeſehene Konjunkturen zu Hülfe kommen. Wer von der Geſchichte dieſes Handels etwas weiß, dem iſt nicht unbekannt, daß zwar eine Sozietät der Engliſchen Aventurier-Kaufleute für dieſen Handel in Hamburg ſeit dem Anfange des vorigen Jahrhunderts beſteht; aber auch eben ſo bekannt iſt es, daß dieſe Kaufleute nicht in Kompagnie handeln, und folglich vorlängſt eingeſehen haben müſſen, daß ſie dadurch den Handel zwiſchen England und Hamburg nicht gewinnvoller machen würden. Aber nun entſtand eine Harburgiſche Kompagnie, welche es laut zu ihrem Zweck

machte, die Handlung von Hamburg nach Harburg zu verlegen. Zum Behuf dieſer großen Unternehmung ſollte eine Lotterie von anderthalb Millionen L. S. dienen. 15 L. S. wurden vors erſte eingeſchoſſen, aber auch bald für 120 L. S. verkauft. Wie war es doch möglich zu denken, daß die bloße Verlegung einer Handlung von einem Orte, an welchem ſich alle Hülfsmittel der Handlung beiſammen finden, zu einem andern, wo ſie alle faſt ganz neu erſchaffen werden mußten, Vortheile geben könnte, ſo groß, als ſie keine Handlung in der Welt giebt. Aber hier hatte der Hof ſelbſt Schuld, und begünſtigte dieſes Windprojekt vielleicht am meiſten nächſt demjenigen, worauf er ſich mit der Südſeekompagnie eingelaſſen hatte. Anderſon ſtellt dieſes Projekt unter den wenigen auf, welche durch Charters und Akten des Parlaments Kraft gewonnen hatten. In einem Patent des Königs, das ich vor Jahren einmahl geſehen habe, deſſen ich jetzt aber nicht wieder habhaft werden kann, wurden Privilegien, Freiheiten, und ich weiß nicht mehr, was für Vortheile denen angeboten, die ſich als Kaufleute in Harburg niederlaſſen würden. Ein Anfang mag doch wirklich gemacht ſein. Dieſe Stadt hat noch jetzt ein Haus, das man in meiner Jugend das Engliſche Haus nannte; vielleicht iſt nun dieſer Name vergeſſen. Es gab Menſchen in England, welche glaubten, auch in dieſem Teiche fiſchen zu können. Denn Anderſon erwähnt einer zweiten Harburger Kompagnie, wiewol ohne einen dazu gemachten Einſchuß und Verkaufspreis anzugeben.

Viele dieſer Waſſerblaſen wurden mit äußerſt kleinen Einſchüſſen angefangen. Auf den Plan einer allgemeinen Brandaſſekuranz wurden 2 S. 6 Pence be-

zahlt, und dieſe zu 8 L. S. d. i. 64mal theurer ausgebracht. Den Bau und die Ausrüſtung von Schiffen zur Frachtfahrt kennt jedermann als ein Gewerbe von höchſt unſicherem Gewinn; den: ſteht es in der Reihe dieſer Bubbles mit einem Einſchluß von 1 L. S., und ward bezahlt mit 15 L. S. Anderſon zeigt eine große Zahl an, bei welcher es bei dem bloßen Einfall verblieben iſt. Alle gelten indeß insgeſammt für Beweiſe der damahligen Verirrung der Brittiſchen Einbildungskraft.

In Frankreich nahm das Spiel ein Ende, als der Hof nicht länger verhehlen konnte, daß er die Nation durch die falſchen Nachrichten von den unerſchöpflichen Schätzen des Landes Miſſiſippi, oder Louiſiana, betrogen habe. In England hatte die Regierung nicht ſelbſt betrogen, aber einen Hauptbetrug in der Verfolgung ſeiner Finanzplane begünſtigt, und den übrigen etwas zu lange nachgeſehen. Bei einigen der letztern fing ſie an, die Urheber und Betreiber durch Mandate von der Art, die man von den ehemahls gebräuchlichen Anfangswörtern ein scire facias nennt, zur Rechenſchaft zu fodern. Sogleich verſchwand der Dunſt, der ſo viele Köpfe benebelt hatte. Aber mit der Südſeekompagnie verfuhr ſie etwas ſäuberlicher. Zwar ließ ſie auch ein scire facias über ſie ergehen, als die Aktien derſelben auf 1000 Prozent geſtiegen waren, wodurch ſie ſogleich fielen. Die Kompagnie verſuchte doch aber noch einige Monate durch alles Mögliche, um ſie wieder in die Höhe zu treiben. Es gelang ihr zuweilen; doch nach jedem Steigen fielen ſie auch deſto tiefer, und am Ende des Jahrs lag das ganze Geheimniß der Berückung ſo offen, daß man nun allerlei Entwürfe machte, die Sache in Ordnung zurück zu bringen. Hierüber kann ich mich nicht ver-

breiten, ſondern verweiſe bloß auf Anderſon, der ſich aber vor der Mühe geſcheut hat, alles vollſtändig aus einander zu ſetzen, wiewol er ſagt, daß er viele ſtarke Konvolute von Papieren beſitze, die ſich darauf beziehen. In Frankreich ward nach geendigtem Blendwerk eine Kommiſſion, das Viſa genannt, errichtet, um wieder Ordnung in die Finanzen des Staats zu bringen, und deſſen Gläubigern zu helfen, ſo gut man konnte. Ihre Verhandlungen ſind in zwei Oktavbänden gedruckt, deren Leſung aber ein ernſthaftes Studium erfodert. Ich ſehe aus Anderſon, daß an 25 Millionen, das iſt etwa die Hälfte der geſammten Nationalſchuld, in Stoks der Südſeekompagnie verwandelt worden ſind. Dieſe veränderten ihre Beſitzer und ihre Namen. Jene verloren ungeheuer dabei, wiewol Andere gewannen. Mit den veränderten Namen veränderten ſich auch die irredeemable Stoks wirklich in redeemable. An dieſen wurden 49 Prozent verloren, für jene ward vortheilhafter abgehandelt.

Daß in dieſen verwirrten Handel auch andere Nationen ſich einmiſchten, und Gewinn und Verluſt daraus entſtand, läßt ſich leicht erachten. In Holland ging es ſehr weit damit. Schriftſteller, inſonderheit Poeten, Buchhändler und Kupferſtecher, machten die Thorheit zum Gegenſtand eines Gewinns für ſich. Ich beſitze Het groote Tafereel der Dwaasheit, vertoonende de opkomst, voortgang en ondergang der Actie, bubbel in Windnegotie, in Vrankryk, Engeland en de Nederlanden, gepleegt in dem Jaare MDCCXX in Fol. 1720. mit vielen Kupfern, aber noch außerdem eine Menge Karrikaturkupfer über eben dieſen Gegenſtand. In Hamburg bedurfte es ſolcher Künſte nicht. Das Uebrige

ſing an zu uns herüber zu ſchlagen. Aber ein weiſes obrigkeitliches Mandat, das zwar einem jeden frei ließ, in und mit Aktien zu handeln, doch erklärte, daß kein Gericht in Hamburg irgend eine Rechtsklage darüber annehmen würde, machte demſelben ein ſchnelles Ende.

Sieben und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 3. Kapitel 6. §. 17. Bd. I. S. 277.

Zwar können alle Schulden der Engliſchen Nation von deren Beſitzern verkauft werden, ſie mögen redeemable oder irredeemable ſein. (Man ſehe den vorigen 56ſten Zuſatz zu §. 10 dieſes Kapitels, und noch umſtändlicher Buch 3. Kap. 2. S. 35 meiner Abh. vom Geldumlauf.) Wenn gleich keine derſelben der Krone aufgekündigt werden darf, ſo kann doch dieſe ſie alle, außer den Annuitäten, aufkündigen, wenn ſie ſich dazu im Stande ſieht, und in dieſer Abſicht heißen ſie redeemable.

Da aber dieſe Schulden in dem Maße höhere Zinſen und daran geknüpfte Vortheile genießen, je dringender jedesmahl das Bedürfniß der Nation bei deren Anleihe iſt, ſo wird die Uebereinkunft über deren Preis ſchwerer, und die Beſtimmungsgründe derſelben ſind ſchwankender, als bei den ſeit dem Jahre 1748 noch übrigen 3 Prozent, oder konſolidirten Stoks. Ueber dieſe muß ich doch Deutſchen Leſern um ſo mehr etwas zur Erläuterung ſagen, je häufiger bei deren Erwähnung in öffentlichen Blättern die Beweiſe ſind, daß man die Sache nicht recht kennt. Man findet ſie oft in den Zeitungen 3 Prozent Annuitäten genannt,

da ſie vielmehr groͤßtentheils (ſ. den vor. Zuſ.) aus Annuitaͤten entſtanden ſind, welche man in aufkuͤndbare und bis zu ihrer Bezahlung laufende Schulden verwandelt hatte. Die Schwindelei mit der Suͤdſeekompagnie im Jahre 1720 hatte den Brittiſchen Staat ſo wenig von den damahligen 50 Mill. L. St. Schulden befreiet, als Frankreich durch die Bank des Law nach 1716 ff. von ſeinen Schulden frei geworden war. Allein jene dauerten als ein 4 Prozent Zinſen tragendes Kapital fort, wozu noch durch den Oeſterreichiſchen Succeſſionskrieg 30 Millionen kamen. Nach dem Aachener Frieden zeigte ſich eine bewundernswuͤrdige und ſeitdem nie wieder entſtandene Einigkeit zwiſchen dem Hofe und dem Parlament, die Schuldenlaſt der Nation zu mindern. Man mußte bei den Zinſen anfangen, um demnaͤchſt zur Abbezahlung der Kapitalien ſchreiten zu koͤnnen. Es ward alſo der kuͤhn ſcheinende Schritt gethan, daß man alle zu 4 Prozent ſtehende redeemable Stoks denjenigen Eignern derſelben, welche von nun an nicht mit 3 Prozent zufrieden ſein wollten, aufkuͤndigte. Man konnte darauf rechnen und rechnete nicht falſch, daß, wenn ja Millionen von denen eingefodert wuͤrden, welchen dieſe Bedingung nicht gefiel, dieſelben von andern geldreichen Leuten willig wuͤrden hergeſchoſſen werden, da der Staat zum Frieden gelangt, und keine Ausſicht da war, Geld zu hoͤheren Zinſen bei ihm anzubringen. Die von der Zeit an ſtehen gebliebenen Schulden, welche nicht viel weniger als 80 Mill. L. S. betrugen, bekamen nun die Benennung der 3 Prozent, und, wegen der, auf einen ſo feſten Fuß geſetzten Zinſen, auch den der konſolidirten Stoks. Nun aber erwuchs eine Erſparung von faſt 800,000

L. St. aus den um 1 Prozent geminderten Zinſen. Es ward feſtgeſetzt, daß dieſe, durch einige andere Zuflüſſe gemehrt, zur Abtragung der Schulden ſelbſt nach und nach ſollten angewandt werden. So entſtand der ſogenannte Sinking fond, mit deſſen Anwendung auf dieſen Zweck es bald aufhörte, als die ſpäteren Kriege das Aufnehmen neuer Kapitalien nothwendig machten, für welche immer höhere Zinſen und Nebenvortheile, deren Erklärung ich hier bei Seite ſetzen muß, eingewilligt, oder vielmehr dem Leihenden angeboten werden mußten. In dieſen Anerbietungen ſteigt das Miniſterium natürlich immer höher, und es knüpft an die Zinſen ſelbſt Prämien aller Art in Lotteriebilletten, Annuitäten u. dgl. Auch dieſe Prämien werden bald von denen, welche an dieſen Geldnegotiationen Theil nehmen, nach Prozenten geſchätzt. Aber um alle nach 1755, als dem Anfange des ſiebenjährigen Krieges, entſtandenen Schulden richtig zu ſchätzen, muß man jene konſolidirten Stoks als einen Maßſtab annehmen. Daher werden auch die Preiſe dieſer Stoks vorzüglich in den Brittiſchen, und aus dieſen auch in Deutſchen öffentlichen Blättern angezeigt. Ich habe Buch 3. Kap. 2. §. 43 meiner Abhandlung vom Geldesumlauf erklärt, von welchen Gründen das Fallen oder Steigen dieſer Stoks abhängt. Hier ſei es genug, anzuzeigen, daß ihr Steigen und Fallen keinesweges auf ein Steigen und Fallen des Kredits der Nation deute.

Indeſſen iſt dem Miniſterium ſehr daran gelegen, das Fallen dieſer Stoks zu verhindern. Der Miniſter Pitt rühmte in den erſten Jahren des Franzöſiſchen Revolutionskrieges den ſich immer erhaltenden guten Preis dieſer Stoks, als einen Beweis von dem Wohlſtande

der Nation und ihren großen Geldeskräften. Wirklich erhielten ſie ſich lange noch um 70 Prozent, da ſie in dem für Großbritannien ſo glücklichen ſiebenjährigen Kriege, in welchem die höchſten Anleihen nicht auf 13 Mill. L. St. ſtiegen, auf etliche und funfzig herabgeſunken waren. Aber dieſes Rühmen hat aufgehört, ſeitdem der Miniſter in den Jahren 1797 u. 98 ſo übergroße Anleihen wieder machen mußte. Sie fielen darauf bis unter den halben Werth herab. Denn da die Bedingungen, unter welchen die letzten Anleihen geſchloſſen waren, bis an 8 Prozent gaben, wenn alles berechnet wird, ſo hat eine Schuld, welche nur 3 Prozent nie zu erhöhender Zinſen giebt, in Vergleichung mit jenen nur halben Werth. Man konnte lange dieſe Stoks als denjenigen Theil der Nationalſchuld anſehn, welcher am ſpäteſten an die Reihe kommen würde, wenn an die Bezahlung der geſammten Schulden mit Ernſt gedacht werden ſollte, wobei ein ſehr langer Friede als die erſte Vorausſetzung gilt. Aber aus eben dieſem Fallen dieſer Stoks entſteht ein Grund für das Miniſterium, ſie in einer vierfachen Abſicht aufzukaufen, zu welchem Ende es einen aus andern Quellen, als den alten, geſammelten Sinking fond von mehr als 1,000,000 L. St. anwendet. 1) Die Regierung ſelbſt erſcheint an der Börſe von Zeit zu Zeit als Käufer dieſer Stoks, und hilft deren Preis höher erhalten, als er ſonſt natürlich ſich ſtellen würde. 2) Dies wirkt natürlich auf den Werth der zu höhern Zinſen gemachten Anleihen. Denn wenn die 3 Prozent Stoks für 60 oder 70 Prozent verkauft werden, ſo haben 5 Prozent Zinſen, die man für neuere Stoks bezahlt, einen höhern Werth, als wenn jene nur 50 gel-

ten. Folglich ſind die bei den neuen Anleihen anzubietenden Zinſen angenehmer, und die Krone bekömmt leichter Geld, als wenn jene 3 Prozent Stoks zu ſehr herabgewürdigt ſind. 3) Da ſie die ſo angekauften Stoks wirklich tilgt, ſo wird freilich dadurch die Nationalſchuld vermindert, und ſie bezahlt jetzt mit etwa 50 Prozent, was vor 1748 zum vollen Werth empfangen und vor dieſem Kriege (man ſehe in der Darſtellung ſelbſt den §. 17.) noch 79 Prozent werth war, wiewol auf der andern Seite ſich die Schuld durch die neuen Anleihen mehr als zehnfach vergrößerte. Eben dadurch aber wird das Total der verkäuflichen 3 Prozent Stoks fortdauernd mehr als 20fach gemindert, und mag jetzt vielleicht 15 Mill. L. St. geringer ſein, als es im Jahre 1748 war. Dies trägt dann ſehr viel dazu bei, um das jetzige Sinken dieſer Stoks zu mindern, und, ſo wenig Gutes ich den Brittiſchen Finanzen in die Länge prophezeihen kann (ſ. die Abhandlung, John Bull der jüngere, oder über die neueſten Vorfälle der Londoner Bank, von J. G. Büſch. Hannover 1797), ſo möchte ich doch annehmen, daß, wenn Großbritannien noch bald zum Frieden gelangt, dieſe Stoks in wenigen Jahren ihren vollen urſprünglichen Werth deswegen wieder erlangen würden, weil deren Summe ſo viel kleiner geworden iſt.

Ich habe im §. 17 zwar noch über das Verderbliche in dieſem Handel, wovon in dieſem Zuſatze nichts erſcheint, zu ſagen verſprochen. Da aber derſelbe ſchon ohnehin ſo lang gerathen iſt, ſo mag es meinen Leſern genügen, wenn ich das Buch anführe, aus welchem ich das Meiſte darüber gelernt habe. Der Titel deſſelben iſt: every man his own Broker (jeder Mann ſein eig-

ner Makler). Der Verfaſſer deſſelben, Edw. Mortimer, welchem verſchiedene Schriften über die Handlung einen verdienten Ruf erworben haben, geſteht, daß ihn die Stoksjobberei unglücklich gemacht, und ihm eine koſtbare Erfahrung darin gegeben habe. Wie ſehr es geleſen ſei und noch geleſen werde, davon zeugen deſſen vielen und noch wiederholten Auflagen. Es mag vielen zur Warnung gedient haben, hat aber doch eine Menge von Leuten übrig gelaſſen, welche dieſes Spiel ſpielen. Mortimer beſchreibt ſehr umſtändlich, was in dieſem Handel auf der Londoner Börſe vorgeht. Dieſer Handel verbreitete ſich auch ſonſt ſehr ſtark in andern Staaten, inſonderheit nach Holland. Die Bekanntſchaft mit einem Manne, der in dem ſiebenjährigen Kriege ſo thätig, als glücklich darin geweſen war, ſetzt mich in den Stand, darüber etwas mehr Zuverläſſiges zu ſagen. Dieſer Mann hielt ſich in den letzten Jahren dieſes Krieges bald in Holland, bald in England auf, und erwartete die Nachricht von den großen Kriegsvorfällen, welche auf das Steigen und Fallen der Stoks Einfluß haben konnten. Kam z. B. in London die Nachricht von der Eroberung der Havana 1762 an, ſo eilte er zur Mündung der Themſe, nahm ein Fiſcherboot, ſetzte mit demſelben nach Holland über, und kaufte in Amſterdam Stoks zu großen Summen. Er nannte mir ein Kaffeehaus, wo die Stoksjobbers ſich zuſammen fanden. Kam nun der Courier mit eben der Nachricht über Harwich und Helvoetſluis etwa mehr oder weniger Stunden ſpäter, und brachte zugleich die Nachricht von den um zwei oder mehrere Prozent geſtiegenen Stoks; ſo war der Gewinn davon ſein, oder vielmehr ſeiner Kommittenten, in deren Vollmacht er

handelte. Kam in den Haag eine widrige Nachricht, z. B. von der Niederlage der Preußen bei Kunersdorf, ſo nahm er ein Fiſcherboot bei Sheveningen, erſchien früher, als der Courier ankommen konnte, in der Change-alley, und verkaufte Stoks, ſo viel er nur immer konnte. Natürlich ſanken die Stoks nach der Ankunft des Couriers, und dann gewann er den Unterſchied zwiſchen dem gefallenen Preiſe, und dem, wozu er verkauft hatte. So verfuhren nicht bloß Einzelne, ſondern die Stokjobbers hatten ſich in zwei Parteien getheilt, die einander zu berücken ſuchten. Nach dem Anfange der Unterhandlungen über den Frieden zu Fontainebleau lag jeder Partei ſehr daran, die erſte Nachricht von dem Abſchluß des Friedens zu erhalten. Um dieſe zu bekommen, verſprach jede beſonders einem Frauenzimmer, welches in enger Verbindung mit der Pompadour ſtand, eine große Summe. Die Partei des oben erwähnten Mannes traf es am beſten; ihre Staffette kam mehrere Stunden früher in Amſterdam an. Nun ward die Zwiſchenzeit bis zur Ankunft des Couriers der andern Partei aufs beſte benutzt. Jene kaufte eine ſo große Summe von Stoks, daß ſie nun ihren Hauptſtreich machte.

Acht und funfzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 6. Bd. I. S. 286.

Die Materie von den Konnoſſementen iſt in ſich ſo einfach, daß die Seegeſetze wenig davon enthalten, und daher auch die Schriftſteller ſich wenig darüber verbreiten. Das Formular findet man in mehrern

Schriften über die Schifffahrt, inſonderheit in dem Buche: der wohlunterrichtete Schiffer, Lübeck, 1792. Zur Belehrung über dasjenige, was in Anſehung der Konnoſſemente Rechtens iſt, und über die Entſcheidungsgründe möglicher Streitfälle darüber, kenne ich nichts, worauf ich verweiſen könnte, als die Inauguraldisputationen von 4 rechtsgelehrten Hamburgern, nämlich: Steetz, Utrecht 1785; Blank, Gröningen 1745; Rentzel, Leyden 1754, und Widow, Göttingen 1761. Auch ſolche Quellen, aus welchen man das Beſte zu ſchöpfen vermuthen möchte, ſind nicht reichhaltig. Langebecks Hamburgiſches Schiff- und Seerecht lehrt, S. 143. ff. nur das Allgemeinſte. Der wohlunterrichtete Schiffer enthält wenig mehr, als Formulare. In Beawes lex mercatoria rediviva hoffte ich viel von dem zu finden, was in England als Geſetz oder Uſanz gilt. Aber auch in dieſem kömmt nichts Erhebliches vor. Die Seerechte beſtimmen nur, was in Fällen, in welche ſich kein außerordentlicher Umſtand miſcht, mit den Konnoſſementen zu thun ſei. Dieſe Umſtände beſtehen inſonderheit in der verſagten oder durch einen Bankerot vereitelten Bezahlung des Gegenſtandes von einem Konnoſſement. Durch dieſe kommen die Rechte in Frage, welche das Konnoſſement deſſen Inhaber giebt. Von dieſen Rechten iſt alſo nur hauptſächlich in den Fallitenordnungen die Rede, und ſie werden der Gegenſtand juriſtiſcher Diskuſſionen. Die angeführten Diſſertationen beſchäftigen ſich inſonderheit mit dieſen. Weil jedoch dieſelben nicht leicht für jedermann zu haben ſind, ſo wäre es ein verdienſtliches Werk irgend eines gründlichen Rechtsgelehrten, wenn er eine Deutſche bündige Abhandlung darüber ſchriebe. Dieſe iſt um ſo viel nö-

thiger, je dunkler die Sache für inländiſche Rechtsgelehrte iſt, wenn von Seeſtädten her responsa juriſtiſcher Fakultäten verlangt werden, oder an die Tribunale ſolcher Deutſchen Staaten appellirt wird, die das jus de non appellando haben. Ich kann mir nicht verbieten, pour la rareté du fait weiter unten ein Pröbchen von einem ſolchen responso der Fakultät einer angeſehenen großen Univerſität in Deutſchland einzurücken. Es wird zu einem Beweiſe dienen, in was für Hände der Kaufmann ſeine Sache oft ſtellen muß, wenn die Gerichte ſeiner Seeſtadt nicht verſtehen, oder nicht wagen, oder nicht befugt ſind, in letzter Inſtanz über dieſelben zu entſcheiden, oder etwa im Mißtrauen auf ihre eigenen Kenntniſſe das Licht, deſſen ſie bedürfen, tief landeinwärts herſuchen.

Da ich mir nicht vorſetzen kann, dieſe wichtige Materie ganz zu erſchöpfen, ſo will ich nur aus nachſtehendem Formular eines Konnoſſements die Hauptſachen, worauf es dabei ankömmt, nach der Ordnung derer Hauptworte, welche ſich durch den Abdruck auszeichnen, ins Licht zu ſtellen ſuchen, wie ich im 3ten Kapitel des 4ten Buchs mit dem Formular einer Police verfahren werde.

„Ich Michael Unverzagt, von Flensburg, Schiffer „von dem Schiffe die Hoffnung, welches auf der „Elbe zur Befrachtung liegt, um nach Barzelona „zu ſegeln, wo meine rechte Ausladung ſein ſoll, „beſcheinige, daß ich im Raum des erwähnten Schiffes „von den Herren Reiner und Komp. acht und vierzig „Laſt Preußiſchen Weizen, in elfhundert und ſiebenzig „neuen Säcken mit nebenſtehenden Zeichen <|> M. „A. M., gut und wohlbeſchaffen, empfangen habe, um, „wenn mir Gott eine glückliche Reiſe giebt, an den

„Herrn M. Amat und Moreau in Barzelona zu lie-
„fern. Die Fracht iſt zu vier Tauſend acht hundert
„Mark Kurant gedungen, und die Avarie nach der
„Seeordnung. Zur Erfüllung deſſen verbinde ich
„meine Perſon und das Schiff mit allem Zubehör, wor-
„über ich drei Konnoſſemente unterſchrieben habe:
„wenn einem davon Genüge geſchehen, ſo ſind die an-
„dern von keinem Werthe. So geſchehen in Hamburg
„den 21ſten Auguſt 1799."

Michael Unverzagt.

Einhalt und Maße unbekannt,
frei von Verderben.

Zu den Worten:

1) „welches auf der Elbe in Ladung liegt."

Zwar zeigt ſich der Abladungsplatz in der Unter-ſchrift des Konnoſſements, und es kömmt auf die be-ſondere Angabe deſſelben nicht vieles an. Doch ſuch-ten die Franzoſen, um die Vorwände für ihre Kaperei zu vervielfachen, im Jahre 1797 einen Vorwand zur Kon-fiszirung darin, daß ein Däniſches Schiff Papiere führte, die es nicht auf der Rhede von Altona, ſondern im Hamburger Hafen eingenommen hatte, da in andern Papieren Altona als ein Abgangshafen notirt war. In der Hinausſicht auf ſolche Fälle, die doch immer wieder entſtehen können, möchte der hier gewählte Ausdruck noch vorerſt rathſam bleiben.

2) „alldameine rechte Entladung ſein wird"

Der Beſtimmungsort muß deutlich ausgedruckt ſein. An dieſen müſſen dann die wichtigſten Konnoſſe-mente, eines in den Händen des Schiffers, das an-dere in den Händen des Empfängers, zuſammenkom-

Hiebei gilt die Frage, ob, wenn ein Schiffer zufällig in einen andern Hafen als Nothhafen kömmt, oder auf einem Fluſſe in ſeiner Fahrt vor dem Orte, wo gewöhnlich ein Schiff gelichtet wird, dem Inhaber des von ihm ausgeſtellten Konnoſſements oder der Certepartie (denn hier iſt eins ſo gut wie das andere) ſchon gehalten ſei, die Waare abzuliefern? Daß grober Betrug daraus entſtehen kann, beweiſt der Vorfall, den ich in dem 68ſten Zuſatz zu Buch 4. Kap. 3. §. 11. erzählt habe. Dem zufolge dünkt mich, iſt der Schiffer nicht gehalten, die Ladung anders als in dem Beſtimmungshafen, oder an dem Ort vor demſelben, wo man Schiffe zu löſchen anfängt, die Waare dem auszuliefern, der ihm mit einem Konnoſſement oder mit der Certepartie entgegen kömmt. Er muß wenigſtens gegen jeden Anſpruch Sicherheit verlangen, der auch aus andern Urſachen entſtehen kann, worauf ich bald kommen werde.

3) „wohl konditionirt."

Die folgenden Worte zeigen, daß der Schiffer für keinen Zufall einſteht, der eine Folge einer ſchweren Reiſe und anderer Unfälle iſt. Ein Portugieſiſcher Schiffer muß nach den Seerechten ſeines Landes für den Schaden durch Naßwerden der Güter im Schiffe einſtehen. In unſern Gegenden ſichert ſich aber noch der Schiffer durch den Zuſatz: frei von Beſchädigung und Leckage, wenn er naſſe Waaren hat. Billig ſollte der Zuſatz nicht fehlen, daß er auch für den Verluſt durch Dieberei einſtehe. Das aber geſchieht nicht, ſondern der Schaden fällt, wenn er erwieſen iſt, dem Verſicherer zur Laſt, falls das Gut verſichert iſt, ſonſt mag es der Eigner durchfechten ſo gut er kann.

4) „zu liefern an Herrn —"

Da ſo mancherlei Umſtände eintreten, bei welchen der im Konnoſſement bezeichnete Empfänger nicht ſelbſt die Waare empfangen kann, und einem andern ſein Recht an dieſelbe überträgt, ſo ſollten billig in jedem Konnoſſement dem Namen des Empfängers, die Worte: „oder an deſſen Ordre," eingefügt werden. Mancher Kaufmann thut dies ſchriftlich. Aber weil es nicht als feſte Regel gilt, ſo wird es nicht dem Formular eingedruckt. In den Brittiſchen Konnoſſementen wird dem Namen des Empfängers zugeſetzt: or to his aſsigns (den von ihm Angewieſenen). In einem Holländiſchen Konnoſſement habe ich die Worte geleſen: (ofte aan synen facteur, ofte gedeputeerden.)

Da der Verlader nicht auch der Empfänger ſein kann, es ſei denn, daß er mit der Waare gehe, oder derſelben nachreiſe, ſo müßte billig dem Namen deſſelben in allen Konnoſſementen der Ausdruck: „oder an deſſen Ordre," beigefügt werden. In der That wird gewöhnlich ein Konnoſſement, oder eine Certepartie, an den von dem Verlader beſtimmten Empfänger indoſſirt, wenn er nicht ſchon in dem Konnoſſement an dieſer Stelle bezeichnet iſt.

So lange indeſſen es Uſanz bleibt, daß die Worte, „an deſſen Ordre," nicht als weſentlich in dem Konnoſſement ſtehen müſſen, ſo entſteht daraus die Frage, ob ein überhaupt nicht indoſſirtes, oder ein nicht in einer fortgehenden Folge von Namen von dem Verlader an bis zum letzten Präſentanten indoſſirtes Konnoſſement, völlige Kraft habe. Es iſt freilich wahr, daß, wenn bei einer großen Entfernung, oder nach einer langen Reiſe des Schiffes, das Konnoſſement ohne

alles Indoſſament erſcheint, der Präſentant deſſelben die Waare nicht empfangen könne, ohne eine hinlängliche Sicherheit auf deren Werth auf den Fall zu ſtellen, daß ein anderes gehörig indoſſirtes Konnoſſement noch erſcheine. Denn es ſind derer Fälle zu viele denkbar, da ein Konnoſſement in unrechte Hände, und als absque legitimo titulo, gerathen ſein kann. Aber die Sache wird ſchon ganz anders, wenn der letzte Präſentant auch nur ein Indoſſament vor ſich hat, welches beweiſt, daß wenigſtens er possessor bonae fidei von demſelben ſei. Dann muß er bei allen Rechten geſchützt werden, die ihm dieſes Konnoſſement giebt, und vollends alsdann, wenn kein anderes Konnoſſement erſcheint, welches in Einer Folge von dem Verlader an bis zum letzten Präſentanten indoſſirt, und NB. früher datirt iſt. Doch auch das frühere Datum kann ihm ohne andern Beweis nicht nachtheilig werden, weil, wenn ſeinem Konnoſſement das Datum fehlt, und ſonſt an deſſen Richtigkeit nicht zu zweifeln iſt, über die Priorität ſich nicht entſcheiden läßt.

Eben dieſe Worte, „zu liefern an,“ enthalten aber auch die ganze Verpflichtung, die für den Schiffer Statt hat. Er ſoll abliefern an den, deſſen Namen das Konnoſſement bezeichnet. Außer der Ablieferung des Guts an die bezeichnete Perſon, und in ſo gutem Zuſtande, als er es empfangen hat, ohne für Unfälle, von welchen er nicht Meiſter iſt, gehalten zu ſein, iſt er zu keiner weitern Vorſorge verbunden, und eben ſo wenig darf er ſich zu einer ſolchen zudrängen. Da der Kaufmann nimmer in Perſon an ſeinem Schiffe erſcheint, es ſei denn, um eine leichte Waare von großem Werth zu empfangen, ſondern ſeine Bedienten oder

Taglöhner ſendet, auch an dieſe das Konnoſſement nicht indoſſirt, ſo liegt jenem nicht ob, zu unterſuchen, ob die ſubſtituirten Empfänger auch etwa durch Betrug oder Diebſtahl zu dem Konnoſſement gelanget ſind. Er iſt dabei um ſo viel ſicherer, weil, wenn er das Konnoſſement für das ſeinige erkannt, und wieder in Händen hat, kein Dokument irgend eines Anſpruchs an ihn verbleibt.

Deſto weniger aber ſteht ihm frei, aus irgend einem Vorwande die Ablieferung zu verſagen. Ich werde davon unten noch mehr reden.

In dieſer ſimpeln Verpflichtung des Schiffers, gegen ſein Konnoſſement abzuliefern, liegt ſo viel, daß der Empfänger eines Konnoſſements noch vor Ankunft der Waare ſich als Eigenthümer derſelben anſehen kann. Bei vielen derſelben iſt die Folge einverſtanden, daß der Verſender auf den größten Theil des Werths der Waare, gewöhnlich auf zwei Drittheile, traſſirt. Hiezu kann ſich der Empfänger mit Sicherheit verſtehen; er nimmt auch gewöhnlich, um dies ihm beſtimmte Eigenthum gegen Seeſchaden zu ſichern, Aſſekuranz auf daſſelbe. Er darf ſich nicht ſcheuen alle Unkoſten auszulegen, deren manche ſchon vor dem Empfange der Waaren vorfallen. Auch die Fracht bezahlt er; oder er iſt vielmehr durch das Konnoſſement ſelbſt dazu verpflichtet. Indeſſen wird die Fracht ſelten bei dem Empfange der Waare und der Weggebung des Konnoſſements ſchon bezahlt. In dem Drange der Geſchäfte, welche bei der Entladung eines großen Schiffes von ſo vielen Stückgütern entſtehen, überläßt der Schiffer und ſelbſt ſein Rheder, wenn er am Orte der Ausladung lebt, dieſe Mühe dem Schiffsmakler, der die Rechnung

über Fracht, kleine Avarie, Primage, Kaplacken, für jeden Artikel ausſtellt, und oft dann erſt anfängt, den Belauf derſelben einzufodern, wenn das Schiff mit einer neuen Ladung wieder abgeſegelt iſt.

Die Natur der Sache erfodert, daß der Inhaber eines Konnoſſements unbeſchränkte Freiheit habe, durch Uebertragung deſſelben einen andern in das Recht zu ſetzen, die in demſelben bezeichnete Waare zu empfangen, und ſich dadurch in völligen Beſitz derſelben zu ſetzen. Die einer Bedenklichkeit am wenigſten fähigen Veranlaſſungen ſind:

a) wenn er Gelegenheit hat, die Waare ſchon vor ihrer Anlangung zu verkaufen;

b) wenn er fremden Geldes bedürftig iſt, und das Konnoſſement ſeinem Kreditor zur Sicherheit giebt, der nun entweder ſelbſt noch die Aſſekuranz auf daſſelbe nimmt, oder die ſchon ausgeſtellte Police von ihm daneben empfängt.

Wenn der Kaufmann, der dieſes thut, nachher ein behaltener Mann bleibt, ſo wird kein Menſch hintennach fragen, ob er recht daran gethan habe. Weil aber die Verlegenheiten eines Kaufmanns der Zeit nach dem wirklichen Bankerot deſſelben ſo nahe voran gehen, und Kaufleute, die dem Bruche nahe ſind, ſehr gewöhnlich ſolche Konnoſſemente zu der Zeit übertragen, da ſie es als ehrliche Männer nicht mehr thun ſollten, ſo wäre freilich zum Beſten der Handlung eine feſte Norm und Regel zu wünſchen, wie ſpät vor einem Falliment noch die Uebertragung eines Konnoſſements gültig ſein ſolle. Ich habe im 83ſten Zuſatz, zu Buch 4. Kap. 7. §. 10 u. 11. gezeigt, wie ſchwer es halte, den Zeitpunkt auszumitteln bis zu welchem die Transaktionen

eines Falliten vor ſeinem Bankerot noch gültig bl iben. Indeß iſt dies der kritiſche Punkt, in welchem die bürgerlichen Geſetze und Gerichte ſich der Konnoſſemente annehmen. Dies geſchieht inſonderheit in den alliten-ordnungen. Die Hamburgiſche verordnet darüber Art. 25. §. 3. Folgendes: „Wäre aber das Konnoſſement „von dem Falliten **vor ſeinem Austritt** an einen „dritten veräußert, oder verpfändet, ſo iſt der Inhaber „deſſelben de.n Ablader oder Verſender vorzuziehen, und „muß ſich dieſer ſeines Schadens an der Maſſe beſt-„möglichſt erholen," und §. 5. „Indeſſen ſteht dem „Ablader, oder ſeinem hieſigen Gevollmächtigten frei, „das verſetzte Konnoſſement gegen die darauf vorge-„ſtreckte Schuld einzulöſen." Man merke wol, daß hiebei gar nicht in Frage kömmt, auf welche Weiſe ein Konnoſſement in des letzten Inhabers Hände gekommen ſei; ob vielleicht ſchon vorher etwas mit demſelben vorgegangen, das der Rechtmäßigkeit des Beſizzes entgegenſteht; vielweniger, ob es an den Falliten gehörig indoſſirt, oder durch eine vollſtändige Folge von Indoſſamenten gelanget ſei. Dabei ſteht es gewiß unſtreitig völlig feſt. Iſt die Veräußerung eines Konnoſſements aus den Händen eines dem Bankerot nahen, und des Vorſatzes, zu betrügen, verdächtigen Kaufmanns, zu weſſen Nachtheil es auch immer ſein mag, ſo ſehr gültig, wie feſt müſſen dann nicht die Rechte ſtehen, welche jemand an ein Konnoſſement hat, der possessor bonae fidei deſſelben iſt, und keine unreine Abſicht in dem Gebrauche verräth, den er von dem Konnoſſement gemacht hat, oder noch machen will?

Mir iſt kein Geſetz bekannt, das dieſem Eigenthumsrechte an ein Konnoſſement entgegen ſtünde, außer

dem Franzöſiſchen droit de suite. Man ſehe den 48ſten Zuſatz, zu Buch 3. Kap. 2. §. 8. Bd. II. S. 281. Aber dies geht nicht auf das Konnoſſement, ſondern auf die in demſelben bezeichnete Sache, welche der nicht dafür bezahlte Eigenthümer derſelben ſich vindiziren darf, wenn er ſie noch in Frankreich, oder auf Franzöſiſchen Gewäſſern anhalten kann, ob er gleich weiß, daß das darüber ausgeſtellte Konnoſſement bereits verſandt, ja ſogar die Tratte auf deren Werth an den Ausländer, oder an den in dem Konnoſſement beſtimmten Empfänger abgegangen iſt, und dieſer folglich ſich höchſt wahrſcheinlich zu deren Bezahlung anheiſchig gemacht hat. Aber in dieſem Verfahren iſt von einer Vindikation des Konnoſſements ſelbſt gar nicht die Rede, um welches die das droit de suite übende Gläubiger ſich gar nicht bekümmern. Auch muß dieſer alle Hoffnung aufgeben, das Konnoſſement oder die Sache noch außer Landes ſich zu vindiziren. Welch eine Verwirrung und Unſicherheit würde nicht dadurch in die Handlung gebracht werden, wenn ein entferntes Gericht die Hände dazu bieten wollte, einem, wenn gleich um das Seinige betrogenen, Kaufmann, trotz eines ſchon veräußerten Konnoſſements, zu demſelben zu verhelfen. Es verſteht ſich, daß es jede Klage über ſolche Vorfälle annehmen muß, die ein Ausländer über Betrug und Bevortheilung bei ihm anbringt. Aber ein Konnoſſement muß ihm immer heilig bleiben. Es muß nicht daſſelbe aus den Händen eines Possessoris bonae fidei winden, und eben ſo wenig dieſen in der Ausübung des Rechts ſtören wollen, welches ihm das Konnoſſement giebt. Ein Gericht, das dieſes thut, nimmt dadurch allen vorher beſchriebenen Transaktionen ihre Zu-

verläßigkeit, woran doch dem Handel ſogar ſehr gelegen iſt, daß, wenn auch Einzelnen durch eine in ſich unerlaubte Veräußerung eines Konnoſſements zu nahe geſchieht, der Schade für das Ganze unendlich größer ſein würde, wenn die Konnoſſemente etwas von der Kraft verlören, welche ihnen, auch ohne viele poſitive Geſetze, die Uſanz allenthalben, wo man mit der Handlung hinlänglich bekannt iſt, beilegt.

5) „unter nebenſtehendem Zeichen."

Dieſe Zeichen und Zahlen müſſen übereinſtimmend mit ..nen in der Police angegebenen ſein, wenn Verſicherung auf die Waare genommen iſt.

6) „Avarie nach der Seeordnung."

Dieſe Avarie iſt hier die kleine Avarie, von welcher ich Buch 4. Kap. 2. §. 2 und 3. im 1ſten Bde. S. 308 geredet habe. Das Primage und das in den nordiſchen Meeren gewöhnliche Kaplacken wird zwar im Konnoſſement nicht erwähnt, aber doch bei Bezahlung der Fracht mit eingefodert, oft unter Einer Benennung, oft unter beiden. Es herrſcht hierin mehr Willkürliches, als billig Statt haben ſollte. Man verſtand darunter urſprünglich ein Stück Tuch, oder das Geld dafür, zu einer Nebelkappe, das man dem Schiffer gab, um ihn in Muth zu erhalten, bei ſchlechter Witterung das Deck ſeines Schiffes nicht zu verlaſſen.

7) „wenn einem Genüge geſchehen ꝛc."

d. h. wenn die Waare gegen Vorzeigung des einen Exemplars abgeliefert iſt, auf welchem der Schiffer alsdann quittirt wird.

Die Konnoſſemente ähnlichen ſich in dieſem Umſtande den Wechſeln, von welchen gewöhnlich zwei Abſchriften ausgeſtellt werden, deren einer allein nur Ge-

nüge geſchehen darf und muß. Doch iſt bei den Wechſeln nicht gleiche Nothwendigkeit. Ein Solawechſel kann ſeinen Zweck ganz erfüllen, und erfüllt ihn in allen Fällen, wo derſelbe nicht in Giro gebracht werden ſoll, da man wegen des letztern eine zweite Abſchrift, auch, wenn der Wechſel in großer Ferne, zumahl übers Meer, geht, wol eine dritte, ja ſogar eine vierte ausſtellt. Von Konnoſſementen müſſen in jedem Fall wenigſtens drei Abſchriften ſein, deren eine der Ablader behält, die zweite der Schiffer mitnimmt, und die dritte dem Empfänger zugeſandt wird. Dieſe letzte iſt die wichtigſte, und wird zu der ſo oft nothwendigen Uebertragung des Eigenthums angewandt. Eben deswegen werden auch oft vier oder fünf Abſchriften gemacht, um zu mehrerer Sicherheit dem Empfänger, durch verſchiedene Landpoſten, oder, wenn das Meer dazwiſchen iſt, wie z. B. von und auf Nordamerika, durch verſchiedene Schiffe zugeſandt werden zu können, damit es ihm nicht zu rechter Zeit an dieſem zum Empfange der Waare ſo nöthigen Papier fehle. Der Beweis, daß Einem dieſer Papiere Genüge geſchehen ſei, iſt, wenn zwei Abſchriften deſſelben in den Händen des Schiffers ſich beiſammen finden.

Freilich wäre es wohlgethan, wenn die Verlader auch ihre Namen auf jedes Konnoſſement ſetzten, ja ſogar ihr Siegel beifügten. Dadurch würde 1) der Schiffer, welcher aus der Handſchrift, mit welcher das Papier ausgefüllt iſt, keinen Beweis der Authentizität deſſelben nehmen, ſondern nur unterſuchen kann, ob ſeine eigene Handſchrift nachgemahlt ſei, gewiſſer in ſeiner Beurtheilung. Aber auch 2) würde einem betrügeriſchen Schiffer es ſchwer gemacht, ein falſches Kon-

noſſement mit ſeiner eigenen Handſchrift zu machen, und die Waare an irgend jemand, der mit ſeinem Betruge im Einverſtåndniß iſt, abzuliefern. Der Stempel, unter welchem in manchem Lande, z. B. in England, die Konnoſſemente allein gůltig ſind, hindert dieſes nicht allerdings. Mehrere Schwierigkeit wůrde in den Handſchriften der Indoſſamente liegen, wenn Geſetze oder die Uſanz vorſchrieben, daß ſie auf jedem Konnoſſement vollſtåndig ſich zeigen můßten. Ueberhaupt ſcheint die Verfertigung falſcher Konnoſſemente von dem Schiffer ſelbſt eine ſo leichte Sache zu ſein, daß man ſich wundern muß, wie ſo wenige Beiſpiele davon vorkommen. Aber eben das zeugt von der bei dieſen Leuten noch in allgemeinen feſt beſtehenden Moralitåt. Indeſſen ſind doch einige Kaufleute gewohnt, ihre Firma auf die Konnoſſemente zu ſetzen, wofůr die Wahl des Orts gleichgůltig iſt.

Dem Konnoſſement wird die kurze Unterſchrift: „den Inhalt empfangen," oder etwas gleichlautendes untergeſetzt. Dies ůberlåßt man auf großen Komptoiren dem Everfůhrer, der die Waare von Bord holt. Ein an einem Ort befahrner Schiffer iſt mit der Unterſchrift dieſes Mannes bekannter, als mit den vielerlei Hånden der Komptoriſten. Fehlt etwas bei der Ablieferung, ſo wird zwar das Konnoſſement dem Schiffer abgegeben, aber auch in der Unterſchrift bemerkt, wie viel abgeliefert ſei. Da, wie geſagt, manches Konnoſſement nur an Ordre gezeichnet wird, ſo kann aus der Mehrheit der Abſchriften ſchådlicher Mißbrauch und Betrug erfolgen. Der Ablader giebt z. B. vier ſolche an Ordre geſtellte Abſchriften dem Schiffer zu unterſchreiben, der ſich nicht weigern darf. Nun

ſendet er eins derſelben einem Korreſpondenten, dem er ankündigt, daß er auf zwei Drittel des Werths traſſiren wolle; ſendet aber ein zweites Konnoſſement an einen andern, welcher, wenn es ihm glückt, daſſelbe früher bekömmt, und ſich der Waare bemächtigt. Dies iſt freilich wahre Spitzbüberei. Aber das Gewiſſen manches Kaufmanns iſt weit genug, um in folgendem Fall ſich für entſchuldigt zu halten, dergleichen vor kurzen in Hamburg vorgefallen iſt:

A, Kaufmann in England, verladet in dem Hafen ſeines Platzes eine Partei Waaren von anſehnlichem Werth auf Hamburg, und läßt ſich vier an Ordre ausgeſtellte Konnoſſemente von dem Schiffer unterſchreiben. Zwei davon behält er; ein drittes ſendet er an B, ſeinen Banker in London, mit dem Auftrage, daſſelbe an C in Hamburg zu verſenden, und auf denſelben für ⅔ Theil des Werths zu traſſiren. C, dem der gehörige Advis davon gegeben iſt, acceptirt ohne Bedenken. Als das Schiff in Hamburg angekommen iſt, ſendet er einen Everführer an daſſelbe, der aber, wie das oft der Fall iſt, die Waare noch nicht bekommen kann, weil ſie zu tief unter andern Gütern im Schiffe liegt. Nun hatte A in Erfahrung gebracht, daß ſein Banker B in London ſchlecht ſtünde, und er das Geld für die in Hamburg bezahlten Wechſel in deſſen Konkurſe würde zu ſuchen haben. Er indoſſirt alſo das vierte ihm noch übrig bleibende Konnoſſement, denn eins behielt er noch immer als Ablader, an einen eiligſt nach Hamburg reiſenden Kommis, welcher ſogleich nach dem Tage ankömmt, an welchem C ſeine Waare aus dem Schiffe vergebens hatte holen laſſen wollen. Als nun der Everführer mit dem erſten Konnoſſement wieder

zum Schiffe kömmt, um die Waare zu empfangen, zeigt ihm der Schiffer jenes vierte Konnoſſement vor, und erklärt ihm, daß er ſie auf daſſelbe bereits abgegeben habe. C muß nun ohne Weigerung die Tratten bezahlen, bekömmt keine Waare dafür, und muß ſich an den Konkurs des Londoners B halten.

Beiſpiele dieſer Art dienen inſonderheit dazu, daß Kaufleute, vorzüglich Anfänger, ſich warnen laſſen mögen, ſich bei ſolchen an Ordre geſtellten Konnoſſementen doch auch überhaupt bei den raſch darauf erfolgenden Tratten in Acht zu nehmen. In den jetzigen Umſtänden der Handlung und in der öftern Geldverlegenheit, in welche die plötzlich geſunkenen Preiſe der Waaren die Kaufleute dies- und jenſeits des Meers verſezzen, wird viel mit ſolchen Konnoſſementen und Tratten, theils mit, theils ohne Abſicht des Betruges, verſucht. Aber wie viel Fragen haben bei einem ſolchen Falle Statt, wenn bloß auf Gründe des gemeinen Rechts geſehen wird! Ich will mich nur bei der einen aufhalten: Iſt nicht der Schiffer verantwortlich, wenn er, welches ich nicht genau weiß, das erſte Konnoſſement des C geſehen hat, daß er dennoch die Waare auf das zweite ihm vorgelegte Konnoſſement ablieferte. Es iſt wahr, daß dies ein Fall iſt, wo der Schiffer noch Recht hatte, mitzuſprechen, und die Ablieferung der Waare zu verweigern, wenn er die Abſicht gemerkt hätte, den Inhaber des erſten Konnoſſements um ſein Recht zu bringen; aber verantwortlich iſt er keineswegs, daß er dies nicht gethan hat. Denn

1) ihm liegt keine andere Pflicht auf, als die Waare auf Vorzeigung Eines der von ihm unterzeichneten Konnoſſemente abzuliefern, weil, **wenn dem einen Ge-**

nüge geſchehen iſt, die übrigen ohne Werth ſind.

2) Selbſt dann, wenn er eine Verſchiedenheit in den beiden Konnoſſementen eingefüllten Indoſſamenten (denn die auf Ordre ausgeſtellten werden gewöhnlich in Blanco indoſſirt) gemerkt hätte, ſo kannte er die Rechte von beiden Inhabern nicht, und konnte ſich nicht die Entſcheidung zwiſchen ihnen anmaßen. Als ein ehrlicher Mann hätte er freilich Anſtand nehmen, ſich näher erkundigen, und eine nähere Erörterung veranlaſſen, keineswegs aber ſelbſt die Sache als einen Streitfall an die Behörde bringen dürfen.

3) Die Eile, mit welcher der Führer eines mit vielen Stückgütern beladenen Schiffes ſich ſeiner Ladung zu entledigen ſucht, und die Menge derer Papiere, welche von ihm rekognoscirt werden müſſen, entſchuldigt ihn durchaus, wenn er ſich bloß mit dieſer Rekognition beſchäftigt, die an ihn gelangenden Konnoſſemente mit den in Händen habenden genau vergleicht, und, wenn kein Verdacht von eigentlicher Verfälſchung entſteht, die Waare verabfolgen läßt.

Wenn aber ihm keine ſolche Pflicht obliegt, über etwas mehr, als über die Richtigkeit der Papiere zu urtheilen, ſo iſt er auch durchaus nicht befugt, die Befolgung eines unverdächtigen Konnoſſements etwa unter dem Vorwande zu verweigern, daß er von den Verhältniſſen des Abladers und des Empfängers und gewiſſen darein ſich miſchenden Vorfällen, z. B., daß die Waare nicht bezahlt ſei, und die darauf gezogenen Wechſel nicht acceptirt worden, unterrichtet ſei. Wöllte ja ein Kaufmann durch ein beſonderes Mandat den Schiffer zu etwas dergleichen autoriſiren, wie dies wol bei

Schifffahrten, die nicht in die Ferne gehen, und mit kleinen Schiffen geſchieht, ſo muß er kein Konnoſſement ausſtellen, oder er mag dieſe dem Schiffer gegebene Vollmacht auf demſelben bemerken. Dann aber kann es nicht mehr für ein Konnoſſement gelten, und im großen Handel würde man darüber lachen.

8) „Gewicht und Inhalt unbekannt."

Dem Anſchein nach ſollte dies nicht dem Schiffer unbekannt ſein müſſen, welchem die Waare unter der Verpflichtung anvertraut wird, daß er ſie ſo, wie er ſie empfangen, getreulich wieder abliefern wolle. Aber das geht auf nichts weiter, als was das äußerliche Anſehen giebt. Darauf deutet das Wort: wohlkonditionirt. Sollte es ihm erlaubt, oder er dazu gehalten ſein, Inhalt und Gewicht zu unterſuchen, ſo müßte er ja alle Colli *) öffnen dürfen. Das wird er wegen der großen Umſtändlichkeit nicht thun, und der Kaufmann wird es ihm nicht erlauben wollen.

Freilich läge darin ein Mittel, den nicht ſo gar ſeltenen groben Betrügen vorzubeugen, da ein Collo mit gehörigen Konnoſſementen in die Ferne verſandt und darauf traſſirt wird, jenes ſich aber hintennach mit Nichtswürdigkeiten aller Art angefüllt befindet. Allein jenes Unterſuchen durch den Schiffer findet ſo viele

*) Ich habe in der Vorrede zu meinem kaufmänniſchen Briefſteller gerathen, dies ausländiſche Wort beizubehalten, ſo rathſam es auch iſt, den Deutſchen kaufmänniſchen Briefſtiel von fremden Wörtern zu ſäubern. Denn die Deutſche Sprache hat kein Wort, unter welchem alle Einfaſſungen, den man den zu verſendenden Waaren giebt, als Tonnen, Säcke, Körbe und dergleichen, begriffen, und die beſondere Bezeichnung vermieden werden könnte.

Schwierigkeit, und das Mittel möchte ärger als das Uebel ſelbſt ſein, das in ſo vielen Staaten, durch die Unterſuchung bei den Zöllen, wo nicht unmöglich gemacht, doch ſehr erſchweret wird.

Nach vorſtehenden allgemeinen, und, wenn anders Konnoſſemente einige Gültigkeit haben ſollten, unumſtößlichen Sätzen, will ich noch von einem Fall umſtändlich handeln, welcher ſeit drei Jahren mehrere Gerichte eines benachbarten Staats beſchäftigt. Ich geſtehe, daß derſelbe mich inſonderheit veranlaßt hat, es mit dieſer Sache ſo ernſthaft zu nehmen, und, wo möglich, etwas dazu beitragen, daß dieſelbe von Deutſchen Gerichten und auch Juriſtenfakultäten mit Klarheit angeſehen und beurtheilt werde. Ich will zuvörderſt die Hauptumſtände herſetzen, auf welche Gerichte, die da wiſſen, was ein Konnoſſement iſt, und welche Kraft es hat, allein ſehen werden, und ſie ganz einfach darſtellen.

An D. D. unter der Firma W. Erben und Komp. in R. gelangte vor drei Jahren von London her ein Konnoſſement folgenden wörtlichen Inhalts:

„Shipped in good Order and well Condition'd by Jonathan Russel, for self, and others, all citizens of the united States of America, in and upon the good Ship, called the Thomas', whereof is Master, for this present Voyage, Severin Erichson, and now riding at Anchor in the Port of Charlestown, and bound for Cowes, and a Marcket, to say, Seven Hundred and Eighty four whole and One Hundred et Therty two half Barrels Rice, beeng mark'd and number'd as in the Margin, and are to be

delivered in the licke good Order, and well Condition'd, at the aforesaid Port of a Market (the Danger of the sea only excepted) unto M. James V. Murray, or-to his Assigns, he or they paying Freight for the said Goods, as in Charterparty, with Primage and Average accustom'd. In Wittness whereof the Master or Purser of the said Ship hath affirm'd to three Bills of Loading all of this Tenor and Date: the one of which three Bills being accomplish'd, the other fourto stand wid. Charlestown 3/5 March 1796.

Severin Erichson.

in dorso

Charlestown 7. March 1796.
Received the Freight of the within as pr. Charterparty.

Severin Erichson.

Dieſem war ein in London von Barrow u. Komp. geſchriebenes Indoſſament unter folgenden Ausdrücken beigefügt:

Deliver the Contents of the within bills of loading to the Heirs of M. C. W. et C. or order.

Per Procuration of James V. Murray under a frowes of substitution from Otis Ammidon.

Bird Savage et Bird.

Dieſes Indoſſament war zuerſt der vidimirten Kopei des Konnoſſements untergeſchrieben. Weil aber

1) nachher das Original folgte,

2) wider die Richtigkeit von beiden den Akten nach gar kein Zweifel erhoben,

3) kein anderes Konnoſſement erſchienen iſt, ſo iſt

auf dieſen Nebenumſtand gar nicht zu achten, und für jedes Gericht konnte nur die Frage ſein, ob irgend ein anderer, als der Inhaber dieſes Konnoſſements und der ebenfalls in Charlestown geſchloſſenen Certepartie, berechtigt ſei, die Ladung an ſich zu nehmen, und inſonderheit, ob der Schiffer dieſelbe an irgend einen andern habe ausliefern, oder für einen angeblichen, nicht bezahlten Verkäufer der Ladung zurückhalten dürfen? Dieſe Hauptfrage finde ich in den mir mitgetheilten Akten gar nicht beachtet, wol aber Nebenumſtände, welche meine Leſer aus folgendem Faktum erfahren werden.

Ruſſel aus Neuyork befrachtet in Charlestown ein Schiff, über welche Befrachtung gehörig die Certepartie gezeichnet wird.

Er beladet es mit Reiß auf Cowes von wo aus der Schiffer denjenigen Markt zu ſuchen hat, welchen ihm anzuweiſen Murray in London, neben Verſendung des Konnoſſements und der Certepartie, autoriſiren wird.

Ruſſel traſſirt den Belauf dieſer Ladung auf Murray in London an die Ordre von Man et Folz in Charlestown, indoſſirt die Wechſel in Blanco an Man und Folz in Charlestown, welche letztern nachher als Verkäufer dieſer Ladung Reiß auftreten.

Murray in London kömmt in Geldverlegenheit, zedirt dieſe Ladung Reiß durch ſeinen Bevollmächtigten an Bird, Savage et Bird in London vor ſeinem Falliment, welche hienächſt ſolche an D. D. in R. konſigniren.

Die Papiere, welche Bird, Savage et Bird an D. D. in R. einſchicken, ſind

1) vidimirte Kopie des Konnoſſements, jedoch mit ihrem eigenhändigen Indoſſament.

2) Abſchrift der Certepartie,

3) ein Brief des Inhalts, dem Schiffer die Fracht laut Certepartie zu bezahlen, ihm, falls er wegen Ablieferung der Ladung Schwierigkeiten machte, nachdrücklichſt entgegen zu gehen, die Ladung beſtmöglichſt zu verkaufen, und den Ertrag zu remittiren.

Der Schiffer kömmt nach der Anweiſung von B. S. et B. nach R., weigert ſich aber die Ladung an D. O. zu überliefern, ſondern wählt ſich, unter dem Vorwand, daß M. und F. in Charlestown nicht bezahlt, und die oben erwähnten Wechſel in London proteſtirt ſeien, auch einen andern Konſignatär oder Kommiſſionär in R. D. O. ſucht alſo ſogleich einen Beſchlag auf die Ladung nach, und ſchreitet hienächſt zum Prozeß wider den Schiffer zur Ablieferung der Ladung. Es wird hierauf der von dem Schiffer gewählte Konſignatär von Obrigkeitswegen zum Kurator der Ladung beſtellet, von welchem in dieſer Qualität ſolche in öffentlicher Auktion verkauft, und das dafür gelöſete Geld unter gerichtlicher Autorität zinsbar belegt worden.

Der zwiſchen D. O. und dem Schiffer ferner fortgeſetzte Prozeß wird endlich durch ein von einer angeſehenen Juriſtenfakultät in Deutſchland eingeholtes Reſponſum ſo entſchieden, daß des D. O. Geſuch nicht Statt habe, ſondern dem Schiffer die aus der von D. O. in Anſpruch genommenen Ladung Reiß gelöſeten Gelder billig verabfolgt werden müſſen, auch D. O. ſchuldig ſei, dem Schiffer die durch den angelegten Arreſt verurſachten Schäden und Koſten zu erſtatten.

Ich kann mir nicht verbieten, dies Reſponſum

ganz hieher zu ſetzen. Es ſind ja nur zwei Perioden, in welchen ich jedoch, weil ſie zu lang ſind, um in einem Oden geleſen zu werden, Ruheplätze wähle, um daſelbſt dies und jenes auf gut Deutſch zu ſagen, und nöthige Erläuterungen durch ( ) mit Anmerk. a. b. u. ſ. w. bezeichnet, einzuſchieben.

Zweifels- und Entſcheidungsgründe.

Obwol Beklagter (Schiffer) Klägern (D. O. oder eigentlich W. Erben und Komp.) das Recht, in dieſer Sache zu klagen, unter dem Vorwand, daß er ein Doctor medicinae und kein Kaufmann, noch ein Glied der Kaufmannskompagnie ſei, auch die Kaufmannſchaft (zu R.) nicht gewonnen habe, bezweifeln will, derſelbe auch, daß zu R. ein Handelshaus unter der Firma: W. Erben und Kompagnie exiſtire und Kläger daſſelbe repräſentire, leugnet und, daher, daß Letzterer annoch diesfalls zu legitimiren habe, des Dafürhaltens iſt, Kläger aber eine auf die Erben gerichtete Vollmacht, nachdem diejenige, ſo derſelbe act. Nro. 55. überreichet, in dem Dekret vom 26ſten Oktober 1796 für hinreichend angenommen worden, herbei zu ſchaffen ſich nicht verbunden erachten möchte; hiernächſt 2) unverwehnter Beklagter, daß Klägere zu Führung dieſes Prozeſſes annoch an der erfoderlichen Vollmacht einiges abgehe, vorſchützet und 3) daß Kläger den gefoderten Vorſtand der Wiederklage und Unkoſten halber beſtelle, erwartet, auch bei der geſchehenen Aufhebung des Arreſts 4) der darauf ſich bezielende Kautionspunkt ſich dem Anſchein nach erledigt hat, ſo viel aber („Anmerk. a. Es kömmt hier auf die Präliminarfrage an, ob der Kläger befugt ſei, in dieſer Sache als Partei zu er-

ſcheinen, die aber, wie bald zu ſehen iſt, zu ſeinem Vortheil entſchieden wird"). 5) die Hauptſache anlanget, Beklagter, daß er die Ladung des Reißes nach ſeinem Konnoſſement an James Valentin Murray zu London abzuliefern gehabt habe, und dieſer deren Empfänger ſei, nicht in Abrede ſtellt, ſondern bereits in den Exceptionalibus, daß ſelbiger der daſelbſt bezeichnete Empfänger ſei, eingeräumet; indem aber hieraus billig zu folgern, daß beſagter Murray das ihm hieraus erwachſene Recht, die Ladung in Empfang zu nehmen, einem Dritten wieder abzutreten, berechtiget geweſen, und dieſes Namens des Murray von deſſen Geſchäftsträger Otis Amedon, vermöge der dem Letztern unter dem 17ten Dezember 1795 ertheilten, num. Actor. 39. sub A. induzirten Vollmacht an die Handelsleute, Henry Martin Bird, Benjamin Savage und Robert Bird wegen ihrer an Murray habenden Foderungen geſchehen, ſelbige auch das Originalkonnoſſement erhalten, und alſo dieſe es wieder an W. Erben und Kompagnie in der Maße indoſſiren können, wie ſolches von ihnen in nach der Nro. Actor. 39. sub. 14. induzirten Urkunde geſchehen iſt, Kläger mit Grund, daß Beklagter ihm die Reißladung verabfolgen laſſe, zu verlangen ſcheinet, deſſen daran gemachte Anſprüche auch, dem Anſehen nach um ſo mehr ſich rechtfertigen, da die erwähnten Londoner Handelsleute, in Gemäßheit dieſer an ſie geſchehenen Abtretung, Beklagten bei ſeiner Ankunft zu Cowes die Ordre ertheilet, mit der Ladung nach R. zu ſegeln, er auch dieſe befolgt, desgleichen die übrigen von Amerika mit Beklagten angekommenen an Murrayn oder deſſen Agenten adreſſirten Schiffskapitän, Klägers Kommittenten, als die recht=

mäßigen Empfänger, anzuerkennen und an ſie ihre Schiffsladungen abzuliefern, kein Bedenken getragen, anbei Kläger vorgiebt, wie nach denen Seegeſetzen ein Schiffer wegen Ablieferung ſeiner Ladung nach der mit ſeinem Befrachter geſchloſſenen Certepartie, und ſeinem derſelben gemäßen Konnoſſement ſich zu richten, und um nichts weiter ſich zu bekümmern habe, auch dieſes das Wettegericht ſowol, als die Schiffergeſellſchaft nach Nro. 15 behauptet, und Beklagter gegen das Konnoſſement, Klägers Verſicherung nach erſt nichts einwenden können („Anmerk. b. Alſo hat es doch mit dem Konnoſſement ſeine völlige Richtigkeit. Zwar ließ ſich hier erwarten, daß gegen daſſelbe eingewandt werde, daß es eine nicht ununterbrochene Folge von Indoſſamenten von Neuyork bis London habe, wenn es Uſanz wäre, oder wenn die See- und Handelsgeſetze eine ſolche ununterbrochene Folge von Indoſſamenten ſo verfügten, wie es die Wechſelgeſetze für die Wechſel thun, ſo ſtünde es um des D. O. Sache nicht gut. Aber das thun ſie nicht, und es iſt nichts weniger als allgemeine Uſanz geworden, wird es ſchwerlich werden, und kann daher keinem Konnoſſement zum Nachtheil gereichen, wenn nur das letzte Indoſſament ſeine Richtigkeit hat. Bisher verfährt der Kaufmann darin nach einer gewiſſen Willkühr, wie ich oben bereits gezeigt habe. Der dort angeführte Ausdruck in den Brittiſchen Konnoſſementen or to his assigns bindet ihn nicht, daß dieſe assigns in einer Folge von ihm und nach ihm müſſen bezeichnet werden. Und geſetzt, es ſchwächte der Mangel ſolcher Indoſſamente das Recht eines Konnoſſements, ſo kann dies doch von keiner Folge ſein, wenn nicht ein anderes vollſtändig indoſſirtes dagegen kömmt,

vielweniger kann es den Schiffer befugen, ſich von der Verpflichtung loszuſagen, welche ihm das Konnoſſement rein auflegt, und ſich nach Willkühr einen ſolchen Konſignatär zu wählen, den kein Konnoſſement oder Indoſſament auszeichnet") und nun zwar Beklagter erſt um deswillen die Ablieferung des Reißes und, ſeitdem dieſer zu Geld gemacht werden, die Einwilligung in die Verabfolgung der daraus gelöſeten Gelder verweigert, weil die zugleich aus Amerika eingegangenen und auf Murray geſtellten Wechſelbriefe von ſelbigem nicht honorirt worden und von ihm hieraus, daß die Eigner des Reißes nicht bezahlt worden, gefolgert wird, Beklagter aber die Handelsleute Man und Folz für die Eigner ausgiebet, und daher, daß ſelbige daran ſich halten zu können, des Dafürhaltens iſt, und derſelbe vermöge eines von ihrem Geſchäftsträger John Tunno ertheilten Auftrags und des auf ihn geſchehenen Indoſſaments der nicht honorirten Wechſelbriefe, wegen des ihm ertheilten Auftrags, hierinnen die Rechte der ermeldeten Amerikaniſchen Kaufleute zu wahren, ſich hinlänglich legitimirt zu haben glaubet, inzwiſchen Kläger dieſelben für die Eigner anzuerkennen ſich weigert, und da Beklagter diesfalls theils auf der Nro Actor. III. sub Aa und Bb induzirtes eidliche Zeugniß ihres Handlungsbedienten Spencer, theils auch auf das von Man und Folz nach Nro. 119 zu den Akten gebrachte und beſchworne Handelsbuch ſich beziehet, derſelbe dagegen, daß Spencer wahrſcheinlich ein naher Verwandter der erwähnten Handelsleute von Amerika ſei, und daher keinen Glauben verdiene, das Handelsbuch aber von ihnen in ihrer eigenen Sache produzirt worden, und alſo darauf keine Rückſicht zu nehmen ſei, einwen=

det, daneben Ebenderſelbe, daß Beklagter als Repräſentant der Kaufleute Man und Folz, durch die produzirten Wechſel und die von John Tunno beigebrachte Vollmacht ſich legitimiret habe, desgleichen, daß erwähnte Kaufleute an Ruſſeln, ſo die Certepartie ſowol, als die Wechſel, ausgeſtellet, den Reiß verkauft, aus den an Thagers et Sturgis geſtellten Wechſeln ſich ergebe, leugnet, und, wasmaßen nicht Murray, ſondern Ruſſel den Handel geſchloſſen, zum wenigſten aber auf erſtern, in ſo weit es in ſeinem Namen geſchehen, bei den dagegen ausgeſtellten Wechſeln, desgleichen den Umſtand, daß er ſolchenfalls die Gefahr der Ladung, ſobald ſie am Bord geweſen, übernehmen müſſen, das Eigenthum übergegangen, auf was für eine Schuld aber die in den Wechſeln erwähnte Valuta ſich bezogen, ungewiß ſei, beifüget; zugleich auch, daß überhaupt dieſer Rechtshandel, wo nicht aus Amerikaniſchen, doch wenigſtens aus Engliſchen Geſetzen zu entſcheiden und („Anmerk. c. Was ſollen Engliſche Geſetze hier thun, wo es auf die Entſcheidung der Rechte eines Deutſchen ankömmt, die ihm ein klares Dokument giebt, in deſſen Beſitz ihn ein Britte, ſei es mit Recht oder Unrecht, geſetzt hat? Soll etwa ein Brittiſches Geſetz ihn zum Opfer einer unredlichen Transaktion machen dürfen, wenn er ſelbſt Possessor bonae fidei iſt? Auch wird die Fakultät, von welcher dies Reſponſum herrührt, kein Licht bei den Britten finden. Wenigſtens ſagt Beawes lex mercatoria nichts darüber. Geſetzt aber, Brittiſche oder beſſer Nordamerikaniſche Geſetze verfügen ſo etwas, ſo wäre dies nicht bloß ein Franzöſiſches droit de suite, ſondern mehr als dieſes. Jenes befugt den Eigner einer ihm nicht bezahlten Waare, ſich derſelben wieder zu be-

mächtigen, wenn er noch in Frankreich, oder in Franzöſiſchen Gewäſſern ihrer habhaft werden kann. Es verfügt aber nicht, und es würde Thorheit ſein, dies verfügen zu wollen, daß er auch noch außer Landes in dem Beſtimmungshafen ſich derſelben trotz eines gültigen Konnoſſements ſolle bemächtigen dürfen. Ein jedes ausländiſche Gericht würde darüber lachen, und ſeine Bürger in ihren bona fide acquirirten Rechten ſchützen. Der Verfaſſer dieſes Responsi aber ſcheint deutlich ſagen zu wollen: hätten die Nordamerikaner ein ſo weit ausgedehntes droit de suite, ſo müßten die Gerichte dieſſeits des Meers, dem zufolge, das durch ein gültiges Konnoſſement erworbene Recht ihres Bürgers nicht achten, ſondern in Casu dato dem D. D. allen Schaden zu Laſt bringen. Dennoch aber geht er, wie wir unten ſehen werden, ſo weit, daß er ihm allen Schaden und Koſten zuerkennt, ungeachtet ihm dieſer morſche Grund, ein Amerikaniſches oder Brittiſches droit de suite, ganz fehlt. Heißt das konſequent urtheilen?") daß Murray über die Ladung nach Engliſchen Geſetzen bei ſeinem inſolventen Zuſtande durch ſeinen Bevollmächtigten, Otis Amedon, nicht mehr disponiren können unerwieſen ſei, auch die wider ihn ausgefallenen Gutachten des Engliſchen Rechtsgelehrten Erskine und des Konſuls Sabye unrichtige Vorausſezzungen in ſich faſſeten und nach dem Roſtockſchen Stadtrecht die Vindikation der Waaren bei einem Debitweſen auf eine ſehr kurze Zeit eingeſchränkt ſei, desgleichen Hand Hand wahren müſſe, und unter dieſen Umſtänden, das andere, als geſchehen, erkannt werden ſollen, es das Anſehen gewinnet. (Alſo endlich Punctum.)

Demnach aber und dieweil ad 1) zwar der D. D., da er bereits in dem Dekret vom 31. Oktbr. 1796 angewieſen worden, wegen ſeiner Kinder ſich zu legitimiren, und, daß dieſes geſchehen, aus den Akten nicht wahrzunehmen, hiezu nochmahls anzuweiſen, die übrigen wegen der perſönlichen Legitimation gemachten Ausſtellungen aber, bei Klägers wegen der von ihm gebrauchten Firma: W. Erben und Kompagnie zu den Akten gebrachten Erklärung, und dem Anſtand, daß er das ihm von den Kaufleuten Bird Savage et Bird übertragene Geſchäfte ganz wohl übernehmen können, wenn er gleich ein Gelehrter, und kein Kaufmann iſt, desgleichen die Kaufmannſchaft nicht gewonnen, noch ein Glied der Handlungskompagnie iſt, in keine Rückſicht zu nehmen; hiernächſt ad 2) D. D. bei dem von den Londoner Kaufleuten auf ihn indoſſirten Konnoſſement, zu Führung dieſes in ſeinem Namen angeſtellten Prozeſſes einer beſondern Vollmacht nicht bedurft; hingegen deſſen Bevollmächtiger Nr. 55. die ſeinige zu den Akten produzirt, und zwar Beklagter, wenn ſie gleich mittelſt des Dekrets vom 26. Okt. 1796 für hinreichend geachtet worden, daß ſie annoch auf die Erben gerichtet werden, mit Recht verlangen kann, und daher hierauf nichts zu erkennen, ſonſt aber der Legitimationspunkt für berichtiget anzunehmen geweſen; ſodann 3) Angeſeſſene mit dem Vorſtand der Wiederklage und Unkoſten halben zu verſchonen ſind, Beklagter aber in der Nr. actor III. befindlichen Duplikſchrift, daß Kläger ein Haus habe, einräumet, und wenn er gleich desungeachtet auf Beſtellung des angefoderten Vorſtands der Wiederklage und Unkoſten halben beſtehen zu können

vermeinet, und dieſerhalb theils darauf, daß das Haus nur 4000 Rthlr. werth ſei, theils darauf, daß man nicht wiſſe, ob nicht viele Schulden darauf hafteten, ſich beziehet, demnach der bloßen Angeſeſſenheit halben ein Kläger von Beſtellung der Kaution befreiet wird, und dabei auf einen gewiſſen Werth der liegenden Gründe ſelbſt ſo wenig, als auf die darauf haftenden Schulden etwas ankömmt. (Hier werden Martini und Menochius zitirt.) Beklagter auch nicht einmahl, daß Schulden darauf haften, erweislich gemacht, und wenn man gleich Klägern bereits zu der Beſtellung der Kaution angewieſen, ihm doch damit ſeine dagegen habenden Einreden nicht abgeſchnitten worden, und daher derſelbe bei ſeiner Beklagter Seits eingeräumten Angeſeſſenheit mit dieſem ihm angeſonnenen Vorſtande billig zu verſchonen; dahingegen Kläger, denen wider die des Arreſts halben übergebene Kautionsnotull in dem Dekret vom 3ten Auguſt 1796 gemachten Ausſtellungen abhelfliche Maße zu verſchaffen, unter dem Vorwand, daß der Arreſt aufgehoben worden, ſich nicht entziehen kann, nachdem dieſes anders nicht, als gegen eine von Beklagten geſchehene hinlängliche Sicherheitsbeſtellung und in der Maße, daß ein beſonderer Kurator den Reiß in Empfang genommen, auch nicht an Beklagten das daraus gelöſete Geld verabfolget, ſondern einſtweilen ausgeliehen worden, geſchehen, und daher Kläger zur gänzlichen Berichtigung dieſer Kaution anzuweiſen geweſen; ſoviel aber ad 5) die Hauptſache anlangt, ein Verſchuldeter, ſobald der Konkurs ſeinen Anfang genommen, über ſein Vermögen nicht mehr disponiren kann, ſondern dieſes ſeinen Gläubigern zu überlaſſen hat, und er nicht einmahl aus ſel=

digem einige der Gläubiger zum Nachtheil der übrigen befriedigen kann, ſondern alles, was er diesfalls unternimmt, null iſt; (Ueber dieſen an ſich klaren Punkt werden die Pandekten und fünf Juriſten zitirt.) zu der Zeit aber, da der Bevollmächtigte des gemeinen Schuldners Murray den Handelsleuten Bird, Savage und Bird, die ihm aus Amerika zugeſandte Reißladung auf deren an ihn habende Foderung, nach der Nr. act. 39 sub B. induzirten Urkunde am 23ſten April 1796 abgetreten, der Konkurs über Murray's Vermögen bereits ſeinen Anfang genommen, geſtalten den Monat vorher den 20ſten März derſelbe aus England beſage des von dem Schneider John Graeves erſtatteten sub L. I. und L. Z. Nr. act. 48 induzirten eidlichen Zeugniſſes Schulden halben geflüchtet und damit ſeinen Gläubigern ſein Vermögen überlaſſen hat (eine Zitation), auch hierauf kurz nach dem von dem Bevollmächtigten des Murray mit den mehrmahlen gedachten Kaufleuten Bird, Savage und Bird geſchloſſenen Handel gegen erſtern, Inhalts der Nr. act. 48 induzirten öffentlichen Urkunde, die gerechtlichen Verfügungen gegen den Schuldner ergangen, und daher beſagter Handel (Anm. d. Wenn ein Franzoſe in Bordeaux Waaren auf Kredit verkauft, der Käufer dieſelben ſchon aufs Schiff gebracht hat, und dann fallirt, ſo ſind ſeine Anſprüche an dieſelben freilich gegründet, und der Handel iſt ipso facto null. Er darf dem zufolge ſich der Waare bemächtigen, wenn er es noch kann, wiewol ſchon darin eine große Ungerechtigkeit gegen den im Konnoſſement beſtimmten Empfänger liegt, wie ich im 48ſten Zuſatz, Bd. II. S. 281 gezeigt habe. Aber wenn dieſer Franzoſe bei den Gerichten des entfernten

Beſtimmungshafen klagen wollte: „mein zu Bordeaux „Null gewordener Handel muß auch hier in allen ſei„nen Folgen für null und nichtig erklärt werden; die „Folge, daß mein Eigenthum durch ein Konnoſſement „an einen hieſigen Bürger transferirt worden, muß „vernichtet werden, und dieſem aller Schaden davon „zur Laſt fallen," würde da nicht jedes Gericht ſeiner ſpotten? nur vielleicht die einzige Fakultät nicht, von welcher dies Reſponſum herrührt; vielleicht auch nicht die Gerichte, welche bereits den D. D. in die Koſten kondemnirt haben.) alia linea null iſt, dieſem auch beitritt, daß die Anſprüche, welche die Kaufleute Man und Folz an die Reißladung machen, allerdings gegründet ſind, nachdem theils aus dem von Spencern jun., theils aus dem von dieſem Amerikaniſchen Handelshauſe produzirten und beſchwornen Handelsbuch, daß ihnen dieſe Reißladung zugehört, und Ruſſel ſelbigen ihnen vor Murray abgekauft, jedoch ſie nicht befriedigt, ſondern ſelbiges erſt durch Honorirung der anerwähnten, auf Murray traſſirten, allein nicht acceptirten, noch bezahlten Wechſel geſchehen ſollen, ſich hinlänglich zu Tage legt, bei einem geſchehenen Verkauf einer Sache aber das Eigenthum, wenn ſie gleich tradirt worden, ehe nicht, als bis der Kaufſchilling bezahlt, oder derſelbe kreditirt worden, übergehet (Anm. e. Nicht wahr! allgemein nicht wahr, wenn die verkaufte Sache nach ihrer Tradition von einem allenfalls betrügeriſchen Käufer an irgend einen andern Possessorem bonae fidei übergegangen iſt. Wird die Fakultät dem, der eine geſtohlne Sache gekauft, oder als Pfand angenommen hat, dieſelbe ohne allen Erſatz aus den Händen nehmen wollen, wenn nicht bewieſen werden

kann, daß er mit dem Diebe einverſtanden geweſen ſei? In der Handlung muß es vollends nimmermehr wahr werden, in welcher jede Waare in der Abſicht gekauft wird, um nach der erſten Tradition ſobald als möglich weiter tradirt zu werden. M. und F. wußten gewiß bei dem Verkauf ihres Reißes, daß ihre Waare bald von Hand zu Hand gehen würde, und durften nicht hoffen, daß ſie dieſelbe noch an dem Wohnorte des fünften Mannes, der durch ein Konnoſſement Possessor bonae fidei geworden, würden ganz vindiziren können. Indeß haben ſie es verſucht, und Gerichte und eine Juriſtenfakultät gefunden, die zu ihrem Vortheil mehr, als ein Franzöſiſches droit de suite, in Deutſchland feſtſetzen wollen.) noch aus denen dieſer Summe halben ausgeſtellten Wechſeln ſich abnehmen läßt, die Zahlung ſelbſt aber, da die Wechſel nicht honorirt worden, unterblieben, und daher erwähnte Reißladung für das Eigenthum der Verkäufer, Man und Folz, annoch billig zu halten iſt, (Noch Eigenthum der Verkäufer, nachdem daſſelbe der Dispoſition eines jeden überlaſſen worden, in deſſen Hände das dem erſten Käufer von dem Schiffer gezeichnete Konnoſſement übergegangen war? Noch immer Eigenthum trotz allem Rechte des Beſitzes in den Händen eines jeden Possessoris bonae fidei dieſes Konnoſſements?) dagegen Beklagter wegen der theils von derſelben ſelbſt, theils von deren Bevollmächtigten zu London John Tunno ihm vermöge der Nr. act. 48. sub A. induzirten Urkunde ertheilten Auftrage hierinnen die Rechte der Kaufleute Man und Folz auf John Tunno und von letztern an ihn Beklagten (Hier käme denn etwas ganz Neues in die Handlung, nämlich daß Wechſel, die der

Verkäufer einer ſchon lange aus den Händen gegebenen Waare auf deren Werth zieht, und NB. an den Schiffer indoſſirt, in Konkurrenz mit dem Konnoſſement geſetzt werden ſollen, das von dieſem Schiffer ausgeſtellt iſt, und dieſen ſchlechthin verpflichtet, die Waare an deſſen Inhaber abzuliefern. So mag denn künftighin ein Franzoſe, dem es nicht gelungen iſt, das droit de suite bei ſich zu Hauſe zu üben, Wechſel auf den Beſtimmungsplatz ſenden, und hoffen, die Gerichte dort gefällig genug zu finden, um trotz dem Konnoſſement ihm zur Bezahlung dieſer Wechſel zu verhelfen. So hätten wir dann ein auf jeden Beſtimmungshafen ausgedehntes Franzöſiſches droit de suite.) indoſſirten Wechſel ſowol, als die von beiden Man und Folz, an ihn erlaſſenen und I. i. 1. et 2. K.k. 1. et 2. induzirten Schreiben hinlänglich ſich legitimirt hat, und daher die von Klägern, Namens des Handelshauſes Bird, Savage und Bird auf die ſtreitige Reißladung gemachte Anſprüche für ungegründet zu achten, (Anm. h. In Deutſchland iſt nicht das Gericht, welches über die Anſprüche des Londoner Hauſes, Bird, Savage und Bird, an die Ladung Reiß zu entſcheiden hätte. Hier hat ein jedes Gericht über die Rechte des Possessoris bonae fidei des Konnoſſements zu entſcheiden, und es iſt Pflicht für daſſelbe, daß es ihm zu dem Erſatz alles desjenigen verhelfe, was er in Folge dieſes Konnoſſements verwandt hat, die Sache mag in London ſtehen, wie ſie wolle, und die Verhältniſſe zwiſchen Bird, Savage und Bird, Amedon und Murray mögen beſchaffen ſein, wie ſie immer wollen.) derſelbe auch billig in dem Erſatz der dem Beklagten hiedurch verurſachten Schäden und Koſten zu ertheilen, (Anm. i. Wer doch der

Verfaſſer ſo ſchnell zu der Entſcheidung eilt, die erſt nach mehrern Seiten zum Beſchluß förmlich gegeben wird, wo ſie auch eigentlich hingehört. Doch Ordnung in dem Vortrage und der Darſtellung der Sache iſt ſein Fehler nicht! So viel ſieht man indeſſen, daß er ſchon in der Mitte ſeiner Arbeit feſtgeſetzt hatte, wie er entſcheiden wolle. Deswegen war es ihm auch ſo gleichgültig, die in dem Verfolg derſelben ihm vorkommenden Gründe für und wider ſo durch einander zu werfen, wie der Leſer bald ſehen wird, wenn er nicht ermüdet, durch das Chaos durchzudringen.) ein anderes auch aus dem, was in den Zweifelsgründen enthalten, ſich nicht zu Tage legt, inmaßen bei dem über James Valentin Murrays vor der Ablieferung des Reißes entſtandenen Konkurs und der nicht erfolgten Honorirung der dafür ausgeſtellten Wechſel derſelbe ſo wenig, als deſſen Geſchäftsträger Otis Amedon beſagte Ladung an Bird, Savage und Bird abzutreten vermögend geweſen, wenn gleich Beklagter ſie nach der Certepartie an erſtere abzuliefern gehabt, ihn auch Beklagter für den darinnen benannten Empfänger anerkannt, auch ſonſt die Empfänger das Konnoſſement an einen jedweden Dritten indoſſiren kann, und unter dieſen Umſtänden die vorhin benannten Londoner Kaufleute, daß ihnen das Originalkonnoſſement ausgeliefert worden, ſich nicht zu Nutze machen mögen, noch daß ſie mit Recht es an Klägern zu indoſſiren im Stande geweſen, ſich behaupten läßt, (Anm. k. Das Erkenntniß der hier zuſammengedrängten Gründe iſt mir zu wunderlich und zu hoch, und ich kann es nicht begreifen. Aber fragen darf ich doch: Auf wen deutet das Pronomen ihn? auf O. O., auf Bird, Savage und Bird, Amedon

oder Murray? wen hat alſo der Schiffer für den Em- pfänger anerkannt? auf weſſen Ordre iſt er von Cowes nach R. geſegelt? Waren dies nicht B., S. und B., als dermahlige Beſitzer des Konnoſſements, das ſie an D. O. übertrugen? Konnte dies ohne Indoſſirung des Konnoſſements geſchehen? Erkannte alſo der Schiffer nicht deren Recht dazu? und doch wird in Einem Odem fort entſchieden, daß B. S. und B. nicht mit Recht an Klägern zu indoſſiren im Stande geweſen wären) und wenn gleich Beklagter die von Bird, Savage und Bird in Gemäßheit der von Otis Amedon geſchehenen Abtretung der Reißladung ertheilte Ordre, damit nach R. zu ſegeln, befolget, derſelbe doch damit ſeiner gegen Klägern vorgebrachten Einwendungen, beſonders bei den von ihm den Engliſchen Kaufleuten gemachten Widerſprüchen, den Nr. act. 48. sub Q. 1 et 2. induzirten Proteſt und denen in den Aktien angeführten Gründen, aus welchen er, nach R. zu ſegeln, ſich entſchloſſen, nicht verluſtig worden iſt, und Beklagter an das, was andere Schiffskapitains gethan, nicht gebunden geweſen, in ſofern auch ein Schiffer nach den Seegeſetzen ſowol als dem gemeinen Recht, wegen Ablieferung ſeiner Ladung nach der mit ſeinem Befrachter geſchloſſenen Certepartie und ſeinem demſelben ausgeſtellten Konnoſſement ſich zu richten und ſonſt um weiter nichts ſich zu bekümmern hat (Anm. 1. Schöne und wahre Worte, die beſten, die man für die Kraft eines Konnoſſements wider den Schiffer ausſprechen kann!) daſſelbe dennoch, wenn die Umſtände ſich ſo, wie es in dem jetzigen Fall geſchehen, verändert, und ein Dritter an des Empfängers Stelle tritt und die Ausantwortung verlangt, ſich aber nicht zur Sache gebührend

legitimirt, auch der Verkäufer ſelbſt ſie in Anſpruch nimmt, und dieſerhalb ſeine Anſprüche außer Zweifel ſetzt, ſeinen Abfall leidet, (Anm. m. Lieber Merkur, Gott der Handlung! bewahre doch einen jeden ehrlichen Inhaber eines Konnoſſements vor ſolchen Abfällen, und vor jedem Gericht, das denſelben einige Kraft zu geben ſucht) dahingegen darauf, daß Kläger die Handelsleute Man und Folz für die Eigenthümer der Ladung anzuerkennen ſich weigert, bei den davon in den Akten vorliegenden Beweiſen nichts ankömmt, und daß Spencer jun. ein Verwandter derſelben ſei nicht erwieſen, Handelsbüchern aber, wenn ſie beſchworen worden, nach allgemeinem Gerichtsbrauch und beſonders dem R—ſchen Stadtrecht, Th. V. Tit. VI. §. 6 ff. die Beweiskraft nicht abzuſprechen iſt, anbei Beklagter als dermahliger Repräſentant der Kaufleute Man und Folz auf mehr als eine Art ſich legitimirt; inmittelſt es auch durch die Produktion der Wechſel, wenn ſie gleich auf Thagers und Sturgis geſtellt worden, nachdem ſie an ihn als deren Ageuten, von dem Bevollmächtigten der Kaufleute Man und Folz, John Tunno, und ſie an dieſen von beſagten Kaufleuten, vermöge des von Thagers und Sturgis ausgeſtellten Indoſſament al bianco indoſſirt worden, hinlänglich geſchehen iſt, die Zweifel aber, daß nicht Murray, ſondern Ruſſel den Handel geſchloſſen, auf erſtern das Eigenthum, ſobald er die Gefahr zu übernehmen gehabt, übergegangen, auch aus den Wechſeln ſelbſt, worauf ſich die Valuta bezogen, ſich nicht ergäbe, durch den von Klägern mit Spencers Ausſage, wie auch des von Man und Folz produzirte Handelsbuch, geführten Beweis, desgleichen John Ruſſels mittelſt Eides

beſtärkten und in der Nr. act. III. sub Cc. enthaltenen Erklärung, wie auch damit, daß manchmahl auch ein ſolcher, der das Eigenthum nicht hat, zur Uebernehmung der Gefahr angehalten werden kann, ſich erledigen, und da der Gerichtsſtand des Wettegerichts, wie auch des Magiſtrats zu R. nicht zu bezweifeln, und Kläger ſelbſt allda die Sache angebracht, er, daß der Handel nach den daſelbſt geltenden Geſetzen entſchieden werde, ſich gefallen laſſen muß; Zudem auch, daß die Amerikaniſchen und Engliſchen Geſetze abweichen, nicht erwieſen (Anm. n. Ich habe oben Anm. c. gezeigt, wie wenig Nordamerikaniſche oder Brittiſche Geſetze über dieſen Fall in Deutſchland zu Rathe gezogen werden dürfen. Ich bin ſehr des Glaubens, daß ſolche gar nicht exiſtiren, folglich deren Abweichung oder Züſtimmung nicht erweislich ſei. Wie kann denn doch dies Nichterweiſen ihrer Abweichung in die Reihe der Entſcheidungsgründe mitgeſtellt werden?) iſt, und die Kaufleute Man und Fölz durch ihren Bevollmächtigten, ſobald der inſolvente Zuſtand des James Valentin Murrays ausgebrochen, ihre Rechte zu wahren nicht verabſäumet haben, wie aber ihnen hierinnen der nach dem R. Stadtrecht, Th. III. Tit. 2. §. 1 et 4 Statt habende Rechtsſatz, Hand müſſe Hand wahren, hinderlich ſei, ſich nicht abſehen läßt und daher Kläger billig mit ſeinem Geſuch zur Ruhe zu verweiſen und er in den Erſatz der dem Beklagten damit zugezogenen Schäden und Unkoſten zu verurtheilen geweſen. So iſt demnach, wie in dem Urtheil enthalten, billig anerkannt worden. (Anm. o. Wer jedoch in dieſen letzten Entſcheidungsgründen, die dieſes letzte Blatt ausfüllen, einiges Licht findet, der habe die Güte mir daſſelbe mit-

zutheilen. Bis dahin ſcheint mir die Argumentation, durch welche die Verdammung des D. O. zu allem Schaden und zu allen Koſten, welche ihn aus der Behauptung derer Rechte, die ihm ein nicht bezweifeltes Konnoſſement gab, eingeleitet iſt, eben ſo bündig zu ſein, als die in den bekannten: baculus stat in angulo, ergo pluit.)

Ordinarius, Decanus Senior und andere Doctores der Juriſten-Fakultät in der Univerſität — —

Nun wird man fragen, ſoll denn nach deiner Meinung ein Konnoſſement, nachdem es in die Hände eines Dritten übergegangen iſt, keine Rechte demjenigen übrig laſſen, der bis zur erſten Ausſtellung deſſelben Eigenthümer der Sache war, und ſich nun um dieſelbe betrogen ſieht? Ich antworte, keinesweges, auch ſelbſt in dem vorliegenden Falle nicht, wenn noch Rechte übrig bleiben, nachdem die Rechte des Possessoris bonae fidei des Konnoſſements erfüllt ſind. In dem vorliegenden Falle hätte die Sache folgenden Gang nehmen müſſen. D. O. war durch das Konnoſſement befugt, ſich in den Beſitz der Ladung Reiß zu ſetzen. Dazu reichte ſchon das nicht bezweifelte Indoſſament derjenigen zu, auf deren Anweiſung der Schiffer nach R. geſegelt war. Der Umſtand, daß das Konnoſſement nur in vidimirter Kopei erſchien, hätte freilich den Schiffer befugt, einen Beſchlag darauf zu legen, und die Ablieferung zu verweigern. Als das Original erſchien, durfte er dies nicht länger. Aber die ſpäter ſich darlegenden Umſtände hätten ihn, oder ſeinen in R. zurückgelaſſenen Mandatar zu einem weitern rechtlichen Verfahren befugt, um ſeinem Mandanten nach gehöri-

ger Legitimation dasjenige zu vindiziren, was für ſie übrig blieb, nachdem D. O. für das befriedigt ſein würde, was er als Folge der mit dem Konnoſſement begleiteten Kommiſſion der B. S. et B. angewandt, oder überhaupt zu fodern hatte. Für die daraus entſtandenen Koſten und Verluſt mochten der Schiffer oder ſeine Mandanten M. et F. in Charlestown, ihren Regreß an B. S. und B. nehmen, wenn ſie nicht damit zufrieden ſein wollten, den größten Theil ihres Kapitals gerettet zu haben, welches ſo ſelten in dergleichen Fällen erfolgt. Aber D. O. mußte nichts von demjenigen verlieren, was ihm vermöge des Konnoſſements zuſtand, vielweniger dem Schiffer ein Regreß an ihn zugeſtanden werden.

Doch wäre es nun Zeit geweſen, daß D. O. liti et causae renunziirte, die Gerichte ihm aus der deponirten Verkaufsſumme des Reißes das, was ihm zukam, zuerkannt, und den M. und F. das Uebrige zugetheilt hätten, da kein anderer Anſpruch darauf ſich äußerte, und B. S. und B. in London mit einem Proteſt ſich davon loszumachen ſchienen. Jetzt aber war die Sache in einer ſolchen Lage, in welcher D. O. nicht mehr liti et causae renunziiren konnte. Denn die Gerichte hatten ſich gegen ihn erklärt. Die aufgewandten Koſten eines dreijährigen Prozeſſes, welche man alle auf D. O. werfen wollte, waren ein wichtiges objectum litis geworden, welches D. O. auf die ſpäte Ordre der Londoner: „Gebt die Sache auf,“ nicht aufgeben, ſondern ſeine Sache noch ferner verfechten mußte. (Endlich ward doch die Sache durch einen Vergleich, daß jeder Theil ſeine Koſten tragen, und allen weitern Anſprüchen entſagen ſollte, beendigt. Z. d. H.).

Was anders aber hat die Sache in dieſe Lage gebracht, als die Nichtbeachtung der Rechte eines Konnoſſements? Der Mißbrauch deſſelben zum Nachtheil der M. und F., die keine Bezahlung erhalten, hätte durch einen Beſchlag verhütet; ſie hätten alsdann ins petitorium geſetzt werden müſſen, und am Ende mußte ihnen alles, was ihnen zukam, nach Abzug desjenigen, was dem D. O. als Possessori bonae fidei des Konnoſſements gebührte, zu Theil werden. Es war recht gethan, für ſie zu ſorgen, daß ihnen zu Theil wurde, was ihnen zukam. Aber es war überbillig, und leitete zum Unrecht über, wenn man ihnen das Ganze ohne Abzug verſchaffen wollte. Bei ſolchen Vorfällen geht natürlich immer etwas verloren und M. und F. haben gewiß dieſe Ueberbilligkeit von Deutſchen Gerichten nicht erwartet.

In allen mir mitgetheilten Papieren finde ich keine Spur von der Beachtung des folgenden wichtigen Umſtandes: Ruſſel in Neuyork war es, der die Wechſel auf Murray traſſirt hatte, wodurch M. et F. zu ihrer Bezahlung gelangen ſollten. Ich finde auch nicht, ob ſie, als ſie in London proteſtirt wurden, auf Ruſſel, oder auf M. und F. zurück gegangen ſind. Wahrſcheinlich geſchah das Letztere. Nun aber hatten ja M. und F. kraft dieſer Wechſel einen Regreß auf den Traſſanten Ruſſel. Ob ſie ihn genommen haben, ob Ruſſel ſie ganz oder zum Theil bezahlt habe, davon finde ich keine Spur. Freilich glaube ich, daß, weil in drei Jahren nichts darüber vorkömmt, und Ruſſel ſelbſt ſich gar nicht gemeldet hat, um ſich den Reiß zu vindiziren, nichts dergleichen geſchehen ſei. Aber die Gerichte mußten danach fragen, und ſie ſind noch jetzt eigentlich nicht ganz gewiß, ob, indem ſie ſo

ſehr für M. und F. ſtreben, ſie mit dem wahren Eigenthümer zu thun haben. Iſt Ruſſel wahrer Käufer des Reißes geweſen, iſt er als ſolcher Schuldner von M. und F. geworden, und dennoch von dieſen nicht wegen ſeiner Wechſel angegriffen worden, ſo liegt dabei ein Verhältniß zwiſchen Ruſſel und M. und F. zum Grunde, welches ich nicht ins Licht zu ſtellen vermag. Es müßte aber doch ins Licht geſtellt werden, bevor man in Deutſchland die hintennach von M. und F. gezogenen Wechſel für ganz rechtmäßig erklären kann.

So ſcheint mir auch der wichtige Umſtand nicht beachtet worden zu ſein, bevor man das Mandatum des Schiffers anerkannte, daß daſſelbe von einem angeblich nicht bekannten Verkäufer herrühre, der weder in dem Konnoſſement, noch in der Certepartie genannt iſt, welches aber mehrere Wochen ſpäter geſchehen iſt, als ſchon von D. O. das Originalkonnoſſement exhibirt war.

Wie die Herren Rechtsgelehrten in der Beurtheilung der Wechſelgeſchäfte ſehr oft durch voreilige Einmiſchung der juriſtiſchen Lehre von den Kontrakten unrecht geleitet werden, ſo dünkt mich auch, daß ſie die Konnoſſemente oft voreilig als Mandate anſehen, und glauben, das, was ihnen die juriſtiſche Lehre von dieſen angiebt, auf dieſelben anwenden, folglich auch, wie in dieſem Falle erſcheint, ein Mandat einem Konnoſſement entgegen ſtellen, und jenem eine Rechtskraft wider dieſes einräumen zu dürfen. Aber dahin muß es keinesweges kommen. Ich will alſo auch darüber noch etwas ſagen.

In der ganzen kaufmänniſchen Welt ſteht der

Grundſatz unerſchütterlich feſt, daß, ſobald ein Kaufmann an einen andern eine Ladung kommittiret, und deshalb an dieſen das von dem Schiffer ausgeſtellte Konnoſſement indoſſiret, dieſer ſodann proprio nomine ſolche Waaren von dem Schiffer abgeliefert zu verlangen befugt ſei. Ein jedes Indoſſament, es befinde ſich auf Konnoſſementen, oder Wechſeln, iſt von einem Mandato himmelweit unterſchieden. Gewöhnlich iſt gegen den eine Ladung Waare kommittirenden Kaufmann, der ſich nur zu oft in weit entfernten Ländern aufhält, die actio mandato contraria nicht ſo leicht anzuſtellen, oder er ſelbſt kann auch nicht vorausſehen, was von dem Schiffer bei der Ablieferung für Weiterung und Umſtände gemacht werden möchten. Mit einem bloßen Mandato im juriſtiſchen Sinn würde nun ſich ſo leicht Niemand aus der angeführten Urſache dergleichen Geſchäfte unterziehen, als auch in vielen Fällen hinwiederum die größten Schwierigkeiten entſtehen, mithin ſolches für die Handlung ſo nöthige Geſchäft ſelten zu Stande kommen. Daher iſt für dergleichen Fälle unter den Kaufleuten anſtatt eines ſimplen Mandati das Indoſſament eingeführt. Durch ein ſolches Indoſſament macht der Indoſſant denjenigen, an welchen er ein ſolches Konnoſſement indoſſirt hat, gleichſam zum Dominus der in dem Konnoſſement bezeichneten Waare, und giebt ihm die freieſte und unumſchränkteſte Gewalt, ſich durch die nöthigen, ihm daher völlig überlaſſen bleibenden, rechtlichen Maßregeln die an ihn übertragene Sache zu verſchaffen. Daraus folgt dann, daß der Indoſſant ſich jeder fernern Einmiſchung wegen der indoſſirten Sache ſchlechterdings enthalten muß, und

mithin noch weniger in der Folge, wenn der Indoſſatarius zur Erlangung der indoſſirten Waare bereits Einleitungen gemacht und Koſten verwendet gehabt, Dinge vornehmen könne, die der eigentlichen Natur eines Indoſſaments zuwider ſind. Denn der Indoſſatarius muß über die indoſſirte Sache nach der freieſten Willkühr, wenn freilich mit der größten Gewiſſenhaftigkeit eines ehrlichen Mannes, disponiren dürfen, ſo wie er daraus auch zugleich ſeine Entſchädigung ſich nimmt, und nur wegen des nach Abzug der Koſten übrig bleibenden Reſtes von den dafür gelöſeten Geldern dem Indoſſanten verhaftet bleibt.

Ich habe mir erſt ſpät von D. O. die Mittheilung der erſten zwiſchen London und R. gewechſelten Briefe erbeten. In dem erſten vom 3ten Junius 1796 leſe ich den im Fakto erwähnten Auftrag an D. O. deutlich; „er ſolle die Güter von Schiffer Erichſon, der den 29ſten Mai von Cowes nach R. abgeſegelt ſei, in Empfang nehmen, und aufs beſte disponiren, und zugleich die Remeſſen auf die beſte Art machen. Dem Schiffer ſeien zwar für ſeine Fracht Wechſel gegeben, dieſe aber nicht honorirt worden.“ D. O. bekam daher den Auftrag, die Fracht nach der Certepartie bei dem Empfang der Waare zu berichtigen, und zwar in Wechſeln von 90 Tagen Sicht auf London. Er ſolle ſobald möglich die Güter von Bord nehmen laſſen, um keine Koſten durch Verzögerung zu veranlaſſen.

In einem zweiten Briefe eines guten Deutſchen Hauſes in London wird ihm die Sache angelegentlich empfohlen. D. O. hat alſo Recht zu den erſten Schritten wider den Schiffer, der nachher aber zugleich ihn mit einer Schadensklage bedrohete. Für dieſe und die

Unkoſten der erſten rechtlichen Schritte wider ihn gaben ihm B. S. und B. keine Sicherheit, und ſo lange konnte denn kein ſpäteres Mandatum derſelben ihn nöthigen, liti et causae zu renunziiren, wenn nicht das Gericht, vor welchem die Sache anhängig war, ihm durch Feſthaltung eines zu ſeiner Sicherung hinreichenden Theils des deponirten Kapitals zu Hülfe kam.

Ich kehre noch einmahl zum Allgemeinen zurück.

In denen Fällen, wo durch ein Konnoſſement das Eigenthumsrecht von Waaren an den Ausländer übergeht, iſt ſehr zu unterſcheiden, ob eine Einkaufs- oder Verkaufskommiſſion zum Grunde liegt. Das droit de suite ſetzt den Franzöſiſchen Kaufmann in beiden Fällen in das Recht, ſein an einen nicht zahlfähigen Schuldner kreditirtes Eigenthum ſich zu vindiziren, wenn er noch in Frankreich dazu gelangen kann. Wenn aber daſſelbe zum Auslande ſchon gelangt iſt, ſo iſt alles für ihn in dem Fall verloren, wenn der Schuldner in Folge einer Einkaufskommiſſion von ihm die Waare auf Kredit gekauft, auf deren ganzen Werth traſſirt, und der Kommittent bereits acceptirt hat. Dann darf er nicht einmahl mit dem Erbieten gehört werden, die Waare gegen Bezahlung ihres ganzen Werths wieder an ſich zu nehmen, um durch deren Verkauf eine etwa entſtandene Konjunktur zu benutzen. Nur in dem freilich ſeltenen Fall kann er vindiziren, oder allenfalls durch ein zweites Konnoſſement ſich in den Beſitz der Waare ſetzen, wenn er damit früher ankömmt, als jenes Konnoſſement und die Tratte zu ihrer Beſtimmung gelangen.

Hat aber der Debitor die kreditirte Waare, um Geld darauf zu machen, ins Ausland verſandt, und zwei Drittel auf deren Werth traſſirt, ſo hat der Kreditor freilich einen gerechten Anſpruch an den Ueberſchuß über dieſe zwei Drittheile, welcher nach dem Verkauf der Waare übrig bleibt. Aber auch dies Anrecht iſt für ihn verloren, wenn der Inhaber des Konnoſſements daſſelbe an einen Dritten verpfändet hat. Dann muß er nach der Hamburgiſchen Fallitenordnung mit dem Pfandinhaber abhandeln, und ihm ſteht nicht etwa der Ueberſchuß über die ⅔ des Werths, ſondern bloß über die Pfandſumme zu, die ſchon viel größer ſein kann.

Neun und funſzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 9. Bd. I. S. 290.

Die phyſiſche Urſache des dort erwähnten Umſtandes liegt darin, daß das Meer ſeinen Bodenſatz an den ſüdlichen Küſten des Kanals und der Nordſee von Bretagne bis an die Spitze von Jütland auswirft. Die nördlichen Küſten Großbritanniens aber deſto freier läßt. England hat daher längs dem Kanal eine große Anzahl von Häfen, deren zwei, Portsmouth und Plymouth, für die größten Kriegsſchiffe, die übrigen aber für kleinere Kriegsfahrzeuge und Kaper eine hinlängliche Tiefe haben, außer verſchiedenen ſichern Bayen und Rheden. Frankreich hat dagegen von völlig tiefen Häfen keinen, von minder tiefen nur wenige, doch noch genug für kleine Kaper. Es hat keine einzige Bay, in welcher große Flotten ſicher liegen könnten, und ſucht

daher mit großen, bisher oft vergeblichen, Aufopferungen, die Bay vor Cherbourg durch Eindämmung in das Meer dazu fähig zu machen. Ich habe über das alles in meiner Ueberſicht des geſammten Waſſerbaues mehr geſagt. Die Folge davon iſt bisher die geweſen, daß die Seefahrt der Franzoſen zum Behuf der Handlung durch den Kanal ſogleich nach Ausbruch eines jeden Seekrieges aufgehört hat. Ich habe nun ſchon viermahl erlebt, daß Havre de Grace, wenn während des Friedens deſſen Handlung aufgeblühet war, zu welcher dieſer Platz ſo vortrefflich gelegen iſt, im Kriege alle Geſchäfte hat aufgeben müſſen, mit Ausnahme derjenigen, welche ſich durch die Frachtfahrt der Neutralen noch erhielten. Die letztere ward auch von den Machthabern der Nation durch das Dekret von 29ſten Nivoſe 1798, welches die allgemeine Kaperei ſo ſehr begünſtigte, ganz niedergeſchlagen.

Aehnliche Folgen hat dieſer geographiſche Umſtand auch für die Schifffahrt in den Norden. Wenn im Frieden den Ermunterungen zufolge einzelne Spaniſche und Portugieſiſche Schiffe in den Deutſchen Flüſſen, ja ſelbſt im Sunde erſchienen, ſo hört dies ſogleich im Kriege auf. Wenn gleich im Revolutionskriege die Portugieſen den Schutz der Britten im Kanal genießen konnten, ſo war derſelbe doch nicht hinreichend, ihre Fahrt wider die Franzöſiſchen Kaper ſo zu ſichern, daß nicht immer eine zu hohe Aſſekuranz von jenen gezahlt werden müßte. Auch für die Frachtfahrt der Nordamerikaner iſt eben dieſer Umſtand gefährlich geworden, wie die Franzoſen auch mit ihnen in Händel geriethen. Zum Glück giebt ihnen aber der Ozean den offenen Weg um Schottland herum in die nordiſchen Meere.

Dieſer geographiſche Umſtand wird alſo immer für die Frachtfahrt der Neutralen vortheilhaft bleiben, und in künftigen Kriegen, wenn dieſelben mit minderer Erbitterung geführt werden, und Frankreich wieder wahre Handlungspolitik befolgt, die es eine Zeitlang ganz vergeſſen zu haben ſchien, den Beſtand ihrer Frachtfahrt fortdauernd ſichern.

Sechzigſter Zuſatz

zu der Anmerkung des 12. §. im 1. Kap. des 4. Buchs; Bd. I. S. 299.

Ich wähle dieſen Ort, um noch etwas über die Schifffahrtsſchulen, deren Mangel in dem nördlichen Deutſchland, und die Sorgloſigkeit derjenigen beizutragen, deren Intereſſe ſie leiten ſollte, die Kauffahrteiſchiffe mit gut ausgelernten Schiffern zu beſetzen. Es iſt natürlich, daß in Staaten, die eine Seemacht unterhalten, die Sorge für die Anleitung des Seefahrers ein wichtiges Augenmerk des Staats iſt. Daher haben ſie alle gute Navigationsſchulen, und gute Schriftſteller über die Schifffahrtskunſt, die mit den Zeiten fortgehen, und ihren Büchern immer mehr Vollkommenheit geben, je mehr derer Erfindungen werden, durch welche die Kunſt der Schifffahrt verbeſſert wird, die ſie der neuern Mechanik und Aſtronomie zu verdanken hat. Man ſorgte auch in guten aſtronomiſchen Jahrbüchern für die Schifffahrt, und das ſo vollkommene Brittiſche Buch dieſer Art hat den Titel nautical almanac, als wäre es bloß der Schifffahrt gewidmet. In dieſen Staaten geht die Ueberzeugung, daß auch der Fuhrer eines

Kauffahrteiſchiffes einer gehörigen Vorbereitung bedürfe, ebenfalls zu den Eignern ſolcher Schiffe über. Nicht nur ſie beſetzen kein Schiff mit einem Schiffer, von deſſen Geſchicklichkeit ſie nicht überredet ſind, ſondern auch der Jüngling, der dies zum Voraus weiß, beſtrebt ſich, den Unterricht darin zu erlangen, wo er kann, es ſei in den Schulen der Marine des Staats, oder von Lehrern, die in dieſen gebildet worden ſind, und die auch in den Handlungshäfen deſſelben nicht fehlen. Aber das verliert ſich ganz in den Deutſchen Häfen an der Oſt- und Nordſee. Die ganze Anlage, welche vier unter fünf von künftigen Schiffern für ihre Geſchäfte ſich erwerben, iſt dieſe, daß ſie jung ſich auf ein Schiff verdingen, Reiſen machen, ſo viel ihrer bis gegen das männliche Alter vorfallen, zuletzt dreiſt genug werden, um das Steuerruder anzugreifen, allenfalls ein veraltetes praktiſches Buch im Holländiſchen (denn gute Deutſche Bücher fehlen uns noch, außer dem wenig bekannten des ſeligen Profeſſors Röhl in Greifswald) ſich anſchaffen, doch ohne es ganz verſtehen zu lernen, und dann ſich um das erſte beſte Schiff bewerben, für welches ein Schiffer geſucht wird. So wird der Kapitän fertig, der nur auf Gottes Gnade ſegelt, wo man ihn hinweiſet, und ſich nicht zu helfen weiß, wenn ſeine Landkenntniß ihm fehlt, oder trügt. Inſonderheit glauben an dieſer die meiſten Schiffer genug zu haben, welche die Oſtſee beſegeln, wo ſie nur ſelten einen Tag über aus dem Geſicht des Landes ſind. Sie thun auch noch gut im Schagerrack und im Kattegatt; geht aber die Reiſe weiter, ſo ſind ſie bei jedem unerwarteten Zufall verloren.

Daß ich Ausnahmen zugebe, und nur etwa von

dem größern Theile Deutſcher Schiffer eine ſolche Unkunde von den Gründen ſeines Geſchäftes annehme, habe ich ſchon erklärt, aber weiter darf ich auch nichts davon zurücknehmen. Denn ich rede von allen Deutſchen Schiffern zuſammen genommen, nicht bloß von denen der Hanſeſtädte. Auch in Holland mag es darin nicht viel beſſer ſein, und man ſagte mir dort, daß man gewöhnlich in die Stelle eines alt werdenden Schiffers ſeinen Sohn ſetze, ohne nach deſſen Geſchicklichkeit zu fragen, und die beſten Schiffer von den Inſeln an der Schleswigſchen Küſte zöge, von welchen auch immer eine nicht geringe Zahl in den Dienſten der Hamburger fährt. Die Schiffer der Preußiſchen Staaten an der Oſtſee waren vor etwa zehn Jahren ſo dafür bekannt, daß ſie keine Reiſe anfingen, ohne zu ſcheitern oder Havarie zu machen, daß kein Verſicherer noch auf ſie zeichnen wollte. Man wird fragen: iſt denn in Hamburg keine Navigationsſchule? Freilich iſt ſie da, und ihr geſchickter Lehrer wird von der Admiralität dafür bezahlt, daß er zwölf jungen Leuten Unterricht Jahr aus Jahr ein geben muß. Die Sozietät zur Beförderung der Künſte und nützlichen Gewerbe glaubte ein übriges thun zu müſſen, indem ſie durch den Prof. **Brodhagen** eine zweite Schule in der Abſicht eröffnen ließ, daß junge, ſchon in die Seefahrt eingetretene Leute dieſelbe in der Zwiſchenzeit beſuchen könnten, wenn ſie, zumahl im Winter, davon feiern müſſen. Der erſte Verſuch gelang ſo gut, daß wir nach einem ernſthaften Examen verſchiedene junge Leute als ausgelernt darſtellen konnten, und es wagten, ſie wenigſtens zu Steuerleuten zu empfehlen. Aber kaum wird man mir glauben, was die Folge war: eben dieſer Vorzug ſchadete

denſelben ſo, daß man ſie gar nicht anſtellen wollte. Die Eiferſucht der Unwiſſenden ſtand ihnen allenthalben im Wege. Man gab ihnen den Namen patriotiſche Schiffer. Das erfuhren alle, bei welchen noch die Luſt entſtand, dieſes Unterrichts zu genießen, und bald meldete ſich keiner mehr. In den Jahren 1789 bis 1793 ſuchte eben dieſe Geſellſchaft den Deutſchen Schiffern einen Schifferkalender in die Hände zu bringen, welchen der Herr Kapitän Müller in Stade abgefaßt hatte. Aber kein Schiffer wollte ihn kaufen. In andern Ländern, wo er Nutzen ſchaffen konnte, ſtanden ihm die Kalenderprivilegien im Wege, wenn gleich ein Schifferkalender kein Volks- oder Staatskalender iſt. Ich ſuchte vergebens die Verbindung, welche mir aus meiner damahligen Arbeit an dem Preußiſchen Geſetzbuch entſtand, zu benutzen, als ich meiner und meiner Freunde Anmerkungen zu den Seegeſetzen überſandte. Ich ſchrieb unverhohlen, was ich ſo eben von der Unkunde der Preußiſchen Schiffer erwähnt habe, und ſuchte vergebens jenem Kalender den Eingang in die Preußiſchen Staaten neben den gewöhnlichen zu verſchaffen.

So wenig habe ich durch eine mehr als zwanzigjährige Bemühung, dieſem Uebel auch meines Theils entgegen zu wirken, ausgerichtet. Aber noch wage ich die Hoffnung, durch eine ernſthafte Erwähnung der Sache in dieſem Buche, von welchem ich annehme, daß es vorerſt noch Leſer finden werde, vielleicht zu bewirken, daß man im nördlichen Deutſchland, wo ſo viele Schifffahrt getrieben wird, ſich im 19ten Jahrhundert der Gleichgültigkeit und Sorgloſigkeit zu ſchämen anfangen werde, mit welcher man im 18ten dieſe wichtige Sache anſah. Es verſteht ſich, daß die Deutſchen Schif-

ſer von ſelbſt nicht beſſer werden können, diejenigen ausgenommen, die auf Schiffen der Ausländer dienen, und ſich üben, oder die eine nicht gemeine Wißbegierde belebt, daß ſie in jedem ihnen offenen Wege über ihre Kunſt ſich zu unterrichten ſuchen. Denn noch können ſie ſich darauf verlaſſen, daß die Rheder ſie auf ihren Schiffen anſtellen werden, ohne nach Kunſt und Wiſſenſchaft bei ihnen zu fragen, und die Rheder können darauf bauen, daß die Verſicherer auf ihre Schiffe zeichnen werden, wenn ſie entweder nichts wider deren Schiffer wiſſen, oder nach und nach das Vorurtheil von ihnen faſſen, daß ſie befahrne Leute ſind, und gut aufpaſſen. Freilich ſehr gute Eigenſchaften eines Schiffers, ohne welche die Wiſſenſchaft und Kunſt der Schifffahrt nicht viel nützt! Aber der aufs beſte in bekannten Meeren befahrne und aufpaſſende Schiffer verliert oft den Muth da, wo der gründlich unterrichtete Schiffer ihn nicht verliert und ſein Schiff gewiß rettet. Ich hoffe, alle meine Leſer werden mit mir in den Wunſch einſtimmen: 1) daß alle Rheder ſolcher Schiffe, die nicht bloß Küſtenfahrt treiben ſollen, keine Schiffer auf denſelben anſtellen, die nicht den Beweis geben daß ſie die Schifffahrt irgendwo ordentlich gelernt haben. Wenn die Obrigkeiten der Deutſchen Seegegenden dazu treten, und dies gebieten, ſo thun ſie nicht mehr, als was zu ihrer Pflicht gehört. Sie würden dadurch für das Leben vieler Menſchen ſorgen, und die Gefahr der über See gehenden Güter ſehr vermindern. 2) Daß die Verſicherer ſich vereinen, auf kein aus Deutſchen Häfen ſegelndes Schiff zu zeichnen, wenn nicht der die Aſſekuranz ſuchende Rheder den Beweis nöthigenfalls zu geben ſich verbindet, daß ſein Schiffer ein gelern-

ter Schiffer ſei. Ein bei der Obrigkeit ſeines Orts niedergelegtes Dokument darüber wird den Beweis geben, und wenn dieſer nicht gegeben werden kann, dem Verſicherer in Fall des Unglücks von ſeiner Verſicherung Grund zu der Klage geben, daß er betrogen ſei. Bei Brittiſchen Schiffen wird der Verſicherer dies ohne Zertifikat annehmen können, und bei Schiffen anderer Nationen mag er, wie bisher, verfahren und ſich aller Gefahr unterwerfen, die aus der Unwiſſenheit des Schiffers entſteht.

Ein und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 13. Bd. I. S. 300.

Die beſte Stapelgerechtigkeit ertheilt die Natur einer Stadt durch die Lage an einem Fluſſe da, wo auf demſelben die Seefahrt aufhört, und die Flußfahrt anfängt (ſ. Buch 3. Kap. 1. §. 9.). Eben dadurch beſtimmt auch die Natur ſelbſt die Lage großer Marktplätze. Eine ſolche Lage veranlaßt natürlich einen Stillſtand in der Verführung der Waaren, ehe ſie von den See- zu den Flußſchiffen, und umgekehrt, übergehen. Sie macht, daß die hin- und hergehenden Waaren ihre Käufer in einem ſolchen Platze ſuchen und finden, und macht ein Gebot der Regenten unnöthig, daß ſie nicht weiter geführt werden ſollen, ohne wenigſtens einige Tage durch den Einwohnern einer ſolchen Stadt zu Kauf angeboten zu ſein; auch reizet nichts die Einwohner einer ſolchen Stadt, darauf zu dringen, weil es ſich von ſelbſt damit findet. Natürlich entſteht in jeder an einem ſchiffbaren Fluße angelegten Stadt der Wunſch

eines gleichen Vortheils; und da die Natur ſelbſt ihn nicht giebt, ſo hat mancher derſelben die auf dem Fluſſe Auf- und Abfahrenden dazu zu nöthigen, oder durch das Anſehn ihrer Oberherren das zu erzwingen geſucht, was die Natur ihm nicht gab. Dieſem Anſuchen iſt nur gar zu oft, inſonderheit in unſerm Deutſchland von deſſen Oberherren gewillfahrt worden, ſchon zu der Zeit, da dieſe noch ſich als Herren des geſammten Deutſchlandes anſehen konnten, und bei Bewilligung ſolcher Geſuche die Ueberlegung nicht voran gehen ließen, ob nicht der Vortheil, den man einer einzelnen Stadt bewilligte, dem Ganzen höchſt nachtheilig ſei. Doch finde ich, daß ehe ſolche Befehle ergingen, die Gewohnheit ſchon den Vorwand eines Rechtes entſtehen gemacht habe, welches, da die Geſchichte für jene alte Zeit nicht zu Hülfe kommen kann, dieſe Städte als eine undenkliche Verjährung (praescriptionem immemorialem) angeben, vielleicht ſich dazu durch Zwang der Vorbeifahrenden verholfen haben, und ſich lieber darauf, als auf Privilegien, berufen. Als aber Deutſchland unter mehrere Herren getheilt ward, fiel jene Ueberlegung bei dieſen ganz weg. Wenn ſie gleich das Anſehen der Kaiſer dazu nöthig hatten, ſo baten ſie faſt immer unter ſolchen Umſtänden, die den Kaiſer die Rückſicht auf das allgemeine Wohl Deutſchlands vergeſſen machten, weil ſie der bittenden Fürſten in dieſer oder jener Abſicht ſo ſehr bedurften, um ihnen ſo etwas abſchlagen zu dürfen, wobei ſie für ſich keinen Schaden befürchteten oder erkannten. Doch haben die Kaiſer ſelbſt ſich von den auf ihren beſondern Nutzen ſehenden, wenn gleich nicht von ihnen privilegirten Fürſten, müſſen trotzen laſſen. Die Oeſterreichiſchen Kaiſer ſuch-

ten, als ſie Herren von Böhmen wurden, die Elbfahrt ihren Unterthanen vergebens zu öffnen. Im Jahre 1584 ſcheute der ſonſt ſo preiswürdige Kurfürſt Auguſt von Sachſen ſich nicht, den kaiſerlichen mit ihm darüber abhandelnden Geſandten zu ſagen, der Fluß gehöre zu ſeinem Erbtheil, und der Gebrauch der Elbe hänge von ſeinem Winke und Willkühr ab (a nutu et arbitrio ſagt Born). Ein Machtſpruch K. Leopolds I. im Jahr 1661 ſetzte zwar die Elbfahrt für die Böhmen bis Hamburg hinab, und wieder zurück, für eine Zeitlang in Gang. Aber im Jahr 1706 machte der König und Kurfürſt Friedrich Auguſt durch den Weg der Gewalt ihr wieder ein Ende. Das war doch ärger, als alle Stapelgerechtigkeit. Die gänzliche Sperrung eines Deutſchen Fluſſes durch Deutſche nicht vom Kaiſer privilegirte Fürſten, und dies noch im Jahr 1706! Auf dieſe Art haben ſich an den ſchönen Flüſſen Deutſchlands ſo viele Städte in Beſitz des Stapelrechts geſetzt, daß dadurch der Handlung eine große noch immer fortdauernde Erſchwerung erwachſen iſt.

(Dieſes Deutſche Stapelrecht (jus stapulae) beſteht gewöhnlich in der Befugniß der Einwohner einer Stadt, die durch dieſelbe, oder durch einen beſtimmten Bezirk derſelben gehenden Waaren anzuhalten, damit ſie eine Zeitlang öffentlich zum Verkauf ausgeboten werden. Der Umfang dieſes Rechts iſt aber nicht bei allen Stapelſtädten gleich, bei einigen ausgedehnter, bei andern wieder eingeſchränkter, daher alles von dem Inhalt des einer jeden ertheilten Privilegium abhängt, und ſich von dem Recht der einen Stadt kein Schluß auf das der andern machen läßt. Einige dürfen von den durchgehenden Gütern nur das Umladen fodern.

Das größte und härteſte iſt das ſogenannte Stadteinlagerrecht (jus emporii), welches darin beſteht: daß die ausgeladenen und für eine Zeitlang zum Feilbieten in der Stadt aufgeſtapelten Güter nur an Bürger derſelben, nicht an Fremde, verkauft, und dann erſt weiter geführt werden dürfen, wenn ſie von jenen wieder an Fremde verkauft ſind. Das Krahnenrecht nöthigt die durchgehenden Waaren nur zur Waage in der Stadt, knüpft ſich überall an das Stapelrecht an, und wird auch da natürlich, wo mit dem Schiff gewechſelt werden muß, aber an ſolchen Oertern, wo man auf die übrige Strenge des Stapelrechts nicht ſehr hält, gewöhnlich zu einer bloßen Abgabe von den durchgehenden Gütern. Die Deutſchen Landesherren durften bisher ihren Städten keine ſolche Privilegien ertheilen, in ſoferne auch benachbarte und fremde Waaren derſelben unterworfen ſein ſollten. Die Verleihung derſelben gehörte zu den kaiſerlichen Reſervatrechten, ſollte aber nach der Wahlkapitulation (art. VIII. §. 23.) von den Kaiſern auch nicht ohne einſtimmige kollegialiſche Einwilligung der Kurfürſten geſchehen. Bei manchen Städten erſetzte eine unvordenkliche Verjährung (praescriptio immemorialis) die Stelle des kaiſerlichen Privilegium. — An der Donau üben Wien, Regensburg und Ulm das Stapelrecht aus, und zwiſchen dieſen iſt die Donaufahrt auch durch Verträge begrenzt. Die Schiffer von Ulm fahren nur bis Regensburg, und die Regensburger bis Wien. Stromaufwärts, welches hier der Gegentrieb genannt wird, haben die Wiener das Recht, alle Waaren bis Regensburg zu bringen; ſie kommen aber ſelten, außer mit Ungariſchem Kupfer dahin. Die Regensburger dürfen zu Wien nur

Ungariſche und Oeſterreichiſche Weine in Rückfracht laden. Von Regensburg bringen Regensburger Schiffer die Waaren aufwärts nach Ulm. Da kein Schiffer der einen Stadt in der andern eine Rückladung erhält, ſo verkaufen die Ulmer gewöhnlich zu Regensburg, und die von der letztern Stadt zu Wien ihre Schiffe, und kehren zu Lande zurück. — Am Main wird zwar von einigen Städten eine Stapelgerechtigkeit, aber nur ſehr eingeſchränkt geübt. So müſſen z. B. zu Würzburg die den Main herabkommenden Holzwaaren, auch die nach Frankfurt am Main, Mainz u. ſ. w. beſtimmten Holzflöße einige Tage lang anhalten, doch findet in gewiſſen Fällen eine Diſpenſation Statt. In Frankfurt am Main wird bei der Hebung, Ein- und Ausſetzung der am Main ankommenden und abgehenden Schiffe nur ein Krahnen- und Waagegeld nach einer beſonders gedruckten Taxe entrichtet. Andere Einſchränkungen bei der Aus- und Durchfuhr der Waaren finden nur in Anſehung der im Stadtgebiete geſammelten Felle und Wolle Statt. — Am Rhein hatten bis zum Luneviller Frieden 1801 unterhalb Strasburg die Städte Speier, Mainz, Kölln und Dordrecht das Stapelrecht. Zwiſchen Dordrecht und Kölln trieben Holländiſche Schiffer allein die Fahrt hin und her. Sie müſſen zu Kölln alle die Rhein aufwärts gehenden Güter ausladen, ſind aber faſt im ausſchließlichen Beſitz des Rechts, alle von dort den Rhein hinab gehenden Waaren nach Holland zu führen. In dem neuen am 5ten Aug. 1804 von dem Fürſten Erzkanzler mit Frankreich abgeſchloſſenen Oktroi-Vertrag wurden Mainz, Kölln und Strasburg zu Hauptſtationsorten für die Rheinſchifffahrt erklärt, wodurch der Strom ſich

nur in den Ober-, Mittel- und Unterrhein theilt. Kölln ſoll Stationsort zwiſchen Holland und Mainz, ſo wie das letztere zwiſchen Kölln und Strasburg bleiben. Alle ſowol groſſe als kleine Schiffe, ſie mögen den Rhein hinauf (zu Berg), oder hinab (zu Thal) fahren, müſſen an dieſen Oertern umladen und zurückkehren. Indeß ſoll bei dieſen Stapeln für die Zukunft kein Markt- und Einlagerrecht, oder jus emporii (ſ. oben), mehr gelten, auch ſollen alle bisher gehobenen Nebenabgaben wegfallen, ausgenommen das Krahn-, Waage-, Quai- und Magazingeld. Uebrigens betreffen die neuen Anordnungen für die Schifferſtationen und Schiffergilden nur die groſſe Schifffahrt; die kleine wird für alle Schiffer der beiderſeitigen Rheinufer, wenn ſie einem Zwiſchenhafen von den genannten Stationen angehören, ſo wie für die Frankfurter Schiffer, für frei erklärt. (S. Bemerkungen über den Oktroi-Vertrag. Heidelberg 1806. Von den Veränderungen mit den Rheinzöllen aber ſ. den folgenden 62ſten Zuſatz). — An der Weſer ſind Münden (Hannöveriſch), Minden (Preuß.) und Bremen die Stapelſtädte. Das Mündenſche Stapelrecht wird nicht bei allen Waaren, ſondern vornehmlich bei Tannenholz und Mühlſteinen, Glas u. dgl.; in Zeiten des Mangels auch wol bei Korn und Früchten ausgeübt. Wegen des Falles, mit welchem die Werra in die Fulda fließt, dem man durch keine Schleuſe abgeholfen hat, auch ſchwerlich jemahls abhelfen wird (ſ. Büſch's Ueberſicht des Waſſerbaues. Buch 3. Kap. 1.) muß alles, was auf jener herab kömmt, umgeladen werden, und entſteht hier ein natürlicher Stapel. Auf der Fulda hat Münden bis Kaſſel die Schifffahrt ausſchließlich, auf der Werra bis

Wanfried hingegen fahren die Heſſiſchen und Mündener Schiffer. Von Münden die Weſer hinab treiben Schiffer aus den angrenzenden Hannöveriſchen, Preußiſchen und Bremiſchen Gegenden die Fahrt. Dieſe ſind in zwei Gilden, eine zu Blotho, und die andere zu Minden vereinigt, und müſſen auch den Strom fahrbar erhalten. Die Stadt Minden (Preuß.) hat ein Stapelrecht, und darf auch mit ihren Waaren Bremen vorbei auf- und abwärts ſchiffen, doch ſind Getreide, Mehl, Wein, Bier und Steinkohlen dem Stapelrechte der Stadt Bremen unterworfen. — Die eigentlichen Stapelſtädte der Elbe ſind Hamburg und Magdeburg. Lauenburg hat das Recht, alle Güter, die von der Stekenitz zur Elbe nach Hamburg, und von da zur Stekenitz gehen, mit ſeinen Schiffen zu verführen, aber kein ähnliches Recht für die übrige Schifffahrt auf der Elbe. Hamburg hat ein weit ausgedehntes durch kaiſerliche Diplome oft beſtätigtes Stapel- und Einlagerrecht oder jus emporii, benutzt es aber nicht mehr, hat auch nach und nach alle Zölle vom Tranſitohandel aufgehoben. Magdeburg übt ſeit König Friedrichs II. Regierung (ſ. davon weiter unten) ſein Stapel- und Niederlagsrecht mit großer Strenge aus, und läßt keine Schiffe mit Ladungen vorbeifahren, hat auch eine eigene privilegirte Schiffergilde zum Betriebe der Fahrt nach und von Hamburg. Zwiſchen Hamburg, Dresden und Böhmen iſt dadurch die Schifffahrt, mit wenigen Ausnahmen, geſperrt. — An der Oder üben Breslau und Stettin die Stapelgerechtigkeit aus, und Frankfurt an der Oder hat ein Niederlagsrecht für den Leinſaamen, der von Stettin her nicht vorbeigeführt werden darf, weil die Stadt

den ausſchließlichen Handel damit hat, und ihn daher in Menge nach Schleſien, Sachſen, Böhmen u. ſ. w. verſendet. Z. d. H.)

Eine Stadt, die ein ſolches Recht übt, daß ſie kein fremdes Schiff vorbeiläßt, ſelbſt aber den Fluß auf- und abwärts beſchifft, macht ſich dadurch die Hin- und Rückfracht eigen, wenn dagegen jeder andre Ort ſeine Schiffe zwar nach dem Stapelplatze befrachten, aber keine Waaren zurückholen darf. Dies Stapelrecht bewirkt daher auf den Flüſſen eben das, was die harte Navigationsakte der Britten auf dem Meere. Es iſt in ſich aber noch viel ſchädlicher. Die Brittiſche Akte wird nur denen nachtheilig, welche nach den Brittiſchen Staaten handeln; jenes Recht aber ſperrt den Flußſchiffen die Fahrt nach allen Handelsplätzen, die über oder unter dem Stapelort am Strom liegen. Das ſogenannte Krahnenrecht wird nicht überall gleich ſtrenge ausgeübt; oft verſtattet man die Abkaufung deſſelben für gewiſſe Gebühren, nach deren Zahlung das Schiff nicht gewechſelt werden darf, auch die Güter zu ihrer Beſtimmung gelangen können, ohne durch den Verkauf in der Stapelſtadt zurück gehalten zu werden. Es würde hier zu weit führen, pünktlich anzugeben, in welchen Städten mehr oder weniger Nachſicht geübt werde, auch iſt dieſe ſehr ungleich, und hängt von vielen Nebenumſtänden ab.

Weit ſchlimmer für den Landhandel ſind noch diejenigen Stapelrechte, welche einzelne Landſtädte Deutſchlands ſich anmaßen, oder vor Alters ſich haben ertheilen laſſen. Das Stapelrecht an einem Fluſſe beſchränkt ſich natürlich auf dieſen; und man wird den Fluß nicht verlaſſen und andere Wege nehmen, wenn

das Stapelrecht ſeinen Vortheil, und den von demſelben ausgeübten Zwang, nicht gar zu hoch treibt. Ein gleiches gilt auch in Anſehung der Zölle, wovon ich bald mehr ſagen werde. Aber endlich verläßt man doch den Fluß, und nur in Deutſchland wird man gezwungen, ihn zu verlaſſen, wenn es mit dem Stapelrecht und mit den Zöllen gar zu arg wird. Wenn hingegen eine inländiſche Stadt nur von denen Gütern, welche auf einzelnen ihr zugehenden Landſtraßen zu ihr gelangen, den in dem Stapelrecht abgezweckten Nutzen ziehen will, ſo iſt es klar, daß man dieſe Stadt vermeiden werde, ſobald dieſelbe dieſen Nutzen zu hoch treiben will, und daß man überhaupt jede Straße ſuchen werde, welche die kürzere und allenfalls die wohlfeilere zu dem Beſtimmungsorte ſolcher Waaren iſt. Es haben alſo ſolche Städte von Alters her zwei Dinge an ihr Stapelrecht zu knüpfen, oder zugleich mit demſelben durch Begünſtigung der Fürſten zu erwerben geſucht. Das erſte iſt das Recht der Jahrmärkte oder Meſſen, das zweite der Straßenzwang. Soll ein Jahrmarkt einer Handelsſtadt ſehr einträglich werden, ſo muß nicht ein jeder benachbarte Ort auch dazu berechtigt werden, oder die Erlaubniß dazu ſich nehmen dürfen. Der Straßenzwang geht darauf hinaus, daß in einer gewiſſen Weite nichts über Land oder Waſſer verführt werden darf, ohne auf die Niederlage der Stadt gebracht zu werden. Wer nicht weiß, daß es Thatſache iſt, daß mehrere einzelne Städte wirklich zu ſolchen Vorrechten gelangt ſind, der wird es für unmöglich halten, daß ſolche Begünſtigungen, in gehörigem Wege geſucht, anders als in kleinen Entfernungen von weiſen und die Natur der Handlung nicht überle-

genden Obern einer inländiſchen Stadt ertheilt werden können. Er wird höchſtens annehmen, daß eine ſolche Stadt eine große Macht haben müſſe, um ſo etwas zu erzwingen, oder ſich in die Länge dabei zu erhalten. Aber in jenen Zeiten, als die Fürſten und ihre Räthe den natürlichen Gang der Handlung, und die großen Vortheile einer unter ihren Unterthanen erregten Konkurrenz ſo wenig kannten, achteten ſie theils nicht auf die anfangenden Anmaßungen einzelner Landſtädte, den Handel mit und aus einer großen Gegend allein in ſich zu ziehen, und ſich allgemach auf das Verjährungsrecht zu ſtützen; andererſeits waren ſie willfährig genug, den Vorſpiegelungen nachzugeben, unter welchen die Beſtätigung ſolcher Anmaßungen durch ihre Gnadenbriefe von ihnen geſucht ward. Keine Stadt in Deutſchland ſcheint mir darin ſo glücklich geweſen zu ſein, keine dieſe Anmaßung ſo hoch getrieben zu haben, keine in denſelben ſo ſehr unterſtützt worden zu ſein, als die Stadt Leipzig. Wem ich darin zu viel zu behaupten ſcheine, den werde ich auf ihren vornehmſten Vertheidiger, Jakob Heinrich Born, oder, da deſſen beide Abhandlungen Lateiniſch geſchrieben ſind, auf ſeinen abkürzenden Ueberſetzer Johann Andreas Heinhold verweiſen dürfen. Doch wird es den meiſten meiner Leſer genügen, wenn ich aus dieſen im Jahre 1740 und 1741 erſchienenen Schriften einige Hauptſachen ausziehe.

Das erſte Privilegium Kaiſer Friedrichs III. vom Jahre 1466 bewilligte der Stadt die erſte, nämlich die Neujahrsmeſſe. Kaiſer Maximilian II. bewilligte 1497 und 1507 zwei andere Meſſen dazu, und außer dieſen Meſſen auch Stapel und Niederlage. In dem frühern

hatte er beſtimmt, daß in den 5 Bisthümern Magdeburg, Halberſtadt, Merſeburg, Naumburg und Meißen, d. i. in den Kirchenſprengeln, nicht Gebieten, in dem zweiten, daß innerhalb 15 Meilen keine andere Stadt ſollte Meſſen, Jahrmärkte und inſonderheit keine Niederlage halten dürfen. Man hat ſich alſo nach dem ſpätern Privilegium einen Zirkel von 30 ſehr lang angenommenen Meilen im Durchmeſſer rund um Leipzig vorzuſtellen, und nach dem frühern einen weit größern Landſtrich, in welchem kein anderer Jahrmarkt als die drei zu Leipzig, auch keine Zufuhr von Waaren, welche nicht ohne Niederlegung derſelben auf eine Weile Statt haben kann, erlaubt ſein ſolle. Es iſt zu weitläufig, alle die Städte, inſonderheit Sächſiſchen Gebiets zu nennen, welche theils ſchon Märkte hatten, theils nachher noch anzulegen verſuchten, aber nach Borns dokumentirten Erzählung daran gehindert wurden. Erfurt war zwar eine freie Reichsſtadt, und hatte ihre Privilegien, aber dieſe wurden nicht geachtet. Naumburg allein iſt im Beſitz zweier Meſſen geblieben. Nachdem Leipzig lange entgegengeſtrebt hatte, ward deſſen Widerſpruch ſtille, vermuthlich auf die Weiſung des Dresdner Hofes, der ſchon früh auf den Anfall dieſer Stadt und des Stiftes hinausſehen konnte. Selbſt mit dem ſo entfernten Braunſchweig haderte Leipzig über deſſen im Jahr 1675 errichtete Meſſe, weil es unter den ehemahligen, durch die Reformation, vollends aber durch die Sekulariſirung dieſes Stiftes vereitelten Kirchenſprengel von Halberſtadt gehörte. Es kam im Jahre 1681 zu einem Prozeß vor dem Reichshofrath, deſſen der Dresdner Hof ſich ſelbſt ſehr lebhaft annahm. Dieſer iſt noch

nicht beendigt, ſondern, wie mancher ähnliche Prozeß, eingeſchlafen. Ich kann mir nicht verbieten, folgende Beweiſe des Drucks, unter welchem die Stadt Leipzig die Handlung ihrer Nachbaren bis in neuere Zeiten zu halten geſucht hat, hier aus den Schriften ihrer Vertheidiger ſelbſt beizubringen. Der leidenſchaftlichſte unter den letztern iſt Born. Der Ernſt, mit welchem er das alles billigt, dagegen aber jedes Entgegenſtreben der Sachſen und der Ausländer als kriminell anſieht, fällt ins Lächerliche, wenigſtens für jeden Leſer, der richtige Grundſätze über die Handlung und deren natürlichen Gang hat.

Im Jahr 1586 hatte eine Frau Barbara Rauſcher ein Privilegium auf 6 Jahe erlangt, Zucker in Dresden zu ſieden. (Noch habe ich keine ſo frühe Spur von einer Deutſchen Zuckerſiederei, ſelbſt nicht von der Hamburgiſchen auffinden können.) Leipzig nahm dies ſehr übel, und als ſie 1592 deſſen Erneuerung ſuchte, entſtand daraus folgender Beweis der damahligen feinen Handlungspolitik Deutſcher Fürſten. Der Hof bewilligte ihr dieſelbe unter folgenden Ausdrücken: „doch daß ſie dieſelbe beſcheidentlich und alſo „gebrauche, daß dadurch dem der Stadt Leipzig er„langten und wohlhergebrachten Privilegio, ſo der „Stapel und Niederlage halben gegeben worden, nichts „Nachtheiliges zugefüget werde, ſondern daſſelbe in ſei„nen vollkommnen Würden und esse verbleiben möge. „Dahergegen aber ſoll die Zeit über, ſo lange ſie ſich „des erlangten Privilegii zu gebrauchen hat, ſie den „Zucker, ſo zv Dresden reſinirt vnd gut gemacht wird, „anhero zvr Niederlage die drei Maerkte lavt des Raths „inhabenden privilegii zu verſchaffen ſchuldig ſeyn, vnd

„mag alsdenn, wenn ſolche Niederlage geſchehen iſt,
„denſelben ferner ihres beſten Gefallens, wohin ſie will,
„verhandeln. So ſoll und will ſie auch mit der Nie-
„derlage des Mehles, daraus der Zucker geſotten wird,
„des Raths privilegio zuwieder bey Vermeidung der
„darinnen wegen Verbrechung geſetzten Poens nichts
„mißbrauchliches vben, noch daſſelbe vf der Elbe
„heraufführen laſſen, ſondern allenthalben damit
„alſo halten, wie ſichs lavt des privilegii mit dieſen vnd
„andern Wahren zv thun gebühret, auch alſo derowe-
„gen nichts beſchwerliches wieder ſie angezogen werden
„dürffe.“

Kann eine Regierung verkehrter und nachtheiliger für die anfangende Induſtrie ihrer Unterthanen handeln, als es hier gegen die gute Frau Rauſcher geſchah? Sie ſoll ſich nicht der Flußfahrt bedienen dürfen, um das Material ihrer Fabrik ſich zuführen zu laſſen. Sie ſoll ihren Kunden nicht von Hauſe aus ihren Zucker zuſenden, ſondern ihn 12 Meilen weit nach Leipzig, und wenn der Kundmann oſtwärts von Dresden wohnte, 12 Meilen zurück ihn verfahren. Faſt ſcheint es, daß ſie ſelbſt in Dresden nicht hat verkaufen dürfen, ſondern daß der Dresdner ihren Zucker nur in Leipzig kaufen durfte. Das Seltſamſte dabei war, daß man die Benutzung des ſchönen Fluſſes ſelbſt einer Sächſiſchen Unterthaninn verſagte. Ich habe ſchon erzählt, daß man ihn den Oeſterreichiſchen Unterthanen platthin verſagt habe. Aber warum das alles? Weil der Elbſtrom, wie eine Sehne, den großen Zirkel ſchneidet, in welchem die Alleinherrſchaft der Leipziger Handlung gelten ſollte. Im Jahr 1650 wollte man die Saale und 1652 die Unſtrut ſchiffbar machen. Jenem

Unternehmen widerſtrebten beide, Magdeburg und Leipzig; dieſem, nach Borns Angabe, Leipzig allein, weil beide Flüſſe innerhalb des erwähnten Zirkels fließen, und was auf ihnen verführt ward, nicht zu dem Leipziger Stapel gekommen ſein würde. Doch ward die Saale 1706 von König Friedrich I. durch 7 Schleuſen ſchiffbar gemacht, und mit der Unſtrut iſt es in den letzten Jahren auch verſucht worden, aber, wie ich ungern vernehme, nicht gelungen.

(Die Stapelgerechtigkeit ſuchte Leipzig immer mit großer Strenge im Groß= und Kleinhandel ſo zu behaupten, daß in gerader Entfernung von 15 Meilen rings umher alle Kaufmannsgüter und Waaren, welche dieſen Bezirk berühren, auf den hergebrachten Stapelſtraßen nach der Stadt gefahren, dort abgeladen, gewogen und den Einwohnern feil geboten werden ſollten, ehe ſie weiter gefahren werden können. Um dieſes deſto beſſer aufrecht zu erhalten, wurden folgende Landſtraßen ſchon frühe für Stapelſtraßen erklärt: 1) die ſogenannte Oberlauſitziſche Königsſtraße, welche aus Polen durch Schleſien und die Oberlauſitz nach Leipzig geht; 2) die Straße von Italien und Ungarn durch Oeſterreich und Böhmen her; 3) von den Rheinkreiſen durch Heſſen und Thüringen; 4) von Hamburg und den übrigen Seeſtädten her; und 5) aus der Lombardei durch Baiern über Baireuth nach Leipzig. Kein Fuhrmann, welcher Kafmannsgut geladen, und ſich der Stadt bis auf 15 Meilen ringsumher genähert hat, ſoll dieſe Straße verlaſſen, ſondern auf derſelben fort zur Stadt fahren. Dies beſtimmt noch ein Reſkript vom Jahr 1755 im Codex Aug. Contin. T. II p. 1150, welches indeß durch einen Befehl vom 21ſten Mai 1756

ibid. S. 1154 dahin erläutert ward, daß die Inhaltung der Stapelſtraßen bloß von den Kaufmannsgütern zu verſtehen ſei, ſich aber keineswegen auf rohe Produkte beziehe. S. von Römers Staatsrecht von Kurſachſen, Th. II. S. 825 ff. Ein ähnliches Stapelrecht, doch nur in Anſehung des Waids, haben die Städte Großenhain und Görlitz, welches jetzt indeß nicht mehr genau befolgt wird. Z. d. H.)

Auf den Landſtraßen übte Leipzig demnach einen Zwang in großer Entfernung, der ſchwer zu begreifen iſt, wenn man auch die Karte zu Hülfe nimmt. Die Handlung von Polen, Schleſien, Mähren und Böhmen her ſuchte ihren Weg, beides auf Leipzig und Magdeburg. Die Herren dieſer Staaten hatten freilich Sorge getragen, ſie nicht nur zu bauen und zu unterhalten, ſondern gaben auch Vorſchriften zum Behuf ihrer Polizei und ihrer Zölle darüber. Sie hatten den Fuhrleuten, die auf Leipzig gehen wollten, den Weg bis dahin vorgeſchrieben. Dies legten die Leipziger ſo aus, als wenn ihnen den Weg auf Leipzig zu nehmen, ausdrücklich geboten wäre. Sie ſahen es ungern, daß es eine hohe Straße auf Magdeburg gab, welche von Schleſien her über Sternberg in der Lauſitz, und demnächſt über Dame ging, aber die niedere über Bauzen und Heuerswerda gehende Straße ſchneidet ihren großen Zirkel, und noch im Jahre 1719, und noch ernſthafter 1731 wurden unter Autorität des Hofes die Frachtfuhren von Großenhain ab nach Leipzig gewieſen. Am ernſthafteſten meinte man es mit der großen Frachtſtraße von Niederſachſen ins ſüdliche Deutſchland, inſonderheit der von Magdeburg her. Da dieſe ſich Leipzig auf etwa 3 Meilen nähert, ſo wollte

man vollends auf ihr Zwang üben. Dies veranlaßte lebhafte Widerſprüche von Seiten Brandenburgs. Auf dieſen Straßenzwang beziehn ſich inſonderheit eine Anzahl von Schriften, die zwiſchen den Jahren 1740 und 1747 gewechſelt wurden, da der Streit noch keinesweges beendigt war. Aber in eben dieſem Streite ſcheint mir die Veranlaſſung zu liegen, daß die Preußiſche Regierung auf die Sächſiſchen Anmaßungen ſo aufmerkſam ward, daß mit dem Jahre 1748 der für die Sächſiſche und Hamburgiſche Handlung und Flußfahrt gleich nachtheilige Machtſpruch erfolgte, von welchem ich bald mehr ſagen werde.

Doch noch zwei Beiſpiele, eins von Behauptung, das andere von weiterer Ausdehnung des Leipziger Stapelrechts. Als die, Kurſachſen nicht angehörende, Stadt Gera in Manufakturen ſo hoch ſtieg, verlangte Leipzig, daß alle Materialien nach Leipzig kommen, und ſpäterhin, daß es die von Hamburg ihm zugehenden, inſonderheit die Färbewaaren, auf ſeinen Stapel bringen ſollte. Doch weiß ich, daß jetzt nicht mehr darüber gehalten wird. Man weiß, wie einträglich die Papiermanufakturen in neuern Zeiten in Sachſen geworden ſind. Kaum blüheten dieſelben auf, ſo wirkte Leipzig im Jahr 1704 einen kurfürſtlichen Befehl aus, daß alles Sächſiſche Papier dahin gebracht, und den Leipziger Buchdruckern und Verlegern der Verkauf vorbehalten ſein ſolle. Ob darüber noch jetzt gehalten werde, da Sachſen ſo viele Buchdruckereien in ſeinen übrigen Städten hat, weiß ich nicht mit Zuverläſſigkeit.

Aber auch die Stadt Magdeburg hat es von Alters her nicht viel beſſer gemacht als Leipzig. Sie hat ſich lange auf ein Privilegium Kaiſer Otto I., doch,

weil deſſen Aechtheit nicht bewieſen werden kann, ſpäterhin auf ein undenkliches Herkommen berufen. Da dieſe Stadt, ſo wie vormahls alle große Landſtädte, mit ihren Landesherren gewöhnlich übel ſtand, und nach der Reichsfreiheit ſtrebte, ſo hatte ſie eben über dieſe Rechte vielen Streit mit ihren Erzbiſchöfen ſelbſt, ſo wie mit den Landſaſſen in dem geſammten Erzbisthum. Sie verlangte, daß alle Produkte dieſes kornreichen Landes nicht anders, als von Magdeburg aus verſchiffet, nur dahin zur Niederlage gebracht werden, und ihren Käufer ſuchen ſollten. Im 16ten Jahrhundert ſtanden ſie ſich ſo gut mit den Hamburgern, daß Schiffe beider Städte ihre Fahrten machten, ohne daß die Frage von mehrern oder mindern Rechten dabei war. Sie geriethen jedoch in eine unangenehme Irrung von Seiten der Herzoge von Lüneburg, deren einer im Jahr 1570 ſeine Zölle zu Blekede und Schnakenburg erhöhete, und ſogar Schiffe, welche die Elbe hinaufgingen, anhalten ließ, und ſie ihre Ladung nach Lüneburg zu bringen nöthigte, von woher ſie zu Lande weiter gehen mußten, denn freilich hat auch Lüneburg ſehr arge Foderungen in Anſehung der Elbfahrt gemacht, und ſogar im Anfang des 14ten Jahrhunderts verlangt, daß keine Güter die Ilmenau vorbei, auf- oder niederwärts gehen, ſondern nach Lüneburg geführt und von dort weiter zu Lande gehen ſollten. So ſtrebte vor Alters jede Stadt dahin, ſich auch unter den unnatürlichſten Vorausſetzungen zum Stapel für die Handlung zu machen. Damahls mußte Lüneburg eine Prätenſion aufgeben, welche zum Glück ſich auf kein vom Leichtſinn der Regenten damahliger Zeit ſo leicht zu erlangendes Privilegium ſtützte. Diesmahl ward die Sache von den

Herzogen aufgegeben, als beide Städte ſich zu dem erhöheten Zoll bequemten. Aber bald nachher zerfielen dieſe mit einander. Die Hamburger hatten, eingeladen von der erzbiſchöflichen Regierung, ſelbſt bei Derben, 7 Meilen unterhalb Magdeburg, zwei Schiffe mit Magdeburgiſchem Korn beladen. Hin und zurück wurden dadurch 14 Meilen geſpart. Aber ſo etwas leidet kein Stapelrecht. Die Stadt Magdeburg ſandte Mannſchaft dort hinab, und bemächtigte ſich der beiden Schiffe. Die Händel darüber dauerten bis zum Ausbruch des 30jährigen Krieges, in welchem Magdeburg 1631 zerſtört ward. Die Stadt fing an ſich zu erholen, als der Friede ſich näherte. Sie hielt zu Osnabrück um die Erneuerung ihrer Privilegien an, von welchen alle Originalien verbrannt waren, und erhielt dieſelben unter dem Vorſchub Schwedens. Die Stadt und das Erzſtift waren nun Brandenburg zugedacht, blieben aber vorerſt in dem Beſitz des Sächſiſchen Prinzen Auguſt, unter dem Titel eines Adminiſtrators. (Man ſehe meine Welthändel S. 144 und 163 der neueſten Ausgabe.) Dieſer proteſtirte dawider, da denn die Sache an den Reichstag ging, wo ſie nicht begünſtigt ward. Weil aber die Stadt um eben die Zeit trachtete, die völlige Reichsfreiheit ſich eigen zu machen, ſo fand ihr künftiger Beſitzer, Kurfürſt Friedrich Wilhelm gerathen, durch Einlegung ſeiner Truppen, im Jahr 1666, ſich ihres Beſitzes zu verſichern. Jetzt änderte ſich alles. Der Kurfürſt beſtätigte im Jahr 1667 die Stapelgerechtigkeit der Stadt, und ſchärfte in den Jahren 1671, 1678 und 1684 die Verfügungen gegen ſolche Schiffer, welche zwiſchen Magdeburg und Tangermünde, an bequemen und ausdrücklich benannten Stel-

len, Ladungen einzunehmen wagten. Es iſt anmerklich, daß in dieſen Verordnungen noch keinen Schiffen von anderer Bothmäßigkeit die Elbfahrt verboten oder auch nur eine gewiſſe Ordnung darin geſtellt, ſondern bloß verboten ward, anderswo, als in Magdeburg, zu laden. Bis zum Jahre 1748 befuhren Dresdner Schiffe die Elbe ungehindert bis Hamburg und wieder zurück. Die Hamburger Schiffer hatten eben ſo lange die freie Fahrt nicht nur auf Magdeburg, ſondern auch auf Berlin. Jetzt dürfen aber keine andere, als Magdeburgiſche Schiffe die Elbe zwiſchen Magdeburg und Hamburg, und die Sächſiſchen nur vergünſtigungsweiſe von Magdeburg bis Dresden mit Gütern befahren. Zwiſchen Magdeburg und Hamburg hatte man in den J. 1538 und 1574 Verträge errichtet, worin die wechſelſeitige Beobachtung der Niederlags- oder Stapelgerechtigkeit verabredet wurde. Die Akten ſagen auch, daß 1648 Hamburgiſche Schiffer Güter von Hamburg nach Magdeburg gebracht haben. Wahrſcheinlich waren nach der Zerſtörung Magdeburgs im J. 1631 die Hamburger Jahre lang in gänzlichem Beſitz dieſer Fahrt. Daß Hamburg von Alters her eine Stapelgerechtigkeit genoß, die noch im Jahre 1660 vom Kaiſer Leopold I. beſtätigt und erweitert wurde, habe ich in meinem Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Roſtock in Anſehung der Handlung u. ſ. f. (ſ. die Handlungsbibl. Bd. III. S. 19 ff.) erzählt und bewieſen *). Dieſe Stapelgerechtigkeit zu üben, mochte

---

*) Ich kann dieſe Gelegenheit nicht vorbeigehen laſſen, zwei in dieſem Abdruck erſt kürzlich von mir bemerkte Druck-

Hamburg vielleicht Urſache finden, als die Speditionsgeſchäfte am Ende des 17ten Jahrhunderts ſich natürlich deswegen nach Altona wandten, weil Hamburg ſeinen Tranſitohandel noch nicht abgeſchafft hatte. Hier nöthigte man alſo die Magdeburgiſchen Schiffer, theils wirklich die zur weitern Verführung ihnen mitgegebenen Güter auszuladen, theils Reverſe zu ſtellen, daß ſie Hamburg nicht vorbeifahren wollten. Dies ward in Berlin ſo übel genommen, wenn gleich es den damahls geltenden Umſtänden nach ganz rechtmäßig war, daß der damahlige Kurfürſt und nachmahlige König Friedrich I. durch ein Reſkript vom 6ten März a. St. 1699 die Schiffer, welche ſich dieſem Vertrage unterworfen, in fiskaliſche Strafe nahm, und der Vergleich für null und nichtig erklärt wurde. Auch im Jahre 1716 am 15ten Auguſt wurde mit Bezug auf die Reſkripte vom 23ſten Juni 1707 und 9ten Mai 1712, und auf ein dem Kurhauſe Brandenburg wegen der freien Schifffahrt auf der Elbe ertheiltes kaiſerliches Privilegium, welches ſich aber in den Archivakten der Kammer nicht befindet, aufgegeben: „darüber zu halten, „daß kein hieſiger Magdeburger Schiffer Reverſales, „wegen des nicht Vorüberſchiffens, an die Stadt Ham„burg ausſtelle, und wenn ſolche durch Verweigerung „der Befrachtung erzwungen werden ſollten, davon ſo„fort an den königlichen Miniſter zu Hamburg Anzeige „zur Remedur zu machen.“ Im Jahr 1726 am 16ten Auguſt wurde der Magdeburgiſchen Schifferbrüderſchaft

---

fehler zu verbeſſern, Zeile 8 von oben muß geleſen werden, Friedrich III. und 1481, und auf der letzten Zeile von unten 1482.

ein Privilegium ertheilt, in welchem Art. 14. zwar nachgelaſſen wurde, „daß auch Auswärtige und Fremde in die zur Hamburger Schifffahrt beſonders privilegirte Schifferbrüderſchaft, jedoch unter der Bedingung, ſich binnen Jahresfriſt in königlichen Landen poſſeſſionirt zu machen, aufgenommen werden könnten, mit der Einſchränkung, daß die einländiſchen Schiffer bei der Befrachtung den Vorzug haben, und keinem fremden Schiffer das Frachtfahren nach und von andern Orten, wo er nicht wohnhaft, geſtattet werden ſolle.

Dies war nun eigentlich ein Machtſpruch, durch welchen den Hamburgern die Schifffahrt auf der Elbe ſchlechthin entzogen ward, und dies auf eine Art, die in Deutſchland, ſo gut deſſen Verfaſſung wenigſtens damahls noch beſtand, und vom König Friedrich Wilhelm in vielen andern Dingen reſpektirt ward, nicht hätte Statt haben ſollen. Denn das vorerwähnte kaiſerliche Privilegium hat ſich nicht wollen auffinden laſſen.

Nicht viel beſſer erging es in der Folge den Sachſen; wiewol mit mehrerem Grunde, wenn man auf die frühern, oben angeführten Anmaßungen derſelben in Anſehung der Elbfahrt zurückſieht. Sie hatten bei Gelegenheit der Achtserklärung Magdeburgs im Jahr 1548 ſich in den Beſitz geſetzt, die ganze Elbe zu befahren. Doch hörte dies auf, als die Stadt wieder mit dem Reiche ausgeſöhnt ward. Nach deren Zerſtörung aber im Jahre 1631 ſetzten ſie ſich abermahls in die Fahrt, und fuhren darin fort bis 1747, doch unter Bezahlung des Fahramtzolles, der Niederlage- und Speditionsgebühren und Ausſtellung eines Reverſes: daß dieſe Begünſtigung der Stapelgerechtigkeit nicht zuwider ſein ſolle. Noch in meiner Jugend ſah ich die

Seite unſers Hafens längs dem Kehrwieder mit Dresdner Schiffen beſetzt, die voll ankamen und voll wieder weggingen. Das mochte den Magdeburgern zu viel, und es ihnen leicht werden, im erwähnten Jahre von König Friedrich II. die gänzliche Aufhebung dieſer Erlaubniß zu erlangen. Doch iſt ihnen die Freiheit verblieben, bis Magdeburg hinab und wieder zurück die Elbe zu befahren, und Hin- und Herfracht zu genießen. Ueberhaupt aber kommen jährlich einzelne kleine Fahrzeuge, ſelbſt von Böhmen herab, mit Obſt und Früchten, auch mit Töpferwaaren bis Hamburg; ich weiß aber nicht, wie theuer ſie dieſe Begünſtigung in Magdeburg bezahlen.

Zwei und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 13. Bd. I. S. 300.

Die Reichsgeſetze, und inſonderheit die Wahlkapitulation (art. VIII. §. 1.) verfügten, daß kein Zoll in Deutſchland von dem Kaiſer bewilligt werden ſollte, ohne Zuſtimmung aller Kurfürſten, ſo daß der Widerſpruch eines einzigen derſelben einem jeden Antrage dieſer Art den Riegel vorſchob. Aber zwei Umſtände vereitelten den Nutzen dieſes Geſetzes. Der erſte beſtand darin, daß man die Verordnung erſt ſo ſpät machte, als das Uebel ſchon ſo arg war, daß es nicht ſchlimmer damit werden konnte. Der zweite iſt, daß vor dieſer Zeit bereits Oeſterreich und Brandenburg das Vorrecht ſich hatten geben laſſen, ihre Zölle nach Gefallen zu erhöhen. Freilich hätte, als jenes Geſetz ausgemacht ward, es wol in Frage kommen müſſen, ob

dieſes Vorrecht noch ferner Statt haben ſolle. Das Geſetz hätte entweder gar nicht gegeben, oder jene Begünſtigung hätte aufgehoben, oder als eine Ausnahme beſtätigt werden müſſen. Aber wahrſcheinlich fand man es nicht gerathen, die Sache zur Sprache kommen zu laſſen, und ſo hat jenes Geſetz zwar den Schein der Allgemeinheit, gilt aber eigentlich in Anſehung der Oeſterreichiſchen und Brandenburgiſchen Zölle gar nicht. Deutſchlaud leidet durch die Brandenburgiſchen Zölle am meiſten, weil dies Haus über vier der größten Flüſſe Deutſchlands herrſcht. Von Errichtung neuer Zölle kann für beide Reichsſtände ſchwerlich die Rede ſein, wiil jeder derſelben Zollſtädte genug hat, und durch Erhöhung alter Zölle mehr gewinnt, als wenn er neue Zölle mit neuen Offizianten anlegt. Die Folge davon haben Oeſterreich, Sachſen und Hamburg inſonderheit ſeit der Zeit erfahren, als König Friedrich II. in Verfolgung ſeiner neuen Handlungspolitik manchem Oeſterreichiſchen und Sächſiſchen Produkte, inſonderheit dem Holze, bei Magdeburg den Weg ſperrte, um ſeine Nutzholz-Handlungskompagnie bei dem Alleinhandel damit zu behaupten. Er erhöhete den Magdeburgiſchen Zoll auf Holz anfangs auf 33⅓ Prozent. Als dennoch die Sachſen und Böhmen Holz zu flößen fortfuhren, ſetzte er ihn auf 50 Prozent, und endlich auf 66⅔ Prozent. Ich verbiete mir alle weitere Aeußerung über dieſe und ähnliche Vorfälle, wie ich denn überhaupt weit davon entfernt bin, die Zölle in allgemeinen als der Handlung ſchädlich anzuſehen. Ich werde noch im 5ten Buche viel über die Handlungspolitik in Anſehung der Zölle zu ſagen haben. Weil aber doch Deutſchland, nach jedermanns Einſicht, mit den Zöllen übler daran iſt,

als irgend ein Staat in Europa, ſo ſei es mir erlaubt, Gedanken anzugeben, durch deſſen Befolgung die Deutſchen Reichsſtände vieles wieder gewinnen, und die Handlung ſehr erleichtern könnten, wenn ſie dieſen Gewinn ihr zum Vortheil kommen ließen. So mancher Staat hat der Zölle gar zu viel. Dies rührt von alten Zeiten her, da dieſe Zollſtädte verſchiedenen Herren angehörten, oder Zölle in verſchiedener Hinausſicht auf die Waaren gelegt wurden. Die einzelne Stadt, in der ich lebe, giebt ein redendes Beiſpiel davon. Sie hat vier Zölle, die alle nicht ſehr erheblich ſind. Der kleinſte von allen, der Schauenburgiſche, ward zwar in Hamburg gehoben, aber bis an das Jahr des Gottorpiſchen Vergleichs 1768 mit dem Hauſe Oldenburg getheilt. Jetzt, da er Hamburg allein gehört, wird nicht nur dieſer, ſondern auch alle drei übrigen, urſprünglich Hamburgiſche, Zölle, der Baken- und Bürger-, der Herren-, und Admiralitätszoll, werden auf eben ſo vielen verſchiedenen Komptoiren berichtigt. Die Folge davon iſt eine Vervielfältigung der Wege, welche die Bedienten des Kaufmanns machen müſſen, aber auch eine Vermehrung der Offizianten. Ueber dieſes Uebel iſt in Hamburg leicht hinzukommen, weil die Zollkomptoire einander ſo nahe ſind. Wenn aber auf den Deutſchen Flüſſen die Fahrt der Schiffe ſo oft unterbrochen werden muß, als ſie zu einer Zollſtadt gelangt, ſo würde die Rechnung von den dadurch gemehrten Koſten und dem ebenfalls zu Gelde zu rechnenden Zeitverluſt einer Flußreiſe ſehr hoch anlaufen, wenn man ſie genau angeben könnte. Hannover hat an der Elbe außer dem Stader Zoll, der immer allein wird bleiben müſſen, den Zoll zu Lüneburg, Blekede, Hizacker und

Schnakenburg. Ehe ein Schiff an den letzten gelangt, muß es noch bei den Mecklenburgiſchen zu Boizenburg und Dömiz, und bei dem erſten Brandenburgiſchen zu Lenzen, anlegen. Auf meiner Rheinreiſe von Mainz nach Kölln fing ich an, die Zölle zu zählen, ward aber bald irre darin, weil ihrer gar zu viele waren. Wenn unſer Schiffer an dem linken Ufer bezahlt hatte, ſo war ſchon eine Zollſtädte auf dem rechten im Geſichte, zu welcher wir quer hinüber fahren mußten. Wenn ein Schiff den Strom hinuntergeht, ſo iſt dies bald geſchehen. Aber wenn es auf einem Strom, wie unſre Elbe iſt, wo ſich noch Segel gebrauchen laſſen, aufwärts geht, ſo entſteht daraus nicht nur böſe Zögerung, ſondern oft ſaure Mühe. Ich fragte unſern Schiffer, welchem wir 22 Rthlr. für drei Perſonen und unſer Reiſegeräth zahlten, ob er auch bei der Rückreiſe mit dem ledigen Schiffe Zoll geben müſſe. Er ſagte mir, daß er eben ſo viel zu zahlen habe, wenn er auch nicht Einen Reiſenden mitbrächte, und immer ſo, wie jetzt, dem Strom entgegen von einem Ufer zum andern fahren müſſe. Auf einem Theil des Rheins, ſo wie auch auf unſerer ganzen Elbe, bedienen ſich die größeren Schiffe der Segel, wenn der Wind fugt. Ein von Hamburg bis Magdeburg fahrendes Schiff muß an vierzehn Zollſtädten, auf mancher Stundenlang, anhalten, um den Zoll zu berichtigen; den guten Wind, mit welchem es anlangte, verſäumen, und manchmahl mit Ziehen mehrere Stunden auf dem Wege verlieren, den es in einer halben Stunde gemacht haben würde, wenn es den guten friſchen Wind auch ferner hätte benutzen dürfen, der mitlerweile ſtille geworden iſt, oder ſich geändert hat. Wie aber, wenn nun Hannover von ſeinen vier

Zollſtädten nur eine zu Lauenburg, oder allenfalls die letzte zu Schnakenburg; Brandenburg aber, von deren acht die erſte zu Lenzen, die letzte zu Magdeburg beibehielte, wie viel würde es nicht an Beſoldung der Offizianten erſparen? wie viel Sporteln, welche jetzt denſelben gebühren, würden für die Schiffe wegfallen, und die kurfürſtlichen Kaſſen dennoch mehr von zwei Zollſtädten einheben, als Hannover jetzt von deren vier, und Brandenburg von acht einnimmt. Doch am beſten würde es ſein, das dadurch Gewonnene der Handlung zu Gute kommen zu laſſen. Ich kenne kein Reichsgeſetz, das ſolchen Vereinigungen mehrerer Zölle, es ſei von einzelnen, oder mehrern Landesherrn, entgegenſtünde; und wäre auch dazu die Einſtimmung aller Kurfürſten des Reichs nöthig, ſo möchte doch wol dieſe für möglich, ja für leicht zu erlangend angeſehen werden können. Aber noch eine Schwierigkeit wird entgegen ſtreben. Man will auch alles das mitnehmen, was etwa von einem Fahrzeuge noch zu erhaſchen ſein möchte, welches zwiſchen dieſen Zollſtädten, z. B. zwiſchen Lauenburg und Schnakenburg, oder zwiſchen Lenzen und Magdeburg mit unbedeutenden Gütern fährt, weil es nicht für die Stapelplätze ſelbſt beſtimmt iſt. Gewiß ein großes Argument, welchem einzureden unſer einer wol ſchwerlich wagen darf. (Hannover hat indeß vor etwa 20 Jahren ſowol zur Erſparung unnöthiger Beſoldungen, als auch des Zeitverluſtes für den Schiffer die Zollſtätten zu Grohnde und Ohſen an der Weſer zuſammengezogen, und läßt nun für beide zu Grohnde einen zwiefachen Zoll erheben.)

Jetzt wird es ſehr darauf ankommen, was man mit den Zöllen am Rhein, an der Elbe und Weſer vor-

nehmen werde. Was eine Aufhebung der Rheinzölle der Holländiſchen Handlung für einen Vortheil bringen müßte, iſt augenſcheinlich. Holland würde weit mehr dabei gewinnen, als es durch Eröffnung der Schelde verloren hat. Bisher erſtreckte in Friedenszeiten, ungeachtet der Rheinzölle, ſein Handlungsgebiet — ein Ausdruck, den man leicht verſtehen wird — ſich ſchon über diejenige Hälfte Deutſchlands, welchem es ſeine Waaren durch den Rhein und den Main zuführen konnte. Als der Kurfürſt von Pfalzbaiern nach Verlegung ſeiner Reſidenz von Mannheim nach München jener Stadt einen Erſatz dafür zuwenden wollte, beſchwerte er die von Magdeburg her mit der Landfracht nach Baiern, und ſelbſt nach Tirol gehenden Güter mit dem zwiefachen Zoll, welchen ſie in Mannheim gaben, und dieſer klein ſcheinende Umſtand hatte die Folge, daß das Gebiet der Holländiſchen Handlung ſich bis in Baiern und Tirol erweiterte. Nun denke man doch, was erfolgen würde, wenn man den ganzen Rhein von allen Zöllen frei machte, und ob noch ein Winkel Deutſchlands bleiben würde, wohin Holland nicht ſeine Güter wohlfeiler vom Rhein und Main aus durch die Landfracht vertreiben könnte, als dies von der Weſer und Elbe aus geſchehen kann. Würden nicht diejenigen Reichsſtände, welchen die Elb- und Weſerzölle angehören, den Umſtänden nach nachgeben, würden ſie ihre bisherigen Zölle auf den jetzigen Fuß erhalten wollen, ſo könnten ſie es auch erleben, daß ihnen von denſelben wenig mehr übrig bliebe, als was ihnen ihre vielen Hebungsbedienten koſten. Zwar bin ich davon gewiß, wenn gleich ich es nicht erleben werde, daß man dereinſt der Nothwendigkeit nachgeben, und

hier durch Aufhebung, dort durch Milderung einzelner Zölle, und an andern Oertern durch Vereinigung mehrerer in Einen, der Handlung Luft zu machen ſuchen werde. Aber das glaube ich auch voraussagen zu dürfen, daß man nicht ſo leicht die Handlung wieder in die Wege hineinlocken wird, welche ſie bereits verlaſſen, oder zu verlaſſen angefangen hat. Man bedenke alſo dies lieber früher, als ſpäter, eile dem Uebel, das man zu fürchten hat, bald entgegen, und vereinige ſich unter dem Beirath verſtändiger Handelsleute, über das, was jetzt zu thun iſt, um den Verluſt möglichſt klein zu machen, welchen kein Fürſt gern ganz wird leiden wollen, aber doch gewiß zu einem großen Theil wird leiden müſſen. Man höre bald auf, die Handlung zu zwingen, daß ſie mit allen Waaren von irgend erheblichem Werth die ſchönen Flüſſe verlaſſen muß, wie ſie es nun ſchon ſo lange gethan hat, und dafür die Landfahrt erwählt. Man locke ſie wieder auf dieſe halb verlaſſenen Flüſſe zurück, ehe ſie durch einen zu großen Umſchlag in der Handelsbalanz zwiſchen Deutſchland und Holland ſie ganz zu verlaſſen genöthigt wird.

Es fehlt uns Deutſchen an einem gehörig belehrenden Buche über das Zollweſen, inſonderheit in unſerm Vaterlande. Von Wiſſel's im Jahr 1771 erſchienenes Buch dieſes Inhalts iſt bei weiten zu arm an geſchichtlichen Nachrichten und Thatſachen, auf die es hauptſächlich ankömmt. (Von Ulmenſteins pragmatiſche Geſchichte der Zölle in Deutſchland und der Deutſchen Reichszollgeſetze, Halle, 1798, iſt zwar in Rückſicht der chronologiſchen Entwickelung der letztern in rechtlicher Hinſicht ſehr vollſtändig und zweckmäßig, befriedigt aber doch das Bedürfniß einer eigentlichen Geſchichte

der Deutſchen Zölle ſelbſt, und der Folgen derſelben für die Handlung, nicht. Die Materialien dazu müſſen nicht ſowol in Reichsakten, als in der Spezialgeſchichte der Deutſchen Staaten ſorgfältig aufgeſucht werden.) Schmauß ſagte ſeinen Zuhörern über das Deutſche Staatsrecht, daß die Deutſchen Flüſſe mehr Zölle, als Meilen hätten. Ich glaubte es ihm lange, weiß jetzt freilich, daß es nicht allerdings wahr iſt, habe aber bisher das Wahre nur von der Elbe und Weſer in Erfahrung bringen können. S. davon das Ende dieſes Zuſatzes. Die Oderfahrt iſt am meiſten mit Zöllen verſchont worden, weil ſie vor Alters nur durch weniger Herren Gebiet floß, und nun iſt ſie es vollends, ſeitdem ſie in ihrem ganzen Lauf nur einem Herrn angehört.

Bei vielen dieſer Zölle iſt den Zollbedienten das Vorwegnehmen einer Gebühr von den zu verzollenden Naturalien erlaubt, bei manchen zwar nicht erlaubt, wird aber doch nicht ohne Erfolg gefodert. In einigen von von Wiſſel angeführten Kurhannöverſchen Zollverordnungen iſt es ausdrücklich für einige kleine Zölle verboten. Nur zum Unglück iſt der Stader Zoll vergeſſen, bei welchem es mit dieſen Abgaben ſehr hoch geht.

Von den inländiſchen Zöllen Nachrichten zu erfahren, oder etwas Zuſammenhängendes zu ſagen, iſt noch ſchwerer als bei den Waſſerzöllen. In andern großen Staaten iſt der Urſprung in der ehemahls beſtandenen Theilung unter verſchiedene Landesherren zu ſuchen, die entweder unabhängig, oder von einem gemeinſamen Oberhaupt abhängig waren. In Frankreich beſtanden vor ungefähr einem Jahrtauſend zwölf ſogenannte Pai-

ries laiques, mit ungefähr eben den Rechten, welche man jetzt in Deutſchland die Landeshoheit nennt. Die Grenzen dieſer Gebiete waren überall mit Zollſtädten beſetzt, und dieſe Zölle beſtanden noch, wenn ich nicht irre, unter Ludwig XIV., da man denn dieſe ungereimte Bedrückung des inländiſchen Handels erkannte, und dieſe Zölle aufhob. In Deutſchland iſt dies gewiß nicht die einzige Urſache ihrer Errichtung geweſen; nicht Einer aus Fünfen dieſer Landzölle ſteht auf Stellen, wo jetzt eine Grenze verſchiedener Gebiete, oder auch nur vormahls eine Grenze geweſen iſt. Man hat von Alters her die Handlung und die Reiſenden faſt auf jedem Schritt verfolgt, und gar zu gern ſie bei dem Ueberſchreiten aus einem Gebiet in das andere dem Landesherrn büßen laſſen. Manche kleine, über einen unbedeutenten Bach, allenfalls zum Behuf einer Mühle, gelegte Brücke, gab den Anlaß zu einer nicht kleinen Abgabe. Hier iſt es ein elender und ſchlecht unterhaltender Sanddamm, der durch ein Moor geht; dort ein furchtbares Steinpflaſter, durch welches ein Lehmgrund zum Schein gebeſſert wird, und wer weiß, welche andere ſcheinbare Verbeſſerungen der Wege, für welche zu zahlen ein morſcher Schlagbaum den Reiſenden anhält.

Die zum Oeſterreichiſchen Kreiſe gerechneten Staaten waren ſchon lange unter einem Herrn vereinigt. Aber die Grenzzölle beſtanden noch allenthalben, bis Maria Thereſia das inländiſche Gewerbe durch deren Aufhebung erleichterte. Dennoch muß fortdauernd eine jede Frachtfuhre eine Kette von inländiſchen Zöllen von Wien her bezahlen. Auf einem Frachtzettel, der ein an mich gelangtes Anthal Ungariſchen Weins begleitete, las ich von Wien ab bis an die Sächſiſche Grenze fol-

gende Landzölle: Tabor, Kahlendorff, Iglauwoch, Teutſchbrodt, Prag, Sebaſtiansberg, Reizenhain.

In den Preußiſchen Staaten ward bisher immer die Grenze der neuerworbenen Provinzen beachtet und blieb mit unerwarteten Zöllen beſchwert. Auf meiner Reiſe nach Schleſien hatte ich in Berlin den mir nöthigen Vorrath von Wein gekauft und den Acciſezettel wohl aufbewahrt. Wie wunderte ich mich, als man in Grüneberg desungeachtet eine zweite Acciſe von mir foderte. Schleſien, ſagte mir der Einnehmer, iſt eine ſeparate Provinz. Sollte etwa Ihre Reiſe nach Glaz gehen, und ihnen bis dahin von dieſem Wein etwas übrig bleiben, ſo werden Sie zum drittenmahl Acciſe geben müſſen, weil auch das Glaziſche eine ſeparate Provinz iſt. Ich will dieſem hinzu ſetzen, wenn gleich der Ort dazu beſſer unten zu dieſer Bemerkung Buch 5. Kap. 8. ſich finden würde, daß in dieſem Separathalten der Provinzen mir der Grund zu liegen ſcheint, warum man nicht von Hamburg bis in Schleſien, oder umgekehrt, ſondern nur bis Grüneberg frankiren kann, da man doch zwiſchen Hamburg und Petersburg jeden Brief frei machen, oder ganz unfrei wegſenden kann, je nachdem die Verhältniſſe, in welchen man mit ſeinen Korreſpondenten ſteht, das eine, oder das andere rathſam machen. Aber wenn ich, wie mir mehrmahls geſchehen iſt, von Schleſien her zu einem Dienſte, der mir Mühe macht, aufgefodert wurde, ſo mußte ich das Poſtgeld von der Grenze her, und, wenn ich die Auffoderung erfüllte, das Porto, allenfalls für Druckſchriften, die man von mir verlangt hatte, neben meiner Mühe bezahlen. Zum Erſatz kann ich meinen Korreſpondenten nicht auffodern, und ſelbſt den ſchriftlichen Dank

bleibt er mir aus dem guten Grunde ſchuldig, weil er neues Poſtgeld koſten würde. (Seit 1805 ſind nun die inländiſchen Grenzzölle aufgehoben).

(Nachtrag d. H.)

(Die Menge der an den ſchönſten Strömen in Deutſchland größtentheils durch kaiſerliche Verleihungen zum Druck des Handels entſtandenen Zölle veranlaßte ſchon früh im Mittelalter die härteſten Aeußerungen der Ausländer. In einem Engliſchen Werke wird ſie mira insania Germanorum genannt. S. von Olenſchlagers Erläuter. der goldenen Bulle S. 200 ff. Selbſt die kaiſerliche Wahlkapitulation Art. 8. §. 1. ſagt: „die Deutſche Nation iſt mit Zöllen zu Waſſer und zu Lande zum höchſten beſchwert.“

Am freieſten blieben davon noch die Donau und die Oder. Die erſtere fließt von Paſſau bis Heimburg einige 70 Meilen weit nur durch Deutſchöſterreichiſches Gebiet; die Oder aber, mit Ausnahme einer kleinen Strecke in der Oberlauſitz, von ihrer Vereinigung mit der Oppa an durch Schleſien, Brandenburg und Pommern, über 100 Meilen lang unter derſelben Oberherrſchaft zur Oſtſee. Da dieſe Länder in ältern Zeiten nicht ſo ſehr zertheilt waren, ſo fielen manche Veranlaſſungen weg, welche die Anlage der Zölle im übrigen Deutſchland ſo ſehr vervielfältigten; auch waren Handlung und Schifffahrt hier minder lebhaft.

Deſto zahlreicher wurden dagegen ſchon früh die Zölle am Rhein, und an den ſchiffbaren Nebenflüſſen deſſelben. Von Straßburg bis Holland zählte man bisher 30 Zollſtätte, wozu denn von Schenkenſchanz bis Rotterdam noch 5 Holländiſche kommen. Am Main

befinden ſich ſogar 33 von Bamberg an bis Mainz. Die jährlichen Einkünfte von jedem Rheinzoll berechnete man ſchon vor dem ſiebenjährigen Kriege im Durchſchnitt zu 18,000 Rthlr., und wahrſcheinlich noch zu geringe. Kurbaiern gab bei den Verhandlungen zu Raſtadt im Jahr 1798 die Einkünfte von ſeinen 7 Pfälziſchen Zöllen, zu Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacharach, Caub, Düſſeldorf und Kaiſerswerth im Durchſchnitt zu 140,072 Fl. an. Dazu kommen nun noch die anſehnlichen Accidenzen und Nebengebühren für die Zollbedienten, wodurch das, was die Schiffer überhaupt entrichten müſſen, noch über das Doppelte erhöht wird. Außerdem giebt es nach Verſchiedenheit der Oerter unter mancherlei Vorwand und Namen mehrere Abgaben, als: Kaufhaus-, Rente-, Krahnen-, Ueberſchlag-, Holzſchreiberei-, Salzſchreibereigebühr, Acciſe, Faktoreigeld, Waagegeld u. dgl., wovon manche in neuern Zeiten ganz willkührlich, zum Theil bis aufs Zehnfache erhöht wurden. (S. Hüpeden vom Rheinhandel, in Schlözers Staatsanz. I. 1 — 24, auch die letztern VI. 148. Reuß's Deutſche Staatskanzelei VI. 243. u. XIX. 308 ff.). Durch den Deputationshauptſchluß vom J. 1803. §. 39. wurden zwar alle auf dem linken und rechten Rheinufer befindlichen Zölle aufgehoben, dabei aber neue Abgaben unter dem Namen der Eingangsgebühren (droits de douane) und einer Schifffahrtsoktroi (octroi de navigation) vorbehalten. Von dem reinem Ertrage der letzten Abgabe, nach Abzug aller Hebungskoſten u. ſ. f. ſoll die eine Hälfte an Frankreich, die andere an Deutſchland fallen. Beide ſind inſonderheit zum Unterhalt der Leinpfade und für die zur Schifffahrt nöthigen Anlagen auf

dem beiderſeitigen Ufer beſtimmt. Durch den reinen Ueberſchuß von der letztern Hälfte ſollten aber vornehmlich die dem Kurerzkanzler zugeſicherten Einkünfte ergänzt werden. Eine weitere Beſtimmung und Anordnung der Rheinfahrt und neuen Abgaben erfolgte in einem zwiſchen Frankreich und dem Kurerzkanzler 1804 den 5. Aug. abgeſchloſſenen Oktroivertrage und in dem Additionalvertrage vom 1. Oktober, welche vom Kurkollegium in allgemeinen genehmigt, und am 11. Mai 1805 vom Kaiſer ratifizirt wurden. In dem erſten Vertrage wird zum oberſten allgemeinen Grundſatz angenommen, daß Schifffahrt und Handlung auf dem Rhein zwiſchen Frankreich und Deutſchlaud gemeinſchaftlich bleiben. Zur Generaladminiſtration, welche künftig ihren Sitz in Mainz hat, ſind beſtimmt: ein Generaldirektor, der von beiden kontrahirenden Theilen gemeinſchaftlich ernannt wird; und 4 Inſpektoren, deren 2 von Frankreich, und 2 vom Kurerzkanzler anzuſtellen ſind. Die eigentliche Verwaltung der Oktroi ſelbſt wird 12 Bureaux übertragen, nämlich zu Neuburg, Mainz, Andernach, Kölln, Homburg, Lobitz, Mannheim, Caub, Coblenz, Linz, Düſſeldorf und Weſel. Dieſe erhalten die Erhebung und Berechnung der Oktroi, die Unterſuchung und Beſtrafung der Frevel und die Regulirung der Frachten. An die Stelle der aufgehobenen Rheinzölle ſetzt dieſer Oktroivertrag eine ſogenannte Rekognition, und eine Oktroi. Die erſtere beſteht in einer Abgabe, welche nach der Größe des Fahrzeuges regulirt, auf dieſes gelegt wird, und jedesmahl bei jedem Bureau, welches das Schiff vorbeikömmt, bezahlt werden muß. Frei davon ſind nur die Fahrzeuge, welche unter 50 Zentner tragen. Die andere Art, oder die Oktroigebühr, wird für

die Benutzung des Fluſſes auf den Stationen zum voraus auf die Strecke welche das Schiff erſt zu durchlaufen hat, entrichtet, und dabei immer auf die ganze Diſtanz gerechnet, ohne Rückſicht, ob das Schiff den ganzen, oder nur einen Theil des Weges zu machen hat. Wird indeß ein Schiff zwiſchen zwei Bureaux beſchädigt, oder geht es gar zu Grunde, ſo findet keine Rückgabe der vorausbezahlten Gebühr Statt. Von den Hauptſtations- oder Stapelorten ſ. oben den 61ſten Zuſatz, S. 405. Für die aus den 2 Stationsſtädten Kölln und Mainz ausgehende Schifffahrt ſollen dort eigene Schiffergilden errichtet werden, die eine beſondere Einrichtung und angemeſſene Polizei erhalten. Die dazu gehörigen Schiffer ſollen in einer beſtimmten Ordnung laden und abfahren u. ſ. f. S. Bemerkungen über den Oktroivertrag, Heidelberg 1806. Die neuern großen Veränderungen in den politiſchen Verhältniſſen des weſtlichen Deutſchlands laſſen aber noch manche neuere Beſtimmungen erwarten. Ueberdem ſcheint dieſer Vertrag die Organiſation der Rheinfahrt noch nicht zu vollenden, und mehrerer Ergänzungen zu bedürfen.

An der Weſer befinden ſich von Elsfleth im Oldenburgiſchen an bis nach Münden (Hannövr.) hinauf 10 Hannöveriſche, 3 Heſſiſche, 4 Preußiſche Zölle, 1 Braunſchweigiſcher, 1 Lippiſcher, 1 Paderborniſcher und 1 Oldenburgiſcher Zoll. Der letztere, zu Elsfleth, ward in einem 1803 zu Regensburg von dem herzogl. Oldenburgiſchen Miniſter mit den Geſandten der vermittelnden Mächte geſchloſſenen Vertrage zum Vortheil der Stadt Bremen für aufgehoben erklärt, doch behielt der Herzog ſich die Einkünfte deſſelben noch während der nächſten 10 Jahre, vom 1ſten Januar

1803 bis dahin 1813 vor. Die Einkünfte dieſes Zolles berechnete man in den neueſten Zeiten jährlich auf 100,000 bis 120,000 Rthlr. Er kann auch früher aufhören, wenn der Herzog und die Stadt Bremen ſich bis dahin darüber vereinigen können. Die Stadt Minden (Preuß.) war bisher zu Elsfleth immer zollfrei. Die Hannöveriſchen Zollſtätte an der Weſer ſind Hameln, Ohſen Grohnde, Polle und Lemförde; doch wurden die zu Grohnde und Ohſen in neuern Zeiten vereinigt, und wird daher zu Grohnde ein doppelter Zoll entrichtet. Die übrigen Hannöveriſchen, vormahls Hoyaiſchen Zölle ſind zu Dreye, Jetſchede, Hoya, Nienburg, Landsberg und Stolzenau. In der kurzen Diſtanz von $4\frac{1}{2}$ Meilen, worin die Weſer einen Theil des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaft Ravensberg, durchläuft, ſind 4 Brandenburgiſche oder Preußiſche Zollämter zu Vlotho, Hausberge, Petershagen und Schlüſſelburg, wovon die Einkünfte jährlich zu 6000 bis 6500 Rthlr. berechnet werden. Zu Emden iſt ein Lippiſcher, zu Holzminden ein doppelter herzogl. Braunſchweigiſcher, und zu Herſtelle ein fürſtl. Paderborniſcher, jetzt Preußiſcher Zoll. Die 3 Kurheſſiſchen Zollſtätte ſind zu Rumbeck, Rinteln und Givvelverden. Von Münden bis Bremen ſind demnach auf etwa 24 Meilen bei 21 Komptoiren 23 Zölle zu entrichten.

An der Elbe befinden ſich von Hamburg an bis Dresden auf etwa 60 Meilen, nach den Krümmungen des Fluſſes gerechnet, 30 Zölle. Durch die von Magdeburg ſo ſtrenge ausgeübte Stapelgerechtigkeit (ſ. oben den 61ſten Zuſatz, S. 405.) theilt ſich die Schifffahrt auf derſelben in 2 Hauptteile, nämlich von Hamburg bis Magdeburg, und von da bis Dresden.

Durch das Brandenburgiſche dürfen nur Preußiſche Unterthanen einige Waaren verführen. Alle aus Böhmen, Sachſen und Thüringen kommenden Schiffe müſſen zu Magdeburg in dortige Schiffe umladen, und nur wenige Fahrzeuge, nämlich die aus Sachſen mit Töpferwaaren und Obſt, von Pirna mit Mühlſteinen, und aus Böhmen mit grünem Obſt ſind davon ausgenommen, und dürfen bis Hamburg hinabgehen. 1) An der untern Elbe, von Hamburg bis Magdeburg, befinden ſich folgende Zölle: ein Hamburgiſcher der ſehr mäßig iſt, zum Zollenſpeicher, aber in Hamburg berichtigt wird; ein Hannöveriſcher zu Lauenburg; ein Meklenburgiſcher zu Boizenburg; 2 Hannöveriſche zu Blekede und Hitzacker; ein Meklenburgiſcher zu Dömitz; ein Brandenburgiſcher zu Lenzen; ein Hannöveriſcher zu Schnakenburg; ferner die Brandenburgiſchen Zölle zu Cumloſen, Wittenberg, Sandau, Tangermünde, Jerichow, Rogätz und Magdeburg. 2) An der obern Elbe, von Magdeburg bis Dresden, ſind: die Brandenburgiſchen Zölle zu Grünenwalde und Schönebeck; ein Sächſiſcher zu Barby; 5 fürſtl. Anhältiſche zu Tocheim, Acken, Deſſau, Roslau und Coswig; und 7 Sächſiſche zu Wittenberg, Pretſch, Torgau, Mühlberg, Strehlen, Meißen und Dresden.]

Ueber die Zölle in Nothhäfen, und bei Strandungsfällen, von dem V.

Kein Zoll verdient einen ſo gerechten Tadel, als der, welchen manche Staaten in denjenigen Häfen von Schiffen und Gütern zu erpreſſen ſuchen, in welche

ein Schiff durch Noth getrieben wird. Urſprünglich war bei allen Zöllen unſtreitig wol die Abſicht der Regenten und Obrigkeiten, ſich einen Theil des Gewinnes eigen zu machen, der aus dem Handel ſelbſt entſtand, welcher in und durch ihre Staaten getrieben ward. Aber das Schiff, welches einen Nothhafen ſucht, kömmt in dieſen ja nicht, um zu handeln und Gewinn zu machen, ſondern bloß um Hülfe zu ſuchen, welche die Menſchlichkeit erwarten läßt. Dafür zu zahlen, was die Umſtände erfodern, iſt billig, und kann auf keine Weiſe verboten werden, jedoch ohne durch eine Abgabe, die nur auf einem Gewinn ſuchenden Handel liegt, dafür zu büßen, daß es dieſe Hülfe hat ſuchen müſſen. Bei den Britten läßt man dies ſo ſehr gelten, daß man dem in einen Nothhafen einlaufenden Schiffer erlaubt, ſo viel von ſeinen Gütern zu verkaufen, als nöthig iſt, um die in dieſem Hafen entſtandenen Koſten zu beſtreiten. Den hohen Zoll, der auf dieſen Gütern liegt, bezahlt er nicht; er verkauft dieſe dennoch zu ungefähr eben dem Preiſe, als wenn der Zoll gegeben wäre; und dies macht manchen dergleichen Fall gewinnvoll. Dies iſt jedoch überbillig, und ich möchte der Regel nicht einreden, nach welcher das in einen Nothhafen getriebene Schiff, wenn es die Ladung gebrochen und dort zur Stelle etwas davon verkauft hat, davon den feſtgeſetzten Zoll geben muß. Denn, wenn auch das gelöſete Geld zur Herſtellung des Schiffs angewandt wird, ſo iſt es ja aus Gütern gelöſt, die, wenn ſie in anderer Abſicht auf dieſen Markt zum Verkauf geſandt wären, dem Eigner nicht mehr eingetragen haben würden, als was ſie nun nach Abzug des Zolls ihm einbringen, und zum Bedürfniß des

Schiffs beitragen. Es iſt von dem Landesherrn nicht zu erwarten, daß er zu dieſen Bedürfniſſen etwas ſchenke. Zwar iſt der Nothhafen ſelten ein guter Markt für Waaren, die man nothgedrungen auf ihm verkaufen will. Es ſind der Fälle wenig, wo dieſer Noth nicht auszuweichen, und Geldremeſſen zum Behuf des Schiffes herbeizuſchaffen wären.

Meine Erkundigungen über dieſe Sache haben mich nicht ganz gewiß machen können, in welchen Nothhäfen man, außer dem erwähnten Fall, Zoll gefodert oder zu fodern verſucht habe. Denn oft mag es auch nur ein Verſuch der Offizianten ſein, die ſich das Anſehen geben, die Vortheile ihres Herrn recht ſtrenge behaupten zu wollen. Von einem ſolchen, ſelbſt den landesherrlichen Befehlen zuwider ſehr weit getriebenen, aber doch endlich mißlungenen Verſuch, und von dem für Schiff und Ladung daraus entſtandenen Verluſt, will ich hier den aus zuverläſſigen Berichten gezogenen Thatbeweis darlegen:

Ein von Petersburg am 11ten November 1797 mit einer Ladung Hanföl mit dem Schiffe Conſtantia abgegangener Schiffer, Namens Thomſon, ward durch Stürme, die ihn ſein Ruder verlieren machten, genöthigt, in Warnemünde am 8ten Dezember einzulaufen. Er eilte, und es gelang ihm, ſich wieder ſo in Stand zu ſetzen, daß er am Ende Dezembers nach wieder eingenommener, aber nicht gebrochener Ladung wieder hätte abſegeln, und bei dem gelinden Winter noch vor Ende des Jahrs Travemünde erreichen können, wo mehrere Lichter ihn erwarteten, um ihm durch Erleichterung ſeines Schiffs über die Barre zu helfen. Aber kein Conſtantia kam. Denn nun allererſt war es dem

herzoglichen Acciſerath in Roſtock eingefallen, einen Zoll, der 800 Reichsthaler betragen ſollte, unter dem Namen der Acciſe von der geſammten Ladung zu verlangen. Wäre dies gleich nach Ankunft des Schiffes geſchehen, ſo hätte die Sache während der Reparatur des Schiffes durch landesherrliche Gnade und Billigkeit ſchon beendigt werden, und das Schiff Travemünde erreichen können. Nun aber mußten Vorſtellungen an die Regierung geſchehen, die ſich auf alte Verträge zwiſchen den Herzogen von Meklenburg und der Stadt Lübeck ſtützten. Die Wirkung war ein ſchon am 2ten Januar 1798 erlaſſenes Reſkript, vermöge deſſen die ganze Ladung frei abgehen ſollte. Dies aber ward nicht befolgt, weil, ſagte der Herr Acciſerath, die Ladung nicht ganz Lübeckiſches Eigenthum ſei, welches freilich nach jenen Verträgen zollfrei bliebe, ſondern großentheils Hamburgern und andern Fremden gehöre. Die Theilnehmer verſtanden ſich, um die Abreiſe des Schiffs zu bewirken, dazu, 20 Pipen Hanföl in Warnemünde unter ein Sequeſter zu geben. Mittlerweile wirkte man unter der Vermittelung des in Hamburg reſidirenden Ruſſiſchkaiſerlichen Miniſters, Herrn von Murawieff, bei herzoglicher Regierung ein Reſkript unter dem 15ten Februar aus, durch welches das Schiff und die ganze Ladung freigegeben ward, worauf das Schiff, nach einem beinahe zweimonatlichen Verzuge, zu Travemünde anlangte.

Ob dieſes Reſkript für ein Präjudikat gelten könne, nach welchem künftig keine Abgabe von irgend einem in Meklenburgiſchen Häfen aus Noth getriebenen Schiffe verlangt werden darf, oder nur für einen beſondern Begnadigungsfall gelte, weiß ich nicht, wün=

ſche aber doch das erſtere zur Ehre der ſonſt ſo milden herzoglich Meklenburg-Schwerinſchen Regierung.

Durch ſorgfältige Erkundigung, ob in andern Gegenden, inſonderheit an den Baltiſchen Meeren, ein Zoll von den zu einem Nothhafen gelangenden oder gar geſtrandeden Gütern verlangt werde, habe ich dies von keinem ſolchen Orte erfahren. In den ſo häufig als Nothhäfen geſuchten Norwegiſchen Häfen hat es gar nicht, und an den übrigen Däniſchen Küſten wenigſtens nicht allgemein Statt. Denn hie und da wird Manches unter allerlei Vorwänden gefodert. An einer mir bisher noch nicht beſtimmt genannten Däniſchen Inſel wird von Strandgütern, wenn ſie nicht in 3 Monaten wieder weggeführt werden, 1 Prozent Zoll gefodert. Hier ſollte doch wol die Rückſicht auf die Jahrszeit und andere Umſtände gelten, durch welche die Abholung der Güter verhindert wird. Durch eine ſpätere Verfügung iſt, wie ich erfahre, dieſer dem von Tranſitogütern gleich geſetzt, nämlich auf $\frac{1}{8}$ Prozent. Aber jetzt iſt ein Vorfall im Gange, von welchem ich den Ausgang noch nicht weiß. Ein von Lübeck nach Liſſabon vor gegenwärtigem Winter beſtimmtes Schiff ſuchte wegen des Eisganges Travemünde wieder. Da es aber hier nicht mehr einkommen konnte, ſuchte es die vom Eisgange freie Bucht an der ſo nahe gelegenen Holſteiniſchen Stadt Neuſtadt, wo es den langen Winter durch gelegen hat; hier aber ward ihm ſchon 1 Prozent für die ganze Ladung abgefodert.

Daß ein zum Nothhafen gelangendes Schiff eben ſo gut als ein auf denſelben beſtimmt geweſenes Schiff alle Unkoſten tragen müſſe, die in dem Hafen entſtehn, und mehrentheils zur kleinen Havarei gehören, verſteht

ſich von ſelbſt. In England aber wird dies in Anſehung der Leuchtfeuer ſo weit ausgedehnt, daß, wenn ein Schiff nur an der Engliſchen Küſte zu Anker geht, es für das nächſte Leuchtfeuer bezahlen muß, und aus keinem Hafen entlaſſen wird, ohne für alle Leuchtfeuer längs der Küſte, die es noch zu beſegeln hat, zu bezahlen. Auch das hat ſeinen guten Grund.

In der ſo milden, und deswegen im 3ten Anhange zum 1ſten Bande der Darſtellung in der Abhandlung vom Strandrecht ganz eingerückten herzogl. Oldenburgiſchen Strandordnung iſt im 13ten Artikel verfügt: „daß geborgene Waaren, die, laut Konnoſſement, auf Bremen beſtimmt ſind, auf Kähnen oder andern Fahrzeugen, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, gerades Weges nach Elsfleth, nnd von da ſofort, wenn der daſige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, ſo wie für das Bergelohn, genugſame Kaution beſtellet iſt, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachteten und ſtrandenden Schiffen geborgenen Waaren aber nach Braake ſegeln, und daſelbſt von den Schiffsintereſſenten nähere Ordre abwarten ꝛc.“ Auch hiewider läßt ſich nichts erinnern. Es iſt zwar nicht ganz die oben von der Brittiſchen Verfügung gerühmte Gelindigkeit, zumahl da es nicht die in einen Nothhafen geflüchteten, ſondern Strandgüter betrifft. Aber geſtrandet oder nicht geſtrandet, ſo ſind es Waaren, die noch weiter in die Handlung kommen ſollen, und auch nach dem Stranden noch immer Gegenſtände des Zolls bleiben, an welchem Weg ſie den für ſie beſtimmten Markt ſuchen.

Weil indeß jene ſo preiswürdige Strandordnung in Anſehung ſolcher Güter, welche durch Seeunfälle zu

den Oldenburgiſchen Ufern unterhalb der Zollſtädte gelangen, dann aber zu dem Ort ihrer Beſtimmung gehen, nicht verfügt, ob von ihnen Zoll gehoben werden ſoll, und wirklich die Meinung hie und da beſteht, daß auch dieſe verzollt werden müſſen, ſo habe ich mich deswegen zur Quelle gewandt und das Vergnügen gehabt, von höherer Hand folgende Aufklärung über dieſe Lücke in dem Oldenburgiſchen Strandrecht aus der Feder des Herr Mentz, welcher in der Oldenburgiſchen Kammer, hauptſächlich im Departement der Zollſachen, arbeitet, zu erlangen, und halte die wörtliche Einrückung für beſſer, als einen Auszug davon.

„Die Vorfrage des Profeſſor Büſch betrifft den Zweifel: ob von Gütern, die aus der Fremde kommen, und nicht nach der Weſer oder nach Bremen, ſondern nach einem andern Handelsplatze beſtimmt ſind, hieſelbſt der Weſerzoll zu entrichten ſei, wenn dieſe Güter durch Strandung des Schiffs, als Strandgut, hieſelbſt ans Land gebracht und demnächſt nach einem auswärtigen Handelsplatze wieder ausgeführt werden?"

„Die Strandungsordnung läßt, wie B. richtig bemerkt, dieſen beſondern Fall unentſchieden, obgleich der 19te Artikel derſelben allgemein zu reden ſcheint; auch iſt keine andere ausdrücklich landesherrliche Verfügung darüber vorhanden. Die Reſolution vom 27ſten und 28ſten Februar 1797 beſtimmen nur über den Fall, wenn ein erwieſenermaßen nicht nach der Weſer beſtimmter Schiffer, durch Seeſchaden gezwungen, in die Weſer einzulaufen, und, um ſein Schiff ausbeſſern zu laſſen, ſeine Ladung loſſen muß, ſolche aber nach beſchaffter Reparation des Schiffes ganz, und ohne davon etwas hier oder nach Bremen zu verkaufen, wie-

der einnimmt, um ſie nach ihrem auswärtigen Beſtimmungsorte zu bringen; daß nämlich in dieſem Fall die gänzliche Zollbefreiung von der Kammer bewilligt werden könne, hingegen, wenn von der Ladung etwas auf der Weſer verkauft iſt, zur Verhütung der Zolldefraudationen die ganze Ladung verzollt werden müſſe. Von eigentlichen Strandgütern redeten dieſe Verfügungen nicht."

„Es finden ſich aber mehrere Fälle aus neuern Zeiten, in welchen ſolche Güter, die aus einem, von einem auswärtigen Handelsplatze nach einem andern beſtimmten und vor der Weſer geſtrandeten Schiffe, an der hieſigen Küſte geborgen waren, für Rechnung der auswärtigen Eigenthümer zu Schiffe wieder ausgeführt wurden, ohne daß ein Theil derſelben hier im Lande oder nach Bremen verkauft wäre; und in dieſen Fällen iſt niemahls Zoll von ſolchen Strandgütern gehoben worden, wenn die Sache auf irgend eine Weiſe an die Kammer gelangt iſt. Der neueſte Fall dieſer Art betraf die aus der Ladung des im Jahre 1798 geſtrandeten mit Stückgütern von England nach Hamburg befrachteten Schiffs des Kapitän Robert Chambers geborgenen und zu Braake geſolderten Waaren, wovon hier auf der Weſer nichts verkauft, ſondern nur ein Theil (ein Hamburger Kaufmann fand nämlich gerathen, ſeine Waaren, womit er die Leipziger Meſſe beziehen wollte, dahin zu Lande über Bremen und Hamburg transportiren zu laſſen,) durchgeführt, das Uebrige aber wieder zu Schiffe auswärts verſandt wurde. Von dieſen Gütern wurde nur für die unmittelbar die Zollſtätte paſſirenden, die zu Lande nach Leipzig verſchickt wurden, der Zoll erhoben, der Ueberreſt aber, der zur See wieder ausging, obgleich er

an der Zollſtätte ſelbſt geſoldert geweſen war, dem Herkommen nach zollfrei gelaſſen.

„In einem ähnlichen Fall, da nämlich das von Bayonne nach Hamburg beſtimmte Schiff des Bremiſchen Schiffers Böſe im Jahre 1796 an der Mündung der Weſer ſtrandete, deſſen aus Harz beſtehende Ladung unter Aufſicht des Oberlootſen Schröder an der hieſigen Küſte geborgen, und demnächſt dem von den Hamburgiſchen Eigenthümern oder Verſicherern hieher geſandten Mandatarius, Namens Piper, verabfolgt wurde, ward ein Theil der geborgenen Ladung hier im Lande und nach Bremen verkauft, ein Theil derſelben aber wieder zu Schiffe verſandt. Der Pächter des Budjadinger Landzolles, der in gewiſſen Fällen bei den unterhalb Braake ans Land kommenden und ausgehenden Gütern an die Stelle des Weſerzolles tritt, hatte ſich dafür, wie es ſcheint, für die ganze geborgene Ladung den Zoll von gedachtem Piper mit ungefähr 170 Rthlr. bezahlen laſſen, ohne daß darüber bei der Kammer Beſchwerde geführt war. Als aber dies in der Folge der Kammer zufällig bekannt wurde, ſtellte er darüber ex officio eine bis jetzt noch nicht beendigte Unterſuchung an, deren Folge wahrſcheinlich ſein wird, daß der Zoll von dem hier nicht verkauften, ſondern für Rechnung des erſten Eigenthümers wieder über See gegangenen Theile der geborgenen Ladung zurück gegeben werde, wenn ſich Jemand deshalb meldet.“

„Ich glaube alſo annehmen zu dürfen, daß wenn gleich über den in der Anfrage des Profeſſor Büſch enthaltenen Fall keine ausdrückliche Verordnung vorhanden iſt, dennoch der Zoll von eigentlichen Strandgütern, mit welchen hier kein Handel getrieben iſt ſon-

dern die für Rechnung des erſten Eigenthümers oder Verſicherers wieder ſeewärts ausgeführt wurden, bisher nicht gefodert ſei, und auch künftig nicht werde gefodert werden, wenn der Fall zur Entſcheidung der Kammer gebracht wird. Dies müßte aber wol allemahl geſchehen, weil, um die auf dieſe Weiſe ſo ſehr leicht möglichen Zolldefraudationen zu verhüten, in jedem Fall dieſer Art eine genauere Unterſuchung nothwendig der Bewilligung der Zollfreiheit vorangehen müßte."

Mentz.

Drei und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 14. Bd. I. Seite 303.

Einen Ueberblick der großen Kunſt, mit welcher man in neuern Zeiten da eine Schifffahrt in Gang ſetzt, wo die Natur keine giebt, werden meine Leſer aus dem erſten Kapitel des dritten Buches meiner Ueberſicht des geſammten Waſſerbaues erhalten können. Es iſt eine Lieblingsmaterie für mich ſeit vielen Jahren geweſen, über welche ich mich nicht nur aus den wichtigſten Schriften, ſondern auch durch manche Reiſe zu unterrichten geſucht habe. Eine im J. 1782 an mich gelangte Auffoderung zur Beförderung des Kanals beiräthig zu ſein, welcher ſtatt des erſten aller Deutſchen Kanäle, der noch beſtehenden Stekenizfahrt von der Trave bis zur Elbe, nach dem Willen Königs Georg III. gezogen werden ſollte, war mir äußerſt willkommen. Aber ich ward auch ſogleich von eben dem Manne im Stiche gelaſſen, der mich dazu aufgefodert hatte, und habe, ungeachtet ich keinen Weg unverſucht ließ, die Sache zu befördern, dieſelbe nicht um

einen Schritt weiter bringen können. Nicht nur dieſer Erfolg, ſondern auch andere Erfahrungen, bringen mich der Ueberzeugung ſehr nahe, daß Deutſchland dieſes wichtige Hülfsmittel ſeiner Handlung in allen den Gegenden entbehren wird, wo nicht die Ausführung von dem Willen eines einzigen Staats abhängt.

Dies iſt inſonderheit den Brandenburgiſchen Staaten zu Statten gekommen, welche nunmehr der Kanäle faſt genug haben. Aber eben Brandenburgs Widerſpruch iſt es, der den ſeiner Ausführung ſehr nahe gebrachten Entwurf, die Meklenburgiſche Elde ſchiffbar zu machen, jetzt zum Stocken gebracht hat. Im innern Deutſchland wird die Vereinigung für ſo gute Zwecke allenthalben ſehr ſchwer bleiben, weil der Staaten ſo viele ſind. Die Oeſterreichiſchen Staaten, inſonderheit Ungarn, werden hoffentlich, nach endlich erlangtem Frieden, von nun an die Ausführung ſo vieler Kanäle ſich nähern ſehen, zu welchen die Entwürfe ſeit Jahren ſchon öffentlich bekannt ſind. Aber wenn es wahr iſt, daß der ſchon vor zwei Jahren vollführte Kanal zwiſchen der Donau und der Theiß mißlungen iſt, ſo wird es rathſam für ſie werden, langſam und bedächtig zu Werke zu gehen, weil die Kunſt für dieſe Gegenden noch zu neu iſt, und der Hauptkanal, welcher Ungarn die Kommunikation mit dem Adriatiſchen Meere eröffnen ſoll, nicht gemeine Schwierigkeiten hat. (Seit einigen Jahren iſt nun der neue Schifffahrtskanal eröffnet, der von Wien bis an die Grenze von Ungarn, hinter Wieneriſch-Neuſtadt, 8 Meilen weit fortgeführt ward. Dieſen befuhren i. J. 1804 ſchon 1715 Schiffe, und i. J. 1805 2103 beladene Schiffe, deren Fracht 748,600 Ztr. betrug, worunter ſich 238,000 Ztr. Stein-

kohlen befanden, ungeachtet die Fahrt in dem letzten Viertel des Jahres durch den Krieg ſehr geſtört ward. Der Ungariſche neue Franziskuskanal im Bacſer Komitat, der von Monaſter an der Donau bis Földwar an der Theiß geht, und dieſe beiden Flüſſe vereinigt, ward im J. 1801 vollendet, und i. J. 1803 mit 337 Schiffen befahren, deren einige mit 4500 Ztr. und darüber beladen waren. — In Rußland machte ſchon K. Peter I. einen Plan zur Vereinigung der Oſtſee mit dem ſchwarzen Meere, und mehrere große Entwürfe zur Schiffbarmachung verſchiedener großen inländiſchen Ströme und Vereinigung mehrerer anderer durch Kanäle, deren Ausführung aber unter den folgenden Regierungen meiſtens vernachläſſigt ward. Allein ſeit der Regierung K. Pauls I. und K. Alexanders I. arbeitet man mit dem größten Eifer an der Vollendung dieſer und anderer ähnlichen großen Unternehmungen. Verſchiedene derſelben ſind ſchon glücklich zu Stande gebracht, mehrere werden mit großer Thätigkeit fortgeſetzt. Im J. 1804 ward der Kanal beendigt, durch welchen die wichtige Vereinigung der Flüſſe Mſta und Wolchof zu Stande gebracht iſt, und erhielt den Namen des Siewerſchen. Erſt neuerlich, am 16. Jul. 1806 eröffnete man den neuen Kommunikationskanal, der zur Vereinigung des Ladogakanals mit der Newa bei Schlüſſelburg angelegt ward. Nachtr. d. H.)

Vier und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 2. §. 4 u. 5. Bd. I. S. 309 u. 311.

Ein dritter Fall iſt von dieſen zu unterſcheiden, aus welchem auch nach der Verunglückung des Schiffes gemeinſame Koſten entſtehen. Sie ſind nicht Folgen der zur Rettung des Schiffes gemachten Ueberlegung, ſondern des Unfalls ſelbſt, werden aber dann, ſo wie die Havarie groſse über das Ganze, wenn ſie das Ganze angehen, über einen Theil, wenn ſie nur dieſen betreffen, vertheilt, z. B. ein Schiff geräth auf einen Strand, eine Sandbank oder Klippe. Man wendet alle menſchliche Hülfe an, um es flott zu machen. Es gelingt aber gar nicht, oder doch nicht ſo weit, daſs es ſeine Reiſe fortſetzen könne. Was nun bis dahin geſchehen iſt, wird als Havarie groſse berechnet. Nun aber werden aus den auf dem Strande ſitzen bleibenden Schiffe die Güter ausgeladen. Dies gehört zu den gemeinſamen Koſten, ſo wie auch das Magazinage für alle. Aber die Güter ſind verſchiedener Art. Es muſs für eine Gattung dieſe, für eine zweite, dritte ꝛc. eine andere Sorgfalt angewandt werden, um ſie zu erhalten. Die naſs gewordenen müſſen getrocknet, oder das Naſſe muſs von dem Trocknen abgeſondert werden. Andere müſſen, wenn gleich ſie durch die Näſſe nicht verderben, umgepackt, metallene Waaren wenigſtens vom Roſte befreiet werden u. dergl. mehr. Das ſind nun gemeinſame Koſten, von welchen jedoch die Durchſchnittsrechnung für eine jede Gattung dieſer Güter gilt, und die deswegen nicht zu den allgemeinen Unkoſten gehörten. In Vorfällen dieſer Art hat der

Begriff des Wortes ſtranden in ſofern einen erheblichen Einfluß, als man aus demſelben gern Folgerungen zieht, und ſie zur Entſcheidung über das, was für Havarie groſſe, für gemeinſame Koſten, oder für partikuläre Averie gelten ſoll, anwendet. Ich will hier meine Gedanken über dieſe und andere ihm verwandte Begriffe etwas umſtändlich beibringen.

Jedermann weiß, daß die Gefahren der Seefahrt häufiger und größer in der Nähe des Landes, als auf dem vollen Meere ſind. Der Verluſt eines Schiffes durch Sinken, Umſchlagen oder Verbrennen auf offener See iſt zwar gewöhnlich der größere, weil dabei von dem Schiffe, der Ladung und ſelbſt von den Menſchen ſelten etwas übrig bleibt, aber bei weiten der ſeltenere. Bei ſolchen iſt dann auch von Havarie Aller oder Einzelner, von deren Schätzung und Berechnung faſt niemahls die Rede; aber deſto mehr bei ſolchen, die in der Nachbarſchaft des Landes, oder auf Flüſſen vorgehen und den Theilnehmern noch etwas übrig laſſen. Dieſe Unfälle ſind entweder ſolche, bei welchen der Schiffer und ſein Volk noch etwas thun können, um das Schiff zu erhalten, daß es ſeinen Weg noch weiter fortſetze; oder ſolche, bei welchen ihre Hülfe gar nicht angewandt werden kann, oder wenn ſie angewandt wird, ihren Zweck nicht erfüllt. Es iſt klar, daß nach dem im §. angegebenen Charakter der Avarie groſſe die Koſten aller an die Rettung des Schiffs angewandten Mühe, und der daraus entſtehende Verluſt und Schaden an Schiff und Gütern noch ganz unter dieſelbe gehört. Dann macht aber ein jeder Unfall, den die Natur verurſacht, und wider welchen die Bemühungen des Schiffsvolkes und auch der zur Hülfe herbeieilenden Land- und

Küſtenbewohner nichts vermögen, partikuläre Avarie entſtehen. Es iſt ſehr nöthig, dieſe Fälle durch ſchickliche Ausdrücke beſſer zu unterſcheiden, als dies gewöhnlich geſchieht, wenn ſie unter dem allgemeinen Ausdruck stranden begriffen werden. Doch hat die Holländiſche Sprache einen Ausdruck strangen für die minder ſchweren Fälle, an welchen auch wir Deutſche wohl thun würden, uns zu halten. Indeſſen wollen wir den Ausdruck noch vergeſſen, und das Verſchiedene in der Sache in Erwägung ziehen. Man ſetze den Fall, daß in einem Nebel und mit mäßiger Wellenbewegung zwei Schiffe auf einen mit dem Lande zuſammenhängenden oder vom Meere umfloſſenen Grund gerathen. Nun kömmt alles nicht auf den Ort des Unfalls, ſondern auf den Erfolg an; fällt dieſer für das eine Schiff ſo aus, daß es außer Stand geſetzt wird, ſeine Reiſe fortzuſetzen, ſo wird die an ihm und an den Gütern dabei erfolgte Entſchädigung ein Unfall, aus welchem theis gemeinſame Koſten, theils partikuläre Avarie entſteht. Iſt etwas dabei in Folge gewiſſer Ueberlegungen vorgegangen, um den Unfall abzuwenden, oder den Schaden davon zu vermindern, ſo muß der Verluſt oder müſſen die Koſten davon als Avarie große angeſehen, und unter die allgemeinen Unkoſten gebracht werden. Geſetzt aber, das zweite Schiff wird durch ähnliche Ueberlegungen und Unternehmungen aus der ihm drohenden Gefahr gerettet, und ſetzt ſeine Reiſe fort, ſo wird alles darauf zu berechnende Avarie große ſein. Indeſſen kann Schaden daraus erfolgt ſein, in welchen keine Ueberlegung einwirkte, das Schiff kann leck geworden ſein, kann ſich durch die ſchiefe Lage bei ablaufendem Waſſer verworfen haben, und hintennach

einer koſtbaren Reparatur bedürfen; die Güter können naß geworden und beſchädigt ſein, dann wird dies alles partikuläre Avarie werden. Wenn jedoch einige Güter beim eilfertigen Löſchen zur Erleichterung des Schiffs beſchädigt ſind, ſo fällt der Schaden davon in Avarie große, denn er iſt die Folge einer überlegten Handlung. Wenn man alſo auf die Sache ſelbſt ſieht, und zu der partikulären und großen Avarie und zu gemeinſamen Koſten bringt, was den aus der Verklarung erhellenden Umſtänden nach zu jenen gehört, ſo kömmt es, wie mich dünkt, nicht darauf an, wie man dieſe Fälle benennen, und ob man ſie alle für Strandungen erklären will. Das Schiff mag nun wirklich auf den Strand gelaufen, auf den Sand oder Grund, oder gar auf eine Klippe gerathen oder geſtoßen ſein, es mag wenig oder ſtark beſchädigt, ſeine Gefahr mag groß oder klein geweſen ſein, und es mag nach deren Ende ſeine Reiſe haben fortſetzen können, oder nicht. Aber wenn man den Ausdruck ſtranden, ohne Rückſicht auf die Umſtände und auf die Folgen, auch auf die in mindern Schaden und Gefahr gerathenen Schiffe anwendet, dann aber durch eine gewiſſe Auslegungskunſt das, was zur Avarie große und den fürs Ganze oder einen Theil gemeinſamen Koſten gehört, zur Avarie partikuläre machen will, ſo entſteht nicht nur eine Verwirrung der Begriffe daraus, ſondern auch wirklicher Schaden für die Eigner und Verſicherer des Schiffs, und unbilliger Vortheil für die Eigner der Ladung. Es habe z. B. ein Verſicherer 10,000 Mk. auf das Kasko eines Schiffs gezeichnet, deſſen Ladung 90,000 Mk. werth war. Das Schiff ſtößt hart auf den Grund, wird aber davon mit Koſten abgebracht, die ſich auf

3000 Mk. belaufen. Dieſe vertheilt auf das Ganze, würden auf das Schiff, nach dem Werth, wie es aus der See gekommen, mit Beifügung der in Avarie große vergüteten Schäden in der großen Avarierechnung, noch nicht 300 Mk. betragen. Nun komme die Sache zum Streit; der Advokat für die Ladung ſchreibt: das Schiff iſt geſtrandet, es iſt reiner Seeſchaden für das Schiff, und nun giebt ihm der Richter Gehör, ſo werden dem Eigner oder Verſicherer des Schiffes alle 3000 Mk. zur Laſt fallen, und die Güter gehen frei aus; deswegen möchte es denn auch wol beſſer ſein, wenn man für die mindern Vorfälle das Holländiſche Wort strangen in unſere Sprache überzöge. Die Worte der Hamburgiſchen Aſſekuranzordnung, im 18ten Artikel des 5ten Titels: „Wenn ein Schiff ſtrandet, oder ſonſt durch „Sturm und Ungewitter in einen ſolchen Zuſtand ge„räth, daß es ſeine vorgehabte Reiſe nicht vollführen „kann" — ſcheinen mir den ſchweren und den mildern Fall genugſam zu unterſcheiden. Die Avarie große kömmt mit größtem Rechte der Gemeinſchaft zur Laſt, weil der Zweck der in ihr berechneten Koſten, die Fortſetzung der Reiſe, erlangt iſt. Dann kann auch das Trügliche in mancher Verklarung nicht mehr die Sache verändern und zum Strandungsfall machen, was eigentlich nicht ein ſolcher iſt. Es wird aber auch nichts in die Avarie große und in die gemeinſamen Koſten gebracht werden, was nur partikuläre Avarie iſt. Geſetzt, ein Schiff ſei dem Anſchein nach glücklich abgebracht, nun aber zeige ſich ein böſes Leck; es habe ſein Steuerruder verloren; es werde nun zu dem nächſten Hafen gebracht, wo es ausgeladen und mit erheblichen Koſten reparirt werden muß, ſo gehören die Repara=

tionskoſten zur partikulären Avarie. Doch ſind in dieſem Fall die Koſten des Ausladens, Packraum=, Miethe-, Koſt= und Monatsgeld des Schiffers und Schiffvolks, und die Wiederladungskoſten Avarie große, wenn das Schiff des Leckes wegen eingelaufen, denn es ſind die Folgen der auf den Zweck, das Schiff wieder in die Fahrt zu bringen, gemachten Ueberlegung. Iſt das Schiff zum Wrak geworden, ſo werden es nicht ſowol Avarie große, als gemeinſame über das Ganze, oder der Gattung der Waare nach zu vertheilende Koſten. Wären jedoch vor dem Abbringen Güter gelichtet, oder, weil dazu keine Hülfe war, ins Meer geworfen, wären ſogar Maſten gekappt, ſo würde aller davon aufkommende Verluſt und alle Koſten ebenfalls der Avarie große verbleiben, und nicht die Ausdrücke ſtranden und ſtrangen, (wenn dieſer das Bürgerrecht bekommen hätte) ſondern die Sache ſelbſt würde entſcheiden. Man leſe über dieſen Gegenſtand zwei ſehr gründliche Abhandlungen des Licentiat Eybe in Hamburg in dem 76. und 86. Stück der Hamburgiſchen Adreßkomptoir-Nachrichten von 1796. Schädlicher noch, als dieſe Mißdeutung in Aſſekuranzgeſchäften, iſt die bisher in der Ausübung des Schleswig=Holſteiniſchen Strandrechts gemachte, nach welcher man ein jedes Schiff als geſtrandet anſieht und als Strandgut behandelt, wenn es nur auf eine Weile auf dem Grunde feſtgeſeſſen hat, oder ſogar ohne den Grund berührt zu haben, von dem bald wiederkehrenden Schiffsvolk verlaſſen geweſen iſt. S. davon den III. Anhang zum erſten Bande.

Fünf und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 2. §. 8. Bd. I. S. 314.

Daß die Dispaſche an keinem andern, als an dem Beſtimmungsort, es ſei auf der Hin- oder Herreiſe, und zwar nur nach den Rechten dieſes Beſtimmungsortes, aufgemacht werden könne, iſt eine allgemein anerkannte, durch Schriftſteller und Geſetze, welche immer auf die Natur der Sache zurückſehen müſſen, beſtätigte Sache. Dieſer Beſtimmungsort iſt derjenige, wo das Geſchäft, welches durch die Seereiſe vollführt werden ſollte, ſich endigt, und dem zufolge Schiff und Ladung ſich trennen. Was in dem Falle Statt habe, wenn Unglücksfälle eine frühere Trennung veranlaſſen, davon werde ich unten reden. Hier, am Beſtimmungsorte, finden ſich auch alle diejenigen beiſammen, die vermöge der an ſie gelangten Konnoſſemente ganz an eine auf Certepartie verſandte Ladung, oder theilweiſe an die in derſelben begriffenen Stückgüter ein Anrecht haben. Das hat nicht in dem Abgangshafen, vielweniger in einem Nothhafen Statt. Wenn da die Dispaſche aufgemacht werden ſollte, oder dürfte, ſo würde der Eigner eines jeden Stückguts den Avariefall nach den Geſetzen ſeines Staates beurtheilt wiſſen wollen. Man ſetze: ein von Hamburg abgehendes Schiff habe Güter Preuſſiſcher, Däniſcher, Holländiſcher und Hamburgiſcher Unterthanen eingenommen; das Schiff mache Avarie, auf welchem Theil ſeiner Reiſe es auch ſein mag, laufe in einen größern oder einen kleinern Hafen ein, wo man zu einer Dispaſche gelangen kann — nach welchen Rechten wird der Dispaſchör ſich da richten kön-

nen? Nicht nach den Geſetzen ſeines Staats. Denn bei der Befrachtung des Schiffes war nicht darauf hinausgeſehen, daß das Schiff und die Ladung durch Seevorfälle gerade an dieſes Land gelangen, und deſſen Geſetzen unterwürfig werden würde. Auch nicht nach den Hamburgiſchen Seegeſetzen. Denn auch auf dieſe war vor dem Avariefall nicht hinausgeſehen worden, vielweniger auf die Geſetze des Wohnorts der einzelnen Eigner. Denn, wem unter dieſen ſoll der Vorrang gegeben werden? Aber alle Güter traten durch die Einladung in das eine Schiff unter ſich und mit dem Schiffe in Gemeinſchaft, d. i. die Verpflichtung im Avariefall den Schaden gemeinſchaftlich zu tragen. Erſt nach erfolgtem Avariefall und da, wo und wann jene Gemeinſchaft ſich trennt, kann von der Entſcheidung, was jeder zu ſeinem Theil an dem gemeinen Schaden zu tragen habe, die Rede ſein. Wenn dann auch ein jedes Stückgut aus verſchiedenen Staaten, mit ſo vielen verſchiedenen Seegeſetzen, hergekommen wäre, und deren am Beſtimmungsorte wohnenden Empfänger jeder auf dieſe Geſetze ſich berufen, und danach gerichtet ſein wollte, ſo iſt die Weitläufigkeit unabſehlich, die daraus entſtehen würde, und kein Dispaſchör würde mit ſeiner Dispaſche zu Stande kommen, wenn er darauf achten wollte. Er würde auch in die Unterſuchung hineingehen müſſen, welches Stück Gut in Verkaufskommiſſion herüber geſandt ſei, und alſo noch ſeinen auswärtigen Eigner habe, und welches als kommittirtes Gut einem Eigner des Beſtimmungsortes zugehört. Man denke ſich ſtatt jedes Stückes Gut Perſonen, die über See einem fremden Hafen zureiſen, und nach ihrer Ankunft ſich über

Koſten und Verluſt, die aus ihrer gemeinſchaftlichen Reiſe entſtanden ſind, aus einander zu ſetzen haben. Sie ſeien alle von verſchiedenen Nationen, und zu Hauſe verſchiedenen Seegeſetzen unterworfen geweſen. Sie werden ſich nicht auf dieſe berufen dürfen, ſondern müſſen ſich alle, als den Geſetzen des Staates unterwürfig anſehen, zu welchem ſie gelangt ſind. Geſetzt aber, das mit ſeiner Ladung abſegelnde Schiff leide ſchon in der Nachbarſchaft des Abgangshafens Averie, und kehre zu demſelben zurück, wird da nicht ſchon die Dispaſche in dieſem abgemacht werden dürfen und müſſen? Keinesweges; denn hier trennt ſich noch nicht die Gemeinſchaft. Schiff und Ladung ſollen in dieſer ihre Reiſe noch weiter fortſetzen. Es können ihnen auf derſelben noch neue Unfälle entſtehen, und in Abſicht auf dieſe kann noch dispaſchirt werden müſſen, da dann alles in Eine Dispaſche geht. Ich werde bei Buch 4. Kap. 4. einen Fall anführen, da unter einer ſolchen Veranlaſſung eine Dispaſche an dem Abgangsorte aufgemacht ward, und einen Prozeß veranlaßte. S. den 74. Zuſatz.

So manches Schiff erreicht indeß noch nicht den Ort ſeiner Beſtimmung, da ſchon Unglücksfälle ſeiner Reiſe ein gänzliches Ende, und die Fortſchaffung ſeiner Ladung, oder des geretteten Theils derſelben bis zum Beſtimmungsort unmöglich machen. Da werden denn Schiff und Ladung gewaltſam getrennt, und nun wird es zu einer nicht müßigen Frage: Welche Geſetze ſollen bei Auseinanderſetzung des Schadens und der Koſten in der Generaldispaſche befolgt werden? Die Gründe davon liegen in dem, was oben über die Hauptſache bereits geſagt iſt. Dies wird vielleicht am klärſten werden, wenn ich bei der Vorausſetzung bleibe, daß

ich in die Stelle der Güter ſo viele Perſonen, und in die Stelle des Schiffs den Schiffer ſetze. Man nehme alſo an: ein bloß mit Paſſagiren und mit deren Reiſegeräthe beladenes Schiff komme unterwegs ſo zu Unglück, daß zwar alle Perſonen gerettet werden, das Schiff aber zum Wrack wird. Nun iſt zwiſchen den Reiſenden und Paſſagiren noch vieles abzumachen. Ein Theil der Fracht iſt ſchon als verdient zu bezahlen. Der Schiffer hat die Reiſenden bis zum Tage des Unglücks beköſtigt. Er hat ſchon unterwegs einen Nothhafen ſuchen müſſen, und beträchtliche Unkoſten getragen. Ein Theil der Habſeligkeit der Reiſenden hat mit ins Meer geworfen werden müſſen. Die Kaltblütigſten unter dieſen ſuchen einen Vergleich zu treffen. Aber nun ſpricht unter den Reiſenden ein Preuße, ein Däne, ein Britte: ich zahle nicht anders, als nach den Geſezzen meines Staats. Wie iſt nun aus der Sache zu kommen? Man geht zum Richter des Ortes oder der Provinz, in welchen der Unfall vorgegangen iſt. Dieſer ſagt, die Sache iſt mir zu verwickelt; ich will einen guten Rechner, der auch der Rechte nicht unkundig iſt, zu Hülfe nehmen. Der Rechner, der nun zum erſtenmahl einen Diſpaſchör vorſtellt, ſagt dem Richter: rechnen kann ich, wie ſichs gehört; aber auf welche Geſetze ſoll ich Rückſicht nehmen, da faſt jeder der Reiſenden nach den Geſetzen ſeines Landes die Rechnung geſtellt wiſſen will? Der Richter antwortet ihm: da du nur Eine Generaldiſpaſche machen ſollſt, ſo kannſt du nur einerlei Geſetz zu Rathe ziehen; und dies können keine andern ſein, als die Geſetze unſeres Landes.

In ſolchen Vorfällen kömmt es inſonderheit auf die Regulirung der Fracht an, welche bis zu dem Ort,

wo der Unfall Schiff und Ladung gewaltſam trennt, als von dem verunglückten Schiffe verdient anzuſehen iſt. Darüber verfügen die Seegeſetze nicht ganz gleichlautend. Aber es iſt, wie mich dünkt, aus dem Vorhergeſagten klar, daß die Geſetze des Orts, bis zu welchem das Schiff gelangte, darüber entſcheiden müſſen. Ich will, um bei meiner Vorausſetzung zu bleiben, annehmen, der Schiffer und ſeine Paſſagire finden ein anderes Schiff, mit welchem ſie entweder zurück zu dem Abfahrtshafen, oder zu dem Beſtimmungsorte gelangen. Bis dahin ſetzen ſie die Berichtigung derjenigen Koſten aus, welche den unglücklichen Theil ihrer Reiſe betreffen, und ſuchen bei dem Dispaſchör des einen oder des andern Platzes eine Dispaſche darüber. Nach welchen Geſetzen wird nun dieſer ſich zu richten haben? Ich wage zu behaupten, er müſſe die Sache ſo nehmen, wie ſie da zu beurtheilen war, wo die erſte Reiſe ſich endigte. Mit dieſer hat die zweite nichts gemein, und es kömmt bei der glücklichen Beendigung derſelben nichts in die erſte Sache, welches deren Lage veränderte. Der Dispaſchör, und ſo auch der Richter müſſen ſie ſo nehmen, wie ſie an dem Orte der Verunglückung ſtand. Geſetzt, die zweite Reiſe hätte auch Unfälle gehabt, in Rückſicht auf welche eine Dispaſche aufzumachen wäre; ſo müſſen für dieſe natürlich die Geſetze des Orts gelten, wo die Reiſenden anlangen, aber auch nun mit einem andern Schiffer zu ſchaffen haben. Was würden wir nicht von dem Dispaſchör ſagen, der nun beide Reiſen mit einander zuſammen nehmen, oder vielmehr vermiſchen, und beide nach einerlei Geſetzen beurtheilen wollte?

Sechs und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 6 u. 7. Bd. I. S. 327.

Die Garantie eines Kommiſſionärs bei Aſſekuranzen hat zum einzigen Gegenſtande die Zahlfähigkeit des Verſicherers, und die in deren Ermangelung zu leiſtende Zahlung im Fall eines Seeſchadens. Der Verſicherer läuft aber doch eine zweite Gefahr, nämlich dieſe: daß der Verſicherer ihm die Zahlung aus dieſem oder jenem Grunde ſtreitig mache. Solcher Beiſpiele ſind freilich ſehr viele, und das gemeine Vorurtheil iſt daraus entſtanden, daß die Verſicherer überhaupt genommen die Schikane ſehr lieben. Dieſer Vorwurf iſt deswegen natürlich, weil die Verſicherer nur wenig an Zahl gegen die Menge derer ſind, welche bei ihnen Verſicherung ſuchen, die freilich zuweilen mit ihnen in Handel gerathen. Die Verſicherungen ſind alſo, zumahl bei der Unvollſtändigkeit faſt aller Aſſekuranzordnungen, eine reichhaltige Quelle von Prozeſſen. Natürlich will ein jeder Recht gehabt haben, der in einem ſolchen Prozeſſe unterliegt. Geſetzt nun, die Verſicherer verlören eben ſo viele Prozeſſe als die Verſicherten, ſo ſchrien doch dieſe mehr an Zahl, und ſchrien lauter, als die Verſicherer, über vorgebliche Schikane, die ihnen gemacht iſt. Indeß glaube ich nach meiner Erfahrung verſichern zu können, daß jetzt dieſer Vorwurf weniger allgemein und laut ſei, als ehemahls. Die Privatverſicherer mögen in vorigen Zeiten mit mehrerer Schlauheit die Vorwände hervorgeſucht haben, um die Bezahlung eines Seeſchadens zu verweigern, oder durch einen Akkord einen Theil davon abzudingen. Auch that

es ihnen, wenn dieſe Vorwürfe gerecht waren, mehr wehe, von ihrem eingeſchränkteren Vermögen bezahlen zu müſſen, als es einer Kompagnie bei ihrer großen Kaſſe wehe thun kann. Sie ſchauten dabei nicht immer durch, was ſie von den Gerichten zu erwarten hatten, und ließen ſich mit Muth in einen Prozeß ein, den ſie verlieren mußten. Ein ehrlicher Aſſekuradór, mit welchem ich in genauem Umgange war, ſagte mir: noch nie habe ich einen Prozeß über meine Aſſekuranzen gehabt; jetzt aber muß ich einen ſolchen wagen. Denn da kömmt der Schiffer eines in der Oſtſee ganz untergegangenen Schiffes, mir zu erklären, daß der Rheder vor der Reiſe ihm unter vier Augen geſagt habe, es ſei doch wol einmahl Zeit, die alte Karre wegzuſetzen. Er habe gethan, als verſtehe er ihn nicht, und die ſchon feſtgeſetzte Reiſe angetreten. In einer mondhellen Nacht, ohne allen Sturm, da ſein Steuermann die Wache gehabt, ſei er plötzlich durch das Aufſtoßen ſeines Schiffs erweckt worden, und dieſes ganz verloren gegangen. Der Prozeß ward gewagt, aber mein Freund verlor ihn ganz, weil das einzige Zeugniß nicht hinreichte, den Betrug zu beweiſen. Jetzt aber, da ſo viele Aſſekuranzkompagnien da ſind, welche die größten Poſten zeichnen, und den wahren oder Scheingründen nicht ſehr nachſuchen, um die Zahlungen zu verweigern, ſo folgen die Privatverſicherer dieſen. Indeſſen giebt es noch immer der Rechtshändel über Aſſekuranzen ſehr viele, und mancher Verſicherte möchte die Garantie in dem del Credere auch auf den Fall ausdehnen, wenn der Verſicherer ohne Rechtshändel nicht zahlen will. Es iſt wahr, daß der einfache in Briefen gewöhnlich gebrauchte Ausdruck: ich ſtehe Ih-

nen del Credere für die von mir beſorgte Aſſekuranz, nicht allerdings dieſen Fall auszuſchließen ſcheint. Doch ſtreitet die Natur der Sache dawider. Denn wie kann die Garantie dafür geleiſtet werden, daß nicht irgend ein Grund ſich zeige, weswegen der Verſicherer die Zahlung verweigern könne? Kann nicht der Verſicherte ſelbſt eine Unredlichkeit begangen haben, die ſich erſt nach dem Unfalle entdeckt? Müßte nicht er ſelbſt dann den Prozeß wider den Verſicherer zu führen auf ſich nehmen, oder ihn gegen den Verſicherten führen, und die Unredlichkeit ihm beweiſen, wegen welcher der Verſicherer zu zahlen ſich weigert?

Indeß räth die Klugheit, bei der Uebernahme des del Credere beſtimmt in den darüber ergehenden Briefen auszudrucken, daß man nur für die Zahlfähigkeit des Verſicherers bei vorgefallenem Schaden einſtehe.

(Wenn der Kommiſſionär ſeinem Kommittenten verſpricht, ihm del Credere zu ſtehen, ſo verſpricht er ihm eigentlich eine Art der Bürgſchaft für die Zahlfähigkeit des Verſicherers, aber auch nur für dieſe. Wird der letztere inſolvent, ſo tritt der Kommiſſionär völlig in die Stelle deſſelben gegen den Verſicherten, und muß dieſem alles bezahlen, dabei aber kommen ihm auch alle Einreden zu Statten, wozu der Verſicherer berechtigt war. Uebrigens wird das Verhältniß zwiſchen dieſem und dem Verſicherten durch das von dem Kommiſſionär übernommene del Credere auf keine Weiſe verändert, und der letzte behält dabei daſſelbe Recht, allen Schadenerſatz vom erſtern ſelbſt zu fodern. D. H.)

Sieben und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 11. Bd. I. S. 341. insbeſondere zu den Buchſtaben a. b. c.

Als der Dey von Algier das letzte Mahl den Frieden mit den Holländern aufhob, hatten ſogleich einige Kaper ſeines Raubneſtes Holländiſche Schiffe in der Mittelländiſchen See aufgefangen und brachten ſie nach Algier. Der Dey aber ließ ſie mit der Mannſchaft los. Denn, ſagte er, die Zeit iſt noch nicht verlaufen, in welcher die Holländiſchen Schiffer Nachricht von meiner Kriegserklärung hätten haben können.

Nicht ſo verfährt die ſo hoch geprieſene Großmuth der Regenten und Machthaber der chriſtlichen Staaten. So wie ſie in ihren Reſidenzen den beſchloſſenen Krieg bekannt machen laſſen, ſo iſt es Krieg, und alle Gewaltthätigkeit wird rechtmäßig, nicht nur da, wohin die Nachricht von der Kriegserklärung durch die Poſten und durch die Abberufung der Miniſter bekannt werden kann, ſondern auch auf der See, wo keine Poſten gehen, wenigſtens keinen beſtimmten Weg nehmen. Dieſe ſchöne Sitte iſt nicht neu. Ich bin nicht im Stande, ſie aufzuſuchen, wann ſie zuerſt entſtanden iſt. Aber ſchon in dem Jahre 1689 übte ſie Wilhelm III., als er alle im vermeintlichen Frieden von Frankreich herkommenden neutralen Schiffe im Kanal auffangen ließ, die Däniſchen und Schwediſchen wieder frei gab, die der Hanſeſtädte aber als gute Beute behielt, und den Abgeſandten der mit ihm im Bunde ſtehenden Holländer, da ſie dieſen Schritt mißbilligten, ſtatt aller Antwort ſagte: C'est le droit canon. Ueber die Seegräuel

neueſter Zeit ſ. meine Schrift über die Zerrüttung des Seehandels. (Dieſe erhielt bei der zweiten Auflage den Titel: Ueber das Beſtreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg, bei Hoffmann, 1800.)

Von ſolchen Einfällen der Machthaber großer Staaten weiß nun freilich der Verſicherte ſo wenig, als der Verſicherer zu der Zeit, wenn ſie ihren Kontrakt in Friedenszeit ſchließen. Aber je gewöhnlicher dieſe Gefahr in unſern Zeiten wird, deſto nothwendiger wird deren buchſtäbliche Erwähnung in den Polizen. Es verſteht ſich, daß wenn der Verſicherer durch ſolches Entſtehen plötzlicher Kapereien zu Anfang leidet, er ſeine Prämien nicht nur dem künftigen wahrſcheinlichen Verluſt gemäß, ſondern auch ſo erhöht, daß er den ſchon erlittenen Verluſt wieder einholen kann. Doch hatte das harte und bald zum Schaden der Franzoſen ſelbſt ausgeſchlagene Dekret des Direktorium vom 29ſten Nivoſe 1798 anfangs die Folge, daß in Hamburg kein Verſicherer auf Kriegsgefahr zeichnen wollte. Indeſſen entſchloſſen ſie ſich bald nachher auch dieſe für die Prämie von 15 bis 30 Prozent, ſpäterhin aber auch für eine geringere, zu übernehmen. Unter dieſer neuen, die Handlung beſchwerenden, und die Preiſe aller über See verſchifften Güter erhöheten Laſt ging denn der Seehandel ſeinen Weg, ſo gut er konnte, und wird ihn auch in künftigen Zeiten fortgehen, obwol ein gleiches Verfahren der Machthaber Europens dies Völkerſeerecht bei neu ausbrechenden Kriegen gleichmäßig zerrütten möchte.

Zu den Buchſtaben f und g. S. 341.

In manchen Handlungsplätzen zeichnet der Verſicherer nicht auf Schäden, die aus dem Betruge des Schiffers und des Schiffvolks entſtehen. Das Preußiſche Geſetzbuch ſagt §. 2216 „der Verſicherer haftet für allen Schaden, der dem verſicherten Schiffe oder Gute, durch des Schiffers, der Steuerleute oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorſichtigkeit, Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird; in ſoweit der Verſicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebſt der Fracht, ſeine Befriedigung nicht erlangen kann.“ Aber §. 2218 „hat der Rheder bei der Auswahl des Schiffers ein grobes Verſehen begangen: ſo kann er von ſeinem Verſicherer keinen Erſatz der durch den Schiffer verurſachten Schaden fodern.“ Von ſolchen groben Verſehen iſt keines ſo leicht erweislich, als wenn das Schiff und die Güter einem unwiſſenden Schiffer anvertraut werden, der die Meere nicht kennt, in welche er reiſen ſoll, und ſich durch Navigationsbücher und Seekarten zu helfen ganz unfähig iſt. Ich getraue mich beinahe, in Preußiſchen Staaten vor Preußiſchen Gerichten einen Verſicherer durch ſolche oft leicht zu gebende Beweiſe vor aller Verantwortlichkeit frei zu machen. Aber deſto mehr wünſche ich auch, daß die höchſtverehrliche königlich Preußiſche Regierung, weil nun einmahl dieſer §. in ihrem Geſetzbuche ſteht, durch gute Navigationsſchulen ihren Staaten zuverläſſige Schiffer zu verſchaffen ſuche. Dann wird über das grobe Verſehen in der Auswahl des Schiffers auch von den Gerichten wider den Rheder klar abgeſprochen werden können. Von allen andern Vergehungen und Fehlern des Schiffers wird dem ihn auswählenden Rhe-

der nicht leicht etwas zur Laſt gelegt werden können, ſelbſt nicht, wenn er durch Dieberei und Veruntreuung ſich ſtrafbar macht, es wäre denn, daß dem Rheder erwieſen werden könnte, er habe ihn ſchon als einen ſolchen ſträflichen Menſchen gekannt, ehe er ihn auf ſein Schiff ſetzte, oder ihn nach ſolchen Verbrechen noch beibehalten. Für das Schiffsvolk kann der Rheder noch weniger einſtehen, deſſen Auswahl er gewöhnlich dem Schiffer überläßt. Alſo gehört die Gefahr, welche auch von den gröbſten Verbrechen dieſer Leute herrührt, ganz zu denen Zufällen, welchen Schiff und Gut auf jeder Reiſe unterworfen ſind. Die Natur der Sache läßt nicht zu, daß der Verſicherer, der ſich ganz in die Stelle des Geaſſekurirten ſetzt, dieſe Gefahr von den übrigen ausnehme, für welche er einſteht.

Daß er den Regreß an den Schiffer und das Schiffsvolk nehmen dürfe, räumen ihm alle Seegeſetze ein. Aber bei dieſen iſt ſelten etwas zu holen, und der Beweis gewöhnlich ſehr ſchwer zu führen. Iſt der Schiffer nicht arm, und kann er einen Advokaten bezahlen, ſo wird es ihm nicht ſchwer werden, ſich von der gegen ihn angeſtellten Klage los zu machen.

Es iſt klar, daß weder dieſe Verpflichtungen des Verſicherers in der Polize, noch die Seegeſetze für den Fall gelten, wenn in Folge einer Beredung des Rheders oder des Einladers mit dem Schiffer Schiff und Gut verloren gegangen ſind. Es bedarf keines Geſetzes, um ihn von aller Verbindlichkeit loszuſprechen; doch möchten die Geſetze wol ſchärfer ſein, und beſtimmter die Strafe des boshaften Verſicherten und Schiffers ausſprechen, der ein ſolches Bubenſtück wagte. In meiner Jugend ſah ich noch zwei Pfähle auf dem Hambur-

ger Galgenfelde ſtehen, an welchen ein Schiffer und ſein Steuermann verbrannt worden waren, die ein Schiff boshaft verſenkt hatten. Aber von ſolchen Beſtrafungen habe ich ſeitdem nicht wieder gehört, auch nicht in ſolchen Fällen, wo das Bubenſtück völlig erwieſen war. Alſo wird daſſelbe noch oft begangen, und der Verſicherer büßt noch zu oft empfindlich dafür. Denn der Beweis iſt nicht immer leicht zu führen, wenigſtens nicht gegen beide Theile. Zwiſchen den Felſen der Küſte von Portugal ſtrandete vor einigen Jahren ein von der Elbe mit einer unbedeutenden Ladung Holz nach Kadix befrachtetes Däniſches Schiff. Als die Strandbewohner gerettet hatten, was ſie konnten, fanden ſie Bohrlöcher unten im Schiffe. Der Schiffer und der Steuermann wurden verhaftet, bekannten bald alles, und inſonderheit wider ihren Rheder, der auch Einlader war, daß er ſie durch das Verſprechen von 500 Thalern, die ſie in Kadix erheben ſollten, dazu gedungen hätte, um die hohe Summe zu ziehen, wofür er es hatte verſichern laſſen. Was war alſo klarer, wird man ſagen, als die boshafteſte Kolluſion. Allein die juriſtiſche, in ſich ſehr wol begründete Regel: nemo in propria turpetudine testis esse potest (Niemand kann bei eigenem Verbrechen Zeuge gegen einen andern ſein) ſtand der völligen Beweiskraft im Wege, und kein Advokat wußte aus den übrigen Akten die darin verſteckten Beweiſe der Kolluſion gehörig hervor zu ſuchen. Unter Dingen und Handeln ward alſo mit einigem Abzuge die aſſekurirte Summe bezahlt. Von der Beſtrafung des Schiffers und des Steuermanns habe ich nichts Beſtimmtes erfahren.

Acht und ſechzigſter Zuſatz,

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 11. Bd. I. S. 340.

Ich wähle dieſe Stelle zu einem Zuſatz, der zwiſchen der 6ten und 7ten Anmerkung zu den Worten „Muthwillen des Schiffers u. ſ. w.“, alſo zum §. 11. gehört.

Wenn dem die Frachtfahrt treibenden Schiffer, wenn insbeſondere ſeiner Ehrlichkeit und Ueberlegung ſo viel überlaſſen werden muß, ſo muß es doch auch wol möglich ſein, daß ein ſolcher unredlich handle, ja wol gar mit Schiff und Ladung davon gehe, da ihm, wenn er einmahl den Abgangshafen verlaſſen hat, das Meer überall offen ſteht. Derer Fälle ſind freilich viele, da ein Schiffer ſeiner Pflicht zuwider handelt, und das Intereſſe ſeiner Befrachter und Rheder entweder verabſäumt oder wol gar freventlich vereitelt. Auch an ſolchen Beiſpielen fehlt es nicht, da ein Schiffer ſein Schiff zu bohren, oder auf den Strand zu ſetzen ſich verleiten ließ, um eine hohe Aſſekuranzſumme für ſich, wenn das Schiff ganz oder zum Theil ſein eigen war, oder für ſeine daran Theil nehmenden Rheder oder Befrachter zu ziehn. Dies ſind freilich nicht häufige, aber doch keinem Verſicherer fehlende Erfahrungen, und ich mag dieſen Zuſatz nicht durch Erzählung einzelner mir bekannter Vorfälle dehnen, in welchen der ſchändliche Betrug gerichtlich erwieſen ward, und die Verſicherer von der Zahlung frei waren, wenn ſich erweiſen ließ, daß der Eigner des Schiffes oder der Ladung Theil genommen hätte, aber in Ermangelung dieſes Beweiſes bezahlen mußten. Man ſehe den im vorigen Zuſatz angeführten

Vorfall von einem zwiſchen den Klippen der Portugieſiſchen Küſten gebohrten Schiffe. Der Beweis hat indeß keine Schwierigkeit, wenn, wie dies auch wol geſchehen iſt, in dem geſtrandeten Schiffe, ſtatt der angegebenen hoch verſicherten Waaren, Steine, Sand und Unrath ſich in den Kiſten und Packen befinden. Dann gilt der Beweis des Betruges nicht nur gegen den Einlader, ſondern auch gegen den Schiffer, weil jener den Betrug nicht würde geſpielt haben, wenn er nicht mit dieſem über Verſenkung oder Wegſetzung des Schiffes übereingekommen wäre. Die Eigner eines Schiffes haben in Beſorgniß ſolcher Betrüge eine gewiſſe Scheu, dem Schiffer einen Antheil an demſelben zu erlauben, zumahl da ſie ſich dadurch in der Freiheit beſchränken, ihn von dem Schiffe zu entſetzen, wenn ſie mit ihm unzufrieden ſind.

In Hamburg iſt das Beiſpiel eines mit der ganzen Ladung veruntreueten Schiffes von Apenrade noch nicht ganz vergeſſen. Die Verſicherung für beide war ſchon bezahlt, als der Schiffer aufgefunden ward. Er war aber ein ſo ſchlauer Bube, daß er ſein Leben aus dem Kriminalprozeß rettete, zwar zur ärgſten Strafe nächſt dem Strange verdammt ward, aber aus dem Hamburgiſchen Spinnhauſe entwiſchte, wo er 25 Jahre ſitzen ſollte. Vormahls ward die muthwillige und boshafte Zerſtörung eines Schiffes der Mordbrennerei gleich geſtraft.

Vor etwa zwanzig Jahren ging auf einem Fluſſe Deutſchlands folgender ſeltſame Betrug vor. Ein Kaufmann hatte eine Ladung Korn von einem Friſiſchen Hafen her verſchrieben. Er hatte ein Gütchen zum Sommeraufenthalte einige Meilen von der Stadt an dieſem

als irgend ein Staat in Europa, ſo ſei es mir erlaubt, Gedanken anzugeben, durch deſſen Befolgung die Deutſchen Reichsſtände vieles wieder gewinnen, und die Handlung ſehr erleichtern könnten, wenn ſie dieſen Gewinn ihr zum Vortheil kommen ließen. So mancher Staat hat der Zölle gar zu viel. Dies rührt von alten Zeiten her, da dieſe Zollſtädte verſchiedenen Herren angehörten, oder Zölle in verſchiedener Hinausſicht auf die Waaren gelegt wurden. Die einzelne Stadt, in der ich lebe, giebt ein redendes Beiſpiel davon. Sie hat vier Zölle, die alle nicht ſehr erheblich ſind. Der kleinſte von allen, der Schauenburgiſche, ward zwar in Hamburg gehoben, aber bis an das Jahr des Gottorpiſchen Vergleichs 1768 mit dem Hauſe Oldenburg getheilt. Jetzt, da er Hamburg allein gehört, wird nicht nur dieſer, ſondern auch alle drei übrigen, urſprünglich Hamburgiſche, Zölle, der Baken- und Bürger-, der Herren-, und Admiralitätszoll, werden auf eben ſo vielen verſchiedenen Komptoiren berichtigt. Die Folge davon iſt eine Vervielfältigung der Wege, welche die Bedienten des Kaufmanns machen müſſen, aber auch eine Vermehrung der Offizianten. Ueber dieſes Uebel iſt in Hamburg leicht hinzukommen, weil die Zollkomptoire einander ſo nahe ſind. Wenn aber auf den Deutſchen Flüſſen die Fahrt der Schiffe ſo oft unterbrochen werden muß, als ſie zu einer Zollſtadt gelangt, ſo würde die Rechnung von den dadurch gemehrten Koſten und dem ebenfalls zu Gelde zu rechnenden Zeitverluſt einer Flußreiſe ſehr hoch anlaufen, wenn man ſie genau angeben könnte. Hannover hat an der Elbe außer dem Stader Zoll, der immer allein wird bleiben müſſen, den Zoll zu Lüneburg, Blekede, Hizacker und

Schnakenburg. Ehe ein Schiff an den letzten gelangt, muß es noch bei den Mecklenburgiſchen zu Boizenburg und Dömiz, und bei dem erſten Brandenburgiſchen zu Lenzen, anlegen. Auf meiner Rheinreiſe von Mainz nach Kölln fing ich an, die Zölle zu zählen, ward aber bald irre darin, weil ihrer gar zu viele waren. Wenn unſer Schiffer an dem linken Ufer bezahlt hatte, ſo war ſchon eine Zollſtädte auf dem rechten im Geſichte, zu welcher wir quer hinüber fahren mußten. Wenn ein Schiff den Strom hinuntergeht, ſo iſt dies bald geſchehen. Aber wenn es auf einem Strom, wie unſre Elbe iſt, wo ſich noch Segel gebrauchen laſſen, aufwärts geht, ſo entſteht daraus nicht nur böſe Zögerung, ſondern oft ſaure Mühe. Ich fragte unſern Schiffer, welchem wir 22 Rthlr. für drei Perſonen und unſer Reiſegeräth zahlten, ob er auch bei der Rückreiſe mit dem ledigen Schiffe Zoll geben müſſe. Er ſagte mir, daß er eben ſo viel zu zahlen habe, wenn er auch nicht Einen Reiſenden mitbrächte, und immer ſo, wie jetzt, dem Strom entgegen von einem Ufer zum andern fahren müſſe. Auf einem Theil des Rheins, ſo wie auch auf unſerer ganzen Elbe, bedienen ſich die größeren Schiffe der Segel, wenn der Wind fugt. Ein von Hamburg bis Magdeburg fahrendes Schiff muß an vierzehn Zollſtädten, auf mancher Stundenlang, anhalten, um den Zoll zu berichtigen; den guten Wind, mit welchem es anlangte, verſäumen, und manchmahl mit Ziehen mehrere Stunden auf dem Wege verlieren, den es in einer halben Stunde gemacht haben würde, wenn es den guten friſchen Wind auch ferner hätte benutzen dürfen, der mitlerweile ſtille geworden iſt, oder ſich geändert hat. Wie aber, wenn nun Hannover von ſeinen vier

Zollſtädten nur eine zu Lauenburg, oder allenfalls die letzte zu Schnakenburg; Brandenburg aber, von deren acht die erſte zu Lenzen, die letzte zu Magdeburg beibehielte, wie viel würde es nicht an Beſoldung der Offizianten erſparen? wie viel Sporteln, welche jetzt denſelben gebühren, würden für die Schiffe wegfallen, und die kurfürſtlichen Kaſſen dennoch mehr von zwei Zollſtädten ei. heben, als Hannover jetzt von deren vier, und Branden urg von acht einnimmt. Doch am beſten würde es ſein, das dadurch Gewonnene der Handlung zu Gute kommen zu laſſen. Ich kenne kein Reichsgeſetz, das ſolchen Vereinigungen mehrerer Zölle, es ſei von einzelnen, oder mehrern Landesherrn, entgegenſtünde; und wäre auch dazu die Einſtimmung aller Kurfürſten des Reichs nöthig, ſo möchte doch wol dieſe für möglich, ja für leicht zu erlangend angeſehen werden können. Aber noch eine Schwierigkeit wird entgegen ſtreben. Man will auch alles das mitnehmen, was etwa von einem Fahrzeuge noch zu erhaſchen ſein möchte, welches zwiſchen dieſen Zollſtädten, z. B. zwiſchen Lauenburg und Schnakenburg, oder zwiſchen Lenzen und Magdeburg mit unbedeutenden Gütern fährt, weil es nicht für die Stapelplätze ſelbſt beſtimmt iſt. Gewiß ein großes Argument, welchem einzureden unſer einer wol ſchwerlich wagen darf. (Hannover hat indeß vor etwa 20 Jahren ſowol zur Erſparung unnöthiger Beſoldungen, als auch des Zeitverluſtes für den Schiffer die Zollſtätten zu Grohnde und Ohſen an der Weſer zuſammengezogen, und läßt nun für beide zu Grohnde einen zwiefachen Zoll erheben,)

Jetzt wird es ſehr darauf ankommen, was man mit den Zöllen am Rhein, an der Elbe und Weſer vor-

nehmen werde. Was eine Aufhebung der Rheinzölle der Holländiſchen Handlung für einen Vortheil bringen müßte, iſt augenſcheinlich. Holland würde weit mehr dabei gewinnen, als es durch Eröffnung der Schelde verloren hat. Bisher erſtreckte in Friedenszeiten, ungeachtet der Rheinzölle, ſein Handlungsgebiet — ein Ausdruck, den man leicht verſtehen wird — ſich ſchon über diejenige Hälfte Deutſchlands, welchem es ſeine Waaren durch den Rhein und den Main zuführen konnte. Als der Kurfürſt von Pfalzbaiern nach Verlegung ſeiner Reſidenz von Mannheim nach München jener Stadt einen Erſatz dafür zuwenden wollte, beſchwerte er die von Magdeburg her mit der Landfracht nach Baiern, und ſelbſt nach Tirol gehenden Güter mit dem zwiefachen Zoll, welchen ſie in Mannheim gaben, und dieſer klein ſcheinende Umſtand hatte die Folge, daß das Gebiet der Holländiſchen Handlung ſich bis in Baiern und Tirol erweiterte. Nun denke man doch, was erfolgen würde, wenn man den ganzen Rhein von allen Zöllen frei machte, und ob noch ein Winkel Deutſchlands bleiben würde, wohin Holland nicht ſeine Güter wohlfeiler vom Rhein und Main aus durch die Landfracht vertreiben könnte, als dies von der Weſer und Elbe aus geſchehen kann. Würden nicht diejenigen Reichsſtände, welchen die Elb- und Weſerzölle angehören, den Umſtänden nach nachgeben, würden ſie ihre bisherigen Zölle auf den jetzigen Fuß erhalten wollen, ſo könnten ſie es auch erleben, daß ihnen von denſelben wenig mehr übrig bliebe, als was ihnen ihre vielen Hebungsbedienten koſten. Zwar bin ich davon gewiß, wenn gleich ich es nicht erleben werde, daß man dereinſt der Nothwendigkeit nachgeben, und

hier durch Aufhebung, dort durch Milderung einzelner Zölle, und an andern Oertern durch Vereinigung mehrerer in Einen, der Handlung Luft zu machen ſuchen werde. Aber das glaube ich auch vorausſagen zu dürfen, daß man nicht ſo leicht die Handlung wieder in die Wege hineinlocken wird, welche ſie bereits verlaſſen, oder zu verlaſſen angefangen hat. Man bedenke alſo dies lieber früher, als ſpäter, eile dem Uebel, das man zu fürchten hat, bald entgegen, und vereinige ſich unter dem Beirath verſtändiger Handelsleute, über das, was jetzt zu thun iſt, um den Verluſt möglichſt klein zu machen, welchen kein Fürſt gern ganz wird leiden wollen, aber doch gewiß zu einem großen Theil wird leiden müſſen. Man höre bald auf, die Handlung zu zwingen, daß ſie mit allen Waaren von irgend erheblichem Werth die ſchönen Flüſſe verlaſſen muß, wie ſie es nun ſchon ſo lange gethan hat, und dafür die Landfahrt erwählt. Man locke ſie wieder auf dieſe halb verlaſſenen Flüſſe zurück, ehe ſie durch einen zu großen Umſchlag in der Handelsbalanz zwiſchen Deutſchland und Holland ſie ganz zu verlaſſen genöthigt wird.

Es fehlt uns Deutſchen an einem gehörig belehrenden Buche über das Zollweſen, inſonderheit in unſerm Vaterlande. Von Wiſſel's im Jahr 1771 erſchienenes Buch dieſes Inhalts iſt bei weiten zu arm an geſchichtlichen Nachrichten und Thatſachen, auf die es hauptſächlich ankömmt. (Von Ulmenſteins pragmatiſche Geſchichte der Zölle in Deutſchland und der Deutſchen Reichszollgeſetze, Halle, 1798, iſt zwar in Rückſicht der chronologiſchen Entwickelung der letztern in rechtlicher Hinſicht ſehr vollſtändig und zweckmäßig, befriedigt aber doch das Bedürfniß einer eigentlichen Geſchichte

der Deutſchen Zölle ſelbſt, und der Folgen derſelben für die Handlung, nicht. Die Materialien dazu müſſen nicht ſowol in Reichsakten, als in der Spezialgeſchichte der Deutſchen Staaten ſorgfältig aufgeſucht werden.) Schmauß ſagte ſeinen Zuhörern über das Deutſche Staatsrecht, daß die Deutſchen Flüſſe mehr Zölle, als Meilen hätten. Ich glaubte es ihm lange, weiß jetzt freilich, daß es nicht allerdings wahr iſt, habe aber bisher das Wahre nur von der Elbe und Weſer in Erfahrung bringen können. S. davon das Ende dieſes Zuſatzes. Die Oderfahrt iſt am meiſten mit Zöllen verſchont worden, weil ſie vor Alters nur durch weniger Herren Gebiet floß, und nun iſt ſie es vollends, ſeitdem ſie in ihrem ganzen Lauf nur einem Herrn angehört.

Bei vielen dieſer Zölle iſt den Zollbedienten das Vorwegnehmen einer Gebühr von den zu verzollenden Naturalien erlaubt, bei manchen zwar nicht erlaubt, wird aber doch nicht ohne Erfolg gefodert. In einigen von von Wiſſel angeführten Kurhannöverſchen Zollverordnungen iſt es ausdrücklich für einige kleine Zölle verboten. Nur zum Unglück iſt der Stader Zoll vergeſſen, bei welchem es mit dieſen Abgaben ſehr hoch geht.

Von den inländiſchen Zöllen Nachrichten zu erfahren, oder etwas Zuſammenhängendes zu ſagen, iſt noch ſchwerer als bei den Waſſerzöllen. In andern großen Staaten iſt der Urſprung in der ehemahls beſtandenen Theilung unter verſchiedene Landesherren zu ſuchen, die entweder unabhängig, oder von einem gemeinſamen Oberhaupt abhängig waren. In Frankreich beſtanden vor ungefähr einem Jahrtauſend zwölf ſogenannte Pai-

ries laiques, mit ungefähr eben den Rechten, welche man jetzt in Deutſchland die Landeshoheit nennt. Die Grenzen dieſer Gebiete waren überall mit Zollſtädten beſetzt, und dieſe Zölle beſtanden noch, wenn ich nicht irre, unter Ludwig XIV., da man denn dieſe ungereimte Bedrückung des inländiſchen Handels erkannte, und dieſe Zölle aufhob. In Deutſchland iſt dies gewiß nicht die einzige Urſache ihrer Errichtung geweſen; nicht Einer aus Fünfen dieſer Landzölle ſteht auf Stellen, wo jetzt eine Grenze verſchiedener Gebiete, oder auch nur vormahls eine Grenze geweſen iſt. Man hat von Alters her die Handlung und die Reiſenden faſt auf jedem Schritt verfolgt, und gar zu gern ſie bei dem Ueberſchreiten aus einem Gebiet in das andere dem Landesherrn büßen laſſen. Manche kleine, über einen unbedeutenten Bach, allenfalls zum Behuf einer Mühle, gelegte Brücke, gab den Anlaß zu einer nicht kleinen Abgabe. Hier iſt es ein elender und ſchlecht unterhaltender Sanddamm, der durch ein Moor geht; dort ein furchtbares Steinpflaſter, durch welches ein Lehmgrund zum Schein gebeſſert wird, und wer weiß, welche andere ſcheinbare Verbeſſerungen der Wege, für welche zu zahlen ein morſcher Schlagbaum den Reiſenden anhält.

Die zum Oeſterreichiſchen Kreiſe gerechneten Staaten waren ſchon lange unter einem Herrn vereinigt. Aber die Grenzzölle beſtanden noch allenthalben, bis Maria Thereſia das inländiſche Gewerbe durch deren Aufhebung erleichterte. Dennoch muß fortdauernd eine jede Frachtfuhre eine Kette von inländiſchen Zöllen von Wien her bezahlen. Auf einem Frachtzettel, der ein an mich gelangtes Anthal Ungariſchen Weins begleitete, las ich von Wien ab bis an die Sächſiſche Grenze fol-

gende Landzölle: Tabor, Kahlendorff, Iglauwoch, Teutſchbrodt, Prag, Sebaſtiansberg, Reizenhain.

In den Preußiſchen Staaten ward bisher immer die Grenze der neuerworbenen Provinzen beachtet und blieb mit unerwarteten Zöllen beſchwert. Auf meiner Reiſe nach Schleſien hatte ich in Berlin den mir nöthigen Vorrath von Wein gekauft und den Acciſezettel wohl aufbewahrt. Wie wunderte ich mich, als man in Grüneberg desungeachtet eine zweite Acciſe von mir foderte. Schleſien, ſagte mir der Einnehmer, iſt eine ſeparate Provinz. Sollte etwa Ihre Reiſe nach Glaz gehen, und ihnen bis dahin von dieſem Wein etwas übrig bleiben, ſo werden Sie zum drittenmahl Acciſe geben müſſen, weil auch das Glaziſche eine ſeparate Provinz iſt. Ich will dieſem hinzu ſetzen, wenn gleich der Ort dazu beſſer unten zu dieſer Bemerkung Buch 5. Kap. 8. ſich finden würde, daß in dieſem Separathalten der Provinzen mir der Grund zu liegen ſcheint, warum man nicht von Hamburg bis in Schleſien, oder umgekehrt, ſondern nur bis Grüneberg frankiren kann, da man doch zwiſchen Hamburg und Petersburg jeden Brief frei machen, oder ganz unfrei wegſenden kann, je nachdem die Verhältniſſe, in welchen man mit ſeinen Korreſpondenten ſteht, das eine, oder das andere rathſam machen. Aber wenn ich, wie mir mehrmahls geſchehen iſt, von Schleſien her zu einem Dienſte, der mir Mühe macht, aufgefodert wurde, ſo mußte ich das Poſtgeld von der Grenze her, und, wenn ich die Auffoderung erfüllte, das Porto, allenfalls für Druckſchriften, die man von mir verlangt hatte, neben meiner Mühe bezahlen. Zum Erſatz kann ich meinen Korreſpondenten nicht auffodern, und ſelbſt den ſchriftlichen Dank

bleibt er mir aus dem guten Grunde ſchuldig, weil er neues Poſtgeld koſten würde. (Seit 1805 ſind nun die inländiſchen Grenzzölle aufgehoben).

(Nachtrag d. H.)

(Die Menge der an den ſchönſten Strömen in Deutſchland größtentheils durch kaiſerliche Verleihungen zum Druck des Handels entſtandenen Zölle veranlaßte ſchon früh im Mittelalter die härteſten Aeußerungen der Ausländer. In einem Engliſchen Werke wird ſie mira insania Germanorum genannt. S. von Olenſchlagers Erläuter. der goldenen Bulle S. 200 ff. Selbſt die kaiſerliche Wahlkapitulation Art. 8. §. 1. ſagt: „die Deutſche Nation iſt mit Zöllen zu Waſſer und zu Lande zum höchſten beſchwert.“

Am freieſten blieben davon noch die Donau und die Oder. Die erſtere fließt von Paſſau bis Heimburg einige 70 Meilen weit nur durch Deutſchöſterreichiſches Gebiet; die Oder aber, mit Ausnahme einer kleinen Strecke in der Oberlauſitz, von ihrer Vereinigung mit der Oppa an durch Schleſien, Brandenburg und Pommern, über 100 Meilen lang unter derſelben Oberherrſchaft zur Oſtſee. Da dieſe Länder in ältern Zeiten nicht ſo ſehr zertheilt waren, ſo fielen manche Veranlaſſungen weg, welche die Anlage der Zölle im übrigen Deutſchland ſo ſehr vervielfältigten; auch waren Handlung und Schifffahrt hier minder lebhaft.

Deſto zahlreicher wurden dagegen ſchon früh die Zölle am Rhein, und an den ſchiffbaren Nebenflüſſen deſſelben. Von Straßburg bis Holland zählte man bisher 30 Zollſtätte, wozu denn von Schenkenſchanz bis Rotterdam noch 5 Holländiſche kommen. Am Main

befinden ſich ſogar 33 von Bamberg an bis Mainz. Die jährlichen Einkünfte von jedem Rheinzoll berechnete man ſchon vor dem ſiebenjährigen Kriege im Durchſchnitt zu 18,000 Rthlr., und wahrſcheinlich noch zu geringe. Kurbaiern gab bei den Verhandlungen zu Raſtadt im Jahr 1798 die Einkünfte von ſeinen 7 Pfälziſchen Zöllen, zu Germersheim, Mannheim, Oppenheim, Bacharach, Caub, Düſſeldorf und Kaiserswerth im Durchſchnitt zu 140,072 Fl. an. Dazu kommen nun noch die anſehnlichen Accidenzen und Nebengebühren für die Zollbedienten, wodurch das, was die Schiffer überhaupt entrichten müſſen, noch über das Doppelte erhöht wird. Außerdem giebt es nach Verſchiedenheit der Oerter unter mancherlei Vorwand und Namen mehrere Abgaben, als: Kaufhaus-, Rente-, Krahnen-, Ueberſchlag-, Holzſchreiberei-, Salzſchreibereigebühr, Acciſe, Faktoreigeld, Waagegeld u. dgl., wovon manche in neuern Zeiten ganz willkührlich, zum Theil bis aufs Zehnfache erhöht wurden. (S. Hüpeden vom Rheinhandel, in Schlözers Staatsanz. I. 1 — 24, auch die letztern VI. 148. Reuß's Deutſche Staatskanzelei VI. 243. u. XIX. 308 ff.). Durch den Deputationshauptſchluß vom J. 1803. §. 39. wurden zwar alle auf dem linken und rechten Rheinufer befindlichen Zölle aufgehoben, dabei aber neue Abgaben unter dem Namen der Eingangsgebühren (droits de douane) und einer Schiffahrtsoktroi (octroi de navigation) vorbehalten. Von dem reinem Ertrage der letzten Abgabe, nach Abzug aller Hebungskoſten u. ſ. f. ſoll die eine Hälfte an Frankreich, die andere an Deutſchland fallen. Beide ſind inſonderheit zum Unterhalt der Leinpfade und für die zur Schifffahrt nöthigen Anlagen auf

dem beiderſeitigen Ufer beſtimmt. Durch den reinen Ueberſchuß von der letztern Hälfte ſollten aber vornehmlich die dem Kurerzkanzler zugeſicherten Einkünfte ergänzt werden. Eine weitere Beſtimmung und Anordnung der Rheinfahrt und neuen Abgaben erfolgte in einem zwiſchen Frankreich und dem Kurerzkanzler 1804 den 5. Aug. abgeſchloſſenen Oktroivertrage und in dem Additionalvertrage vom 1. Oktober, welche vom Kurkollegium in allgemeinen genehmigt, und am 11. Mai 1805 vom Kaiſer ratifizirt wurden. In dem erſten Vertrage wird zum oberſten allgemeinen Grundſatz angenommen, daß Schifffahrt und Handlung auf dem Rhein zwiſchen Frankreich und Deutſchlaud gemeinſchaftlich bleiben. Zur Generaladminiſtration, welche künftig ihren Sitz in Mainz hat, ſind beſtimmt: ein Generaldirektor, der von beiden kontrahirenden Theilen gemeinſchaftlich ernannt wird; und 4 Inſpektoren, deren 2 von Frankreich, und 2 vom Kurerzkanzler anzuſtellen ſind. Die eigentliche Verwaltung der Oktroi ſelbſt wird 12 Bureaux übertragen, nämlich zu Neuburg, Mainz, Andernach, Kölln, Homburg, Lobitz, Mannheim, Caub, Coblenz, Linz, Düſſeldorf und Weſel. Dieſe erhalten die Erhebung und Berechnung der Oktroi, die Unterſuchung und Beſtrafung der Frevel und die Regulirung der Frachten. An die Stelle der aufgehobenen Rheinzölle ſetzt dieſer Oktroivertrag eine ſogenannte Rekognition, und eine Oktroi. Die erſtere beſteht in einer Abgabe, welche nach der Größe des Fahrzeuges regulirt, auf dieſes gelegt wird, und jedesmahl bei jedem Bureau, welches das Schiff vorbeikömmt, bezahlt werden muß. Frei davon ſind nur die Fahrzeuge, welche unter 50 Zentner tragen. Die andere Art, oder die Oktroigebühr, wird für

die Benutzung des Fluſſes auf den Stationen zum voraus auf die Strecke welche das Schiff erſt zu durchlaufen hat, entrichtet, und dabei immer auf die ganze Diſtanz gerechnet, ohne Rückſicht, ob das Schiff den ganzen, oder nur einen Theil des Weges zu machen hat. Wird indeß ein Schiff zwiſchen zwei Bureaux beſchädigt, oder geht es gar zu Grunde, ſo findet keine Rückgabe der vorausbezahlten Gebühr Statt. Von den Hauptſtations- oder Stapelorten ſ. oben den 61ſten Zuſatz, S. 405. Für die aus den 2 Stationsſtädten Kölln und Mainz ausgehende Schifffahrt ſollen dort eigene Schiffergilden errichtet werden, die eine beſondere Einrichtung und angemeſſene Polizei erhalten. Die dazu gehörigen Schiffer ſollen in einer beſtimmten Ordnung laden und abfahren u. ſ. f. S. Bemerkungen über den Oktroivertrag, Heidelberg 1806. Die neuern großen Veränderungen in den politiſchen Verhältniſſen des weſtlichen Deutſchlands laſſen aber noch manche neuere Beſtimmungen erwarten. Ueberdem ſcheint dieſer Vertrag die Organiſation der Rheinfahrt noch nicht zu vollenden, und mehrerer Ergänzungen zu bedürfen.

An der Weſer befinden ſich von Elsfleth im Oldenburgiſchen an bis nach Münden (Hannövr.) hinauf 10 Hannöveriſche, 3 Heſſiſche, 4 Preußiſche Zölle, 1 Braunſchweigiſcher, 1 Lippiſcher, 1 Paderborniſcher und 1 Oldenburgiſcher Zoll. Der letztere, zu Elsfleth, ward in einem 1803 zu Regensburg von dem herzogl. Oldenburgiſchen Miniſter mit den Geſandten der vermittelnden Mächte geſchloſſenen Vertrage zum Vortheil der Stadt Bremen für aufgehoben erklärt, doch behielt der Herzog ſich die Einkünfte deſſelben noch während der nächſten 10 Jahre, vom 1ſten Januar

1803 bis dahin 1813 vor. Die Einkünfte dieſes Zolles berechnete man in den neueſten Zeiten jährlich auf 100,000 bis 120,000 Rthlr. Er kann auch früher aufhören, wenn der Herzog und die Stadt Bremen ſich bis dahin darüber vereinigen können. Die Stadt Minden (Preuß.) war bisher zu Elsfleth immer zollfrei. Die Hannöveriſchen Zollſtätte an der Weſer ſind Hameln, Ohſen Grohnde, Polle und Lemförde; doch wurden die zu Grohnde und Ohſen in neuern Zeiten vereinigt, und wird daher zu Grohnde ein doppelter Zoll entrichtet. Die übrigen Hannöveriſchen, vormahls Hoyaiſchen Zölle ſind zu Dreye, Jetſchede, Hoya, Nienburg, Landsberg und Stolzenau. In der kurzen Diſtanz von 4½ Meilen, worin die Weſer einen Theil des Fürſtenthums Minden und der Grafſchaft Ravensberg, durchläuft, ſind 4 Brandenburgiſche oder Preußiſche Zollämter zu Blotho, Hausberge, Petershagen und Schlüſſelburg, wovon die Einkünfte jährlich zu 6000 bis 6500 Rthlr. berechnet werden. Zu Emden iſt ein Lippiſcher, zu Holzminden ein doppelter herzogl. Braunſchweigiſcher, und zu Herſtelle ein fürſtl. Paderborniſcher, jetzt Preußiſcher Zoll. Die 3 Kurheſſiſchen Zollſtätte ſind zu Rumbeck, Rinteln und Givvelverden. Von Münden bis Bremen ſind demnach auf etwa 24 Meilen bei 21 Komptoiren 23 Zölle zu entrichten.

An der Elbe befinden ſich von Hamburg an bis Dresden auf etwa 60 Meilen, nach den Krümmungen des Fluſſes gerechnet, 30 Zölle. Durch die von Magdeburg ſo ſtrenge ausgeübte Stapelgerechtigkeit (ſ. oben den 61ſten Zuſatz, S. 405.) theilt ſich die Schiffſahrt auf derſelben in 2 Hauptt heile, nämlich von Hamburg bis Magdeburg, und von da bis Dresden.

Durch das Brandenburgiſche dürfen nur Preußiſche Unterthanen einige Waaren verführen. Alle aus Böhmen, Sachſen und Thüringen kommenden Schiffe müſſen zu Magdeburg in dortige Schiffe umladen, und nur wenige Fahrzeuge, nämlich die aus Sachſen mit Töpferwaaren und Obſt, von Pirna mit Mühlſteinen, und aus Böhmen mit grünem Obſt ſind davon ausgenommen, und dürfen bis Hamburg hinabgehen. 1) An der untern Elbe, von Hamburg bis Magdeburg, befinden ſich folgende Zölle: ein Hamburgiſcher der ſehr mäßig iſt, zum Zollenſpeicher, aber in Hamburg berichtigt wird; ein Hannöveriſcher zu Lauenburg; ein Meklenburgiſcher zu Boizenburg; 2 Hannöveriſche zu Blekede und Hitzacker; ein Meklenburgiſcher zu Dömitz; ein Brandenburgiſcher zu Lenzen; ein Hannöveriſcher zu Schnakenburg; ferner die Brandenburgiſchen Zölle zu Cumloſen, Wittenberg, Sandau, Tangermünde, Jerichow, Rogätz und Magdeburg. 2) An der obern Elbe, von Magdeburg bis Dresden, ſind: die Brandenburgiſchen Zölle zu Grünenwalde und Schönebeck; ein Sächſiſcher zu Barby; 5 fürſtl. Anhältiſche zu Tocheim, Acken, Deſſau, Roslau und Coswig; und 7 Sächſiſche zu Wittenberg, Pretſch, Torgau, Mühlberg, Strehlen, Meißen und Dresden.]

Ueber die Zölle in Nothhäfen, und bei Strandungsfällen, von dem V.

Kein Zoll verdient einen ſo gerechten Tadel, als der, welchen manche Staaten in denjenigen Häfen von Schiffen und Gütern zu erpreſſen ſuchen, in welche

ein Schiff durch Noth getrieben wird. Urſprünglich war bei allen Zöllen unſtreitig wol die Abſicht der Regenten und Obrigkeiten, ſich einen Theil des Gewinnes eigen zu machen, der aus dem Handel ſelbſt entſtand, welcher in und durch ihre Staaten getrieben ward. Aber das Schiff, welches einen Nothhafen ſucht, kömmt in dieſen ja nicht, um zu handeln und Gewinn zu machen, ſondern bloß um Hülfe zu ſuchen, welche die Menſchlichkeit erwarten läßt. Dafür zu zahlen, was die Umſtände erfodern, iſt billig, und kann auf keine Weiſe verboten werden, jedoch ohne durch eine Abgabe, die nur auf einem Gewinn ſuchenden Handel liegt, dafür zu büßen, daß es dieſe Hülfe hat ſuchen müſſen. Bei den Britten läßt man dies ſo ſehr gelten, daß man dem in einen Nothhafen einlaufenden Schiffer erlaubt, ſo viel von ſeinen Gütern zu verkaufen, als nöthig iſt, um die in dieſem Hafen entſtandenen Koſten zu beſtreiten. Den hohen Zoll, der auf dieſen Gütern liegt, bezahlt er nicht; er verkauft dieſe dennoch zu ungefähr eben dem Preiſe, als wenn der Zoll gegeben wäre; und dies macht manchen dergleichen Fall gewinnvoll. Dies iſt jedoch überbillig, und ich möchte der Regel nicht einreden, nach welcher das in einen Nothhafen getriebene Schiff, wenn es die Ladung gebrochen und dort zur Stelle etwas davon verkauft hat, davon den feſtgeſetzten Zoll geben muß. Denn, wenn auch das gelöſete Geld zur Herſtellung des Schiffs angewandt wird, ſo iſt es ja aus Gütern gelöſt, die, wenn ſie in anderer Abſicht auf dieſen Markt zum Verkauf geſandt wären, dem Eigner nicht mehr eingetragen haben würden, als was ſie nun nach Abzug des Zolls ihm einbringen, und zum Bedürfniß des

Schiffs beitragen. Es iſt von dem Landesherrn nicht zu erwarten, daß er zu dieſen Bedürfniſſen etwas ſchenke. Zwar iſt der Nothhafen ſelten ein guter Markt für Waaren, die man nothgedrungen auf ihm verkaufen will. Es ſind der Fälle wenig, wo dieſer Noth nicht auszuweichen, und Geldremeſſen zum Behuf des Schiffes herbeizuſchaffen wären.

Meine Erkundigungen über dieſe Sache haben mich nicht ganz gewiß machen können, in welchen Nothhäfen man, außer dem erwähnten Fall, Zoll gefodert oder zu fodern verſucht habe. Denn oft mag es auch nur ein Verſuch der Offizianten ſein, die ſich das Anſehen geben, die Vortheile ihres Herrn recht ſtrenge behaupten zu wollen. Von einem ſolchen, ſelbſt den landesherrlichen Befehlen zuwider ſehr weit getriebenen, aber doch endlich mißlungenen Verſuch, und von dem für Schiff und Ladung daraus entſtandenen Verluſt, will ich hier den aus zuverläſſigen Berichten gezogenen Thatbeweis darlegen:

Ein von Petersburg am 11ten November 1797 mit einer Ladung Hanföl mit dem Schiffe Conſtantia abgegangener Schiffer, Namens Thomſon, ward durch Stürme, die ihn ſein Ruder verlieren machten, genöthigt, in Warnemünde am 8ten Dezember einzulaufen. Er eilte, und es gelang ihm, ſich wieder ſo in Stand zu ſetzen, daß er am Ende Dezembers nach wieder eingenommener, aber nicht gebrochener Ladung wieder hätte abſegeln, und bei dem gelinden Winter noch vor Ende des Jahrs Travemünde erreichen können, wo mehrere Lichter ihn erwarteten, um ihm durch Erleichterung ſeines Schiffs über die Barre zu helfen. Aber kein Conſtantia kam. Denn nun allererſt war es dem

herzoglichen Acciſerath in Roſtock eingefallen, einen Zoll, der 800 Reichsthaler betragen ſollte, unter dem Namen der Acciſe von der geſammten Ladung zu verlangen. Wäre dies gleich nach Ankunft des Schiffes geſchehen, ſo hätte die Sache während der Reparatur des Schiffes durch landesherrliche Gnade und Billigkeit ſchon beendigt werden, und das Schiff Travemünde erreichen können. Nun aber mußten Vorſtellungen an die Regierung geſchehen, die ſich auf alte Verträge zwiſchen den Herzogen von Meklenburg und der Stadt Lübeck ſtützten. Die Wirkung war ein ſchon am 2ten Januar 1798 erlaſſenes Reſkript, vermöge deſſen die ganze Ladung frei abgehen ſollte. Dies aber ward nicht befolgt, weil, ſagte der Herr Acciſerath, die Ladung nicht ganz Lübeckiſches Eigenthum ſei, welches freilich nach jenen Verträgen zollfrei bliebe, ſondern großentheils Hamburgern und andern Fremden gehöre. Die Theilnehmer verſtanden ſich, um die Abreiſe des Schiffs zu bewirken, dazu, 20 Pipen Hanföl in Warnemünde unter ein Sequeſter zu geben. Mittlerweile wirkte man unter der Vermittelung des in Hamburg reſidirenden Ruſſiſchkaiſerlichen Miniſters, Herrn von Murawieff, bei herzoglicher Regierung ein Reſkript unter dem 15ten Februar aus, durch welches das Schiff und die ganze Ladung freigegeben ward, worauf das Schiff, nach einem beinahe zweimonatlichen Verzuge, zu Travemünde anlangte.

Ob dieſes Reſkript für ein Präjudikat gelten könne, nach welchem künftig keine Abgabe von irgend einem in Meklenburgiſchen Häfen aus Noth getriebenen Schiffe verlangt werden darf, oder nur für einen beſondern Begnadigungsfall gelte, weiß ich nicht, wün-

ſche aber doch das erſtere zur Ehre der ſonſt ſo milden herzoglich Meklenburg-Schwerinſchen Regierung.

Durch ſorgfältige Erkundigung, ob in andern Gegenden, inſonderheit an den Baltiſchen Meeren, ein Zoll von den zu einem Nothhafen gelangenden oder gar geſtrandeden Gütern verlangt werde, habe ich dies von keinem ſolchen Orte erfahren. In den ſo häufig als Nothhäfen geſuchten Norwegiſchen Häfen hat es gar nicht, und an den übrigen Däniſchen Küſten wenigſtens nicht allgemein Statt. Denn hie und da wird Manches unter allerlei Vorwänden gefodert. An einer mir bisher noch nicht beſtimmt genannten Däniſchen Inſel wird von Strandgütern, wenn ſie nicht in 3 Monaten wieder weggeführt werden, 1 Prozent Zoll gefodert. Hier ſollte doch wol die Rückſicht auf die Jahrszeit und andere Umſtände gelten, durch welche die Abholung der Güter verhindert wird. Durch eine ſpätere Verfügung iſt, wie ich erfahre, dieſer dem von Tranſitogütern gleich geſetzt, nämlich auf $\frac{1}{8}$ Prozent. Aber jetzt iſt ein Vorfall im Gange, von welchem ich den Ausgang noch nicht weiß. Ein von Lübeck nach Liſſabon vor gegenwärtigem Winter beſtimmtes Schiff ſuchte wegen des Eisganges Travemünde wieder. Da es aber hier nicht mehr einkommen konnte, ſuchte es die vom Eisgange freie Bucht an der ſo nahe gelegenen Holſteiniſchen Stadt Neuſtadt, wo es den langen Winter durch gelegen hat; hier aber ward ihm ſchon 1 Prozent für die ganze Ladung abgefodert.

Daß ein zum Nothhafen gelangendes Schiff eben ſo gut als ein auf denſelben beſtimmt geweſenes Schiff alle Unkoſten tragen müſſe, die in dem Hafen entſtehn, und mehrentheils zur kleinen Havarei gehören, verſteht

ſich von ſelbſt. In England aber wird dies in Anſehung der Leuchtfeuer ſo weit ausgedehnt, daß, wenn ein Schiff nur an der Engliſchen Küſte zu Anker geht, es für das nächſte Leuchtfeuer bezahlen muß, und aus keinem Hafen entlaſſen wird, ohne für alle Leuchtfeuer längs der Küſte, die es noch zu beſegeln hat, zu bezahlen. Auch das hat ſeinen guten Grund.

In der ſo milden, und deswegen im 3ten Anhange zum 1ſten Bande der Darſtellung in der Abhandlung vom Strandrecht ganz eingerückten herzogl. Oldenburgiſchen Strandordnung iſt im 13ten Artikel verfügt: „daß geborgene Waaren, die, laut Konnoſſement, auf Bremen beſtimmt ſind, auf Kähnen oder andern Fahrzeugen, falls deren eine hinlängliche Anzahl vorhanden, gerades Weges nach Elsfleth, nnd von da ſofort, wenn der daſige Zoll entweder baar entrichtet, oder dafür, ſo wie für das Bergelohn, genugſame Kaution beſtellet iſt, weiter nach Bremen, mit den von ausgehenden von Bremer Kaufleuten befrachteten und ſtrandenden Schiffen geborgenen Waaren aber nach Braake ſegeln, und daſelbſt von den Schiffsintereſſenten nähere Ordre abwarten ꝛc." Auch hiewider läßt ſich nichts erinnern. Es iſt zwar nicht ganz die oben von der Brittiſchen Verfügung gerühmte Gelindigkeit, zumahl da es nicht die in einen Nothhafen geflüchteten, ſondern Strandgüter betrifft. Aber geſtrandet oder nicht geſtrandet, ſo ſind es Waaren, die noch weiter in die Handlung kommen ſollen, und auch nach dem Stranden noch immer Gegenſtände des Zolls bleiben, an welchem Weg ſie den für ſie beſtimmten Markt ſuchen.

Weil indeß jene ſo preiswürdige Strandordnung in Anſehung ſolcher Güter, welche durch Seeunfälle zu

den Oldenburgiſchen Ufern unterhalb der Zollſtädte gelangen, dann aber zu dem Ort ihrer Beſtimmung gehen, nicht verfügt, ob von ihnen Zoll gehoben werden ſoll, und wirklich die Meinung hie und da beſteht, daß auch dieſe verzollt werden müſſen, ſo habe ich mich deswegen zur Quelle gewandt und das Vergnügen gehabt, von höherer Hand folgende Aufklärung über dieſe Lücke in dem Oldenburgiſchen Strandrecht aus der Feder des Herr Mentz, welcher in der Oldenburgiſchen Kammer, hauptſächlich im Departement der Zollſachen, arbeitet, zu erlangen, und halte die wörtliche Einrückung für beſſer, als einen Auszug davon.

„Die Vorfrage des Profeſſor Büſch betrifft den Zweifel: ob von Gütern, die aus der Fremde kommen, und nicht nach der Weſer oder nach Bremen, ſondern nach einem andern Handelsplatze beſtimmt ſind, hieſelbſt der Weſerzoll zu entrichten ſei, wenn dieſe Güter durch Strandung des Schiffs, als Strandgut, hieſelbſt ans Land gebracht und demnächſt nach einem auswärtigen Handelsplatze wieder ausgeführt werden?“

„Die Strandungsordnung läßt, wie B. richtig bemerkt, dieſen beſondern Fall unentſchieden, obgleich der 19te Artikel derſelben allgemein zu reden ſcheint; auch iſt keine andere ausdrücklich landesherrliche Verfügung darüber vorhanden. Die Reſolution vom 27ſten und 28ſten Februar 1797 beſtimmen nur über den Fall, wenn ein erwieſenermaßen nicht nach der Weſer beſtimmter Schiffer, durch Seeſchaden gezwungen, in die Weſer einzulaufen, und, um ſein Schiff ausbeſſern zu laſſen, ſeine Ladung loſſen muß, ſolche aber nach beſchaffter Reparation des Schiffes ganz, und ohne davon etwas hier oder nach Bremen zu verkaufen, wie-

der einnimmt, um ſie nach ihrem auswärtigen Beſtimmungsorte zu bringen; daß nämlich in dieſem Fall die gänzliche Zollbefreiung von der Kammer bewilligt werden könne, hingegen, wenn von der Ladung etwas auf der Weſer verkauft iſt, zur Verhütung der Zolldefraudationen die ganze Ladung verzollt werden müſſe. Von eigentlichen Strandgütern redeten dieſe Verfügungen nicht."

„Es finden ſich aber mehrere Fälle aus neuern Zeiten, in welchen ſolche Güter, die aus einem, von einem auswärtigen Handelsplatze nach einem andern beſtimmten und vor der Weſer geſtrandeten Schiffe, an der hieſigen Küſte geborgen waren, für Rechnung der auswärtigen Eigenthümer zu Schiffe wieder ausgeführt wurden, ohne daß ein Theil derſelben hier im Lande oder nach Bremen verkauft wäre; und in dieſen Fällen iſt niemahls Zoll von ſolchen Strandgütern gehoben worden, wenn die Sache auf irgend eine Weiſe an die Kammer gelangt iſt. Der neueſte Fall dieſer Art betraf die aus der Ladung des im Jahre 1798 geſtrandeten mit Stückgütern von England nach Hamburg befrachteten Schiffs des Kapitän Robert Chambers geborgenen und zu Braake geſolderten Waaren, wovon hier auf der Weſer nichts verkauft, ſondern nur ein Theil (ein Hamburger Kaufmann fand nämlich gerathen, ſeine Waaren, womit er die Leipziger Meſſe beziehen wollte, dahin zu Lande über Bremen und Hamburg transportiren zu laſſen,) durchgeführt, das Uebrige aber wieder zu Schiffe auswärts verſandt wurde. Von dieſen Gütern wurde nur für die unmittelbar die Zollſtätte paſſirenden, die zu Lande nach Leipzig verſchickt wurden, der Zoll erhoben, der Ueberreſt aber, der zur See wieder ausging, obgleich er

an der Zollſtätte ſelbſt geſoldert geweſen war, dem Herkommen nach zollfrei gelaſſen.

„In einem ähnlichen Fall, da nämlich das von Bayonne nach Hamburg beſtimmte Schiff des Bremiſchen Schiffers Böſe im Jahre 1796 an der Mündung der Weſer ſtrandete, deſſen aus Harz beſtehende Ladung unter Aufſicht des Oberlootſen Schröder an der hieſigen Küſte geborgen, und demnächſt dem von den Hamburgiſchen Eigenthümern oder Verſicherern hieher geſandten Mandatarius, Namens Piper, verabfolgt wurde, ward ein Theil der geborgenen Ladung hier im Lande und nach Bremen verkauft, ein Theil derſelben aber wieder zu Schiffe verſandt. Der Pächter des Budjadinger Landzolles, der in gewiſſen Fällen bei den unterhalb Braake ans Land kommenden und ausgehenden Gütern an die Stelle des Weſerzolles tritt, hatte ſich dafür, wie es ſcheint, für die ganze geborgene Ladung den Zoll von gedachtem Piper mit ungefähr 170 Rthlr. bezahlen laſſen, ohne daß darüber bei der Kammer Beſchwerde geführt war. Als aber dies in der Folge der Kammer zufällig bekannt wurde, ſtellte er darüber ex officio eine bis jetzt noch nicht beendigte Unterſuchung an, deren Folge wahrſcheinlich ſein wird, daß der Zoll von dem hier nicht verkauften, ſondern für Rechnung des erſten Eigenthümers wieder über See gegangenen Theile der geborgenen Ladung zurück gegeben werde, wenn ſich Jemand deshalb meldet."

„Ich glaube alſo annehmen zu dürfen, daß wenn gleich über den in der Anfrage des Profeſſor Büſch enthaltenen Fall keine ausdrückliche Verordnung vorhanden iſt, dennoch der Zoll von eigentlichen Strandgütern, mit welchen hier kein Handel getrieben iſt ſon-

dern die für Rechnung des erſten Eigenthümers oder Verſicherers wieder ſeewärts ausgeführt wurden, bisher nicht gefodert ſei, und auch künftig nicht werde gefodert werden, wenn der Fall zur Entſcheidung der Kammer gebracht wird. Dies müßte aber wol allemahl geſchehen, weil, um die auf dieſe Weiſe ſo ſehr leicht möglichen Zolldefraudationen zu verhüten, in jedem Fall dieſer Art eine genauere Unterſuchung nothwendig der Bewilligung der Zollfreiheit vorangehen müßte."

Mentz.

Drei und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 1. §. 14. Bd. I. Seite 303.

Einen Ueberblick der großen Kunſt, mit welcher man in neuern Zeiten da eine Schifffahrt in Gang ſetzt, wo die Natur keine giebt, werden meine Leſer aus dem erſten Kapitel des dritten Buches meiner Ueberſicht des geſammten Waſſerbaues erhalten können. Es iſt eine Lieblingsmaterie für mich ſeit vielen Jahren geweſen, über welche ich mich nicht nur aus den wichtigſten Schriften, ſondern auch durch manche Reiſe zu unterrichten geſucht habe. Eine im J. 1782 an mich gelangte Auffoderung zur Beförderung des Kanals beiräthig zu ſein, welcher ſtatt des erſten aller Deutſchen Kanäle, der noch beſtehenden Stekenitzfahrt von der Trave bis zur Elbe, nach dem Willen Königs Georg III. gezogen werden ſollte, war mir äußerſt willkommen. Aber ich ward auch ſogleich von eben dem Manne im Stiche gelaſſen, der mich dazu aufgefodert hatte, und habe, ungeachtet ich keinen Weg unverſucht ließ, die Sache zu befördern, dieſelbe nicht um

einen Schritt weiter bringen können. Nicht nur dieſer Erfolg, ſondern auch andere Erfahrungen, bringen mich der Ueberzeugung ſehr nahe, daß Deutſchland dieſes wichtige Hülfsmittel ſeiner Handlung in allen den Gegenden entbehren wird, wo nicht die Ausführung von dem Willen eines einzigen Staats abhängt.

Dies iſt inſonderheit den Brandenburgiſchen Staaten zu Statten gekommen, welche nunmehr der Kanäle faſt genug haben. Aber eben Brandenburgs Widerſpruch iſt es, der den ſeiner Ausführung ſehr nahe gebrachten Entwurf, die Meklenburgiſche Elde ſchiffbar zu machen, jetzt zum Stocken gebracht hat. Im innern Deutſchland wird die Vereinigung für ſo gute Zwecke allenthalben ſehr ſchwer bleiben, weil der Staaten ſo viele ſind. Die Oeſterreichiſchen Staaten, inſonderheit Ungarn, werden hoffentlich, nach endlich erlangtem Frieden, von nun an die Ausführung ſo vieler Kanäle ſich nähern ſehen, zu welchen die Entwürfe ſeit Jahren ſchon öffentlich bekannt ſind. Aber wenn es wahr iſt, daß der ſchon vor zwei Jahren vollführte Kanal zwiſchen der Donau und der Theiß mißlungen iſt, ſo wird es rathſam für ſie werden, langſam und bedächtig zu Werke zu gehen, weil die Kunſt für dieſe Gegenden noch zu neu iſt, und der Hauptkanal, welcher Ungarn die Kommunikation mit dem Adriatiſchen Meere eröffnen ſoll, nicht gemeine Schwierigkeiten hat. (Seit einigen Jahren iſt nun der neue Schifffahrtskanal eröffnet, der von Wien bis an die Grenze von Ungarn, hinter Wieneriſch-Neuſtadt, 8 Meilen weit fortgeführt ward. Dieſen befuhren i. J. 1804 ſchon 1715 Schiffe, und i. J. 1805 2103 beladene Schiffe, deren Fracht 748,600 Ztr. betrug, worunter ſich 238,000 Ztr. Stein-

kohlen befanden, ungeachtet die Fahrt in dem letzten Viertel des Jahres durch den Krieg ſehr geſtört ward. Der Ungariſche neue Franziskuskanal im Bacſer Komitat, der von Monaſter an der Donau bis Földwar an der Theiß geht, und dieſe beiden Flüſſe vereinigt, ward im J. 1801 vollendet, und i. J. 1803 mit 337 Schiffen befahren, deren einige mit 4500 Ztr. und darüber beladen waren. — In Rußland machte ſchon K. Peter I. einen Plan zur Vereinigung der Oſtſee mit dem ſchwarzen Meere, und mehrere große Entwürfe zur Schiffbarmachung verſchiedener großen inländiſchen Ströme und Vereinigung mehrerer anderer durch Kanäle, deren Ausführung aber unter den folgenden Regierungen meiſtens vernachläſſigt ward. Allein ſeit der Regierung K. Pauls I. und K. Alexanders I. arbeitet man mit dem größten Eifer an der Vollendung dieſer und anderer ähnlichen großen Unternehmungen. Verſchiedene derſelben ſind ſchon glücklich zu Stande gebracht, mehrere werden mit großer Thätigkeit fortgeſetzt. Im J. 1804 ward der Kanal beendigt, durch welchen die wichtige Vereinigung der Flüſſe Mſta und Wolchof zu Stande gebracht iſt, und erhielt den Namen des Siewerſchen. Erſt neuerlich, am 16. Jul. 1806 eröffnete man den neuen Kommunikationskanal, der zur Vereinigung des Ladogakanals mit der Newa bei Schlüſſelburg angelegt ward. Nachtr. d. H.)

Vier und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 2. §. 4 u. 5. Bd. I. S. 309 u. 311.

Ein dritter Fall iſt von dieſen zu unterſcheiden, aus welchem auch nach der Verunglückung des Schiffes gemeinſame Koſten entſtehen. Sie ſind nicht Folgen der zur Rettung des Schiffes gemachten Ueberlegung, ſondern des Unfalls ſelbſt, werden aber dann, ſo wie die Havarie groſſe über das Ganze, wenn ſie das Ganze angehen, über einen Theil, wenn ſie nur dieſen betreffen, vertheilt, z. B. ein Schiff geräth auf einen Strand, eine Sandbank oder Klippe. Man wendet alle menſchliche Hülfe an, um es flott zu machen. Es gelingt aber gar nicht, oder doch nicht ſo weit, daß es ſeine Reiſe fortſetzen könne. Was nun bis dahin geſchehen iſt, wird als Havarie groſſe berechnet. Nun aber werden aus den auf dem Strande ſitzen bleibenden Schiffe die Güter ausgeladen. Dies gehört zu den gemeinſamen Koſten, ſo wie auch das Magazinage für alle. Aber die Güter ſind verſchiedener Art. Es muß für eine Gattung dieſe, für eine zweite, dritte ꝛc. eine andere Sorgfalt angewandt werden, um ſie zu erhalten. Die naß gewordenen müſſen getrocknet, oder das Naſſe muß von dem Trocknen abgeſondert werden. Andere müſſen, wenn gleich ſie durch die Näſſe nicht verderben, umgepackt, metallene Waaren wenigſtens vom Roſte befreiet werden u. dergl. mehr. Das ſind nun gemeinſame Koſten, von welchen jedoch die Durchſchnittsrechnung für eine jede Gattung dieſer Güter gilt, und die deswegen nicht zu den allgemeinen Unkoſten gehörten. In Vorfällen dieſer Art hat der

Begriff des Wortes ſtranden in ſofern einen erheblichen Einfluß, als man aus demſelben gern Folgerungen zieht, und ſie zur Entſcheidung über das, was für Havarie groſſe, für gemeinſame Koſten, oder für partikuläre Averie gelten ſoll, anwendet. Ich will hier meine Gedanken über dieſe und andere ihm verwandte Begriffe etwas umſtändlich beibringen.

Jedermann weiß, daß die Gefahren der Seefahrt häufiger und größer in der Nähe des Landes, als auf dem vollen Meere ſind. Der Verluſt eines Schiffes durch Sinken, Umſchlagen oder Verbrennen auf offener See iſt zwar gewöhnlich der größere, weil dabei von dem Schiffe, der Ladung und ſelbſt von den Menſchen ſelten etwas übrig bleibt, aber bei weiten der ſeltenere. Bei ſolchen iſt dann auch von Havarie Aller oder Einzelner, von deren Schätzung und Berechnung faſt niemahls die Rede; aber deſto mehr bei ſolchen, die in der Nachbarſchaft des Landes, oder auf Flüſſen vorgehen und den Theilnehmern noch etwas übrig laſſen. Dieſe Unfälle ſind entweder ſolche, bei welchen der Schiffer und ſein Volk noch etwas thun können, um das Schiff zu erhalten, daß es ſeinen Weg noch weiter fortſetze; oder ſolche, bei welchen ihre Hülfe gar nicht angewandt werden kann, oder wenn ſie angewandt wird, ihren Zweck nicht erfüllt. Es iſt klar, daß nach dem im §. angegebenen Charakter der Avarie groſſe die Koſten aller an die Rettung des Schiffs angewandten Mühe, und der daraus entſtehende Verluſt und Schaden an Schiff und Gütern noch ganz unter dieſelbe gehört. Dann macht aber ein jeder Unfall, den die Natur verurſacht, und wider welchen die Bemühungen des Schiffsvolkes und auch der zur Hülfe herbeieilenden Land- und

Küſtenbewohner nichts vermögen, partikuläre Avarie entſtehen. Es iſt ſehr nöthig, dieſe Fälle durch ſchickliche Ausdrücke beſſer zu unterſcheiden, als dies gewöhnlich geſchieht, wenn ſie unter dem allgemeinen Ausdruck ſtranden begriffen werden. Doch hat die Holländiſche Sprache einen Ausdruck strangen für die minder ſchweren Fälle, an welchen auch wir Deutſche wohl thun würden, uns zu halten. Indeſſen wollen wir den Ausdruck noch vergeſſen, und das Verſchiedene in der Sache in Erwägung ziehen. Man ſetze den Fall, daß in einem Nebel und mit mäßiger Wellenbewegung zwei Schiffe auf einen mit dem Lande zuſammenhängenden oder vom Meere umfloſſenen Grund gerathen. Nun kömmt alles nicht auf den Ort des Unfalls, ſondern auf den Erfolg an; fällt dieſer für das eine Schiff ſo aus, daß es außer Stand geſetzt wird, ſeine Reiſe fortzuſetzen, ſo wird die an ihm und an den Gütern dabei erfolgte Entſchädigung ein Unfall, aus welchem theis gemeinſame Koſten, theils partikuläre Avarie entſteht. Iſt etwas dabei in Folge gewiſſer Ueberlegungen vorgegangen, um den Unfall abzuwenden, oder den Schaden davon zu vermindern, ſo muß der Verluſt oder müſſen die Koſten davon als Avarie groſſe angeſehen, und unter die allgemeinen Unkoſten gebracht werden. Geſetzt aber, das zweite Schiff wird durch ähnliche Ueberlegungen und Unternehmungen aus der ihm drohenden Gefahr gerettet, und ſetzt ſeine Reiſe fort, ſo wird alles darauf zu berechnende Avarie groſſe ſein. Indeſſen kann Schaden daraus erfolgt ſein, in welchen keine Ueberlegung einwirkte, das Schiff kann leck geworden ſein, kann ſich durch die ſchiefe Lage bei ablaufendem Waſſer verworfen haben, und hintennach

einer koſtbaren Reparatur bedürfen; die Güter können naß geworden und beſchädigt ſein, dann wird dies alles partikuläre Avarie werden. Wenn jedoch einige Güter beim eilfertigen Löſchen zur Erleichterung des Schiffs beſchädigt ſind, ſo fällt der Schaden davon in Avarie große, denn er iſt die Folge einer überlegten Handlung. Wenn man alſo auf die Sache ſelbſt ſieht, und zu der partikulären und großen Avarie und zu gemeinſamen Koſten bringt, was den aus der Verklarung erhellenden Umſtänden nach zu jenen gehört, ſo kömmt es, wie mich dünkt, nicht darauf an, wie man dieſe Fälle benennen, und ob man ſie alle für Strandungen erklären will. Das Schiff mag nun wirklich auf den Strand gelaufen, auf den Sand oder Grund, oder gar auf eine Klippe gerathen oder geſtoßen ſein, es mag wenig oder ſtark beſchädigt, ſeine Gefahr mag groß oder klein geweſen ſein, und es mag nach deren Ende ſeine Reiſe haben fortſetzen können, oder nicht. Aber wenn man den Ausdruck ſtranden, ohne Rückſicht auf die Umſtände und auf die Folgen, auch auf die in mindern Schaden und Gefahr gerathenen Schiffe anwendet, dann aber durch eine gewiſſe Auslegungskunſt das, was zur Avarie große und den fürs Ganze oder einen Theil gemeinſamen Koſten gehört, zur Avarie partikuläre machen will, ſo entſteht nicht nur eine Verwirrung der Begriffe daraus, ſondern auch wirklicher Schaden für die Eigner und Verſicherer des Schiffs, und unbilliger Vortheil für die Eigner der Ladung. Es habe z. B. ein Verſicherer 10,000 Mk. auf das Kasko eines Schiffs gezeichnet, deſſen Ladung 90,000 Mk. werth war. Das Schiff ſtößt hart auf den Grund, wird aber davon mit Koſten abgebracht, die ſich auf

3000 Mk. belaufen. Dieſe vertheilt auf das Ganze, würden auf das Schiff, nach dem Werth, wie es aus der See gekommen, mit Beifügung der in Avarie große vergüteten Schäden in der großen Avarierechnung, noch nicht 300 Mk. betragen. Nun komme die Sache zum Streit; der Advokat für die Ladung ſchreibt: das Schiff iſt geſtrandet, es iſt reiner Seeſchaden für das Schiff, und nun giebt ihm der Richter Gehör, ſo werden dem Eigner oder Verſicherer des Schiffes alle 3000 Mk. zur Laſt fallen, und die Güter gehen frei aus; deswegen möchte es denn auch wol beſſer ſein, wenn man für die mindern Vorfälle das Holländiſche Wort strangen in unſere Sprache überzöge. Die Worte der Hamburgiſchen Aſſekuranzordnung, im 18ten Artikel des 5ten Titels: „Wenn ein Schiff ſtrandet, oder ſonſt durch „Sturm und Ungewitter in einen ſolchen Zuſtand geräth, daß es ſeine vorgehabte Reiſe nicht vollführen „kann" — ſcheinen mir den ſchweren und den mildern Fall genugſam zu unterſcheiden. Die Avarie große kömmt mit größtem Rechte der Gemeinſchaft zur Laſt, weil der Zweck der in ihr berechneten Koſten, die Fortſetzung der Reiſe, erlangt iſt. Dann kann auch das Trügliche in mancher Verklarung nicht mehr die Sache verändern und zum Strandungsfall machen, was eigentlich nicht ein ſolcher iſt. Es wird aber auch nichts in die Avarie große und in die gemeinſamen Koſten gebracht werden, was nur partikuläre Avarie iſt. Geſetzt, ein Schiff ſei dem Anſchein nach glücklich abgebracht, nun aber zeige ſich ein böſes Leck; es habe ſein Steuerruder verloren; es werde nun zu dem nächſten Hafen gebracht, wo es ausgeladen und mit erheblichen Koſten reparirt werden muß, ſo gehören die Repara-

tionskoſten zur partikulären Avarie. Doch ſind in dieſem Fall die Koſten des Ausladens, Packraum=, Miethe-, Koſt= und Monatsgeld des Schiffers und Schiffvolks, und die Wiederladungskoſten Avarie groſse, wenn das Schiff des Leckes wegen eingelaufen, denn es ſind die Folgen der auf den Zweck, das Schiff wieder in die Fahrt zu bringen, gemachten Ueberlegung. Iſt das Schiff zum Wrak geworden, ſo werden es nicht ſowol Avarie groſse, als gemeinſame über das Ganze, oder der Gattung der Waare nach zu vertheilende Koſten. Wären jedoch vor dem Abbringen Güter gelichtet, oder, weil dazu keine Hülfe war, ins Meer geworfen, wären ſogar Maſten gekappt, ſo würde aller davon aufkommende Verluſt und alle Koſten ebenfalls der Avarie groſse verbleiben, und nicht die Ausdrücke ſtranden und ſtrangen, (wenn dieſer das Bürgerrecht bekommen hätte) ſondern die Sache ſelbſt würde entſcheiden. Man leſe über dieſen Gegenſtand zwei ſehr gründliche Abhandlungen des Licentiat Eybe in Hamburg in dem 76. und 86. Stück der Hamburgiſchen Adreſskomptoir=Nachrichten von 1796. Schädlicher noch, als dieſe Miſsdeutung in Aſſekuranzgeſchäften, iſt die bisher in der Ausübung des Schleswig=Holſteiniſchen Strandrechts gemachte, nach welcher man ein jedes Schiff als geſtrandet anſieht und als Strandgut behandelt, wenn es nur auf eine Weile auf dem Grunde feſtgeſeſſen hat, oder ſogar ohne den Grund berührt zu haben, von dem bald wiederkehrenden Schiffsvolk verlaſſen geweſen iſt. S. davon den III. Anhang zum erſten Bande.

Fünf und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 2. §. 3. Bd. I. S. 314.

Daß die Dispaſche an keinem andern, als an dem Beſtimmungsort, es ſei auf der Hin- oder Herreiſe, und zwar nur nach den Rechten dieſes Beſtimmungsortes, aufgemacht werden könne, iſt eine allgemein anerkannte, durch Schriftſteller und Geſetze, welche immer auf die Natur der Sache zurückſehen müſſen, beſtätigte Sache. Dieſer Beſtimmungsort iſt derjenige, wo das Geſchäft, welches durch die Seereiſe vollführt werden ſollte, ſich endigt, und dem zufolge Schiff und Ladung ſich trennen. Was in dem Falle Statt habe, wenn Unglücksfälle eine frühere Trennung veranlaſſen, davon werde ich unten reden. Hier, am Beſtimmungsorte, finden ſich auch alle diejenigen beiſammen, die vermöge der an ſie gelangten Konnoſſemente ganz an eine auf Certepartie verſandte Ladung, oder theilweiſe an die in derſelben begriffenen Stückgüter ein Anrecht haben. Das hat nicht in dem Abgangshafen, vielweniger in einem Nothhafen Statt. Wenn da die Dispaſche aufgemacht werden ſollte, oder dürfte, ſo würde der Eigner eines jeden Stückguts den Avariefall nach den Geſetzen ſeines Staates beurtheilt wiſſen wollen. Man ſetze: ein von Hamburg abgehendes Schiff habe Güter Preuſſiſcher, Däniſcher, Holländiſcher und Hamburgiſcher Unterthanen eingenommen; das Schiff mache Avarie, auf welchem Theil ſeiner Reiſe es auch ſein mag, laufe in einen größern oder einen kleinern Hafen ein, wo man zu einer Dispaſche gelangen kann — nach welchen Rechten wird der Dispaſchör ſich da richten kön-

nen? Nicht nach den Geſetzen ſeines Staats. Denn bei der Befrachtung des Schiffes war nicht darauf hinausgeſehen, daß das Schiff und die Ladung durch Seevorfälle gerade an dieſes Land gelangen, und deſſen Geſetzen unterwürfig werden würde. Auch nicht nach den Hamburgiſchen Seegeſetzen. Denn auch auf dieſe war vor dem Avariefall nicht hinausgeſehen worden, vielweniger auf die Geſetze des Wohnorts der einzelnen Eigner. Denn, wem unter dieſen ſoll der Vorrang gegeben werden? Aber alle Güter traten durch die Einladung in das eine Schiff unter ſich und mit dem Schiffe in Gemeinſchaft, d. i. die Verpflichtung im Avariefall den Schaden gemeinſchaftlich zu tragen. Erſt nach erfolgtem Avariefall und da, wo und wann jene Gemeinſchaft ſich trennt, kann von der Entſcheidung, was jeder zu ſeinem Theil an dem gemeinen Schaden zu tragen habe, die Rede ſein. Wenn dann auch ein jedes Stückgut aus verſchiedenen Staaten, mit ſo vielen verſchiedenen Seegeſetzen, hergekommen wäre, und deren am Beſtimmungsorte wohnenden Empfänger jeder auf dieſe Geſetze ſich berufen, und danach gerichtet ſein wollte, ſo iſt die Weitläufigkeit unabſehlich, die daraus entſtehen würde, und kein Diſpaſchör würde mit ſeiner Diſpaſche zu Stande kommen, wenn er darauf achten wollte. Er würde auch in die Unterſuchung hineingehen müſſen, welches Stück Gut in Verkaufskommiſſion herüber geſandt ſei, und alſo noch ſeinen auswärtigen Eigner habe, und welches als kommittirtes Gut einem Eigner des Beſtimmungsortes zugehört. Man denke ſich ſtatt jedes Stückes Gut Perſonen, die über See einem fremden Hafen zureiſen, und nach ihrer Ankunft ſich über

Koſten und Verluſt, die aus ihrer gemeinſchaftlichen Reiſe entſtanden ſind, aus einander zu ſetzen haben. Sie ſeien alle von verſchiedenen Nationen, und zu Hauſe verſchiedenen Seegeſetzen unterworfen geweſen. Sie werden ſich nicht auf dieſe berufen dürfen, ſondern müſſen ſich alle, als den Geſetzen des Staates unterwürfig anſehen, zu welchem ſie gelangt ſind. Geſetzt aber, das mit ſeiner Ladung abſegelnde Schiff leide ſchon in der Nachbarſchaft des Abgangshafens Averie, und kehre zu demſelben zurück, wird da nicht ſchon die Dispaſche in dieſem abgemacht werden dürfen und müſſen? Keinesweges; denn hier trennt ſich noch nicht die Gemeinſchaft. Schiff und Ladung ſollen in dieſer ihre Reiſe noch weiter fortſetzen. Es können ihnen auf derſelben noch neue Unfälle entſtehen, und in Abſicht auf dieſe kann noch dispaſchirt werden müſſen, da dann alles in Eine Dispaſche geht. Ich werde bei Buch 4. Kap. 4. einen Fall anführen, da unter einer ſolchen Veranlaſſung eine Dispaſche an dem Abgangsorte aufgemacht ward, und einen Prozeß veranlaßte. S. den 74. Zuſatz.

So manches Schiff erreicht indeß noch nicht den Ort ſeiner Beſtimmung, da ſchon Unglücksfälle ſeiner Reiſe ein gänzliches Ende, und die Fortſchaffung ſeiner Ladung, oder des geretteten Theils derſelben bis zum Beſtimmungsort unmöglich machen. Da werden denn Schiff und Ladung gewaltſam getrennt, und nun wird es zu einer nicht müßigen Frage: Welche Geſetze ſollen bei Auseinanderſetzung des Schadens und der Koſten in der Generaldispaſche befolgt werden? Die Gründe davon liegen in dem, was oben über die Hauptſache bereits geſagt iſt. Dies wird vielleicht am klärſten werden, wenn ich bei der Vorausſetzung bleibe, daß

ich in die Stelle der Güter ſo viele Perſonen, und in die Stelle des Schiffs den Schiffer ſetze. Man nehme alſo an: ein bloß mit Paſſagiren und mit deren Reiſegeräthe beladenes Schiff komme unterwegs ſo zu Unglück, daß zwar alle Perſonen gerettet werden, das Schiff aber zum Wrack wird. Nun iſt zwiſchen den Reiſenden und Paſſagiren noch vieles abzumachen. Ein Theil der Fracht iſt ſchon als verdient zu bezahlen. Der Schiffer hat die Reiſenden bis zum Tage des Unglücks beköſtigt. Er hat ſchon unterwegs einen Nothhafen ſuchen müſſen, und beträchtliche Unkoſten getragen. Ein Theil der Habſeligkeit der Reiſenden hat mit ins Meer geworfen werden müſſen. Die Kaltblütigſten unter dieſen ſuchen einen Vergleich zu treffen. Aber nun ſpricht unter den Reiſenden ein Preuße, ein Däne, ein Britte: ich zahle nicht anders, als nach den Geſezzen meines Staats. Wie iſt nun aus der Sache zu kommen? Man geht zum Richter des Ortes oder der Provinz, in welchen der Unfall vorgegangen iſt. Dieſer ſagt, die Sache iſt mir zu verwickelt; ich will einen guten Rechner, der auch der Rechte nicht unkundig iſt, zu Hülfe nehmen. Der Rechner, der nun zum erſtenmahl einen Dispaschör vorſtellt, ſagt dem Richter: rechnen kann ich, wie ſichs gehört; aber auf welche Geſetze ſoll ich Rückſicht nehmen, da faſt jeder der Reiſenden nach den Geſetzen ſeines Landes die Rechnung geſtellt wiſſen will? Der Richter antwortet ihm: da du nur Eine Generaldispaſche machen ſollſt, ſo kannſt du nur einerlei Geſetz zu Rathe ziehen; und dies können keine andern ſein, als die Geſetze unſeres Landes.

In ſolchen Vorfällen kömmt es inſonderheit auf die Regulirung der Fracht an, welche bis zu dem Ort,

wo der Unfall Schiff und Ladung gewaltſam trennt, als von dem verunglückten Schiffe verdient anzuſehen iſt. Darüber verfügen die Seegeſetze nicht ganz gleichlautend. Aber es iſt, wie mich dünkt, aus dem Vorhergeſagten klar, daß die Geſetze des Orts, bis zu welchem das Schiff gelangte, darüber entſcheiden müſſen. Ich will, um bei meiner Vorausſetzung zu bleiben, annehmen, der Schiffer und ſeine Paſſagire finden ein anderes Schiff, mit welchem ſie entweder zurück zu dem Abfahrtshafen, oder zu dem Beſtimmungsorte gelangen. Bis dahin ſetzen ſie die Berichtigung derjenigen Koſten aus, welche den unglücklichen Theil ihrer Reiſe betreffen, und ſuchen bei dem Dispaſchör des einen oder des andern Platzes eine Dispaſche darüber. Nach welchen Geſetzen wird nun dieſer ſich zu richten haben? Ich wage zu behaupten, er müſſe die Sache ſo nehmen, wie ſie da zu beurtheilen war, wo die erſte Reiſe ſich endigte. Mit dieſer hat die zweite nichts gemein, und es kömmt bei der glücklichen Beendigung derſelben nichts in die erſte Sache, welches deren Lage veränderte. Der Dispaſchör, und ſo auch der Richter müſſen ſie ſo nehmen, wie ſie an dem Orte der Verunglückung ſtand. Geſetzt, die zweite Reiſe hätte auch Unfälle gehabt, in Rückſicht auf welche eine Dispaſche aufzumachen wäre; ſo müſſen für dieſe natürlich die Geſetze des Orts gelten, wo die Reiſenden anlangen, aber auch nun mit einem andern Schiffer zu ſchaffen haben. Was würden wir nicht von dem Dispaſchör ſagen, der nun beide Reiſen mit einander zuſammen nehmen, oder vielmehr vermiſchen, und beide nach einerlei Geſetzen beurtheilen wollte?

Sechs und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 6 u. 7. Bd. I. S. 327.

Die Garantie eines Kommiſſionärs bei Aſſekuranzen hat zum einzigen Gegenſtande die Zahlfähigkeit des Verſicherers, und die in deren Ermangelung zu leiſtende Zahlung im Fall eines Seeſchadens. Der Verſicherer läuft aber doch eine zweite Gefahr, nämlich dieſe: daß der Verſicherer ihm die Zahlung aus dieſem oder jenem Grunde ſtreitig mache. Solcher Beiſpiele ſind freilich ſehr viele, und das gemeine Vorurtheil iſt daraus entſtanden, daß die Verſicherer überhaupt genommen die Schikane ſehr lieben. Dieſer Vorwurf iſt deswegen natürlich, weil die Verſicherer nur wenig an Zahl gegen die Menge derer ſind, welche bei ihnen Verſicherung ſuchen, die freilich zuweilen mit ihnen in Handel gerathen. Die Verſicherungen ſind alſo, zumahl bei der Unvollſtändigkeit faſt aller Aſſekuranzordnungen, eine reichhaltige Quelle von Prozeſſen. Natürlich will ein jeder Recht gehabt haben, der in einem ſolchen Prozeſſe unterliegt. Geſetzt nun, die Verſicherer verlören eben ſo viele Prozeſſe als die Verſicherten, ſo ſchrien doch dieſe mehr an Zahl, und ſchrien lauter, als die Verſicherer, über vorgebliche Schikane, die ihnen gemacht iſt. Indeß glaube ich nach meiner Erfahrung verſichern zu können, daß jetzt dieſer Vorwurf weniger allgemein und laut ſei, als ehemahls. Die Privatverſicherer mögen in vorigen Zeiten mit mehrerer Schlauheit die Vorwände hervorgeſucht haben, um die Bezahlung eines Seeſchadens zu verweigern, oder durch einen Akkord einen Theil davon abzudingen. Auch that

es ihnen, wenn dieſe Vorwürfe gerecht waren, mehr wehe, von ihrem eingeſchränkteren Vermögen bezahlen zu müſſen, als es einer Kompagnie bei ihrer großen Kaſſe wehe thun kann. Sie ſchauten dabei nicht immer durch, was ſie von den Gerichten zu erwarten hatten, und ließen ſich mit Muth in einen Prozeß ein, den ſie verlieren mußten. Ein ehrlicher Aſſekuradör, mit welchem ich in genauem Umgange war, ſagte mir: noch nie habe ich einen Prozeß über meine Aſſekuranzen gehabt; jetzt aber muß ich einen ſolchen wagen. Denn da kömmt der Schiffer eines in der Oſtſee ganz untergegangenen Schiffes, mir zu erklären, daß der Rheder vor der Reiſe ihm unter vier Augen geſagt habe, es ſei doch wol einmahl Zeit, die alte Karre wegzuſetzen. Er habe gethan, als verſtehe er ihn nicht, und die ſchon feſtgeſetzte Reiſe angetreten. In einer mondhellen Nacht, ohne allen Sturm, da ſein Steuermann die Wache gehabt, ſei er plötzlich durch das Aufſtoßen ſeines Schiffs erweckt worden, und dieſes ganz verloren gegangen. Der Prozeß ward gewagt, aber mein Freund verlor ihn ganz, weil das einzige Zeugniß nicht hinreichte, den Betrug zu beweiſen. Jetzt aber, da ſo viele Aſſekuranzkompagnien da ſind, welche die größten Poſten zeichnen, und den wahren oder Scheingründen nicht ſehr nachſuchen, um die Zahlungen zu verweigern, ſo folgen die Privatverſicherer dieſen. Indeſſen giebt es noch immer der Rechtshändel über Aſſekuranzen ſehr viele, und mancher Verſicherte möchte die Garantie in dem del Credere auch auf den Fall ausdehnen, wenn der Verſicherer ohne Rechtshändel nicht zahlen will. Es iſt wahr, daß der einfache in Briefen gewöhnlich gebrauchte Ausdruck: ich ſtehe Ih-

nen del Credere für die von mir beſorgte Aſſekuranz, nicht allerdings dieſen Fall auszuſchließen ſcheint. Doch ſtreitet die Natur der Sache dawider. Denn wie kann die Garantie dafür geleiſtet werden, daß nicht irgend ein Grund ſich zeige, weswegen der Verſicherer die Zahlung verweigern könne? Kann nicht der Verſicherte ſelbſt eine Unredlichkeit begangen haben, die ſich erſt nach dem Unfalle entdeckt? Müßte nicht er ſelbſt dann den Prozeß wider den Verſicherer zu führen auf ſich nehmen, oder ihn gegen den Verſicherten führen, und die Unredlichkeit ihm beweiſen, wegen welcher der Verſicherer zu zahlen ſich weigert?

Indeß räth die Klugheit, bei der Uebernahme des del Credere beſtimmt in den darüber ergehenden Briefen auszudrucken, daß man nur für die Zahlfähigkeit des Verſicherers bei vorgefallenem Schaden einſtehe.

(Wenn der Kommiſſionär ſeinem Kommittenten verſpricht, ihm del Credere zu ſtehen, ſo verſpricht er ihm eigentlich eine Art der Bürgſchaft für die Zahlfähigkeit des Verſicherers, aber auch nur für dieſe. Wird der letztere inſolvent, ſo tritt der Kommiſſionär völlig in die Stelle deſſelben gegen den Verſicherten, und muß dieſem alles bezahlen, dabei aber kommen ihm auch alle Einreden zu Statten, wozu der Verſicherer berechtigt war. Uebrigens wird das Verhältniß zwiſchen dieſem und dem Verſicherten durch das von dem Kommiſſionär übernommene del Credere auf keine Weiſe verändert, und der letzte behält dabei daſſelbe Recht, allen Schadenerſatz vom erſtern ſelbſt zu fodern. D. H.)

Sieben und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 11. Bd. I. S. 341.
insbeſondere zu den Buchſtaben a. b. c.

Als der Dey von Algier das letzte Mahl den Frieden mit den Holländern aufhob, hatten ſogleich einige Kaper ſeines Raubneſtes Holländiſche Schiffe in der Mittelländiſchen See aufgefangen und brachten ſie nach Algier. Der Dey aber ließ ſie mit der Mannſchaft los. Denn, ſagte er, die Zeit iſt noch nicht verlaufen, in welcher die Holländiſchen Schiffer Nachricht von meiner Kriegserklärung hätten haben können.

Nicht ſo verfährt die ſo hoch geprieſene Großmuth der Regenten und Machthaber der chriſtlichen Staaten. So wie ſie in ihren Reſidenzen den beſchloſſenen Krieg bekannt machen laſſen, ſo iſt es Krieg, und alle Gewaltthätigkeit wird rechtmäßig, nicht nur da, wohin die Nachricht von der Kriegserklärung durch die Poſten und durch die Abberufung der Miniſter bekannt werden kann, ſondern auch auf der See, wo keine Poſten gehen, wenigſtens keinen beſtimmten Weg nehmen. Dieſe ſchöne Sitte iſt nicht neu. Ich bin nicht im Stande, ſie aufzuſuchen, wann ſie zuerſt entſtanden iſt. Aber ſchon in dem Jahre 1689 übte ſie Wilhelm III., als er alle im vermeintlichen Frieden von Frankreich herkommenden neutralen Schiffe im Kanal auffangen ließ, die Däniſchen und Schwediſchen wieder frei gab, die der Hanſeſtädte aber als gute Beute behielt, und den Abgeſandten der mit ihm im Bunde ſtehenden Holländer, da ſie dieſen Schritt mißbilligten, ſtatt aller Antwort ſagte: C'est le droit canon. Ueber die Seegräuel

neueſter Zeit ſ. meine Schrift über die Zerrüttung des Seehandels. (Dieſe erhielt bei der zweiten Auflage den Titel: Ueber das Beſtreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel recht wehe zu thun. Hamburg, bei Hoffmann, 1800.)

Von ſolchen Einfällen der Machthaber großer Staaten weiß nun freilich der Verſicherte ſo wenig, als der Verſicherer zu der Zeit, wenn ſie ihren Kontrakt in Friedenszeit ſchließen. Aber je gewöhnlicher dieſe Gefahr in unſern Zeiten wird, deſto nothwendiger wird deren buchſtäbliche Erwähnung in den Polizen. Es verſteht ſich, daß wenn der Verſicherer durch ſolches Entſtehen plötzlicher Kapereien zu Anfang leidet, er ſeine Prämien nicht nur dem künftigen wahrſcheinlichen Verluſt gemäß, ſondern auch ſo erhöht, daß er den ſchon erlittenen Verluſt wieder einholen kann. Doch hatte das harte und bald zum Schaden der Franzoſen ſelbſt ausgeſchlagene Dekret des Direktorium vom 29ſten Nivoſe 1798 anfangs die Folge, daß in Hamburg kein Verſicherer auf Kriegsgefahr zeichnen wollte. Indeſſen entſchloſſen ſie ſich bald nachher auch dieſe für die Prämie von 15 bis 30 Prozent, ſpäterhin aber auch für eine geringere, zu übernehmen. Unter dieſer neuen, die Handlung beſchwerenden, und die Preiſe aller über See verſchifften Güter erhöheten Laſt ging denn der Seehandel ſeinen Weg, ſo gut er konnte, und wird ihn auch in künftigen Zeiten fortgehen, obwol ein gleiches Verfahren der Machthaber Europens dies Völkerſeerecht bei neu ausbrechenden Kriegen gleichmäßig zerrütten möchte.

Zu den Buchſtaben f und g. S. 341.

In manchen Handlungsplätzen zeichnet der Verſicherer nicht auf Schäden, die aus dem Betruge des Schiffers und des Schiffvolks entſtehen. Das Preußiſche Geſetzbuch ſagt §. 2216 „der Verſicherer haftet für allen Schaden, der dem verſicherten Schiffe oder Gute, durch des Schiffers, der Steuerleute oder des Volks Unerfahrenheit, Unvorſichtigkeit, Nachläßigkeit, Muthwillen oder Bosheit zugefügt wird; in ſoweit der Verſicherte aus dem Vermögen des Schuldigen, und aus dem Schiffe, nebſt der Fracht, ſeine Befriedigung nicht erlangen kann.“ Aber §. 2218 „hat der Rheder bei der Auswahl des Schiffers ein grobes Verſehen begangen: ſo kann er von ſeinem Verſicherer keinen Erſatz der durch den Schiffer verurſachten Schaden fodern.“ Von ſolchen groben Verſehen iſt keines ſo leicht erweislich, als wenn das Schiff und die Güter einem unwiſſenden Schiffer anvertraut werden, der die Meere nicht kennt, in welche er reiſen ſoll, und ſich durch Navigationsbücher und Seekarten zu helfen ganz unfähig iſt. Ich getraue mich beinahe, in Preußiſchen Staaten vor Preußiſchen Gerichten einen Verſicherer durch ſolche oft leicht zu gebende Beweiſe vor aller Verantwortlichkeit frei zu machen. Aber deſto mehr wünſche ich auch, daß die höchſtverehrliche königlich Preußiſche Regierung, weil nun einmahl dieſer §. in ihrem Geſetzbuche ſteht, durch gute Navigationsſchulen ihren Staaten zuverläſſige Schiffer zu verſchaffen ſuche. Dann wird über das grobe Verſehen in der Auswahl des Schiffers auch von den Gerichten wider den Rheder klar abgeſprochen werden können. Von allen andern Vergehungen und Fehlern des Schiffers wird dem ihn auswählenden Rhe-

der nicht leicht etwas zur Laſt gelegt werden können, ſelbſt nicht, wenn er durch Dieberei und Veruntreuung ſich ſtrafbar macht, es wäre denn, daß dem Rheder erwieſen werden könnte, er habe ihn ſchon als einen ſolchen ſträflichen Menſchen gekannt, ehe er ihn auf ſein Schiff ſetzte, oder ihn nach ſolchen Verbrechen noch beibehalten. Für das Schiffsvolk kann der Rheder noch weniger einſtehen, deſſen Auswahl er gewöhnlich dem Schiffer überläßt. Alſo gehört die Gefahr, welche auch von den gröbſten Verbrechen dieſer Leute herrührt, ganz zu denen Zufällen, welchen Schiff und Gut auf jeder Reiſe unterworfen ſind. Die Natur der Sache läßt nicht zu, daß der Verſicherer, der ſich ganz in die Stelle des Geaſſekurirten ſetzt, dieſe Gefahr von den übrigen ausnehme, für welche er einſteht.

Daß er den Regreß an den Schiffer und das Schiffsvolk nehmen dürfe, räumen ihm alle Seegeſetze ein. Aber bei dieſen iſt ſelten etwas zu holen, und der Beweis gewöhnlich ſehr ſchwer zu führen. Iſt der Schiffer nicht arm, und kann er einen Advokaten bezahlen, ſo wird es ihm nicht ſchwer werden, ſich von der gegen ihn angeſtellten Klage los zu machen.

Es iſt klar, daß weder dieſe Verpflichtungen des Verſicherers in der Polize, noch die Seegeſetze für den Fall gelten, wenn in Folge einer Beredung des Rheders oder des Einladers mit dem Schiffer Schiff und Gut verloren gegangen ſind. Es bedarf keines Geſetzes, um ihn von aller Verbindlichkeit loszuſprechen; doch möchten die Geſetze wol ſchärfer ſein, und beſtimmter die Strafe des boshaften Verſicherten und Schiffers ausſprechen, der ein ſolches Bubenſtück wagte. In meiner Jugend ſah ich noch zwei Pfähle auf dem Hambur-

ger Galgenfelde ſtehen, an welchen ein Schiffer und ſein Steuermann verbrannt worden waren, die ein Schiff boshaft verſenkt hatten. Aber von ſolchen Beſtrafungen habe ich ſeitdem nicht wieder gehört, auch nicht in ſolchen Fällen, wo das Bubenſtück völlig erwieſen war. Alſo wird daſſelbe noch oft begangen, und der Verſicherer büßt noch zu oft empfindlich dafür. Denn der Beweis iſt nicht immer leicht zu führen, wenigſtens nicht gegen beide Theile. Zwiſchen den Felſen der Küſte von Portugal ſtrandete vor einigen Jahren ein von der Elbe mit einer unbedeutenden Ladung Holz nach Kadix befrachtetes Däniſches Schiff. Als die Strandbewohner gerettet hatten, was ſie konnten, fanden ſie Bohrlöcher unten im Schiffe. Der Schiffer und der Steuermann wurden verhaftet, bekannten bald alles, und inſonderheit wider ihren Rheder, der auch Einlader war, daß er ſie durch das Verſprechen von 500 Thalern, die ſie in Kadix erheben ſollten, dazu gedungen hätte, um die hohe Summe zu ziehen, wofür er es hatte verſichern laſſen. Was war alſo klarer, wird man ſagen, als die boshafteſte Kolluſion. Allein die juriſtiſche, in ſich ſehr wol begründete Regel: nemo in propria turpetudine testis esse potest (Niemand kann bei eigenem Verbrechen Zeuge gegen einen andern ſein) ſtand der völligen Beweiskraft im Wege, und kein Advokat wußte aus den übrigen Akten die darin verſteckten Beweiſe der Kolluſion gehörig hervor zu ſuchen. Unter Dingen und Handeln ward alſo mit einigem Abzuge die aſſekurirte Summe bezahlt. Von der Beſtrafung des Schiffers und des Steuermanns habe ich nichts Beſtimmtes erfahren.

Acht und ſechzigſter Zuſatz,

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 11. Bd. I. S. 340.

Ich wähle dieſe Stelle zu einem Zuſatz, der zwiſchen der 6ten und 7ten Anmerkung zu den Worten „Muthwillen des Schiffers u. ſ. w.“, alſo zum §. 11. gehört.

Wenn dem die Frachtfahrt treibenden Schiffer, wenn insbeſondere ſeiner Ehrlichkeit und Ueberlegung ſo viel überlaſſen werden muß, ſo muß es doch auch wol möglich ſein, daß ein ſolcher unredlich handle, ja wol gar mit Schiff und Ladung davon gehe, da ihm, wenn er einmahl den Abgangshafen verlaſſen hat, das Meer überall offen ſteht. Derer Fälle ſind freilich viele, da ein Schiffer ſeiner Pflicht zuwider handelt, und das Intereſſe ſeiner Befrachter und Rheder entweder verabſäumt oder wol gar freventlich vereitelt. Auch an ſolchen Beiſpielen fehlt es nicht, da ein Schiffer ſein Schiff zu bohren, oder auf den Strand zu ſetzen ſich verleiten ließ, um eine hohe Aſſekuranzſumme für ſich, wenn das Schiff ganz oder zum Theil ſein eigen war, oder für ſeine daran Theil nehmenden Rheder oder Befrachter zu ziehn. Dies ſind freilich nicht häufige, aber doch keinem Verſicherer fehlende Erfahrungen, und ich mag dieſen Zuſatz nicht durch Erzählung einzelner mir bekannter Vorfälle dehnen, in welchen der ſchändliche Betrug gerichtlich erwieſen ward, und die Verſicherer von der Zahlung frei waren, wenn ſich erweiſen ließ, daß der Eigner des Schiffes oder der Ladung Theil genommen hätte, aber in Ermangelung dieſes Beweiſes bezahlen mußten. Man ſehe den im vorigen Zuſatz angeführten

Vorfall von einem zwiſchen den Klippen der Portugieſiſchen Küſten gebohrten Schiffe. Der Beweis hat indeß keine Schwierigkeit, wenn, wie dies auch wol geſchehen iſt, in dem geſtrandeten Schiffe, ſtatt der angegebenen hoch verſicherten Waaren, Steine, Sand und Unrath ſich in den Kiſten und Packen befinden. Dann gilt der Beweis des Betruges nicht nur gegen den Einlader, ſondern auch gegen den Schiffer, weil jener den Betrug nicht würde geſpielt haben, wenn er nicht mit dieſem über Verſenkung oder Wegſetzung des Schiffes übereingekommen wäre. Die Eigner eines Schiffes haben in Beſorgniß ſolcher Betrüge eine gewiſſe Scheu, dem Schiffer einen Antheil an demſelben zu erlauben, zumahl da ſie ſich dadurch in der Freiheit beſchränken, ihn von dem Schiffe zu entſetzen, wenn ſie mit ihm unzufrieden ſind.

In Hamburg iſt das Beiſpiel eines mit der ganzen Ladung veruntreueten Schiffes von Apenrade noch nicht ganz vergeſſen. Die Verſicherung für beide war ſchon bezahlt, als der Schiffer aufgefunden ward. Er war aber ein ſo ſchlauer Bube, daß er ſein Leben aus dem Kriminalprozeß rettete, zwar zur ärgſten Strafe nächſt dem Strange verdammt ward, aber aus dem Hamburgiſchen Spinnhauſe entwiſchte, wo er 25 Jahre ſitzen ſollte. Vormahls ward die muthwillige und boshafte Zerſtörung eines Schiffes der Mordbrennerei gleich geſtraft.

Vor etwa zwanzig Jahren ging auf einem Fluſſe Deutſchlands folgender ſeltſame Betrug vor. Ein Kaufmann hatte eine Ladung Korn von einem Friſiſchen Hafen her verſchrieben. Er hatte ein Gütchen zum Sommeraufenthalte einige Meilen von der Stadt an dieſem

Fluſſe. Hier erwartete er die Ankunft des Schiffers, welchem er beim Auffegeln zurief, er möge nur auf der Stelle Anker werfen, weil er das Korn beſſer hier, als in der Stadt brauchen könne. Der Schiffer war froh, ſeine Reiſe abgekürzt zu ſehen. Er lud gern alles Korn aus, bekam ſeine Fracht bezahlt, ſegelte wieder in die See, und ſuchte, nach Gewohnheit der Friſiſchen Schiffer, — ich weiß nicht für wie lange Zeit? — Fracht in andern Häfen, ohne zu ſeinem Wohnplatz zurückzukehren. Der Verlader des Korns fragte vergebens in dem Loſungshafen nach dem Schiffer. Kein Menſch hatte ihn geſehen, und der würdige Empfänger, läugnete, etwas von ihm zu wiſſen. Man hält alſo Schiff, Ladung und Menſchen für ganz verloren, als der Schiffer, keines Argen ſich bewußt, in dem Verladungsplatze wieder erſchien, und dem Verlader zu Geſichte kam. Dieſer übereilte ſich, griff ihn als einen notoriſchen Betrüger an, und wollte ihm den Prozeß machen, zog ſich aber einen Injurienprozeß auf den Hals, da der Schiffer ſehr leicht ſeine Unſchuld beweiſen konnte. Wie dieſer ſich geendigt habe, weiß ich nicht, aber die baldige Folge des Betruges war ein Bankerot, doch, ſo viel ich weiß, keine ernſthafte Ahndung jenes Schelmſtücks. Freilich ſind dergleichen Bübereien ſo ſelten in unſern Gegenden, und ſo ſchwer auszuführen, daß man ſie nicht ſehr fürchten darf. Meine erzählten Beweiſe ſtehen bloß hier, um zu zeigen, daß ſie doch nicht ganz fehlen.

Neun und ſechzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 12. Bd. I. S. 342.

Das Laden der Güter oder des Ballaſtes gehört beides ſchon zum Zweck der Reiſe, die daher mit dem Anfange des Einladens als bereits angetreten auch aus dem Grunde angeſehen werden muß, weil von demſelben die Möglichkeit des Anfangs der Reiſe hier mehr, dort weniger abhängt. Nach der Analogie mit dem Geſetz, welches den Anfang des Einladens oder der Verballaſtung auch zum Anfange des Riſiko macht, iſt das Ende des letztern da, wenn das Schiff ganz ausgeladen hat. Nun aber möchte ein Schiffer, um die Verſicherung auf ſein Schiff zu verlängern, auch ohne Noth einen Theil der Güter an Bord behalten. Darüber verfügen aber einige Geſetze, und ſchreiben dem Schiffer z. B. funfzehn Tage vor, innerhalb welcher er, ohne erweisliche Hinderniſſe, ſein Schiff ledig ſchaffen muß. (Die Londoner Polize ſetzt das Ende der Gefahr auf 24 Stunden, nachdem das Schiff im Hafen geankert hat, welches aber eine bei weiten zu kurze Zeit iſt, worin kein Schiff löſchen kann. Nach der Rotterdamer Aſſekuranzordnung haftet der Aſſekuradör 14 Werkeltage nach der Ankunft des Schiffs; nach der Amſterdamer aber 21 Tage.)

Sehr gewöhnlich fängt indeß ein Schiffer ſchon an, für ſeine Rück-, oder für eine andere Reiſe eine Ladung einzunehmen, ehe er ſich der mitgebrachten entledigt hat, oder den Umſtänden nach ſich entledigen kann. Das Preußiſche Geſetzbuch verfügt darüber Theil 2. Tit. 8 des 3ten Bds. §. 2181. „daß ſich die Gefahr

des erſten Verſicherers endige, ſobald mit der neuen Ladung angefangen worden.“ Die Leichtigkeit, womit die Verſicherungen auch in der Ferne beſorgt werden können, kömmt dem Schiffer oder Rheder ſo zu Hülfe, daß kein Zwiſchenraum zwiſchen der neuen und alten Verſicherung entſtehen darf. Er kann ſeinen Brief nur an dem Ort geſchrieben haben, wo die neue Verſicherung genommen werden ſoll, und den Tag darin bemerkt haben, an welchem er ſeine neue Ladung einzunehmen anfängt, ſo iſt ſie ſo gut, als geſchloſſen anzuſehen; wiewol dieſe Bemerkung oft verſäumt wird.

Die Hamburgiſche Aſſekuranzordnung verfügt Tit. 5. Art. 14: „Wird von einigen Aſſekuradören „ren das Kasko eines Schiffs auf der Hinreiſe, von „andern aber auf der Herreiſe verſichert, ſo beginnt „und dauert der erſtere Riſiko, was deſſen Anfang und „Ende betrifft, wie im vorhergehenden 12ten Art. ver„ordnet worden, (nämlich, wenn es völlig gelöſcht iſt). „Die Gefahr derjenigen aber, ſo auf der Herreiſe ge„zeichnet haben, fängt an, ſobald das Schiff zu ſeiner „Rückladung Güter einzunehmen begonnen, ungeachtet „die Waaren, womit es angekommen, noch nicht völlig „gelöſcht worden, und währt ſo lange, bis das Schiff „glücklich an ſeinen beſtimmten Löſchungsplatz gekom„men und daſelbſt zum Vollen entladen iſt.“

Siebzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 13. Bd. I. S. 345.

Die Verfügungen des Preußiſchen Geſetzbuchs über die Verzögerung jeder Seereiſe finden ſich

Thl. 2. Tit. 8. S. 652 ff. im 3ten Bde. und lauten folgendermaßen:

§. 2126. „Wird die Reiſe zwar nicht verändert; aber ohne Schuld des Verſicherten bis zu einer gefährlichen Jahrszeit aufgeſchoben; ſo muß er, ſobald ihm dieſes bekannt wird, dem Verſicherer davon Nachricht geben.

§. 2127. „Verſäumt er dies: ſo iſt die Verſicherung erloſchen, und die Prämie verfallen.

§. 2128. „Iſt aber die Anzeige zur rechten Zeit geſchehen; ſo bleibt der Verſicherer zwar an dem Kontrakt gebunden, kann jedoch eine verhältnißmäßige Erhöhung der bedungenen Prämie fodern.

§. 2129. „So viel möglich müſſen die Parteien, gleich in der Polize, den Betrag der zu erhöhenden Prämie im Voraus feſtſetzen.

§. 2130. „Bei dem Mangel einer ſolchen Beſtimmung, und wenn die Intereſſenten über den Betrag der Zulage ſich nicht vereinigen können, muß ſelbige durch vereidete, von beiden Theilen zu erwählende Sachverſtändige, nach demjenigen Satze beſtimmt werden, der zur Zeit des wirklichen Antritts der Reiſe am Orte der Verſicherung gangbar iſt.

§. 2131. „Die Erhöhung der Prämie findet beſonders Statt, wenn bei einer vor dem ein und zwanzigſten Junius geſchloſſenen Kaskoverſicherung das Schiff am vierzehnten Tage nach dem ein und zwanzigſten Junius noch nicht ſegelfertig iſt.

§. 2132. „Bei einer nach dem ein und zwanzigſten Junius geſchloſſenen Verſicherung werden die vierzehn Tage vom Ablaufe der in der Polize beſtimmten Ladungszeit an gerechnet.

§. 2133. „Dieſe Grundſätze, finden auch bei Verſicherungen einer ganzen Schiffsladung Statt.

§. 2134. „Bei Verſicherungen über Stückgüter hingegen, ſie mögen vor oder nach dem längſten Tage geſchloſſen ſein, werden vier Wochen von der Zeit an gerechnet, da mit der Ladung angefangen worden.

§. 2135. „Hat der Verſicherte durch ſeine Schuld die Abreiſe ſo lange aufgeſchoben, daß die Gefahr bei derſelben vermehrt iſt: ſo muß er, bei Verluſt ſeines Rechts, den Verſicherer davon noch vor dem wirklichen Antritte der Reiſe benachrichtigen.

§. 2136. „Alsdann hängt es von dem Verſicherer ab, gegen eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie bei dem Kontrakte zu bleiben, oder das Riſtorno Statt finden zu laſſen.

§. 2137. „Will er das Letzte wählen: ſo muß er ſich binnen der im Erſten Theile, Tit. V. §. 94. bis 102. beſtimmten Friſten darüber erklären; widrigenfalls er an den Kontrakt gebunden iſt, und nur eine verhältnißmäßige Erhöhung der Prämie fodern kann.

§. 2138. „Haben mehrere Verſicherer die Polize zu beſondern Antheilen gezeichnet: ſo läuft einem jeden dieſe Friſt von Zeit der ihm geſchehenen Bekanntmachung, ohne Unterſchied: ob ſie gemeinſchaftlich, oder ein jeder nur für ſeinen Antheil gezeichnet haben. (Th. I. Tit. 5. §. 438.)

§. 2139. „Eben dieſe Vorſchrift §. 2134 und 2135, findet Statt, wenn vor der Abreiſe das Schiff oder der Schiffer verändert wird."

Ich habe dieſe Sätze ganz hieher übergetragen, weil meines Wiſſens in allen Aſſekuranzverordnungen ähnliche Verfügungen fehlen. Auch in dem Entwurf zu die-

ſem Geſetzbuch war noch nicht daran gedacht; ſie wurden aber in daſſelbe aufgenommen, wie meine Mitarbeiter an den Anmerkungen zu dem die Handlung betreffenden Theil des Preußiſchen Geſetzbuchs ſie mit mir in Vorſchlag brachten. Die Billigkeit räth ſo ſehr für das Recht des Verſicherers, ſeinen Kontrakt bei einer aus der guten in die ſchlechte Jahrszeit verſchobenen Reiſe zu verändern. Man möchte ſagen, gleiche Billigkeit rede für den Verſicherten, wenn die Reiſe aus der ſchlechten in die gute Jahrszeit verzögert wird. Aber dieſer weiß ſich faſt in allen Fällen ſo gut vorzuſehen, daß er dem Verſicherer nur ſelten eine Winterprämie zu gute kommen läßt, die hintennach eigentlich eine Sommerprämie ſein ſollte. Die Beſorgung der Aſſekuranzen, auch in entfernten Plätzen, geht jetzt ſo leicht fort, daß man die Ordre dazu noch immer zeitig genug giebt, wenn man von der Abſegelung des Schiffes gewiß iſt. Auch vermehren lange und harte Winter die Gefahr der Verſicherung auf ſolche Schiffe gar ſehr, die vor dem Froſt bereits abgeſegelt ſind. Am 27ſten Dezember 1798 hatten viele Schiffe bereits die Gefahr von den Stürmen des Novembers und erſten Tage des Dezembers ausgeſtanden, und die hohe Winterprämie ſchien ſchon verdient zu ſein. Nun langten ſie nach einander vor der Elbe an, fanden aber die Fahrt geſtört, wurden großen Gefahren vom Treibeiſe ausgeſetzt, konnten zum Theil nicht in Kurhafen einkommen, und mußten nun noch die Norwegiſchen Nothhäfen ſuchen, und eine ſtarke Havarie große machen.

[Wenn in den Polizen keine beſtimmte Zeit der Abreiſe angegeben iſt, ſo haften in allgemeinen die Verſicherer für das Riſiko im Winter, oder in der ſchlim-

men Jahrszeit ſo gut, wie in der beſſern. In London pflegt man bei Verſicherungen auf Schiffen von und nach Petersburg in den Polizen verſchiedene oder konditionirte Prämien einzurücken, je nachdem die Schiffe früher oder ſpäter abgehen, und zu bedingen, daß ¼ bis 2 oder 3 Prozent u. ſ. w., nach Verhältniß der frühern Abreiſe des Schiffs wieder zurückgegeben werden. So wird ebenfalls bei den Verſicherungen auf Schiffen von den Leewardsinſeln und von Jamaika ein beträchtlicher Unterſchied in der Prämie gemacht, je nachdem ſie am, oder vor dem 26ſten Juli abſegeln; oder man ſetzt auch feſt, daß ein verhältnißmäßiger Theil der bezahlten hohen Prämie zurückgegeben werde, wenn das Schiff vor der beſtimmten Zeit abſegelt. Eben dies hat auch bei der Schifffahrt zwiſchen England und Amerika Statt. — Nachtrag d. H.]

Der reelle Kaufmann wird nicht gerne in Schiffe laden, deren Abreiſe er, den vorwaltenden Umſtänden nach, nicht für möglichſt nahe hält; er wählt daher lieber ein kleineres, als ein großes, weil jenes ſchneller voll und ſegelfertig wird, als dieſes. Daher wird auch in den Notizen von den in Ladung liegenden Schiffen an der Hamburgiſchen Börſe, und in andern Handlungsörtern, die Größe der Schiffe nicht leicht über die Hälfte der wahren angegeben. Von ſehr großen Schiffen heißt es in ſolchen Notizen gewöhnlich nur „groß, ungefähr 100 Laſten.“ Dies weiß zwar jedermann beſſer. Wer ſich jedoch entſchließt, in ein ſolches Schiff zu laden, wird bei guter Jahrszeit noch lieber früher, als ſpäter die Verſicherung ſuchen. Eben daher wird der ſachkundige Verſicherer aber auch eine

höhere Prämie fodern, weil er nicht darauf rechnen kann, die Prämie noch in der guten Jahrszeit zu verdienen. Dagegen läßt der überlegende Kaufmann deshalb auch ſeine abzuſendende Waare den Winter hindurch liegen, wenn er nicht etwa eine dringende Spekulation dabei hat. Denn 2 Prozent, welche man in der Prämie mehr bezahlt, nehmen ſchon die kaufmänniſche Zinſe für 6 Monate weg, und 3 Prozent die Zinſe von 9 Monaten. Der Verſicherer kann ſich in Anſehung der Prämie weit beſtimmter und ſchneller entſchließen, wenn die Verſicherung für ein kommendes Schiff bei ihm geſucht, und ihm dabei angezeigt wird, daß es ſchon auf dem Wege ſei, oder im Abgangshafen ſchon ſegelfertig gelegen habe. Der Fall iſt gar nicht ſelten, daß in eben der Stunde, in welcher die Police gezeichnet, oder deren Zeichnung durch den Makler beredet wird, auch die Nachricht von der Ankunft des Schiffes ſelbſt ſchon anlangt. Oft aber kömmt auch eben ſo ſchnell die Nachricht, daß es verunglückt ſei. Im letztern Fall entſteht auch wol der Verdacht eines Betrugs auf Seiten des Verſicherten, daß dieſer ſchon den Unfall gewußt habe, als er die Verſicherung ſuchte. Der Beweis davon iſt zwar ſchwer, jedoch nicht immer unmöglich zu führen.

Aus der Verſicherung auf kommende Schiffe entſteht dem Verſicherer oft ein großer Vortheil, in deſſen Rückſicht man ebenfalls Geſetze für nöthig halten möchte. Er habe z. B. auf ein von London her erwartetes Schiff im Dezember bei noch offenem Waſſer gezeichnet; nun falle aber ein ſtrenger Froſt ein, bei welchem der Schiffer nicht abzuſegeln wagen kann, daher er bis zum Frühjahr auf der Themſe in Sicherheit liegen bleibt.

Das war der Fall in den Wintern der Jahre 1784 u. 1785, welche im Dezember anfingen und bis in den April dauerten; wie denn im Jahr 1785 am 20ſten April bei Hamburg das Eis der Elbe noch nicht gebrochen war. So war unter andern der Winter des Jahrs 1795 im ſüdlichen Europa, inſonderheit am Mittelländiſchen Meere, ſtrenger, als im nördlichen, ſo daß ſelbſt in Konſtantinopel und Kartagena die Schiffe einfroren. Auch der ſtrenge Winter von 1789 ließ im Norden früher, als in Frankreich von ſeiner Härte nach. Dann wird die Winterprämie, zu einer Frühjahrs = oder Sommerprämie und ſcheint zu leicht verdient zu ſein. Indeß kann man den Verſicherern dieſen Vortheil gerne gönnen. Wenn er entſteht, ſo iſt er unerwartet. Die Ungleichheit der Winter an den von einander weit entfernten Meeren bringt auch manches Schiff in unerwartete Gefahr. Ein überzeugendes Beiſpeil davon iſt das Unglück eines Hamburgiſchen ſehr geachteten Schiffers Heldt im Jahre 1785. Dieſer war durch Sturm nach Norwegen verſchlagen, dort ohne Beſchädigung eingelaufen, und hatte faſt keinen Froſt gehabt. Er glaubte daher, vor der Elbe noch offenes Waſſer zu finden, und ſegelte noch dahin, fand aber ſchwere Kälte und einen ſo ſtarken Eisgang, daß er auf den Sand gedrängt ward. Hier kam der ehrliche Mann, weil er allein ſein Schiff nicht verlaſſen wollte, auf die traurigſte Art ums Leben. In dem noch lange anhaltenden Winter gingen Schiff und Ladung ganz verloren.

Ein und ſiebzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. §. 22. Bd. I. S. 363.

Ich will dem im §. des Buchs angegebenen Beiſpiele von einer Verſicherung auf imaginären Gewinn noch ein anderes mehr ins Genauere gehende beifügen, wie es mir ein Freund, Matthias von Drateln, Verordneter bei dem hieſigen Dispaſchekomptoir, mitgetheilt hat:

Wenn eine Waare an ihren Beſtimmungsort angekommen, und vom Seewaſſer beſchädigt befunden iſt, ſo wird der Schade nach dem Marktpreis dispaſchirt. Dies geſchieht folgendermaßen: Geſetzt eine Waare die mit den Unkoſten und der Aſſekuranz 4000 Mk. Banco beträgt, würde bei unbeſchädigter Ankunft zu Brutto 5000 Mk. Banco verkauft worden ſein; der öffentliche Verkauf aber in dem beſchädigten Zuſtande produzirte nur 2500 Mk. Banco, das iſt 2500 Mk. weniger, ſo wird geſchloſſen:

Auf 5000 Mk. iſt 2500 Mk. Schade, macht 50 Prozent und dieſe von 4000 Mk. als den Belauf gerechnet, ſind	2000 Mk.
Dazu kommen die außerordentlichen Unkoſten, als:	
Beſichtigungs-, Taxations- und Auktionskoſten	100 —
Dieſemnach iſt der vom Aſſekuradör zu erſtattende Schade	2100 Mk.

Wären aber dieſe Güter bei unbeſchädigter Ankunft nur 3500 Mk. werth geweſen, und in der Auktion ſolche, wie vorhin, für 2500 Mk. verkauft worden, ſo

bezahlt der Aſſekuradör nur den Unterſchied von 1000 Mk. und die 100 Mk. außerordentlichen Unkoſten. Würde man im letztern Fall auch ſchließen:

Auf 3500 Mk. iſt 1000 Mk. Schade, macht $28\frac{1}{7}$ Prozent, und die von 4000 Mk., als den Belauf der Waare gerechnet, ſind 1142 Mk. 14 ßl.: ſo erhielte der Verſicherte 142 Mk. 14 ßl. mehr, als er würde erhalten haben, wenn ſeine Waare unbeſchädigt angekommen wäre. Dies wäre unnatürlich; und doch wird in Holland nicht darauf geſehen, ob der Bruttoverkauf mehr oder weniger, als das verſicherte Kapital, iſt, ſondern es werden in allen Fällen dieſe ausgemittelten Prozente dem Aſſekuradör angerechnet, und der Verſicherte gewinnt durch die Beſchädigung.

Nach der Regel verliert indeſſen der Verſicherte bei dem Dispaſchiren nach dem Marktpreiſe. Wenn auch nichts auf die Waare genommen wird, ſo ſtecken doch die ordentlichen Unkoſten als Fracht, Zoll, Everführer- und Asbeitslohn, Kourtage ꝛc. in dem Marktpreiſe, und daran werden eben ſo viel Prozente, als an den Waaren verloren. Wären z. B. die ordinären Unkoſten der obigen Güter 1000 Mk. Banco, ſo werden à 50 Prozent verloren 500 Mk. Bco. Denn wären dieſelben unbeſchädigt angekommen, ſo würde der Verkauf derſelben geweſen ſein . . . . . 5000 Mk. Bco.
hievon gehen ab die Unkoſten . 1000 — —

Netto provenue . . . . 4000 Mk. Bco.
Jetzt produziren ſie nur 2500 Mk. Bco.
ordinäre Unkoſten . 1000 — —

Netto provenue 1500 Mk. Bco.

Der Aſſekuradör bezahlt von
4000 Mk. Bco. à 50 Prozent 2000 —
Der Verſicherer erhält alſo nur . 3500 Mk. Bco.
Verluſt 500 Mk. Bco.

Um ſich für dieſen Schaden zu decken, läßt der unterrichtete Kaufmann dieſe Koſten, als ſogenannten imaginären Gewinn verſichern, der im Fall von Avarie partikuläre eben ſo bezahlt wird, als die Avarie an der Waare. Wären in unſerm Beiſpiel außer den 4000 Mk. Bco. Kapital noch 1000 Mk. Bco. als imaginärer Gewinn verſichert worden, ſo würde dafür gleichfalls 50 Prozent bezahlt worden ſein, und der Verſicherte ſähe ſich wegen der 500 Mk. Bco. gedeckt.

Nach der Amſterdamer Aſſekuranz- und Avarieordnung kann man die an dem Beſtimmungsort vorfallenden Unkoſten zwar verſichern laſſen, ſie werden aber nicht vergütet, wenn ſie nicht voraus bezahlt ſind. In Hamburg wird auf dieſe Beſchränkung beim imaginären Gewinn nicht geſehen. Das imaginirte Ding wird immer als eine realiſirte Sache behandelt. So iſt z. B. in unſerm letztern Fall, wenn der Bruttoverkauf nur 3500 Mk. Bco. iſt, ja augenſcheinlich Schade bei der Entrepriſe, und gleichwol wird auch in ſolchen Fällen geſchloſſen:

Auf 4000 Mk. iſt 1100 Mk. Schade, als pro rata auf 100 Mk imaginären Gewinn (wenn ſo viel darauf verſichert iſt) 275 Mk. Bco., wo ſogar die außerordentlichen Unkoſten 100 Mk. Bco. mit beitragen, die Bezahlung des imaginären Gewinns zu erhöhen. Denn nach den Planen der hieſigen Aſſekuranzkompagnien ſoll der imaginäre Gewinn eben ſo bezahlt werden, als die Avarie an der Waare, ausgenommen Avarie groſſe,

und nicht ausgenommen Avarie groſse und auſseror- dentliche Unkoſten.

Iſt in der Polize die Waare nicht tarirt, ſo wird beim Dispaſchiren erſt das Kapital formirt, und zwar ſo:

Nach der Faktur iſt der Belauf der Waare mit den Unkoſten bis an Bord . . 4000 Mk. Bco.
Aſſekuranz à 10 Prozent . 400 — —
Aſſekuranz von der Prämie . 40 — —
Kourtage à ¼ Prozent — Kour. Mk.
10 à 25 Prozent . . . 8 — —
4448 Mk. Bco.

Dieſes geſchieht nach Anleitung unſerer Aſſekuranz- und Avarieordnung. Dieſe ſaget: man kann ſich zum vollen verſichern laſſen, nämlich mit der Prämie und Prämie von der Prämie.

Genau iſt dieſes nicht. Denn werden nun dieſe 4448 Mk. Bco. im Fall von Totalſchaden vom Aſſe- kuradör bezahlt, d. i. wären 4448 Mk. Bco. verſichert geweſen, ſo hat der Verſicherte an Prämie bezahlt
à 10 Prozent . 444 Mk. 13 ßl.
Kourtage . . 8 — 14 —
453 Mk. 11 ßl.

und es bleiben nur 3994 Mk. 5 ßl. ſtatt 4000 Mk. übrig.

Um 4000 Mk. Bco. zu erhalten, muſs man in die- ſem Fall, wo die Prämie 10 Prozent, Kourtage ¼ Pro- zent weniger 25 Prozent iſt, ſo ſchlieſsen:
Die Prämie iſt . 10 Prozent
Kourtage ¼ weniger 25 Prozent ⅕ —
10⅕ Prozent Ausgabe

Wenn der Aſſekuradör 100 Mk. bezahlt, ſo hat

man für ſeine Waare nur 89 $\frac{4}{5}$ Mk., alſo müſſen für 4000 Mk. Bco. verſichert werden.

89$\frac{4}{5}$ geben 100, was 4000?

	Antwort	4454 Mk. 5 ßl. Bco.
hievon beträgt die Prämie 10 Prozent	445 Mk. 7 ßl. Bco.	
Kourtage à $\frac{1}{4}$ Prozent und 25 Prozent	8 — 14 — —	
		454 — 5 — —
bleibt netto		4000 Mk. = ßl. Bco.

Folgende von meinem verewigten Freunde Georg Heinrich Sieveking, mir mitgetheilte Erläuterung giebt hoffentlich meinen Leſern noch mehr Licht in dieſer Sache unter einer veränderten Vorſtellungsart.

Der imaginäre Gewinn ſteckt in der Regel, in dem Fall der glücklichen Ankunft der Waare, ebenfalls in dem höhern Verkaufspreiſe. Denn, wenn die Waare nicht ankömmt, ſo iſt der imaginäre Gewinn durch die Aſſekuranz realiſirt. Wenn ſie aber ankömmt, ſo iſt die Prämie für dieſe Aſſekuranz zu den Unkoſten zu ſchlagen, und der Gewinn hängt von der Konjunktur an dem Verkaufsorte ab, ohne alle Rückſicht auf die Aſſekuranz.

Die Urſachen warum man gewöhnlich auf imaginären Gewinn verſichern läßt, ſind: 1) um nicht im Fall eines Unglücks den ganzen Vortheil zu verlieren, den man von der Unternehmung hofft; 2) um in dieſem Fall einen Erſatz für die verlorne Zeit zu haben; und 3) um wegen des Abzuges gedeckt zu ſein, der durch die Uſanz in den Havereiberechnungen Statt fin-

det, wenn der Verkaufspreis, wie gewöhnlich, die Taxationsſumme, oder den wahren Werth des Objekts zur Zeit der Abladung überſteigt.

Die Taxe oder dieſer Werth ſei = a. Der Betrag des Verkaufs der beſchädigten Waare = $\frac{5a}{4}$ Der Betrag, wenn ſie unbeſchädigt angekommen wäre = $\frac{7a}{4}$: ſo erſetzt der Aſſekuradör nicht den wahren Schaden $\frac{2a}{4}$, ſondern $\frac{2a}{4}$ weil der Verluſt = $\frac{2a}{4}$ über $\frac{7a}{4}$ und nicht über a vertheilt wird, und alſo nicht $\frac{1}{2}$, ſondern $\frac{2}{7}$ iſt, und dieſe von a = $\frac{2a}{7}$ ſind.

Zwei und ſiebzigſter Zuſatz

zu Buch. 4. Kapitel 3. §. 25. Bd. I. S. 370.

Ich nehme an, ein gar zu ängſtlicher Kaufmann verlade auf Nordamerika Güter, werth 10,000 Mk. und nehme alle mögliche Verſicherung darauf, ſo wird er unter folgenden Rubriken verſichern laſſen können:

1) Aſſekuranz für See- und Kriegsgefahr 10 Prozent von 10,000 Mk. ſind . Mk. 1000

2) Aber er ſchlägt die Aſſekuranzprämie mit in den Preis der Waaren, wie gewöhnlich, und nimmt auch auf dieſe Verſicherung, wodurch zur Prämie noch kommen . . . — 100

3) Will er es aber genau nehmen, ſo muß er auch für dieſen Zuwachs der Prämie Verſicherung nehmen, nämlich 10 Mk.

4) Auch dafür wieder 10 Prozent, macht 1 Mk., und ſo weiter $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{100}$, $\frac{1}{1000}$ ꝛc. Mk. welches nach mathematiſchen Gründen ſummirt noch $\frac{1}{9}$ über das Ganze macht, folglich müßte er der Aſſekuranz aller dieſer Prämien und Prämien von Prämien noch 111 Mk. 2 ßl. zuſetzen. (Man ſehe über die Berechnung einer ſolchen geometriſchen Reihe, meine Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens. 4te Aufl. Th. I. S. 346 ff. Doch hier mag es nur als ein Beiſpiel ſtehen, in was für eine Rechnung der hineingerathe, der aufs genaueſte alles verſichert haben will, und die verſicherte Summe mag bleiben 11,100 Mark, 10 Prozent davon ſind 1110 Mk.

5) Er läßt ſeinen Kommiſſionär del Credere wegen der Aſſekuranzſummen ſtehen. Dafür berechnet ihm dieſer 1 Prozent wegen der weiten Reiſe und der Jahrszeit, ſind . . — 111

6) Nun aber hat er ſich zu einem imaginären Gewinn von 30 Prozent auf das urſprüngliche Kapital von 10,000 Mk. zu 10 Prozent verſichern laſſen, ſind . . . — 300

7) Auch dieſe 300 Mk. wird er wieder verſichern mit . . . . — 30

8) An dem Orte des Verkaufs ſteht ihm ſein Kommiſſionär für 3 Prozent del Credere, und da er mit 30 Prozent Gewinn auf das Kapital und den Belauf der Fracht, 1000 Mk., und mit allen noch vorfallenden Unkoſten ſammt der Kourtage ihm in eine Summe bringt, und der Vorausſetzung nach wieder einhebt, aber auch das

del Credere (welches freilich nicht Aſſekuranz heißt, indeß doch immer eine Verſicherung iſt) für alles berechnet, ſo nehme ich für das Ganze 15,000 Mk. und für das del Credere 450 Mk. an.

Demnach betragen alle nachſtehende Verſicherungen:

1) Aſſekuranz der Hauptſumme von 10,000 Mark	Mk. 1000
2) Aſſekuranz der Prämie .	— 100
3) und Prämie der Prämie .	— 10
4) del Credere für die aſſekurirte Summe 1 Prozent	— 111
5) Die des imaginären Gewinns von 3000 Mark	— 330
6) 3 Prozent del Credere für die Verkaufsſumme von 15,000 Mk. . .	— 450
in einer Summe von . .	Mk. 2001

$\frac{2}{3}$ des verſicherten imaginären und wirklich erlangten Gewinns von 3000 Mk., und bringe den Gewinn von dem geſammten in dieſer Unternehmung gewagten Kapital . Mk. 10,000
und der Fracht . . . — 1000
Mk. 11,000

herab auf 1000 Mk., das iſt auf nicht vollends 10 Prozent.

Drei und ſiebzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 3. am Schluß Bd. I. S. 371.

Vor der großen Veränderung in Holland war die Verſicherung für Seegefahr ein Hauptgeſchäfte, nicht bloß Holländiſcher Negozianten, ſondern auch ſehr

vieler geldreichen Leute, inſonderheit der Anwohner von Amſterdam und vorzüglich der reichen Landleute, Fabrikanten, Schiffbauer u. a. zu Saardam oder Zaanredam. Dieſe fuhren öfterer in der Woche zur Amſterdamer Börſe hinüber; und ſo ward es nur da möglich, Polizen von großem Belauf für die Seefahrt in den nordiſchen Meeren geſchwind unterzeichnet zu bekommen. Als die Hamburgiſchen Aſſekuranzkompagnien entſtanden, und ihre Bevollmächtigten befugten, auf Ein Schiff bis zu 30,000 Mark zu zeichnen, konnte ſchon manche Polize in Hamburg ausgefüllt werden. Aber noch immer mußten viele derſelben nach Holland übergehen, um dort die Verſicherung zu erhalten. Jetzt würden ſie großentheils nach London übergehn müſſen, wenn nicht ſo viel mehr Aſſekuranzkompagnien in Hamburg entſtanden wären, und zu gleicher Zeit die Zahl der Privataſſekuradöre ſich ſo ſehr gemehrt hätte. Hamburg iſt demnach, ſo zu reden, der große Marktplatz für die Aſſekuranzen im Norden, welchen auch entfernte Kompagnien, inſonderheit die drei in Trieſt beſtehenden mit ihren Vollmachten ſuchen. Dazu kommen nun noch die in Bremen erneuerten, und jetzt mit viel größerer Solidität, als vor zwanzig Jahren, beſtehenden Kompagnien, und die Lübeckſchen Privatverſicherer. Ich darf dabei auch keinesweges die in Kopenhagen und Berlin beſtehenden Kompagnien vergeſſen; indeß ſind dies nur einzelne, und keine derſelben wird alle große Polizen ganz auf ſich zu nehmen wagen dürfen. Es würde alſo eine wahre Verlegenheit für den Seehandel des Nordens jetzt entſtanden ſein, wenn nicht ſeit den Veränderungen in Holland das Aſſekuranzweſen vorzüglich in Hamburg ſo ſehr zugenommen hätte. Den Hollän=

dern beneidete man ſonſt dieſe Geſchäfte keineswe-ges, ſondern der Kaufmann aller nordiſchen Staaten war froh zu wiſſen, daß ſeine Aufträge zu Verſicherungen dort gewiß erfüllt werden würden. Aber Hamburg hat das ſeltſame Schickſal über jeden Zuwachs ſeiner Geſchäfte beneidet zu werden, wiewol ich kaum glauben kann, was man mir hat verſichern wollen, daß ein Grund für das von mir in der Abhandlung vom Strandrecht (ſ. den 3ten Anhang zu dieſem erſten Bande der Darſtellung) beſtrittene Prinzip bei der königl. Däniſchen Kammer dieſer ſei, der Kopenhagner Aſſekuranzkompagnie, wider welche man es nicht anwendet, mehr Geſchäfte zuzuwenden.

In den jetzigen Zeitumſtänden wird die Aſſekuranz, durch die Beeinträchtigungen des Seehandels von allen Seiten her, ein mißliches Geſchäfte. Vor einigen Jahren ſchrieb ich nur wider das willkührliche Verfahren der Britten gegen die neutralen Mächte. Aber ſo ſehr die Franzoſen über deren Despotie der Meere aufſchreien, ſo weit ſchienen ſie nachher eine Zeitlang in eben derſelben mit der Verfügung gehen zu wollen, allen neutralen Völkern den Handel mit Brittiſchen Kunſt- und Naturprodukten zu wehren. Sie haben nur Ein Vorbild eines ſolchen Verfahrens in dem Beiſpiele, das Wilhelm III. im Jahre 1689 gab.

Die von der Natur allein herrührenden Unfälle der Schiffahrt laſſen ſich, wenn gleich nicht nach gewiſſen Regeln, doch nach einer Reihe von Erfahrungen mit Wahrſcheinlichkeit beſtimmen. Aber nicht ſo das, was von menſchlicher Willkühr und Eigenſinn abhängt, z. B. die Beeinträchtigungen des unſchuldigen Seehandels in Kriegszeiten durch die kriegführenden

Parteien; die plötzlichen und übertriebenen Kränkungen des Völkerſeerechts, dergleichen eine der Schritt der Machthaber der Franzöſiſchen Republik gegen die Brittiſchen Güter auch in neutralen Schiffen war; die willkührlichen Abſprechungen der Admiralitäts- oder Konſulargerichte über die als Priſen eingebrachten neutralen Schiffe. Solche Dinge machen auf der einen Seite den Privatmann bange und geneigt, in hohe Prämien einzuwilligen; auf der andern Seite aber den Verſicherer über die Gebühr behutſam und entſchloſſen, ſo hohe Prämien zu fodern, bei welchen er glaubt gewiß beſtehen zu können, oder lieber gar nicht zu verſichern, wenn die Gründe, nach welchen er ſeine Gefahr beurtheilt, gar zu ſchwankend werden. Es iſt alſo natürlich, daß unter ſolchen Umſtänden und Vorfällen die Prämien höher anlaufen, als ſie billig ſollten. Natürlich beweiſet der Erfolg, daß die Verſicherer in einer gewiſſen Aengſtlichkeit zu viel genommen haben, in dem Ueberſchuß ihrer Einnahme über die Ausgabe. Der geſammte Seehandel fühlt alsdann die Uebertreibung der Prämien als ein nothwendiges Uebel. Aber auch der verſtändige und billige Verſicherer wünſcht das Beſſere, und iſt zufriedener, wenn die Sachen ihren ebenen Gang fortgehen und er bei ſeinen Prämien mehr auf den Gang der Natur, als auf die Wirkungen menſchlicher Willkühr Rückſicht nehmen darf. Das alles gilt abſonderlich vom Strandrechte. Den Verluſt durch die Strandungen, in welcher Gegend ſie auch vorfallen, ſelbſt übernimmt der Verſicherer zufolge der Polize, weiß ihn ungefähr zu ſchätzen, und muß ſich darein ſchicken, wenn er erfolgt. Aber wenn in denen Strandgegenden, welche für die Schiffe, auf welche er zeichnet, die gefähr-

lichſten ſind, weil ſie auf jeder Reiſe ſich denſelben nähern müſſen, menſchliche Willkühr gebietet, durch welche ihm von demjenigen, was die Natur ihm übrig läßt, ein ſo großer Theil genommen wird, ſo kann er nicht anders als ſeine Prämien in größerem Maße erhöhen, als er es thun ſollte und thun würde, wenn er auch die von dieſer Willkühr angedrohete Gefahr mit einiger Wahrſcheinlichkeit zu ſchätzen wüßte.

Nachtrag d. H.

Die große Vermehrung der Aſſekuranzgeſchäfte in Hamburg ſeit den Veränderungen, welche Hollands Handel in den letzten 10 Jahren erlitt, iſt nicht nur für jene Stadt, ſondern auch für den Handel in Ganzen, inſonderheit für das nördliche Europa, von der äußerſten Wichtigkeit. Ungeachtet der größten Handelszerrüttung im J. 1799 und anderer Vorfälle, die den Handel in Hamburg in vielen Zweigen ſehr lähmten, nahmen doch die Aufträge der Ausländer auf Seeverſicherungen dort ſo ſehr zu, daß ſchnell eine neue Aſſekuranzkompagnie nach der andern entſtand. Zwar gewährten nicht alle einen bedeutenden oder hinlänglichen Gewinn; manche brachten ihre Theilnehmer auch wol in Verluſt, weil ſie es mit der Thätigkeit, wodurch ſie ſich vor andern auszuzeichnen ſuchten, übertrieben. Mehrere derſelben brachten es aber doch durch Vorſicht und Mäßigung zu einem guten Dividend, obwol vieles dabei auch von glücklichen Zufällen abhängen mochte. Die Geſellſchaften ſowol, wie die Privatverſicherer lernten indeß bald ihre Vortheile richtiger würdigen. Sie ſuchten möglichſt alle Schwierigkeiten und den Verdacht der

Schikane beim Schadenerſatz zu entfernen, befolgten billige Grundſätze, und beſchleunigten die Aufmachung der Havarien ſowol, als die Bezahlung derſelben. Die Berechnung und Vertheilung der Havarien geſchieht von dem Dispaſchekomptoir nach den Geſetzen mit der größten Genauigkeit und ſtrengſten Unparteilichkeit, daher die Dispaſche bei entſtandenem Rechtsſtreit in den Gerichtsinſtanzen auch gewöhnlich beſtätigt wird. Der Verſicherte bezahlt für die Aufmachung derſelben 1 Prozent vom Werth. Dazu kommen manche Vorzüge der Hamburgiſchen Aſſekuranzordnung, die man, wenn ſie gleich nicht vollſtändig iſt, doch in vielen Ländern zur Norm annimmt, und bei den Verſicherungen zum Grunde legt.

Bei der fortdauernden Vermehrung der Aſſekuranzkompagnien beſorgte man eine Zeitlang, daß ihre Zahl zu groß und dem Ganzen nachtheilig werden würde. Dennoch entſtanden immer neue, und die Geſchäfte derſelben nahmen immer zu. Die große Konkurrenz der Verſicherer bewirkte eine Mäßigung der Prämien. Für Auswärtige ward es dabei immer leichter, Verſicherungen auf große Summen ſchnell zu Stande zu bringen. Aufträge dazu, die ſonſt gewöhnlich nach London und Amſterdam gingen, wurden daher immer häufiger nach Hamburg gegeben, da vorzüglich auch die Sicherheit und das Verfahren der Aſſekuranzgeſellſchaften das Zutrauen vergrößerten. In Frankreich waren die Aſſekuranzkompagnien nie von Beſtand. In Amſterdam entſtanden in neueren Zeiten einige Aſſekuranzkompagnien; ſie waren aber zum Theil unglücklich. Zwar giebt es dort eine Menge reicher Privatleute, ſo daß Verſicherungen auf hohe Summen leicht zu Stande gebracht

werden. Allein der Auswärtige findet doch manche Schwierigkeiten, wenn er bei vielen Einzelnen verſichern läßt. Er muß, wenn er den Erſatz einer Havarie nachſucht, und ſeine Dispaſche einſendet, bei mehrern Verſicherern auf Einer Polize ſein Recht gegen jeden einzelnen geltend zu machen ſuchen, welches ſehr weitläufig iſt. In Hamburg hingegen, wo die Havarie von dem beeidigten Dispaſchör aufgemacht wird, kömmt die Vereinbarung mit wenigern ſachkundigen und billigen Bevollmächtigten einzelnen Kompagnien viel leichter zu Stande. In England giebt es für den Ausländer, der dort verſichern läßt, manche andere, und oft weit größere Schwierigkeiten, theils bei der Aufmachung der Havarie, und theils wegen des ſchwierigen oder koſtbaren Rechtsganges. Im Fall eines totalen Schadens findet zwar nur ein kurzer Prozeß Statt. Es giebt aber ſchon mehrere Beiſpiele, daß die Admiralität bei einzelnen großen Havarien die Verklarung des Schiffers und ſeiner ſämmtlichen Leute, nebſt den übrigen erfoderlichen authentiſchen Dokumenten nicht hinlänglich finden wollte, ſondern darauf beſtand, daß alle Individuen perſönlich vor ihrem Gericht erſcheinen, und ſo ihre Ausſagen ablegen, ihre Eide leiſten, ihre Reklamationen beſcheinigen ſollten u. ſ. f. Wer dieſe ungereimte Foderung nicht befriedigen konnte, mußte das ganze anſehnliche Kapital aufgeben.

Die Aſſekuranzgeſchäfte der größten Handelsſtädte, ſelbſt der Holländiſchen und vieler Brittiſchen, zogen ſich daher immer mehr nach Hamburg, und machten dieſen Handelszweig dort ſo blühend, daß er in den letztern Jahren faſt der einträglichſte war, da die übrigen ſo ſehr ſtockten, oder durch die Zeitumſtände äußerſt

erſchwert wurden, und einen geringen Gewinn gaben, oft auch mit großem Verluſt verbunden waren. Die Zahl der Aſſekuranzkompagnien ſtieg bis über 30 und die Zahl ihrer geſammten Aktien betrug im Jahr 1805 überhaupt 7615. Dazu kamen im J. 1806 noch 3 neue Kompagnien mit 650 Aktien. Man machte dabei in den letztern Jahren die wichtige Erfahrung, daß nicht bloß hohe Prämien den Gewinn ſichern, ſondern weit mehr die zunehmende Ausbreitung der Geſchäfte, welche theils durch gemäßigte Prämien, eine Folge der größern Konkurrenz, theils durch die Sicherheit und das Verfahren der Kompagnie, wodurch deren Kredit ſo ſehr gewinnt, befördert ward. Wie zuträglich dies auch dem übrigen Europa in vielen andern Rückſichten für die Betreibung mancher großen Handelszweige bei der großen Stockung des Holländiſchen Gewerbes ſei, fällt in die Augen.

Man unterſcheidet in Hamburg ganze und halbe Kompagnien. Das zu Verſicherungen beſtimmte Kapital der erſtern iſt in 300; das der letztern in 150, auch wol 200 Aktien, jede zu 3000 Mk. Bco. getheilt. Bei der Errichtung der Kompagnie beträgt der Einſchuß für jede Aktie 10 Prozent mit dem Anfange des erſten, und darauf wieder 10 Prozent mit dem Anfange des zweiten Jahres, zuſammen alſo 600 Mk. Bco., wofür die Aktioniſten jährlich 4 Prozent Zinſen erhalten. Aus ſämmtlichen Aktioniſten werden 6 oder 4 zu Direktoren erwählt. Zur Beſorgung der eigentlichen Aſſekuranzgeſchäfte ernennt die Geſellſchaft einen Bevollmächtigten. Dieſer darf aber bei einer halben Kompagnie nicht höher als auf 15,000, und bei einer ganzen nicht über 30,000 Mk. Bko. in einem Schiffe

zeichnen. Unter ſeiner und des älteſten Direktors Aufſicht wird auch mit dem eingeſchoſſenen Kapital auf ſolche Wechſel diskontirt, welche beide für gut erklären. Bei bedeutenden Unglücksfällen fodert man von allen Aktioniſten einen verhältnißmäßigen Nachſchuß; dieſer darf aber mit dem erſten Einſchuß von 20 Prozent, oder 600 Mk., nie die Summe einer Aktie von 3000 Mk. Bco. überſteigen. Eine Vertheilung von dem Gewinn der Geſellſchaft macht man nicht eher, als 2 Jahre nach ihrer Einrichtung, und auch dann wird mit dem Dividend nur die Hälfte von dem reinen Ueberſchuß ausgezahlt. Dieſer Gewinn ſammelt ſich hauptſächlich aus den Prämien, nach Abzug der erſetzten Schäden, zum Theil auch aus dem Diskontiren von Wechſeln, doch iſt dieſer weit unbeträchtlicher. In einer allgemeinen Verſammlung ſämmtlicher Aktioniſten erfolgt jährlich in dem Monat, worin die Geſellſchaft errichtet iſt, die Aufnahme der Rechnung und Darlegung des ganzen Zuſtandes derſelben. Die Stempelabgabe für die Staatskaſſe beträgt 3 Mk. Kourt. von jeder Polize, auf welcher unter 10,000 Mk. Bco. verſichert ſind, und 6 Mk. Kourt. von jeder, deren verſicherte Summe darüber geht; auch dürfen nicht für 2 verſchiedene Schiffe auf einer Polize verſichert werden.

In der Regel bezieht man ſich in den Polizen in Anſehung der Bedingungen auf die Hamburgiſche Aſſekuranzordnung vom J. 1731, und läßt alle beſondere Verabredungen in jene eintragen. Die ſeit dem Jahr 1765 nach einander entſtandenen Aſſekuranzkompagnien machten aber gewöhnlich beſondere Bedingungen bekannt, worauf ſie ſich bei ihren Unterſchriften bezogen. Dieſen folgten auch mehrere Privatverſicherer, welche

dann bei ihren Unterſchriften auf den Polizen die Kompagnien nannten, deren Bedingungen ſie angenommen hatten. Mit der zunehmenden Zahl der Kompagnien vermehrten ſich daher fortdauernd auch die Verſchiedenheiten und Abweichungen derſelben unter einander, welche, beſonders für Auswärtige, große Unbequemlichkeiten verurſachten. Der Wunſch vieler angeſehenen Kaufleute bewirkte endlich eine Vereinbarung der Verſicherer mit mehrern derſelben zu einer Reviſion dieſer Bedingungen, und zu einem Verſuch, einer Gleichförmigkeit in der Grundlage für dieſelben beim Abſchluß aller Aſſekuranzen. Man entwarf auch im Jahre 1800 einen ſchriftlichen Aufſatz, zu deſſen Befolgung viele Verſicherer ſich durch ihre Unterſchrift verpflichteten. Dieſer fand aber bei der Kaufmannſchaft keinen allgemeinen Beifall; Mehrere derſelben widerſprachen bald laut. Viele Verſicherer nahmen daher ihre Unterſchrift wieder zurück, und manche, welche ſich unterſchrieben haben, zeichnen jetzt öfterer ohne, als mit Beziehung auf dieſelben. Der Entwurf wird indeß auch noch häufig unter dem Namen der Bedingungen vom Jahre 1800 bei Verſicherungen zum Grunde gelegt. Durch die ſeitdem errichteten neuen Kompagnien ſind nun aber die Abweichungen noch weit zahlreicher, und iſt der Wunſch um ſo dringender geworden, daß eine neue und vollſtändige Aſſekuranzordnung, welche ſchon vor 30 Jahren in Vorſchlag gebracht ward, und womit man ſich jetzt von neuen beſchäftigt, bald vollendet werden möge.

Im Jahre 1803 betrugen die Prämien im Durchſchnitt $5\frac{3}{16}$ Prozent; im J. 1804 = $3\frac{1}{16}$, und im J. 1805 = $3\frac{2}{16}$; ſie fielen alſo bei der großen Konkurrenz der Verſicherer, ungeachtet der fortdauernden großen

Erſchwerung und Gefahr für die Handelsſchifffahrt, doch immer. Ob dabei in Ganzen der Gewinn der Verſicherer noch mit dem großen Riſiko im gehörigen Verhältniß ſtehe, verdient eine genauere Unterſuchung, wobei man ſich durch die großen Summen, von welchen bei dieſen Geſchäften die Rede iſt, nicht täuſchen laſſen muß.

Vier und ſiebzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 4. am Schluß, §. 10. Bd. I. S. 384.

Allgemeine Erläuterungen.

(Die **Bodmerei** iſt eigentlich ein Kontrakt über ein Darlehn auf ein Schiff, oder auf dieſes und die geladenen Güter unter der Bedingung, daß Schiff und Gut wieder bezahlen ſoll, wenn der Boden ſo viel zu Lande bringt. Der Anleiher oder Gläubiger, d. i. der **Bodmereigeber**, **Bodmeriſt**, übernimmt demnach in Anſehung der vorgeſchoſſenen Summe die **Gefahr**, welche der verbodmeten Sache vom Anfange des Kontrakts bis zum Ende der Reiſe durch Zufall der See begegnet, ſo daß er nichts erhält, wenn jene verloren geht; bei erlittenen Beſchädigungen derſelben aber nur ſo viel, als ſie bei ihrer Ankunft am Beſtimmungsorte werth iſt, (ſo viel der Boden zu Lande bringt). Zu den Zufällen oder Gefahren auf der See gehören auch Kapereien, feindliche Gewaltthätigkeiten u. ſ. f. Der Bodmeriſt trägt aber nie den Schaden, der durch Schuld des Schiffers oder ſeiner Rheder verurſacht wird. Die **Summe**, welche auf Bodmerei genommen werden darf, wird in einigen Seegeſetzen auf einen Theil des

Werths vom Schiff oder der Ladung eingeſchränkt. Nach der Rotterdamer Aſſekuranzordnung vom Jahr 1721. Art. 134 ſoll der Schiffer nicht über den achten Theil vom Werth des Schiffs verbodmen, oder von der Ladung verkaufen, außer im dringendſten Nothfall. Nach dem Schwediſchen Seerecht, Th. 4. Kap. 2. iſt der Schiffer auf den vierten Theil des Werths eingeſchränkt. Andere Seegeſetze beſtimmen bloß, daß keine Bodmerei über den Werth, den das Schiff zur Zeit der gemachten Anleihe hatte, gültig geſchloſſen werden könne. Die Gefahr, welche der Bodmeriſt übernimmt, wird Gefahr von der See, oder zur See genannt; die Zeit derſelben wird vom Abſchluß des Kontrakts und der Auszahlung der Bodmereigelder an bis zur Ankunft des Schiffs an den Beſtimmungsort gerechnet, kann aber auch anders verabredet werden. Nach einigen Seegeſetzen dauert ſie bei einem verbodmeten Schiffe von dem Tage an, da dieſes unter Segel geht, bis es an ſeinem Beſtimmungsorte Anker geworfen und ſich feſtgelegt hat; bei verbodmeten Gütern aber von dem Augenblick an, da ſie vom Lande ans Schiff gebracht werden, bis ſie wieder vom Schiff ans Land gebracht ſind. S. Ordonn. de la marine de Louis XIV. l. 3. ti. 5. art. 13. das ältere Preuß. Seerecht art. 9 — 11 und 14. Der ſchriftliche Aufſatz, oder Bodmereibrief, wird gewöhnlich doppelt oder dreifach ausgefertigt. Z. d. H.)

Die Bodmerei iſt in allen Fällen, wo der Name eigentlich Statt haben ſollte, ein Kontrakt, den der Schiffer zum Beſten des Schiffs allein, oder des Schiffs und der Ladung vereinigt, ſchließt. Von andern ähnlichen Fällen, uneigentlich Bodmerei genannt,

werde ich nachher reden. (In Angelegenheiten, welche das Schiff und die Rheder allein betreffen, kann der Schiffer nur allein das Schiff und die Frachtgelder verbodmen. Sollen Schiff und Ladung aber zuſammen verbodmet werden, ſo müſſen die aufgenommenen Gelder zum Beſten von Schiff und Ladung vereinigt beſtimmt ſein, z. B. auf Reparaturen im Nothhafen u. ſ. f.) Der Schiffer verfährt bei einer Bodmerei als Bevollmächtigter aller Theilnehmenden. Das iſt die Vorausſetzung, unter welcher er auf der See das Recht hat, Güter zu werfen, am Lande einen Theil der Ladung zu verkaufen, oder auf Bodmerei Geld zu nehmen. Wie die Seegeſetze ſeine Vollmacht zu verkaufen einſchränken, und wie ſehr er dabei verantwortlich bleibe, habe ich §. 7. dieſes Kapitels angegeben. Hier will ich noch nachtragen, wie er in Anſehung des Verbodmens einzuſchränken ſei.

Es fließt aus der Natur der Sache, daß, wenn er Geld auf Bodmerei nimmt, er dabei das Beſte der Gemeinſchaft zur Abſicht haben müſſe. Zwar laſſen ſich die Vorfälle, in welchen das Schiff einer beſondern Hülfe bedarf, von denen unterſcheiden, welche für Schiff und Ladung vereint Hülfe nothwendig machen, aber keine Vorfälle, in welchen Ladung und Schiff in Abſicht auf die zur Fortſetzung und Vollendung der Reiſe nothwendig werdende Hülfe als getrennt angeſehen werden könnten. Ein Schiff liege im Hafen und habe einen Theil ſeiner Ladung bereits eingenommen, da der Schiffer einen Fehler am Schiffe entdeckt, dem er noch vor Antritt ſeiner Reiſe abhelfen muß. Dazu ſucht er nun Geld auf Bodmerei, kann aber doch nur ſein Schiff verpfänden, aber nicht die am früheſten einge=

nommene Ladung, vielweniger die, welche er nach vollendeter Reparatur eingenommen hat. Er muß das Schiff vorher in tüchtigen Stand geſetzt haben. Aber man ſetze, er liege mit voller Ladung ſegelſertig, und leide nun durch den Eisgang, oder durch andere Zufälle einen Schaden, der ihn zu löſchen und zu repariren nöthigt. Dies iſt ein Fall, aus welchem große Averie entſteht, die in Aufmachung der Dispaſche auf Schiff und Ladung vertheilt werden wird. Der Schiffer muß daher, wenn er Geld auf Bodmerei zu ſuchen genöthigt iſt, ſich auf keine Weiſe anmaßen, dieſelbe auf das Schiff allein, oder die Ladung allein, oder gar auf einen Theil der Ladung zu nehmen. Iſt das Schiff ſein Eigenthum, ſo kann er freilich auf daſſelbe Bodmerei als Eigner nehmen. Sonſt muß er ſie auf das Ganze nehmen. Auf dieſe Umſtände ward bei Abfaſſung des Preußiſchen Geſetzbuches hinausgeſehen, wo es Th. II. Tit. 8. §. 2380 ſo lautet: „Er kann aber alsdann ſowol das Schiff allein, als auch Schiff und Ladung zuſammen, nicht aber die Ladung allein verbodmen." Hier iſt der Ort einen Fall zu erzählen, in welchem der Schiffer Bodmerei auf einen Theil ſeiner Ladung nahm, und in dieſem Verfahren mehr Beiſtand bei den Gerichten ſeiner Stadt gefunden hat, als meiner Meinung nach Statt finden ſollte.

Schiffer P. R. lag im Nachjahr 1797 mit ſeiner nach Lübeck eingenommenen Ladung im Petersburgiſchen Fahrwaſſer, als der Froſt einfiel, und der Eisgang ſein Schiff ſo beſchädigte, daß er es repariren laſſen und dort überwintern mußte. Hier hatte er nun die Korreſpondenten ſeiner Rheder und die Ablader beiſammen. Es war eine ſtarke Avarie gemacht, über

welche nach den oben im 65ſten Zuſatz von mir angegebenen Gründen nicht anders, als in Lübeck hätte dispaſchirt werden müſſen. Doch räume ich bei dieſer Gelegenheit ein, daß, wenn alle Theilnehmer, entfernte oder gegenwärtige, direkte oder indirekte, wie es die Verſicherer ſind, übereinkommen, die Rechnung in dem Abfahrtshafen, ſei es durch den Dispaſchör daſelbſt, oder durch einen andern ſachkundigen Mann aufmachen zu laſſen, dies ihnen frei ſtehen müſſe. Aber in dieſem Fall waren die Theilnehmenden mißhellig. Einige derſelben, nebſt dem Schiffer, trugen die Dispaſche dem Petersburgiſchen Dispaſchör auf. Nur der Kommiſſionär eines Theilnehmers, der mehr als einer der übrigen in das Schiff verladen hatte, war nicht damit zufrieden.

Was war nun hiebei zu thun? Die übrigen hatten die ihnen vom Dispaſchör zugetheilte ratam ſich gefallen laſſen, und dieſelbe an den Schiffer bezahlt, dem nun aber die rata fehlte, ohne deren Auszahlung er ſeine Sache in Petersburg nicht richtig machen konnte. Es hat einigen Anſchein, wenn man ſagt: es war doch nicht billig, daß ein Einziger, welcher das Verfahren der übrigen mißbilligte, den Schiffer in der Erfüllung ſeiner dringenden Bedürfniſſe aufhielt; man hätte ihm die Sache, dem gemeinen Ausdruck nach, lieber über dem Kopf nehmen müſſen. So verſtand es auch der Schiffer. Er nahm Geld auf Bodmerei auf den ihm fehlenden Antheil, und zeichnete einen Bodmereibrief auf dieſen Theil ſeiner Ladung, ſegelte nach Lübeck, wohin ihm dann ſogleich ein Beſchlag auf dieſe verbodmete Waare folgte, und durch einen Rechtſpruch deren Eigner zur Bezahlung des angeblichen Bodmereibriefes angehalten

ward. Dieſer iſt nun auf einen Regreß an den Schiffer eingeſchränkt, von deſſen Erfolg ſich noch nichts ſagen läßt.

Dieſer Vorfall giebt das Beiſpiel einer Irregularität in dem Dispaſchiren und Verbodmen, welche große Aufmerkſamkeit verdient. Der Schiffer iſt Mandatar für die geſammte Gemeinſchaft. Ihm iſt nicht erlaubt, über das Eigenthum eines einzelnen Intereſſenten anders zu disponiren, als es mit der Gemeinſchaft beſtehen kann. Die Abſtimmung des letztern von der Meinung der übrigen berechtigt ihn nicht dazu. Denn es iſt kein Geſetz da, welches in einem Fall dieſer Art denſelben verbände, ſich der Majorität zu unterwerfen. Wenn in einem Strandungs- oder Aufbringungsfalle an dem Ort, wo das Schiff zu Hauſe gehört, die Intereſſenten zuſammen gerufen werden, um Direktöre zu erwählen, ſo wird zuvörderſt feſtgeſetzt, daß ſowol bei der Wahl der letztern, als bei allen von den Direktoren gemachten Anträgen die Mehrheit der Stimmen gelten ſollte, weil ſie nothwendig iſt. Aber in dem angeführten Falle war das Recht der Majorität nicht beliebt, konnte auch nicht ſupponirt werden, und kein Umſtand machte ſie ganz nothwendig. Keine Majorität konnte den mißhelligen Intereſſenten oder deſſen Kommiſſionär zwingen, in das einzuwilligen, was er nicht billigte. Der für den Schiffer entſtehenden Verlegenheit wäre eben ſo leicht abgeholfen geweſen, wenn er Schiff und Ladung zuſammen für die ihm fehlende Summe verbodmet hätte (und dazu hatte er Recht), als wenn er einen Theil der Ladung verbodmete. Dann wäre alles am Löſchungsort zur rechtmäßigen Dispaſche gelangt; das, was die mit dem Schiffer Zuſammenſtimmenden im Abgangshafen bezahlt hätten, wäre ihm bis dahin

zu Gute geſchrieben worden. Nun aber verfuhr der Schiffer ſo, als wäre er Herr über alles, und verbodmete widerrechtlich einen einzelnen Theil der Ladung, ſo wie er eine, ihm als Eigner gehörige im Schiff vorhandene Pakotille dem gewöhnlichen Ausdruck nach verbodmen durfte.

Eben in dieſem Ausdruck liegt ein Mißverſtand, welcher aus den Geſetzen, wo er auch zuweilen noch Statt hat, weggeräumt werden müßte. Ich habe Buch 3. Kap. 6. §. 3 und 4. von dem Großaventurhandel ſo viel geſagt, als für meinen Zweck gehörte. Das Verfahren bei dieſem und der Bodmerei iſt übereinſtimmend in der Hauptſache. Aber beiderlei Benennungen müſſen nicht mit einander vermengt werden. Man muß nichts Bodmerei nennen, als wo das Pfand auf dem Boden des Schiffes haftet. Darauf leitet das Wort ſelbſt. Wenn nun der Schiffer, oder irgend ein mit dem Schiffe Reiſender auf den ihm zugehörenden großen oder kleinen Theil der Ladung auf die Bedingung leihet, daß dieſelbe nach ihrer glücklichen Anlangung für das Darlehn hafte, dieſes aber bei deſſen Verunglükkung verloren gehe, und kein Anſpruch an den Eigner alsdann weiter gelte, ſo iſt dieſes keine Bodmerei ſondern große Aventure. Denn dieſe Waare hat nichts mit dem Boden des Schiffes zu thun. Man ſetze, in dem Schiffe breche Feuer aus, werde aber gelöſcht, nachdem dieſe Waare ganz verzehrt worden, oder allen Werth verloren habe, ſo iſt das Schiff mit ſeinem Boden zwar noch da, aber der Geber auf Großaventure verliert alles. Der Werth, der durch den Brand zerſtörten Waare kömmt nicht einmahl in die große Averie. Man kann alſo meiner Meinung nach auf keinen ein-

zelnen Theil der Ladung des Schiffes einen Bodmereibrief nehmen, ſondern, wenn dieſes geſchieht, ſo iſt es Groſsaventure. Thut der Schiffer ſo etwas und ſtellt er eine Akte darüber aus, ſo gilt in der Kaufmannsſprache dafür der Ausdruck Reſpondentia oder Reſpondenzbrief, nimmt er Geld auf ſeinen Antheil am Schiffe, ſo mag der Ausdruck Bodmereibrief bleiben. Denn das Schiff haftet mit ſeinem Boden für denjenigen Theil ſeines Werthes doch nur verhältniſsmäſsig, welchen der Schiffer ſich hat vorſchieſsen laſſen.

In dem erzählten Vorfall unternahm ſich alſo der Schiffer einen ihm nicht gehörigen Theil der Ladung auf Groſsaventure zu verpfänden, und nannte die hierüber von ihm ausgeſtellte Akte ſehr irrig einen Bodmereibrief. Seine Handlung war in jeder Abſicht illegal; er konnte, wenn es Bodmerei ſein ſollte, nicht einen Theil der Ladung, nicht die ganze Ladung, ſondern muſste Schiff und Ladung zuſammen verbodmen. Vielweniger konnte er auf ein ihm nicht zugehörendes Gut Geld auf Groſsaventure nehmen. Wann dies dem Schiffer jemahls eingeräumt wird, ſo mag er aus der ihm anvertrauten Ladung künftig herausnehmen, was er will, nach ſeinem Bedürfniſs und Willkühr ſie verpfänden, und das Pfandrecht durch einen ſogenannten Bodmereibrief an wen er will, übertragen, und von ſeiner Pflicht, die ihm als Mandatarius für Schiff und Gut in ihrer Gemeinſchaft obliegt, wird nicht mehr die Rede ſein dürfen.

Anmerk. d. H.

Die Benennung Reſpondentia für denjenigen Kontrakt, in welchem, wie bei der eigentlichen Bod-

merei, auf eben die Art und Bedingung, Geld auf Waaren in dem Schiff angeliehen wird, iſt vorzüglich in England üblich. Man nennt ihn auch Seewechſel, oder Cambio marina, wenn er in dorso des Konnoſſements geſchrieben iſt, da er denn wie ein Wechſel präſentirt, acceptirt, proteſtirt und eingetrieben wird, übrigens aber gleiches Recht mit der eigentlichen Bodmerei genießt. Es heißt dann auf dem Rücken des Konnoſſements: „daß die umſtehenden Güter an N. N. als „den Inhaber des Konnoſſements und Kreditor der „Summe von . . ., mit dem akkordirten Aufgelde von „. . Prozent, verbodmet ſind, welche zuſammen an „. . . in . . ., 14 Tage nach glücklicher Ankunft wie„der bezahlt werden ſollen, ſo daß das Seeriſiko, oder „die Aventure der See für N. N., als den Kreditor, „bleibt.“ Dieſes muß von dem Schiffer mit Anzeige des Tages, Jahres und Ortes der Ausfertigung eigenhändig unterſchrieben werden. Nach der Ankunft des Schiffes wird dieſer Seewechſel zur Bezahlungszeit präſentirt u. ſ. f.

Fünf und ſiebzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 5. §. 4. Bd. I. S. 397.

Der ſchätzbarſte Dienſt des Maklers iſt der, welchen er dem Kaufmann durch ſeine Waarenkenntniß leiſtet. Er ſetzt ihn dadurch oft in Stand, eine Handlung zu treiben, oder eine Spekulation zu machen, auf welche er ſich ſonſt gar nicht einlaſſen könnte. Dies geht ſo weit, daß er den Kaufmann in Spekulationen auf Waaren leitet, die in der Ferne unbeſehen gekauft

werden müſſen. Ich befand mich in einer Geſellſchaft mit zwei unſerer angeſehenſten Kaufleute und einem Makler. Als dieſer uns verlaſſen hatte, ſagten mir jene: Dies iſt der Mann, der uns wie Kinder in dem Handel leitet, den wir mit Indiſchen Zeugen treiben. Wenn in London große Verkaufe von denſelben ſind, ſo ſagt er uns: die oder die Zeuge rathe ich ihnen zu dem oder jenem Preiſe jetzt zu kaufen. In London können wir uns auf die bloßen Namen der Zeuge verlaſſen, daß ſie ganz das ſind, was ſie ihrer Benennung nach ſein ſollen, und daß kein Unterſchied in ihrer Qualität iſt; von andern Kompagnien her müſſen wir Proben haben. Dann kommittiren wir zu dem Preiſe, den er uns angegeben hat; kömmt nun die Waare an, oder entſteht noch früher eine Konjunktur, ſo iſt er es, der uns ſagt: jetzt können ſie den oder den Preis wieder haben. Ich rathe ihnen zu verkaufen, und wir folgen ihm auch darin.

Mit ſolch einem Dienſte iſt doch wol die Kourtage ehrlich verdient. Aber die Begierde nach derſelben verurſacht auch, daß zuweilen ein Makler, um ſich dieſe nicht entgehen zu laſſen, den Unterhändler in einem Handel macht, deſſen Gegenſtand er nicht hinlänglich kennt. Ich habe im erſten Bande der Handlungsbibliothek S. 262 ff. meine Meinung über einen wichtigen Vorfall dieſer Art geſagt, da ein Makler eine große Partei Cacao für Caraccas-Cacao ohne hinlängliche Ueberzeugung kaufte. Hier kam es auf den geographiſchen Umſtand an, den der Makler wol nicht wußte, daß die Gegend im Spaniſchen Amerika, welche überhaupt den beſten Cacao liefert, 3 Diſtrikte, die eigentlich ſogenannte Küſte Caraccas, Maracaibo

und Magdalenenbai enthält, die aber, wiewol irrig, oft unter dem Namen der Caraccasküſte zuſammengenommen werden. Er wußte den Umſtand, daß der Caraccas-Cacao auf Aſche getrocknet werde, und deshalb graulich ausſehen müſſe. Dennoch ſetzte er ſich darüber hinaus, weil er die Waare für vorzüglich gut erkannte. Indeß war in dem folgenden Vorfall der Fehler des Maklers, auch ein geographiſcher Fehler, weit weniger verzeihlich. Wie im J. 1796 die Britten die Fahrt in das Mittelländiſche Meer durch den Gang des Krieges ganz verloren hatten, gelangte an einen Hamburgiſchen Kaufmann von London her der Auftrag, eine ſtarke Partei Siziliſche Soude auf dem Hamburgiſchen Markt zu kaufen und zu überſenden. Dies iſt die beſte in ihrer Art, und in der Verfertigung des feinen Engliſchen Glaſes unentbehrlich, konnte aber damahls wegen des Krieges nicht unmittelbar nach England gelangen. Der mit dem Auftrage beladene Makler wandte ſich an einen Kaufmann, der Sevilliſche Soude auf dem Lager hatte, und kaufte ſie ohne Bedenken weg. Nicht nur Unkunde der Waare, ſondern auch Unwiſſenheit in der Geographie mochten bei dieſem Irrthum zum Grunde liegen. Dieſer war um ſo viel weniger zu entſchuldigen, da mir ein alter ſehr erfahrner Makler ſagte, daß in ſechzig Jahren, in welchen er die Hamburgiſche Börſe beſucht hätte, keine Siziliſche Soude nach Hamburg gelangt wäre; der Kaufmann aber, welcher jene verkaufte, dafür bekannt ſei, daß er ſich von Sevilla nach Hamburg verſetzt hätte, und dahin vorzüglich handelte. Wahrſcheinlich hatte der Makler Sevilliſche und Siziliſche aus Unwiſſenheit verwechſelt, oder den Namen überhört. Der

Verkäufer gab auch in ſeiner dem Käufer zugeſandten Rechnung die Soude in keiner beſtimmten Qualität, ſondern bloß als Soude auf. Die Soude kam nicht ſobald in London an, als der Kommittent dagegen proteſtirte, und allen Schaden auf ſeinen Kommiſſionär warf. Der Rechtshandel, welcher daraus entſtand, ward ſo verglichen, daß der Verkäufer, der Käufer und der Makler den Schaden unter ſich theilten. Dies aber hindert mich nicht, es überhaupt als höchſt gerecht anzuſehen, daß der Makler allein für allen Schaden einſtehen müſſe, welcher aus ſeiner Unkunde von der Sorte und Qualität der Waare entſteht, die er behandelt hat. Das einzige, was ihn gewiſſermaßen von Verantwortung frei machen kann, iſt, wenn der Verkäufer ſie für eine andere Waare ausgiebt, als ſie wirklich iſt, oder ihr beſtimmt eine gewiſſe Qualität beilegt, die ſie nicht hat. Ganz kann es ihn nicht frei machen. Denn ſeine Kenntniß muß vollkommener und zuverläſſiger ſein, als die von beiden Theilen. Er iſt der Mann, der durch ſein Urtheil und Zeugniß den Käufer ſichern muß, wenn allenfalls ein unredlicher Verkäufer ihm eine Waare aufhängen will, die das nicht iſt, was ſie ſein ſoll. Freilich geht, wenn die Berückung erweislich iſt, der Kauf zurück. Aber ſie wird nicht einmahl möglich, wenn der Makler die Waare kennt; und es iſt doch beſſer, daß gar kein Streit darüber entſtehe, als wenn er hintennach allenfalls gerichtlich geſchlichtet werden muß. Doch ſehr oft kennt der Kaufmann ſelbſt die Waare nicht, die ihm in Verkaufskommiſſion zugeſandt wird. Er ſichert ſich alſo bei dem Handel durch den Ausdruck: wie zu beſehen, welcher eine Weiſung für den Makler iſt: beſiehe und unterſuche, und dann entſcheide über

die Qualität der Waare. Getraut der Makler ſich deſſen nicht, ſo iſt es Pflicht für ihn, von dem Handel abzuſtehen, und ſeinem Prinzipal zu überlaſſen, denſelben einem andern mehr ſachkundigen Makler zu übertragen. Aber ein ſolches Geſtändniß wird ihm zu ſchwer, und die Begierde, die ſchöne Kourtage zu verdienen, verleitet ihn allenfalls auf Muthmaßung zu kaufen, und ſich ſelbſt zu bereden, ſeine unvollkommene Kenntniß werde ihm dasmahl nicht triegen.

Ich kenne keine Maklerordnung, welche den Makler ausdrücklich für die Folgen ſeines Irrthums verantwortlich machte; vielleicht deswegen, weil ſchon die Natur der Sache dem, der durch den Irrthum leidet, das Recht giebt, ſich an den Makler zu halten. Natürlich muß auch ohne Geſetz von jedem Richter eine Klage dieſer Art wider den Makler angenommen werden, der ein ſolches Verſehen begeht. Aber der Makler findet gewöhnlich zu viel Nachſicht bei dem Kaufmann, welcher es mit einem großen Makler nicht gern verdirbt. Der kleinere Makler iſt ſelten im Stande, für den Schaden zu büßen. Jener beſtraft ihn gewöhnlich nur durch Verſagung der Kourtage, und ſucht allenfalls lieber ſeinen Regreß an dem Verkäufer.

Indeſſen iſt es doch gewiß eine nothwendige Verbeſſerung aller Maklerordnungen, wenn ſie den Makler allein, und für den ganzen Belauf des Schadens verantwortlich machen. $\frac{3}{8}$ Prozent Kourtage, und bei Waarenauktionen noch $\frac{5}{8}$ Prozent ſind, zumahl bei großen Parteien, ein leicht verdientes Geld, für welches der Makler gar wol für ſich ſelbſt als Bürge im Fall eines Verſehens einſtehen kann. Er ſelbſt läuft dabei keine Gefahr, weil er ſich am beſten kennen kann, was

er verſteht oder nicht verſteht, und ſeiner mächtig ſein muß, daß ihn die Habſucht nicht verleite, zu kaufen, was er nicht kennt. Immerhin möchte man dem Makler bei nicht täglich vorkommenden Waaren eine größere Kourtage in der Maklerordnung zugeſtehen. Gute Waarenkenntniß iſt ein ſchwer zu erlangendes Talent. Da der Kaufmann daſſelbe nicht immer in großem Umfange ſich erwerben kann, ſo iſt es für die geſammte Handlung wichtig, daß es ſich bei den Maklern in möglich größter Vollkommenheit finde, und die Verantwortlichkeit für jedes Verſehen wird der beſte Sporn für ſie ſein, ſich daſſelbe ſo zu erwerben, daß der Kaufmann ſich durchaus auf ſie verlaſſen kann.

Sechs und ſiebenzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 5. §. 7. Bd. I. S. 400.

I.

Es ſind nur wenig Städte, die, wie Hamburg, eine Girobank, und deren Intereſſenten darin ein Folium haben. Aber eben in dieſen bedarf meines Erachtens ein akkreditirter Makler, welchen der Kaufmann mit vielen, theils kleinen, theils größern Geldgeſchäften beladet, eines ſolchen Bankfoliums mehr, als mancher kleine Kaufmann. Aber bisher iſt ihm dies in Hamburg noch nicht erlaubt. Vielleicht iſt die Beſorgniß Urſache daran, daß er alsdann mit zu großer Leichtigkeit Handelsgeſchäfte für ſich machen könne. Aber dazu weiß er andere im §. angegebene Wege, wenn er dem Geſetze ausweichen will, welches ihm dieſes verbietet. Eben ſo kann, ja muß er ſogar ſich das Folium eines

ſeiner Mitbürger in ſeinen Maklergeſchäften bedienen, wenn er den Verſicherern ſeine Prämien in Einer Summe, wenn er dem Schiffsrheder die für ihn erhobenen Frachtgelder in dem leichteſten Wege bezahlen will. Iſt ihm dies nicht erlaubt, ſo liegt darin eine Entſchuldigung für ihn, damit zu zögern und mit einer gewiſſen Unordnung zu verfahren (ſ. Buch 4. Kap. 3. §. 10). In London, welches nur eine Zettelbank hat, in Bordeaux und andern, die auch dieſe nicht haben, und wo man es dennoch mehr, als hier, auf die Makler ankommen läßt, werden ſie ihre Gelder unter den Bankern des Platzes halten. Wenn ſie aber in Hamburg ein Bankfolium auf ihrem Namen haben dürfen, ſo kann man doch unter der Hand, wenn man will, erfahren, wie viel Geld auf ihren Namen ſtehe, und dem ſäumigen Makler allenfalls ſagen können: bezahle mir; denn ich weiß, du haſt es. Jetzt aber kann ihm niemand in ſeine Kaſſe ſehen, die er unter einem fremden Folium verſteckt hält. Er ſelbſt aber hat Entſchuldigungen aller Art, weil doch auch der Kaufmann ſelbſt die Frachten und dergleichen mehr nicht ſogleich berichtigt, wenn er ſoll. Wenn denn gleich nicht ein jeder befugt ſein würde, in der Bank nachzufragen, ob und wie große Poſten dem Makler, von dem er zu fodern hat, eingegangen ſind, ſo kann er doch ſein Spiel nicht ganz im Dunkeln treiben, weil wenigſtens die Bankſchreiber es wiſſen. Dann möchten ſo große Bankerotte der Makler nicht mehr in Hamburg vorfallen, dergleichen wir erlebt haben, deren einer vor etwa funfzehn Jahren eine halbe Million Mark Banco betrug.

Was ich hier ſage, werden redliche und Ordnung

liebende Makler keinesweges ſich als zu nahe geredet anſehen.

II.

Wenn ein Makler einen Wechſel, welchen er ins weitere Giro bringen ſoll, mit indoſſirt, ſo iſt dies freilich nicht der Regel gemäß (in Hamburg darf auch kein geſchworner Makler einen Wechſel indoſſiren), man kann es aber doch als eine Empfehlung ſeiner Vormänner und als ein Zeugniß ſeiner Meinung von deren Kredit anſehen, wiewol der Makler immer gleich andern Indoſſaten haftet. Dann wird ein jeder ſpätere Indoſſant, an den der Wechſel weiterhin gelangt, auf den Kredit eines ſolchen Maklers ſehen. Er würde ſo viel weniger, wenn dieſer nicht groß bei ihm iſt, darauf achten, weil die Sache nicht ganz rein, wie bei andern Wechſeln iſt, und er wenigſtens ſo viel daraus ſieht, daß die Vormänner des Maklers Kredit nöthig haben. Aber geſetzt, dieſe Vormänner ſind junge Kaufleute, deren Firma noch nicht ſehr bekannt und reſpektirt iſt, ſo iſt das Indoſſament des Maklers als eine Garantie doch eine für dieſe ſehr zuträgliche Sache, und ein Vortheil, welchen man ihnen wol gönnen kann, um ihre Wechſel in Giro zu bringen. Kämen verfälſchte Wechſel öfter vor, als es bisher noch geſchieht, ſo würde das Indoſſament eines Maklers einen ſehr großen Nutzen, ja eine gewiſſe Nothwendigkeit für den Kaufmann bekommen. Denn kein Kaufmann kennt die auf Wechſel vorkommenden Handſchriften ſo gut, als ein Wechſelmakler, dem dieſe Papiere bei tauſenden durch die Hände gehen. Dann wäre ſein Indoſſament auch als ein Atteſt der Richtigkeit der Unterſchrif-

ten anzuſehen. Weil jedoch Wechſelverfälſchungen ſo ſelten ſind, daß man ſich darüber zu wundern und zu freuen Urſache hat, ſo lege ich dieſem Grunde kein groſſes Gewicht bei.

Sieben und ſiebzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 6.

Vom Buchhalten überhaupt, und dem Unterrichte darin.

Der Rezenſent von Gerhards Verſuch einer Lehrart zu einer gründlichen Erläuterung der kaufmänniſchen doppelten Rechnungsführung, oder des ſogenannten Italieniſchen doppelten Buchhaltens. Berlin 1796. 4. in Nr. 86 der allg. Litt. Zeitung vom J. 1799, ſchlägt folgende Methode zur Erlangung einer deutlichen Einſicht in die Buchhalterei vor: „Um das Ganze der Buchhalterei gehörig darzuſtellen und einleuchtend zu machen, ſoll man mit dem Hauptbuche anfangen, deſſen Gebrauch und Nutzen erklären, nur eine äußerſt kurze und einfache Geſchichte von Handelsgeſchäften erfinden, darin eintragen, und dann die Balanz ziehen. In wenigen Blättern muß ſich das alles recht deutlich machen laſſen. Hierauf erſt ſollte man lehren, wie zur bequemen und ſichern Führung dieſes Hauptbuchs eine Kladde nöthig ſei, dann, wie man, um das Hauptbuch noch leichter, ſicherer und kürzer zu führen, aus der Kladde ein Journal zu formiren pflege. Endlich könnte man dann zu den Nebenbüchern ſchreiten, deren Gebrauch erklären, und zu zeigen ſuchen, wie auch ſie nur erfunden ſind, das Hauptbuch mit der äußer-

ſten Kürze, Zuverläſſigkeit und Ordnung führen zu können. Wenn man es dennoch für durchaus nothwendig hielte, ſo könnte man zuletzt alles ſo gelehrt und abſtrakt vortragen, als man wollte. — Ungefähr auf dieſe Weiſe, fährt er fort, verfuhr Profeſſor Büſch in ſeiner Darſtellung der Handlung, worin er für Lehrer und Lernende auf etwa anderthalb Bogen mehr Licht über dieſe für jeden Kaufmann ſo unentbehrliche Wiſſenſchaft verbreitete, als die meiſten ſeiner Vorgänger oder Nachfolger in dicken Quarten. Und doch hat ſich, ſo viel Rezenſent weiß, noch keiner dieſer einfachen Methode bedient.“ Ich geſtehe aufrichtig, daß ich bei Abfaſſung dieſes Kapitels vom Buchhalten nicht darauf hinausgedacht habe, eine neue Methode zur Einſicht in dieſes Geſchäfte anzugeben, und erſt jetzt, da mich dieſes, vielleicht zu günſtige, Urtheil aufmerkſam darauf macht, inne werde, daß meine Vorſtellungsart der Sache auf dieſelbe leite. Das Hauptbuch enthält wirklich in jedem ſeiner Abſätze in möglichſt kurzen Ausdrücken das Reſultat eines kaufmänniſchen Geſchäftes. Wer alſo dieſes anſieht, weiß ſchon die Hauptſache, und es kömmt nun für ihn darauf an, den Weg deutlich einzuſehen, in welchem die Kunſt des Buchhalters dies Reſultat hervorgebracht hat. Erſt jetzt iſt es ihm dienlich, das Geſchäft ſelbſt im Detail kennen zu lernen, aus welchem daſſelbe entſtanden iſt. Dies findet er im genaueſten Detail in der Kladde oder im Memorial. Er kann das, was er da lieſet, gewiſſermaßen als ein Dokument anſehen, aus welchem ſich ergeben muß, ob der Buchhalter für das Hauptbuch richtig ausgezogen habe, was da hinein gehört. So wird es auch der Kaufmann machen, der ſich über=

zeugen will, ob ſein Hauptbuch ohne Fehler ſei, oder derjenige, dem z. B. aufgetragen iſt, die Bücher einer Handlung ſcharf zu unterſuchen.

Bisher iſt der Unterricht im Buchhalten in allen mir bekannten Büchern ſo gegeben, als wenn der Lehrling in dieſer Wiſſenſchaft ſie vom erſten Anfang bis zum letzten Schluſſe hinaus ſelbſt erfinden ſolle. Doch gewöhnlich lehrt man ihm dies ohne Raiſonnement durch Beiſpiele, die man ihm abzuſchreiben giebt. Ein Mann, der in Hamburg mit dem Ruhme eines vollkommenen Buchhalters beſtand, und als ein ſolcher die Meiſterarbeit eines Buchhalters bei Fallimenten bis an ſeinen Tod verrichtete, erzählt mir folgende Methode, in welcher er einen jungen Mann im Buchhalten unterrichtet hätte. Er habe ihm den in den ältern Auflagen von Bohns wohlerfahrnen Kaufmann enthaltenen Unterricht über das Buchhalten, von welchem der fleißige Rademann der Verfaſſer iſt, abzuſchreiben gegeben. Als er ihm ſeine Abſchrift brachte, habe er ſie ihm aus der Hand genommen, ins Feuer geworfen, und ihm nun befohlen, eine zweite Abſchrift davon zu nehmen, und da er dies gethan, ſei der Buchhalter fertig geweſen. Mag doch dies nachthun, wer dazu Luſt hat. Statt jener Rademanniſchen Anweiſung iſt der neuen Auflage jenes Buchs eine von dem ſel. Sieveking entworfene und von dem ſel. Profeſſor Brodhagen bearbeitete Anleitung eingerückt. So lichtvoll dieſe iſt, ſo möchte doch ein zehnmahliges Abſchreiben niemand zum Buchhalter machen. Ein Anfänger kann ſie aber auf zwiefache Art ſtudiren. Er fange bei dem Memorial an, und ſuche dem Reſultat einer jeden darin angegebenen Darſtellung im Journale nach, wo er

denn freilich unter einer Rubrik mehrere Fälle in Ein Konto zuſammengeſtellt findet. Nun aber ſuche er in dem Hauptbuche, nach der Anweiſung der zur Seite beigefügten Zahlen, das in äußerſt gedrungener Kürze aufgeſtellte Reſultat auf, ſo wird er freilich lernen, wie in dem Memorial die Kollektaneen für die beiden folgenden Bücher mit allen Umſtänden ſich finden, deren einige dieſe Bücher nicht aufnehmen. Z. B. diene S. 656 das Geſchäfte mit Engliſchem Pfeffer. Hier lieſet er bei dem 8ten Januar, daß 6 Ballen, enthalten 1809 Pfund, netto für 39 Grl. gekauft, 2204 Mk. 11 ßl. 6 Pf. betragen; dann unterm 28ſten Januar, daß 4 Ballen davon, 1206 Pd. netto enthaltend, und zu 42 Gol. verkauft, 1583 Mk. Bco. 14 ßl. eingetragen haben. Nun ſieht er freilich ein, daß daraus 4 Poſten entſtehen, nämlich für den 1) gekauften, 2) für den verkauften Pfeffer, 3) für den Gewinn darauf, und 4) für den Werth des noch unverkauften. Hier bedarf es ſchon einiger Einſicht ins Buchhalten, oder er wird der Leitung ſeiner Lehrer bedürfen, um einzuſehen, daß er 1) im Journal die Einkaufsſumme unter den Debitoren im Bancokonto zu ſuchen habe, 2) den verkauften unter den Kreditoren an Bancokonto ebendaſelbſt, 3) den Gewinn auf den verkauften Pfeffer in dem Gewinn- und Verluſtkonto, und 4) den Werth des noch unverkauften Pfeffers unter den Kreditoren im Balanzkonto S. 5 zu ſuchen habe. Wenn er dieſe Poſten im Journal gefunden, und richtig beurtheilt hat, ſo wird er endlich den Poſten verſtehen, ſo wie er in dem Hauptbuche geſtellt iſt, nämlich, wie auf der Debetſeite die ganze Einkaufsſumme, und der auf den Pfeffer gemachte Gewinn, auf der Kreditſeite

aber der mit Gewinn verkaufte und der noch unver=kaufte Pfeffer ſtehen.

Das alles iſt nun zwar für den geſunden Men=ſchenverſtand ſo ſchwer nicht, und ich hoffe, daß auch meine in dem Kapitel, welchem dieſer Zuſatz angehört, gegebene Vorſtellungsart, wie die perſonifizirten Konti bald Debitor, bald Kreditor werden, ihm darüber ein beſſeres Licht, als das gewöhnliche, geben könne. Aber jetzt glaube ich doch, daß man es dem Lehrling des Buchhaltens weit leichter mache, wenn man ihm in dem Hauptbuch die Rubrik Pfeffer Konto zu leſen giebt, ihn dann zuvörderſt in dem Memorial unter den zur Seite bemerkten Tagen nachſuchen läßt, was an demſelben mit dem Pfeffer vorgegangen ſei; daß er am 8ten Januar ganz eingekauft und am 28ſten Januar zum Theil verkauft worden ſei; daß der Verkauf einen Gewinn gegeben habe, und der Werth des unverkauf=ten noch immer beim Abſchluß des Buchs in Rechnung bleibe. So wird er bald begreifen, daß im Journal, welches dem Hauptbuche vorarbeitet, 4 Sätze unter ſo viel verſchiedenen Rubriken entſtehen. Was der Pfef=fer im Einkauf koſtete, gab dies Bancokonto her, daß daher Kreditor und der Pfeffer Debitor wird. — Was der verkaufte Pfeffer einbrachte, floß in das Banco=konto ein, das daher Debitor, der Pfeffer aber Kredi=tor wird. Was auf dieſem gewonnen wird, hat das Gewinn= und Verluſtkonto unter ſeine Zahlen aufge=nommen, und wird daher Debitor für dieſen Gewinn. Was der unverkaufte Pfeffer koſtete, wird als deſſen Werth bis zum Verkauf eingenommen. Dafür nimmt ihn das Balanzkonto an, und wird alſo Debitor dafür.

4

Ich will ein zweites Beiſpiel eben daher entlehnen.

Das Hauptbuch giebt mir in Nro. 12 im Konto von van der Fleth an:

1) Seine ganze Schuld . 3275 Mk.
Das Memorial zeigt mir unterm 2ten Januar, daß er gezogen habe den Werth 2835 Fl. zum Kurs zu $34\frac{5}{8}$ Stüber.

2) Er hat bezahlt Paul Johnſons Tratte groß 1795 Fl. 18 St. 10 Pf., welche zu dem Kurs von $35\frac{5}{16}$ St. betragen Bmk. 2003 5 ßl.

Hier wird der Schüler des Buchhaltens aufmerkſam zu machen ſein, ob mit dieſen 1795 Fl. 18 St. 10 Pf. der Werth von 2000 Mk. auskomme, zu welchem in Paul Johnſons Konto Nro. 17 und im Memorial unter dem 17ten Januar 156 Lſterl. 17 ßl. geſtellt waren. Er muß alſo auf das P. J. Konto im Hauptbuche zurückſehen, wo er findet, daß es auf 2003 Mk. 5 ßl. ausläuft. Dieſer Verluſt von 3 Mk. 5 ßl. geht des van der Fleth Rechnung mit ſeinem Kreditor in Hamburg nicht an, der ihn nur für 1795 Fl. 18 ßl. 10 Pf. kreditiren muß. Dieſe von der ganzen Summe 2835 Fl. Bco. abgezogen, laſſen ihn im Debet mit 1039 Fl. 1 St. 6 Pf. Bco., welche zu dem Kurs des Tages den 31ſten Januar $34\frac{13}{16}$ Stüber gerechnet ſind (ſ. Hauptbuch und Memorial). Dieſe findet 3) der Lehrling im Hauptbuche notirt zu 1193 Mk. 14 ßl. Bco. und 4) in Kredit an Gewinn= und Verluſtkonto von 77 Mk. und 13 ßl.

Um einzuſehen, wie die erſte Zahl von 1193 Mk. 14 ßl. Bco. entſtehe, muß er annehmen, daß ſie aus dem Kurs des Tages, da die Balanz aufgemacht wor=

den, ſich beſtimme. Die Berechnung davon iſt kein Geſchäfte, das ins Memorial eingetragen werden könnte. Alſo findet er ſie freilich da nicht. Er muß ſie alſo herausrechnen nach folgendem Anſatz: 1193 Mk. 14 ßl. Bco. : 1039 Fl. 1 St. = 2 Mk. Bco. und er findet $34\frac{13}{16}$. Dieſen Kurs findet er auch Nro. 5. S. 635 in der vorgängigen Erklärung notirt, dergleichen er aber in keinen wirklichen Handlungsbüchern findet. So, muß er annehmen, habe der Buchhalter gerechnet, als er dieſen Poſten ins Hauptbuch eintrug.

Nun bemerke er, daß im Kurs vom 2ten Januar zwei Mark Banco mit $34\frac{5}{8}$ bezahlt waren. Hieraus war alſo eine Differenz von 77 Mk. 13 ßl., als ein Verluſt für dieſes Wechſelgeſchäfte, falls nicht etwa vor der Liquidirung deſſelben der Kurs ſich wieder zum Vortheil des Gläubigers beſſert.

Zwar zeigt ſich in dieſen Beiſpielen nur die Verbindung des Hauptbuchs mit dem Memorial, nicht aber mit dem Journal, und der Lehrling möchte glauben, daß man aus dem Memorial allein immer das Hauptbuch ſchon ausziehen könne, wie es dann freilich in einfachen Fällen gar wol zureicht. Dann aber muß ihm gezeigt werden, wie das Journal aus dem Memorial, als ein Hülfsbuch für das Hauptbuch, gezogen werde, da in demſelben der Kreditor und der Debitor beſtimmt ausgedruckt werden, welches in dem Memorial noch nicht geſchehen kann, und der kürzere Ausdruck, wie man ſpricht, ſtiliſirt wird, um den kürzeſten für das Hauptbuch vorzubereiten. Hier mag nun freilich meine Vorſtellungsart, wie die Konti perſonifizirt werden, um einzeln oder verbunden als Kreditoren und Debitoren zu erſcheinen, viele Deutlichkeit geben.

Ich wiederhole, daß eine ſolche Methode nur dienen würde, vom Buchhalten ſich deutliche Einſichten zu verſchaffen, nicht aber um daſſelbe zu üben; vielleicht iſt es ein Fehler der gewöhnlichen Methode, daß ſie anweiſen, es im Lernen ſchon zu üben. Will man beiderlei Methoden einen Namen geben, ſo möchte die gewöhnliche die ſynthetiſche, die hier angegebene die analytiſche heißen, wenn ſie künftig angenommen wird. Ich ſelbſt bin wegen meines ſchlechten Geſichtes nicht mehr im Stande, ſie im Unterricht zu üben, wenn ich auch dazu Gelegenheit hätte. Gern machte ich noch dieſen Verſuch ſelbſt, und glaube beinahe, daß wenn ich in jener Anleitung im wohlerfahrnen Kaufmann alle ſo kurze Artikel des ſo kurzen Hauptbuchs durch einen fähigen Lehrling auf angedeutete Art analyſiren laſſe, ihm die Uebung des Buchhaltens ſelbſt wenig Schwierigkeit noch machen werde.

Im Julius dieſes Jahrs lernte ich in Hannover den Rezenſenten kennen, welchem ich dieſen Wink zu danken habe. Er iſt Herr Philipſon, Buchhalter in den Bankergeſchäften des dortigen Meyerſchen Hauſes, deſſen bisheriges Haupt der Agent Meyer Michel David kürzlich verſtorben iſt. Es iſt mir angenehm geweſen, von ihm zu hören, daß er an einer Anleitung zum Buchhalten nach dieſer Methode ſelbſt arbeite.

Acht und ſiebzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 1. Bd. I. S. 425.

Die Bankerotte ſind wirklich ein Hülfsmittel für die Handlung in allgemeinen Durch ſie wird die

Handlungsbalanz gewiſſermaßen wieder hergeſtellt, wenn ein Land in ſeinem Handel mit dem andern fortdauernd das Untergewicht hat. Dies hat England in ſeinem Handel mit Schottland auf eine ihm nicht angenehme Art erfahren. Schottland zieht bei weiten mehr aus England, als dieſes aus ihm, aber einen Theil der Unterbalanz machen die öftern reichen Heirathen junger Schottländer in England gut, wodurch große Summen, oder wenigſtens deren Einkünfte nach Schottland übergehen. Noch mehr aber wird durch die Fallimente der Schottiſchen Banker und Privatbanker kompenſirt. Dieſe ſtehen in beſtändigem Verkehr mit den Engliſchen, und wenn Jahre durch hin und her traſſirt iſt, ſo erfolgen große Bankerotte, wovon das letzte Beiſpiel im Jahr 1792 im friſchen Andenken iſt. Wenn man die Schuld davon auf die Schottiſchen Banker allein ſchieben wollte, ſo thäte man ihnen Unrecht. In ihre Komptoire fließen alle Geldumſätze zwiſchen beiderlei Banken zuſammen. Da nun die Schottländer einmahl in der Lage ſind, daß ſie nicht mit baarer Bezahlung, auch nicht mit ihren Produkten alles gut machen können, was England zu fodern hat, ſo muß ſich das Reſultat davon in den Kaſſen der Banker zeigen. Dieſe verlieren zuerſt viel in Kleinen an ihren Landsleuten, wovon der Engländer ſo lange nichts merkt, bis das Defizit in den Kaſſen der Banker ſo groß wird, und dieſe zum Bruch nöthigt. Dann folgen die Bankerotte in England häufig nach, wie denn in dem erwähnten Jahre deren hunderte in kurzer Zeit gezählt wurden. Was dann in den Schottiſchen Bankerotten weniger in Prozenten gegeben wird, iſt für dieſe Nation eben ſo gut wie gewonnen anzuſehen, als wenn

ſie durch Kunſt- oder Naturprodukte die Foderungen der Britten ausgeglichen hätte.

Eben ſo ſtand es zwiſchen England, und Nordamerika, inſonderheit Neuengland, vor dem Kriege, durch welches dieſes ſich die Freiheit erwarb. Die Exporten nach Neuengland betrugen nicht den ſechſten Theil der Importen von England. Zwar waren jene größtentheils der Gegenſtand des Handels mit andern Staaten, inſonderheit mit dem mittlern Amerika, und es ward dafür in mehr als einem Wege liquidirt, welche anzugeben: nicht eigentlich hieher gehört. Aber weil die Neuengländer doch immer von den Brittiſchen Gütern mehr ſelbſt verbrauchten, als durch den Gewinn von ihrer übrigen Handlung gut gemacht werden konnte, ſo waren langer Kredit und böſe Schulden die unabwendliche Folge davon. Man lieſt in mehrern Brittiſchen Büchern jener Zeit die Bemerkung, daß kein Kaufmann, der nur auf Nordamerika handelte, es in die Länge aushalten konnte, und daher ein ſolcher, ſelbſt in England, nur einen ſchwachen Kredit hatte, wenn man nicht von ihm wußte oder annahm, daß er andere Handlung daneben triebe, die ihm genug eintrüge, um den Verluſt verwinden zu können, der bei jener Handlung allein nicht zu vermeiden war. Jetzt mag die Sache ganz anders bewandt ſein, da die große Handlungsinduſtrie der Nordamerikaner von den ihr angelegten Feſſeln frei geworden iſt.

Aber eben hieraus iſt auch klar, daß, wenn ein Land auch nicht in der Unterbalanz ſteht, ein jeder Bankerot ſeiner Kaufleute und jede ohne Bankerot ausbleibende Bezahlung durch den Verluſt, den der Ausländer dabei leidet, als reiner Gewinn für daſſelbe

anzuſehen iſt. Wird gleich dadurch nicht Geld ins Land gezogen, in welchem der Fallit lebt, ſo iſt doch ihm das alles gewonnen, was der fallirende Kaufmann an fremden Gütern bekommen hat, und am Ende nicht bezahlt.

Ein viel wichtigeres Beiſpiel hat Frankreich ſeit der Revolution gegeben. Ward gleich zu Anfang derſelben Infamie auf die bloße Erwähnung des Wortes Bankerot der Nation geſetzt, ſo machten die Gewalthaber derſelben ihn doch viermahl bald nach einander. Sie ließen nämlich vorerſt die alten vom Hofe gemachten Schulden ſäuberlich in ein ſogenanntes rothes Buch tragen, bezahlten aber eine Zeitlang nur die Zinſen in Aſſignaten zu 1 Prozent, welches dieſelben zuletzt nicht mehr in dem Kurs gegen baar Geld galten. Sie erfüllten ihre bei Erſchaffung der Aſſignaten eingegangene Verpflichtung nicht, daß dieſe ihrem Zahlwerth nach im Kaufpreiſe für die Nationalgüter gelten ſollten, ſondern ſetzten ſie zuletzt auf 1 Prozent herab. Ueberhaupt erfüllte die ſo oft umgeänderte Regierung der Republik keine ihrer Geldverpflichtungen gegen das Publikum, und eben ſo wenig gegen Privatleute. Itzig in Berlin verſchaffte ihr 20,000 Pferde; Pepoul wies als Finanzminiſter ihn an auf 800,000 Thaler baar Geld zu traſſiren. Pepoul ging ab von ſeinem Platz, und ſein Nachfolger, Ramel, ſchaffte keine Bezahlung. Itzig brach, und ſo hatte Frankreich die 20,000 Pferde umſonſt. So iſt dieſem auch alles das Geld zugefloſſen, was Deutſche und andere Spekulanten auf die Aſſignate entweder baar zugeſandt haben, oder wofür Effekten aller Art nach Frankreich übergegangen ſind. Wer wird den Geldgewinn ſchätzen können, welcher dieſem Staat eben in dieſer äußerſten Zer-

rüttung ſeines Geldweſens vom Auslande her zugefloſſen iſt. Ich werde von dieſem Franzöſiſchen Papiere, dem Werkzeuge jener Bankerotte bei dem 5ten §. des 7ten Kapitels des 5ten Buchs mehr zu ſagen haben.

Neun und ſiebzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 6. Bd. I. S. 432.

Ich wähle dieſen Ort für einige Anmerkungen, die 1753 zur Kraft eines Geſetzes gelangte Hamburgiſche Fallitenordnung betreffend. Dieſe war von dem im Jahr 1783 als älteſten Bürgermeiſter verſtorbenen damahligen Rathmanne Schuback entworfen, der ein vorzüglicher Rechtsgelehrter, aber auch ein Mann von dem beſten Charakter und einem ſehr milden Herzen war. Bis dahin galt bei allen Konkurſen für die sub hypotheca bonorum ausgeſtellten Schuldverſchreibungen das Recht der Priorität ſo gut, als bei einer Spezialhypothek. Beſaß ein Fallit ein eignes Haus, ſo ging freilich die Spezialhypothek darauf allen andern Schulden vor. Dann aber hatte der Inhaber der älteſten Schuldverſchreibung das Vorrecht an die Konkursmaſſe, und griff allen ſpätern Gläubigern, vollends aber den Wechſelgläubigern und übrigen Buchſchulden vor, ſo daß dieſe ſelten etwas aus einem Konkurſe bekamen. So geht es auch noch in Lübeck bei jedem Falliment, und überhaupt ſind die Rechte aller Gläubiger, die eine Hypothek, welcher Art ſie auch ſei, vorſchützen können, in den Geſetzbüchern der meiſten Deutſchen Staaten übertrieben groß, und für alle übrige Gläubiger ſehr nachtheilig. Nun wäre es freilich zu hart geweſen, den

Inhabern der älteſten Pfandverſchreibungen alles Vorrecht zu nehmen. Die Summe derſelben wird alſo in zwei Theile getheilt, und die ältern Verſchreibungen, welche in die erſte Hälfte fallen, bekommen die meiſten Prozente; die der zweiten Hälfte drei Viertheile von dem, was dieſe bekommen; die Wechſel- und Buchſchulden aber die Hälfte. Iſt z. B. ein Fallit 60,000 Mk. auf Schuldbriefe ſchuldig, oder, wie mans hier bei Kaufleuten nennt, auf Kapitalien a deposito, und 100,000 Mk. auf Wechſel- und Buchſchulden, die Konkursmaſſe aber kann auswerfen 61,500 Mk.; ſo bekommen die ältern Gläubiger für 30,000 Mk. 60 Prozent, d. i. 18,000 Mk., die jüngern 45 Prozent, oder 13,500 Mk., die Buchſchulden aber 30 Prozent, oder 30,000 Mk. Hat er aber nur Einen hypothekariſchen Gläubiger auf Eine Verſchreibung, ſo wird auch deſſen Foderung halbirt, und er bekömmt für die eine Hälfte nur drei Viertheile desjenigen, was ihm die erſte giebt.

Vormahls war dieſe Fallitenordnung nicht auf das Gebiet der Stadt ausgedehnt, ſondern dort galt das alte Landrecht, und dem zufolge die Priorität für den Inhaber der älteſten Verſchreibungen. Durch einen Beſchluß vom 28ſten Novbr. 1799 iſt nun aber die Hamburgiſche Fallitenordnung auch für die Vorſtädte gültig erklärt.

Hat nun gleich dieſe Fallitenordnung noch einzelne Mängel, deren einige ſpäterhin durch Rath und Bürgerſchluß geändert worden ſind, ſo iſt ſie doch die beſte und vollſtändigſte, welche bis jetzt ein Staat beſitzt. Denn es iſt kaum glaublich, wie wenig die Geſetzgebung der handelnden Staaten ſich bisher dieſer wichtigen Sache angenommen hat. Eine möglichſt vollſtän-

dige Fallitenordnung iſt gewiß eine der ſchwerſten Aufgaben für die Geſetzgeber. Man kann ihre Schwierigkeiten und Bedenklichkeiten nicht beſſer beurtheilen, als aus Haſche's Erläuterung der Hamburgiſchen Fallitenordnung. Erſter Theil. Hamburg 1797. und man wird ſie vollends kennen lernen, wenn der Verfaſſer dieſe Arbeit wird vollendet haben, wozu ich meines Theils ihn hiedurch angelegentlichſt auffodere; doch hoffe ich zugleich, daß die beſte Ermunterung aus dem Vertriebe dieſes erſten Theils in alle handelnde Staaten, wo man Deutſch lieſet, entſtehen möge. Denn freilich ſind doch wol jetzt wenig handelnde Staaten, für welche nicht bei der ſo ſehr erweiterten Handlung Hamburgs die Kenntniß von der Fallitenordnung dieſer großen Handelsſtadt ein wichtiges Intereſſe haben ſollte.

Achtzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 7. Bd. I. S. 434.

Bis zum Jahre 1753 konnte ein jeder Einwohner Hamburgs, wenn er in ſeiner Wirthſchaft zurückkam, von ſeinen Gläubigern in allen denen Wegen verfolgt werden, welche die Stadtgeſetze verfügen. Man durfte indeß keinen Bürger aus ſeinem Hauſe zur Gefangenſchaft abholen, ſondern der Gläubiger erlangte bloß durch einen ſogenannten Freizettel die Befugniß, ihn auf der Gaſſe in Verhaft nehmen zu laſſen. Doch waren die häufigen Zitationen und dieſe Freizettel hinreichend, um den Schuldner ſo zu beängſtigen, daß er bezahlte, wenn er nur irgend konnte. Der Zuſtand

ſolcher Leute war traurig, und endigte ſich gewöhnlich mit einer gänzlichen Verarmung. Allein eben darin lag ein ſtarker Grund zu beſſerer Wirthſchaft, wodurch mancher ſich hinhielt, bis ſich ſeine Umſtände auf eine oder die andere Art beſſerten.

Nun ward aber in dem 109ten Art. feſtgeſetzt, was ich ſchon Buch 4. Kap. 7. §. 7. meines Buches in allgemeinen als einen Mangel ſolcher Geſetze angegeben habe, daß auch über die Güter der Perſonen von geringem Werth und Kredit, die keinen Verluſt in ihren Geſchäften als Urſache eines Bankerots angeben konnten, ein Konkurs bei den Bürgermeiſtern und Gerichtsverwaltern verhängt, und in einem abgekürzten Wege, welchen zu beſchreiben hier zu weitläufig ſein würde, abgethan werden ſollte. Bei dem unter ſolchen Perſonen immer mehr zunehmenden Wohlleben iſt daraus der Mißbrauch entſtanden, daß ſie in der Hinausſicht ſich ſo gut, wie der große Kaufmann, für inſolvent erklären, und, ſo zu reden, durch einen Konkurs bald rein waſchen zu können, leichtſinnig wirthſchaften.

Da nach der Beendigung eines jeden Konkurſes die Namen der Falliten mit den drei Prädikaten, Unglückliche, oder Leichtſinnige, oder Boshafte, an der Börſe angehangen werden, ſo ſieht man, da ſeitdem der größern Fallimente nur wenige in Vergleichung mit vorigen Zeiten vorfallen, faſt nur Namen ſolcher unbedeutenden Perſonen mit den Prädikaten, leichtſinnig, oder wol gar boshaft, und dem Zuſatz, daß deren Kreditoren nichts bekommen haben, an der dazu beſtimmten Tafel. Ich wundere mich nicht, wenn jeder Ausländer, der dies an unſerer Börſe ſieht, zu dem Glauben verleitet wird, daß in unſerer

Stadt überhaupt ſehr leichtſinnig fallirt werde, und die Fallimente überhaupt äußerſt ſchlecht ausfallen. Doch iſt der Nachtheil wichtiger, daß die Butikenhandlungen dadurch äußerſt leiden, da ſie ſich nicht erwehren können, ſolchen Leuten inſonderheit in Kleidungsſtücken Kredit zu geben. Einer meiner Freunde, der eine blühende Tuchhandlung hatte, ſagte mir nach der Erſcheinung dieſer Fallitenordnung: dieſer Artikel bricht uns den Hals. Wenn z. B. ein Bedienter und eine Bedientinn aus guten Häuſern heirathen, wo ich weiß, daß ſie etwas geſammelt haben, und der Bräutigam ſein Hochzeitkleid bei mir ausnimmt, wie kann ich ihm den Kredit verſagen? Ich kann ihn nicht ſchon in den erſten Monaten ſcharf mahnen, obgleich ich ihn herrlich und in Freuden leben ſehe. Mache ich dann Ernſt daraus, um mein Geld wieder zu haben, ſo erklärt er ſich inſolvent, und mir verbleibt nichts. Mein Freund ſtarb achtzehn Jahre darauf in ſolchen Umſtänden, welche ſeine ſchlimme Ahnung beſtätigten. Ich würde nicht ſo weitläufig hierüber ſein, wenn ich nicht glaubte, daß zu viel Milde gegen Schuldner aus den geringen Volksklaſſen für dieſe ſelbſt nicht zuträglich ſei, daß ſtrenge Geſetze der beſte Zuchtmeiſter für ſie ſeien, um ſie zu ordentlicher Wirthſchaft anzuhalten, und daß ſie dem an jedem Orte üblichen Verfahren gegen Schuldner ausgeſetzt bleiben müſſen.

Ein und achtzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 8. Bd. I. Seite 436.

Es iſt klar, daß ein jeder Staat, in welchem die Frau das Ihrige in dem Konkurſe ihres Mannes verliert, mehr an den Ausländer zahle, als was ihm von dieſem zurückkömmt, wenn dort die Gemeinſchaft der Güter nicht gilt. Man nehme z. B. auf der einen Seite einen Falliten im Preußiſchen, auf 100,000 Thaler, deſſen Maſſe noch 50,000 Thaler beträgt, wovon aber die Frau, oder wenn dieſe nicht mehr da iſt, die Kinder die Hälfte als ihr Eingebrachtes vorwegnehmen; auf der andern Seite aber einen eben ſo großen Konkurs mit einer gleichen Maſſe in Hamburg. Der Preußiſche Gläubiger zieht dann doppelt ſo viel Prozent aus Hamburg, als der Hamburgiſche aus jenem Falliment. Man hat zwar Grund zu ſagen, daß daher der Kredit eines Kaufmanns da feſter ſtehe, wo die Gemeinſchaft der Güter gilt, als da, wo ſie nicht gilt. Aber ich halte dies doch nur für einen Scheingrund. Wann man von einem Manne weiß, er habe reich geheirathet, ſo beſorgt man nicht eher, daß es mit ihm umſchlagen könne, bis der Fall da iſt, und nimmt bis dahin zu gern an, daß er mit dem Gelde ſeiner Frau nur gewinnvolle Geſchäfte mache. Mancher meiner Leſer wird ſich an den Werſtlerſchen Bankerot in Berlin erinnern, der, wenn ich nicht irre, i. J. 1770 vorfiel. Man wußte, daß der Mann reich geheirathet hatte. Man hörte, daß er den ſchönen von ihm bewohnten Pallaſt nicht an die Schweſter des Königs, Amalia, für 80,000 Thaler hatte verkaufen wollen. Bald dar-

auf fiel er. Der König nahm vorweg, was des Falliten Rechnung mit ihm gab Das Uebrige nahmen, wenn ich nicht irre, faſt alles ſeine Frau und Kinder. Zwar ließ ihn der König in die Hausvoigtei ſetzen. Aber dadurch kam ſeinen betrogenen Gläubigern nichts zu gute. Mancher Kaufmann weiß im Auslande nicht, daß, und wo das Recht gilt, welches den Vater verpflichtet, nach dem Tode ſeiner Frau den Kindern alles Mütterliche auszukehren, ſondern glaubt, daß, weil er die Frau überlebt hat, er nach deren Tode ſo, wie in Hamburg, in ungetheilten Gütern verbleibe, und fährt fort ihm zu kreditiren, ungeachtet der Mann in ſeinen Umſtänden durch Auskehrung des Mütterlichen ſehr geſchwächt iſt.

Dem Kaufmann muß es jedoch immer wichtig ſein, zu wiſſen, ob er auf das Heirathsgut der Frau eines Kundmannes zu rechnen habe, wenn derſelbe falliren ſollte. Er kann ſich wenigſtens in dem Kredit, welchen er demſelben giebt, danach richten. Dies zu erfahren wäre leicht, wenn die für einen großen Staat geltenden Geſetze darüber in allgemeinen verfügten. Aber ſo iſt es wenigſtens in unſerm Deutſchland nicht; nicht bloß in den freien Reichs-, ſondern auch in den Mediatſtädten, welche darüber verfügen. Von ſo manchem Oertchen weiß man nicht einmahl, ob es Stadtrecht habe. Aber hat es daſſelbe, ſo hat es auch von Alters her das Recht gehabt, die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten feſtzuſetzen, oder nicht. Es wäre ein verdienſtliches Werk irgend eines Rechtsgelehrten, wenn er darüber etwas zuſammentrüge. Zwar ſind mir auch Verſuche der Art durch Journale bekannt geworden, allein ſie tadelten immer die Unvollſtändigkeit

derſelben; auch iſt es gewiß keine leichte Sache, einer ſolchen Sammlung einige Vollſtändigkeit zu geben. Ich kann von der Schwierigkeit keinen beſſern Beweis geben, als wenn ich die Abweichungen nur in meinem Vaterlande, dem Kurhannöveriſchen Gebiete, aus dem mir auf meine Bitte mitgetheilten Aufſatze des Herrn Sachwalters Roſcher darſtelle.

A. Allgemeine Gütergemeinſchaft gilt

1) in der Stadt Lüneburg. Sie tritt jetzt, nach der Veränderung des Statuts in den 1770ger Jahren gleich nach Schließung der Ehe ein, und es kömmt nichts darauf an, ob Kinder erfolgen oder nicht. Sind Kinder da, ſo bleiben dieſe, nach dem Ableben des einen Ehegatten, mit dem überlebenden in communione prorogata. Heirathet der Ueberlebende wieder, ſo muß er mit den Kindern erſter Ehe theilen. Uebrigens iſt die Gemeinſchaft der Schulden hier ganz allgemein, ſie ſeien vor, oder nach der Ehe gemacht. Die Eingehung der Gütergemeinſchaft wird bei allen Ehen präſumirt, wo der Mann unter des Magiſtrats Jurisdiktion wohnt. Belieben die Eheleute ein anderes; ſo muß dies mehrmahls öffentlich bekannt gemacht werden. Eben ſo auch, wenn ſie in ſtehender Ehe die Gemeinſchaft aufheben wollen; was jedoch den frühern Gläubigern unnachtheilig ſein muß.

2) In der Stadt Uelzen. Hier gilt durchaus das Lüneburgiſche Statut. Auch die erwähnte ſpätere Abänderung deſſelben iſt ausdrücklich angenommen.

3) Im Lande Wurſten. Hier entſteht die Gütergemeinſchaft erſt durch die Geburt eines lebendigen Kindes; ſie bleibt aber, ſo bald ſie einmahl eingetreten iſt,

auch nach dem Wegſterben der Kinder bei Kräften. Sind nun bei dem Tode des Mannes a) Kinder vorhanden, ſo theilt die Mutter mit ihnen das ganze gemeinſchaftliche Vermögen, und die Hälfte deſſelben wird nun ihr alleiniges Eigenthum. Hieraus folgt von ſelbſt, daß jeder nun auch für die Hälfte der Schulden haftet. b) Sind keine Kinder da, ſo treten die übrigen nächſten Blutsfreunde des Mannes an die Stelle derſelben, und die Witwe muß zur Hälfte mit ihnen theilen; aber nicht das geſammte Vermögen, wie in dem Fall a, wo ſie mit eigenen Kindern konkurrirte, ſondern nur die Güter des Mannes, ohne daß ſie ſchuldig iſt, das Ihrige mit einzuwerfen. (In dieſem Falle iſt daher eigentlich, in Rückſicht der mit ihr theilenden Blutsfreunde des verſtorbenen Mannes, keine Gemeinſchaft vorhanden; allein dieſelbe äußert noch immer in Anſehung der Gläubiger ihre Kraft. Denn geſetzt, das eigenthümliche Vermögen des Mannes reichte nicht hin, ſeine Schulden zu bezahlen: ſo würden zwar des Mannes Blutsfreunde nichts bekommen, weil hereditas, nisi aere alieno deducto, non intelligitur, und weil ſie von dem Vermögen, das die Frau in die Ehe brachte, durchaus nichts mehr verlangen können; allein die Frau müßte dennoch, kraft der Gemeinſchaft, alle Schulden, auch mit dem Ihrigen, tilgen.

4) In der Stadt Verden iſt allgemeine Gütergemeinſchaft, die Ehe ſei beerbt oder nicht. Doch findet dabei etwas Beſonderes Statt. Der überlebende Ehegatte braucht nämlich, in der Regel, nur die Schulden des Verſtorbenen mitzubezahlen, welche in ſtehender Ehe kontrahirt ſind. Für deſſen vor der Ehe gemachte Schulden haftet der Ueberlebende mit ſeinen ei-

genen Gütern nur dann, wenn er namentlich dieſe Verpflichtung über ſich genommen hat.

5) Im Lande Hadeln entſteht die Gütergemeinſchaft gleich nach geſchloſſener Ehe. Sie hat durchaus nichts Eigenthümliches, als daß, wenn a) ein Witwer wieder heirathet, er den Kindern erſter Ehe das Mütterliche herausgeben muß. Stirbt aber er: ſo erhält die Witwe die Hälfte ſeiner Güter, die andere Hälfte wird unter den Kindern beider Ehen vertheilt. Heirathet dagegen b) eine Witwe wieder: ſo iſt zu unterſcheiden, ob aus der erſten Ehe (1) nur ein Kind da iſt. Dann gehört ihr die Hälfte der Güter, und die andere muß ſie dem Kinde herausgeben. Oder (2) mehrere. Dann behält ſie nur den dritten Theil.

B. Wechſelſeitiges Erbrecht der Ehegatten.

1) In der Grafſchaft Hoya gilt die Regel: längſt Leib, längſt Gut, d. h., die Eheleute beerben einander ganz, wenn auch keine Kinder vorhanden ſind.

2) In der Stadt Zelle gilt die Regel, wenn keine Kinder da ſind, und auch nicht ein Teſtament etwas Anderes ordnet. Sind Kinder da, ſo erhält der überlebende Ehegatte Kindestheil, kann aber auch, ſo lange er unverheirathet bleibt, in den Gütern mit den Kindern ſitzen bleiben. Bei einer Heirath fällt jedoch, nach dem Tode des wiederheirathenden Gatten, alles, was er von dem erſten Ehegatten erhalten, ausſchließlich den Kindern erſter Ehe zu.

3) In der Stadt Stade erbt der überlebende Ehegatte, wenn keine Kinder da ſind, die Hälfte der Güter des Verſtorbenen. Sonderbar iſt es, daß, obgleich keine Gemeinſchaft gilt, doch die Frau im Konkurſe des

Mannes, in Abſicht ihres aus mobilibus beſtehenden Eingebrachten, allen andern Kreditoren nachſtehen muß. Indeſſen erſtreckt ſich dies nur auf das eingebrachte Mobiliarvermögen. Aus ihren Immobilien, bonis receptitiis, und allem, was ſie separationis jure vorwegnehmen kann, braucht ſie daher des Mannes Schulden nicht zu bezahlen, wie es doch geſchehen müßte, wenn eigentliche Gemeinſchaft vorhanden wäre.

4) In der Stadt Einbeck iſt gegenſeitiges allgemeines Erbrecht ab intestato, wenn keine Kinder da ſind.

5) In der Stadt Oſterode beerben beide Ehegatten einander ab intestato, wenn keine Kinder da ſind; wie in Einbeck.

6) In der Stadt Hannover erhält die Witwe Kindestheil. Will der Mann, ſo kann er ihr noch ein Zehntel ſeines Vermögens mehr hinterlaſſen. Weiter aber darf er den Kindern nichts entziehen.

7) In Hardegſen hat die Witwe das Recht, wenn ſie zur zweiten Ehe ſchreitet, ihr Eingebrachtes in die Gemeinſchaft zu legen, und ſodann mit den Kindern erſter Ehe ſo zu theilen, daß ſie von dem Ganzen Kindestheil empfängt. Eben dieſe Befugniß hat die Witwe.

8) In der Stadt Harburg, in ſofern nicht Teſtament oder Ehepakten ein anderes beſtimmen. Indeß iſt hier das Beſondere, daß, wenn eine Witwe wieder heirathet, ihr von der erhaltenen Erbportion nur der lebenslängliche Nießbrauch bleibt, und das Eigenthum derſelben den Kindern erſter Ehe anheim fällt.

9) In Hameln ſollen die Eheleute ebenfalls, in Ermangelung der Kinder, einander ab intestato beer=

ben. Hierüber finde ich indeß bloß Stryk success. ab int. zitirt, und weiß die Quelle ſeiner Angabe nicht.

Wenige der hier benannten Orte ſind als Handelsplätze anzuſehen. Man nehme indeß das hier Eingerückte bloß als einen Beweis an, wie ſo ſehr verſchieden in dieſem Punkte die Geſetze ſind. Ich mag daher nicht noch mehrere Beweiſe von andern Ländern ſammeln, die ich herbeizuholen noch im Stande ſein möchte. Doch will ich nur anmerken:

1) Daß das Preußiſche neue Geſetzbuch wahrſcheinlich in Uebereinſtimmung mit ältern Geſetzen im erſten Titel des zweiten Theils die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten für den Ehemann auf das Recht der Adminiſtration und des Nießbrauchs einſchränkt. Dieſe iſt nach §. 256 die Frau dem Manne zu entziehen nicht berechtigt, ſo lange er ihr, und den mit ihr erzeugten Kindern, den nach Verhältniß ihres Standes nothwendigen Unterhalt gewährt. Läßt er es aber daran fehlen, ſo iſt ſie nach §. 258 berechtigt, auf Eröffnung des Konkurſes über das Vermögen des Mannes anzutragen. Die in dem Geſetzbuche ſelbſt nicht enthaltene Konkursordnung beſtimmt, in welcher Ordnung die Frau aus der Maſſe befriedigt werden müſſe. Dieſe habe ich noch nicht erhalten können; vielweniger weiß ich, ob die noch immer neben dem Geſetzbuche geltenden Provinzialrechte hie oder da etwas Anderes verfügen.

2) In Holland beſtimmen nicht ſowol die Geſetze, als die Eheverträge, ob und in wie weit Eheleute in Gemeinſchaft der Güter ſtehen. In der Regel gilt die Gütergemeinſchaft. Allein ſehr viele Ehen unter begü-

terten Perſonen werden unter einem Ehevorbehalt (huwelykse Voorwaarden) geſchloſſen, in welchem ſich der eine oder der andere Theil vorbehält, was in die eheliche Gütergemeinſchaft eintreten, oder daraus abgeſondert werden ſoll. Dieſer Kontrakt wird gerichtlich regiſtrirt, und ich nehme an, daß jeder, dem daran gelegen iſt, eine Abſchrift davon erhalten kann. Unſtreitig iſt dies die billigſte Verfügung. Denn eigentlich ſollte doch kein Geſetz jeden in die Ehe tretenden Theil binden dürfen, ſich mit ſeinem ganzen Vermögen allen denen Gefahren zu unterwerfen, die aus dem unglücklichen Laufe der Geſchäfte des andern Theils entſtehen können. Aber nun wird man doch erwarten, daß ich

3) etwas Näheres über Hamburg ſage, als was mein Buch enthält. Zwar könnte ich meine Leſer auf des Herrn Doktor Haſche bald zu erwartende Fortſezzung der Hamburgiſchen Fallitenordnung verweiſen. Da aber die Zeit von deren Erſcheinung bis zum §. 29 und 30 vielleicht noch nicht ſehr nahe iſt, ſo ſei mir erlaubt, hier Folgendes anzumerken:

Das Hamburger Stadtbuch nennt die Gemeinſchaft der Güter nirgends ausdrücklich, woher auch in manchen Rechts-orfällen dieſelbe, als nicht für Hamburg geltend, beſtritten worden iſt, und noch zuweilen beſtritten wird. Aber der dritte Titel des dritten Theils des Hamburgiſchen Stadtbuchs ſetzt dieſelbe in den das Erbrecht ab intestato betreffenden Statuten ſo deutlich voraus, daß man es als urſprünglich angenommen anſehen kann, worauf auch der bald anzuführende Artikel 10. Tit. 5. Theil 2. deutlich hinausweiſt, wiewol nicht ganz damit zuſammen ſtimmt, wenn im 4ten Artikel den wieder heirathenden Witwen freigelaſſen wird,

den Kindern erſter Ehe entweder das eingebrachte Heiraths- oder Erbgut der Mutter auszukehren, oder den halben, oder, wenn nur ein Kind vorhanden, den dritten Theil des geſammten Guts zuzutheilen. Dagegen aber ſagt Art. 10. Tit. 5. (vom Vorgange der Gläubiger in Pfandſchaften und ſonſten) des 2ten Buchs: „Wir wollen zu Handhabung gemeinen Nutzens, Trauens und Glaubens, und zur Beförderung der Handthierung, auch weil es hiebevor in dieſer Stadt üblich alſo gehalten worden, hiemit geordnet haben, daß die Frau, ihres eingebrachten Brautſchatzes halber, in ihres Mannes Schulden, ſo in ſtehender Ehe gemacht, nicht allein keinen Vorzug haben, ſondern, daß auch derſelbe Brautſchatz, wie denn ingleichen alle andern ihr in ſtehender Ehe angeerbte Güter, vor ihres Mannes Schulden gänzlich haften und gehalten ſein ſollen. Was ihr aber nach ihres Mannes Tode, oder auch, nachdem derſelbe entwichen, abſtirbt, deſſen hat ſie billig zu genießen, und haben ihres Mannes Kreditoren keine Foderung oder Zuſpruch daran: es ſei dann, daß ſie ſich anders verſchrieben."

Es iſt alſo der 30ſte Artikel der Fallitenordnung in der Hauptſache kein neues Statut, wol aber der Zuſatz, nach welchem die Frau in den erſten fünf Jahren ihr Eingebrachtes wieder zurück bekömmt, wenn der Mann ſchon vor der Ehe verſchuldet geweſen iſt.

Dieſer Artikel giebt gewißermaßen der Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten für Hamburg eine nur für den erwähnten Fall nicht geltende Sanktion. Dies thut zwar beiläufig, aber doch auch ſehr beſtimmt der 29ſte Artikel in der Mitte, wo über den von einem Falliten auf den Namen ſeiner Frau aus einer Lotterie

gezogenen Gewinn ſtatuirt wird, „daß der Maſſe wegen Gemeinſchaft der Güter ein gegründetes Recht an ſolchem Gewinnſte zuſteht.“

Zwei und achtzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 9. Bd. I. S. 438.

Es wäre ein ſehr verdienſtliches Werk eines mit der Handlung gehörig bekannten Rechtsgelehrten, wenn er eine Sammlung, oder vielleicht beſſer, wenn er einen räſonnirten Auszug aus den Fallitenordnungen der handelnden Staaten gäbe. Alter Deutſcher Fleiß möchte freilich dazu erfodert werden; dann aber möchte es zu größerer Verbreitung des Nutzens eines ſo brauchbaren Werks zuträglich ſein, wenn es entweder Franzöſiſch geſchrieben, oder nach der Deutſchen Ausarbeitung ins Franzöſiſche überſetzt ins Publikum gegeben würde. Denn dem Deutſchen Kaufmann, der nicht weit über die Grenzen ſeines Vaterlandes, oder auf einzelne Staaten außerhalb demſelben handelt, würde es nicht ſehr intereſſiren, wol aber dem großen Kaufmann, welcher Nation er auch ſein mag, der nicht ohne Kenntniß der Franzöſiſchen Sprache ſein kann.

Jetzt iſt dies eine ſchädliche Lücke in den Kenntniſſen eines Kaufmanns, die er nur dann theilweiſe ausfüllt, wenn ihn Bankerotte, in welchen er verliert, veranlaſſen, ſich zu unterrichten. Ich geſtehe, daß ich bei dem, was ich bisher darüber weiß, die Schwierigkeit oft erfahren habe, mich gehörig darüber zu unterrichten. So habe ich ſehr ſpät von einem Hamburgiſchen Kaufmann, den ein in Amſterdam vorgefallener Bankerot

zu einer Reiſe dorthin genöthigt hatte, den Schneckengang der Konkurſe in der Amſterdamer Boedelkammer erfahren, und manchen meiner handelnden Mitbürger etwas ihm Neues in meinem Buche darüber geſchrieben. Wenn in andern Staaten alle Gläubiger bei einem Konkurs durch wiederholte Proklame zitirt, und nach dem letzten darin beſtimmten Termin präkludirt werden; ſo wartet man dort die Periode einer Menſchengeneration von 33⅓ Jahren ab, um nach deren Ablauf annehmen zu können: alle Gläubiger haben ſich nunmehr gemeldet; aber nicht beachtet, daß diejenigen, welche ſich gebührend gemeldet haben, durch den ſo langen Verzug 4 Prozent Zinſen jährlich, und alſo in 33⅓ Jahren ihr Kapital 1⅓ mahl verlieren, da mitlerweile die Boedelkammer mit demſelben, wie ich glaube, diskontirt. Kann man ſich eine ſeltſamere und ſchädlichere Verfügung in einem handelnden Staate gedenken? Denn auch nun kömmt noch nicht ein jeder zu ſeinem Gelde, ſondern mit der Berichtigung der Maſſe hat es noch immer gute Zeit, nur daß ſich nach Ablauf dieſer 33⅓ Jahren keiner weiter melden darf.

Mit den Brittiſchen Konkursgeſetzen ſteht es beſſer. Unter der darüber geſetzten Kommiſſion werden die Konkurſe ſchnell genug beendigt. Aber die Geſetze darüber ſind, wie alle die Handlung betreffenden Geſetze, einzelne Statute, und in deren Sammlungen äußerſt verſteckt. Lex mercatoria rediviva, ein ſehr oft aufgelegtes Buch, bringt einige Ordnung in dieſelben.

Man erfährt alſo auch hierüber Manches zufällig; und durch eine mit Verluſt begleitete Belehrung. Wie ſchlimm kann nicht ein Kaufmann anlaufen, der dies nicht weiß, und im Vertrauen, doch wenigſtens

als Wechſelgläubiger im Konkurs ſich melden zu dürfen, zu willig in Blanko acceptirt hat.

Daß in den Fallitenordnungen handelnder Staaten weniger Uebereinſtimmung Statt habe, als in den übrigen Handlungsrechten derſelben, iſt daher klar, weil in ihnen eine beſtändige Rückſicht auf die übrigen in jedem Staate beſtehenden bürgerlichen Geſetze genommen werden muß, und ſich nicht erwarten läßt, daß man dieſelben abſchaffen werde, um ſich mit andern handelnden Staaten über dieſen Artikel in Uebereinſtimmung zu ſetzen. Die Hamburgiſche Fallitenordnung iſt gewiß muſterhaft, deswegen inſonderheit, weil die übrigen bürgerlichen Geſetze derſelben nur ſelten etwas in den Weg legten, und keine Vorrechte der Regierung dabei in Betracht kamen. Die Ordnung, in welcher die Fallimente behandelt werden, wird von jedem Staate nachgeahmet werden können; ſo auch der Geiſt der Milde, der aus Gründen, die ich §. 5 bis 7 angegeben habe, in Anſehung des wirklich unglücklichen Kaufmanns ſo natürlich iſt, wiewol er nicht zu weit, und bis auf andere Volksklaſſen ausgedehnt werden muß. Aber nicht leicht wird ein anderer handelnder Staat, um ihr nachzuahmen, die Gemeinſchaft der Güter zwiſchen Eheleuten da einführen, wo ſie noch nicht gilt, auch kein Regent ſich ſeiner Vorrechte bei Konkurſen ſeiner Unterthanen ganz begeben wolle.

Allein einer ſolchen Sammlung der Fallitgeſetze würde doch noch viel fehlen, wenn nicht der Sammler, ſo gut als es ihm möglich iſt, ſich über die Nebenwege erkundigt, durch welche man hie oder da der Strenge des Geſetzes auszuweichen pflegt, welche dann endlich ſo zur Gewohnheit werden, daß ſie den Geſetzen ſelbſt

gleich gelten. So beſteht z. B. in Rußland ein Geſetz, daß jeder Fallit auf die Galeeren als Sklave gehen ſoll, und bei einem neuerlichen Vorfalle vollzog man es noch bei einem Falliten, der unter Mehrern, die an einem Bankerot Theil hatten, für den Schuldigſten angeſehen ward. Aber ſchon lange iſt es den Falliten erlaubt geweſen, einen andern Menſchen zu erkaufen, der ſtatt des Verurtheilten auf den Galeeren dient, welches dann in Friedenszeiten ganz wohl auszuhalten iſt. Dann geht der Fallit frei umher, und thut was er will. In England kann eine verheirathete Frau nicht wegen Schulden angegriffen werden, ſondern die Gläubiger müſſen ſich an ihren Ehemann halten. Iſt nun eine Witwe oder ledige Perſon in ihren Umſtänden zurück gekommen, ſo iſt ihre erſte Sorge, ſich einen Mann zu verſchaffen. Sie erkauft dazu den erſten den beſten Kerl, daß er mit ihr nach Fleetſtreet gehe, wo bekanntlich die Kopulationen von gewiſſen Prieſtern ohne einiges Geſetzliche verrichtet werden dürfen. Dort läßt ſie ſich kopuliren und einen Trauſchein geben. Die Erzählung von einem Menſchen iſt bekannt, um den ein Weib ſich um dieſen Zweck bewarb. Als ſie ihm zu wenig bot, ſagte er zu ihr: ich bin heute ſchon zweimahl kopulirt, und habe mehr bekommen. Der Mann geht, wohin er Luſt hat, und läßt ſich nie wieder bei ihr ſehen; der Trauſchein iſt dann aber in ihren Händen ein Schutzbrief gegen ihre Gläubiger, die nun zuſehen mögen, wie ſie den Ehemann des Augenblicks aufſinden, um dann gegen ihn und ſein vorgebliches Weib gerichtlich verfahren zu können. Von den Däniſchen Staaten iſt ſchon oben geredet. Es wäre doch ſehr gut, wenn man über alles dergleichen ſo viele Nachrichten

in einem Buche beiſammen fånde, als ſich nur einigermaßen aufbringen laſſen.

Drei und achtzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kapitel 7. §. 10 u. 11. Bd. I. S. 440.

Der zweite und dritte Punkt wird auch der ſtrengſten und ernſthafteſten Geſetzgebung immer ſchwer fallen. Ein Geſetz iſt leicht gedacht, durch welches alle Handlungen, die ein Fallit in gewiſſer Zeit vor der Erklårung ſeiner Inſolvenz gemacht, fůr ungůltig erklårt, und dadurch alſo dem, der darunter Verluſt leidet, ſeine Rechte ungekrånkt erhalten werden. Aber die Beſtimmung dieſer Zeit wird unůberwindliche Schwierigkeiten haben. Wird ſie zu kurz geſtellt, ſo wird es nicht viel fruchten; wird ſie zu lange zurůckgeſetzt, ſo haben in den meiſten Fållen ſtarke Einwendungen Statt, und es erfolgen oft Ungerechtigkeiten. Man ſetze z. B. einen Mann, der am erſten Mårz an ſeinen Umſtånden verzweifelt, und gewiß iſt, daß er den Monat durch ſich nicht werde halten kõnnen. Nun ſei ein Geſetz da, welches alle kaufmånniſchen Transaktionen auf vier Wochen zurůck vor dem Falliment fůr ungůltig erklårt; wenn er verkauft, den Kåufer nõthigt, das Gekaufte wieder zur Maſſe zu geben, und alle ſeine Tratten und Indoſſamente annullirt. Man bedenke doch, wie viel Ungerechtigkeiten daraus wůrden entſtehen kõnnen, und wie viel diejenigen darunter leiden wůrden, die auf guten Glauben gekaufte und von ihnen bezahlte Tratten weiter indoſſirt haben, oder ſein Indoſſament in Bezahlung ſich haben gelten laſſen. Solch ein Geſetz wůrde freilich im-

mer die Erweislichkeit einer Theilnahme an dem beab=ſichtigten Betruge des Falliten vorausſetzen; aber in wie wenig Fällen würde ſich der Beweis davon führen laſſen. Ich habe an mehr als einem Orte des Buchs und dieſer Zuſätze von der Ungerechtigkeit des droit de suite geredet, wenn Waaren verſandt ſind, und auf deren Werth bereits traſſirt iſt. Nicht nur dies droit de suite würde bei verſandten Waaren geltend gemacht werden müſ=ſen, ſondern auch bei nicht verſandten, und nur auf ei=nen andern Speicher übergegangenen, wie auch bei ver=pfändeten Waaren. Zwar würde der Käufer nicht ge=fährdet werden, wenn die Bücher des Falliten bewei=ſen, daß er noch nicht bezahlt habe. Aber, wer betrü=gen will, der muß es verſtehen, und wird auch verſte=hen ſeine Bücher zu verfälſchen. Man wird auch nicht einmahl den guten Namen eines ſolchen Falliten alle=mahl mit Grunde antaſten können. Denn die Hand=lung iſt manchen und ſo ſchnell entſtehenden Unfällen ausgeſetzt, daß man nur ſelten wird beweiſen können, der Fallit ſei auch nur 14 Tage vorher von ſeiner In=ſolvenz gewiß geweſen.

Bei einer kürzern Friſt, z. B. von 8 Tagen, wird der Beweis ſich leichter führen laſſen, daß der Fallit in be=trügeriſcher Abſicht dieſe oder jene Transaktion ſpät ge=macht habe, und, daß dieſer oder jener, mit welchem er ſie gemacht, in dem Betrug einverſtanden ſei. Aber wie wenig wird dies helfen? Eben deswegen, weil die Zeit zu kurz iſt, wird der Fallit ſich zu hüten wiſſen, daß er vor dieſer Zeit den vorgehabten Betrug auführe. Er wird nicht am achten, ſondern ſchon am ſechſten alles verkau=fen und verſchleudern, traſſiren, wohin er nur immer kann, kaufen und kommittiren, wo er nur immer Kre=

dit zu haben glaubt. Freilich erinnere ich mich manches verhaßten Beiſpiels, da dergleichen Dinge offenbar, und auf eine unverſchämte Weiſe geſchehen ſind, daß kein Richter nur einen Augenblick hätte anſtehen dürfen, das Behuſige zu dekretiren, wenn ein Geſetz dageweſen wäre. Aber, wenn nun ein ſolches Geſetz gegen ſo offene Betrüger dawäre, ſo würde auch davon nur die Folge ſein, daß der Betrug feiner geſpielt würde.

Ein Vorbote der meiſten Bankerotte iſt ſpäte Bezahlung der auf den ſchwachen Kaufmann laufenden Tratten. Wer jedoch noch einigen auswärtigen Kredit hat, hilft ſich durch Tratten, die er vor dem Verfalltage verkauft. Wer das nicht mehr kann, und die Reſpittage ſehr oft benutzen muß, giebt einen Beweis wider ſich, daß er der Inſolvenz zu der Zeit nahe geweſen ſei, und billig keine kaufmänniſche Geſchäfte noch hätte machen müſſen. Aber wie manchen Kaufmann giebt es nicht, der für einige Tage in Verlegenheit geräth, die Reſpittage benutzt, und dennoch ſich wieder hilft. Es geſchieht auch wol aus Nachläſſigkeit, oder weil man es in andern Ländern gewohnt worden iſt, daß man die Reſpittage bis an den letzten verſtreichen läßt, wie z. B. in Frankreich. Man ſehe Buch 1. Kap. 6. §. 15.

Eben ſo ſchwer halte ich es, dem im vorbezeichneten §. 10. erklärten Mißbrauch durch geſetzliche Verfügungen zu begegnen, und einen Termin vor dem Falliment zu ſetzen, nach welchem alle kaufmänniſche Trans aktionen ungültig ſein ſollen, durch welche der auf ſchwachen Füßen ſtehende Kaufmann noch ſeine Maſſe zu beſſern ſucht. Dies geſchieht inſonderheit durch Wechſel,

die er auf entfernte Korreſpondenten zieht, welche denn nach geſchehener Acceptation dafür haften; oder durch in die Ferne gegebene Kommiſſionen auf Waaren. Denn an dem Wohnort des Falliten gelingt es ihm ſo leicht nicht, von ſeinen Mitbürgern große Parteien von Waaren durch Kauf ſich eigen zu machen. Aber ein jeder in Wechſelgeſchäften verſteckte Kaufmann muß auch bei gutem Zuſtande ſeiner Sachen, und wenn er auch nicht ein Wechſelreuter iſt, zur Bezahlung der auf ihn fallenden Tratten, oft durch Wechſel Rath ſchaffen, die er auf ſeine Korreſpondenten zieht und zur Stelle verkauft. Die Möglichkeit, plötzlich durch unerwartete Vorfälle inſolvent zu werden, läßt ſich nicht abläugnen und beſtätigt ſich oft durch die Erfahrung. Wie wird man nun da den Zeitpunkt feſtſetzen können, bei welchem man dem Falliten ſagen könnte: Du haſt als ein Betrüger gehandelt, daß du noch nach dieſem Tage deinen Wechſelkredit gemißbraucht haſt. Und wenn auch ein Geſetz ſagte, daß alle in einer beſtimmten Periode vor dem Bankerot gezogenen Wechſel ungültig ſein ſollen, wie kann dies mit dem Wechſelrechte beſtehen? Wenn der entfernte Korreſpondent einmahl acceptirt hat, ſo kann ihn nicht ein hier zur Stelle gegebenes Geſetz von der Verpflichtung zu zahlen befreien, ſondern es müßte ein in ſeinem Staate geltendes Geſetz dieſes thun. Aber dahin wird und muß es nimmermehr kommen. Denn, wenn der Acceptant frei ſein ſoll, ſo fällt ja aller Schaden auf die Indoſſaten bis auf den erſten zurück. Dieſe zu decken müßte ein anderes Geſetz gelten, vermöge deſſen die Fallitmaſſe den erſten Indoſſanten zum vollen entſchädigte. Aber auch daraus möchten böſe Händel entſtehen, und mancher

Wechſelgläubiger nicht mit ſeiner Foderung zur Maſſe gehen wollen, ſondern den Beweis zu führen ſuchen, daß er als ein Betrogener auf ſeine volle Summe Anſpruch machen könne.

Ich redete im vorigen Jahre mit einem hier anweſenden Kaufmann eines der größten Handelshäuſer in London. Er glaubte, daß England Statuten darüber hätte. Ich hatte vorher dieſelben beim Beawes geſucht, aber nicht gefunden, wiewol ſeit 1792, dem Jahre der erſten Ausgabe meines Buchs, noch ein Statut darüber gegeben ſein könnte. Er ſchrieb mir aber nach einiger Zeit, daß kein Brittiſches Geſetz darüber exiſtire, daß hingegen die Kuratoren bei Fallimenten ſehr darauf achten, und wenn ein zu ſpäter Mißbrauch des noch übrigen Kredits in ſeinen Büchern ſich entdecke, der Fallit eine deſto ſchlimmere Sache bei ſeinen Kuratoren habe. Ueberhaupt aber iſt dies der Fehler der meiſten auf ſchwachen Füßen ſtehenden Kaufleute, daß ſie es zu lange halten wollen, und gerne noch ihre beſten Freunde in Verluſt zu ſetzen ſuchen, um ſich etwas länger hinzuhalten. Ich habe indeß auch Beiſpiele erlebt, daß Väter ſogar ihre Söhne, welche die Hoffnung zur Wiederherſtellung ihres Hauſes mit der Zeit ihnen hätten geben ſollen, vorgeſchoben haben, um den Bankerot ſtatt ihrer zu machen. Da ſchreibt denn ein ſolcher Vater ein Umlaufsſchreiben an ſeine Korreſpondenten, daß er ſeine Handlung niedergelegt, und ſie ſeinem Sohne übertragen habe. Dies erweckt denn bei Manchen einen ſchon ſchwach gewordenen Kredit wieder. Denn, wer es glaubt, muß doch annehmen, daß der Mann nicht auf ſchwachen Füßen ſtehe, der ſeine Handlung niederlegt und von ſeinem erworbenen Gewinn

leben zu können glaubt. Dann handelt der Sohn mit dieſem erneuerten Kredit noch ein Weilchen fort, und macht den Bankerot, den ſchon der Vater für unvermeidlich erkannte. Ich kann nicht umhin, hier ein anderes Beiſpiel noch den wahren Umſtänden nach zu erzählen. Ein Kaufmann, deſſen Kredit ſchon lange ſehr ſchwach war, und deſſen Wechſel niemand mehr kaufen oder indoſſiren wollte, ließ durch ſeinen erwachſenen Sohn an alle ſeine Korreſpondenten ſchreiben. Dieſer meldete ihnen, daß er ſich jetzt etablire, und kommittirte denſelben Waaren bis zu dem Werth von 80,000 Mk. Bco. Diejenigen, welche den Namen des Vaters als eines alten Kaufmanns kannten, und bei welchen ſein Kredit noch nicht ganz erloſchen war, erfüllten ſeine Kommiſſionen, und er bekam für 40,000 Mk. Waaren in ſeine Hände. Dieſe verſchleuderte er ſogleich. Das Geld nahm der Vater zu ſich, der ſeine ſonſt ſchlechte Maſſe um eine ſolche Summe gebeſſert hatte, und ſich nun inſolvent erklärte. Der Sohn folgte bald nach, als die Tratten für die kommittirten Waaren auf ihn kamen, und hatte nun vollends nichts im Maſſe. In ſeiner Inſolvenzerklärung ſagte er, daß er ſeine Handlung im Vertrauen auf göttlichen Segen zwar angefangen, aber gleich nach Empfang der erſten von ihm kommittirten Waaren ſeinen Vater in ſo mißlichen Umſtänden geſehen hätte, daß er aus Kindespflicht ſich nicht hätte weigern können, ihm mit allem, was er in Händen hatte, beizuſtehen. Dieſe Entſchuldigung befreite ihn nicht von der Strafe einer zwar nicht infamirenden, aber doch für Hamburgiſche Falliten ſehr ſeltenen Gefangenſchaft von einigen Monaten; eine Strafe, die doch mit größerm Recht dem Vater hätte zuerkannt werden

ſollen, der auf eine ſo ſchändliche Art den Sohn gewiſſermaßen aus der Möglichkeit, ſein Glück als ehrlicher Mann zu ſuchen, herausgeſetzt hatte.

Vier und achtzigſter Zuſatz

zu Buch 4. Kap. 7. überhaupt. Bd. I. S. 443.

Vor etwa drei Jahren hatte ich in meinen Verſuch einer Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung eine geſchichtliche Beurtheilung der großen Handelszerrüttung in Hamburg im J. 1763 eingerückt, und dieſen ſo merkwürdigen Vorgang nach 36 Jahren der Vergeſſenheit, die ihm drohte, zu entziehen geſucht. Wie im Nachjahr 1799 die erſten Bankerotte ausbrachen, welche die Vorgänger der großen Zerrüttung waren, dergleichen in der Handlung gewiß nie vorgefallen ſind, entſchloß ich mich die Erzählung und Beurtheilung der Umſtände dieſer Vorfälle noch in dieſe Zuſätze einzutragen. Aber die Materie war ſo reichhaltig, daß, da ich mich an die Arbeit machte, ſie mir bald zu einer Bogenzahl anwuchs, welche für einen bloßen Zuſatz zu meinem Hauptbuche zu groß ward. Ich glaubte aber auch mit dem Ausdruck eilen zu müſſen, wenn meine Schrift die Belehrung geben ſollte, nach welcher gewiß Manchen ſehr verlangte. Denn der Schlag hat gewiß viele ſo ſchnell und unerwartet betroffen, die mehr oder weniger darunter leiden, und für die Wißbegierde Anderer hat die Sache ein ſo großes Intereſſe, daß, wenn ja in meiner Darſtellung derſelben einiges Verdienſt der Richtigkeit und Unbefangenheit iſt, wenn ich Recht habe zu glauben, in derſelben auf noch nicht

beachtete Urſachen des ſo großen Mißgeſchicks gerathen zu ſein, dies Verdienſt durch den Verzug ſehr gemindert werden möchte. Ich ließ alſo ſchon vor Ende des Oktobers eine geſchichtliche Beurtheilung der in der Handlung Hamburgs im Nachjahr 1799 entſtandenen großen Verwirrung auf 8½ Bogen in 8. ans Licht treten. Indeß iſt doch folgenden allgemeinen Anmerkungen in dieſer ſo ſtark angewachſenen Schrift nicht ſo vorgegriffen, daß ich mir verbieten dürfte, ſie noch hier beizubringen. So großen Revolutionen in der Handlung geht allemahl eine zu groß gewordene Lebhaftigkeit derſelben vorher. Doch kann ſie nur in einer ſolchen Stadt oder in einem ſolchen Lande ihren Urſprung nehmen, in welchen ein ſehr ausgedehnter Zwiſchenhandel ſeinen Sitz hat. In einer äuſſerſt reichen Handelsſtadt können einzelne Häuſer fallen — die Wirkung davon wird ſich nur über einzelne Korreſpondenten verbreiten, wenn die Handlung dieſer Stadt hauptſächlich nur ein Handel desjenigen Staates iſt, welchem ſie angehört. Ich habe nun in meinem Leben ſo oft die Nachricht von überaus großen Fallimenten in Paris, Wien, Berlin, Kadix u. ſ. w., und immer bange Beſorgniſſe von großen Folgen dabei äuſſern gehört, welche daraus weit und breit würden entſtehen müſſen. Sie ſind nicht ganz unterblieben; aber nie den Beſorgniſſen gemäß ausgefallen. Selbſt, wenn in einem großen Staate viele mit einander verbundene Bankerotte vorfallen, wenn die einſtweiligen Wirkungen davon auch ſehr groß ſind, ſo bleiben doch dieſelben weit unter der bangen Erwartung, wenn nur deren Urſache nicht in einem großen Zwiſchenhandel liegt. So haben die großen Bankerotte der Banker in Schott-

land ſeit zwanzig und etlichen Jahren Großbritannien zweimahl äußerſt erſchüttert, wovon die ſpätern vor 7 Jahren bei dem Hauſe Turton, Forbes et Gregory anfiengen. Sie ſchlugen auch nach Holland über. Von beiden fürchtete man ebenfalls für Hamburg die böſeſten Wirkungen. Sie begrenzten ſich aber faſt ganz auf Großbritannien. Denn ſie entſtanden bloß aus dem großen Wechſelverkehr zwiſchen England und Schottland, nicht aus dem Zwiſchenhandel des einen oder des andern, oder beider Länder. Sie ſcheinen eine von Zeit zu Zeit zu erwartende Kriſe in der Handelsbalanz zweier Staaten zu ſein, deren einer natürlich immer im Uebergewicht ſteht, das nur durch Bankerotte wieder zurecht geſtellt werden kann. Den, der mich hier nicht verſteht, werde ich auf meine Zuſätze und geſchichtliche Beurtheilung der in der Handlung Hamburgs im Nachjahr 1799 entſtandenen großen Verwirrung S. 87 verweiſen dürfen.

Solche Handlungsfieber, wie man ſie wol nennen mag, die aus der zu hoch getriebenen Wechſelzirkulation entſtehen, laſſen ſich mit einem an ſich zwar böſen Fieber vergleichen, das die Nerven eines Körpers angreift. Ein ſolches war das in dem Jahre 1763 in Hamburg und einem Theil Deutſchlands, in Holland und in Schweden ausgebrochene. Weit böſerer Art aber iſt das jezzige, das ſeinen Sitz in der Subſtanz der Handlung, in den Waaren ſelbſt hat, und, ſo zu reden, die Eingeweide des Handlungskörpers angreift. Sein Urſprung liegt in einer ſo hoch getriebenen Thätigkeit der Kaufleute im Waarenhandel. Dieſe hat in keinem Kriege voriger Zeit ihres Gleichen gehabt. Alle aufs höchſte geſtiegenen Schwierigkeiten von Seiten der Kaperei, und

der dadurch entſtandenen hohen Aſſekuranz und übrigen Störungen des Seehandels hatten ſie nicht niedergeſchlagen. Der kaufmänniſche Unternehmungsgeiſt ſetzte ſich über alle Hinderniſſe hinaus, und holte aus allen Weltgegenden die beliebteſten Produkte zuſammen, die er ſonſt nur von einzelnen Flecken der Erde herbeizuholen gewohnt war. Nun aber ſetzten ſelbſt die Franzoſen durch ihr Dekret vom 29ſten Nivoſe die Britten in den Beſitz eines Alleinhandels mit den Waaren beider Indien, welche ihr großes Glück im Seekriege ihnen nicht hätte zuwenden können, und nöthigten faſt das ganze Europa, dieſelben bei einer unerhörten Vertheurung aus ihren Händen zu ſuchen.

Und eben dieſe Preiſe fielen mitten im Kriege, als der Spekulant noch immer nur von dem Frieden fürchtete, daß dieſer die Preiſe niederſchlagen, und den gehofften Gewinn in Verluſt verkehren würde.

Die Handlungsgeſchichte hat kein Beiſpiel von einem ſo hohen Steigen und dem ſo plötzlichen Fallen der beliebteſten Gegenſtände des Handels in Kriegszeiten. Noch vor wenig Monaten möchte Mancher es für unmöglich gehalten haben, wenn nicht der Krieg plötzlich aufhörte. Aber der Kaufmann ſieht bei ſeinen Spekulationen zu wenig um ſich her, was andere neben ihm thun. Er kann auch nicht genug ins Weite ſehen, um wahrzunehmen, wie ſeine Spekulationen, auf die er durch die Umſtände der Handlung ſeines Platzes geleitet wird, in allen Handelsplätzen zugleich getrieben werden, weil in allen ähnliche Gründe ſich darbieten. Wenn, z. B., im vorigen Jahre Spanien den Neutralen Erlaubniß zu einem direkten Handel auf das Spaniſche Amerika gab, ſo vermuthete er nicht, daß ſelbſt

die noch im Kriege mit Spanien begriffenen Britten, ſie, die dem Recht der neutralen Flagge ſo gewaltſam entgegen ſtreben, eben dieſe benutzen würden, um ihm in dieſer Spekulation in den Weg zu treten.

Ich habe in jener Schrift eine Haupturſache dieſes plötzlichen Fallens der Preiſe angegeben, die ich auch deswegen hier kurz bemerken will, weil ich wahrnehme, daß ſie faſt von niemanden vorausgeſehen, auch nicht einmahl hintennach beachtet worden iſt. Sie iſt dieſe: Die wilde Kaperei der Franzoſen vom Anfang des Jahrs 1798 war, wie geſagt, Urſache von dem hohen Steigen der Preiſe. Sie hoben dieſelbe gewiſſermaßen im Anfang des Jahres 1799 auf. Der Seehandel näherte ſich ſeinem natürlichen Gange wieder. England verlor viel von ſeinem ein Jahr durch geübten Monopol, und ſo war es natürlich, daß die Waaren wenigſtens um diejenigen 25 Prozent fallen mußten, um welche ſie aus jener Urſache geſtiegen waren. Daran dachte der zu muthige Hamburgiſche Kaufmann zu wenig, und fuhr noch in der Mitte dieſes Jahres fort, den Britten dieſe Waaren zu den gewohnten Preiſen aus den Händen zu ſuchen, und den Markt ſeines Platzes fortdauernd zu überführen. Eben dies hatten die Britten auch ihrer Seits in der Hinausſicht gethan, daß auch bei ihnen alles ſo bleiben müſſe, wie es ſeit mehr als einem Jahre geweſen war.

Wie eine jede phyſiſche Krankheit, wenn ſie in den Eingeweiden wüthet, auch auf die Nerven wirkt, ſo ging es auch hier. Die übergroße Thätigkeit im Waarenhandel hatte eine nicht etwa gleiche, ſondern viel weiter gehende in den Wechſelgeſchäften bewirkt.

Es entſtand alſo eben das Uebel, welches 1763 die Nerven der Handlung erſchütterte, neben dem Hauptübel, nämlich die äußerſte Entkräftung, und dieſe auf lange Zeit wird eine Folge dieſer Erkrankung der Handlung ſein. Vielleicht aber wird ſie auch derſelben beſſere Zeiten vorbereiten, die Handelsleute überhaupt behutſamer machen, und das Lehrgeld, welches ſie in den Vorfällen dieſer Zeit gegeben haben, auf ſie überhaupt, aber auch auf die nächſten Generationen wirken.

Fünf und achtzigſter Zuſatz

zu Buch 5. Kapitel 2. §. 7. Bd. I. S. 459.

Ich darf hier nicht den Gewinn des Produktenhandels eines ganzen Landes durch den Zwiſchenhandel vergeſſen, ohne einige Bemerkungen darüber zu machen. Dieſer Zwiſchenhandel erweckt entweder eine ſtarke und anhaltende Nachfrage in produktenreichen Ländern, wenn die Natur den Weg der Zufuhr gewiſſermaßen beſtimmt, es ſei durch gute Wege und Landſtraßen, oder ſelbſt durch den wohlfeilen Preis der Schlittenfahrt im Winter. Durch dieſe Urſachen genießen alle Länder längs der Oſtſee einer anhaltenden Nachfrage nach ihren Produkten, bei welcher ſie ſich wohl befinden. Ganz Polen führt die ſeinigen durch die in die Oſtſee fallenden Flüſſe dem Meere zu, und die wohlfeile, dem ſklavenden Bauern aufgedrungene Landfracht iſt die Urſache, daß man die Flüſſe auf größere Weiten landwärts benutzt, als in welchen dies in Deutſchland geſchehen kann. In den Ruſſiſchen Staaten macht die Schlittenfahrt eine Zufuhr aus Ge=

genden möglich, die ſo weit von den Gewäſſern entlegen ſind, daß in andern Gegenden gar keine Ausfuhr der Produkte möglich werden würde. So konnte das Korn Caſans über 100 Deutſche Meilen weit auf Schlitten bis an die Dwina, und weiterhin auf dieſer nach Archangel verführt werden, ſo lange noch nicht fehlerhafte Kornpolizei und Handlungspolitik dieſen für Rußland ſo vortheilhaften Handel ſchwächte.

Daß ein nur über See ſein Korn herbeiholender ſelbſt an Produkten armer Staat nicht nur ſich ſelbſt mäßige Preiſe der Produkte erhalten, ſondern ſogar einen vortheilhaften Zwiſchenhandel damit treiben könne, hat Holland lange bewieſen. Es ſucht den Produkten aller Art, nicht bloß dem Getreide, in allen Ländern nach, wo nicht eine zu hohe Nachfrage im Wege ſtand. Seine durch den Krieg geſtörte Indůſtrie in dieſem Fache wird gewiß wieder aufleben, und dies gewiß immer ein vortheilhafter Zweig ſeiner Gewerbſamkeit bleiben.

Ganz anders aber iſt es da bewandt, wo der Produktenhandel auf engere Gegenden beſchränkt iſt, und in dieſen nur durch die hohe Nachfrage von Zeit zu Zeit belebt wird, welche in einer den Zwiſchenhandel betreibenden Stadt entſteht, und von deren Spekulationen und Konjunkturen abhängt. Da iſt dann freilich eine ſolche Gegend großer Vortheile gewiß, die aus ſolchen Konjunkturen entſtehen, aber es genießt keiner anhaltenden Nachfrage nach ſeinen Produkten, als in ſo weit dieſelbe ſich auf den Verbrauch in dieſer großen Stadt ſelbſt gründet. Dies iſt der Fall, in welchem ſich Hamburg mit ſeiner Nachbarſchaft befindet. Das dem Hamburgiſchen Kornhandel angehörende Gebiet iſt nicht ſehr ausgedehnt. Man würde dazu alle Länder

rechnen können, welchen die Elbe für ihre Zufuhr den Weg weiſet, wenn nicht die vielen Elbzölle und die Magdeburgiſche Stapelgerechtigkeit dieſelben gewiſſermaßen ſperrte. Alſo iſt es nur die Niederelbe und das Stück der Oberelbe von der Brandenburgiſchen Grenze her, welche es für ſeinen Kornhandel ſicher benutzen kann. Sicher, ſage ich, denn es würde auch auf alle Brandenburgiſche Staaten, ſelbſt die, welche mit der Elbe durch Flüſſe und Kanäle in Verbindung ſtehen, rechnen können, wenn nicht die Preußiſche Kornpolizei bisher gar zu ängſtlich wäre. Das war ſelbſt die von Friedrich dem Großen. Freilich brachte ihm ſeine Kornpolizei in dem Jahre 1771 den Zuwachs von vielen Tauſenden zuwege, welche ſeinen Staaten aus Sachſen und andern Deutſchen Ländern zueilten. Aber überhaupt war er viel zu ängſtlich, wovon Folgendes zum Beweiſe dienen mag. Das Jahr 1784 war äußerſt ergiebig an Korn. In der Gegend der Weſer, auf welcher Bremen den Produktenhandel nicht ſehr lebhaft befördert, war das Korn äußerſt wohlfeil und kaum verkäuflich. So war es auch im Magdeburgiſchen und Halberſtädtiſchen. Aber dennoch befahl der König eine Kornſperre. In Hamburg ſtanden die Preiſe im Mittel, bis an den Winter. Dieſer fing früh an und dauerte länger als der nicht leicht vergeßliche Winter des Jahrs 1798. Er war aber bis in die Mitte des Februars ohne vielen Schnee. Die Wege wurden hart und blieben ſo ohne einigen Wechſel durch Thauwetter. Nun konnte der Landmann jener Gegenden das Verbot ſeines Königs brechen, und ſein Korn über die Grenze bringen, von woher Braunſchweigiſche und Lüneburgiſche Unterthanen es auf der Achſe nach

Hamburg verführten. So geſchah, was nicht leicht wieder geſchehen wird: man aß in Hamburg Korn, welches dreißig und etliche Meilen her zu Lande kam, und die Kornpreiſe fielen hier mitten im Winter um 10 Prozent. Friedrich Wilhelm II. war noch ängſtlicher. Ich glaube nicht zu irren, wenn ich annehme, daß in der Hälfte ſeiner Regierungszeit die Kornausfuhr aus ſeinen Staaten geſperrt geweſen ſei. Das weiß ich gewiſſer, daß er in denen drei Jahren, da er durch die Beſitznehmung von Danzig Herr des Schlüſſels zu den Polniſchen Kornſpeichern geworden war, dieſen Schlüſſel dreimahl zu- und aufgedreht hat. Die im Nachjahr von 1799 von Friedrich Wilhelm III. verfügte Kornſperre, die aber noch nicht auf Danzig geht, hindert mich nicht, ein beſſeres für künftige Zeiten zu hoffen.

So iſt es denn nur Meklenburg, Holſtein und der fruchtbare Landſtrich des Hannöveriſchen Gebiets längs der Elbe, auf welchen Hamburg zunächſt rechnen kann, wenn es Korn ausführen will. Es bedient ſich der Oſtſee für ſeine Kornſpekulationen zwar ſehr gut, ſeitdem der Holſteiniſche Kanal ihm einen Weg für dieſelben geöffnet hat, aber auf die Zufuhr von Lübeck her kann es nicht rechnen, weil man durchaus nicht Ernſt zur Verbeſſerung der Stekenitzfahrt thun will. Denn wenn gleich das Getreide in Lübeck gewöhnlich nicht immer, und inſonderheit jetzt nicht, 10 Prozent wohlfeiler, als in Hamburg, iſt, ſo werden dieſe 10 Prozent doch ganz durch die Landfracht weggenommen. Nun aber wird auch oft ein Zuſchlag im Holſteiniſchen und Hannöveriſchen beliebt. Alſo kömmt es nur allein auf das Meklenburgiſche an.

Die Folge davon iſt, daß, wenn durch irgend eine Konjunktur der Kornhandel in Hamburg rege wird, ſogleich eine hohe Nachfrage, und folglich eine Theurung in der Stadt und deren Nachbarſchaft auch nach den beſten Ernten entſteht. Davon haben die Jahre 1789 mit 90, 1796 und 1797 Beweiſe gegeben. In dieſen allen war die Ernte äußerſt reichlich; Zuſchläge wurden da, wo man es gewohnt war, gemacht, aber im Holſteiniſchen und Hannöveriſchen wenig geachtet. Dieſe hohe Nachfrage zieht zwei Folgen unfehlbar nach ſich. Die erſte iſt das Steigen der Preiſe in unſerer Stadt ſelbſt. Die Einwohner Hamburgs haben in den erwähnten Jahren unter einer größern Theurung gelitten, als man jemahls hier erlebt hatte. Dies zog ſo viel Kurantgeld aus der Stadt, daß die Hamburgiſche Münze nicht dagegen arbeiten konnte, und es hier zu dem Agio von 10 Prozent ſtieg. Ich habe in meiner Geſchichte der Hamburgiſchen Handlung S. 194 ff. den großen Verluſt Hamburgs bei dem Kornhandel dieſer Jahre deutlich bewieſen, und ungefähr berechnet, wie gering der Gewinn der ausführenden Kaufleute gegen den Verluſt des Ganzen war. Eben dieſe Folge zeiget ſich in den Städten der Gegend, aus welcher das Korn herbei geholt ward. Im Meklenburgiſchen war die Theurung in den vielen Landſtädten des Herzogthums unerträglich für die Klaſſe von Bürgern, welche nicht an dem Anbau der großen an jede Stadt gehörenden Grundſtücke Theil nehmen. Es war eine lobenswürdige aber doch auch billige Entſchließung der Güterbeſitzer, von ihrem Getreide ſo viel, als das Bedürfniß dieſer Bürger ungefähr erfoderte, in dieſen Städten zu einem viel geringern Preiſe zu verkaufen, als welche ihnen der

Kornhändler gab. Weil in beiden Herzogthümern Schleswig und Holſtein die Landſtädte weniger Kornbau haben, ſo war die Noth unter deren Bürgern allgemeiner, und drohete hie und da Empörung. Deswegen ward zwar die Kornausfuhr auch da verboten, aber vielleicht wenig darauf geachtet. Denn ſonſt hätten die Kornpreiſe ſich dort nicht den Hamburgiſchen beinahe gleich erhalten können.

Die zweite Folge: Hohe Kornpreiſe bei einem Ueberfluſſe des Getreides war eine deſto erwünſchtere Erſcheinung für die großen und kleinen Güterbeſitzer, je weniger ſich dergleichen erwarten läßt. Der Werth der Güter ſtieg zu einem nie erhörten Belauf, gerade als wenn auf gleich hohe Preiſe bei gleich guten Ernten immer zu hoffen wäre. Es ſtieg damit bis zu einer wahren Schwindelei, die Einzelne reich machte, aber von deſto Mehrern bald bereut werden wird, zumahl wenn die Kapitalien ihnen aufgekündigt werden, welche anzuleihen ſie bei ihrem Ankauf noch Mittel fanden. Noch gewiſſer aber möchte dieſe Reue erfolgen, wenn ihre Pächter fühlen werden, daß ſie die Pachtungen im Verhältniß eben ſo zu hoch angenommen, als ihre Gutsherren zu theuer gekauft haben. Als ich mich 1799 zu Braunſchweig in der Meßzeit befand, ſagte man mir zuverläſſig, daß die Krämer und Ausſchnitter in den Meklenburgiſchen Städten gröſtentheils weggeblieben wären, weil die Pächter ſo ſehr durch die hohen Pachtungen beklemmt in ihren Umſtänden würden, daß die Krämer in den Landſtädten ſeit einem Jahre wenig Abſatz hätten.

Sehe doch ein jeder ſich in dem Lande, wo er lebt, umher, und ſage mir dann, ob es für den Produkten=

handel eines Landes nicht beſſer ſei, daß derſelbe in einem ebenen Gange bei einer ſtarken anhalt nden Nachfrage fortgehe, und die Güter und Pachtungen bei einem billigen und den Einkünften berechneten Preiſe verbleiben. (Alles dieſes hat die Erfahrung in Meklenburg ſeit 1801 nur zu ſehr beſtätigt. D. H.)

Aber jetzt kehre ich wieder zu dem Hamburgiſchen Kornhandel zurück, der an dieſer hohen Nachfrage Urſache war, und vielleicht noch öfterer Urſache daran ſein wird. Die Lage Hamburgs iſt an ſich vortrefflich für den Kornhandel, vorausgeſetzt, daß in den fruchtbaren Ländern von welchen her die Zufuhr leicht und nahe genug iſt, eine gute und zuverläſſige Kornpolizei ſich behaupte, und der fromme Wunſch, von welchem ich an einem andern Orte dieſer Zuſätze etwas geäußert habe, Platz greife, daß die Elbzölle zwar nicht ganz abgeſchafft, aber unter eine dem Handel zuträgliche Ordnung geſtellt werden. Es würde gewiß für den Handel mit verzehrbaren Produkten Deutſchlands (denn von andern darf hier nicht die Rede ſein) äußerſt wichtig werden, wenn Hamburg für Deutſchland das werden ſoll, was Danzig für Polen geweſen iſt, und doch wol wieder werden wird.

Aber das Wichtigſte muß in Hamburg ſelbſt dadurch geſchehen, daß erſtlich die Spekulanten auf Getreide in den Stand geſetzt werden, mit den mindeſt möglichen Koſten Kornvorräthe aufzuſchütten. Hamburg iſt aber bisher gar nicht dazu geeignet, einen großen fortdauernden Kornhandel zu treiben. Alles, was von den Hamburgern bisher darin geſchieht, iſt, außer den Kornſpekulationen, welche von Hafen zu Hafen ausgeführt werden, ſehr zufällig, und wird es immer bleiben, ſo

lange man nicht große Vorräthe von Korn in unſerer Stadt aufſchütten kann, und nicht ſo viele und keine ausdrücklich für dieſen Handel gebauete Speicher hat, wie ſie Danzig ſchon lange gehabt hat. Auch Amſterdam hat Kornſpeicher, wie ſie ſein müſſen, und hält dieſen Handel dadurch ſo ſchön an ſich.

Der Kornhandel verträgt ſich überhaupt nicht mit großen Unkoſten. Als vor Jahren jede Laſt Getreide 1 Mk. Lübiſch Zoll geben mußte, ward von den Hamburgern ſelbſt ihr Korn deswegen in Altona gelagert. Aber was iſt 1 Mk. Lübiſch gegen die hohe Lagermiethe, welche es faſt immer in Hamburg tragen muß, und dies bei der Ungewißheit des Kornhändlers, ob ihm nicht die Miethe, welche er heute einwilligt, ſchon nach einem Monat werde geſteigert werden. So lange man in Hamburg den Raum für das Korn hier im erſten, dort im fünften Geſchoß ſucht, und wenn er gar fehlen will, das ankommende Korn in alte faule Schiffe ladet, inſonderheit aber, wenn man nicht den Mißbräuchen beim Kornmeſſen wehret, bei welchem man bei jeder Partei Korn 5 Prozent aus, oder in den Weg vermeſſen kann, ſo iſt es vergeblich, ja thöricht, Hamburg einen erheblichen, ja für das Ganze erſprießlichen Kornhandel zuwenden zu wollen. Es wird immer nur Stückwerk damit bleiben, und Hamburg wird ſehr oft, durch Konjunkturen verführt, ſeinem innern Wohlſtande entgegen wirken. Man ſehe darüber oben, Zuſatz 41.

Sechs und achtzigſter Zuſatz

zu Buch 5. Kapitel 2. §. 8. Bd. I. S. 460.

Ueber die Freiheit des Getreidehandels überhaupt, und über den Getreidehandel in England und Holland insbeſondere.

Bei der zweiten Auflage der Darſtellung der Handlung, verſprach der verſtorbene Verfaſſer in dem angeführten §. noch 2 Zuſätze, welche aber im dritten Bande der Zuſätze nicht erfolgten. Dies veranlaßt den Herausgeber zu dieſem Nachtrage. Vergl. Die Freiheit des Getreidehandels, in einem Gutachten erörtert von G. P. H. Norrman. Hamburg, 1802, bei B. G. Hoffmann.

Nur die Freiheit des Gewerbes und innern Verkehrs überhaupt, die Freiheit des Landbaues und des Handels mit Lebensmitteln insbeſondere, nebſt einer völligen Sicherung der Eigenthumsrechte ſind als zweckmäßige Mittel anzuſehen, um Mangel und Theurung im Ganzen zu verhüten, und Ueberfluß, wenigſtens hinlängliche Vorräthe zu bewirken. Dies beſtätigt die Erfahrung aller Zeiten und Länder, und aus dieſer muß man die leitenden Grundſätze hernehmen, nach welchen alle gegen Theurung und Mangel zu ergreifenden Maßregeln zu prüfen ſind. Die vornehmſten derſelben ſind folgende:

1) Nur dann wird ein hinlänglicher oder überflüßiger Vorrath im Lande hervorgebracht, geſammelt und aufbewahrt, wenn das Eigenthumsrecht des Produzenten und Sammlers, oder Vorkäufers für immer geſichert iſt; wenn beide nicht der Gefahr ausgeſetzt ſind, von

Zeit zu Zeit einen großen Verluſt zu leiden, ohne Hoffnung, dieſen in andern Zeiten durch einen hinlänglichen Gewinn wieder erſetzen zu können. Den Landmann kann zu einer gleichmäßigen Fortſetzung und Erweiterung der Landeskultur nur die Gewißheit ermuntern, daß er ſeinen Ueberfluß immer und überall verkaufen dürfe, wann und wo es ihm am vortheilhafteſten iſt. Den Ankauf großer Vorräthe nach reichen Ernten, der dem Produzenten ſowol als dem Konſumenten ſo unentbehrlich iſt, kann und wird keiner unternehmen, wenn ihm nicht ein freier Verkehr damit geſichert iſt.

2) Alle Verbote und Einſchränkungen des Handels mit Lebensmitteln, die für das Ganze, oder für einzelne Bürgerklaſſen gemacht werden, inſonderheit auch das Verbot der Ausfuhr, ſtören und verhindern die ſichere Verſorgung des Staats in Zeiten des Mangels mit der nöthigen Zufuhr aus andern Ländern, und ſchaden auf manche andere Art. Sie verhindern den Ankauf und das Aufſchütten großer Vorräthe nach reichen Ernten. Dieſes aber darf nicht geſtört werden, theils weil es für Zeiten des Mangels ſo nothwendig iſt, theils weil es bei einer großen oder dringenden Konkurrenz der Verkäufer nach guten Ernten das Losſchlagen der Lebensmittel unter dem wirklichen Werth, ſo wie auch der Verderb und das Verſchwenden derſelben verhindert, dem Produzenten aber hinlängliche Preiſe ſichert, ohne welche er nicht beſtehen kann. Am ſchädlichſten wird ein Verbot des Kornhandels, oder der Ausfuhr, und überhaupt jede Einſchränkung deſſelben in ſolchen Ländern, deren alleiniger oder größter Reichthum im Landbau beſteht. In dieſen wird dadurch die

eigentliche Wohlſtandsquelle äußerſt geſchwächt, oder nach und nach völlig vernichtet.

3) Oeffentliche Verordnungen, Warnungen und vorgeſchriebene Einſchränkungen wirken bei einem eigentlichen oder vermeinten Mangel immer mehr Böſes, als man Gutes dadurch zu ſtiften glaubt; ſie wirken dem Zweck aufs ſtärkſte entgegen. Der Produzent hält mehr an ſich, rechnet ſelbſt mehr zu ſeinen Bedürfniſſen, vermindert dadurch den ſonſt auf den Markt kommenden Vorrath, und veranlaßt ein ſtetes Steigen der Preiſe. Bei den Konſumenten hingegen bewirkt dies die ängſtliche Beſorgniß, daß ſchon Mangel vorhanden ſei, und treibt ſie ängſtlich zum ſchnellen und dringenden, oft auch ſogar zum tumultuariſchen Ankauf, wodurch ſie ſelbſt die Preiſe ſteigern, die Vorſtellung von einem Mangel fortdauernd vergrößern, und um ſo mehr das Zurückhalten der Verkäufer, ſo wie auch das ſchnelle Steigen der Preiſe befördern. Zwingt man den Produzenten zum Verkauf an gewiſſen Oertern, und zu vorgeſchriebenen Preiſen, ſo ſucht dieſer dem Zwange auf alle Art auszuweichen; verheimlicht, was er hat; ſucht überall zu verbergen, und veranlaßt dadurch, daß ein Theil der Vorräthe verdirbt. Bei einem gänzlichen Verbot der Ausfuhr wiſſen viele doch auf Schleichwegen eine Menge fortzuſchaffen, und dabei überall Hülfe zu finden.

4) Es iſt unmöglich, den im Lande befindlichen Vorrath genau unterſuchen, die Konſumtion berechnen, den Ueberfluß oder Mangel beſtimmen zu laſſen, und danach den Handel mit Lebensmitteln verhältnißmäßig frei zu geben, einzuſchränken, oder völlig zu verbieten. Die Vorausſetzungen bei einer ſolchen Berechnung ſind will-

führlich und unzuverläßig; die Unterſuchungen der Vorräthe im Lande erfodern einen unnützen Aufwand, veranlaſſen eine unerträgliche Bedrückung der Produzenten, allerlei Unterſchleife, Beſtechungen, Angebereien, Mißhandlung vieler Unſchuldigen; dienen nur zur Strafloſigkeit großer Verbrecher, zur Zerrüttung des Nahrungsgewerbes für den größern Theil, und zur Bereicherung der Betrüger, ohne dennoch den beabſichtigten Zweck zu erreichen. Dabei ſind ſolche Verbote und Verordnungen immer nur allgemein abgefaßt, ſchwankend und mit vielen Künſteleien verbunden, wodurch die Mißbräuche und Gewaltthätigkeiten vermehrt, die ſchädlichen Wirkungen aber für die folgenden Zeiten noch größer werden. Hat eine Regierung denn endlich den freien Verkehr mit Getreide und andern unentbehrlichen Lebensmitteln unterdrückt, ſo muß ſie bei einem wirklichen Mangel zuletzt ſelbſt die nöthige Verſorgung des Landes unternehmen, welches nicht nur ungeheure Koſten verurſacht, ſondern im Ganzen auch unmöglich iſt.

5) Nur die Freiheit des Privathandels und des innern Verkehrs überhaupt führt, vorzüglich in großen Staaten, in Ganzen genommen am ſicherſten zum Zweck, denn nur bei dieſer wird der Getreidehandel für Viele ein regelmäßiges Gewerbe und dadurch wohlthätig für Alle. Nur dann lernen die Kaufleute das Bedürfniß und den Vorrath eines Landes am richtigſten beurtheilen, für den Mangel gehörig und bei Zeiten durch auswärtige Zufuhr ſorgen, und dieſe auf die bequemſte Art nach allen Gegenden, welche derſelben bedürfen, vertheilen.

6) Am ſchädlichſten ſind die Ausfuhrverbote in Deutſchland, vorzüglich bei der großen Zertheilung vie-

ler Gegenden unter mehrere Herren. Die ganze Subſiſtenz der Einwohner in vielen derſelben hängt gewöhnlich von dem täglichen gegenſeitigen Verkehr mit den Benachbarten ab, weil jedes kleine Land nur einzelne Arten der unentbehrlichſten Lebensmittel produzirt, jeder Einwohner immer zugleich Käufer und Verkäufer bei dem Verkehr mit dem Benachbarten iſt. Dieſe werden daher durch ein Verbot der Ausfuhr doppelt gedrückt oder beſtraft, weil dieſes ihnen nun den Ankauf anderer unentbehrlichen Produkte unmöglich macht. In den meiſten Deutſchen Ländern waren die Verbote der Ausfuhr bisher immer, oder in den meiſten Fällen, zugleich als Verbote der Einfuhr anzuſehen, weil die Benachbarten gewöhnlich ſogleich, theils aus Furcht, theils zur Wiedervergeltung gleiche Verbote ausgehen ließen.

7) Die von Zeit zu Zeit eintretenden hohen Getreidepreiſe und eine wirkliche Theurung ſind allerdings vielen Gewerben, und dem Geldumlauf überhaupt ſchädlich. Dies macht aber den Gegenſatz nicht wahr und wünſchenswerth. Sehr niedrige Preiſe der Lebensmittel haben gewöhnlich Trägheit und Schwelgerei der niedern Klaſſen zur Folge; dieſe arbeiten dann weniger und vergeuden mehr, wie die Erfahrung bei allen Manufakturen und großen Anlagen beweiſt. Bei ſehr niedrigen Preiſen kann ferner der Landmann die Koſten der Kultur und ſeiner Wirthſchaft nicht beſtreiten, der Förſter die Gefälle und Zinſen nicht gehörig bezahlen, der Güterbeſitzer bei geringern Einkünften, und eben ſo wenig der Geldreiche bei ſchlechter Bezahlung der Zinſen, auch Andern keinen Verdienſt geben. Mehrere Klaſſen der Einwohner werden daher zu mannichfaltigen Einſchränkungen gezwungen; dies ſchwächt daher den Erwerb des

Städters überhaupt; die Einkünfte alles nutzbaren Eigenthums im Staat werden unſicher und vermindern ſich; der Geldumlauf ſtockt überall und verurſacht Nahrungsloſigkeit. Wird der Erwerb des Landmanns geringer, oder verarmt dieſer ſogar, ſo muß auch der Erwerb des Städters abnehmen. Eben daher rühren denn auch immer bei wohlfeilen Zeiten die Klagen des Städters über Mangel an Nahrung. Noch mehr aber ſchaden die erzwungenen niedrigen Preiſe. Dieſe machen auf der einen Seite den Landmann muthlos, und nöthigen ihn zur Einſchränkung ſeines Gewerbes. Dann aber führt grade diejenige Maßregel, durch welche man das eine Uebel verhüten will, ein noch größeres, nämlich in kurzer Zeit wirklichen Mangel und eigentliche Hungersnoth herbei. Auf der andern Seite wird derjenige Theil des Volks, zu deſſen Erleichterung man ſie erzwang, noch träger, leichtſinniger, üppiger, ſelbſt unbändiger, wenn dennoch ein Mangel, und eine gänzliche Nahrungsloſigkeit, als die unausbleibliche Folge davon, eintritt. Eigentlich wohlthätig ſind daher nur die Mittelpreiſe. Dieſe laſſen ſich indeß nicht erzwingen, ſondern können und müſſen gänzlich durch den freien Verkehr, ſo wie zugleich durch die fortſchreitende Erweiterung und Verbeſſerung der Landeskultur bewirkt wurden.

8) Dieſe fortſchreitende Erweiterung und Verbeſſerung der Landeskultur iſt überhaupt die Grundbedingung zur hinlänglichen Verſorgung eines Landes bei der zunehmenden Volksmenge. Sie kann aber nicht aufkommen, wenn ſie nicht vortheilhaft oder einträglich iſt, und kann auch dieſes nicht werden, wenn kein freier Verkehr Statt findet. Eine Landwirthſchaft, die man als ein Nothgewerbe, nach hergebrachter Weiſe, und

bloß zur dürftigen Subſiſtenz betreibt, genügt nur einem armen Volk. Sobald Volksmenge und Wohlhabenheit durch andere Gewerbe zunehmen, muß auch der Landbau durch verbeſſerte Kulturen gewinnvoller gemacht werden, weil ſonſt der Reiche aufhört ſein Kapital darauf zu verwenden, und es zu andern einträglichern Unternehmungen benutzt. Ehe man nicht die Landwirthſchaft mit gehörigem Nachdenken und Eifer betreibt, wird es für immer unmöglich, eine durch ſtädtiſche Indüſtrie vergrößerte Volksmenge zu ernähren, bei dem größern Verbrauch ausländiſcher Bedürfniſſe eine größere Handelsbalanz zu gewinnen, und den Wohlſtand zu ſichern.

Getreidehandel in Großbritannien.

Die ſogenannte Brittiſche Kornakte iſt ein gleich nach der Thronbeſteigung des Königs Wilhelms III. im Jahr 1689 entworfenes Geſetz, welches unter der Aufſchrift: eine Akte, die Ausfuhr des Getreides zu befördern, bekannt gemacht ward. Der Inhalt derſelben iſt folgender:

1) Die Einfuhr des Getreides wird unter den Beſtimmungen erlaubt: mit einer Abgabe von 40 Shſtrl., wenn der Weizen im Lande nicht über 44 Sh. gilt, alſo eigentlich ein Verbot, weil ſie dadurch unmöglich gemacht wird; ferner mit einer Abgabe von 16 Sh., wenn der Preis des Weizens 53 Sh. 6 P. iſt; endlich, mit einer Abgabe von 8 Sh., wenn er auf 80 Sh. ſteigt; bei einem höhern Preiſe ward die Einfuhr hin=

gegen, bis auf eine kleine Rekognition, für völlig frei erklärt.

2) Die Erlaubniß der Ausfuhr, doch nur auf Engliſchen Schiffen, die mit einem gebornen Engliſchen Schiffer und mit ⅔ Engliſcher Matroſen beſetzt ſind, wird unter folgenden Beſtimmungen ertheilt: mit gänzlicher Befreiung von allen Abgaben, wenn der Weizen nicht über 48 Sh. ſteht, (andere Arten des Getreides aber im Verhältniß), mit dem Verſprechen einer Prämie (bounty) von 5 Sh. für jedes Quarter Weizen, und in dieſem Verhältniß für anderes Korn, ſobald gehörig bewieſen iſt, daß das angegebene Getreide von demjenigen, der auf die Prämie Anſpruch macht, wirklich aus dem Lande geführt, in einem fremden Hafen ausgeladen, oder auf der See verunglückt ſei.

Die Wirkungen dieſes Syſtems waren ungemein ausgebreitet und glänzend. Der Landbau hob ſich durch die Beförderung und Unterſtützung des auswärtigen Abſatzes außerordentlich. Es zog große Summen ins Land, erweiterte die eigene Schifffahrt ſehr, und belebte damit zugleich viele andere Gewerbszweige. Man berechnet die Ausfuhr aus England von 1688 bis 1765 jährlich im Durchſchnitt zu 500,000 Lſtrl., folglich für dieſe ganze Periode zu 38½ Millionen Lſtrl., ohne die Frachtgelder und manchen andern unmittelbaren Geldgewinn. In den 5 Jahren von 1746 bis 1750 ward allein für 7,405,786 Lſtrl. an Getreide in fremde Länder geführt, und das Parlament bezahlte darauf etwa 850,000 Lſtrl. Prämie. Der Gewinn des Landes an Frachtgeldern davon betrug 633,650 Lſtrl. In den beſten Zeiten dieſes Syſtems konnte England, auch bei mittelmäßigen Ernten, jährlich für 1½ Mill. Lſtrl. ausführen, ohne daß die Preiſe im Lande ſelbſt über die

feſtgeſetzte Summe gingen. Mit dem geſtiegenen Geldwerth der Ländereien bei beſſerer Kultur und vortheilhaftem Abſatz, mit dem größern und lebhaftern Geldumlauf fielen die Zinſen; es konnten daher bald auch mehrere andere neue Gewerbe und Handelszweige mit größerer Lebhaftigkeit betrieben werden; mit der vergrößerten Schifffahrt wurden zugleich die Fiſchereien an den Küſten lebhafter und ausgebreiteter u. ſ. w. Man glaubte daher um die Mitte des 18ten Jahrhunderts, dieſes Getreidehandelsſyſtem mit Recht, ſowol für eine vorzügliche Urſache des Flors von England, als auch für das weiſeſte in ſeiner Art anſehen zu können, und pries es als ein ſolches allgemein und überall. Man befolgte es auch unverändert bis zum Jahr 1757. Es erhielt ſich auch in ſeiner ganzen Kraft eigentlich 68 Jahre lang. Mit dem Jahre 1757 machte man aber zuerſt eine Ausnahme von den bisherigen Verordnungen, weil mehrere Unruhen über den damahligen hohen Preis des Weizens im Lande entſtanden, der nach der geringen Ernte des letzten Jahres bis auf 3 Lſtrl. ſtieg. Man verbot daher bis zum 25. Dezember die Ausfuhr gänzlich, und erlaubte die Einfuhr des fremden Getreides. Bald hernach ſtellte man das alte Syſtem wieder her; auch erhielt man es noch einige Jahre aufrecht; allein die Ausnahmen wurden nun immer häufiger, und die ehemahlige glückliche Zeit kehrte nicht wieder. Im Innern des Reichs gingen große Veränderungen vor. Das Verhältniß, in welchem die verſchiedenen Gewerbe bisher ſtanden, veränderte ſich; das Land- oder Kulturſyſtem machte keine gleichmäßige Fortſchritte mit dem Manufaktur-, Handels- und Kolonialſyſtem, mit der ſteigenden Volksmenge und dem zuneh-

menden Reichthum; das Manufaktur- und Handelsſyſtem bekam das Uebergewicht über das erſtere, und entzog ihm die beſten Kräfte. Die Geldreichen verwandten weniger Kapital auf den Landbau. Dieſer ward mit den ſteigenden Preiſen der erſten Bedürfniſſe und des Arbeitslohns immer koſtbarer, und daher fortdauernd mehr eingeſchränkt; die Produkte deſſelben wurden daher ſeltener und ſtiegen damit auch mehr im Preiſe. Ueberdem entzog der Luxus dem Getreidebau durch Weiden und Haferfelder für die Pferde der Reichen ſehr vieles Land; man ſuchte nicht durch ein verbeſſertes Kulturſyſtem, durch Urbarmachung und beſſere Benutzung ſo vieler verödeten, wüſten oder vernachläſſigten Diſtrikte neues und reicheres Kornfeld wieder zu gewinnen. Auf die neue Lage der Sachen war das bisherige Getreideſyſtem nun nicht mehr anwendbar, ſo ſehr der Staat eine Zeitlang auch wirklich dabei gewonnen hatte. Die weitere Beibehaltung deſſelben konnte nur Verwirrungen und Unfälle bewirken, wie wir ſie in den neueſten Zeiten erlebt haben; oder es hätte, als weſentliche Bedingung deſſelben, durch eine ſtete Verbeſſerung und Erweiterung des Kulturſyſtems unterſtützt werden müſſen, ſo daß die Leichtigkeit und der Umfang der Produktion in eben dem Verhältniß, worin ſie vormahls mit Volksmenge, Reichthum, Manufakturen, Handel, Geldumlauf u. ſ. f. ſtand, geblieben und fortgeſchritten wäre.

Die öftere Wiederkehr des Mangels und der Theurung veranlaßte bald auch eine gänzliche Abweichung von dem bisherigen Syſtem. Man beförderte im Jahr 1773 durch eine neue Akte die Einfuhr noch mehr, und beſchränkte die Prämien für die Ausfuhr. Im Jahr

1787 verminderte man von neuen die Abgaben bei der Einfuhr, und 1791 erleichterte eine Parlamentsakte dieſe noch mehr, oder hob eigentlich die Freiheit der Ausfuhr auf, und gab die Einfuhr völlig frei. Bald darauf verſchlimmerte ſich die Lage des Reichs faſt jährlich. Im Jahr 1795 mußte man nicht nur die Einfuhr auf fremden Schiffen völlig frei geben, ſondern ſogar eine Prämie von 15 bis 20 Sh. für jedes Quarter vom eingeführten fremden Weizen bezahlen. Endlich ward man 1799 und 1800 ſogar zu noch höhern Bedingungen genöthigt, um eine wirkliche Hungersnoth zu verhindern. Im J. 1794 betrug die Einfuhr an Getreide aller Art an Werth 1,983,861 Lſtrl.; im J. 1795 nur 1,535,672; im J. 1796 dagegen 3,926,484; zuſammen alſo in dieſen 3 Jahren 7,446,017 Lſtrl., wobei 573,418 Lſtrl. an Prämien für die Einfuhr bezahlt waren. In den beiden folgenden Jahren 1797 und 1798 fielen die Preiſe zwar beträchtlich, dennoch aber dauerte die Einfuhr fort. Alle ſorgfältig angeſtellten Unterſuchungen bewieſen, daß der Ackerbau in Quantität und Qualität zur Verſorgung des Landes unzureichend ſei. Die Preiſe ſtanden zwar dem Anſchein nach immer hoch, waren für den Landmann aber doch, im Verhältniß zu den Preiſen aller übrigen Bedürfniſſe, zu gering; der Kornbau ward fortdauernd ſchwächer; deſto ſtärker aber trieb man die Viehzucht wegen der vortheilhaften Fleiſchpreiſe. Ungeachtet der guten Ernte des J. 1798 ſtieg daher auch der Preis des Getreides ſchon im April 1799 beträchtlich; ſelbſt bei der ſtarken auswärtigen Zufuhr im Jun. auf 60, und im Auguſt bis 72 Sh. Nun folgte noch dazu eine ſchlechte Ernte; die Theurung nahm daher außerordentlich zu; das Quarter Weizen ſtieg im

Februar und März 1800 im Durchſchnitt auf 108 Sh., und der gute ſogar noch höher. Die ſtarke Zufuhr, nebſt der guten Ausſicht im Sommer auf eine reiche Ernte bewirkten indeß ein Fallen der Preiſe. Allein die Ernte ſelbſt erfüllte die Hoffnung nicht; auf den Märkten zeigte ſich wenig Vorrath; die Preiſe ſtiegen, und das Volk erregte in mehrern Gegenden Aufruhr. Die Regierung ſah ſich daher genöthigt, die ernſtlichſten, ſchnellſten und koſtbarſten Maßregeln aufzuſuchen, um die vermeinte allgemeine Noth zu mildern. Das Parlament ward früher, als gewöhnlich verſammelt, bewilligte ſehr hohe Preiſe für eingeführtes ausländiſches Getreide, und verſprach ſogar einen völligen Erſatz, wenn der Ausländer bei der Einfuhr die Preiſe im Lande niedriger finden ſollte, als ſie in dieſer Zuſicherung angegeben waren. Die Ausfuhr ward gänzlich verboten, der Einfuhrzoll völlig erlaſſen u. ſ. w. Nun erfolgte zwar von allen Gegenden her eine ſtarke Zufuhr; der Waizen ſtieg aber dennoch im Dezember auf 150, im Januar 1801 über 160 Sh. und dieſer Preis dauerte bis in den Sommer fort, da endlich eine reiche Ernte ihn wieder bis auf 70 Sh. und noch tieſer herab brachte. Der Werth des im Jahr 1801 zu den äußerſt hohen Preiſen eingeführten Getreides berechnet man zu 12,700,000 Lſtrl., und die darauf bezahlte Prämie zu 2,300,000 Lſtrl., eine ungeheure Summe, die denn auch nur ein ſo reiches Land für eins der erſten Lebensbedürfniſſe an den Ausländer bezahlen kann. Dennoch blieb auch die Zufuhr noch im Jahr 1802 außerordentlich ſtark.

Die neuern Vorfälle, und eine genaue Unterſuchung des Verhältniſſes, worin ſich in England jetzt das Kulturſyſtem mit dem Manufaktur-, Handels- und

Kolonialſyſtem, mit dem Wohlſtande und der Volksmenge befindet, ergeben, daß das bisher befolgte Getreidehandelsſyſtem nicht mehr anwendbar ſei. Eine weſentliche Bedingung der Zweckmäßigkeit des letztern iſt die ſtete Erweiterung und Verbeſſerung des Ackerbaues im ganzen Reiche. Wie dieſe aber aufhörte, und ſich dabei ſo viele ihm entgegenwirkende Umſtände vereinigten, ſo ward es ſchädlich, und führte immer größere Verwirrungen und Unfälle herbei, je länger man es durch Künſteleien aufrecht zu erhalten ſuchte. Eine ausführliche Erörterung dieſes Gegenſtandes enthält die angeführte Schrift des Herausgebers, S. 69—125.

Getreidehandel in Holland.

Bis auf die neueſten Zeiten und die in denſelben eingetretenen großen Veränderungen gewährte Holland inſonderheit ein auffallendes Beiſpiel, mit welchem glücklichen Erfolge eine Nation, die ſelbſt an den Produkten des Ackerbaues arm iſt, und ſie zum Theil aus weit entfernten Ländern über See herbeiholen muß, bei dem freieſten Verkehr nicht nur ſtets hinlänglich und zu mäßigen Preiſen mit denſelben verſorgt werden, ſondern auch bei ihrem ausgebreiteten Zwiſchenhandel zugleich ſo vielen andern Ländern damit zu Hülfe kommen könne. Holland kaufte ſeit etwa anderthalb Jahrhundert ſolche Produkte, nicht bloß Getreide, in allen Ländern auf, wo ſie zu vortheilhaften Preiſen zu haben waren, und führte ſie nach allen Gegenden wieder aus, wo eine vortheilhafte Nachfrage entſtand. Dazu war aber eine völlig freie Ein- und Ausfuhr in ſeinen Häfen erfoderlich, und dieſe blieb auch bis zum Herbſt des Jahres 1800 ganz unbeſchränkt. Nie ward

die Ausfuhr des Getreides aus Furcht vor Mangel verboten, und dennoch hatte es in neuern Zeiten nie Mangel daran, ſondern fortdauernd, mehr wie andere Nationen, mittlere Kornpreiſe, ſelbſt dann, wenn in mehrern Europäiſchen Ländern zugleich drückende Theurung, oder ſogar Hungersnoth herrſchte, und dieſe faſt nur von Holland aus, oder vermittelſt deſſelben Zufuhr erhielten. Man konnte zwar keine Theurung verhüten, wenn die Lebensmittel überall hoch im Preiſe waren. Allein die außerordentlich ſtarke Zufuhr von allen Gegenden her mäßigte doch immer die Preiſe, und machte die Anlage großer Getreidemagazine nebſt ähnlichen Anſtalten zur Sicherheit für die inländiſche Konſumtion in Ganzen überflüſſig. Die Magiſtrate der Städte ſahen indeß fortdauernd darauf, daß die Kaufleute dieſe und das platte Land nicht von Zeit zu Zeit von allem Vorrath entblößten, und dadurch auf kurze Zeit einen wirklichen Mangel verurſachten. Jede Beſorgniß, die ſich zuweilen auswärts von einer Einſchränkung des Handels in Holland verbreitete, ward ſogleich durch öffentliche Erklärungen gehoben. Damit ſicherte man denn zugleich die fortdauernde Zufuhr von entfernten Gegenden her, die ſo wichtigen Verkaufskommiſſionen von den großen Oſtſeeiſchen Getreidemärkten Königsberg, Danzig u. m. a., und alle Spekulationen auswärtiger Getreidehändler überhaupt.

Dieſe nie geſtörte Freiheit der Aus- und Einfuhr, die vortheilhafte Lage, der ausgebreitete Zwiſchenhandel, der Reichthum der Kaufmannſchaft, ihr rechtliches Verfahren, und mehrere für einen großen Getreidehandel unentbehrliche Einrichtungen machten Holland zu dem großen Europäiſchen Getreidemarkt, deſſen

außerordentlicher Umfang, große Wichtigkeit und Wohlthätigkeit nicht nur für die Verſorgung der meiſten Europäiſchen Länder in Zeiten der Noth, ſondern auch zur Erhaltung wohlthätiger Mittelpreiſe in Großen, ſo wie zur Belebung der Landwirthſchaft in allen Ländern, bisher nie gehörig beachtet iſt. Deutſchland, Preußen, Polen, nebſt einigen ſüdlichen Ländern, und ein großer Theil des Europäiſchen Rußland ſind ſeit Jahrhunderten die eigentlichen Vorrathskammern für die weſtlichen und ſüdlichen Europäiſchen Länder, welche durch Holland für dieſe gehörig angefüllt, und meiſtens auch zu jeder Zeit gehörig offen erhalten wurden, ſo wie Holland wieder der vornehmſte und beſtändige Abnehmer ihrer Produkte war, den entferntern Abſatz derſelben durch ſeinen großen Zwiſchenhandel und ſeine Kapitale mit Leichtigkeit beförderte, und die Landeskultur jener getreidereichen Länder dadurch ſtets in gleicher Thätigkeit erhielt. Alles, was Ueberfluß hatte, nahm Rückſicht auf dieſen großen Markt; auf dieſem fand alles Hülfe gegen Theurung und Hungersnoth; nach dieſem wandte ſich der Italiener, Portugieſe und Spanier, wie der Franzoſe, Engländer, Norweger, ſelbſt mancher Deutſche, und fand hier Vorräthe aus allen Deutſchen und Oeſterreichiſchen Häfen, herbeigeführt aus den innerſten und entfernteſten Provinzen, zur Befriedigung ſeiner Bedürfniſſe. Holland unterdrückte durch einen großen Markt und ſeinen ausgedehnten Getreidehandel oft das größte Uebel in ſeiner Entſtehung, und ſicherte Europa überhaupt gegen die Schreckniſſe einer über mehrere Länder verbreiteten Hungersnoth, die im Mittelalter ſo häufig war, in neuern Zeiten aber ſtets bald gehoben, auf die Grenzen des

Landes, worin ſie entſtand, beſchränkt, und ſelbſt in dieſem bald gemildert ward. Dieſer große Europäiſche Getreidemarkt gab uns bisher durch die Konkurrenz der Käufer und Verkäufer aus ſo vielen Ländern gewiſſermaßen die eigentliche Summe des allgemeinen Vorraths der Europäiſchen Getreideländer und den Umfang des allgemeinen Bedürfniſſes an, beſtimmte dadurch den Geldwerth der Waare, und ſo ergab ſich daraus immer ein in Rückſicht auf Koſten und Nebenumſtände verhältnißmäßiger Mittelpreis für Europa. Der Umſatz oder Verkehr mit der ganzen Maſſe aller Lebensmittel, und das Bedürfniß aller handelnden Nationen, nicht die Ernten einzelner Länder, nicht die Lokalkonſumtion in dieſen, beſtimmen ſo den jedesmahligen billigen Preis der Lebensmittel in Ganzen, und danach muß dieſer auch verhältnißmäßig in andern Ländern beurtheilt werden. Möchten doch die neuen großen politiſchen Veränderungen dieſem ſo wichtigen Zwiſchenhandel nicht nachtheilig werden! Seit dem J. 1800 ſind leider ſchon von Zeit zu Zeit Einſchränkungen für den Handel mit Getreide und andern Lebensmitteln gemacht, welche der Krieg mit England, ſo wie manche andere Verhältniſſe veranlaßten. Zwar fing Hamburg in neuern Zeiten an, mit Holland gewiſſermaßen im Getreidehandel zu wetteifern, und trieb dieſen ſchon in einem beträchtlichen Umfange. Allein wenn auch ſeine politiſche Lage gänzlich unverändert bliebe, ſo würde es doch nicht im Stande ſein, Hollands Stelle darin zu erſetzen. Theils fehlt es ihm dazu an dem großen Kapital jenes reichen Landes, theils auch an manchen andern dazu weſentlich nothwendigen Einrichtungen, z. B. an großen Kornmagazinen oder Niederlagen, die ſich

nicht in kurzer Zeit, ohne großen Aufwand und ohne manche andere ſehr ſchwierige Vorkehrungen errichten laſſen. Ohne dieſe Hülfsmittel wird es einen ſolchen Zwiſchenhandel nie in einem ſo großen oder ähnlichen Umfange treiben können.

Sieben und achtzigſter Zuſatz,

zu Buch 5. Kapitel 3. §. 12. Bd. I. S. 478.

Ueberhaupt ſcheint mir dem Europäiſchen Koloniehandel und dem wirklich ſo zuträglichen Gange deſſelben, mit welchem Europa ſehr zufrieden ſein konnte, eine große Veränderung bevorzuſtehen. Was ich ſchon irgendwo geſagt habe, daß es mit dem Koloniſiren zu weit gehe, und es damit zu einem Stillſtand kommen werde, ſcheint mir jetzt ſeiner Erfüllung ſich zu nähern. Die Ueberhäufung mit dem vornehmſten und bisher einträglichſten Produkte, dem Zucker, zeigt ſich eben jetzt deutlich und zwar noch während des Krieges. Die Empörung der ohne alle Vorbereitung frei erklärten Neger in St. Domingo hatte zwar ein ſchon ſtarkes Steigen des Preiſes dieſer Waare zur Folge. Der Gang des Krieges und die wahrend deſſelben faſt ganz nach England verſetzte Handlung mit den Produkten beider Indien, erhöhete den Preis derſelben über alle Grenzen, worin er ſich ſonſt jemahls beſchränkt hatte. Wie aber, noch während der Fortdauer des Krieges, England für eine Zeit lang nicht mehr der einzige Markt für die Kolonieprodukte war, ſo zeigte ſich ſogleich ein beiſpielloſes Sinken dieſer Preiſe als eine Folge der ſchon mittlerweile entſtandenen Ueberführung mit den

ſo ſehr begehrten Koloniewaaren, inſonderheit mit dem Zucker. Dieſe drückte England, und beſonders das im Koloniehandel ſo thätige Liverpool. Die Beſorgniß vor noch ſtärkerer Ueberführung verleidete ihm, die ſo wichtige Eroberung von Suriname, das nach vier Kriegsjahren ſeine Produkte unter Brittiſcher Flagge ausführen konnte. Gewiß verwünſchten manche Brittiſche Kaufleute den Entſchluß ihrer Regierung, ſich dieſe große Kolonie zu unterwerfen; und eben dies thaten manche Pflanzer in Jamaika, die unter den gefallnen Preiſen des Zuckers litten, und welchen es wehe that, ſich mit den ehemahligen Preiſen zu begnügen. Großbritannien hat aber auch die Inſel St. Trinidad erobert, die dem Rufe nach an Fruchtbarkeit alle übrigen Pflanzörter übertrifft. Was wird es damit machen wollen, wenn es ſie im Frieden behält? Mittlerweile haben neutrale Seefahrer auch Isle de France und Isle de Reunion, ſonſt Bourbon genannt, zu befahren gelernt. Der Zucker von Bengal, und ſelbſt der von Manilla hat ſich zu dem der Antillen gefügt, und man kann auf Jamaika den von Bengalen dahin gebrachten Zucker, der von freien Bengaleſen gebauet iſt, dort wohlfeiler, als den auf der Inſel ſelbſt gewonnenen an Ort und Stelle verkaufen.

Das alles erfolgte ſchon, da St. Domingo bei der noch immer dort fortwährenden Unordnung wenig von denjenigen Produkten in die Handlung brachte, welche ſonſt nach mittlerm Werth 80 Mill. Livres jährlich ausmachten, da auch Guadeloupe nicht ſicher ausführen konnte, und einzeln für ſich den Amerikanern den Krieg ankündigte, welche bis dahin ſeine beſten Abnehmer waren.

Doch der Kaffee erhielt ſich noch weit über den niedrigen Preis von 4 Schilling Banco, für welchen er in Friedenszeiten verkäuflich war. Eine wahrſcheinliche Urſache davon iſt, daß der Kaffee von St. Domingo faſt gar nicht mehr in den Handel kömmt. Aber wird er ſich auch bei ſeinem jetzigen (1799) Preiſe ſo lange erhalten können? Zuerſt wird er durch Ueberführung desjenigen Vorraths ſinken müſſen, welchen Suriname jetzt hat, und deſſen es ſich nicht entledigen konnte, ſo lange die Britten die Fahrt der Neutralen dahin in ihren gewohnten Wegen ſtörten. Das thaten ſie auch denen Schiffen, welche den Bourboniſchen Kaffee und den von Java zu holen wagten. Kömmt nun der Friede dazu, ſo wird ſich zeigen, daß auf dieſen Inſeln die Anpflanzung des Kaffee ſehr zunehmen wird. Die dortigen Pflanzer haben es nun zuerſt verſucht, mit andern Nationen, als denen ſie unterwürfig waren, direkt zu handeln. Der Javaiſche Kaffee iſt erſt bei uns bekannt geworden, und hat das Lob einer vorzüglichen Güte gewonnen.

Aber nun wird auch noch wol vielleicht hinzukommen, daß St. Domingo, Guadeloupe, die Franzöſiſchen Inſeln neben Afrika, und wer weiß, wie viel Kolonien außer dieſen ſich von ihrem Mutterlande, wo nicht ganz losreißen, doch nicht wieder die Freiheit ſich werden nehmen laſſen wollen, mit jeder Nation direkt zu handeln. Den Verſuch, auf Bengal direkt zu handeln, haben die Britten den Neutralen zu verleiden bereits angefangen, da ſie ihre Schiffe angehalten, und unter den von ihren Admiralitätsrichtern leicht ausgefundenen Gründen konfiszirt haben. Sie werden wahrſcheinlich auch im Frieden darin weiter gehen, und viel-

leicht ihren eigenen Unterthanen ſelbſt verbieten, den Zucker von Bengal herüber zu holen, damit er nicht dem Zucker ihrer Antillen in den Weg trete, und die dortigen Pflanzer genöthigt werden, ihre Plantagen einzuſchränken oder gar aufzugeben.

Aber vielleicht wird auch eine größere Freiheit des Handels auf die benannten Inſeln dem Sinken der Preiſe der Koloniewaaren entgegen wirken. Was jetzt geſchieht und allemahl unter ähnlichen Umſtänden geſchehen iſt, wenn im Kriege ein etwas freier Handel der Neutralen auf die Pflanzörter der kriegführenden Seemächte ſich eröffnet hat, das wird allemahl auch im Frieden geſchehen.

Ein Hamburgiſches Schiff ging im Junius 1799 nach St. Domingo. Seine Reiſe war die glücklichſte, die nur ſein kann, und ward vom Junius ab in vier Monaten vollendet. In Port au Prince, wo es landete, war es ruhiger als auf der übrigen Inſel. Seine Europäiſche Ladung ward es noch zu erträglichen Preiſen los. Kaffee aber war nicht unter 25 Sous zu haben. In 27 Tagen, die es dort verblieb, kamen jedoch viele neutrale und Nordamerikaniſche Schiffe an, ſo daß der Kaffee auf 35—40 Sous ſtieg, und die Europäiſchen Waaren ſehr fielen. Das wird auch im Frieden gewiß nicht anders gehen. Die Europäer werden ſich die Verkaufs- und Einkaufspreiſe verderben. Von Zeit zu Zeit wird vielleicht eine Konjunktur entſtehen, wenn die Europäiſchen Schiffe in dieſen Pflanzörtern ausbleiben, und ein einzelnes Schiff zur rechten Zeit dort anlangt. Dann wird wieder der Muth rüſtiger Spekulanten belebt werden, und dieſe werden nicht ruhen, bevor ſie ſich die Preiſe aufs neue verdorben haben.

Ich will alles kurz mit Zurückweiſung auf Buch 2 Kap. 4. §. 6 und 7 zuſammen faſſen.

Für den Koloniehandel iſt nur eine anhaltende ſtarke Nachfrage zuträglich. Eine hohe Nachfrage, ſei es auf Seiten der Käufer oder der Verkäufer, dient dieſem Handel nicht, den ſie in eine für die Europäer ſchwankende Lage ſetzt. Dieſe können ſich wegen der großen Entfernung ihrer Expeditionen nicht der Ungewißheit überlaſſen, wie ſie die Preiſe dort finden werden. Der Nordamerikaner kann es beſſer, doch nur in den Antillen, von woher ihm die Nachrichten geſchwinder zukommen, ob er einen guten Markt dort finden werde. Am beſten aber geht es, wenn nur das Mutterland eine ſolche Handlung treibt.

Großbritannien hat in den letzten Jahren dieſes Krieges gewiſſermaßen das Monopol des geſammten Koloniehandels an ſich geriſſen. Die Folge davon iſt die gewöhnliche aller Monopole geweſen, nämlich übertrieben hohe Preiſe für alle ſeine Abnehmer, aber auch zum Vortheil ſeiner Pflanzer, die in Jamaika 50 Pfund Sterl. für ein Oxhoft Zucker gaben, welches ſie ſonſt gerne für 15 Pfund Sterling ließen. Der Miniſter Pitt hielt ſich dieſes Monopols ſo gewiß, daß er die Ausfuhr mit 2½ Prozent zu beſchweren wagen durfte. Aber darauf dachte er nicht hinaus, daß er den ausländiſchen erſten Abnehmern dieſer Kolonieprodukte nicht die Wege für deren Abzug ſperren dürfte. Wie Großbritannien in dieſem Kriege ſich über alles hinausgeſetzt hat, was es noch in vorigen Kriegen ſich zu erlauben ſcheuete, wie es große Reiche ganz zu blokiren unternommen hat, und in ſeinen öffentlichen Blättern ſich deſſen rühmte, ſo hat es denn nun auch zu-

letzt durch Verſetzung des Landkrieges nach Holland, den Abzug der ſo theuer von ihm erhandelten Waaren dorthin und folgends nach Belgien und nach Frankreich abgeſchnitten. Wenn es recht bedacht hätte, wie dies mit ſeinem Monopol beſtehen könne, ſo hätte es lieber ſelbſt die Schiffe der Dänen, Hamburger und Bremer während der ausſchweifenden Kaperei der Franzoſen zu ſchützen auf ſich nehmen mögen. Aber zu übermüthig in dem Glücke ſeines Seekrieges achtete es das alles nicht, und machte eine Hauptурſache der Bankerotte ſeiner vornehmſten Abnehmer entſtehen. Schon lange hat Montesquieu geſchrieben, daß eine Nation, die, wenn es ihr möglich wird, den Alleinhandel an ſich zu reißen ſucht, ſich zum Schaden arbeite, und wahrſcheinlich wird Großbritannien von nun an die Wahrheit beſtätigen, da es die böſen Folgen davon durch unüberlegte Schritte beſchleunigt hat.

Acht und achtzigſter Zuſatz

zu Buch 5. Kapitel 4. §. 24. Bd. I. S. 501. und zu Kap. 8. §. 12. Bd. I. S. 597.

Bei der Beendigung der erſten Ausgabe dieſes Buchs ward mir ein Abdruck der auch dem zweiten Stück des 104ten Bandes der Allgem. Deutſchen Bibliothek eingerückten Anmerkungen über die Zuckerſiedereien in den Preußiſchen Staaten zur Erläuterung meiner Urtheile über dieſelben (ſ. Handelsbiblioth. Bd. III. S. 58 ff.) von dem Verfaſſer derſelben zugeſandt. Ich widme dieſe wenigen Seiten einer jetzt vorläufigen, aber wahrſcheinlich

der einzigen Beantwortung. Würde ich näher zu antworten Anlaß finden, ſo würde ich der Wahrheitsliebe gemäß, in welcher ich als Menſch und als Schriftſteller meine Ehre ſuche, gerne alles das gelten laſſen, was ich für Thatſachen erkenne, die der Herr Verf. unter Augen hatte. Aber manchem daraus gezogenen Reſultat würde ich viele und wichtige Gründe entgegenſezzen. Wenigſtens fühle ich mich nicht durch die Kraft der Wahrheit gedrungen, gegen jene Reſultate irgend eines derjenigen aufzugeben, welche ich in meiner bekannten Schrift in beſonderer Rückſicht auf die Hamburgiſchen Zuckerſiedereien, und Buch 5. Kap. 4. §. 24, ſo wie Buch 5. Kap. 8. §. 12. in allgemeinen dargeſtellt habe. Wer wird es leugnen, wer wird es widerlegen wollen, daß, wenn eine Manufaktur nur durch gänzliches Verbot des fremden Fabrikats ſich erhalten kann, bloß dadurch erhelle, daß die ausländiſche von ihr gefürchtete Fabrik ſo wohlfeil arbeite, daß auch große Begünſtigungen im Zoll ſie noch nicht vor fremder Einfuhr ſicher ſtellen können? Das aber habe ich hauptſächlich beweiſen wollen, und glaube es bewieſen zu haben, daß die Hamburgiſchen Zuckerſiedereien, begünſtigt durch einen Zuſammenfluß von Umſtänden, auch ohne Kontrebande noch ihren Vertrieb in jedes Land finden, wo man ihnen nur beträchtliche Zölle entgegen ſetzt. Nun ſei (um die Sache auſſer den Grenzen eines beſondern Streitfalles zu ſtellen) nicht mehr die Rede von Zuckerſiedereien, nicht von einem beſtimmten Staate; und dann ſei es mir erlaubt, mich eine Weile in die Stelle eines Regenten zu ſetzen, und meine Manufakturiſten zu fragen: Auf wie viele

Prozente wollt ihr die Begünſtigung im Zolle geſetzt wiſſen, um beſtehen zu können? In Rußland würden mir die Zuckerſieder antworten: wenigſtens 20 Prozent; in andern Staaten, welche ſchon ein Beträchtliches von denen Vortheilen mit genießen, die Hamburg in der Zufuhr und dem Ankauf des Materials zu Statten kommen, weniger. Ich nehme an, ſie verlangen 10 Prozent. Die ſollt ihr haben, würde ich ſagen, aber vorher will ich meine Ueberlegungen für meine übrigen Unterthanen und für mich machen. Von dem Material muß ich das Meinige haben. Dieſe Abgabe vom Genuß kann ich nicht entbehren. Dies ſollen gleichfalls nur 10 Prozent vom Werth ſein, damit nicht ein zu großer Reiz für die Kontrebande entſtehe, die nun 20 Prozent gewinnen kann. Wenn aber nun der Ausländer 10 Prozent mehr bezahlt, woher kömmt das anders, als von euren Mitunterthanen, welche jene 10 Prozente doch ebenfalls ſchon mir zahlen müſſen? Jetzt kömmt es aber mir zu, zu überlegen, ob mit dieſen 10 Prozenten mehr der Nutzen geſchafft wird, der dieſer Auflage werth iſt. Ich will alſo wiſſen 1) wie viele Menſchen von eurer Manufaktur insbeſondere ihr Brot haben. 2) Ich will überlegen, ob eben dieſe Menſchen ſonſt gar kein Brot in meinem Lande finden würden. Wenn ich dann erführe, daß die Manufaktur etwa 1000 Menſchen ernährte, und für 1,100,000 Rthlr. Waaren auslieferte, ſo würde ich dieſen Fabrikanten ſagen: Seht Leute! ſo geht es nicht. Dieſe 100,000 Rthlr. müſſen eure Mitbürger noch zu jenen 10 Prozent, die ich ohnehin als einen Konſumtionszoll bekommen kann, zahlen, bloß damit ihr mit euren 1000 Menſchen leben könnt. So viel koſten mir nicht 1000 Soldaten, die ich aus

Noth halten und dazu das Geld von meinen Unterthanen aufbringen muß. Denkt einmahl, was das für eine Staatswirthſchaft ſein würde, wenn ich um jeder tauſend Menſchen willen, meinen Unterthanen 100,000 Rthlr. zur Laſt bringen wollte, bloß damit ſie von dieſem oder jenem beſtimmten Gewerbe leben können. Würde es alſo nicht beſſer ſein, wenn ihr mit euren tauſend Arbeitern an andern Gewerben Theil nähmet, die ihr in meinen Staaten findet, und welche durch Preis und Güte ſich ſo empfehlen, daß ſie eines ſtarken auswärtigen Vertriebs fähig werden. Von eurer Manufaktur aber glaube ich nunmehro, daß ſie ſich eben ſo wenig in meinen Staat verpflanzen laſſe, als dies mit ſo vielen andern Produkten der Natur möglich iſt.

So ungefähr dachte K. Leopold II., als er das Verbot des Hamburgiſchen Zuckers, ungeachtet der lebhaften Gegenvorſtellung der bis dahin privilegirten Fabrikanten, aufhob und ihnen bloß einen billigen Vortheil im Zoll übrig ließ.

In jener mir entgegengeſetzten Schrift wird aber behauptet, daß, wenn auch die Preußiſchen Zuckerſiedereien 20 Prozent theurer als die Hamburgiſchen arbeiteten, ſie dennoch wegen ihrer vortheilhaften Einwirkung in den Geldumlauf dem Staate zuträglich ſein. So auffallend dies für jeden unbefangenen Leſer ſein möchte, ſo kann es doch nicht ſo einem Leſer werden, der in Friedrichs des Großen Handlungspolitik alles für richtig und unbeſtreitbar gelten läßt. Denn dieſer nahm alles ſo genau, daß die Preußiſchen Mühlen nur Schleſiſche Steine nehmen durften, welche ihnen viermahl ſo viel koſten, und kaum ſo viele Monate dauern,

als die Engliſchen Jahre. M. ſ. Bocks wirthſchaftliche Naturgeſchichte Preußens im 5ten Bande. Aber, weil ich doch auch etwas von den Vortheilen des Geldumlaufs verſtehe, ſo fallen mir ſelbſt dieſe 20 Prozent noch nicht auf. Doch muß ich wieder die Sprache des Regenten reden, der den Gang des Geldumlaufs deutlich durchſchauet, und welchem nicht als alleiniger Grundſatz gilt, daß das Geld im Lande erhalten werden müſſe, ſondern der noch immer unterſucht, ob es in dieſem oder jenem einzelnen Fall mit Vortheil fürs Ganze erhalten werden könne. Ich würde meinen Manufakturiſten ſagen: 20 Prozent Auflage mehr auf den Werth einer Million eures Fabrikats, in welcher ſchon 8 Prozent Auflage auf das Material begriffen ſind, machen 200,000 Thaler. Ich will ſie einwilligen, wenn ihr mir folgende drei Dinge beweiſet: 1) daß nicht die Kontrebande zu hoch ſteigen werde. Denn nun entſtehen 28 Prozent Vortheil für die Kontrebande mit dem ausländiſchen Fabrikat, und außerdem verliere ich um euretwillen ſo viel von dem Tranſitozoll. 2) Daß dadurch für wenigſtens 200,000 Thlr. Verdienſt für eure Mitunterthanen in dem natürlichen Geldumlauf entſtehe. Aber das muß rein ſein; und deswegen müßt ihr mir 3) auch noch beweiſen, daß andern eurer Mitunterthanen ein hinlänglicher Erſatz ihres bisherigen billigen Gewinns aus dem freien Verkauf des ausländiſchen Fabrikats entſtehe.

Da möchte dann bei einem denkenden Fürſten dasjenige ſehr in Betracht kommen, was ich in der Handelsbiblioth. Bd. III. S. 99 ff. von den Vortheilen derer Umſätze der ſtrengſten Wahrheit nach geſagt habe, welche die Deutſchen und ein großer Theil der Nordi-

diſchen Kaufleute mit dem Hamburger in Zuckern machen, die ihnen wichtiger ſind, als wenn ſie baares Geld zu den billigſten Zinſen in ihre Handlung nehmen. Man erkundige ſich doch in dem jetzt ſo blühenden Sachſen und längs dem Rhein, wo die Kaufleute ähnliche Vortheile aus ihren Umſätzen mit den Holländern genießen. Wenn ich behaupte, daß wenigſtens zwei Millionen Thlr. Bco. kreditirten Hamburgiſchen Zuckers, nicht baaren Geldes, die Handlung und den Geldumlauf in den an Hamburg ſich haltenden Ländern beleben, ſo bin ich ſo gewiß davon, als der Herr Verf. jener Schrift es von Einer ſeiner Behauptungen ſein kann. Und das iſt doch wol einer Ueberlegung der Fürſten werth!

Neun und achtzigſter Zuſatz

Allgemeine Anmerkungen über das 4. Kapitel des 5ten Buchs, Bd. I. S. 507.

Die Handlungspolitik in Anſehung des Manufakturhandels iſt in den Augen des Staatsmannes die wichtigſte, in der Ausführung und Handhabung aber auch die ſchwerſte. Wichtig wird ſie wegen der großen Vortheile, welche das Gelingen derſelben jedem Staate verſpricht. Kann gleich der Produktenhandel, der Koloniehandel, wenn ein Staat Kolonien hat, und der Zwiſchenhandel einen ſolchen blühend und reich machen, ſo fällt es doch gar ſehr ins Auge, daß die Manufakturgewerbe, wenn deren Produkte auch nur im Lande bleiben, dem inneren Geldumlauf eine größere Lebhaftigkeit geben, als jene drei

Zweige der Handlung dieſem mittheilen und erhalten können. Dazu kömmt, daß jene, doch der Produktenhandel am wenigſten, Abwechſelungen unterworfen ſind, welche die Regenten nicht wohl abwenden können. Durch Kriege kann ein Staat ſeine Kolonien verlieren, und der Zwiſchenhandel ſucht oft andere Wege, nimmt ab in einem Staate, der ſich lange dabei ſehr wohl befand, und läßt ihn in einer Abnahme ſeines Nahrungsſtandes, die er dann empfindlich fühlt. Welch ein trauriges Beiſpiel giebt nicht davon Holland ſeit ſeiner Ueberwältigung durch die Franzoſen! Zwar ſind auch die Manufakturen Veränderungen unterworfen, aber nur in ſofern ſie für den Ausländer arbeiteten, und deſſen Geld ins Land zogen. Hat aber ein Volk einmahl ſich gewöhnt, die Kunſtprodukte ſeiner Mitbürger zu verbrauchen, hat es an denſelben einen bleibenden Gefallen gefunden, und der des Ausländers gern entbehrt; ſo iſt auf einen bleibenden Beſtand ſolcher Manufakturen ſicher zu rechnen, und der dadurch erregte inländiſche Geldumlauf ſinkt nicht leicht wieder. Darauf muß nun der Staatsmann vor allen Dingen ſehen. Aber wird und kann er ſich damit begnügen? Er wird es nicht wollen. Denn es fällt doch gar zu ſehr ins Auge, wie ſehr es zu dem Wohlſtande eines Volks beitrage, wenn durch den Abſatz von deſſen Kunſtprodukten Hunderttauſende im Volke auf Koſten des Auslandes leben, und wenn dadurch wenigſtens das Geld erworben wird, welches daſſelbe dem Ausländer für andere ſolche Bedürfniſſe zollen muß, deren es nicht entbehren kann. Wenn in Schleſien der von dem Berge Kynaſt größtentheils überſehbare Theil des Gebirges ſich mit unzählbaren Wohnungen von faſt einer

halben Million Menſchen darſtellt, und man ſich ſagen läßt, daß nach der Beſchaffenheit des Bodens nicht Hunderttauſend aus demſelben ſich würden nähren können, und nun bedenkt, daß die Möglichkeit dieſer großen Bevölkerung auf denen Millionen beruhe, mit welchen der Ausländer die Produkte der Induſtrie dieſer Menge bezahlt, wie natürlich entſteht da dem guten Staatswirth der Wunſch: möchte doch ein jeder Winkel des Staats, für welchen du ſorgeſt, eine, wenn nicht gleiche, doch immer dieſer ſich nähernde Bevölkerung ſeinem nicht nur von Mitbürgern, ſondern auch von Ausländern bezahltem Fleiße zu danken haben!

Aber ein zweiter Grund nöthigt den guten Staatswirth, daß er es, wo möglich, dahin zu bringen ſuche, daß der Manufakturhandel des Staats ſich über die Grenzen deſſelben erſtrecken möge. Völker, die ſich ſo iſoliren, wie Japan, und gewiſſermaßen auch China, können freilich von dem Beſtande ihres innern Geldumlaufs ſelbſt ohne einen beträchtlichen ausländiſchen Handel gewiß ſein. Aber das kann kein Staat in der Lage, welche alle Staaten Europens haben. Seine Manufakturen können gut genug ſein. Hat aber der Nachbar eben dieſelben, und gewinnen dieſe den Vorzug an Güte und Wohlfeilheit, ſo drängen ſich die Kunſtprodukte des Nachbarn gewiß über die Grenze herein, und ſchlagen die inländiſchen Manufakturen nieder. Man kann es nicht von dem Patriotismus der Staatsbürger, man kann es nicht von Handlungsverboten und allen der Kontrebande entgegengeſetzten Verfügungen erwarten, daß ſie dies hindern. Wie mancher Staat hat ſchon ſeine bloß auf den inländiſchen Gebrauch berechnete Manufakturen vernichtet, und ſich ge=

nöthigt geſehen, aus ſeiner Handlungspolitik den Artikel von Manufakturen auszuſtreichen. Schweden und Dänemark ſind jetzt nahe daran; und wie mancher kleinere Staat in dem innern Deutſchland iſt dahin zurückgekommen, und begnügt ſich durch ſeinen Produkten- und Zwiſchenhandel zu beſtehen. Aber wenn die Kunſtprodukte eines Volkes, ſeien ſie, von welcher Art ſie wollen, von dem Ausländer geſucht werden, ſo zeigt ſich darin allein der Beweis ihrer Vorzüge an Wohlfeilheit und Güte, bei welchem auch dem Volke, in welchem ſie beſtehen, nicht mehr einfallen kann, ausländiſchen Kunſtprodukten den Vorzug zu geben.

Es iſt ſchwer, dahin zu gelangen, und faſt eben ſo ſchwer, die Manufakturen in einem guten Gang zu erhalten, wenn dieſe oder jene Urſache deren Wohlſtande entgegen wirkt, und die Verſetzung des Gewerbes in irgend ein anderes Land androht. Von dieſen Schwierigkeiten ſagt mein Buch vieles, aber nur in der Kürze. Mehr enthält mein Buch über den Geldumlauf. Doch mag hier folgende Hauptanmerkung ihren Platz nehmen.

Man erwarte nicht von der Handlungspolitik der Regenten und Staatsmänner, daß ſie inſonderheit die Manufakturen in einem Lande entſtehen machen oder beleben werden. Giebt es gleich einzelne Beiſpiele davon, ſo giebt es doch mehrere von ſolchen Völkern, deren Kunſtfleiß aufs höchſte geſtiegen iſt, ohne daß deren Regenten etwas dazu beigetragen hätten. Man kann dies für die ältern und mittlern Zeiten deswegen ſicher annehmen, weil keine Handlungspolitik in denſelben bekannt war. Als im Mittelalter der Sitz der Manufakturen ſich in Italien und in den Niederlanden befand, und zwar in ſo vielen Staaten, die keinen ge-

meinen Oberherrn hatten, da waren die Regenten gewiß ſehr unſchuldig daran. Es giebt gewiß weit mehr Beiſpiele in jenen Zeiten einer durch falſche Maßregeln der Obern eines Staats unterdrückten, als einer in derſelben gehobenen Indůſtrie. Spanien hatte ſie im 16ten Jahrhundert bei ſich in Gang geſetzt. Aber die unweiſe Wirthſchaft ſeiner Kőnige im 17ten und in einem Theil des 18ten Jahrhunderts, und die ſchon vorher gegangene Vertreibung der Mauren oder Araber aus Granada, ſchlug ſie ganz nieder. Portugal war in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts weit darin gekommen, und hatte freilich dies ſeinem weiſen Staatswirthe, dem Grafen Erixeira zu danken. Aber der im Jahr 1703 mit Großbritannien geſchloſſene Handlungstraktat machte deſſen kaum aufkeimender Indůſtrie ein ſchnelles Ende, und nun ſagte ein Miniſter: Gott habe die Gůter der Natur weislich verſchiedenen Vőlkern zugetheilt, an welchen ſie ihren Fleiß ůben ſollen, Portugal aber des Goldes ſo viel gegeben, daß es allen andern Nationen alles abkaufen kőnne. (Andere legen dies einem Spaniſchen Miniſter in den Mund). Im vorigen Jahrhundert waren noch die Auslånder in Spanien frei von dem Zolle, welchen die Spanier zahlen mußten. Eben dahin hatten es in frůhern Zeiten die Hanſeaten fůr ihren Handel in England und in Schweden bis an die Zeiten Kőnigs Guſtav des Erſten gebracht. Bis dahin holten ſie noch aus Schweden den Eiſenſtein, verarbeiteten ihn dieſſeits des Meers, und verkauften ihn in Stangen und feinern Werken der Kunſt den Schweden wieder, die, wenn ſie eben dieſe Arbeit håtten verrichten wollen, Zoll håtten geben můſſen, den die Hanſeaten bei der Ausfuhr des Eiſenſteins

und bei der Einfuhr des verarbeiteten Eiſens nicht gaben.

Allein in Deutſchland geben einzelne Staaten ähnliche Beiſpiele. Das jetzt durch Manufakturen ſo blühende Sachſen hat von ſeinen Landesherren nicht nur keine Ermunterung genoſſen, ſondern mancher Verſuch der Indüſtrie iſt durch dieſelbe niedergeſchlagen worden. Ich habe im 61ſten Zuſatze ein Beiſpiel von der ſchon um das J. 1586 in Dresden entſtandenen, aber der Stadt Leipzig, dieſem Schoßkinde des Hofes, zu Gefallen unterdrückten Zuckerfabrike gegeben. Dieſe Stadt und deren Zwiſchenhandel wurden vorzüglich begünſtigt. Der Hof beſuchte gern die Meſſen, und freuete ſich der auf denſelben verkäuflichen für ſein hohes Wohlleben dienlichen ſchönen Sachen, wie dies überhaupt eine Schwachheit der Regenten voriger Zeiten war, ohne zu fragen, ob es Kunſtarbeiten des Inländers oder des Ausländers wären. Dazu kam, daß dieſe Meſſen der herrſchaftlichen Kaſſe ſehr einträglich gemacht wurden. Es iſt bekannt von Auguſt II., daß, als er nach ſeinem Uebertritt zur katholiſchen Religion gefragt ward, wie ihm die erſte feierliche Hochmeſſe gefallen habe, die er beſucht, er antwortete: ſehr gut; aber meine Leipziger Meſſe gefällt mir doch noch beſſer. Man möchte denken, der Prunk des Hofes im vorigen Jahrhundert werde doch die Manufakturen im Lande belebt haben. Das mag von einigen gelten, inſonderheit von der Porzellanmanufaktur, welche, wie das Souterrain des ehemahligen Japaniſchen Palais, oder jetzigen Bibliothekgebäudes zeigt, nach ihrem erſten Anfang großentheils von dem Hofe beſchäftigt ward *). Daß da-

*) Große Vaſen.

gegen in Ganzen die Manufakturen dem Lande fehlten, davon giebt die anonimiſche, aber von einem Profeſſor Romanus, der dafür auf den Königſtein wandern mußte, herrührende Schrift: Gegenwärtiger Zuſtand von Sachſen, angeblich zu Leiden 1717, in 8, Beweis genug. Man ſieht daraus, wie lahm es mit den Sächſiſchen Manufakturen, und dem Gewerbe in faſt allen Zweigen, noch in dem bemerkten Jahre ging, daß gute Gedanken zwar zuweilen bei Hofe rege, aber doch unterdrückt wurden. Sachſen hatte damahls noch keine Tuchmanufakturen, ſondern ſeine Wolle wurde von den Holländern und Schweizern hinweggekauft. Zwar mag viele Uebertreibung in dieſer Schrift ſein. Aber man kann nicht übertreiben, wenn nicht etwas zum Grunde liegt, und jetzt wird niemand nur einen Theil der Klagen über den Nahrungsſtand Sachſens zu führen wagen, welche dieſer Mann vor 80 Jahren führte.

Doch iſt auch noch jetzt vieles in Sachſen nicht, wie es ſein ſollte. Seine Acciſe, über deren auf die Manufakturen wirkenden Druck Romanus klagte, liegt noch auf vielen Mitteln des Erwerbs. Doch auch noch manche Materialien der Manufakturen ſind ihr unterworfen, und es iſt zu verwundern, wie ſie ſich in der Konkurrenz mit den umliegenden davon freien Manufakturen im Flor erhalten können. In dem zwiſchen den Manufakturſtädten, Eiſenach, Mühlhauſen, Gera und andern ſo weit hervorliegenden Langenſalze befand ich mich in dem Hauſe eines der erſten Manufakturiſten, in Geſellſchaft von Mühlhäuſern und Eiſenachern, die ein gleiches Gewerbe trieben. Mir, ſagte der Sächſiſche Unterthan, koſtet die Acciſe auf Färbe-

waare und dergleichen Materialien volle 1000 Thaler mehr als euch — und ſie geſtanden es ihm gern ein.

Indeſſen kömmt es dieſem Staat in Anſehung ſeines ganzen Handels zu Statten, daß er keine andere Beſchränkung ſeiner Handlung kennt. Romanus rieth auch dazu ſchon zu ſeiner Zeit. Der ehemahlige Kriegsminiſter von Gersdorf, ein Mann, bei welchem ich im Jahr 1774, ungeachtet er im Militairweſen grau geworden, nicht gewöhnliche Handlungs- und ſtaatswirthſchaftliche Kenntniſſe bemerkte, rieth in der ohne ſeinen Namen im Jahr 1776 zu Leipzig erſchienenen Schrift unter dem Titel: Allgemeine und beſondere Anmerkungen vom einheimiſchen und fremden Handel, den Sächſiſchen Manufakturen durch eine der Preußiſchen ähnliche Handlungspolitik in die Höhe zu helfen. Sein Rath iſt nicht befolgt worden, und gewiß zum Glück Sachſens. Als ich vor etwa 10 Jahren einen Sächſiſchen angeſehenen im Fach der Staatswirthſchaft angeſtellten Mann fragte, wie es um die Handlung des Landes jetzt ſtehe, antwortete er mir, ſehr gut, vorzüglich im Grenzhandel. Denn bedenken Sie nur, daß wir eine Grenze von 200 Meilen um uns haben, jenſeits welcher faſt alle Gegenſtände der Handlung verboten, oder mit hohen Abgaben belegt ſind. Sie können ſich alſo leicht vorſtellen, wie einträglich uns die Kontrebande mit dieſen unſern Nachbarn iſt.

Die Strebſamkeit der Sächſiſchen Indüſtrie hat ſich inſonderheit unter denen Bedrückungen bewieſen, welche die beiden Preußiſchen Kriege über Sachſen brachten. In dieſen war an Ermunterungen der Gewerbe von Seiten des Hofes gar nicht zu denken. Aber eben in

dieſen Kriegen und der Zwiſchenperiode von 1745 bis 1756 hoben ſich dieſelben ungemein. Mitten im ſiebenjährigen Kriege verfielen die Sachſen auf die Baumwollenſpinnerei und Weberei. Seitdem die Britten durch die den Schottiſchen und Irländiſchen Leinen gegebenen Vortheile den Vertrieb der Sächſiſchen Leinenwaaren gemindert haben, ſind die Sächſiſchen Manufakturen in leichten wollenen Zeugen deſtomehr geſtiegen, und nicht nur dem Abſatz der Brittiſchen Zeuge in Deutſchland, ſondern auch im Süden Europens, ſonderlich in Italien in den Weg getreten. Ehemahls kamen jährlich mehrere Schiffe mit leichten Brittiſchen Zeugen von Topsham nach Hamburg. Jetzt kömmt äußerſt ſelten ein einzelnes. Vor bald 50 Jahren ermunterten Hamburgiſche Kaufleute die Sachſen zur Nachahmung der Engliſchen Golgas-Flanelle. Es gelang damit eine Weile ſo, daß ſie von Hamburg aus ſtark ins Ausland gingen. Aber dasmahl mochte die Manufaktur in ſchlechten Händen ſein, die ſchnell gewinnen wollten, und die Waare bald ſchlechter machten, ſo daß es damit ganz zu Ende ging. Dennoch aber habe ich dieſe Manufaktur vor funfzehn Jahren wieder in großem Flor in Sachſen gefunden, ohne erfahren zu haben, wer anders, als die fleißigen Manufakturiſten ſelbſt, dieſelbe aufs neue belebt habe.

Für kleine Staaten in Deutſchland kann von Handlungspolitik für Belebung der Manufakturen nicht die Rede ſein. Verbote fremder Einfuhr dienen ihnen zu nichts, und können nicht gehandhabt werden. Sie müſſen ſich alſo durch eignes Verdienſt heben, und thun es wirklich. Denn wenn man die Geographie Deutſchlands durchgeht, ſo finden ſich die blühendſten Manu-

fakturen in kleinen eng begrenzten Staaten. Ich will z. B. die von Gera, und die von Gütersloh in Weſtphalen erwähnen. Das Herzogthum Berg iſt ein Land von größerer Ausdehnung. Aber alles, was dort geſchieht, iſt bisher nicht nur ohne Ermunterung der Landesherren fortgegangen, ſondern man hat es ſelbſt an dem fehlen laſſen, zu welchem eine gute Obrigkeit ſich doch am erſten entſchließt. Als ich in dem Gebirge bei Remſcheid die Wege ſo äußerſt ſchlecht fand, und ſah, wie ſehr allein die ſo ſchwere Herbeiholung der Steinkohlen den Fabriken, die keine andre Feurung haben, und des ihnen ſo unentbehrlichen Eiſens der Nachbarſchaft, des Oſemunds, im Wege ſtehen, ſo fragte ich: wird denn hier gar nicht an gute Wege gedacht? Dazu, antwortete man mir, wird unſere Regierung gern jeden Vorſchlag willig annehmen. Sie wird Wege machen laſſen, dieſelben mit ſchwerem Wegegeld belaſten und Bediente darauf anſtellen. Dann werden die Wege wieder verfallen, die neue Laſt aber bleibt auf unſerm Gewerbe liegen. Das hatte ich denn auch ſchon auf der Landſtraße zwiſchen Elberfeld und Düſſeldorf erfahren. Hier ſah ich eine verfallene Straße, auf der ich aber für meine zweiſpännige Extrafuhr einen Gulden an Wege- und Pflaſtergeld an zwei kleinen Orten bezahlen mußte.

Das auf einzelne Manufakturen gerichtete Augenmerk hilft nichts zum Ganzen. Eine muß die andere entſtehen machen, und, wenn ſie entſtanden iſt, ſie mit ſich heben. Dann ſinkt auch eine gewöhnlich mit der andern nieder. Folgendes mag ein Beiſpiel davon ſein. In Hamburg war vor nicht langen Jahren die Schönfärberei in großer Vollkommenheit, inſonderheit in

Schwarz, worin ſie ſelbſt der Engliſchen vorging. Aber ſie ſtützte ſich auf die Sammt-, die Baratten- und andere Webereien in Seide und Wolle. Seitdem dieſe geſunken ſind, verliert auch jene ihren Ruhm. Sie hatte theils nicht Uebung genug, theils ſteht ihr der Umſtand entgegen, daß, wenn Arbeit an ſie gelangt, ſie kleinere Maſſen zu färben bekömmt, als ehemahls. Die Färberei geräth aber immer beſſer mit 100 Pfund Garn, als mit 20 Pfund. Daher iſt der Wohlſtand ſolcher Manufakturen, die einigermaßen zu einander gehören, weit ſicherer in Oertern und Gegenden, wo ſie neben einander aufblühen können, als da, wo nur einzelne entſtehen, und unter denen Umſtänden, welche ſie beſonders begünſtigen, ſich eine Zeitlang erhalten. Darum muß der Blick, den der Staatsmann, der ihnen aufhelfen will, auf ſie wirft, ins Weitere gehen, und er ſich nicht auf die Beförderung einzelner Manufakturen einlaſſen, wenn er nicht diejenigen kennt, welche dieſer zu Hülfe kommen, oder wenn er daran verzweifeln muß, auch dieſe entſtehen zu machen.

Großbritannien und vorzüglich England ſteht in dem jetzigen Flor ſeiner Manufakturen aller Art hoch über alle Beiſpiele älterer und neuerer Zeit. Ueber ſeine Handlungspolitik in Anſehung derſelben iſt ſo vieles geſchrieben worden, daß ich mich nicht unterfange, etwas Neues darüber zu ſagen. Aber eine ſtrenge Nachahmung derſelben wird aus vielen Gründen keinem Staate möglich werden, oder, wenn man ja ſich darauf einläßt, bei weiten nicht gleiche Wirkung haben. Ich will nur aus vielen Gründen einige hieher ſetzen.

1) In dem jetzigen Zuſtande Großbritanniens iſt der inländiſche Verbrauch der Kunſtprodukte ungemein

viel größer, als er in jedem andern Staate werden kann. Zwar hat England allein eine Million Armer. Aber wer dort nicht arm iſt, iſt wenigſtens wohlhabend. und über dieſe Wohlhabenheit ſteigt der Reichthum der Privatperſonen von allerlei Range bis zu einem Ueberfluſſe, bei welchem denen, die in demſelben leben, der Mittel und Wege, ihn zu verwenden, kaum genug ſind. Die Wohlhabenheit allein verſchafft allen Manufakturen, die für den großen Haufen arbeiten, der Reichthum aber allen Luxuswaaren, ſelbſt den koſtbarſten, den ſicherſten Abſatz. Da iſt nicht mehr vom eigentlichen Bedürfniſſe die Rede, ſondern der überreiche Mann kauft auch das, was für andere Bedürfniß iſt, bloß zum Prunk. Er muß z. B. eine Bibliothek, eine Sammlung von mathematiſchen und phyſikaliſchen Inſtrumenten haben, ohne an deren Gebrauch zu denken. Zwar hat mancher auch an einer hölzernen Bibliothek genug, d. i. an hölzernen in Bücherborten geſchobenen Formen von Büchern, mit allerlei auf deren Rücken nach Buchbinder Art eingedruckten Titeln, dergleichen man in vielen in London vermietheten Häuſern ſchon fertig findet. Aber nicht Allen iſt dieſes genug. Sie wollen wirkliche Bücher, ſie wollen Inſtrumente haben, um ſie ihren Beſuchern vorzeigen und ſich das Anſehen geben zu können, als wären ſie doch etwas ſachverſtändig. Daher können dort ſo viele Mechaniker ihre großen Laboratorien haben, auf den Kauf arbeiten, und immer ihres Abſatzes gewiß ſein. Doch das iſt nur eins aus vielen. Die Wünſche des hohen Wohllebens ſind ſo ſchwer zu erfüllen, und die Kaufluſt kennt gar keine Grenzen in einem Volke, in welchem außer den Gewerken, welche Handel und Gewerbe erhalten, jetzt we=

nigſtens 15 Millionen Pfund Sterl. an Zinſen der Nationalſchuld jährlich im Umlaufe ſind, und wieder verwandt ſein wollen. Wenn Frankreich endlich wieder in Ordnung kömmt, ſo wird es auf viele Jahre hinaus in dem lahmen Gange ſeiner Manufakturen die Folgen von dem durch die Revolution geſtörten Wohlſtaude ſo vieler tauſend Rentenirer fühlen, welchen durch die Vernichtung der Kronſchulden und ihrer Einkünfte aller Art ſelbſt die Möglichkeit des Wohllebens und das Vermögen benommen iſt, in ſonſt gewohnten Wegen Aufwand zu machen. Bei jener anhaltenden Nachfrage nach Kunſtprodukten verbeſſert ſich die Kunſt fortdauernd. Die dem regen Kunſtfleiß ſo natürliche Bemühung, immerfort das Alte zu verbeſſern, wird dort ganz anders unterhalten und aufgemuntert, als wenn bei uns ein Werk der Kunſt heute, und in Monaten nicht wieder verlangt wird. Die ſo nützliche Vertheilung der Arbeit und der Hände, deren jede, Tag aus Tag ein, nur einen Theil des Fabrikats macht, geht ſo leicht, und wird die Urſache einer ſo hohen Vollendung und eines ſo wohlfeilen Preiſes, bis zu welchem ſonſt keine Manufaktur herabgehen kann. Dann findet es ſich natürlich mit dem Abſatz nach außen, bei der großen Empfehlung der Brittiſchen Kunſtprodukte durch Güte und Wohlfeilheit, von ſelbſt. (Dennoch bleibt der Kern der Engliſchen Manufaktur- und Kunſtarbeiten im Lande, und findet den ſtärkſten Abſatz bei den reichen Mitbürgern, oder bei den reichen Plantagenbeſitzern und Kaufleuten in Weſtindien u. ſ. f. Je einfacher, dauerhafter, feiner und gehaltreicher ein Zeug, Tuch, Kleidungsſtück u. ſ. f. iſt, deſto mehr Abſatz und Beifall findet es beim Engliſchen Publikum. Der Engliſche Kunſt-

fleiß iſt von dieſer Seite dem feſten Lande wenig bekannt, weil alle ſolche Artikel, die viel innern Gehalt und wenig Außenſeite haben, dort keinen Abſatz finden. In den Manufakturen von Mancheſter, Paisley, Glasgow, Salisbury, Norwich, Birmingham, Leeds u. ſ. f. hört man bei ſo vielen hundert Sachen: it is for exportation; it is for the Continent; und alle dieſe ſind meiſtens von ſehr lebhaften Farben, bunt, zuſammengeſetzt, wohlfeil, dabei von einer Qualität, die man in England grob nennt, und nicht kaufen mag.)

2) In den Brittiſchen zur Abkürzung der Arbeit erfundenen Maſchinen liegt allerdings viel zum Vortheil derſelben. Als ich im Jahr 1777 in Mancheſter war, und noch keine Verbote, den Fremden Maſchinen zu zeigen, Statt hatten, ſah ich ſolcher fünfe unter der Leitung eines Einwohners, an den ich addreſſirt war. Durch dieſe, ſagte er mir, gewinnen wir jetzt, daß wir um 30 Prozent wohlfeiler arbeiten können, als ehemahls. Dies hat ſich auch beſtätigt. Denn ſeit jenem Jahre ſind die Manufakturen dieſer Stadt erſt recht hoch geſtiegen. Gewöhnlich wird indeß eine jede Maſchine außer Landes nachgeahmt. Nur mit denjenigen hält es ſchwer, welche das Bedürfniß ſehr vieler ſchon beſtehender Manufakturen vorausſetzen. Ich ſah in Derby die erſte von Lombe angelegte große Seidenwindemühle, für Organſinſeide, deren England, wenn ich nicht irre, ſchon fünfe hat, und in welcher Ein Rad 90,000 Bewegungen hervorbringt. Nachher iſt eine ähnliche Mühle zum Zwirnen und Spinnen der Baumwolle in Mancheſter angelegt. Aber wenn und wo wird man in Deutſchland eine dergleichen Maſchine anlegen können? Zwar wird ſie ſich den Britten noch

wol abſtehlen laſſen. Denn auch Lombe hatte ſie aus Piemont geſtohlen; außerdem ſah ich in Utrecht bereits eine nachgeahmte Seidenmühle. Aber wo anders wird ſie genug beſchäftigt werden können, als an einem Orte oder in einer Gegend, wo der Seiden und Baumwollenmanufakturen genug ſind, um ihr immer zu thun zu geben.

(Neue bedeutende Vortheile haben viele Engliſche Manufakturen und Gewerke ſich dadurch zu verſchaffen gewußt, daß ſie auch Frauensperſonen zu ſolchen Arbeiten anſtellen, die wenig körperliche Kraft und viele Geduld erfodern. Durch die jetzt ſo allgemein verbreiteten Maſchinen wird zwar unbeſchreiblich viele Menſchenarbeit erſpart; es giebt aber doch eine große Menge mechaniſcher Vorrichtungen, die nicht anders, als durch Hände verrichtet werden können. Dieſe unter den Männern in England aufzutreiben, hält ſchon lange ſchwer, vorzüglich in Kriegszeiten. Man hat daher Frauensperſonen zu Hülfe genommen, und dieſe ſieht man jetzt zu Tauſenden als Lehrlinge, Geſellen und Meiſterinnen in zunftartigen Gewerben arbeiten. In den Manufakturen von Porzellan, Nadeln, Meſſingwaaren und den vielfachen Birminghamer Arbeiten, ſo wie in Wollen-, Baumwollen-, Strohmanufakturen und einer Menge anderer ſtellt man ſowol Weiber als Mädchen an. Dieſe benutzt die Engliſche Induſtrie außerdem jetzt immer häufiger zu einer Menge von einzelnen und kleinern mechaniſchen Arbeiten, vorzüglich in der Hauptſtadt, z. B. in den Werkſtätten der Schneider, Schuſter, Juwelirer, Uhrmacher, Buchbinder, Papiertapetenmacher und vieler anderer. Sie arbeiten nicht nur wohlfeiler, ſondern zeigen ſich auch weit gelehriger,

folgſamer, fleißiger, ſchneller, genauer, zuverläſſiger u. ſ. f.)

Ich habe an mehrern Stellen der Rückſicht erwähnt, welche für die Fabriken auf den Vorrath von Feuerung zu nehmen iſt, auf welchen ein Land rechnen kann. Die Beiſpiele werden immer ſeltener, da man Fabriken errichtete, ohne darauf hinauszudenken, wo die Feuerung für dieſelben herkommen ſolle. Aber da doch dies bis zu gegenwärtiger Zeit oft geſchehen iſt, ſo werden an manchem Orte Fabriken hartnäckig fortgeſetzt, die man nie dort ſollte errichtet haben. Manche Porzellanfabrik giebt die Beweiſe davon, die man nur deswegen noch erhält, weil man es ſich zur Schande rechnet, dieſelbe wieder aufzugeben. Wenn es dabei auf die Privatindüſtrie ankömmt, ſo erfolgt es von ſelbſt, und die Fabriken gehen ein, oder verſetzen ſich, wenn es wegen der mangelnden oder durch den weiten Transport zu theuer werdenden Feuerung keine Rechnung mehr damit hält. Andere kämpfen wider das immer anwachſende Uebel, und erhalten ſich durch verbeſſernde Erfindungen in der Holzerſparung. Dann hat zwar die Fabrik ſich einer längern Fortdauer zu erfreuen; aber zu bedauern iſt es doch immer, daß man nicht ſchon früher darauf gedacht, und dem Uebel vorgebauet hat, um der Fabrik ihre Fortdauer auf ſo viel längere Zeit zu ſichern.

Aber dieſe Vorausſicht muß noch weiter in Anſehung ſolcher Manufakturen und Gewerbszweige gehen, für welche nicht jede Arbeit eine gleiche, aber doch ſo viele Feuerung erfodert, daß eine Vertheuerung des Holzes dem geſammten Nahrungsſtande einer Stadt oder Gegend und den ſchon beſtehenden Manufakturen

nachtheilig wird. Nicht aus unzeitiger Tadelſucht, ſondern um das Beiſpiel eines Falles zu geben, in welchem dieſe Folge nicht leicht vorauszuſehen war, doch, da ſie ſich nun zeigt, eine ernſthafte Beherzigung verdient, will ich der in Braunſchweig jetzt beſtehenden Zichorienfabriken erwähnen. Man klagte mir dort bei meinem neulichen Aufenthalte ſehr über die ſchnell geſtiegene Theuerung des Brennholzes, und ſetzte die Urſache in der großen Konſumtion deſſelben bei dem Darren der Zichorien. Ich bin nicht überzeugt worden, daß ſie darin allein liegt, weil doch auch dieſe Stadt an Bevölkerung, und mit dieſer der Verbrauch der Feuerung in ihr ſehr zugenommen hat. Aber folgendem Grunde räume ich vieles ein, und kann ihn nicht unangeführt laſſen, weil er auch in allgemeinen gelten mag. Den Fabrikanten, ſagte man mir, iſt der Preis der Feuerung gleichgültiger, als dem Bürger, oder irgend einem Gewerbsmann. Sein Vortheil bleibt immer groß genug, wenn er auch das Klafter Holz mehrere Thaler höher bezahlt, als wir. Er kauft das Holz ſchon außerhalb der Stadt ein, und der Verkäufer hält für das, was er in die Stadt bringt, auf einen wo möglich gleich hohen Preis. Nun iſt dieſer neue Erwerbszweig zu ſegensvoll für dieſe Stadt, als daß man von jener Folge einen Grund hernehmen möchte, ihn einzuſchränken. Aber ſie verdient doch beachtet zu werden, und vielleicht liegt ein Mittel dazu in Verbeſſerung der für die Zichorien nöthigen Darren, und der Verfahrungsart dabei. Die Verfertigung des Zuckers aus der Runkelrübe wird ein viel wichtiger Gegenſtand ſolcher Ueberlegungen werden, welche ich ſchon im 11ten und 12ten Stück der Hamb. Addreßkomtoir=

nachrichten vorläufig zu veranlaſſen geſucht habe. Ich wünſche aufrichtig, daß es mit dieſen Verſuchen ſo weit gelingen möge, daß wenigſtens eine ſolche Vertheuerung des Zuckers nie wieder möglich werde, als wodurch ſeit den letzten Kriegsjahren der zwiefache Preis des Produkts ſelbſt denjenigen nebenher bezahlt iſt, in deren Hände der Handel daſſelbe brachte. Aber wenn doch der rohe Zucker wieder auf ſeinen alten Preis zurückſinkt, in welchem die Produzenten die Koſten der Feuerung nicht berechnen dürfen, welche das Zuckerrohr ſelbſt giebt, ſo iſt es eine große Frage, ob die Europäer es werden aushalten können, mit der ihnen ſo koſtbaren Feuerung aller Art den Saft des oder der inländiſchen Gewächſe ſo zu verdicken, ſo zu trocknen und zu körnen, daß er in den Keſſel des Zuckerſieders, der doch auch noch ſo viel Feuerung erfodert, zur völligen Vollendung geſchüttet werden kann. Der Ahornzucker ſcheint dieſer Bedenklichkeit nicht unterworfen zu ſein, weil der Baum, aus deſſen Saft er gezogen wird, ſo wie in beiden Indien das Zuckerrohr ebenfalls zur Feuerung dienen kann. Aber werden auch unſere Gegenden genug eines für die Holzanpflanzung hinlänglich guten Bodens haben, den man nicht lieber zur Anpflanzung anderer Nutzhölzer anwenden, und den Einwohnern beider Indien überlaſſen möchte, ihr Zuckerrohr zur erſten Arbeit an ihrem Zucker zu verwenden? Solche Bedenklichkeiten gegen neu aufkommende Zweige der Gewerbſamkeit hatten gewiß im vorigen Jahrhundert noch nicht Statt. Aber jetzt ſind ſie wichtig, und werden es im höhern Grade, je mehr man der Holzzerſtörung in ſolchen Staaten freien Lauf läßt, wo die Landgüter zu einem unerhörten Preiſe ſteigen, aber mehrentheils unter der

Hinausſicht gekauft werden, durch Wegſchlagung alles noch vorhandenen Holzes einen Theil des Kaufpreiſes herbei zu ſchaffen, wie z. B. in Holſtein und Meklenburg. Hier iſt nicht der Ort mich über dieſen Mißbrauch zu verbreiten. Aber vielleicht erwecke ich eine enſthaftere Beherzigung dieſes für die Staatswirthſchaft ſo wichtigen Gegenſtandes durch dasjenige, was ich darüber in die zweite Auflage meines Buchs über den Geldumlauf eintragen werde.

Großbritannien hat zwar den bisher für unerſchöpflich gehaltenen Vorrath von Feuerung unter ſeinem Boden in allen drei Königreichen. Dennoch warnte neulich ein Brittiſcher Schriftſteller die Nation auf die Erſchöpflichkeit deſſelben hinaus zu denken, und ſchon jetzt die Kohlen der Inſel Cap Breton in Amerika zu Hülfe zu nehmen. Deutſchland hat in ſeinen flachen Theilen den Torf, erfährt aber ſchon jetzt deſſen Erſchöpflichkeit. In den gebirgigen Theilen fehlt es ihm zwar nicht an Steinkohlen, aber wenn eine Mine der Art entdeckt iſt, und man ſie zu benutzen anfängt, ſo weiß man auch ſchon zum voraus, daß ſie nicht zu einem Verbrauch von Jahrhunderten hinreichen werde. Die reichhaltigſten finden ſich in ſolchen Gegenden, wo andere Urſachen dem Aufkommen der Manufakturen, und inſonderheit der mit Feuer arbeitenden, entgegen ſtehen. Da läuft es dann auf Glashütten und Eiſenhämmer hinaus, und auch das iſt ſehr gut. Eiſenfabriken, welche nicht bloß im Groben arbeiten, können noch bei einem ſehr koſtbaren Transport der Steinkohlen beſtehen. Dies habe ich an den Fabriken des Herzogthums Berg geſehen, welche ihre Kohlen aus der Grafſchaft Mark durch die

ſchlechten Felswege äußerſt vertheuert bekommen. Aber in Ganzen darf der Deutſche auf Steinkohlen und Torf nicht ſehr rechnen, ſondern muß ſich zur Regel machen, durch Erſchaffung des Materials, das ihm über der Erde zuwächſt, ſeinen Nahrungsſtand und ſeine Gewerbſamkeit zu erhalten. Thut er dies nicht, und beharret er in ſeiner bisherigen Sorgloſigkeit, ſo wird der Staatswirthſchaft bei uns eine Hauptſtütze fehlen, und die Bevölkerung bloß deswegen in manchem Lande ſtill ſtehen müſſen, weil es der vermehrten Menſchenzahl an Materialien ihrer Indüſtrie und zuletzt gar an Wärme für den Winter fehlen wird.

Jetzt geht man freilich mit der Vorſicht etwas weiter, und berechnet bald, ob eine für dieſe oder jene Gegend vorgeſchlagene Manufaktur auf hinlängliche Feuerung rechnen könne, und unternimmt ſie gewöhnlich nicht, wenn ſich dies anders zeigt. Oder man läßt ſie nur einen Theil des Jahrs fortgehen, und dann wieder ruhen, wenn die Feuerung nicht fürs ganze Jahr zureicht. Das iſt inſonderheit der Fall mit vielen Deutſchen Glashütten und Eiſenhämmern. Auch ſo weit iſt man gekommen, daß, wenn eine ſolche Jahre lang gedauert hat, und dann ſich zeigt, daß die Feuerung fehle, man die Manufaktur niederwirft, und ihr gelaſſen zuſieht, wie ſie anders wohin ſich verſetzt, wie z. B. die Leinenmanufakturen der Stadt Jauer (ſ. Buch 5. Kap. 4. §. 20), die, nachdem ſie die ganze Gegend von Holz verödet hatten, an das Rieſengebirge ſich verſetzt haben, von welchem ſie eine ſo ungeheure Menge Holz herabholen, daß es der Frage werth ſein möchte, ob ſie nicht endlich noch bis nahe unter die Kuppe des Gebirges ſich werden verſetzen müſſen. Was

nicht in einer Generation geſchieht, geſchieht gewiß nach mehrern. Die Seeſtädte Deutſchlands werden nicht ſowol durch ihre Manufakturen, als durch ihren Schiffsbau große Holzverzehrer. Welch eine holzloſe Gegend iſt nicht die zwiſchen Lübeck und Roſtock? So wird Holſtein ebenfalls immer holzloſer, zumahl jetzt, da bei dem Verkauf faſt eines jeden Guts, die Hinausſicht darauf genommen wird, um aus dem Verkauf der Hölzung einen Theil des Kaufſchillings gut zu machen. Die Zeit iſt gewiß nah, da die Güter in unſern Gegenden im Preiſe ſinken werden. Aber wenn bisher die Käufer derſelben ſich durch Fällung des Holzes zu erholen ſuchten, ſo werden ſie künftig eben dadurch nicht das Defizit des Kaufpreiſes erſetzen, ſondern auch durch Vertilgung des Holzwuchſes ſich größere Fluren und dadurch vermehrte Einkünfte verſchaffen wollen. Dies iſt eine traurige Ausſicht für das ganze nördliche Deutſchland, in welchem man auch gar nicht darauf ſinnt, und vielleicht durch viele Umſtände gehindert wird, es zu wagen, die Güterbeſitzer in dem Mißbrauch einzuſchränken, welchen ſie zum Nachtheil des ganzen Staates und des Beſitzes ihrer Güter in den Hölzungen machen. Ich weiß nicht, ob die Lehnsverbindlichkeiten aller Güter, die nicht Allodien ſind, Mittel an die Hand geben, das Uebel einzuſchränken, und ob nicht der eigentliche Vaſall angehalten werden könne, von ſeinem Gehölze nicht mehr zu vernichten, als was der Beſtand des Gutes noch übrig behalten muß, und, wenn die Waldungen reichlich genug ſind, einen verhältnißmäßigen Theil zum gelegentlichen Verkauf über die Grenze ſtehen zu laſſen.

Seit einigen Jahren iſt des Geſchreibes über die

verbeſſerte Forſtwirthſchaft, inſonderheit über die Vermehrung des Brennholzes in Deutſchland kein Ende. Aber eben ſo viel iſt auch des Streitens darüber geworden. Es ärgert mich, wenn ich den Patriotismus des Herrn Regierungsraths Medicus, den Bau des unechten Akazienbaums in Deutſchland zu verbreiten, aus Gründen beſtritten ſehe, welche die Hauptſache nicht treffen. Man laſſe dieſen Baum ſo brüchig ſein, wie er will, ſo geht er ſo viel früher in den Ofen, wenn ihn ein Sturm abbricht. Laß ihn weniger Hitze geben, als die Heimbuche, Erle und das Nadelholz, ſo kömmt es darauf an, welch ein Verhältniß ſein Feuer zu dieſem hat, und ob er ſchneller, als dieſe, in einem ſchlechtern Boden fortwächſt.

Durch Büffons Prophezeihung, daß die Erde vom Norden her bis zum Aequator ſich allmählig abkälten, und deren Anwohner werden genöthigt werden, alle unter der dürren Zone zuſammen zu kriechen, wollen wir uns zwar nicht irre machen laſſen. Wenn der ſo ſtrenge letzte Winter von 1799 dieſe Furcht erneuert hat, ſo erinnere man ſich an den vorhergehenden gelinden Winter des Jahrs 1798, und noch mehr an den von 1789 auf 1790, in welchem keine Eisſcholle in der Elbe zum Treiben kam. Aber in Abſicht auf die Gewerbſamkeit der Völker des Nordens möchte doch ein Theil von dem erfolgen, was Büffon fürchtete. Manche Künſte und Gewerbe, ſelbſt ſolche, mit welchen es nicht ins Große geht, werden nicht mehr bei uns betrieben werden können, wenn der Schmid, der Töpfer, der Ziegelſtreicher, und wie viel könnte ich mehr nennen, hier zu Lande die ihnen nöthige Feuerung nicht zu erhalten wiſſen. Man wird die landwirthſchaftlichen

Häuſer aus Mangel an gutem Holze ſo ſchlecht bauen, daß ſie gegen keinen mäßigen Sturm aushalten. So wird es in allen Zweigen der Indüſtrie gehen, und man zu ſpät bereuen, daß man nicht durch zweckmäßige Verfügungen dem Anfange des Uebels geſteuert habe. Mehr darüber findet man in meiner Abhandlung vom Geldumlauf, Buch 5. Aufl. 2.

Neunzigſter Zuſatz

zu Buch 5. Kapitel 6. §. 6. u. §. 11—15. Bd. I. S. 549.

Die große Wichtigkeit des Rechts der neutralen Flagge für die Handlung veranlaßt mich zu einem noch ausführlichern Nachtrage. Zwar ſchrieb ich umſtändlicher davon in der Schrift: Ueber die durch den jetzigen Krieg veranlaßte Zerrüttung des Seehandels, Hamb. 1793, wovon die zweite, ſehr umgearbeitete und vermehrte Auflage unter dem Titel: Ueber das Beſtreben der Völker neuerer Zeit, ſich einander im Seehandel recht wehe zu thun, Hamb. 1800. erſchien. Ich glaube aber doch, meine Leſer hier nicht bloß darauf verweiſen zu dürfen, ſondern nach Berührung des Merkwürdigſten für älterer Zeiten, die neuern Vorfälle ſeit der Herausgabe jener Schrift geſchichtlich mit den nöthigen Reflexionen darſtellen zu müſſen.

Es iſt inſonderheit die Frachtfahrt mit Stückgütern, bei welcher eine große Menge und Mannichfaltigkeit von Waaren in Einem Schiffe zuſammenkommen, die ſchon früh denen Nationen, welche durch dieſelbe Gewinn ſuchten, gewiſſe Regulative für das Verfahren nothwendig gemacht hat, welches während eines

Seekrieges in Anſehung derer Güter wünſchenswerth, und der Billigkeit gemäß iſt, die entweder auf einem feindlichen Schiffe, ſich allein, oder mit feindlichen Gütern gemiſcht befinden, und einer Nation angehören, die der Krieg nicht angeht, oder ſolcher, die in ein Schiff einer neutralen Nation geladen ſind, und doch einer feindlichen Nation angehören. Beiderlei Fälle intereſſirten ſchon im Mittelalter die Anwohner des Mittelmeers, unter welchen damahls der Seehandel am lebhafteſten betrieben ward. Sie gelangten zu einer Uebereinkunft darüber, und überhaupt über ein allgemeines Seerecht, für welches die Einſtimmigkeit zu bewirken, zwei Jahrhunderte, nämlich das 11te und 12te, Zeit koſtete. Dieſes Seerecht bekam den Namen des Conſolato del Mare, und iſt noch in neuern Zeiten oft abgedruckt worden: ſ. Buch 5. Kap. 1. §. 1. Hätte daſſelbe ſonſt alle Wichtigkeit verloren, ſo würde es ſie deswegen noch behalten, weil die Britten es noch immer zur Würde eines allgemein geltenden Seerechts erheben, aber nur in Anſehung des 273ſten Kapitels, welches das Verfahren im Kriege mit feindlichen Gütern auf neutralen Schiffen, oder mit feindlichen Schiffen, welche neutrale Güter inne haben, betreffen. In dieſem Kapitel hielt man noch an dem Grundſatz feſt: wo ich meines Feindes Gut finde, da nehme ich es. Aber man erkannte auch die Billigkeit, daß dies Nehmen des feindlichen Gutes und feindlichen Schiffes ohne allen Schaden für die Nichtfeinde geſchehen müſſe; daß man es dieſen nicht zum Verbrechen machen, oder ſie in Schaden und Verluſt ſetzen dürfe, wenn ihre Schiffe feindliches Gut überführen, oder ſie ihr Eigenthum in ein feindliches Schiff verladen. Das

will das reine Völkerrecht nicht, daß die nicht am Kriege theilnehmende Nation durch den Krieg Anderer leiden ſolle. Dem zufolge ſollten die feindlichen Güter aus dem freundlichen Schiffe bloß herausgenommen, das Schiff aber in ſeiner Fahrt nicht geſtört werden. — Freundes Güter aber auf einem feindlichen Schiffe ſollten von dem Kaper zu dem Ort ihrer Beſtimmung befördert werden. Man ſehe Kap. 1. §. 4 meines angeführten Buchs.

Jahrhunderte ſpäter entſtand die Afrikaniſche Seeräuberei. Für dieſe waren alle Schiffe chriſtlicher Nationen, und alle ihre Ladungen feindlich, und folglich war bei dieſer von den Reglen jenes Konſolato gar nicht die Rede. Als nun die chriſtlichen ſeefahrenden Nationen ſich von dieſer für ihre Frachtfahrt ſo verderblichen Seeräuberei entweder durch offene Gewalt, oder durch Traktaten und verſprochene große Geſchenke, befreiten, war bei allen nur Ein Gedanke in Anſehung deſſen, was das Wohl ihrer Frachtfahrt erfodert. Doch davon habe ich genug in Buch 5. Kap. 6. §. 7. meines Buchs geſagt. Wie nun das Recht der neutralen Flagge hier in Traktaten, ſo viel deren mit ihnen gemacht wurden, anerkannt ward, ſo war es denn auch theils vorher durch ähnliche Traktaten zwiſchen einzelnen chriſtlichen Nationen feſtgeſetzt, theils aber durch weit mehrere nachher beredet. Wenn gleich einige Traktaten demſelben nicht durchgängig gemäß waren, ſo war es doch bis zu unſern Zeiten klar, daß, wenn die Sache in einem allgemeinen Rathe der Europäiſchen ſeefahrenden Völker wäre verhandelt worden, der faſt allgemeine Wunſch für eine gleichmäßige Uebung des Rechts der neutralen Flagge unter chriſtlichen Nationen

würde gezeugt haben, als welches man den Afrikanern abgedrungen oder abgekauft hat.

So iſt demnach die Sache überhaupt anzuſehen: das Recht der neutralen Flagge gründet ſich nicht auf das Natur- und Völkerrecht. Denn in dieſem ſteht ihm jener Grundſatz entgegen. Aber wie einzelne Menſchen mit einander übereinkommen können, daß ſie ihre natürlichen Rechte gegen einander aufgeben wollen, weil ſie ihnen unnütz, oder durchaus ſchädlich werden, und wie ſie denjenigen als ihren Feind betrachten würden, der ſich allein der Uebereinſtimmung in einem ſolchen Fall des gemeinen Beſtens widerſetzt, ſo können ja auch ganze Nationen mit einander übereinkommen, daß ſie ihr Recht, das feindliche Gut da zu nehmen, wo ſie es finden, aufgeben wollen, weil ſie insgeſammt mehr Schaden als Vortheil davon haben. Die Nation aber, welche demſelben zu entſagen allein ſich weigert, muß dann wenigſtens alles vermeiden, was den friedlichern Nationen zum Schaden gereicht. Sie muß inſonderheit feſte Regeln ihres Verfahrens bekannt machen, nach welchen die unter ihrer Weigerung leidenden, oder dadurch gefährdeten Nationen ſich richten können, und muß niemahls davon abweichen. Aber keinem Volke mangelte es ſo ſehr an guten Seerechten, ſowol allgemeinen, wie auch ſolchen beſondern, die für ſeine Unterthanen gelten als den Britten, welche dem Recht der neutralen Flagge faſt allein entgegen ſtehen. Dieſe Behauptung habe ich in meinem oben angeführten Buche völlig erwieſen. Zwar iſt mir auch ein kleines ſeltenes Buch vom Jahre 1673 bekannt geworden, praxis curiae admiralitatis anglicanae, von welchem ich doch wenigſtens eine Belehrung erwartete. Aber es enthielt nichts anders,

als leere weitläufige Formalitäten des rechtlichen Verfahrens in allen zur Entſcheidung des Admiralitätsgerichts gelangenden Vorfällen, ohne einige Zurückweiſung auf geſetzliche Entſcheidungsgründe. Eben dies Volk ſollte man denken, wird doch nimmer ſich als gebunden durch die Geſetze anderer Nationen anſehen, zu welchen ſeine Einſtimmung nie gefodert worden, und die ſelbſt für dieſe veraltet ſind, denn dies iſt ſeiner Art zu handeln durchaus entgegen. Dennoch aber hält es, wenn von Gründen ſeiner Nichteinſtimmung in den allgemeinen Wunſch die Rede iſt, jenes Konſolato andern Völkern hin, und ſagt: hier ſtehts, daß ein freies neutrales Schiff feindliches Gut nicht frei mache. Eben ſo feſt gebunden ſollte es ſich denn auch halten, ſo zu verfahren, wie es das Konſolato gebietet, nämlich 1) das neutrale Gut nicht nur nicht ſich anmaßen, wenn es auf einem neutralen Schiffe mit feindlichem Gute vermiſcht ſich findet, ſondern 2) beides Gut oder Schiff nicht in Schaden zu bringen, und 3) alles in einem feindlichen Schiffe gefundene neutrale Gut nicht nur herauszugeben, ſondern auch an den Ort ſeiner Beſtimmung auf ſeine Koſten zu befördern. Aber es übt von dieſen drei Dingen nur das erſte völlig. Es nimmt 1) kein neutrales Gut, ſondern giebt es heraus, nachdem es 2) demſelben Koſten der Unterſuchung, ob es neutral ſei, zur Laſt gebracht hat, welche oft den Werth vom Schiff oder Gut, oder von beiden überſteigen. 3) Daß es neutrales in feindlichen Schiffen gefundenes Gut wieder herausgebe, iſt ihm freilich Rechtens. Aber Fälle der Art können in dem jetzigen Gange der Handlung nur alsdann vorfallen, wenn ein noch im Frieden beladenes Schiff Güter eingenommen

hat, und nach einer unerwarteten Erklärung des Krieges gegen ſeinen Oberherrn auf der See in Brittiſche Hände fällt. Da nimmt dies Volk ein ſolches feindliches Schiff ungewarnt und ohne Erlaubung einer Friſt, kondemnirt es mit ſeiner Ladung, giebt zwar das in demſelben angetroffene neutrale Gut wieder heraus, befördert es aber nicht dem Konſolato del Mare gemäß zu dem Orte ſeiner Beſtimmung, ſondern belaſtet es mit allen erdenklichen Koſten. Da dieſer Fall ſo ſelten iſt, ſo iſt es mir nicht zu verargen, wenn ich in jenem Buche mehrmahls den Britten vorgeworfen habe, daß ſie das Geſetz des Konſolato nur in dem einen Theil befolgen, im andern Theil aber nicht. Der Abdruck jenes meines Buchs war beinahe vollendet, als ich das für mich bisher einzige Beiſpiel eines ſolchen Vorfalls auffand. Man ſehe dort Seite 598. Bei dem allen iſt ſeine Judikatur in Seeſachen äußerſt mangelhaft. Der Gerichtshof, welchen ſie mit dem Namen des high Court of Admirality beehren, beſteht nur aus einem einzelnen Richter nebſt einem oder zwei Schreibern, und das gerichtliche Verfahren in Seeſachen iſt ſo willkührlich, als eben dieſes Volk in der Zivil- und Kriminaljuſtiz ſtrengen Regeln und Geſetzen unterworfen iſt. Wenn die Gerichte anderer Staaten auch in der Abſicht zahlreich beſetzt ſind, damit man mehrere Rechtshändel zugleich zur Relation an mehrere Mitglieder, und zur Entſcheidung an Klaſſen derſelben, oder ſogenannte Senate geben, und dieſe beſchleunigen könne, ſo hat dieſer Mann ſo wenig Zeit, aber auch ſo wenig Eile, und macht zwiſchen ſeinen Sitzungen ſo öftere und ſo lange Ferien, daß auch in den klärſten Sachen die Entſcheidung Monate, ja zuweilen Jahre lang aus-

bleibt, und die Koſten des mit ſeiner Beſatzung aufgehaltenen Schiffes in die Tauſende anlaufen.

Das iſt die Lage des böſen Handels, in welchem das ganze über See handelnde Europa mit jenem gewaltthätigen Volke verflochten iſt, ſelbſt diejenigen Völker, welchen es in einzelnen Traktaten nachgegeben hat, aber dieſe nicht hält. Das alles habe ich ſchon 1793 in jenem Buche Kap. 3. §. 3 — 17, aus Thatſachen bewieſen, als Großbritannien nach dem Ausbruch des jetzigen Krieges ſeinen alten Weg wieder zu gehen anfieng, den es auch ſeitdem nicht verlaſſen hat. Das Aushungerungsſyſtem, und das demſelben gemäße für Deutſchland gegebene Inhibitorium vermehrten die Vorwände, indem ſie den Begriff Kriegskontrebande auf Lebensmittel und hundert andere Gegenſtände erweiterten, welche man ſonſt niemahls in irgend einem Kriege unter jenen Begriff zog. Denn freilich fällt bei denen Gütern, die man Kriegskontrebande nennt, die Frage weg, weſſen Eigenthum ſie ſind, ſondern es iſt nur von ihrer wahren oder bloß muthmaßlichen Brauchbarkeit zum Behuf des Krieges für diejenige Nation die Rede, welcher ſie auf neutralen Schiffen zugeführt werden ſollen.

Lange ſchmerzte es die Franzoſen ſich durch dieſes Verfahren der Britten die Handlung, welche die Neutralen noch gern mit ihnen fortgeführt hätten, ſo ſehr geſtört, und inſonderheit die Zufuhr aller Lebensmittel zu ihren Häfen gehindert zu ſehen. Sie klagten über die Brittiſche Despotie der Meere, und gaben es laut für den erſten Geſichtspunkt bei der Fortſetzung ihres Krieges an, daß ſie bei deſſen Beendigung durch einen Frieden die Britten nöthigen wollten, dieſe Despotie

aufzugeben, und in das Recht der neutralen Flagge einzuſtimmen. Darin hatten ſie unſtreitig Recht, und auch noch hatten ſie Recht, als ſie am 2ten Julius 1796 beſchloſſen, in dieſem Kriege eben dies Recht nicht gelten zu laſſen, ſondern im Wege der Repreſſalien alles Brittiſche Eigenthum auf neutralen Schiffen zu nehmen. Denn freilich vergäbe ſich ein Volk zu viel, welches ſeinem Feinde erlaubte, ſein Eigenthum auf neutralen Schiffen zu verführen, wohin er will, wenn nicht dieſer ihm eben dieſen Vortheil eingeſteht. Doch war hier der Unterſchied, daß Frankreich in und außer dem Kriege der Frachtfahrt der Neutralen weit mehr bedarf, als England, welches vermöge ſeiner Navigationsakte alle Seefahrt zum Behuf ſeiner Handlung mit eigenen Schiffen treibt, und nur den Städten Bremen, Hamburg und Danzig dieſelbe auf und von ſeinen Häfen geſtattet. Aber noch jetzt ſtehen die Franzoſen im Irrthum, oder geben wenigſtens ihn vor, daß die Britten vorzüglich gerne in neutrale Schiffe laden, da ſie doch wiſſen können, wie ſie eben jetzt mehr, als in andern Kriegen ihre Schiffe ſo gut eskortiren laſſen, daß die Franzöſiſchen Kaper ihnen wenig oder nichts anhaben können.

Von der bewaffneten Neutralität vom Jahre 1780 und deren ſo bald geſtörtem Erfolg habe ich Buch 5. K. 6. §. 14. meines Buchs genug geſagt. Aber ich habe nichts von dem Handelstraktat der Nordamerikaner mit Frankreich vom Jahre 1778 erwähnt, daher ich dieſes hier nachhole. In dieſem Traktat hatte Ludwig XVI. den Nordamerikanern das Recht der neutralen Flagge zugeſichert. Hat gleich Frankreich zu allen Zeiten große Urſachen gehabt, dies Recht ſeiner eigenen Vortheile we-

gen andern Nationen einzugeſtehen, und hat es gleich daſſelbe immer in den Traktaten gern zugeſtanden, ſo haben doch deſſen Regenten vor der Revolution nie durch eine allgemein geltende Akte erklärt, daß es von ihren Kriegsſchiffen und Kapern allgemein reſpektirt werden ſollte, vielmehr ſind ſie äußerſt inkonſequent in den verſchiedenen Edikten über dieſe Sache im Jahr 1681, 1704, 1744 geweſen, welche alle auch als Geſetz für die Republik galten. Aber ſie waren überhaupt ſehr geneigt in ihren Traktaten mit den ſeefahrenden Nationen in daſſelbe einzuwilligen. Selbſt Ludwig XVI. ſtimmte noch im Jahr 1780 den Artikeln der bewaffneten Neutralität ganz bei. Wirklich hat auch Frankreich, da es faſt nie Frachtfahrt zum Dienſt anderer Nationen treibt, den Hauptartikel davon nicht zu genießen. Aber deſto größer mußte der Vortheil davon den Amerikanern, zumahl nach ihrer wenig Jahre darauf erlangten Freiheit, erſcheinen. Für die große Thätigkeit im Seehandel, in welche ſie ſeitdem hineingerathen ſind, iſt ihnen dieſes Recht wichtiger, als irgend einer andern ſeefahrenden Nation, wenigſtens vollkommen ſo wichtig als den Holländern, die noch im Jahr 1780 in einen unglücklichen Krieg mit den Britten geriethen, als ſie die von ihnen im Frieden zu Breda 1667 errungenen Vortheile zu behaupten ſuchten. Im gleichen Geiſte der Thätigkeit haben ſie die Frachtfahrt in der größten Ausdehnung in den Gewäſſern aller vier Welttheile betrieben. Sie hatten Urſache bei allen Seemächten dieſes Recht für ihre Flagge auszuwirken. Es hätte ſchon eine Bedingung ihres Friedens mit Großbritannien im Jahr 1783 werden müſſen, und da daran nicht gedacht war, ſo that es ihnen ſehr wehe, als die Britten

beim Anfange dieſes Krieges ſo viele ihrer auf Frankreich ſegelnden Schiffe auffingen, und die dahin gehende für ſie ſo wichtige Frachtfahrt ſtörten. Aber nun traten ſie mit den Britten in Unterhandlung über einen Traktat, der von ihrem deswegen nach London geſandten Miniſter Jay im Jahr 1794 wirklich geſchloſſen ward. Von ſeinem übrigen Inhalt und der überhaupt in dieſem Traktat bewieſenen, zu weit gehenden Nachgiebigkeit der vereinten Staaten darf ich hier nichts ſagen. Da aber das Brittiſche Miniſterium, ſeinen alten verhaßten Maximen treu, ihnen zur Bedingung machte, daß das Recht der neutralen Flagge nicht für ſie gelten ſollte, ſo willigte Jay auch darein. Man weiß, wie groß die Widerſetzung eines großen Theils der Nation wider dieſen Traktat war, wiewol endlich die Brittiſch geſinnte Partei die Beſtätigung durchſetzte. Er bleibt aber doch immer ein Beweis von der Schwäche und Muthloſigkeit eben der Nation, welche ihre Freiheit durch einen ſchweren Kampf wenige Jahre früher errungen hatte, wiewol bald hernach, da der Gegenſtand ſich veränderte, ihr alter Muth gegen die Franzoſen wieder aufgelebt zu ſein ſchien.

So urtheile ich, nicht aus Vorliebe für das ſo heilſame Recht der neutralen Flagge, nicht, weil ich den Franzoſen deswegen Gutes gönne, nachdem ſie daſſelbe allgemein geltend machen zu wollen vorgegeben haben, ſondern weil es mir in der Sache zu liegen ſcheint.

Aber jener Traktat intereſſirt in Abſicht auf dieſen Artikel die ganze handelnde Welt. Noch nie hatte England anders, als via facti, ſeine Widerſetzung wider das Recht der neutralen Flagge geltend zu machen gewußt. Es hatte auch in denen Erklärungen, welche

durch die bewaffnete Neutralität veranlaßt wurden, eine deutliche Erklärung wider daſſelbe vermieden. Hie und da hatte ein Schriftſteller das Betragen ſeiner Regierung vertheidigt, und deſſen Rechtfertigung auf die ungereimteſte ſchon oben erwähnte Art in dem Conſolato del Mare geſucht. Zuweilen waren auch mündliche Aeußerungen der Brittiſchen Miniſter über die Gründe ihres Verfahrens vorgefallen. Dagegen hat auch Großbritannien manchem Volk dieſes Recht eingeſtanden, hält es aber allen ſchlecht genug; nur die Portugieſen ſchont es in Folge eines Traktats von 1641 natürlich deswegen, weil ſie durch ihre Frachtfahrt den Britten gar nicht in den Weg treten.

Aber mit keinem Volke iſt es bis dahin gelangt, daß daſſelbe in einem Traktat mit ihm jenem Rechte rein entſagt hätte. Das haben nun die Amerikaner gethan. Doch mehr als dieſes! ſie haben in öffentlichen Akten die Anmaßungen der Britten laut zu rechtfertigen geſucht. In einer Akte dieſer Zeit heißt es ausdrücklich: das Recht der neutralen Flagge ſei dem Völkerrecht entgegen, und dabei wird auf Vattel verwieſen. Das kann man immerhin gelten laſſen. Nichts verbindet Völker ſo wenig, als den Privatmann ſich an die Vorſchriften des Naturrechts zu halten, wenn kein gemeinſamer Nutzen, wol aber Schaden für beide Theile daraus entſteht. Aber dem, was allen Völkern wünſchenswerth iſt, ſollte doch keine einzelne Nation ſich mit Eigenſinn widerſetzen dürfen, und keine Nation, die mit den übrigen darunter leidet, jenen Eigenſinn der Britten vertheidigen wollen. Bei Barbaren kann man zufrieden ſein, wenn ſie dem Natur- und Völkerrechte ſchlechthin folgen. Aber mehr aufgeklärte Völker

überlegen mehr, und geben um ihres gemeinſamen Vortheils willen gern deſſen Grundſätze auf. Hat doch Großbritannien ſelbſt den Afrikaniſchen Seeräubern Traktate abgenöthigt, in welchen dieſe jenem Rechte zuwider dem Grundſatz haben entſagen müſſen: des Feindes Gut zu nehmen, in welchem Schiffe ſie es auch finden. Und eben dieſes haben doch auch die Nordamerikaner in ihrem Traktat mit eben denſelben feſtgeſetzt, weil ohne dieſe Bedingung derſelbe ihnen ganz unnütz geweſen wäre. Doch hätte noch immer Gutes aus dem Böſen entſtehen können, wenn Jay, als er im Namen ſeines Staats jenem Recht entſagte, es zur Bedingung gemacht hätte, daß die Britten doch endlich einmahl in deutlichen und beſtimmten Geſetzen ihr Völkerrecht ſo, wie ſie es verſtehen, und befolgt wiſſen wollen, an den Tag geben möchten. Bis jetzt haben ſie dies nicht gethan. Alles, was man dahin deuten kann, ſind die Inſtruktionen für ihre Kaper. Wie ſchwankend und unbeſtimmt dieſe ſeien, habe ich in meinem Buche darüber erwieſen. Auch haben ſie nicht einmahl ein ordentliches Gericht darüber niedergeſetzt. Ich habe ſchon oben geſagt, wie alles auf die Laune und Verdauungskraft eines Einzelnen ankomme. Man ſollte doch wenigſtens dieſem beſtimmte Geſetze in die Hände geben, um ihm das Kopfbrechen bei ſeinen Entſcheidungen zu erſparen.

Was man von dem Verfahren der Britten lange annehmen konnte, daß ſie hauptſächlich ſuchten, den neutralen Völkern diejenigen Zweige der Handlung zu beſchneiden, welche zu benutzen ihre Kriege ſie abhalten, ſie in ihren Spekulationen zu ſtören, und die vortheilhafteſten Konjunkturen in Verluſt zu verkehren,

das haben ſie in dieſem Kriege deutlicher, als ſonſt, in ſehr vielen Vorfällen gezeigt. Ein redendes Beiſpiel davon iſt folgendes.

Ein in Folge der vom Spaniſchen Hofe gegebenen Erlaubniß, direkt auf das Spaniſche Amerika zu handeln, von Veracrux zurückkommendes Hamburgiſches Schiff lief in einen Brittiſchen Nothhafen am Kanal ein, und ſuchte dort Hülfe. Es hatte im Ozean ſein Ruder verloren, und ein Nothruder von Ankertauen gemacht. Man ließ es zwei Monate in Ruhe repariren. Als es aber im März abſegeln wollte, ward es angehalten, weil der Advokat des Königs bei dem Admiralitätsgerichte in London es vor dieſem unterſucht wiſſen wollte, ob eine von dem Könige von Spanien im Frieden unterſagte Handlung im Kriege von den Neutralen betrieben werden dürfe. Brittiſchen Unterthanen, welche mit neutralen Schiffen eben ſolche Expeditionen auf das Spaniſche Amerika gemacht haben, iſt freilich dieſe Frage nicht gemacht. Die Hamburgiſchen Eigner boten hinlängliche Bürgſchaft an. Sie ward nicht angenommen. Denn dadurch wäre die Konjunktur gerettet worden. Nun ließ man die Sache noch volle 5 Monate ruhen, da ſie dann in Einer Seſſion ſo entſchieden ward, daß Schiff und Ladung als neutral freigegeben, aber doch mit den Koſten belaſtet wurden. Dieſe Koſten wären noch zu ertragen geweſen. Aber nun war die Kochenille, welche den Haupttheil der Ladung ausmachte, von 36 Schill. Sterl. auf 20 gefallen. Sehr wahrſcheinlich hatte man nur dies gewollt.

In allen ſolchen Händeln, von welchem Volke ſie auch erregt ſein mögen, iſt, außer nur bei dem, was

man für Kriegskontrebande erklärt hat, nie die Frage über die Art der in neutralen Schiffen verführten Waaren, und ob ſie von dem feindlichen Volke produzirt ſind, geweſen. Im Revolutionskriege geſchah dies zuerſt von dem Franzöſiſchen Direktorium, und ward zum Vorwande der zügelloſeſten Kaperei gemacht. Ein Dekret vom 29ſten Nivoſe 1798 erklärte alle Brittiſche Natur- und Kunſtprodukte, auf welchem Schiffe ſie ſich auch befinden möchten, und mit dieſen das Schiff ſelbſt für Kontrebande. Ich habe von dieſem ſonſt nie erhörten Verfahren und von deſſen ganz wider Frankreichs Abſicht, den Handel mit allen Brittiſchen Waaren zu ſtören, ausgefallenen Folgen im 9ten Kapitel jenes ſo oft angeführten Buchs, wie auch in dem Anhang politiſcher Briefe in meinem kaufmänniſchen Briefſteller ſo umſtändlich geſchrieben, daß ich mir verbieten muß, hier von neuen vieles darüber zu ſagen. In beiden Schriften wird auch der Leſer die Briefe abgedruckt finden, in welchen ich dem Direktor Rewbel unmittelbar nach der Erſcheinung jenes Dekrets die Folgen vorher geſagt habe, welche daraus zum Nachtheil Frankreichs entſtehen würden. Hier will ich nur dies Eine zuſetzen: das unerhört harte Verfahren gegen jedes Schiff, auf welchem nur ein unerhebliches Brittiſches Produkt angetroffen ward, war gewiſſermaßen durch den Artikel 7 de l'Ordonnance de la marine von 1680 vorbereitet, der ein jedes neutrales Schiff für verfallen erklärt, auf welchem feindliches Gut angetroffen wird. Ich habe über die Inkonſequenz in dieſer harten Verordnung Ludwigs XIV. und den Widerſpruch, worin dieſelbe mit ſo vielen Traktaten eben dieſes Königs und ſeiner Nachfolger ſteht, erwieſen. Indeſſen

gilt jene Ordonnanz noch immer den Franzoſen als ein Geſetz, und noch iſt kein Artikel derſelben abgeſchafft. Daher war es ihnen leicht, in dem Geiſte derſelben auch dieſes Dekret auf die Schiffe auszudehnen, und an die großen Ungerechtigkeiten in Verurtheilung der Ladung auch dieſe zweite zu knüpfen.

Aus dieſem allen ſieht man, daß es um das Recht der neutralen Flagge jetzt ſchlechter, als jemahls ſteht. Ja mehr als dieſes! Das ganze Völkerſeerecht, ſo viel davon bisher noch als geltend angeſehen werden konnte, beſteht nicht mehr. Selbſt kein Traktat, durch welchen ſo manche Nation ihre Seefahrt geſichert zu haben glaubte, iſt ungekränkt geblieben. So unbedeutend der Erfolg von dem Aushungerungsſyſtem geweſen, ſo wird es doch in jedem Kriege vermuthlich wieder hervorgeſucht werden, und eine bleibende Folge davon dieſe ſein, daß zu der ohnehin ſchon ſo ſehr erweiterten Kriegskontrebande auch Lebensmittel aller Art werden gerechnet, und folglich dem Seehandel der Neutralen nur ſehr wenig Gegenſtände dem Nämen nach werden übrig gelaſſen werden. Dem Namen nach, ſage ich, weil kein Gut frei von Vorwänden der Brittiſchen Anmaßungen iſt, unter welchen neutrale Schiffe aufgebracht, und, wenn man ſie auch frei läßt, mit ungeheuern Koſten belaſtet, und die Konjunkturen vernichtet werden.

Sollte aber keine Beſſerung dieſer Seegräuel in künftigen Zeiten zu hoffen ſein? Ich wage, allem böſen Anſchein entgegen, dies zu hoffen, und zwar eben deswegen, weil das Uebel ſo arg geworden iſt. Es wird darauf ankommen, ob bei künftigen Seekriegen die neutralen Mächte zeitig genug die Nothwendigkeit erkennen, mit vereinten Kräften demſelben zu begeg=

nen. Die Frucht der bewaffneten Neutralität iſt vielleicht nur dadurch vereitelt worden, daß ſie zu nahe vor dem Ende des vorigen Krieges geſchloſſen ward. Hätte Katharina II. ſchon 1778 den guten Vorſatz gefaßt, und ihn mit ſolchem Eifer ausgeführt, als ſie es zwei Jahre ſpäter that, ſo wäre die gute Sache dadurch beſtandſamer geworden. Dann wäre auch Holland gewiß dazu getreten, ehe es ſelbſt in den Krieg verwikkelt ward. Und auch dies wäre wahrſcheinlich nicht geſchehn, wenn dieſe Republik unter dem Schutze der bewaffneten Neutralität, von welcher ſie eine Hauptſtütze durch ihre damahlige Seemacht würde abgegeben haben, die ihr durch den Frieden zu Breda von Großbritannien eingeräumten Rechte hätte mit Kraft behaupten können, welche nun die Urſache des gegen ſie erklärten Krieges wurden. Künftige Seekriege, welche doch ſchwerlich unterbleiben möchten, werden wahrſcheinlich nicht von eben denſelben Mächten geführt werden, welche in dieſem Kriege ſich mit einander verbündet haben. Schwerlich werden für Rußland ähnliche Veranlaſſungen wieder entſtehen, ſich in Großbritanniens Seekriege einzumiſchen. Dann wird es Urſache haben, ſich bei denen großen Vortheilen von der Ausfuhr ſeiner Produkte zu behaupten, welche bisher ein jeder Seekrieg anderer Staaten ihm gewähret, und von welchem es durch ſeine Theilnehmung an dem gegenwärtigen ſo viel verloren hat. Von Rußland her muß die Bewirkung des dem Europäiſchen Seehandel ſo nothwendigen Schutzes ſeinen Anfang nehmen, und je früher nach dem Ausbruch künftiger Seekriege dies geſchicht, deſto wirkſamer wird derſelbe, und deſto dauerhafter werden die Folgen davon ſein. Freilich wäre es ſehr zu wünſchen, daß bei

der Beendigung des Krieges durch einen Kongreß dieſe wichtige Sache zu einem Gegenſtande der Unterhandlungen gemacht werden möge. So etwas hoffte ich ſchon von dem Raſtadter Kongreß, und wagte ſogar es durch verſchiedene kleine Schriften einzuleiten. Aber noch während des Kongreſſes gaben die Franzoſen, die laut erklärten Feinde der Despotie der Meere, durch ihr Dekret vom 29ſten Nivoſe 1798 der Kaperei die möglich größte Ausdehnung. Sie überſchritten alles, was noch ſonſt einigermaßen für Regel bei der Kaperei gilt, denn 1) ſie machten alle neutrale Schiffe zum Gegenſtande derſelben. Sie machten 2), was nie geſchehen iſt, die Art der Waaren, daß ſie nämlich Brittiſche Produkte wären, und folglich nicht das gegenwärtige, ſondern das urſprüngliche ſchon verloſchene Eigenthum ihrer Produzenten, zum Vorwande des Aufbringens. 3) Nicht die einzelne ſo qualifizirte Waare ſollte Beute werden, ſondern alles, was ſich mit derſelben in einem Schiffe befand. 4) Selbſt das Schiff, auf welchem ſich ein Brittiſches Produkt, auch nicht einmahl als Waare, ſondern als ein Geräth, oder Kleidungsſtück befindet, ſollte der Konfiskation unterworfen ſein. 5) Dabei waren noch zu viele Vorwände in Anſehung der Schiffspapiere, welches Inhalts ſie auch ſind, gefügt, daß ihnen ein Scheingrund, ſich daſſelbe zuzueignen, nicht leicht fehlen konnte. Es iſt ſchon oft geſagt, daß in Abſicht auf Krieg, Politik und Staatswirthſchaft zweimahl zwei nicht immer vier machen. Die Franzoſen rechneten gewiß auf eine Verfünffachung des Gewinns der Kaperei damahls, als ſie die Vorwände verfünffacht hatten. Aber hier wies ſich aus, daß in der Kaperei fünfmahl Eins noch nicht immer Eins

macht. Zwar thaten ſie dieſen Schritt, als ihre Seemacht bereits herunter gebracht war. Aber die Schwäche ihrer Marine hinderte ſie nicht, das Meer mit Kapern zu bedecken, deren Menge man bloß aus der von dem Direktorium im Anfange 1799 eingeſtandenen Zahl von 20,000 Kriegsgefangenen beurtheilen kann, welche bloß von Kapern mit den aufgebrachten Kauffahrern genommen waren, und doch zeigte ſich die Kaperei gerade in dieſem Jahr weniger einträglich, als in einem der vorigen Kriegsjahre. Das bewies Arnould in ſeinen im Rath der Alten gehaltenen Reden durch Zahl und Rechnung, und nachher in ſeinem auch ins Deutſche überſetzten Werke: Ueber das Syſtem der Seehandlung und Politik der Europäer während des achtzehnten, und als Einleitung in das neunzehnte Jahrhundert, woraus ich das Nöthige in meiner Schrift: Ueber das Beſtreben der Völker neuerer Zeit, einander im Seehandel recht wehe zu thun, ausgezogen habe. Außer den vielen in dieſer ſchon angeführten Beiſpielen von den durch die Kaper ausgeübten Seegräueln beweiſen auch folgende, wie weit es ſeit jenem Dekret damit gegangen ſei. Ein Däniſches von St. Thomas nach dem feſten Lande des Spaniſchen Amerika beſtimmtes Schiff ward unter den Kanonen ſeines Beſtimmungsortes von einem Franzöſiſchen Kaper genommen, zu Portoriko aufgebracht, und mit der ganzen Ladung kondemnirt. Man konnte nicht den geringſten Vorwand gegen daſſelbe finden. Ein Paſſagier hatte aber in ſeinem Reiſegeräth ein paar Büchſen mit Pomade, deren aufgeklebte Zettel die vielleicht erdichtete Aufſchrift „London" enthielten. Ein anderes neutrales Schiff ſollte ſchon entlaſſen wer-

den, als zwei auf demſelben befindliche aber mißvergnügte Neger angaben, daß in einem auf dem Schiff befindlichen Faß mit Geld ſich Franzöſiſche Thaler mit dem Bildniſſe König Ludwigs XVI. befänden. Nun ward genauer nachgeſucht; man fand die Thaler, und gebrauchte ſie zum Vorwande, Schiff und Ladung zu konfiszi ren.

[Eine ausführliche und treffliche Erörterung des Verfahrens der Engländer und Franzoſen, und der von ihnen ausgeſtellten Grundſätze in Anſehung des neutralen Eigenthums, während des Franzöſiſchen Revolutionskrieges ſowol, als auch in den erſten Jahren des noch jetzt fortdauernden Seekrieges enthält F. J. Jacobſens Handbuch über das praktiſche Seerecht der Engländer und Franzoſen, 2 Bde. Hamburg, 1803 und 1806, welches allen Kaufleuten eben ſo ſehr, wie den Rechtsgelehrten zu empfehlen iſt. Seine Unterſuchungen gründen ſich auf eine Menge von Akten aus Franzöſiſchen und Engliſchen Gerichten, und werden überall durch erwieſene Thatſachen beſtätigt. Man findet hier unter andern auch eine ſehr genaue Darſtellung des Blokadeſyſtems, mit welchem die Engländer ſeit dem Anfange des jetzigen Jahrhunderts ihren Seedespotismus vollendeten, und das Elend des Krieges über alle friedliche Gegenden verbreiteten, endlich aber auch die Franzöſiſche Erklärung vom 21ſten November 1806 veranlaßten, welche ganz Großbritannien in Blokadezuſtand ſetzt, ſo wie allen Handel und allen Briefwechſel des durch Franzöſiſche Truppen beſetzten Kontinents, auch aller alliirten Länder, mit denſelben verbietet, um den Feind mit den Waffen und Hülfsmitteln zu bekriegen, die er ſelbſt gebraucht. Zwar

hatte England kurz vor und mit dem Frieden zu Amiens die Verfaſſung ſeiner Priſengerichte in einigen Stücken verbeſſert, die Stellen in den Admiralitätsgerichten auch mit beſſern Beamten beſetzt. Mit der Erneuerung des Krieges ging es aber in ſeinen Anmaßungen immer weiter, dagegen von den Franzoſen in den Europäiſchen Gewäſſern kein neutrales Schiff angehalten, und die neutrale Flagge überall auf der See reſpektirt ward. Z. d. H.]

Ein und neunzigſter Zuſatz

zu Buch 5. Kapitel 7. §. 2—5. Bd. I. S. 573, mit Bezug auf Buch 1. Kapitel 2 und 3.

Daß faſt alle Banken in Europa durch den davon gemachten Mißbrauch ſo zerrüttet ſind, und ſo wenige derſelben jetzt ihren Zweck erfüllen; daß auch das Papiergeld faſt überall die Herrſchaft gewonnen hat, iſt zwar inſonderheit die Schuld ehr- und kriegſüchtiger, oder üppiger Regenten und ihrer Miniſter, welchen es durch das Papiergeld gar zu bequem gemacht wird, durch Anhäufung der Zeichen des Werthes in ihren Staaten zur Erfüllung ihrer ehrſüchtigen Abſichten, oder wenn Fürſtentand und Ueppigkeit ihre Kaſſen geleert hat, ſich ſcheinbare Reſſourcen zu verſchaffen. Aber auch gutdenkende Regenten und Miniſter werden zu leicht durch Unkunde der wahren Grundſätze des Geldumlaufs verleitet, wahren Wohlſtand in ihren Staaten anzunehmen, wenn nur das Papiergeld im lebhaften Umlauf iſt, und die dadurch unterhaltene Thätigkeit für eine nützliche Betriebſamkeit anzuſehen. Als ich im

Jahr 1780 von meiner kurzen Reiſe von Schweden nach Dänemark zurückkam, wo ich auf meiner Hinreiſe nur Papiergeld, und wenige als Scheidemünze dienende Schillinge geſehen hatte, ſagte ich einem der erſten und beſtdenkendſten Staatsmänner: Wie ſehr habe ich mich gefreut, Schweden aus dem verderblichen Papiergelde ſo weit herausgeriſſen zu ſehen, daß zwiſchen dem noch übrigen Papiergelde und dem baaren Gelde ſeines Kupfers oder Silbers gar kein Unterſchied mehr gilt. Ich geſtehe gern, daß ich dies abſichtlich ſagte, und wenn ich zu einer weitern ernſthaften Unterredung gelangt wäre, die Nachahmung des Plans angerathen haben würde, nach welchem König Guſtav III. unter Lilienkranzes Beiſtand im Jahr 1774 das Geldweſen ſeines Reichs ſo glücklich in Ordnung gebracht, und demſelben eine Folge der ſegenreichſten Jahre bewirkt hatte, bis er ſelbſt durch den Krieg von 1788 daſſelbe wieder zerrüttete, und deswegen zerrütten mußte, weil er dieſe ſchöne Periode nicht angewandt hatte, das Mittel des Geldumlaufs in ſeinem Schatze anzuhäufen, welches allein den Regenten Kräfte geben kann, Kriege über ihre Grenzen hinauszuführen.

Aber dieſer mein Verſuch war vergeblich. Der große vortreffliche Mann war unkundig der wahren Grundſätze des Geldumlaufs, und zu ſehr geblendet von der ſchimmernden Lebhaftigkeit, welche derſelbe in Dänemark hatte. Man glaubt zu leicht, ſagte er, daß ein Land, in welchem nur Papier im Umlauf iſt, nicht im Wohlſtande beharren könne. Sehen Sie ſich nur hier um, ſo werden Sie wahrnehmen, wie lebhaft Handel und Gewerbe hier fortgehen. Freilich war in dieſem Jahre noch der Handel in Kopenhagen ſehr blü-

hend. Damahls liefen die bei einem Kurs von etwa 126 angefangenen und noch nicht durch viele Wechſelreuterei unterhaltenen Spekulationen auf beide Inſeln mit gutem Erfolg zu Ende. Allein, als in den nächſten Jahren der Däniſche Kaufmann in der Fortſetzung ſeiner Spekulationen durch Banknoten unterſtützt ward, deren Kurs zuletzt auf 160 fiel; als dieſe morſche Hülfe durch hochgetriebene Wechſelreuterei unterſtützt werden mußte, und nun das Agiotage mit den Aktien der ältern und der neu errichteten zweckloſen Handlungskompagnien eine der Nation bisher unbekannte Schwindelei veranlaßte, da erfolgte das alles, was ich in meinen kleinen Schriften über die Handlung mit ungeheucheltem Bedauern erzählt habe.

Ich ſchrieb im Jahre 1780 meine Abhandlung über den Geldumlauf in zwei Bänden. In dem zweiten Buche habe ich über die Gründe, aus welchen ſich der Werth des Geldes beſtimmt, Vieles geſagt, was, ſo viel ich weiß, keiner vor mir geſagt hat. Aber erſt bei der Ausarbeitung der zweiten Ausgabe gerieth ich auf den wichtigen Grundſatz, den ich auch in die neue Ausgabe der Darſtellung der Handlung Buch 1. Kap. 1. §. 2 kurz eingetragen habe. Hier iſt der Ort und die Anwendung davon auf den Gegenſtand, wovon ich hier rede, in einer Reihe von Sätzen zu machen, welche ich der reiflichen Erwägung aller ſolcher Männer ernſthaft empfehle, die als Staatswirthe, oder als Kaufleute da, wo man auch ſie in ſtaatswirthſchaftlichen Angelegenheiten zu Rathe zieht, an Finanzgeſchäften einen kleinern oder größern Antheil haben.

1) Alles kann in irgend einem Volke als Geld, im allgemeinſten Verſtande des Worts, gelten und in Gang

geſetzt werden, wofür ſich dies Volk vereinigt, es als ein Zeichen des Werths ſo anzunehmen, daß ein jeder mit Anbietung deſſelben ſeine Bedürfniſſe erfüllen, und die ihm nöthigen Dienſte und Arbeiten bezahlen kann.

2) Wenn eine ſolche Vereinigung den Bürgern eines Staats befohlen wird, oder wenn ſie in einem freien Staate, z. B. wie in Nordamerika, durch die Repräſentanten eines Volks beliebt wird, ſo kann ſie freilich auf eine Zeitlang beſtehen, und ihre Zwecke erfüllen.

3) Aber es läßt ſich von keiner ſolchen in einem einzelnen Volke entſtandenen, oder von einer befohlnen Vereinigung erwarten, daß irgend ein anderes Volk ſich dieſelbe weiter gefallen laſſe, als in ſofern es auf eine Anwendbarkeit dieſer Zeichen des Werths in demjenigen Volke hinaus ſieht, welches dieſelben als ſolche anerkennt; ſie ſind alſo in dem auswärtigen Handel wenig anwendbar, auch nicht in einem Kriege über die Grenzen des Staates hinaus. Wenn auch der Krieg dieſe Zeichen des Werths einem überwältigten Volke aufdringt, wie dies von den Franzoſen mit den Aſſignaten geſchah, ſo iſt es auch dann nicht länger haltbar, als die Gewalt dieſen Zwang unterſtützt. Dann wird es zu einem verſteckten Raube, wenn man dem überwältigten Volke mehr für dieſe Zeichen des Werths abnimmt, als es dafür zu geben geneigt iſt — und vom eigentlichen Handel um oder gegen dieſes Geld iſt nicht die Rede.

4) Unter dem geſammten Menſchengeſchlecht, oder eingeſchränkter, unter allen polizirten Völkern iſt ſeit Jahrtauſenden eine allgemeine Vereinigung entſtanden, die edlen oder feuerfeſten Metalle zur Bezeichnung des

Werthes anzuwenden [eigentlich richtiger: als eine Sache, die ſelbſt einen allgemein anerkannten und gleichförmigen Werth hat, zum Tauſchmittel zu gebrauchen].

5) Der Grund dieſer allgemeinen Vereinigung iſt dieſer, daß es keine andere natürliche Körper giebt welche der Quantität und Qualität nach mit der Quantität und Qualität aller verkäuflichen Dinge und aller zu belohnenden Dienſte verglichen werden könne. Eben dieſe edlen Metalle, und das ihnen an Feuerfeſtigkeit ſich nähernde Kupfer, ſind nach Willkühr theilbar, werden dadurch fähig in kleiner Quantität auch Zeichen des Werths [eigentlich Tauſchmittel, als Sache von beſtimmtem Werth] geringer Bedürfniſſe, und des Lohns für unerhebliche Dienſte abzugeben.

6) Es iſt alſo kein anderes Zeichen des Werths [Tauſchmittel] denkbar, bei deſſen Anwendung im Handel oder im Kriege man auf die Willfährigkeit eines andern Volks daſſelbe für ein Zeichen des Werths [Tauſchmittel] bei ſich gelten zu laſſen, rechnen kann.

7) Auch in dem Volke ſelbſt, welchem man irgend ein anderes Ding, als ein Zeichen des Werthes aufgedrungen, oder das ſich für daſſelbe vereint hat, iſt auf keine beſtandſame Gültigkeit deſſelben zu rechnen, als wenn es gewiß iſt, daſſelbe, wenn es will, in dieſes allgemein gültige Zeichen des Werths [Tauſchmittel] wieder zu verwandeln. Geht dieſer Gewißheit das geringſte ab, ſo wird niemand für ein Surrogat des metallenen Geldes, oder für ein bloßes Werthzeichen, ſtatt eines Tauſchmittels von allgemein beſtimmtem Werth, dasjenige geben oder leiſten wollen, was er für dieſes giebt oder thut.

8) Nur Regenten, welche ſich an die edlen Metalle

als einzige Zeichen des Werths [Tauſchmittel] halten, und durch ihre Staatswirthſchaft den Vorrath derſelben in ihrem Volke anzuhäufen verſtehen, ſind vollkommen ſicher von der Erhaltung der Handlung ihres Staats und der ihnen nöthigen Kräfte zum Kriege.

9) Regenten, welche neben den edlen Metallen andere [bloße] Zeichen des Werths bei ihrem Volke in Gang ſetzen, dürfen ſie nur als ein Hülfsmittel für die inländiſche Gewerbſamkeit, keinesweges aber als ein Hülfsmittel für den ausländiſchen Handel, viel weniger für ihre Kriegsunternehmungen anſehen.

10) Dergleichen Werthzeichen können ihnen indeß zu Hülfe kommen, um den inländiſchen Geldumlauf in einem hinlänglich lebhaften Gange zu erhalten, wenn ſie aus demſelben viel edle Metalle in ihren Schatz ziehen, damit er nicht durch Entziehung derſelben ſtocke. Sie müſſen aber vor allen Dingen die Meinung von dem Gleichgelten des baaren Geldes und den ſurrogirten Zeichen des Werths dadurch erhalten, daß ſie in ihren Einnahmen ſie als einander gleichgeltend annehmen.

11) Beſſer iſt es jedoch, wenn der Regent, welcher einen Schatz ſammelt, dieſes Hülfsmittel nicht bedarf, ſondern den Umlauf des alleinigen baaren Geldes durch eine gute Staatswirthſchaft ſo zu unterhalten verſteht, daß die allmählige Entziehung eines Theils deſſelben nicht bemerkbar wird. So ſammelte Friedrich der Große ſeinen Schatz, ohne ſeinen Unterthanen mit irgend einer Art von Papiergeld bekannt werden zu laſſen.

12) Wählt jedoch ein Regent oder Freiſtaat jenen Weg, ſo muß er durchaus es dabei zu erhalten ſuchen, daß kein Unterſchied zwiſchen dem Metallgelde,

und dem dieſem ſurrogirten Zeichen des Werths entſtehe.

13) Dazu iſt nur ein Mittel, nämlich eine Kaſſe, welche einem jeden, der dieſen Unterſchied zu machen geneigt iſt, das ſurrogirte Zeichen des Werths in edle Metalle verwandelt.

14) Zeigt es ſich, daß ſich in einem Volk die Meinung von einem geringern Werth des Surrogats verbreitet, und daß zu Viele daſſelbe in Baarſchaften umzuſetzen verlangen, ſo muß man keine Mittel ſcheuen, um dieſe Kaſſe ſo wieder voll zu halten, daß jene Meinung bald möglichſt niedergeſchlagen werde.

15) Hat der Regent ſchon einen Schatz, ſo muß er nicht nur mit fernerer Anhäufung deſſelben einhalten, ſondern auch aus demſelben ſo viel als nöthig nehmen, um jene Kaſſe zu füllen.

16) Hat er ihn nicht, ſo muß er ſich durch Erſparung helfen, um die an ihn in ſeiner Einnahme zurückkommenden Zeichen des Werths zu vermindern. Es iſt bekannt, mit welchem vortrefflichen Erfolge Dänemark dieſes etwa 12 Jahre hindurch (bis und auch weiter nach 1798) gethan, und ſein Papiergeld wieder auf den Zahlwerth zurückgebracht hat, den dieſes urſprünglich hatte.

17) In einem Volke, welches durch einen zu großen Unterſchied zwiſchen dem baaren Gelde und dem Surrogat lange gelitten, oder wol gar das baare Geld eine lange Zeit entbehrt hat, wird es ein wirkſames Mittel, wenn man die Kaſſe, welche demſelben Baarſchaften für ſein Papiergeld zu zahlen verſpricht, in den Stand ſetzt, dieſelben nach einem geringern, als dem urſprünglichen Werth baar zu bezahlen, dann aber auch dieſe neue Verpflichtung heilig hält. Dies iſt im Jahre 1774 in Schweden mit dem beſten Erfolge geſchehen.

18) Hat ein Volk ein entſchiedenes Uebergewicht in der Handlungsbalanz, welche ihm die edlen Metalle anderer Nationen ſicherlich zuführt, ſo kann man wagen, was ſonſt niemahls geſchehen ſollte. Man kann die Kaſſe, welche zur Realiſirung des Surrogats beſtimmt war, ſchließen, und dennoch die neu eingehenden Baarſchaften in dieſe Kaſſe überziehen, damit ſie ſich wieder anfülle. Dies iſt im Februar 1797 mit einer unbegreiflichen Folge in England geſchehen.

19) Wenn jedoch es ſich mit dieſer Handlungsbalanz ändert, und ſie gar wider dieſes Volk überſchlägt, ſo laſſen ſich deſto größere Verlegenheiten erwarten.

Zum Unglück aber haben die Vorausſetzungen des 10ten und 15ten Satzes in der Finanzgeſchichte bisher noch gar nicht Statt gehabt. Noch iſt keine Zettelbank, (denn von Girobanken kann hier nicht die Rede ſein) bloß auf den Zweck errichtet worden, der billig ihr einziger ſein ſollte, den inländiſchen Geldumlauf zu erleichtern und zu beleben. Man errichtete ſie entweder in der Abſicht, ihren von den Landesregierungen privilegirten Unternehmern die möglichſt größten Geldvortheile zu verſchaffen, oder dem Staate in ſeinen Geldverlegenheiten zu helfen, oder eins mit dem andern zu leiſten. Einige dieſer Banken ſind immer unter denen Privatleuten verblieben, welche ſie errichteten, und denen, welche durch Erbſchaft oder Kauf in deren Stelle traten. Andere ſind von den Regenten des Staats ſelbſt errichtet, oder dieſe haben ſich in die Stelle der erſten Unternehmer aus oberherrlicher Gewalt mit mehrerer oder minderer Billigkeit geſetzt. Die beſte Zettelbank würde diejenige ſein, welche ein Regent, der ſelbſt nicht in Geldverlegenheit iſt, ſondern bereits einen Schatz

geſammelt hat, in der zwiefachen Abſicht errichtete, den Umlauf des baaren Geldes durch daran verknüpfte ſurrogirte Zeichen in ſeinem Volk zu beleben, aber auch, ſo wie die vermehrte Betriebſamkeit ſeiner Unterthanen Baarſchaften ins Land zieht, durch dieſe ſeinen baaren Schatz ſo zu vermehren, wie es das Volk dann ertragen kann, wenn das Surrogat nicht unter den Werth des baaren Geldes fällt. In dieſem Plane hätte Friedrich der Große nach dem ſiebenjährigen Kriege eine Bank errichten können. Er, der erſte König in Europa, nach Heinrich IV., der einen Schatz von Belang geſammelt hat, würde denſelben ſchneller und ſtärker haben anhäufen können, wenn er ſeinen Unterthanen eine oder mehrere Zettelbanken gegeben hätte, aber ohne einige Abſicht von dieſen ſelbſt unmittelbar Nutzen zu ziehen, oder deren Noten im auswärtigen Handel benutzt zu ſehen, auch nicht, um Kriege damit außer den Grenzen ſeiner Staaten zu führen, wol aber, um den durch ſeine Kriege belebten Geldumlauf im Lande zu erleichtern. Dann aber hätte ſein Schatz dazu dienen müſſen, um die Kaſſen dieſer Banken im Nothfall voll zu erhalten, wenn ja Zweifel an der Vollgültigkeit von deren Noten entſtehen wollten, oder wenn je ſich gezeigt hätte, daß man in der Verbreitung dieſer Noten zu weit gegangen ſei, und die Nation überhäuft habe, ſo würde er es haben verſchmerzen können, wenn er Millionen in Bankzetteln wieder an ſich gezogen und vernichtet hätte. Iſt das die Ausſicht bei dem kürzlich vorgeſchlagenen Papiergelde für die Preußiſchen Staaten, die bisher nie dergleichen gekannt haben, (denn die Pfandbriefe ſind kein Papiergeld, ſondern ein nutzbares Eigenthum) liegt dabei der Zweck zum Grunde,

die Vermehrung des der Preußiſchen Monarchie unentbehrlichen Schatzes ohne Beklemmung der Unterthanen in ihren Erwerbzweigen zu erleichtern, ſo darf ich nun nicht mehr ſagen, was ich davon urtheile, und darf mich mit meiner Billigung keinesweges zudrängen. Aber Friedrich dem Großen konnte kein ſolcher Entwurf entſtehen. Ihm ward eine Girobank vorgeſchlagen. Es ward aber bald eine Leihbank daraus, in welche er einen Theil ſeines Schatzes nur in der Abſicht hineingab, um durch ſie zu finanziiren, und einen kleinen Theil des Geldes in ſeinen Schatz zu ziehen, welches der ſtärker belebte inländiſche Geldumlauf demſelben leichter und reichlicher zugeführt haben würde. Allein, wie ſchon angeführt iſt, bisher ward noch keine Zettelbank errichtet, die ſich auf einen ſchon vorhandenen Schatz des Staats ſtützte, vielmehr haben ſie faſt alle die Stelle eines ſolchen Schatzes vertreten ſollen. Sie ſind faſt alle angelegt worden, um Bedürfniſſen des Staats abzuhelfen, die daraus entſtanden, daß der Staat ſich ganz ohne Schatz ſah. Die einſtweilige Erleichterung ſchwer gefühlter Verlegenheiten gefiel den Regenten und ihren Rathgebern, auch den Machthabern vieler freien Staaten. Das Schuldenmachen auch außer der Bank ward leichter durch die vermehrten Zeichen des Werths. Dem eigentlichen Papiergelde ſetzten ſich Staatspapiere an die Seite. Dieſe erzeugten Einkünfte im Volk. Aus dieſen neuen Einkünften für die Unterthanen ſammelten ſich Kapitalien, mehr an Papier, als an baarem Gelde, aber doch immer für Kapital geltend, bereit für neue Anleihen und durch eine Maſchinerie, deren Gang mein Buch vom Geldumlauf in einem großen Theile ſeines Inhalts erläutert, ſchienen den immer hülfsbe-

dürftigen Machthabern in den Staaten Hülfsquellen zu entſtehen, die ein Pitt mehr als einmahl als unerſchöpflich gerühmt hat. Unter dieſen Umſtänden iſt es dahin gekommen, daß nun faſt kein Europäiſcher Staat ohne Papiergeld iſt, deſſen Werth aber faſt in allen ſich von dem Werth des baaren Geldes losgeriſſen hat, ohne daß man es dabei zu erhalten ſucht, oder es dabei zu erhalten im Stande iſt, daß ſie in die einzigen ſoliden Tauſchmittel, d. i. in Metallgeld, nach Gefallen wieder verwandelt werden könnten.

Auch dies muß ich noch hinzuſetzen: wenn gleich meines Wiſſens kein Staat bisher in dieſem Falle ſich befindet, daß kein noch nicht verſchuldeter Regent daran denken darf, einen Schatz an baarem Gelde zu ſammeln, wenn in demſelben eine Bank beſteht, deren Kredit ſchon einigermaßen wankt. Denn wenn er in ſeinen Rezepturen deren Noten anzunehmen fortfährt, ſo wird er nur Papier in ſeinen Schatz bekommen. Verſagt er dieſes, ſo werden die Noten ins Unbeſtimmbare fallen.

Zwei und neunzigſter Zuſatz

zu Buch 5. Kap. 7. §. 5. insbeſondere. Bd. I. S. 576.

Das Franzöſiſche nach der Revolution unter verſchiedenen Benennungen in Gang geſetzte Papiergeld zerſtörte alle Theorien über die Wirkung, den Nutzen und die Schädlichkeit deſſelben, und die auch ich insbeſondre in mehrern meiner Schriften gegeben habe. Wie geringfügig aber wäre dieſer Schade! Wie unvergleichbar mit den nachtheiligen Wirkungen deſſelben auf den Handel, den inländiſchen Geldumlauf und die Staatswirth-

ſchaft Frankreichs! Doch dieſen wird die künftige Generation ganz vergeſſen haben, wenn diejenigen dahin ſind, die den Verluſt erlitten und durch den völligen Umſturz ihrer Glücksumſtände für dieſe Erfindung büßten. Ihre Nachkommen werden ſich nur erinnern, daß durch eben dieſelbe Frankreich es ſich möglich gemacht hat, ſeine Kriege nicht nur fortzuführen, ſondern ſie auch zu den glücklichſten aller Eroberungskriege neuerer Zeit zu machen. Was jene Papiere von dieſer Seite einer ernſthaften Betrachtung werth macht, habe ich in die neue Auflage meines Buchs vom Geldumlauf, Buch 3, §. 58 ff. eingetragen. Aber über die Wirkung derſelben auf die Handlung, über die Verwirrung ſo vieler Handelsleute im größten Theile Europens, und den daraus erfolgten Verluſt, der ſo manchen derſelben über den Haufen geworfen hat, will ich hier nicht gar zu kurz reden. Ich will inſonderheit aus der Geſchichte dieſer Papiere das beibringen, was zu der Entſchuldigung der Täuſchung dienen kann, für welche, da ſie ſich über ganz Europa verbreitete, ſo mancher Kaufmann und Nichtkaufmann ſo bitter gebüßt hat. Ich rede nicht das Wort der durch ihre Machthaber ſo ſehr und wiederholt bedrückten Franzoſen. Es iſt keine Nation, welche das Spiel mit dem Papiergelde bei irgend einer Gelegenheit ſo hoch getrieben hat, als dieſe, und wenn Frankreich endlich einmahl unter gutdenkenden Machthabern in Ordnung kömmt, und ſich in derſelben erhalten will, ſo muß einer der erſten Grundſätze ihrer Staatswirthſchaft ſein, auch den bloßen Gedanken an Papiergeld nicht aufkommen zu laſſen.

Seitdem es einen Wechſelhandel, und in allen Staaten Kaufleute giebt, die aus demſelben ein Haupt-

geſchäft machen, ſind die auf das Steigen und Fallen derſelben gerichteten Spekulationen allgemein gewöhnlich. Auch der Franzöſiſche Wechſelkurs iſt, ſo lange er ſich auf baares Geld bezog, ein Gegenſtand ſolcher Spekulationen geweſen. Er konnte nicht aufhören es zu ſein, als Frankreich dies neue Papiergeld bekam. Es hatte eine ſcheinbare Solidität, und noch immer bleibe ich überzeugt, daß es der erſten Nationalverſammlung ein Ernſt war, ihm dieſelbe zu erhalten. Die im §. meines Buchs angegebenen Urſachen, warum es ſich ſo bald von dem baaren Gelde losreißen mußte, ſind hinreichend, und ich darf ſie nicht wiederholen. Jene Losreißung zeigte ſich zwar bald im Wechſelkurs. Aber im ganzen Jahr 1790 war ſie zu unbeträchtlich, um die Spekulanten arm zu machen. Sie zeigte ſich damahls noch nicht größer im Kurſe, als man es zu andern Zeiten gewohnt war.

Ich will in meiner fernern Darſtellung die Sache lieber über den Kurs, wie er ſich in Hamburg auf Paris ſtellte, als über den von Paris auf Hamburg, zum Grunde legen. Aus jenem kann man den Fall leichter nach Prozenten, als aus dieſem, beurtheilen. Denn, weil das Pari ſeit 1726 = 25⅓ Schilling Bco. für 3 Livres geweſen iſt, und noch iſt, ſo würde der Fall des Kurſes um einen Schilling genau 4 Prozent machen, wenn das Pari genau 25 Schill. wäre. Wir dürfen aber den Bruch ⅓ nicht ſehr dabei achten. Er würde auf 4 Prozent $\frac{1}{19}$ weniger machen. So gebe dann ½ Schill. 2 Prozent, ¼ Schill. 1 Prozent, ⅛ Schill. ½ Prozent, $\frac{1}{16}$ Schill. ¼ Prozent, $\frac{1}{32}$ Schill. ⅛ Prozent. $\frac{1}{64}$ Schill. $\frac{1}{16}$ Prozent, $\frac{1}{128}$ Schill. $\frac{1}{32}$ Prozent u. ſ. w.

Die Aſſignate wurden am 19ten April 1790

von Mirabeau vorgeſchlagen, und bald darauf dekretirt. Der Kurs ſtand zu Anfang des Jahrs ſchon unter Pari, nämlich $23\frac{1}{2}$ in Folge der großen noch immer ungeſtörten Verſendungen von Korn nach Frankreich. Nach der Dekretirung der Aſſignate fiel er zwar am 1ſten Junius auf 22, ſtieg aber am 23ſten ſchon wieder auf $23\frac{1}{2}$, und erhielt ſich beſtändiger, als gewöhnlich, bis zu Ende des Jahrs um $22\frac{1}{2}$. In den drei erſten Viertheilen des Jahrs 1791 fing er zwar an, mehr zu ſinken, doch ſtand er noch faſt immer zwiſchen 20 und 21. In dem letzten Viertheile dieſes Jahrs ſcheint der anfangende Mißkredit der Aſſignate ſtärker gewirkt zu haben, denn er fiel auf 16. Im Jahr 1792 war die Schwankung größer, der niedrigſte ſtand im März $12\frac{3}{4}$, der höchſte im Junius 17. Im Jahr 1793, in welchem das Schreckenſyſtem anfing, war die Schwankung zwar ſehr groß, aber der Fall, ohne nur im Julius, da er auf $5\frac{1}{2}$ ſtand, nicht der Erwartung gemäß. Dem Robespierre und den übrigen Schreckensmännern war es doch ein Ernſt damit, die Aſſignate in Ehren zu halten, wiewol durch die härteſten Maßregeln. Unter dem erſten Januar 1794 erließ die Kommiſſion der Lebensmittel und der Verproviantirung folgendes höchſt wichtige Arreté an die Franzöſiſchen Banker:

„Es iſt dem Bedürfniſſe der Republik daran gelegen, daß Du, dem Beſchluſſe der vereinigten Finanz-, allgemeinen Sicherheits- und öffentlichen Wohlsausſchüſſe vom 27ſten Dezember gemäß, und dem der Kommiſſion von dieſem Tage zufolge, dieſer Kommiſſion in kürzeſter Friſt ein genaues Verzeichniß derer Fonds einlieferſt, die Du an Waaren, Wechſelbriefen oder ausſtehenden Schulden in fremden Ländern frei haſt, und

Du wirſt requirirt, daß Du die beſagten Wechſelbriefe innerhalb zwei Tagen dem öffentlichen Schatze einlieferſt, welcher Dir einen Empfangſchein davon geben wird, um Dir nach der Bezahlung davon den Werth in Aſſignaten nach dem Kurs, welcher auf Pari geſetzt werden ſoll, auszuzahlen. Wir erwarten von Dir Aufrichtigkeit und Geſchwindigkeit. Jeder Verzug und Betrug würde nach der Strenge denunziirt werden."

„Wir kündigen Dir an, daß die Regierung alle mögliche Mittel ergreifen wird, um die rechtmäßigen Gläubiger, welche die Republik oder die Bürger in der Fremde haben möchten, außer in denen, mit welchen die Republik im Kriege befangen iſt, als Pari zu bezahlen. Dieſem zufolge iſt Dir ausdrücklich verboten, Papiere auf Fremde anzunehmen, oder auf Dich ziehen zu laſſen, ohne Dich wegen der Anwendung der Fonds bei der Kommiſſion gerechtfertigt zu haben."

(Unterzeichnet:) Der Präſident der Kommiſſion
Raiſon.

Nie iſt wol eine Regentſchaft ſo gewaltſam mit der Handlung des Volks umgegangen. Wie weit man dieſem Befehl gehorcht habe, und ob denen, welche gehorſamten, ihre Wechſel im vollen Werth wieder bezahlt worden ſind, weiß ich nicht. Aber wirklich ward der Kurs in Paris einige Poſttage durch auf 180 Livres für 100 Mark Hamb. Bco., d. i. 9 Livres beſſer als Pari, geſetzt, kam einige Poſttage ſpäter zu 185 her, und blieb bis zu Ende des Jahrs in Paris unbeſtimmt. Wenigſtens geben die öffentlichen Blätter ihn an. Aber das Verſprechen, die Ausländer zu nöthigen, daß ſie auch den Franzoſen nach dem Pari bezahlen ſollten,

konnten die Schreckensmänner nicht wahr machen. In Hamburg ſtieg freilich der Kurs am 25ſten Januar auf 18 Schilling, worüber ſich mancher Spekulant gefreuet haben mag. Aber dieſe Freude währte nicht lange; denn im Februar 1794 ſtand er in Hamburg wieder auf 10 bis 11 Schilling, ſank aber doch ſchon im Junius auf $8\frac{1}{2}$ Schilling. So hoch ſcheint ihn noch eine zweite Maßregel, nämlich die Feſtſetzung eines Maximum, oder des höchſten Preiſes der nothwendigſten Waaren, erhalten zu haben. Nun verſtand es ſich von ſelbſt, daß nach Robespierres Sturz die neuen Machthaber dieſe harten Maßregeln aufgaben. Aber die Folge davon war auch ein fortgehender Fall der Aſſignate. Die Eroberung Hollands erweiterte zwar die Grenzen, in welchen man ſie an Geldesſtatt verbreitete. Aber auch davon dauerte die Wirkung nicht lange. Im Januar 1795 ſtanden ſie auf 5, und nach einem Fall, deſſen Stufen ich nicht verfolgen mag, am 29ſten Dezember auf $\frac{3}{16}$ à $\frac{1}{8}$. Der im April dieſes Jahrs mit Preußen und mit Spanien geſchloſſene Friede hätte ihn erhöhen ſollen, aber auch diesmahl trog die Hoffnung ganz, und belebte gewiß die Spekulanten aufs neue.

Am 28ſten April ſtand der Kurs auf 3 à $2\frac{1}{2}$, und im Mai auf $2\frac{3}{4}$ à $2\frac{1}{4}$. Der niedrigſte Kurs ward in Hamburg am 7ten Junius 1796 zu $\frac{1}{16}$ notirt. Denn nun hatten die Machthaber Frankreichs das Spiel mit dieſem Papiere aufgegeben, um ein anderes, die **Mandaten** in deſſen Stelle zu ſetzen. Der Unterſchied derſelben von den Aſſignaten war ſcheinbar dieſer: die Aſſignate anzubringen, mußte man ein Nationalgut in öffentlicher Verſteigerung erkauft haben. Bei den Mandaten ſollte man dies nicht abwarten dürfen, ſondern

mit dieſen in der Hand, welches Nationalgut man wolle, oder einen Theil deſſelben, bei den dazu niedergeſetzten Bureaux nach einer Taxe gradezu fodern dürfen, welche zwei und zwanzigmahl ſo hoch, als die taxirten Einkünfte ſein ſollte. Gegen ein ſo vollgültiges Papier ſollten nun die Aſſignate im Verhältniß von 30 : 1 umgeſetzt, und dann alle vernichtet werden. Wer alſo z. B. 660,000 Livres in Aſſignaten hingab, bekam 22,000 Livres in Mandaten, mit welchen er ſogleich die Hand auf ein Grundſtück ſollte legen können, das 1000 Livres ſichere Einkünfte gab. Aber hier ſtand eine kleine Schwierigkeit im Wege, deren ich freilich ſchon unter den Urſachen des frühen Falls der Aſſignate hätte erwähnen ſollen. Die erſte Nationalverſammlung hatte, da ſie die ſogenannten Nationalgüter an ſich riß, feierlich erklärt, daß ſie für alle darauf haftenden Schulden und Foderungen einem jeden gerecht werden wollte. Davon war freilich bei den bisherigen Verkäufen faſt ganz geſchwiegen worden. Doch hatte dies ſchon den Einfluß, daß Niemand gern Nationalgüter kaufte, von welchen er wußte, daß Foderungen darauf hafteten. Denn die Regierung hatte ſich zwar erklärt, daß ſie jedermann gerecht werden wollte, aber nicht, ob ſie den Käufer ſolcher Güter nicht hintennach dieſe Schulden aufbürden, und auf deren Unkoſten die Gläubiger befriedigen werde. Bei der Erſchaffung der Mandate war dieſer Schwierigkeit zwar im Rath der 500 erwähnt worden, aber man unterdrückte alle Erörterung darüber gefliſſentlich. Auch das war ſchlimm, daß man noch nicht den Belauf dieſer Foderungen aufs Reine gebracht hatte, ob er 1500 oder 1000 Millionen wäre, viel weniger noch, wie viel davon auf jedem Gute haf-

tete. Es würde mich zu weit führen, die Maßregeln der Regierung alle zu beſchreiben, durch welche ſie dieſem neugeſchaffenen Papiergelde ſeinen Werth zu erhalten ſuchte. Sie ſind faſt noch ſcheuslicher, als diejenigen, durch welche Robespierre den Aſſignaten aufhelfen wollte, und geben einen Beweis, wie wenig die Nation ſeit dem Sturz des Schreckenſyſtems in der Freiheit vorgerückt war. Ich kann meine Leſer hier auf Ivernois Geſchichte der Franzöſiſchen Finanzadminiſtration, S. 62 ff. der Deutſchen Ueberſetzung von Gentz, verweiſen, wo ſich auch der Beweis ſindet, warum die Mandate auf 91 Prozent ſogleich fallen mußten.

Indeſſen richtete ſich der Wechſelkurs ſo lange noch nach den Aſſignaten, als dieſelben exiſtirten, und war in Hamburg im Junius auf $\frac{1}{18}$ gefallen. In Paris war um eben dieſe Zeit der Kurs auf Hamburg einmahl auf 66,000 Livres für 100 Mk. Bco. gefallen, welches ungefähr $\frac{5}{84}$ Schillinge nach Hamburgiſchem Kurs macht.

[Die übrigen Erfindungen, durch welche die Franzöſiſchen Machthaber das Geld der Nation, ſo wie dabei auch deren Baarſchaften an ſich zu ziehen ſuchten, verdienen hier nur in allgemeinen bemerkt zu werden, da kein eigentliches Papiergeld daraus entſtand, welches unmittelbar auf den Wechſelkurs gewirkt hätte. Wie die Aſſignate bis auf 1 Prozent gefallen, und zur Beſtreitung der öffentlichen Ausgaben in Frankreich unbrauchbar geworden waren, bewilligten die Geſetzgeber dem Direktorium gegen das Ende des Jahrs 1795 eine gezwungene Anleihe von 600 Mill. Lvrs., welche von den Wohlhabenden, nach dem Verhältniß ihres

Vermögens, entweder in baarem Gelde, oder in Aſſignaten zu 1 Prozent gemacht werden ſollte. Man verſprach dem Anleiher keine Zinſen, ertheilte ihm aber das Recht, ſein Kapital nach und nach durch Zurückbehalten von $\frac{1}{10}$ der Kontributionsſumme, die er zu entrichten hätte, wieder einzuziehen. Unmittelbar darauf fielen die Aſſignate auf $\frac{1}{2}$ Prozent u. ſ. w. Wären durch jene gezwungene Anleihe alle Aſſignate zurückgekommen, ſo hätte der Staat die 40 Milliarden derſelben, welche nach und nach davon ins Publikum gekommen waren, mit 400 Millionen Livrs. auf Koſten ſeiner Bürger, und der Ausländer, die überhaupt im Beſitz derſelben waren, abgemacht. — Bei dem langſamen Fortgange der gezwungenen Anleihe und dem dringenden Geldbedürfniſſe nahmen die Machthaber ſchon im Februar 1796 ihre Zuflucht zu einem andern Hülfsmittel, den ſogenannten Reſkriptionen, d. i. Scheinen für Lieferungen, welche ſie ſchon im Mai deſſelben Jahrs mit dem baaren Gelde, das man durch die Anleihe erhalten würde, auszulöſen verſprachen. Bei dem allgemein herrſchenden Mißtrauen fielen aber dieſe Scheine im Anfange des März ſchon auf 50 Prozent; man ſchritt daher am 11ten März zur Ausfertigung der oben erwähnten Mandate, die doch auch bald im Werth fielen und dadurch neue drückende Verlegenheiten verurſachten Selbſt die öffentlichen Kaſſen nahmen dieſe im Novbr. 1796 bei gezwungenen Anleihen und für verkaufte Nationalgüter nur nach dem niedrigen Kurs, welchen ſie im Publikum hatten. Im März 1797 vernichtete man daher auch dieſe, und ſtellte den Lieferanten für die neuen damahls erfoderlichen Lieferungen, ſtatt der baaren Bezahlung, Scheine unter dem Namen der In-

ſkriptionen aus, die man, wie die Staatsſchulden aus den Zeiten des Königthums, in das große Buch eintragen ließ, und wofür man eben ſo, wie für dieſe, fortdauernde Renten verſprach. Den Umlauf dieſer alten und neuen Inſkriptionen beförderte man dadurch, daß man die Uebertragung derſelben an Andere geſtattete, und jeder Beſitzer ſie wieder abtreten konnte. Das Zutrauen zu denſelben fiel indeß ebenfalls; nach wenigen Monaten verloren ſie ſchon 50 Prozent, und dieſes Fallen des Kurſes nahm ſo ſchnell zu, daß der Verluſt darauf am Ende deſſelben Jahres ſogar 92 Prozent betrug. Z. d. H.] — Das Zutrauen, welches die Revolution von 9 Novbr. 1797 bei der Nation erregte, verurſachte doch wieder ein Steigen der Inſkriptionen, die noch ein Gegenſtand der Agiotage waren, von 7 und 8 Prozent, worauf ſie lange gehalten hatten, in 4 Tagen bis auf 19, und darauf doch nur für einen Tag, bis zu 22½ Prozent, dann aber fielen auch dieſe wieder.

Die kaufmänniſchen Spekulationen des Auslandes gingen anfangs, bei dem erſten Umlauf des Papiergeldes in dem revolutionirten Frankreich, nicht ſo ſehr auf die Aſſignate, als auf den Wechſelkurs ſelbſt. Man kaufte ſie in Frankreich bei Millionen für dahin geſandte baare Remeſſen auf, legte ſie in Paris, Straßburg, und inſonderheit auch in Baſel nieder, um ſie bei dem immer erwarteten Steigen ihres Werths in Wechſel, in gangbare Waaren, oder in baares Geld zu verwandeln, und dieſe mit Gewinn wieder einzuziehen. Die erwarteten Konjunkturen ſchlugen alle fehl. Oder wenn ja ein Steigen erfolgte, ſo erwartete man noch immer mehr, und benutzte die kleine Kon-

junktur nicht, in der Erwartung einer größern. Denn überhaupt hat dieſer fürchterliche Krieg dies Beſondere gehabt, daß alle Muthmaßungen, die man für eine nahe Veränderung des Ganges der Dinge wagte, getrogen haben. So zog Frankreich Millionen baaren Geldes durch dieſe Spekulationen an ſich, die zuletzt für die Spekulanten zu Schaum wurden. Man weiß, daß ſich auf dieſelben eine Menge Kapitaliſten in Deutſchland, die ſonſt mit dem Handel nichts zu ſchaffen hatten, eingelaſſen haben, und noch ihren Verluſt im Stillen bejammern. Um dieſe Zeit bat mich ein Freund, der durch praktiſche Oekonomie ein beträchtliches Vermögen gewonnen hatte, ſchriftlich, ich möchte ihm behülflich ſein, um mit 4000 Thalern, die er jetzt müßig ſtehen habe, von Hamburg aus mit den Aſſignaten zu ſpielen. Ich antwortete ihm: in Ihrer Stelle würde ich zu meinem Gelde ſagen: bleibe im Lande, und nähre mich redlich. Mein Freund behielt ſein Geld, und wandte es bald nachher als einen Theil des Kaufpreiſes eines großen Grundſtücks an. Ein Anderer hatte ſein ganzes Geldvermögen von 30,000 Thalern in Aſſignaten angelegt, die nun kaum 100 Thaler mehr werth waren, als ſie ſo ſehr fielen. Doch die Verwandlung derſelben in Mandate, und aus dieſen in Inſkriptionen, die er nach dem Rath eines einſichtsvollen Freundes zu rechter Zeit verkaufte, als ſie im beſten Steigen waren, rettete ihm ſein ganzes Vermögen. So gut iſt es aber wenigen ergangen.

Man hätte denken ſollen, daß dieſe Spekulationen mit dem ſo ganz niedrigen Fall der Papiere aufgehört hätten. Vielleicht ſind auch von der Zeit an wenige große Ankäufe derſelben geſchehen, als man ſo deutlich

ſah, wie ihr Werth faſt ganz vernichtet war, und wie wenig man ſich auf die Maßregeln der Franzöſiſchen Regierung verlaſſen könnte. Aber der Wechſelkurs erregte um ſo viel mehr Spekulationen, je niedriger er ward. Denn nun ward ein kleiner Bruch, um welchen er ſtieg oder fiel, zu vielen Prozenten. Ein Beiſpiel davon giebt der Fall, welchen ich im 24ſten Zuſatz, (Bd. II. S. 135.), auseinander geſetzt habe. In dieſem machte der Unterſchied des Kurſes von $\frac{3}{32}$ auf $\frac{2}{64}$ ganze 50 Prozent. Dieſe würde A. in Hamburg gewonnen haben, wenn er die zu $\frac{3}{32}$ gekaufte Million Livres zu dem in Bordeaux zu $\frac{2}{64}$, das iſt $\frac{3}{64}$, höher geſtiegenen Kurſe ſeiner Abſicht nach remittirt bekommen hätte. Weil aber der Verfalltag mit den Reſpittagen verſäumt war, ſo fielen dieſe 50 Prozent dem letzten Indoſſaten zu, der in ſeinem Rückwechſel ſo viel mehr in Hamburg berechnet bekam. Aber 50 Prozent auf einen Wechſel, und inſonderheit auf einen Rückwechſel zu gewinnen, iſt nicht möglich, wenn der Kurs auf volle Zahlen ſteht, und in einem dieſen Zahlen angehängten Bruche ſich nur verändert. So wäre z. B. in dem Kurſe von London auf Hamburg bei einem Sprunge von 6 Grot Flämiſch viel zu gewinnen, aber auch zu verlieren; jedoch nur in Proportion von $\frac{1}{2}$ zu der Hauptzahl von 30 und etlichen Schillingen Flämiſch, auf welche der Kurs ſteht, und würde, wenn dieſer 37 Schilling iſt, noch nicht $1\frac{1}{2}$ Prozent betragen.

Anhang
zum zweiten Bande.

Verzeichniß
meiner
(J. G. Büſch's) Schriften.

I.
Ueber Staatswirthſchaft und Handlung.

1) Kleine Schriften über die Handlung. Leipz. 1772. 8. 1 Alphab. Eine zweite ſehr verſtärkte Auflage derſelben erfolgte 1780 X. u. 484 S. gr. 8. Hamburg, bei C. E. Bohn, und erhielt auch den Titel: Schriften über Staatswirthſchaft und Handlung, 3ter Th. doch wird ſie noch unter dem erſten fortdauernd beſonders verkauft. (Die Abhandlungen von den Banken wollte der Verf. noch in dem letzten Jahre ſeines Lebens umarbeiten. S. die unter Nro. 17 angeführte Sammlung.)

2) Abhandlung von dem Geldumlauf, in anhaltender Rückſicht auf Staatswirthſchaft und Handlung. 2 Bde. I. Bd. 511 S. II. Bd. 599 S. gr. 8. Hamburg, 1780 bei C. E. Bohn. (Eine zweite ſehr vermehrte und verbeſſerte Ausgabe dieſes Werks, in eben dem Verlage, die der V. ſelbſt vollendete, erſchien 1800. Bd. I. LVIII u. 684 S. Bd. II. 916 S.)

3) In der vom Profeſſor Ebeling und mir herausgegebenen Handlungsbibliothek, Bd. I. II. u. III. 1785—1797 ſind folgende Schriften von mir enthalten:

Bd. I. 1) Ueber die Handlungskompagnien. S. 9. bis 116. 2) Ueber Handlungsuſanzen. S. 241 — 271. 3) Ueber den Grund und Urſprung des Wechſelrechts S. 377 — 457. 4) Noch ein Wort über Handelsuſanzen und Handelsrechte. S. 660 — 684.

Bd. II. 1) Wichtige Bedenklichkeiten bei den im J. 1783 ſo lebhaft entſtandenen Handelsunternehmungen auf Nordamerika, S. 1 — 51. 2) Noch ein Wort über den Zwiſchenhandel, inſonderheit in dem nördlichen Europa, und über den Unterſchied der Niederlags = Stapelſtädte und Marktplätze. S. 52 bis 89. welches mit der Auflage meiner kleinen Schriften über die Handlung in Verbindung ſteht. 3) Ueber kaufmänniſche Reiſen S. 204 — 289; wieder abgedruckt in der 2ten Abtheil. des 1ſten Bandes von Bohns wohlerfahrnem Kaufmann S. 596 — 612. 4) Ueber Bankgeld, Münze und Münzverwirrung in näherer Rückſicht auf den Lübiſchen Münzfuß, S. 329 — 494. (macht jetzt auch den 9ten Anhang der Abhandlung von den Banken in Büſch's ſämmtlichen Schriften über Banken und Münzweſen. S. 561 ff. aus). Anhang zu der vorigen Schrift über Banken und Münzweſen: Ueber den Schlagſchatz, (ſ. die Schriften S. 664 ff.) 5) Mémoire de les abus, qui se sont introduits en France dans les affaires de change, S. 514 bis 536. 6) Geſchichte der Brittiſchen Navigationsakte, S. 630 bis 662.

Bd. III. 1) Gutachten über die Anmaßungen der Stadt Roſtock, in Anſehung der Handlung, gegen ihre Mitſtände, S. 1 — 57 ff. 2) Ueber die Hamburgiſchen Zuckerfabriken, S. 58 — 118.

3) Ein Wort zu ſeiner Zeit über die Hamburgiſche Bank, S. 454 — 494 (war auch beſonders verkäuflich, und iſt wieder abgedruckt in den ſämmtlichen Schriften über Banken und Münzw. S. 250. ff. mit neuern Zuſätzen und Anmerk. S. 744. ff.) 4) Publiziſtiſches Gutachten, die Ladung des am 30ſten März 1793 auf der Elbe von dem Stader Zollſchiff angehaltenen, und durch Urtheil der Bremiſchen Regierung d. d. 6ten Septbr. deſſelben Jahrs ſammt der Ladung für konfiszirt erklärten Hamburgiſchen Schiffes betreffend. Der Abdruck eines im Dezemb. 1793 in Fol. erſchienenen, in Regensburg und ſonſt an die Behörde vertheilten Aktenſtücks, S. 495 — 559.

4) Theoretiſch-praktiſche Darſtellung der Handlung in ihren mannichfaltigen Geſchäften. Hamburg, bei B. G. Hoffmann, 2 Theile, 8. Zweite verbeſſerte und vermehrte Ausgabe, 2 Theile 1799. Die Zuſätze zu dieſem Werk erſchienen in 3 Bänden 1797, 1798 u. 1800 in demſelben Verlage (Von der jetzigen Ausgabe ſ. d. Vorrede zum erſten Bande derſelben).

5) Ueber die Zerrüttung des Seehandels und deren inſonderheit für Deutſchland zu befürchtenden böſen Folgen. Hamburg, bei B. G. Hoffmann. 320 S. 8. Nachtrag zu dieſer Abhandl. ebendaſ. 1794. 144 S. 8.

6) Ueber das Beſtreben der Völker neuerer Zeit, einander in ihrem Seehandel wehe zu thun. Hamburg, bei B. G. Hoffmann, 1800. 600 S. 8. Ein zwar aus der vorigen Schrift und dem Nachtrage entſtandenes, aber durch ſtarke Umarbeitung, Umordnung und ſtarke Vermehrung eigentlich neues Werk.

7) Verſuch einer Geſchichte der Handlung Hamburgs; nebſt zwei kleinern Schriften eines verwandten Inhalts, nämlich: 1) Beweis, daß eine einzelne, bloß den Zwiſchenhandel treibende Stadt, nie ſehr geldreich werden könne; 2) der Handlungsneid neuerer Zeit, anſchau-

lich dargeſtellt. Hamburg, 1797. bei B. G. Hoffmann. 288 u. 60 S. 8.

8) In den Jahren 1797 und 1798 gab ich verſchiedene kleine Schriften über das Recht der neutralen Flagge in der Abſicht in den Druck, um daſſelbe zu einem Gegenſtande der Friedenshandlungen zu machen. Sie ſind nicht in den Buchhandel gekommen. Ich will nur eine in Paris nachgedruckte hieher ſetzen: Le droit des gens maritime, consideré comme l'objet d'un traité de commerce, à annexer à celui de pacification entre l'Allemagne et la France. 40 S.

9) Wichtiger war die kleine Schrift: Die politiſche Wichtigkeit Hamburgs und ſeiner Schweſterſtädte Lübeck und Bremen für das ganze handelnde Europa. Zweiter, mit erläuternden Anmerk. des Verf. vermehrter Abdruck. Hamburg, bei Bachmann und Gundermann, 1797. 8. Sie ward durch die mir von Paris zugeſchickte base de la paix veranlaßt, in welcher über die Hanſeſtädte abgeurtheilt war, welcher Macht jede derſelben zu Theil werden ſollte.

10) John Bull der jüngere, oder über die neueſten Vorfälle mit der Londoner Bank, und die daraus entſtehenden Beſorgniſſe in Anſehung der Brittiſchen Finanzen. Hamburg, bei C. E. Bohn, 1797. 46 S. gr. 8. Dieſe Abhandlung ward durch eine kleine Deutſche Schrift veranlaßt, in welcher die Sicherheit für Brittiſche Staatspapiere gar zu hoch geprieſen war.

11) Praktiſcher Hamburgiſcher Briefſteller für Kaufleute. Altona und Hamburg, bei Vollmer, 1798. Ich habe unter die aus des ſeel. Sievekings Handlungskopeibüchern genommenen wirklichen Handlungsbriefe viele nicht ganz erdichtete Korrespondenzen über wichtige Handlungsmaterien eingemiſcht. (Dies Buch ward häufig nachgedruckt, und iſt auch ſeitdem öfterer neu aufgelegt. Der Verf. wollte vieles zuſetzen und umarbeiten,

erlebte aber die neue Auflage nicht. Der Anhang von Briefen an die ehemaligen Franzöſiſchen Direktoren Rewbel und Lareveillere Lepaux, und an Leonhard Bourdon ward auch unter dem Titel: J. G. Büſch's Briefe an das Neufränkiſche Direktorium. Hamburg, bei Vollmer 1799, beſonders verkauft.

12) Die Vorfälle der Handlung im Nachjahr 1799 veranlaßten die: Geſchichtliche Beurtheilung der in Hamburg im Nachjahr 1799 veranlaßten großen Handlungsverwirrung. Hamb. bei Vollmer, 1800. 136 S. 8. und Nachtrag dazu, ebendaſ. 1800. 48 S. 8.

(Zu dieſer erſten Klaſſe können auch noch folgende gerechnet werden:)

13) Ueber die der Stadt Hamburg in jetzigen Zeitumſtänden nothwendig werdende Erweiterung. Zweiter vermehrter Abdruck. Hamb. bei Treder, 1792. 8.

14) Allgemeine Ueberſicht des Aſſekuranzweſens zur Beurtheilung des Plans zu einer Verſicherungsgeſellſchaft gegen Feuersgefahr. Hamburg, bei Treder, 1795. 8.

15) Unpartheiiſche Erörterung der Frage: was hat Deutſchland in Anſehung ſeines Land- und Seehandels bei dem nahen Frieden zu erwarten. Hamburg, bei Hoffmann, 1795. 8.

16) Entwurf einer Geſchichte der Hanſe, inſonderheit des Ganges der Handlung während derſelben, im Hanſeatiſchen Magazin, Bd. 1. u. 2.

(Bald nach des Verf. Tode erſchienen:)

17) J. G. Büſch's zuſammengedrängter Vortrag über Münzen, deren Geld- und Wechſelpari, Wechſelgeld, Banken, Papiergeld u. ſ. f., als ein Vorbereitungsbuch zu den Komptoirgeſchäften. Hamburg, bei A. Campe, 93 S. 8.

18) J. G. Büſch's ſämmtliche Schriften über

Banken und Münzweſen. Theils vom Verfaſſer neu bearbeitet, theils nach ſeinem Tode geſammlet. Hamburg bei C. E. Bohn, 1801. 768 S. 8. Herr Prof. Ebeling führt in der Vorrede, als Herausgeber, an, daß der verehrungswürdige noch immer ſo thätige Greis in den erſten Monaten des J. 1800 angefangen habe, ſeine Schriften über Banken und Münzweſen umzuarbeiten. Er fuhr damit unermüdet fort, ungeachtet ſeiner anhaltenden Krankheit, weil dieſe, ſo lange und ſo viel er auch litt, ſeine Geiſteskräfte, ſeinen Eifer für alles Gemeinnützige und ſeine Thätigkeit nicht zu ſchwächen vermochte. Mit dem Abdruck ward noch bei ſeinem Leben angefangen, allein ſchon der erſte Anhang zu der Abhandlung von den Banken blieb unvollendet. Da ſich nach dem Tode des Verf. unter deſſen Handſchriften ſehr wenig dahin Gehöriges fand, ſo beſchäftigte ſich der Herausgeber nur mit ſorgfältiger Ordnung der Aufſätze. Dieſe ſind: die Abhandlung von den Banken ſelbſt; 1ſter Anhang, Anmerk. über die Girobanken; 2ter Anh. Erläuterung über das Agio derſelben; 3ter Anh. über die Hamburg. Bank, 1790, nebſt neuern Zuſätzen; 4ter Anh. Geſchichte der Londoner Bank; 5ter Anh. Etwas über die Londoner Bank; 6ter Anh. über die Stockholmer Bank; die ſiebente Zahl iſt übergangen; 8ter Anh. von der Kopenhagener Bank; 9ter Anh. über Bankgeld, Münze und Münzverwirrung, nebſt Zugaben, über den Schlagſchatz, und über einen allgemeinen Münzfuß in Europa; 10ter Anh. das papierne Jahrhundert; 11ter Anh. über den Wechſelkurs zwiſchen London und Hamburg, 1797. Am Schluß noch ein Zuſatz über die Hamburgiſche Bank.

II.

Meine Schriften, welche nicht die Handlung betreffen, ſind:

1) Verſuch einer Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens; erſte Aufl. 1773; zweite 1776; dritte 1790. 8. mit 18 Kupfern. (Bei der nachmahligen Umarbeitung und Fortſetzung erſchien dies Werk bei B. G. Hoffmann in Hamburg, in folgenden Abtheilungen, unter dem Titel: Mathematik zum Nutzen und Vergnügen des bürgerlichen Lebens.

1ſten Theils, 1ſter Band, das Nutzbarſte aus der reinen Mathematik enthaltend; 4te ſehr vermehrte und verbeſſerte Auflage, von dem Verf. ſelbſt herausgegeben. 1798. 384. S. u. 10 Kupfer.

1ſten Theils 2ter Bd., die praktiſche Mechanik, vierte verb. Ausg. von dem Verf. ſelbſt, 1798. 470 S. u. 9. Kupfer.

2ter Th. die Hydroſtatik, Aerometrie und Hydraulik, zweite vermehrte und verb. Ausgabe, vom Verf. ſelbſt, 1799. 564 S. u. 8. Kupfer.

3ten Th. 1ſter Bd. die bürgerliche Baukunſt, erſte Aufl. 1793 mit 7 Kupf.; zweite verm. u. verbeſſ. Aufl., auch vom Verf. ſelbſt, 1800. 598 S. u. 7 Kupf.

3ten Th. 2r. u. 3r. Bd. Ueberſicht des geſammten Waſſerbaues, von dem Verf. ſelbſt 1796 vollendet; die zweite Aufl. dieſer beiden Bände aber erſchien erſt nach deſſen Tode, ſeit 1802, zu Vorleſungen, ſo wie zum Selbſtunterricht in Praxis bearbeitet von C. F. Wiebeking, jetzigem königlich Baierſchen Geheimenrathe u. ſ. w.

4ter Theil, Optik, Dioptrik und Katoptrik enthaltend, von P. H. C. Brodhagen. 1802, 196 S. und 8 Kupfer.

2) Encyklopädie der hiſtoriſchen, philoſophiſchen und mathematiſchen Wiſſenſchaften, nach Reimarus Grundriſſen ausgearbeitet. Hamb. bei Herolds Witwe, 1775. 8. Von dieſem Buche wird keine neue Auflage in Ganzen erſcheinen, weil die Veränderungen in der Philoſophie ſeit deſſen Ausgabe eine zu ſchwer werdende Umarbeitung des philoſophiſchen Theils mir zu erfodern ſchien. Doch jetzt glaube ich, daß ich darin Unrecht habe. Denn je mehr ich von dieſer neuen Philoſophie erfahre, je mehr aus deren Schule neu entſtandene Schriftſteller ihr Haupt emporheben, je mehr leuchtet es mir ein, daß dieſe Herren uns alle zum Beſten haben wollen, die wir bis dahin glaubten, doch auch einen für die Philoſophie geſchaffenen Kopf zu beſitzen. In Kants Schule wollte ich noch vor zehn Jahren gehen, bloß um jenem Buche mehr Vollkommenheit zu geben. Aber wäre ich noch viele Jahre jünger, ſo möchte ich doch nimmermehr in die Schule ſo hoch auf uns arme Philoſophen früherer Zeit herabſehender Lehrer ſeheu, als u. ſ. w.

Inmittelſt habe ich den mathematiſchen Theil dieſes Buches ſtark umgearbeitet, und mit einer Notiz der wichtigſten mathematiſchen Schriften vermehrt herausgegeben, unter dem Titel:

Encyklopädie der mathematiſchen Wiſſenſchaften, 2te durchaus umgearbeitete und mit einer mathemat. Bibliographie verm. Ausgabe, mit 1 Kupf. Hamburg 1795, bei B. G. Hoffmann, 8. 520 S.

3) Grundriß einer Geſchichte der merkwürdigſten Welthändel neuerer Zeit, in chronologiſcher Folge. Hamburg, bei C. E. Bohn, 1781. 8. Auf dieſe folgte ſchon 1783 eine faſt aufs zwiefache vermehrte und 1796 die dritte ſehr umgearbeitete und bis dahin fortgeſetzte Auflage. 720 S. gr. 8., deren letzte Abtheilung die neueſte Geſchichte von 1783 bis zum März 1796. von

S. 452 bis 632 und noch im Nachtrage S. 689 bis 720 enthält.

4) Tractatus duo optici. Hamb. 1783, bei C. E. Bohn. Die erſte dieſer beiden Abhandlungen enthält meine Wahrnehmungen und Theorie über das Phänomen der ſogenannten Kümmung (Kimming), im Holländiſchen Opduyning genannt. Ich ſchrieb ſie lateiniſch, um ſie zwölf Akademien der Wiſſenſchaften zuzuſenden, und deren Aufmerkſamkeit darauf zu erwecken, doch ohne Erfolg. Ein ſo großer Deutſcher Auszug, daß er für eine Ueberſetzung gelten kann, vom Prof. Jetze in Liegnitz, findet ſich in der Hindenburgiſchen mathemat. Bibliothek. Bd. 2.

5) Bemerkungen auf einer Reiſe durch einen Theil Schwedens, im Jahr 1783. und

6) Bemerkungen auf einer Reiſe durch einen Theil der vereinigten Niederlande und Englands im J. 1786, beide bei C. E. Bohn in Hamburg, befinden ſich auch in Ebelings Sammlung von Reiſebeſchreibungen.

7) Ueber die Frage; gewinnt ein Volk in Abſicht auf ſeine Aufklärung dabei, wenn ſeine Sprache zur Univerſalſprache wird? Berlin, bei Spener, 1787. 8. Vielleicht die ſeltenſte meiner Schriften, weil der Verleger auch nicht einmahl für gut fand, ſie in den Meßkatalog zu ſetzen. Meine gute Abſicht, den Fleiß der Deutſchen zu rühmen, welche eben deswegen, weil wenig andere Nationen ihre Sprache lernen, bei Erlernung von deren Sprache ſich eine allgemeinere Gelehrſamkeit erwerben, iſt dadurch gewiſſermaßen vereitelt.

8) Erfahrungen. Hamburg, bei B. G. Hoffmann, 4 Bde. 1790 — 1794, kl. 8. (5ter Bd. 1802.)

Im 1ſten Bde. iſt 1) das vornehmſte Stück, über die Einförmigkeit des Lebens, ein Gegenſtück, keinesweges ein Pendant zu der über Verdienſt beliebten Abhandlung des Ritters von Zimmermann über die Einſam-

keit. 2) Ueber Manieren und Sitten. 3) Geſpräche über den geſunden Menſchenverſtand, und deſſen praktiſchen Gebrauch.

Im 2ten Bande iſt 1) das wichtigſte Stück: vier Fragmente über die Erziehung eines Prinzen. Sie gehen nicht über das Knabenalter eines Prinzen hinaus, und werden wohl Fragmente bleiben. 2) Guter Rath bei verſchiedenen Fehlern der Augen. Ich ſehne mich nach einer ſolchen Muße, die mir zureicht, um meine ſpätern Erfahrungen, inſonderheit in pſychologiſcher Hinſicht, noch zu Papier zu bringen.

Der 3te Band enthält meine verſchiedenen Schriften über das Armenweſen, und inſonderheit meinen Entwurf, welcher bei Errichtung der Hamburgiſchen Armenordnung im Weſentlichen befolgt iſt. Es iſt anmerklich, daß dieſer Band am ſchnellſten abgeſetzt ward, ungeachtet keine Deutſche gelehrte Zeitſchrift denſelben ausgezogen und beurtheilt hat.

Der 4te Band hat die Ueberſchrift: über den Gang meines Geiſtes und meiner Thätigkeit, und enthält meine moraliſche Lebensgeſchichte bis an das J. 1794.

(Der 5te Band, welcher nach des Verf. Tode von dem Hofrath und Prof. Norrmann in Roſtock herausgegeben ward, enthält: I. vom Wohlleben und deſſen Folgen in den verſchiedenen Ständen der bürgerlichen Geſellſchaft; 1) vom Wohlleben und deſſen Folgen überhaupt; 2) über die verfallene Haushaltung der meiſten Gelehrten unſerer Zeit, nebſt einem Anhange über Kreditedikte auf Univerſitäten; und 3) über die auf der Univerſität Halle gemachte Verfügung zur Verhütung des Schuldenmachens der Studenten. II. Geſchichte meiner Hypochondrie, als Handſchrift für meine Zeitgenoſſen.

9) Dieſe Erfahrungen ſind gewiſſermaßen eine Folge von meinen ſchon im Jahr 1774 und 1776 erſchienenen

vermiſchten Abhandlungen. Hamb. bei Herolds Witwe, 8. in 2 Bden. Dieſe haben unter allen meinen Schriften das ſchlechteſte Glück gemacht. Vermuthlich nicht Wieland ſelbſt, ſondern ein Mitſchreiber an dem Deutſchen Merkur, dichtete mir an, ich geſtehe ſelbſt, daß es meine Jugendarbeiten ſeien, mir, der ich in der Vorrede ſage, ſie ſeien aus den Erfahrungen eines bald funfzigjährigen Lebens geſammelt, und die Geſchichte meiner Hypochondrie darin gebe, die mich erſt kurz vorher in meinem 44ſten Jahre ſo verlaſſen hatte, daß ich damahls erſt über dies Uebel triumphiren konnte. Doch war das Buch auch ſchlecht gedruckt, und der Titel — vermiſchte Abhandlungen — ließ zu wenig erwarten. Ich bin jedoch mit dem Erfolge zufrieden, welche die erſte Abhandlung, über die Genieſeuche, gehabt zu haben mir ſcheint. (Die Abhandlung vom Wohlleben iſt wieder abgedruckt im 5. Bde der Erfahrungen; doch hatte ſie vormahls noch nicht den 3ten Anhang.)

Wenn ich

10) meiner kleinen Schrift über Dorner und Sieveking, Hamb. 1799, erwähne, ſo geſchiehet es deswegen, weil ich dieſe mir ſo theuren Namen noch immer gerne nenne, und vielleicht, da ſie auch in den Buchhandel gekommen iſt, irgend jemand veranlaſſe, ſich noch mit deren Andenken zu beſchäftigen.

11) (Die Abhandlung: Ein Wort an die Bürger Hamburgs, über die Nichtachtung brauchbarer Gelehrſamkeit in der Erziehung ihrer Söhne und den daher rührenden Verfall unſerer beiden öffentlichen Lehrinſtitute, Hamb. 1800. bei B. G. Hoffmann. 104 S. 8. ward durch die damahligen Vorſchläge über weſentliche Veränderungen mit dem Hamb. Gymnaſium und Johanneum gemacht.)

Nachtrag d. H.

Eine kurze Geſchichte der ehemahligen Handlungsakademie in Hamburg und eine ausführliche Beſchreibung ihrer innern Einrichtung gab der V. in der von ihm ſelbſt herausgegebenen: Umſtändlichen Nachricht von der Hamburgiſchen Handlungsakademie. Hamburg 1778, bei C. E. Bohn. Den Entſchluß zur Errichtung derſelben faßte i. J. 1767 der damahls dort lebende K. Preußiſche Geheime Kommerzrath Wurmb. Dieſer erſuchte aber den ſel. B. um ſeinen Beiſtand zur Einrichtung derſelben, daher die innere Verfaſſung, die Anordnung des Unterrichts und der Aufſicht ganz von dieſem entworfen ward. Mit dem J. 1768 machte man den Anfang mit der Aufnahme der Eleven und dem Unterrichte. Schon gleich bei der Verbreitung der erſten Ankündigung erregte die neue Anſtalt eine große Aufmerkſamkeit, ſo daß ſie bald als ein für das ganze handelnde Europa gemeinnütziges Inſtitut geſchätzt ward. Eine Veränderung in der bürgerlichen Lage des erſten Unternehmens ließ zwar ſchon mit dem J. 1771 die Aufhebung deſſelben befürchten, allein Büſch entſchloß ſich, unter dem Beiſtande des noch lebenden Herrn Prof. Ebeling in Hamburg, es ſelbſt zu übernehmen und fortzuſetzen. Dies geſchah mit dem guten Erfolg, daß man bis zum J. 1778 überhaupt 159 Eleven zählte, worunter ſich, nach ihrem Vaterlande gerechnet, 3 Dänen, 74 Deutſche (unter dieſen 35 Hamburger, welche aber, bis auf 12, nicht in dem Inſtitute, ſondern bei ihren Aeltern wohnten, und nur die Lehrſtunden beſuchten), 25 Engländer, 6 Franzoſen, 2 Holländer, 2 Italiener, 1 Irländer, 1 Norweger, 2 Polen, 2 Portugieſen, 1 Preuße, 8 Ruſſen, 3 Spanier, 6 Schleſier, 14 Schottländer, 6 Schweden, 2 in Aſien geborne Holländer, und 1 Amerikaner aus Südkarolina befanden. Die innere Einrichtung

hing anfangs von vielen zufälligen Umſtänden ab, nach welchen man ſich um ſo viel mehr richten mußte, da es eine Privatanſtalt blieb, daher auch B., als Eigner und Vorſteher, immer ſuchen mußte, mit der Sache fortzugehen, aber jedesmahl den Umſtänden gemäß zuſetzte, was, und wie es nöthig ward. Es war die erſte Lehr- und gewiſſermaßen die erſte Erziehungsanſtalt neuerer Zeit in Deutſchland, in welchem eine zweckmäßige Anleitung für Eine Hauptklaſſe in der bürgerlichen Geſellſchaft in die Stelle der bisherigen Schulerziehung geſetzt ward. Wenn gleich anfangs der künftige Kaufmann der Gegenſtand deſſelben war, ſo wurden die Vorſteher doch bald durch die Natur der Sache auf eine erweiterte Ausſicht geleitet, nämlich Männer zu bilden, die für Geldgeſchäfte aller Art, im Dienſte des Staats, oder in ihrem Privatnutzen, die nöthige Einſicht und Fähigkeit gewönnen. Der Zweck des Inſtituts war daher in der Folge überhaupt, einen Jüngling zu einem Manne vorzubereiten, der wichtigen Geſchäften des bürgerlichen Lebens gewachſen iſt; die nähere Abſicht aber die Vorbereitung eines einſichtsvollen Kaufmanns. Es ward dadurch zu einem Inſtitut, nicht nur für Deutſchland, ſondern für alle polizirte Völker, und es blieb faſt keins der letzten übrig, welches nicht wenigſtens einen ſeiner Söhne demſelben anvertrauet hätte. Die Brittiſche Nation hat es am meiſten beachtet, und für ſeine Söhne benutzt, ſo daß 15 Jahre hindurch die Hälfte ſeiner Eleven aus Engliſchredenden beſtand. — Seit dem Jahre 1778 lebten die Eleven, welche vorhin vertheilt waren, mit ihren beiden Aufſehern, Ebeling (jetzt Profeſſor in Hamburg) und Normann (jetzt Hofrath und Prof. in Roſtock), welchem letztern bei der Handlungsakademie 1782 der nun ſchon verſtorbene Prof. Brodhagen folgte, insgeſammt in einem eigends dazu gebaueten Hauſe des ſel. B. Zur Vorbereitung des eigentlichen Kaufmanns dienten inſonderheit 1) Büſch's Vorleſungen über die Grundſätze und

Geſchichte der wichtigſten Handlungsgeſchäfte; 2) der Unterricht eines Kaufmanns von Einſicht und Erfahrung, den die Eleven drei Abende jeder Woche erhielten, nachdem ſie durch häufige Rechenſtunden und andern Unterricht (gewöhnlich das erſte Jahr hindurch) dazu vorbereitet waren. Die doppelte Italieniſche Buchhandlung diente bei dieſem praktiſchen kaufmänniſchen Unterricht zum Leitfaden, nach welchem von dem Gange aller Handelsgeſchäfte, Wechſelnegozen, Kalkulationen, Aſſekuranzen, Zöllen u. a. m. von deren Verbindung, und von der dabei zu nehmenden Vorſicht dienliche Erläuterungen gegeben und dazu die neueſten Vorfälle in der Handlung genutzt wurden. 3) Zur kaufmänniſchen Kenntniß der im Handel am meiſten vorkommenden Waaren gaben geſchickte Makler, mit Vorzeigung derſelben, Anleitung, wobei Bohns Waarenlager benutzt ward. 4) Handlungsrechte, inſonderheit Schiffs-, See-, Aſſekuranzrecht u. ſ. w. 5. u. 6) Geographie und Staatenkunde, vorzüglich in Beziehung auf das, was den Kaufmann intereſſirt, nebſt den in den Staaten ſich auf die Handlung beziehenden Einrichtungen. 7) Die dem Kauf- und Geſchäftsmann nöthigen Kenntniſſe aus der Naturgeſchichte, Oekonomie und Chemie. 8) Geſchichte, inſonderheit die neuere, mit vorzüglicher Rückſicht auf die Handlung, auch ſpezielle Handlungsgeſchichte. 9) Aus allen Theilen der Mathematik das Nothwendigſte und Faßlichſte und überhaupt für das bürgerliche Leben Brauchbarſte, nebſt den Hauptwahrheiten der Naturlehre, erläutert und beſtätigt mit den nöthigen Experimenten. 10) Technologie, oder Kenntniß der Gewerke und Manufakturen, mit fleißigem Beſuch der in der Stadt und umliegenden Gegend befindlichen. 11) Nach Beſchaffenheit, Fähigkeit, Neigung und Beſtimmung der Eleven auch beſondere Vorleſungen über Staatswirthſchaft und Finanzwiſſenſchaft, über Staatenkunde, ältere Geſchichte u. a. 12) Rechenkunſt mit größtem Ernſt, mit allen Arten der Uebungen

u. ſ. w. 13) Unterricht in neuern Sprachen, in der Deutſchen, Engliſchen, Franzöſiſchen, Holländiſchen, Italieniſchen, Spaniſchen u. a.; beſondere Stilübungen im Deutſchen. 14) Zweckmäßige Anleitung zur Kenntniß der beſten Bücher. 15) Muſik, Tanzen und andere Leibesübungen gehörten zwar nicht in den eigentlichen Plan des Inſtituts; dieſes beſorgte aber doch den von den Aeltern mit Gutheißen der Vorſteher darin bewilligten Unterricht für die Eleven. — Die meiſten Lektionen dauerten beſtändig fort, mit andern ward alle Sommer- und Winterhalbjahre abgewechſelt. Die Vertheilung des wiſſenſchaftlichen Unterrichts war auf zwei Jahre eingerichtet. Die Zahl der Lektionen ward durch die Anzahl der Eleven beſtimmt, und danach wurden mehrere oder wenigere Klaſſen gemacht.

Am Ende der erſten zwanzig Jahre hatte das Inſtitut 282 Eleven gehabt: aus Aſien 5, nämlich 2 Holländer aus Smirna, einen Engländer aus Kalkutta, einen Ruſſen aus Werchoturie, und einen Armenier aus Aſtrachan; aus Amerika 1, aus Südkarolina; aus Dänemark 9, worunter 5 vom Adel; aus Deutſchland 53 (ohne die gebornen Hamburger), worunter 5 von Adel; aus England 45; aus Frankreich 10, aus Hamburg 58; aus Holland 2; aus Irland 7; aus Italien 2, und zwar von Deutſchen Häuſern in Livorno und Venedig; aus Kurland 1; aus Norwegen 1; aus Polen 6; aus Portugal 9; aus Preußen 3; aus Rußland 19, mit Inbegriff von 5 Finländern und 2 Livländern; aus Schleſien 8; aus Schottland 21; aus Schweden 12; aus der Schweiz 4; aus Spanien 3, worunter 1 in Malaga geborner Deutſcher; aus Ungarn 1; aus Weſtindien 2, nämlich 1 Engländer aus Jamaika und 1 Franzoſe aus St. Domingo. — Die Vorſteher ſahen die guten Abſichten der Meiſten erfüllt. 1) Viele Söhne angeſehener Kaufleute waren in dieſer Anſtalt angeleitet, daß ſie ihren Vätern in der Korreſpondenz, im Buchhalten und andern wichtigern Dienſten vorzüglich

nutzen konnten. 2) Diejenigen, welche beſtimmt waren, auf fremden Komptoiren zu dienen, waren auf dieſen Zweck ſo vorbereitet, daß ſie gleich in den erſten Jahren nicht nur beſſer dienen, ſondern auch beſſer lernen konnten, als ohne ſolche Vorbereitung möglich iſt. Sie lernten Geſchäfte, die auf dem Komptoire nur theilweiſe vorkommen, und deswegen ſchwer zu durchſchauen ſind, in ihrer ganzen Verbindung kalkuliren, und das Reſultat davon deutlich einſehen. 3) Verſchiedene, die nicht zur Kaufmannſchaft beſtimmt waren, ſetzten in dieſer Anſtalt ihre Studien zweckmäßig fort, beſuchten zum Theil die Vorleſungen im Hamburgiſchen Gymnaſium, trieben im Inſtitute lebende Sprachen, und erwarben ſich inſonderheit von Handelsgeſchäften diejenigen Kenntniſſe, ohne welche auch ein Gelehrter nicht fortkommen kann, wenn er im Dienſte des Staats zu Regierungs-, Finanz- und Polizeigeſchäften gezogen wird, oder in wichtigen Geldgeſchäften eines ausgebreiteten Privatgewerbes, oder zu ſolchen Geſchäften brauchbar ſein will, bei welchen es der Staatsmann mit dem Kaufmann zu thun hat. Unter dieſen waren manche Adelige.

In der Folge bewogen indeß mehrere Gründe die Vorſteher, die Zahl der ordentlichen Eleven zu beſchränken. Die treffliche Anlage blieb eine Privatanſtalt, und B. erlebte die Erfüllung ſeines Wunſches und ſeiner ehemahligen Hoffnung nicht, eine öffentliche Unterſtützung oder Sicherung für dieſelbe zu erhalten. Er ſchränkte ſie daher bei ſeinem zunehmenden Alter immer mehr ein, und ſie endete völlig mit ſeinem Tode. Uebrigens blieb ſie fortdauernd das einzige Inſtitut in ihrer Art. Zwar wurden nach und nach ähnliche Anſtalten unter gleichem Namen an verſchiedenen Orten in und außer Deutſchland errichtet, deren manche noch fortdauern, aber keine derſelben kann ſich jener zur Seite ſtellen.

Allgemeines Regiſter
über beide Bände.

Anmerkung. Die Römiſchen Zahlzeichen, I. und II., beziehen ſich auf den erſten oder zweiten Band, die gemeinüblichen Ziffern aber auf die Seitenzahl deſſelben.

* * *

A.

Abandonniren des Verſicherten I. 349 f.

Ablagerplatz, was dieſer ſei I. 222 f.

Abzug beim Waarenhandel I. 168 f.

Acceptant (Bezogener), oder der, welcher das auf den Wechſel geſtellte Geld bezahlen muß I. 61 f.

Acceptation in Hamburg, Paris u. ſ. f., Mißbräuche dabei I. 108 ff. II. 95 f. 131 f. (S. auch: Handlungsbibliothek, Bd. II. St. 4). Mit Bedingung kann nicht acceptirt werden, auch hat keine Restrictio mentalis dabei Statt II. 95.

Actien (Aktien) der Handlungskompagnien überhaupt I. 29 u. 236 ff. Aktien der Aſſekuranzkompagnien I. 249 f. II. 331 ff. Aktienhandel I. 265 ff; in Dänemark veranlaßt durch die großen Handlungskompagnien II. 323 ff; wilder Aktienhandel in Frankreich und England I. 267 f. II. 336 ff. Miſſiſippihandel, ebendaſ.

Admiralitätsgericht I. 615 ff.

Adventurers, Adventurirkaufleute I. 244.

Adviſsbrief I. 107 ff.

Agio, eine Zugabe auf das ſchlechtere Geld, zur Ausgleichung deſſelben mit dem beſſeren I. 54 f. Agio des Kurantgeldes im Waarenhandel I. 169. Bankagio ſ. Banken.

Agiokonto I. 422 f.

Aktivhandel und Paſſivhandel, was er iſt I. 153 f; iſt nicht immer gewinnvoll I. 154. Der größere Gewinn iſt auf Seiten derer, die den Handel paſſiv führen II. 240 f. Falſche Politik der Engländer, den Handel der Neutralen zum aktiven zu machen, ebendaſ. Seit dem Entſtehen des Kommiſſionshandels durchkreuzen der Aktiv- und Paſſivhandel einander II. 240 ff.

Aktivſchulden, wie man ſie ſich aus der Ferne verſchaffen kann I. 57 f.

Andienen der Seeſchäden bei dem Aſſekuradör durch den Makler I. 347 f.

Annuiten, Annuitäten bei den Engländern II. 347 f.

Arbeit der erſten Hand in den Manufakturen I. 148 f. II. 236 ff. Vollendende oder verbeſſernde Arbeit bei denſelben II. 236 f.

Arbitragerechnung I. 96 ff; durch Beiſpiele erläutert II. 183 ff.

Armatöre, Verfahren der Franzöſiſchen I. 204 ff. 282 f.

Aſſekuranz, deren Zweck I. 246 ff. Aſſekuranzkompagnien I. 249 ff. II. 331 ff. Aſſekuranz gegen Bankerotte und böſe Schulden I. 252 ff. Seeverſicherungen oder Seeaſſekuranzen I. 319 ff. Aſſekuranz auf Flußfahrt, Landfracht u. ſ. f. I. 322. Taxe des Schiffs und der Güter bei Seeverſicherungen I. 329 ff. Aſſekuranz auf Intereſſe und Nonintereſſe I. 361 ff; und auf imaginären Gewinn I. 364 ff. II. 483 ff. Reaſſekuranzen oder Rückverſicherungen I. 365 ff. Vortheilhafte und nachtheilige Veränderungen, welche die ſo allgemein gewordene Seeaſſe-

kuranz im Gange der Handlung bewirkt hat I. 367 ff. Beſorgung der Aſſekuranz durch Speditöre II. 304. Garantie des Kommiſſionärs bei Aſſekuranzen, oder Delcredere deſſelben I. 328 f. II. 464 ff. Wie es bei einer Inſolvenzerklärung der Aſſekuranzkompagnien mit dem gemachten Gewinn zu halten ſei II. 332 ff. Erklärung der Triester Kompagnie über dieſen Gegenſtand II. 333 ff. Angebliches Schikaniren der Aſſekuradöre, ebendaſ. Beiſpiel, wie ein Aſſekuradör zum Prozeß gezwungen worden, ebendaſ. Beiſpiele von abſichtlichen Betrügereien der Verſicherten II. 470 ff. 472 ff. Weitläufige Rechnung für den, der alles zu genau verſichern laſſen will II. 488 ff. Jetziger Zuſtand des Holländiſchen und Hamburgiſchen Aſſekuranzweſens II. 490 ff. Aſſekuranz beweglicher Güter gegen Feuersgefahr II. 327 ff. Ein neues Hamburgiſches Inſtitut ſichert dagegen alle Güter einheimiſcher und auswärtiger Kaufleute in der Stadt II. 330 ff.

Aſſientotraktat, ward 1713 den Engländern von den Spaniern eingeräumt II. 337 ff. Uebertriebene Vorſtellung des Gewinns von demſelben II. 340 ff.

Aſſignation I. 62.

Aſſignate in Frankreich I. 576 ff. Frankreich dient überhaupt das Papiergeld nicht I. 578 f. Frankreich konnte den Krieg eine Zeit lang außer Landes mit Papier führen, welches ſonſt niemahls zu dieſem Gebrauch taugte I. 580. Abwechſelndes Steigen und Fällen der Aſſignate, bis zu ihrem gänzlichen Verſchwinden II. 643 ff.

Aſſoziation zur Garantie des kaufmänniſchen Kredits in einem großen Staat I. 625 ff.

Aſſuranzen, Aſſuradör, ſiehe Aſſekuranzen ꝛc.

Aufgeld I. 54 f.

Ausſtellen des Wechſels I. 61 f.

Avarie, was ſie ſei; große, gemeine Avarie I. 307 ff; kleine Avarie I. 309; partikuläre Avarie II. 453 ff. Dieſe

ſteckt auch zuweilen in der Avarie große I. 311 ff. Kennzeichen der großen Avarie I. 311 ff. II. 454. Zur großen Avarie wird auch die unter gewiſſen Umſtänden gemachte Bodmereiſchuld geſchlagen I. 383 f. Was ſonſt noch dazu gerechnet wird II. 453 ff.

Aventura grossa, Aventurhandel, Grosaventure I. 257 ff. 374 ff.

Averei, ſ. Avarie.

Avisbrief, Aviſo, ſ. Advisbrief.

B.

Balanz I. 411 ff. Wirkung der Handelsbalanz auf den Wechſelkurs und deren Folgen für die Londoner Bank II. 175 ff.

Banken, deren Zweck, Entſtehung in Amſterdam, Venedig u. ſ. w. I. 23 ff. (Vergl. Büſch's ſämmtliche Schriften über Banken und Münzweſen. Hamb. 1800. 8.) Handelspolitik in Anſehung der Banken I. 571 ff. Hamburgiſche Bank, deren Errichtung II. 31 ff. Ihr anfängliches Bankagio mit dem Speziesthaler I. 51. f. Entſtehen des Bankothalers, ſein Gehalt; ehemaliges Schwanken deſſelben, und des Bankgeldes gegen Kurantgeld II. 33 ff. Den Fond dieſer Bank machen jetzt keine Münzen aus, ſondern Silberbarren II. 41 f. Der Gehalt dieſer Barren wird nach dem Gewicht aus der Probe berechnet II. 42 f. Verluſt beim Ein- und Ausbringen des Silbers in die Bank II. 43 f. Kein Pfand wird jetzt mehr bei ihr angenommen, außer Piaſter, und etwas Kupfer II. 45. Ehemalige Hamburgiſche Kurantbank II. 47 u. 50. Schluß der Hamburgiſchen Bank; über das Proteſtiren der Wechſel während dieſes Bankſchluſſes II. 53 f. Böſe Folgen welche der Hamburgiſchen Bank vor ihrer jetzigen Einrichtung durch das zu weit gehende Leihen auf Pfänder trafen II. 25 f. — Zettelbanken, überhaupt I. 24 f. II. 19 ff.;

in Dänemark I. 26. u. 101 ff.; in Altona II. 52 f.; in Schweden II. 227 ff.; in Spanien II. 214 f. Genueſiſche und Londoner Zettelbank I. 24 f. Nachtheilige Folgen der Zettelbanken I. 26 f. II 631 ff. — Girobanken überhaupt I. 24 ff.; Hamburgiſche u. ſ. f. inſonderheit, ſ. oben; — Eine Girobank, die bei ihrem erſten Zweck bleibt, braucht keinen Kredit II. 24 ff. Girobanken ſind das beſte Mittel, der Handlung ein Geld von zuverläßigem Werth zu geben, aber nicht jeder Handelsplatz kann eine ſolche anlegen II. 167 ff. Durch Hülfe einer Girobank laſſen ſich die Wechſelgeſchäfte am leichteſten betreiben II. 201 ff. Keine Girobank kann in Verfall gerathen, wenn aus ihrem Schatze kein Geld zu andern Zwecken genommen wird; Beiſpiele der Nichtbeobachtung dieſes Grundſatzes an der Amſterdamer Bank II. 26 f. u. 201 ff. Amſterdamer Bank und deren Verfall, I. 516 f. II. 24 f. 26 ff. 201 ff. 220 f. — Steigen und Fallen der Wechſelkurſe auf Veranlaſſung der Londoner Bank. Große Wichtigkeit der Hamburgiſchen Bank in dieſer Rückſicht II. 175 ff., ſo wie in der Erleichterung großer Wechſelgeſchäfte II. 201 ff. und bei der Zerrüttung der Amſterdamer Bank in neuern Zeiten II. 205. Zerrüttung der Banken faſt aller Staaten Europens II. 631 ff. — Bankfolien ſollte man auch den akkreditirten Maklern zugeſtehen II. 513 ff. — Wie eine Zettelbank einem ſchon reichen Regenten helfen könne, einen baaren Schatz leichter zu ſammeln II. 631 ff.

Banker, in Wechſelplätzen, inſonderheit in London, Holland u. ſ. f. I. 114 ff.

Bankerotte, Bedeutung des Worts I. 429 f. Verluſt durch dieſelben I. 252 ff. Was ſie ſind, I. 424 ff. Verfahren gegen die Bankerottirer, I. 426 f. Von der Cessione bonorum bei Bankerotten I. 428 ff. Beziehung der Fallitgeſetze auf das Wechſelrecht, ebendaſ. Hauptbemerkungen über die Fallitenordnungen I. 434 ff. Die Wohlthat des Bankerotts ſollte eigentlich nur für den Kauf-

mann nicht aber für den ſchlechten Schuldner beſtimmt ſein I. 434 ff. Milde gegen Schuldner aus den niedern Volksklaſſen iſt für dieſe ſelbſt nicht zuträglich II. 530 f. Die Bankerotte ſind ein Hülfsmittel, die Handlungsbalanz eines Volks mit dem andern auszugleichen. Beiſpiele davon zwiſchen Schottland und Nordamerika mit England II. 523 ff. Ein wichtiges Beiſpiel von Bankerotten gab Frankreich während der Revolution II. 526 f. — Ueber Bankerotte ſ. auch Fallitenordnung.

Bankobuch, an einem Ort, wo ſich eine Girobank befindet, I. 421 f.

Barattiren I. 185 f.

Bechade, deſſen grober Wechſelbetrug II. 196 ff.

Beneficium competentiae I. 431.

Bergbau I. 461 f.

Betrug, des Schiffers und Schiffsvolks; Rückſicht darauf bei Aſſekuranzen II. 469 ff.

Beweiskraft der Handlungsbücher I. 419 ff.

Bezogener I. 61 f.

Blech- und Hohlmünzen, ſ. Brakteaten.

Bodmerei, was ſie iſt I. 371 ff. II. 500 ff. Bodmereigeber, Bodmereinehmer I. 376 ff. Bodmereikontrakt I. 377 ff. Verfahren der Verſicherer, um die Bodmerei abzuwenden I. 384 f. Wann die Bodmerei zur Grosaventure geſchlagen werde I. 383 ff. Die Bodmerei kann von dem Schiffer nicht auf einen Theil der Ladung, ſondern muß auf das Schiff und die Ladung zuſammen genommen werden; Streitfall darüber II. 502 ff. Erklärung der eigentlichen Bodmerei II. 506 ff.

Boedelkammer in Holland I. 439 f. II. 542 f.

Bottomry I. 376. ſ auch Bodmerei.

Boucaniers II. 238 ff.

Bouges oder Kauris I. 122 ff.

Brakteaten, Blech- oder Hohlmünzen im Mittelalter; Nachtheil der aus denſelben für die Handlung ent-

ſtand, und warum das Geld bis auf die Entdeckung von Amerika immer ſeltener ward II. 4 ff.

Brandaſſekuranzen, Brandſchäden I. 245. ff.

Buchhalten, Nothwendigkeit einer richtigen Rechnung in Handelsgeſchäften I. 406 ff. Deutſches Buchhalten I. 408. Italieniſches, ebendaſ. Vorſtellungsart vom Buchhalten I. 409 ff. Geſchäft des Buchhalters I. 412. ff. Analytiſche Methode, das Buchhalten aus dem Hauptbuch zu ſtudiren; zwei Beiſpiele davon II. 516 ff.

Buchſchulden II. 67.

C ſ. auch K.

Cauris I. 122 ff.

Cessio bonorum I. 428.

Certepartie, oder Ladungskontrakt s. 285 ff.

Chemie I. 133.

Chirographum II. 67.

Cirkulation, des Geldes, ſ. Zirkulation.

Clausbergs, von, demonſtrative Rechenkunſt II. 184 f.

Colli II. 370. Anmerkung.

Conkurſe ſ. Bankerotte u. Fallitenordnung.

Condaga I. 122 f.

Consolato del mare I. 488 f. II. 613. f.

Conto finto I. 175 ff.

Conto meta I. 231 f.

Contrat à la grosse, Contrat à grosse aventure I. 376.

Credere, del, bei Verkaufskommiſſionen I. 210 ff., und bei Aſſekuranzen I. 328 ff. II. 464 ff.

Cours, ſ. Wechſelkurs.

Courtage, des Maklers, ſ. Kourtage.

D.

Datum in den Polizen bei Seeverſicherungen I. 352 f.

Decken, ſchädlicher Mißbrauch damit bei Bankerotten I. 442. II. 545 ff.

Dekort, beim Waarenhandel I. 168 f.

Del credere, deſſen Bedeutung I. 210 ff. Delcredere bei Aſſekuranzen I. 328 ff. II. 464 ff.; geht nicht auf die aus dieſen entſtehenden Prozeſſe II. 465 ff.

Depoſition, gerichtliche, bei Sichtwechſeln II. 143 f.

Diskont, was er ſei, und wie er berechnet wird I. 36 u. 79 f. Urſachen ſeines Steigens und Fallens II. 148 ff. Diskontiren iſt in England ein privilegirtes Geſchäft der Bank II. 150 f. Geſchichtliche Anmerkungen über das Steigen und Fallen des Diskonts II. 153 ff. Schwierigkeit des Diskontirens bei der Stockung der Bank II. 175 ff. Urſachen welche das Remittiren des Geldes aus einem Lande in das andere, wo der Diskont höher iſt, nicht rathſam machen II. 153. Ein haher Diskont hält die langlaufenden Wechſel im Kurſe niedrig II. 154.

Diſpaſche, wie dieſelbe anzuſehen ſei; wie ſie berechnet werde I. 314 ff. Beiſpiel von Aufmachung einer Diſpaſche u. ſ. f. II. 459 ff.

Diſpaſchör I. 314.

Dividend I. 237 ff. veranlaßt den Aktienhandel I. 265 ff.

Dörren des Getreides I. 126.

Domiziliiren der Wechſel I. 110.

Droit de suite oder poursuite in Frankreich I. 206 ff. u. II. 363 f. 397 f.; daraus entſtehende Unſicherheit für die Handlung überhaupt; Ungerechtigkeit des Verfahrens nach demſelben, inſonderheit, wenn ſchon die Wechſel acceptirt ſind, nebſt andern ſchädlichen Folgen II. 281 ff. Beiſpiele von der Ausübung dieſes Rechts II. 285 ff. und wie man es avch in Deutſchland habe in Anwendung bringen wollen II. 288 ff. 385 ff.

Durchſchnittsrechnung bei Seeſchäden und Koſten, ſ. Avarie.

E.

Eigenhandel, Proprehandel I. 151. 184 ff.

Einkaufskommiſſionen I. 201 ff. 207 ff.

Einlagerrecht in Schleswig und Holſtein I. 427 f.

Englands Lage in Anſehung ſeines Geldweſens II. 217 ff.

Escompte, ſ. Diskont.

F.

Fabriken, überhaupt I. 149. ſ. auch Manufakturen.

Falliſſement, Fallit I. 430 ff. ſ. auch Bankerotte und Fallitenordnung.

Fallitenordnung, Hamburgiſche, deren Weſentliches II. 527 ff. 543. Einige Hauptbemerkungen über Fallitenordnungen I. 434 ff. II. 541 ff. Beiſpiele, wie in verſchiedenen Ländern die Falliten den Strafen auszuweichen ſuchen II. 544 f. Großer Mißbrauch im ſogenannten Decken I. 44?, f. Die Hamburg. Fallitenordn. wehrt dieſem nicht II. 545 f. Schädliche Folgen der langſamen Beendigung der Konkurſe I. 439 ff. Gütergemeinſchaft zwiſchen Eheleuten in Rückſicht auf den Konkurs oder Bankerott I. 437 ff. II. 531 ff. Ueber die Mängel in dieſem Theil der kaufmänniſchen Geſetzgebung in verſchiedenen Staaten I. 439 ff. Gütergemeinſchaft unter Eheleuten im Preußiſchen II. 532 f. v. 538 f. in Holland und Hamburg II. 538 f. Verſchiedenheit der Gütergemeinſchaft in den Hannöveriſchen Ländern II. 534. Schwierigkeit für den Kaufmann, ſich darüber zu unterrichten II. 533 ff. Verfahren gegen die Falliten in Hamburg II. 529 ff. Holländiſche Boedelkammer I. 439 f. u. II. 542 f. Schwierigkeit durch ein Geſetz zu

beſtimmen, bis wie lange vor der Erklärung eines Bankerotts kaufmänniſche Transaktionen gültig ſein ſollen I. 441 f. II. 545 ff. Fallitdispaſche; beſchwerliche Aufmachung derſelben in verſchiedenen Ländern II. 120 ff. S. über das Fallitweſen auch Bankerotte.

Fangſchleuſen des Simon Stevin I. 304.

Feurung, Wichtigkeit derſelben für die Manufakturen; über den fortdauernd zunehmenden Holzmangel I. 495 ff. II. 605 ff.

Fiſcherei I. 151 f. als ein Gegenſtand der Handlung I. 283 f.

Flagge, Recht der neutralen I. 556 ff.

Flibuſtiers und Boucaniers II. 238 ff.

Flußfahrt, die Vortheile derſelben hängen von der Beſchaffenheit der Flüſſe ab I. 300 ff.

Foenus nauticum I. 374. f.

Frachtfahrt, ihr jetziger Gang I. 286 ff. Verſchiedenheit in den Vortheilen der Nationen von der Frachtfahrt I. 290 ff. 552 f.

Friſtungsbrief I. 430.

Führung der Schiffer und des Schiffsvolks I. 259.

Fuhrweſen, gute Einrichtung deſſelben für den Tranſitohandel I. 538 f.

G.

Garantie des Kommiſſionärs bei Aſſekuranzen II. 464 ff.

Geber des Wechſels I. 61 f.

Gefahr der Reiſe für den Aſſekuradör, ſ. Riſiko.

Geld, das erſte Erfoderniß in der Handlung I. 5. Was eigentlich Geld ſei I. 7. Deſſen nothwendige Eigenſchaften; beſondere Rückſicht bei demſelben auf Qualität und Quantität I. 8. II. 633. ff. Altes ehemahls in Hamburg beſtehendes Geld; Schwankungen des Geldes überhaupt durch

den Gang der Handlung mit andern benachbarten und entfernten Staaten. Das fremde Geld wird nach ſeinem innern Werth geſchätzt. Leichtes Geld kömmt weit beſſer den Manufakturiſten zu Statten, als ſchweres II. 14 ff. Das Geld überhaupt muß eine Einheit haben, worauf aller Werth der Dinge zurückgebracht wird; idealiſche Einheit der Neger in der Makute II. 10 ff. 168 ff. Guineiſches oder Mohriſches Geld I. 122 f. Vom Gelde der verſchiedenen Staaten, und der Ausgleichung deſſelben im Pari I. 44 ff. Das Ausgehen des Geldes aus einem Lande wird durch die verbotene Geldausfuhr der Fürſten nicht verhindert I. 102 ff. Inwiefern das Geld im Handel als eine Waare anzuſehen ſei II. 5 ff. Das beſte Mittel, der Handlung ein Geld von zuverläßigem Werth zu geben, ſind die Girobanken II. 167 ff. Ueberſicht des Zuſtandes, worin ſich die handelnden Staaten um 1798 in Abſicht auf ihr Geldweſen befanden II. 212 ff. Ein Volk kann in ſeinem auswärtigen Handel auf allen Seiten verlieren und dennoch nimmer ganz geldlos werden II. 232 f.

Geldgeſchäfte, große, ihr Hauptſitz I. 515 f.

Geldumlauf, einheimiſcher, auswärtiger u. ſ. w. I. 31 ff.

Gemeinſchaft der Güter unter Eheleuten und Rückſicht darauf bei Konkurſen, ſ. Fallitenordnung.

Gemeinſchaft zwiſchen den in Ein Schiff geladenen Gütern und den Gütern ſelbſt II. 308 f.

Geſellſchaftshandlung unter Privatperſonen I. 225 ff. ſ. auch Kompagniehandel.

Getreidehandel ſ. Kornhandel.

Getreidemarkt, großer Europäiſcher, in Holland II 576 ff.

Gewicht ſ. Maß.

Gewinn, imaginärer, ſ. Aſſekuranzen.

Gewohnheitsrechte ſ. Handlungsuſanzen.

Giro; Giriren des Wechſels I. 71 f. 105 f. II. 207 ff.

Ein Traſſant oder Indoſſat kann nicht für ſeinen Wechſel mehr einſtehen, der zu lange girirt II. 127 ff. Beiſpiele von dahin gehörigen ungerechten Foderungen, ebendaſ. und II. 137 ff. 144 f. Mittel, den girirenden Wechſel zu ſichern II. 209 f. Der Giro muß ſich in einem Hauptwechſelplatze endigen II. 210 ff. ſ. auch Wechſel.

Girobank ſ. Banken.

Gold, deſſen Vergleichung und Werth gegen das Silber. S. Verhältniß des Goldes und Silbers. — Gold- und Silbergewicht das bei Europäiſchen Völkern in Gebrauch iſt I. 11 f. Art, wie bei dem jedesmahligen Verhältniß des Goldes deſſen Werth in Hamburger Banko zu berechnen iſt I. 53 ff. II. 79 ff. Wie überhaupt der Werth des Silbers gegen Gold in Hamburg berechnet wird, ebendaſ. Gedanken über eine Goldbank, ebendaſ.

Goldmünzen. Wenn die Regenten den Zahlwerth derſelben erhöhen, ſo fällt der nach Silber berechnete Wechſelkurs ſogleich II. 172. Wirkung von der Erhöhung des Goldes unter Kaiſer Joſeph II. ebendaſ.

Grosaventurhandel, Aventura grossa I. 257 ff. 374 ff.

Güter, neutrale, ſ. Neutralität.

Güterhandel und Schwindelei damit II. 561 ff.

Gutachten, Parere, in Handlungsſachen I. 613 ff.

Gute Männer, Entſcheidungen durch dieſelben in Streitſachen I. 613 ff.

Gutgewicht, ſeine Bedeutung I. 164 ff.

H.

Hamburg handelt wenig unmittelbar nach Oſtindien; Urſache II. 256 f. Hamburgiſche Handelszerrüttung im Nachjahr 1798. II. 551 ff. Hamburgiſche Bank, ſiehe Bank.

Handeln, Bedeutung des Worts I. 3. deſſen Zweck,

ebendaſ.; direktter und indirekter; Propre = oder Eigen=, Kommiſſions=, Speditions= und Tranſitohandel I. 184 ff. Aktiv= und Paſſivhandel, ebendaſ. u. II. 240 ff. Geſell=ſchafts = oder Kompagniehandlung unter Privatperſonen, ſ. Kompagniehandlung. Grosaventurhandel I. 257 ff. Handlung mit Landgütern, ſ. Güterhandel. Handel mit Staatsſchulden oder Staatspapieren I. 268 ff. Handlung auf halbe Rechnung a conto meta I. 231 ff. Handel der Engländer und Holländer nach Weſtindien; ihr Betragen gegen andere Völker II. 256 ff. Oſtindiſcher Handel, ſ. Oſtindien.

Handlungsbalanz I. 95 ff.

Handlungsbücher, Verſchiedenheit derſelben, ſ. Buchhalten. Beweiskraft der Handlungsbücher im Gericht I. 419 ff.

Handlungsgerichte I. 615 ff. Admiralitäts = und Konſulatsgerichte, ebendaſ.

Handlungsgewohnheiten I. 609 f.

Handlungskompagnien, öffentliche I. 234 ff. 237 ff. Urſachen, warum die Vortheile nicht erfolgen die man ſich davon verſpricht I. 239 ff. Schädlichkeit derſelben für den Staat I 240 ff. Vortheile der unter gehörigen Vorſicht erweiterten I. 242 f. Handelskompagnien der alten Hanſeſtädte I. 243 ff. Holländiſch = Oſtindiſche Kompagnie II. 317 f. Verluſt und Nachtheile durch die großen Handelskompagnien in Dänemark II. 322 f. Mit den Maximen, womit ſolche Kompagnien die ihnen unterworfenen Länder beherrſchen, beſteht durchaus keine Staatswirthſchaft, und in dieſen Ländern entſteht keine Kraft, ſich gegen auswärtige Angriffe zu vertheidigen II. 318. ff.

Handlungspolitik I. 615 ff. Wie die Alten die Handlung anſahen; an Kolonien wurde nicht gedacht; Karthago unterjochte zuerſt der Handlung wegen fremde Völker; Rom hatte unter der Republik und lange Zeit unter den Kaiſern den Geiſt der Eroberung, aber nicht der Hand=

lung; der Gedanke an die letztere verlor ſich inſonderheit zur Zeit der Völkerwanderung I. 444 ff. Aenderung in allem dieſem I. 451 ff. Wichtigkeit einer guten Handlungspolitik in neuern Zeiten; nothwendige Kenntniß derſelben für den Kaufmann I. 453 ff. Wichtigkeit der Handlungspolitik in Anſehung der Manufakturen; Schwierigkeiten in der Ausführung I. 590 ff.

Handlungsrecht, allgemeine Anmerkungen darüber I. 602 ff. Preußiſches I. 605 ff.

Handlungsuſanzen, ihr Urſprung; das kaufmänniſche Recht entſtand eher als die Geſetze; Schwächung der Uſanzen durch drei Dinge. Der gute Glaube gehört vorzüglich zum kaufmänniſchen Verfahren I. 609 ff.

Hanſa, Hanſe; ihre Entſtehung, anfänglicher Zweck, Handlungspolitik; wie die Regenten im 16ten Jahrhundert ihr entgegenwirkten I. 449 ff.

Hauptbuch in der Handlung I. 417.

Hauptſtationsorte für die Rheinſchifffahrt II. 409 f.

Havarie, Havarei, ſ. Avarie.

Hohlmünzen II. 4 f.

Holland genoß lange die ſolideſten Geldkräfte; ſeine Rezepiſſe ſind kein eigentliches Papiergeld; ſeine Verlegenheit in neuern Zeiten II. 220 ff. Bank in Amſtardam u. ſ. f. ſiehe Bank.

Holz und Holiverſchwendung, ſ. Feurung.

Hypothek, Bedeutung des Worts II. 64 ff. Prioritätsrecht bei derſelben. Bewegliche Spezialhypotheken II. 67 ff. Generalhypothek und Rechte derſelben, II. 65 ff. Oeffentliche Schuld- und Pfandprotokolle im Meklenburgiſchen u. ſ. f. II. 73 f. Große Rechte der Hypotheken bei Konkurſen II. 527 ff.

Hypothekariſcher Kredit, ſ. Kredit.

J.

Jahrmärkte und Meſſen ſind kein Hülfsmittel mehr für einen bedeutenden Zwiſchenhandel I. 513 ff. II. 413.

Imaginärer Gewinn, Verſicherung darauf I. 364 ff. II. 483 ff.

Indoſſiren, Indoſſament, Indoſſat I. 62 f. 70 f. Welche Rechte aus dem Indoſſiren entſtehen; Mißbrauch des vielen Indoſſirens u. ſ. f. II. 120 ff. Der Indoſſat haftet nicht für Vorfälle, durch welche ein von ihm in den Giro gegebener Wechſel irre geht II. 127 ff. 137 ff. Indoſſiren der Konnoſſemente II. 358 ff. 361 ff. 366 ff. 372 ff. Unterſchied des Indoſſaments von einem Mandat II. 395 f. Indoſſiren der Makler I. 400. II. 515 ff.

Inſkriptionen in Frankreich; ihr großer Fall und augenblickliches ſchnelles Steigen II. 649 ff.

Intereſſe und Nonintereſſe, Aſſekuranz darauf I, 361 ff.

Journal einer Handlung I. 418 f.

Jus emporii, Stadteinlagerrecht II. 408.

Jus obstagii, Einlagerrecht, I. 427.

Jus retentionis, ſ. Zurückhaltungsrecht.

K.

Kanäle, Kanalfahrt. Grabung der Kanäle bei den Alten; Fortſchritte in deren Anlage; Nutzen derſelben und mancherlei Vorzüge vor der Flußfahrt I. 305 ff. Handelsplätze haben inſonderheit große Vortheile davon; Beiſpiele II. 260 f. Deren mindere und größere Schwierigkeit in Deutſchland, Ungarn, Rußland II. 450 ff.

Kantſtab I. 159 f.

Kaperei. Falſch beurtheilter Gewinn eines Volks von derſelben I. 561 ff. Nachtheil, der für die Bemannung

der Kriegsſchiffe aus der zu häufigen Kaperei entſteht I. 562 f.

Kapitalkonto, ſ. Buchhalten.

Kaplaken, II. 364.

Kargadör I. 186 f. Nöthige Erfodernisse bei demſelben II. 251 ff. Bedenklichkeiten, die bei ſeiner Anſtellung zu überlegen ſind II. 254 ff. Beiſpiele von großem Verluſt durch übel gewählte Kargadöre, ebendaſ. Mangel an ſolchen Leuten; Urſachen davon II. 255 ff.

Kaſſabuch, deſſen Bedürfniß I. 421.

Kaufhandel, I. 3.

Kauris, I. 122.

Kellerwechſel, was ſie ſind II. 163 ff. In ihnen liegt nicht ſo viel Böſes, als in der Wechſelreuterei II. 164 ff., hängen auch nicht ſo ſehr von dem Schwanken des Kurſes ab, ebendaſ. Die Kellerwechſel ſind geſetzwidrig II. 165. S. auch Wechſel und Wechſelreuterei.

Kipper- und Wipperzeit; Betrug und Verfälſchung des Geldes in derſelben II. 12.

Kladde I. 417.

Kollektöre in Niederlagsplätzen I. 402 f.

Kolli II. 370 Anmerkung.

Kolonien, Koloniehandel I. 145 f. Handlungspolitik der Alten bei demſelben I. 461 ff. Wie die Kolonien in den neuern Zeiten entſtanden I. 464 f. Erfodernisse bei eigentlichen Handlungskolonien I. 466 ff. Spaniſches Amerika als Kolonie I. 469 f. Das Mutterland hält mit Recht die Handlung der Kolonien an ſich; welches der Handlung auch zuträglich iſt I. 470 ff.; doch entſteht auch viel Kontrebande daraus I. 595 f. Die Sicherheit des Koloniehandels beruht auf der Seemacht I. 564 ff. Der Koloniehandel iſt eigentlich eine Art des Produktenhandels II. 235 f. Dem Koloniehandel ſteht überhaupt wahrſcheinlich eine große Veränderung bevor II. 580 ff. Manche Kolonie gewinnt, wenn ſie nicht unter dem Druck

von Handelskompagnien iſt, und lernt ſich ſelbſt gegen auswärtige Angriffe vertheidigen, z. B. Neukarthagena, Portoriko, Teneriſſa II. 318 ff. Das Koloniſiren wird vielleicht jetzt zu weit getrieben II. 580. Monopol der Britten mit allen Koloniewaaren II. 584.

Kommandite, was ſie ſei, deren Einrichtung u. ſ. f. I. 196 f. II. 271 ff. Lehrreiche Beiſpiele für Regenten und deren Miniſter, daß es beſſer ſei, den Kaufmann ſeinen Weg allein gehen zu laſſen in der Geſchichte der vier Kommanditen, die König Friedrich der Große in Berlin, Hamburg, Amſterdam und Kadix errichtete, und in deren ſchlechtem Erfolge II. 267 ff. Einrichtung einer andern Kommandite für Schleſiſche Leinen von ihm II. 270 f.

Kommanditiſt, Kommanditär. Erklärung dieſer Wörter II. 272. Wie ein Theilhaber bei einer Kommandite nur mit einem beſtimmten Kapital beitritt, ebend. Wie der Kommanditiſt in der Kommandite zwei Perſonen vorſtellen kann II. 273 f; auch beim Falliment II. 278 f. Wie ein Kommanditiſt als Kompagnon angeſehen werden könne, ebend. Bei Errichtung einer Kommandite iſt es nothwendig zu erklären, daß ſie nicht als eine Kompagniehandlung anzuſehen ſei II. 275 ff; Vorſicht dabei; Form eines Zirkulars bei Errichtung der Kommandite, ebend. Deſſen nothwendige Wiederholung, wenn zum zweiten Mahl ein Kapital zur Kommandite hergeſchoſſen wird.

Kommiſſionshandel, in allgemeinen I. 151 und 197 ff. Einkaufs- und Verkaufskommiſſionen; Bedenklichkeiten dabei I. 202 ff. Seit dem Entſtehen des Kommiſſionshandels durchkreuzen der Aktiv- und Paſſivhandel einander II. 240. ff. Manche Schwierigkeit für den Kommiſſionshandel, mit welchem es zum Theil weit getrieben wird II. 295 ff. Deſſen Gefährlichkeit auf Rußland I. 212 f. u. II. 290 ff. König Friedrich der Große wollte für Schleſien den Kommiſſionshandel in einen direkten ver-

wandelt wiſſen. Zum Kommiſſionshandel gehören große Marktplätze und reiche Kaufleute II. 279 ff.

Kompagnie, Kompagniehandlung, in allgemeinen, Veranlaſſung dazu, Vortheile und Nachtheile I. 225 ff. Kompagniehandlung der alten Hanſeſtädte I. 243 ff. Es iſt gefährlich für eine Witwe, die Handlung mit einem Kompagnon fortzuführen, der von dem verſtorbenen Prinzipal nicht in den gehörigen Gang derſelben geſetzt worden iſt I. 229 ff. II. 312 ff. 315 ff. Wechſelſeitige Gefahr, wenn einer von den Kompagnons viel reicher iſt, als der andere II. 313 f. 316 f. Von großen öffentlichen Kompagniehandlungen, ſ. Handlungskompagnien.

Kondaga I. 122 f.

Konjunktur, was ſie ſei I. 181 f.

Konkurrenz der Käufer und Verkäufer I. 178 f.

Konkurſe, ſ. Bankerotte und Fallitenordnung.

Konnoſſement, deſſen Gebrauch I. 286 f. II. 280 ff. Was bei Konnoſſementen Rechtens iſt II. 353 ff. 394 ff. Der Inhaber deſſelben hat die Freiheit, Andern durch Uebertragung deſſelben das Recht zu ertheilen, ſich durch den Empfang der darin bezeichneten Waaren in Beſitz derſelben zu ſetzen II. 361 ff. Rechtsſtreit auf Veranlaſſung eines Konnoſſements, und ſeltſames Urtheil einer angeſehenen Deutſchen Juriſten-Fakultät, zum Beiſpiel, wie es oft um die Handlungsangelegenheiten in Seeſtädten ſtehe, wenn von inländiſchen Juriſten die Entſcheidung gefodert wird II. 371 ff.

Konſigniren der Schiffe an Kaufleute in fremden Häfen; ſchlechte Verſorgung der Schiffe bei den Alten in dieſer Rückſicht I. 372 ff.

Korn der Münzen I. 11.

Korn, gedörrtes I. 126.

Kornhandel, und deſſen größere oder geringere Frei-

heit I. 460 f. II. 242 ff. 557 ff. und 563 ff. Vorzügliche Lage von Hamburg und Amſterdam zum Kornhandel, nebſt andern Erfodernißen II. 162 ff. 562 f.

Kornmeſſen I. 156 ff. Unrichtiges Verfahren dabei, und Mittel, dieſem abzuhelfen II. 242 ff. Vorſchlag und Zeichnung eines Kornmaßes, womit bis auf $\frac{1}{4}$ Prozent genau gemeſſen werden kann II. 242 ff.

Kornrie, Kornriege I. 126.

Koſten der Waaren, deren Berechnung im Handel I. 172 f.

Koſten, gemeinſame, bei der Schifffahrt II. 453 ff.

Koſtgänger des Staats I. 33 f.

Kours, ſ. Wechſelkurs.

Kourtage des Maklers beim An- oder Verkauf der Waaren I. 392; ſ. auch Makler.

Krämerei, was ſie ſei I. 4.

Krahnenrecht II. 408.

Kredit, worin er beſtehe II. 61 ff. Privatkaufmänniſcher, und öffentlicher Kredit; Sicherheit beim Kredit, ebend. Hypothekariſcher und perſönlicher Kredit I. 38 ff. und II. 64 ff. Der hypothekariſche Kredit genießt die geringſten Zinſen; Urſachen davon II. 70 ff. Kredit beim Waarenhandel I. 168 ff. Kredit in Obligationen; Wechſelkredit II. 72 f. Kredit, oder Delcredere bei Verkaufskommiſſionen I. 210 ff. Hypothekariſcher Kredit der Güterbeſitzer, ebend. Mißbrauch des Wechſelkredits, ſ. Wechſelreuterei. Oeffentliche Schuld- und Pfandprotokolle, als Stützen für den Kredit; Schwierigkeit der Einführung deſſelben II. 72 ff. 78 ff.

Kreditaſſekuranz für den Kaufmann I. 252 ff. Vergl. Büſch's und Ebelings Handlungsbibl. Bd. I. S. 458 ff. Vorſchlag zu einer kaufmänniſchen Kreditaſſekuranz, die ſich in einem monarchiſchen Staate möchte errichten laſſen I. Anhang 2. S. 525 bis 674.

Kreditinſtitut in Schleſien II. 67 ff. Fortgang

und Veränderung im Brandenburgiſchen, ebend. Aehnliches Inſtitut in Hamburg und guter Erfolg deſſelben II. 68 f.

Kreditkaſſe, Entwurf zu einer ſolchen I. 625. ff.

Küſtenfahrt I. 283.

Kupfergeld, deſſen Verhältniß gegen Gold- und Silbermünzen I. 20 ff.

L.

Ladung auf Stückgüter I. 286 f.

Ladungskontrakt, Certepartie I. 285 ff.

Längenmaß I. 170 ff.

Lagerbuch I. 420 f. ſ. auch Buchhalten.

Leihbank, ſ. Bank.

Levirung des Proteſtes bei Wechſeln I. 73 f.

Lieferungskontrakte überhaupt I. 259 ff.

M.

Makler, Makelei I. 136 ff. Makelei, als Hülfsgeſchäft der Handlung I. 392 ff. Bezahlung der Aſſekuranzprämien durch den Makler I. 327 ff. Unentbehrlichkeit der Makler bei Seeaſſekuranzen I. 351. Dienſt des Maklers, als Zeuge des Kaufmanns bei deſſen Unterhandlungen I. 395 ff. und durch ſeine Waarenkenntniß I. 397 ff. II. 508 ff. Unentbehrlichkeit des Maklers beim Wechſelhandel I. 398 f. ſo wie bei öffentlichen Waarenverkäufen I. 403 ff. Der Makler muß für die Folgen einſtehn, die durch ſeine Unkunde der Waaren veranlaßt werden II. 511. Makler ſollen nicht handeln; wie ſie dieſem Verbote doch ausweichen I. 400 ff. In Hamburg wird ihnen kein Bankfolium geſtattet; Folgen davon I. 400 ff. und II. 513 ff.

Maklerordnungen, Mängel darin II. 512 f.

Makute der Neger, und Münze dieſes Namens in Portugal II. 169 f.

Mandate, ein Franzöſiſches Papiergeld II. 646 ff.

Manufakturen, Berechnung des Werths einer Manufakturwaare I. 21 f. Wo die Arbeiten der eigentlichen Manufakturen anfangen; Manufakturhandel I. 147 ff. II. 136 f. Unterſchied zwiſchen Manufakturen und Fabriken I. 149. Handelspolitik in Anſehung der Manufakturen I. 479 ff. Manufakturen als eine Triebfeder des Geldumlaufs, ſo wie beim inn- und ausländiſchen Handel, ebend. Gewiſſer iſt der Beſtand der innländiſchen Manufakturen, wenn ſie auch im Auslande Abſatz finden I. 482 f. Erfoderniſſe zu einem guten Fortgange der Manufakturen I. 483 ff. Vortheil eines niedrigen Münzfußes für die Manufakturen II. 12 ff. Wovon die Güte der Manufakturwaaren abhänge I. 488 ff. Die Manuf. für den großen Haufen ſind die wichtigſten I. 492 ff. Manufakturen für das hohe Wohlleben I. 494 f. Wichtiger Einfluß der Feurung auf den Beſtand und die Preiſe der Manufakturen I. 495 ff. II. 605 ff. hinlängliche Menſchen oder Arbeiter I. 497 ff. Auflagen und Verbote, als vermeinte Mittel zur Unterſtützung der Manufakturen I. 498 ff. Privilegien I. 500. Ueber manche mißlungene Verſuche zur Emporbringung der Manufakturen I. 501 ff. Handlungspolitik in Anſehung des Manufakturhandels II. 590 ff. Ueberhaupt ſuchen die Regenten die Manufakturen nicht in dem rechten Wege zu beleben; Beiſpiele an Spanien, Portugal, Schweden, Deutſchland II. 593 ff. Wie es vormahls damit in Sachſen ſtand II. 595 ff. Flor der Manufakturen in England; warum andere Staaten darin nicht nachfolgen können II. 600 ff.

Mark, als Gold- und Silbergewicht I. 11 ff. und 46 ff.

Markbanko, oder Banko Mark, ſ. Banken.

Marktplätze I. 191 ff. II. 256 ff.

Maße und Gewicht I. 155 ff. (Vergl. Büſch's Mathemat. fürs bürgerl. Leben, am Ende der Geometrie.) Schwierigkeit der Einführung eines allgemeinen Maßes und Gewichts I. 170 ff. Bemühungen der Franzoſen in dieſer Rückſicht, und Einwendungen dagegen I. 171 und II. 248 ff.

Memorial I. 417. ſ. auch Buchhalten.

Meſſen, ſind keine Hülfsmittel mehr für den Zwiſchenhandel I. 513 ff. II. 413 f.

Meßgeſchäfte zu Leipzig u. ſ. f. II. 295 f.

Meſſung flüſſiger und trockener Waaren I. 156 ff.

Meßwechſel, ſ. Wechſel.

Metalle, edle; allzugroßer Reichthum daran wirkt der Kultur und Induſtrie entgegen I. 462 f. Gebrauch derſelben zum Gelde I. 7 ff. II. 634 ff.

Metre, als neues Franzöſiſches Maß I. 171 ff. II. 248 ff.

Miſſiſippihandel I. 267 f. II. 336 ff.

Möbelgilden zur Verſicherung beweglicher Güter gegen Feuersgefahr II. 327 ff.

Monopolien; Schädlichkeit derſelben bei Manufakturen I. 499 ff.

Moratorium bei Bankerotten, inſonderheit in monarchiſchen Staaten, deſſen gute uud ſchädliche Folgen I. 430 ff. 442 f.

Münze, was ſie ſei I. 10. Nothwendige Beſtimmung des Schrots und Korns, ſowol bei Gold- als Silbermünzen I. 11 f. Münzkoſten I. 12 ff. Abnutzung der Münzen I. 17. Münzkunſt I. 14 ff. Münzbürger; Münzwucher im Mittelalter; Münzkunſt, und Mangel an Nachrichten davon bei den Alten II. 4 ff. Nach dem Gehalt der Münze richtet ſich im Staat der Werth alles nutzbaren Eigenthums II. 10 ff. Wonach ſich das Ausmünzen in Hamburg richte I. 13 f. und 46 ff. Die beſte Rechnungsmünze iſt die,

welche auf einen durch keine Vorfälle veränderlichen Silberwerth hinaus weiſet II. 171 f.

Münzfuß. Wie dieſer bei Münzen nach der Mark fein berechnet wird I. 11 f. Vortheil eines niedrigen Münzfußes für die Manufakturen I. 485 f. Nachtheilige Folgen der Verringerung des Münzfußes II. 12 ff.

Mutterland, bei Kolonien I. 146.

N.

Nachfrage, nach Waaren u. ſ. f., ihre Eintheilung I. 177 ff.

Navigationsakte, Brittiſche I. 544 f.

Navigationsſchulen, ſ. Schifffahrtsſchulen.

Negerhandel, knüpft ſich an den Koloniehandel; deſſen Betreibung unter Handelskompagnien; wahrſcheinliches Eau[illegible]lben I. 472 ff.

Nehmer des Wechſels I. 61 f.

Niederlagsplätze, deren Unterſchied von Markt- und Stapelplätzen I. 188 ff.

Neutralität, neutrale Flagge I. 556 ff. Aufbringen neutraler Schiffe unmittelbar nach erfolgter Kriegserklärung II. 467 ff. Beeinträchtigungen der neutralen Flagge II. 612 ff.

Neutralität, bewaffnete. Urſprung, Zweck und unvollkommener Erfolg derſelben I. 560 ff. II. 627 ff.

O.

Oktroi I. 236. (S. Büſch's Abhandl. über die großen Handelskompagnien, in der Handlungsbiblioth. Bd. I. S. 9 ff.)

Oktroivertrag über die Rheinzölle II. 438 f.

Ordre, bei Wechſeln I. 65 ff. 69 ff.

Oſtindien, Handel der Engländer, Holländer u. a.

dahin II. 257 ff. 316 ff. Handel der Nordamerikaner dahin, ein Werk der Privatinduſtrie II. 325 ff.

P.

Pakotille, was ſie ſei I. 259.

Papiergeld. Deſſen unbeſtändiger Werth, weil es nicht mit den käuflichen und verkäuflichen Dingen verglichen werden kann I. 8. Papiergeld kann nie ohne eine Kaſſe, bei der es nach Gefallen in Geld verwandelt wird, beſtehen I. 27 ff. und II. 20 ff. Papiernes Jahrhundert II. 19 und 213 f. Entſtehen des Papiers aus den Zettelbanken II. 19. Die Genueſiſche, Schwediſche und Londoner Zettelbank II. 19 f. Nordamerikaniſches Papiergeld (paper currency) II. 21. Wechſelbriefe, als gute und ſchlechte Papiere II. 22. Die Erfahrung zeigte bis auf die neueſten Zeiten die Unanwendlichkeit des Papiergeldes in Frankreich, durch Law's Bank, die Caisse d'escompte, die Aſſignaten, Mandaten u. ſ. f. II 29. Den Anfang mit dem zu weit getriebenen Papiergelde machte die Londoner Bank. Engliſches Papiergeld II. 217 ff. Dänemark übertrieb es ebenfalls damit, hat es aber in neuern Zeiten ſehr vermindert II. 225 ff. Ungeachtet des verſchiedenen Münzfußes iſt doch noch kein eigentliches Papiergeld in Deutſchland aufgekommen II. 221 f. Auch Oeſterreich ſuchte ſich ehemahls davon frei zu halten II. 230 f. König Friedrich der Große ließ ſich im ſiebenjährigen Kriege lieber auf ſchlechte Münze, als auf Papiergeld ein II. 223. Faſt alle Staaten haben ſich auf Papiergeld zu weit eingelaſſen; doch hat ſich die Schweiz noch völlig frei davon erhalten II 225. Schwedens Papiergeld und Zettelbank II. 227 ff. Papiergeld in Rußland II. 229 ff. Erfoderniſſe, um das Papier einer Zettelbank dem baaren Gelde gleich zu erhalten, und wie es ſich von reichen Fürſten als ein Hülfsmittel zur Sammlung eines baaren Schatzes gebrauchen

läßt, ohne den Unterthanen zu viel Geld aus dem Umlauf zu nehmen II. 631 ff. Franzöſiſches Papiergeld II. 215. deſſen Gang bis zu ſeiner gänzlichen Vernichtug II. 641 ff.

Parere, I. 613 ff.

Pari, deſſen Berechnung in Münzen ſowol, als in Gold und Silber I. 44 ff. mit Hamburger Banco II. 79 ff. Pari bei Wechſeln I. 87 ff.

Paſſivhandel, ſ. Aktivhandel.

Pezza d'Otto, als Einheit des Werths in Livorno und Genua, iſt eine idealiſche Münze II. 169 f.

Pfund, war im Mittelalter die Einheit der Silbermünzen; Verminderung deſſelben; Troypfund; Brittiſches Pfund Sterling II. 10 ff. 168 f.

Phönixkompagnie in London II. 328.

Piaſter, wie ſie bei der Hamburger Bank angenommen werden II. 44 f.

Polen. Sein Wechſelhandel ging über Danzig und Warſchau; am letztern Ort waren die Geſchäfte aber nicht ſolide II. 231 ff.

Polize I. 321. ſ. auch Aſſekuranz.

Porzellanſchnecken I. 122 ff.

Poſtweſen, deſſen Urſprung in Frankreich, in Deutſchland u. ſ. f. I. 580 ff. Einträglichkeit der Poſten durch Erhöhung des Porto I. 581 f. Fahrende Poſten, als Hülfsmittel der Handlung I. 582 f.

Poursuite, Droit de, in Frankreich I. 206 ff. II. 363 f. und 397 f.

Prämie, ſ. Aſſekuranz.

Prämienhandel I. 263 ff.

Präſentant des Wechſels I. 61. Präſentation deſſelben II. 131 ff.

Preiſe der Waaren I. 172 ff. der Manufakturwaaren I. 483 ff.

Primawechſel I. 71 f.

Privatkompagnien, ſ. Kompagnien.

Produkt, der Natur, der Kunſt I. 3 ff. Sortiren der Produkte, deſſen Nothwendigkeit I. 128 ff. Produktenhandel I. 145. II. 235 f. Handlungspolitik in Anſehung deſſelben I. 454 ff. Zum Produktenhandel tragen der ſtehende Soldat und die Manufakturen ſehr viel bei I. 459 ff. Zum Produktenhandel gehört auch die Fiſcherei. Gewaltſamer Produktenhandel der ehemahligen Boucaniers und Flibuſtiers II. 238 f. Ueber den Zuſammenhang des Produktenhandels mit dem Zwiſchenhandel gewiſſer Staaten II. 556 ff. Handel mit Getreide, ſ. Kornhandel.

Proportion des Goldes und Silbers I. 17 ff.

Propre- oder Eigenhandel I. 151 und 184 ff. ſ. auch Handlung.

Proteſt des Wechſels, vorkommende Umſtände dabei I. 73 f. u. 108. Levirung des Proteſtes; manche Unbeſtimmtheiten I. 73 ff. Mißbräuche dabei in Frankreich II. 134 ff.

Proviſionen I. 200 ff.

R.

Rabat, was er ſei I. 166 f.

Reaſſekuranzen I. 365 ff.

Recepiſſen II. 29 ff.

Rechnungsmünzen II. 168 ff. ſ. auch Gold.

Reeſiſche Regel II. 184.

Refaktie, was ſie ſei I. 165 ff.

Reiſen, deren Leichtigkeit und Bequemlichkeit giebt der Handlung eine große Erleichterung I. 583 f.

Remittent I. 60 f. ſ. auch Wechſel.

Remedium bei den Münzen I. 47 f.

Reſkriptionen, in Frankreich II. 649 f.

Reſpit- oder Friſttage; ſchädliche Ungleichheit derſelben in der handelnden Welt I. 75 f. Wie es damit in Frankreich ſtehe I. 76 f. und 106 f. in England u. ſ. f. II. 147 ff. Auch zu viele Reſpittage ſind für den Handel ſchädlich, ebend.

Rezepiſſen der Amſterdamer Bank II. 29 ff.

Rie, Riege, Kornriege I. 126.

Rikambio oder Rückwechſel I. 73 f. u. II. 135 ff.

Riſiko des Aſſekuradörs, Anfang und Ende deſſelben I. 342 ff. II. 475 ff.

Riskontro, innländiſch und ausländiſch; iſt nicht allgemein nöthig I. 424. ſ. auch Buchhalten.

Riſtorno I. 352 ff.

Roieſtab, Roier I. 158 ff.

Rückverſicherungen I. 365 ff.

Rückwechſel, ſ. Rikambio.

Runkelrübe, deren Benutzung zum Zuckerſieden II. 606 ff.

Rußland, deſſen neuere Handlungs- und Geldgeſchäfte fangen mit Peter dem Großen an II. 229. ff. Errichtung der Zettelbank; Katharina II. ließ auf einmahl für 100 Mill. Rubel Banknoten ausfertigen. Dreifache Valuta in Rußland. Mißlichkeit des Ruſſiſchen Handels überhaupt II. 290 ff.

S.

Schifffahrt, als Hülfsgeſchäft der Handlung I. 280 ff. Wie ein Regent die Schifffahrt anzuſehen habe I. 541 ff. Störungen der Schifffahrt durch Kriege I. 547 ff. Die Schifffahrt nach ſeinen Kolonien hält jeder Staat an ſich, doch muß er zuweilen darin nachgeben I. 549 f. u. II. 612 ff. Störungen der Schifffahrt durch die Afrikaniſche Seeräuberei I. 551 ff. Geographiſche Vortheile eines Staats für die Schifffahrt I. 292 f. II. 398 ff. Unkunde der Schiffer als Hinderniß der Schifffahrt I. 553 ff. Freiſtaaten, die durch den Zwiſchenhandel blühen, können wenig eigene Politik in ihrer Schifffahrt üben I. 568 ff. Recht der neutralen Flagge, ſ. Neutralität.

Schifffahrtsoktroi am Rhein II. 457 ff.

Schifffahrtsſchulen, deren Nothwendigkeit I. 565 f. Was dazu gehöre II. 400 ff. Schlechter Zuſtand darin an der Nord- und Oſtſee, ebendaſ.

Schifffahrtswucher, Foenus nauticum I. 374 ff.

Schiffer, Beiſpiele von Betrügereien derſelben durch Entwendung der Ladung und Verſenken des Schiffes II. 470 ff. 472 ff. Unwiſſenheit der Schiffer II. 469 f. Vorſchlag zu ihrer Bildung II. 255 ff.

Schiffsbau I. 152. Oekonomiſche, natürliche und geographiſche Vortheile, die einem Volke dabei zu Statten kommen I. 291 ff. Schiffbau für den Verkauf, ein Zweig des Manufakturhandels I. 297 ff. Bedenklichkeit bei dem Holz zum Schiffbau, ebendaſ.

Schiffsvolk. Für deſſen Vergehen muß der Aſſekuradör einſtehen II. 470.

Schlagſchatz der Münzen, und Art, dieſen zu gewinnen I. 12 ff. Mittel den Schlagſchatz feſt zu erhalten II. 3 ff.

Schrot des Geldes oder der Münzen I. 11.

Schulden des Kaufmanns; Eintheilung derſelben in hypothekariſche und chirographariſche oder Buchſchulden II. 66 ff.

Schuld- und Pfandprotokolle II. 72 ff. 78 f.

Schweden, hat ſeit der Mitte des vorigen Jahrhunderts eine Zettelbank; ehemalige Sicherheit, nachmahliger Verfall derſelben, inſonderheit, wie mit deren Papier der Krieg im Auslande betrieben werden ſollte u. ſ. f. II. 227 f.

Schweiz; vorzügliche Geldquelle darin; Kurs von Hamburg nach Baſel II. 224 f.

Seemacht. iſt nothwendig zum Schutz des Koloniehandels und der großen Fiſcherei I. 564 ff.

Seeräuberei der Afrikaniſchen Staaten 551 ff. II. 614 ff.

Seeverſicherungen, ſ. Aſſekuranz.

Sekundawechſel I. 71 f.

Sichtwechſel, Vorſicht beim Gebrauch derſelben I. 77. f. II. 143 ff. 146 ff. Arbitragerechnung bei denſelben II. 191 ff. ſ. auch Wechſel.

Silberbarren; zu welcher Feinheit ſie für die Hamburgiſche Bank raffinirt werden müſſen; Standard- oder Probeſilber in England I. 12 ff.

Sinkingfond in England II. 349.

Sortiren der Waaren I. 128 ff. iſt nothwendig, erfodert mancherlei Kenntniſſe.

Spanien, wie es ſeine Unterbalanz gewöhnlich gut mache; Karlsbank und deren Wirkung auf den Kurs II. 214 f.

Spedition, was ſie ſei, ihre Vortheile I. 214 ff. u. 219 ff. Speditionshandel I. 151.

Speditör I. 220 ff. Wie der Kaufmann ſich in deſſen Wahl vorzuſehen habe. Es iſt gefährlich für den Kommiſſionär, wenn der Speditör mit dem Kommittenten ſelbſt in Geſchäften ſteht II. 297 ff. u. 306 ff. Vorſchläge dagegen, und nöthige Vorſicht beim Spediren II. 303 ff. u. 309 ff. Der Kaufmann laſſe ſo wenig Perſonen, als möglich, ſich in ſein Geſchäft eindrängen II. 301 ff. Welche Speditöre ſich der Kaufmann auszuwählen habe II. 303 ff. Beſorgung der Aſſekuranz durch Speditöre II. 304. Ausübung des Jus retentionis, oder Zurückhaltungsrechts, von denſelben I. 224 f. II. 306 ff.

Spekulation überhaupt I. 179 f.

Staatsſchulden I. 28 f. Handel mit denſelben, oder mit Staatspapieren I. 268 ff.

Stadteinlagerrecht, jus emporii II. 408.

Stapelgerechtigkeit, Stapelſtadt I. 188 ff. 217 f. 407 f. Schädliche Folgen durch Uebertreibung der erſtern I. 301 ff. 536 ff. II. 405 ff. Die Stapelgerechtigkeit ward ehemahls den Städten, inſonderheit in Deutſchland, ſehr leicht gegeben II. 406 ff. Stapelſtädte in

Deutſchland, und neue Anordnungen für die am Rhein durch den Oktroivertrag II. 407 ff. Erſchwerung der Handlung durch dieſelben II. 412 ff. Weit getriebene Stapelgerechtigkeit der Stadt Leipzig II. 414 ff. und der Stadt Magdeburg auf der Elbe II. 420 ff.

Stationsörter für die Rheinfahrt II. 409 ff.

Steuerſcheine, Sächſiſche, I. 272 ff.

Stoks, Eigenthümlichkeit des Stokshandels I. 270 ff. Mittel, wodurch die Engliſche Regierung die Stoks hoch erhält; Entſtehung der 3 Prozent Stoks; das Steigen und Fallen der Stoks deutet auf keine Veränderung im Kredit der Nation II. 347 ff.

Stoksjobberie I. 277 ff. 352 f.

Stranden, Strandrecht. Allgemeiner Begriff vom Stranden II. 453 ff. Billigkeit eines guten Bergelohns beim Stranden I. 386 ff. Kein Regent ſollte ſich einen Theil des Strandguts anmaßen wollen I. 388 ff. Abhandlung über das Schleswig-Holſteiniſche Strandrecht I. 675 bis zu Ende. Aufhebung des letztern und neue Anordnungen I. 787 ff.

Strandordnung, muſterhafte herzoglich Oldenburgiſche I. 760 ff. neue königlich Däniſche für Schleswig und Holſtein I. 788 ff.

Strazze I. 417.

Stürzen der Waaren I. 160 f.

Südſeekompagnie; deren Spekulationen II. 340 ff. Auch Holland ließ ſich darauf ein II. 346. f.

Suite, droit de, in Frankreich I. 206 ff. II. 363 f. u. 397 f.

T.

Tauſchhandel, was er ſei; Wirkung des Geldes auf denſelben I. 3 f. u. 185 f.

Tauſchmittel I. 9 f.

T a x e des Schiffs und der Güter bei Aſſekuranzen I. 329.

T h a l e r, Reichs= oder Spezies=, Lübiſcher Kuranthaler, Preußiſcher nach dem Leipziger Fuß, nach der Mark fein berechnet I. 12. Hamburger Bankthaler, ſ. B a n k e n. Thaler als Einheit bei den Münzen II. 10 ff.

T h a r a, deren Bedeutung und Berechnung in Hamburg, Genua u. a. Plätzen I. 160 ff. Schwierigkeit einer genauen Berechnung derſelben, inſonderheit beim Portugieſiſchen Zucker I. 162 ff.

T e c h n o l o g i e, deren Nothwendigkeit für den Kaufmann I. 128 ff. 133 ff.

T e r t i a w e c h ſ e l I. 74.

T r a n ſ i t o h a n d e l I. 151. Kurze Geſchichte deſſelben I. 214 ff. ſ. auch Z w i ſ c h e n h a n d e l. Handlungspolitik des Staats bei demſelben I. 531 ff. Vortheile für denſelben durch gute Landſtraßen I. 534 ff. Ablagerplätze ſind für denſelben nothwendig I. 536 ff.

T r a ſ ſ a n t, oder Abgeber des Wechſels I. 61. Unverantwortlichkeit deſſelben in Rückſicht auf die böſen Folgen, die aus dem Giro entſtehn II. 127 ff. 137 ff. 144 f. ſ. auch G i r o.

T r o y g e w i c h t, T r o y = M a r k I. 13. 45 f.

U.

U m l a u f d e s G e l d e s I. 31 ff. einheimiſcher, ausländiſcher u. ſ. w. ebendaſ.

U n k o ſ t e n, ſ. K o ſ t e n.

U ſ a n z e n, ſ. Handlungsuſanzen.

U ſ o der Wechſel, deſſen Verſchiedenheit in den verſchiedenen handelnden Staaten I. 74 ff. Einfluß deſſelben auf den Wechſelkurs II. 191 ff.

V.

Valuta der Wechſel I. 81 f. feſte Valuta I. 82 f. u. 181 ff.; dreifache Valuta in Rußland II. 230 f. Valuta in Rechnung II. 89 ff.

Verhältniß zwiſchen Gold und Silber I. 17 ff. II. 79 ff. u. 172 f. ſ. auch Gold. Verhältniß des Kupfers zum Gold- und Silbergelde I. 20 f.

Verkaufskommiſſionen I. 202. 204 ff. 208 ff. Der Kommiſſionär ſteht das del credere dabei I. 210 ff. Unſicherheit der Verkaufskommiſſionen durch das droit de suite I. 206 ff. II. 281 ff.

Verklahrung des Schiffers u ſ. f. I. 314.

Verluſt zur See durch Beſchädigung, Sinken, Stranden u. ſ. f. II. 454 ff.

Verſchleußen der Münzen I. 17.

Verſehen des Schiffers und Volks; Rückſicht darauf bei Aſſekuranzen II. 469 f.

Verſicherer, Verſicherung gegen Seegefahr, ſ. Aſſekuranz.

Verſicherungen gegen Feuersgefahr I. 245 II. 327 ff.

Viſiren der Fäſſer I. 158 ff.

Vorarbeit an den Produkten, um ſie verkäuflich zu machen I. 126 ff.

W.

Waaren, als ein Gegenſtand der Handlung I. 4. und 12 ff.

Waarenhandlung. Wie ſich die Zweige derſelben durchkreuzen; wie ein Volk dem andern vorarbeite II. 235 ff. Selbſt im Manufakturhandel kann nicht jedes Volk die letzte Arbeit verrichten, ebendaſ.

Waarenkalkulationen I. 175 f.

Waarenkenntniß I. 128 ff. 135 ff. 208. Unentbehrlichkeit des Maklers in Rückſicht auf dieſelbe I. 397 f. Nützlichkeit der Technologie I. 128 ff. 133 ff.

Waarenpreiſe I. 172 ff.

Waarenverkäufe, öffentliche, und gewinnvolles Geſchäft der Makler dabei I. 403 ff.

Wechſel, was er ſei I. 56 ff. Hauptperſonen bei einem vollſtändigen traſſirten Wechſel I. 60 ff. Formulare der gewöhnlich vorkommenden Wechſel I. 63 ff. Trockene oder eigene Wechſel I. 62 f. II. 117 ff. 119 f. Wechſelpari,

und wann ein Wechſel im Pari ſtehe I. 87 ff. 89 f. II. 172 f. Rückwechſel I. 73 ff. großer Verluſt der bei demſelben entſtehen kann II. 135 ff. großer Vortheil in andern Fällen für den letzten Inhaber, und ſcheinbare Ungerechtigkeit dabei II. 139. Kraft der Wechſel überhaupt II. 81 ff. Meßwechſel I. 68 f II. 109 ff. Wechſel müſſen in allen Fällen nach dem Buchſtaben erfüllt werden I. 105 ff. Wechſel mit à Conto zu ſtellender Zahlung I. 106. f. Kellerwechſel, ſ. K. Wechſelreuterei, ſ unten. Sichtwechſel, ſ. S. Wechſel domiziliiren I. 110. Irrthum mancher Fürſten, welche bei Verſendung oder Einziehung großer Summen die Wechſel für unentbehrlich anſehn II. 206 f. Indoſſiren der Wechſel u. ſ. w ſ. I. Beiſpiel eines großen Verluſtes durch Verfälſchung von Wechſeln II. 196 ff. Giro der Wechſel, ſ. G. Ein girirender Wechſel kann nur an einem großen Wechſelort ſich endigen I. 113 f. II. 207 ff. 210 f. Nicht jeder Handelsplatz kann ein Wechſelplatz ſein I. 109 f. 113 ff. Proteſtiren der Wechſel, ſ. Proteſt.

Wechſelgeld I. 88. f. II. 169 ff.

Wechſelhandel I. 111 ff. Unentbehrlichkeit des Maklers bei demſelben I. 398 f. Wechſelhandel in Polen II. 232 f.

Wechſelkredit, allzugroße Leichtigkeit in Gebung deſſelben, und Folgen, wenn die Summe davon nicht beſtimmt iſt II. 166 f.

Wechſelkurs I. 90 ff. Woraus er ſich hauptſächlich beſtimme, ebendaſ. Steigen und Fallen deſſelben I. 95. ff. 111 ff. 114 f. II. 175 ff. Verluſt beim Rückwechſel durch Sprünge des Wechſelkurſes II. 139 ff. Einfluß des einen Kurſes auf den andern I. 95 ff. II. 183 ff. ſ. auch Arbitragerechnung. Mittelkurs aus Wechſeln, die auf Zeit laufen, zwiſchen Plätzen, wo Sichtwechſel nicht üblich ſind II. 192 f. Wechſelkurſe und Geſchäfte, die jetzt in Hamburg Statt finden II. 201. ff. Der Wechſelkurs kann ſich nur an den Oertern gehörig ſtellen, wo viele Wechſel zahlbar ſind II. 210 f. Schwanken des Wechſelkurſes in Rußland II. 291 f.

Wechſelordnung, Hamburgiſche, von 1603 I. 618 ff.

Wechſelpari, I. 87 f. 89 f. II. 172 f.

Wechſelplätze I. 109 f. II. 201 ff. 209 ff.

Wechſelproteſt, ſ. Proteſt.

Wechſelrecht. Erkenntnißgrund deſſelben aus der Natur der bezahlten Valuta erläutert I. 59. ff. Vertheidigung deſſelben gegen einige Deutſche Rechtsgelehrte II. 83 ff. Beſtätigung deſſelben durch von Martens Geſchichte der Meßwechſel II. 108 ff. Unterſchied der Wechſelſchulden von andern gemeinen Schulden II. 87 ff. Valuta in Rechnung

II. 89 ff. Das Wechſelrecht wird durch den Uebergang von einem zum andern nicht geſchwächt II. 91 ff. Mit Bedingung kann nicht acceptirt werden, auch hat keine restrictio mentalis dabei Statt II. 95. Der Verkäufer eines Wechſels haftet nicht für die Folgen eines Zufalls durch den Giro; Beiſpiele II. 96. ſ. auch Giro. Hamburg hatte das erſte gedruckte Weſelrecht I. 618 ff. Etwas über das Engliſche Wechſelrecht I. 623 f. Kraft der Wechſel überhaupt II. 81 ff.

Wechſelreuterei I. 83 ff. II. 139 ff. Ausführliche Erläuterung derſelben durch Beiſpiele II. 155 ff. Kellerwechſel II. 163 ff.

Werth des Goldes und Silbers I. 17 ff.

Werth der verkäuflichen Dinge I. 21 f. der Waaren I. 172 ff.

Z.

Zeichen des Werths I. 23 ff.

Zertepartie I. 285.

Zettelbanken, ſ. Banken.

Zinſen, überhaupt I. 35 ff. Ehemahliger Aberglaube dabei; Aenderung durch die Reformation, ebend. Folgen, die daraus entſtanden II. 54 ff. Zinſen bei Wechſeln I. 66; bei dieſen werden ſie am ſchärfſten berechnet II. 76. Erleichterung des Handels durch niedrige Zinſen, und Erſchwerung deſſelben durch hohe I. 40 ff. Für die Sicherheit der Zinſen und Schulden muß durch die Geſetze möglichſt geſorgt werden, ſonſt wird das Geld vergraben, wie in Rußland, in der Levante, in Indien u. ſ. w. II. 58 ff. Berechnung der Zinſen beim Manufakturweſen II. 74 ff. Einfluß der Zinſen auf den Ackerbau I. 41, und auf die Manufakturen I. 486 f. Einfluß der Zinſen auf den Kaufpreis der Landgüter II. 76. ff.

Zirkulation des Geldes I. 31 ff. einheimiſche I. 33 und 35 ff. ausländiſche I. 34 f.

Zölle. Nothwendige Kenntniß derſelben für den Kaufmann I. 173 ff. Vielheit derſelben in Deutſchland I. 301 f. u. 531 ff. Urſachen, warum vor Alters ſchon die Zölle den Handel erſchwerten I. 586 ff. Handlungspolitik in Anſehung der Zölle I. 584 ff. Gänzliche Befreiung von Zöllen iſt nicht wol möglich, auch nicht rathſam I. 588 f. In neuern Zeiten ſucht man durch die Zölle die Handlung zu leiten I. 590 ff. Zölle von ein- und ausgehenden Produkten I. 592 ff. Zölle beim Koloniehandel I 595 ff. beim Manufakurhandel I. 597 ff. Die Zölle vertragen ſich

nicht mit dem Zwiſchenhandel I. 511 ff. Aus den Zöllen läßt ſich auf den Beſtand einer Maunfaktur ſchließen I. 598 f. Zölle auf den Zwiſchenhandel I. 601 ff. Zölle in Deutſchland; Reichsgeſetze darüber, die ohne Kraft blieben; nachtheilige Folgen für die Schifffahrt aus der Vielheit dieſer Zölle I. 301 f. 531 ff. II. 426 ff. Böſe Folgen, welche die gänzliche Aufhebung der Rheinzölle für die Handlung anderer großen Deutſchen mit Zöllen belaſteten Flüſſe haben muß II. 430 f. Verzeichniß der Zölle am Rhein II. 436 ff.; Zölle an der Weſer II. 439 f. und an der Elbe II. 440 f. Ungerechtigkeit des Zolles, der von Schiffen, die in einen Nothafen einlaufen, gehoben wird, ohne daß dieſe ihre Ladung verkaufen II. 441 ff. Beiſpiel II. 443 ff. Authentiſche Erklärung über den im Herzogthum Oldenburg für Strandgüter geltenden Zoll II. 446 ff.

Zucker aus Runkelrüben II. 606 ff.

Zuckerraffinerien. Die erſte bekannte in Deutſchland war in Dresden II. 416. Ueber die Hamburgiſchen Zuckerraffinerien I. 501. 597, und über deren Verpflanzung in andere Länder II. 585 ff.

Zurückhaltungsrecht, ius retentionis, von dem Speditör ausgeübt I. 224 ff. u. II. 306 ff.

Zwiſchenhandel I. 149 f. 195 ff. Handlungspolitik in Anſehung deſſelben; wie Staaten durch ihn blühen I. 508 ff. Die Zölle vertragen ſich nicht mit dem Zwiſchenhandel I. 511 ff. Geographiſche und politiſche Urſachen, welche den Zwiſchenhandel an gewiſſe Oerter halten I. 521 ff. Dem Manufakturiſten wird es ſchwer, den Zwiſchenhandel nicht zu benutzen I. 525 ff. Der Zwiſchenhandel nimmt alle Kunſt- und Naturprodukte anderer Völker an ſich, bedarf aber für viele derſelben eine vollendende oder verbeſſernde Arbeit II. 237 f. Zuſammenhang deſſelben mit dem Produktenhandel II. 556 ff.

Druckfehler im zweiten Bande.

Seite	5	Zeile	14	von unten, ſtatt: pecunia lies pecuniam.
—	9	—	2	von oben, ſt. den l. dem.
—	33	—	10	v. o. ſt. denſelben, l. demſelben.
—	71	—	3	v. u. ſt. daran, l. deren.
—	79	—	12	v. o. ſt. Bd. I. S. 43, l. Bd. I. S. 54.
—	80	—	2	v. u. ſt. 16^1, l. $16\frac{1}{2}$.

Seite 89 Zeile 3 v. o. ſt. zu dieſem, l. zum erſten.
— 160 — 11 v. o. ſt. 1454 — 878 R., l. 1454,878 R.
— 13 v. o. ſt. 1454 878 R., l. 1454,878 R.
— 14 v. o. ſt. 7 — 274 R., l. 7,274 R.
— 15 v. o. ſt. 1462 — 152 R., l. 1462,152 R.
— 161 — 15 v. o. ſt. Sertember, l. September.
— 194 — 16 v. o. ſt. die in, l. die ich in.
— 17 v. o. iſt nach Zuſatz noch einzuſchieben, angegeben habe.
— 204 — 4 v. u. ſt Gine, l. Eine.
— 205 — 12 v. o. ſt Vorfall, l. Verfall.
— 207 — 8 v. o. ſt. Werth, l. Wechſel.
— 221 — 15 v. o ſt den, l. dem.
— 233 — 3 v. o ſt zu, l zum.
— 239 — 7 v. o. ſt. Sampe, l. Campe.
— 241 im Kolumnentitel ſt §. 5. l. §. 8.
— 249 — 5 v. u. ſt wellen, l. wollen.
— 250 — 11 v. o. ſt. jederzeit, l. jeder Zeit.
— 272 — 11 v. u. ſt. entſtehen, l. einſtehen.
— 275 — 1 v. o. ſt. der, l die Aktioniſten.
— 15 v. o. ſt Einſchluß, l Einſchuß.
— 299 im Kolumnentitel ſt. Kap 4, l. Kap. 3.
— 305 — 3 v. o. nach darauf, l. an.
— 330 — 3 v. u. ſt. ½ per, l. ¼ per.
— 332 — 3 v. u. ſt. Zu= l. zu
— 337 u. 339 in den Kolumnentiteln ſt. Kap. 5, l. Kap. 6.
— 351 — 12 u. 13 v. u. ſt. Hannover, l. Hamburg.
— 356 — 3 v. u. ſt. dieſen, l. dieſem.
— 370 — 3 v. u. in der Anmerk. ſt. den, l. die.
— 386 — 1 v. u. ſt. Wer, l. Wie.
— 388 — 11 v. u. ſt. geweinen, l gemeinen.
— 398 — 11 v u ſt. auswirft Die, l. auswirft, die.
— 405 — 4 v. o. ſt in, l. im.
— 449 — 12 v u ſt. er, l. ſie.
— 453 — 14 v. u. ſt. den, l dem.
— 464 — 15 v. u. ſt Handel, l. Händel.
— 488 — 6 v. u ſt. n den, l. in den
— 496 — 10 v. o. ſt. einzelnen, l einzelner.
— 508 — 4 v. o. ſt. marina, l. marino.
— 551 — 9 v. u. ſt. Ausdruck, l Abdruck.
— 565 — 7 v u ſt. der l. den.
— 568 — 7 v. u. ſt Förſter, l. Pächter.
— 569 — 9 v. u. ſt wurden, l werden.
— 575 — 11 v u ſt. Der Werth, l. Den Werth.
— 578 — 9 v. u. ſt. Öſterreichiſchen, l. Oſtſeeiſchen.
— 587 im Kolumnentitel ſt. Buch 4, l. Buch 5.
— 589 eben ſo.
— 612 — 9 v. u. ſt. älterer, l. ältere.
— 639 — im Kolumnentitel ſt. 739, l. 639.

Kruſe, der Verfaſſer des Hamburgiſchen Komptoiriſten iſt überall unrichtig Kruſen genannt.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Büsch, Johann Georg,

Johann Georg Büsch's sämmtliche Schriften über die Handlung

Bd.: 2

Hamburg 1824

Merc. 32 q-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10311536-7